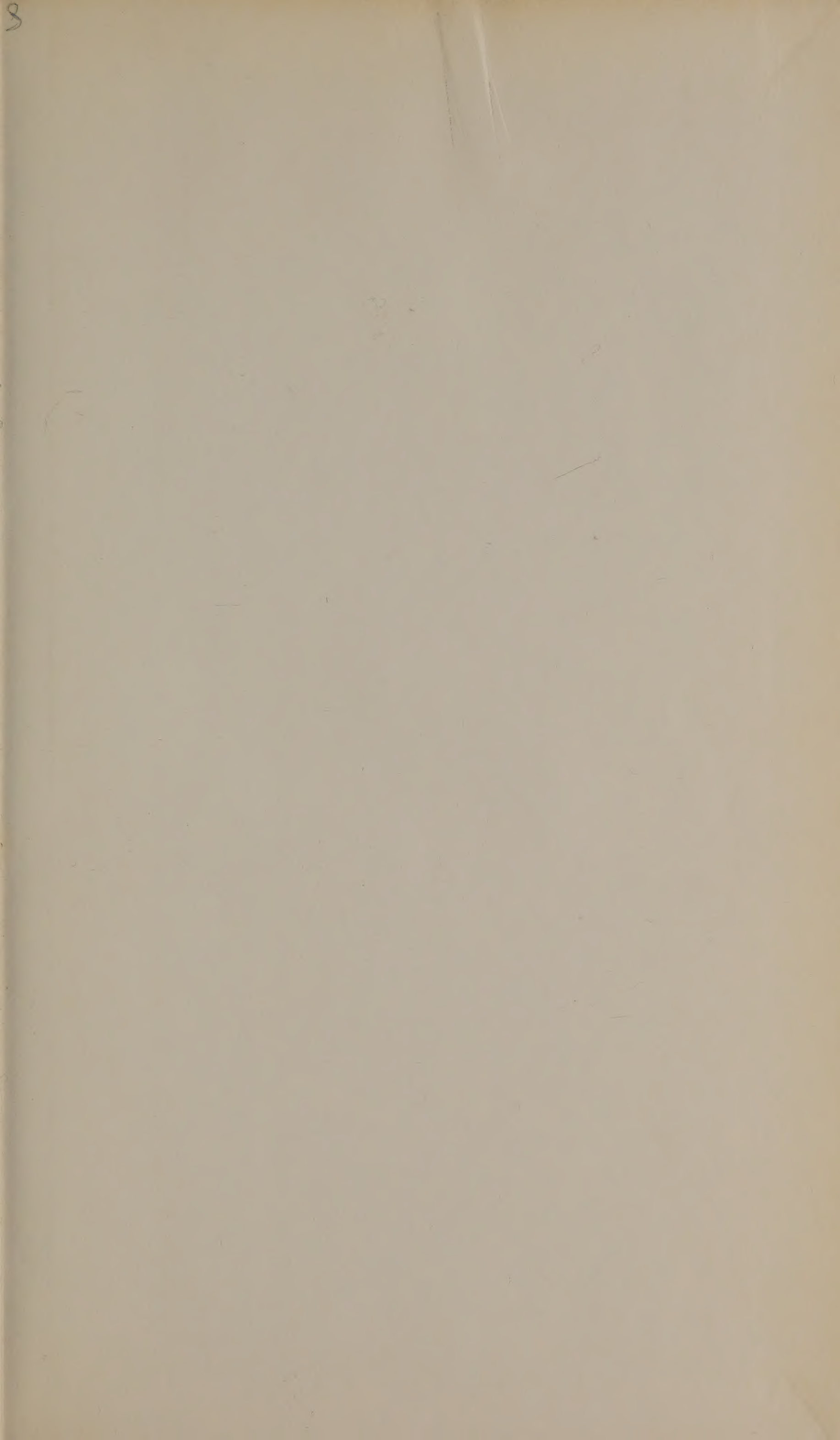

8



Die soziale Frage

Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung

Von Josef Biederlack S. J.

Neunte Auflage



Innsbruck
Druck und Verlag von Felizian Rauch
1921

Die soziale Frage

Ein Beitrag
zur
Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung

Von
Josef Biederlack S. J.
Professor der Moraltheologie an der theol. Fakultät zu Innsbruck

Neunte Auflage

Innsbruck
Druck und Verlag von Felizian Rauch
1921

N. 4965.



Imprimatur.

Oeniponte, die 16. Novembris 1920.

J. Mutschlechner.

Imprimatur.

Viennae, die 14. Novembris 1920.

Carolus Leifert S. J.
Praepos. Prov. Austriae.

Simile est regnum coelorum fermento, quod acceptum mulier abscondit in farinae satis tribus, donec fermentatur est totum.

Matth. XIII. 33.

Ut autem simpliciter dicam: quod est in corpore anima, hoc sunt in mundo Christiani . . . Inclusa quidem est anima corpore, sed ipsa continet corpus; et Christiani quidem detinentur in mundo sicut in custodia, sed ipsi continent mundum.

Epist. ad Diognetum cap. VI.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese Schrift ist aus den Vorlesungen entstanden, welche der Verfasser mehrere Jahre hindurch an der theologischen Fakultät zu Innsbruck über die soziale Frage gehalten hat. Sie verfolgt, ebenso wie die Vorlesungen, nur den Zweck, die Studierenden, vor allem die Kandidaten des Priesterstandes in das große Problem der heutigen Zeit einzuführen und ihnen die Richtung anzugeben, in welcher ihre Tätigkeit sich zu bewegen hat, wenn sie zur wirklichen Lösung der sozialen Frage einigermaßen mitwirken wollen. Die erste im Jahre 1895 gedruckte Auflage war ursprünglich nur für die Zuhörer bestimmt, doch kam nachher eine kleine Anzahl von Abdrücken auch in den Buchhandel. Der Schwächen des Büchleins bin ich mir wohl bewußt und bitte, dieselben auch damit zu entschuldigen, daß mir für diese Art der Behandlung des Gegenstandes recht wenige Vorarbeiten zu Gebote standen. Möge das Büchlein auch in dieser Form einiges Gute stiften.

Aus dem Vorwort zur achten Auflage.

Auch diese Auflage bedurfte wiederum einer Erweiterung. Der Frauenfrage, welche in den drei letzten Auflagen nur sehr kurz in einem Anhang behandelt wurde, ist jetzt ein eigenes Kapitel eingeräumt.

Möge das Buch dazu mithelfen, die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse „zu erneuern in Christo“.

Zur neunten Auflage.

Diese neue Auflage erscheint unter den ungünstigsten äußeren Umständen. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem wohl in Deutschland und in Österreich, sind so schwankend und unsicher, wie seit Menschengedenken nicht mehr. Die Lage der Landwirtschaft und der Arbeiter hat sich geändert, neue Einrichtungen sind getroffen und neue Gesetze gegeben, von denen sich nicht sagen läßt, ob sie nach Jahresfrist in der jetzigen Form oder überhaupt noch bestehen werden; alle zu würdigen oder auch nur zu berücksichtigen, schien unnötig; eine kurze Andeutung mußte genügen. Da aber die schon in den früheren Auflagen enthaltenen Grundsätze keiner Änderung bedürfen, so entschloß ich mich zur Weiterverbreitung dieser Grundsätze das Buch in dieser neuen Auflage schon jetzt erscheinen zu lassen.

Innsbruck, 13. November 1920.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster, allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel. Begriff und Ursprung der heutigen sozialen Frage. S. 1—21.

Zweites Kapitel. Die Freiwirtschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus S. 22—55.

§ 1. Die Forderungen der Freiwirtschaftstheorie. S. 22—35.

§ 4. Kritik des Sozialismus. S. 104—118.

Widersprüche und unbewiesene Behauptungen n. 65; das wahre Bedürfnis der Menschen nach Religion 66; Bemerkungen zur Ansicht des Sozialismus über die Ehe und die Stellung der Frauen 67, über den Zusammenbruch der Staaten 68; Unhaltbarkeit der Entwicklungstheorie 69; Unrichtigkeit der Marx'schen Werttheorie 70; das wahre Recht auf Existenz 71, auf Arbeit 72, auf den vollen Arbeitsertrag 73; innerer Zerfall des Sozialismus 74.

Viertes Kapitel. Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. S. 119—177.

Wichtigkeit n. 75, und Erklärung derselben 76; die Grundwahrheiten des Christentums, auf denen sich die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung aufbauen muß 77.

§ 1. Christliche Gesellschaftsordnung. S. 123—139.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Menschen sind nicht etwa bloß Folge einer unter ihnen stattgehabten Entwickelung n. 78; die Menschen stehen unter einem Sittengesetze 79, welches ihnen Pflichten wie gegen Gott und gegen sich selbst, so auch gegen den Nächsten auferlegt 80; jeder Mensch ist durch das christliche Sittengesetz zur Nächstenliebe verpflichtet 81; über die Beobachtung des gesamten Sittengesetzes hat die Kirche zu wachen 82; Leo XIII. lehrt klar und deutlich die Existenz natürlicher Rechte 83, zu denen auch das Koalitionsrecht gehört 84. Auch die staatliche Gesellschaft ist in der Natur des Menschen begründet 85; ihr Zweck ist die Aufrechthaltung und Erweiterung der natürlichen Rechtsordnung 86 und 87; außerdem aber auch die Beschaffung verschiedener Mittel zur Erreichung des zeitlichen Lebensglückes 88. Um den Staatsangehörigen dienen zu können, ist der Staat auch zu seiner Selbsterhaltung verpflichtet 89. Er muß immer die wahre Menschennatur ins Auge fassen und darf den höheren, ewigen Zweck der Menschen nicht übersehen 90. So erklärt sich der Einfluß, den die Kirche auf die soziale Frage hat 91.

§ 2. Christliche Wirtschaftslehre. S. 139—177.

Die äußeren zeitlichen Güter sind von Gott den Menschen als Gemeingut im negativen, nicht aber im positiven Sinne zugewiesen n. 92; vielmehr will Gott das Privateigentum auch an den Produktionsmitteln, was bewiesen wird aus dem Rechte jedes Menschen auf seine Geistes- und Körperkräfte, ferner aus der natürlichen Notwendigkeit eines starken Spornes zur Arbeit 93, der Ordnung und richtigen Verteilung der Arbeiten 94, und eines friedlichen Zustandes unter den Menschen 95. Ebenso wird das Privateigentum verlangt von der Natur des Menschen, der seine persönlichen, sowie die Bedürfnisse seiner Angehörigen voraussieht 96; daher muß auch das Privateigentum an Grund und Boden als von Gott gewollt angesehen werden 97. Zu den ursprünglichen Erwerbsarten gehört zuerst die Aneignung (Okkupation) 98, dann der Zuwachs 99 und die Arbeit 100. Abgeleitete Erwerbs-

Zweiter, besonderer Teil.

Erstes Kapitel. Die Frauenfrage. S. 178—212.

Zweites Kapitel. Die Agrarfrage. S. 213—245.



Die soziale Frage.

Erster, allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel.

Begriff und Ursprung der heutigen sozialen Frage.

1. Unter der sozialen Frage verstehen wir die Frage nach dem Wesen, den Ursachen und den Heilmitteln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände. Das Vorhandensein solcher Mißstände wird von niemandem geleugnet; über das eigentliche Wesen derselben und ihren Umfang, über ihre Ursachen und die Mittel, mit welchen ihnen abzuhelfen ist, bestehen jedoch sehr verschiedene Meinungen. Das Richtige trifft derjenige, welcher als das Wesen derselben einerseits die vielfach mit unerlaubten Mitteln sich vollziehende einseitige Ausbildung des Geldkapitalismus, den damit zusammenhängenden Zerfall der menschlichen Gesellschaft in die eine Klasse von Reichen und in die andere von verhältnismäßig Armen sowie die übermäßige Abhängigkeit dieser letzteren von der ersten, andererseits die der Menschennatur widersprechende Lockerung aller gesellschaftlichen Verhältnisse (Familie, Genossenschaften, Staat) bezeichnet.[1]) Die

[1]) Statistische Daten über die Verteilung des Nationalvermögens in verschiedenen Ländern finden sich mehrfach angegeben; über Preußen, vgl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft² Art. Einkommen Sp. 698 f., Ruhland, System der polit. Ökonomie, 3. Bd. S. 204 ff. Vgl. Robert Meyer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften² Art. Einkommen (3. Bd.) S. 376 f.: „So stellt die Einkommensteuerstatistik Preußens, Sachsens, sowie der meisten übrigen Staaten wohl die erfreuliche Tatsache außer Zweifel, daß sich die absolute Höhe des Geldeinkommens einer sehr breiten Bevölkerungsschicht, man kann kurz sagen, der obersten Schicht der Arbeiter, beträchtlich gehoben hat. Daß die Armen immer ärmer werden, ist dadurch

soziale Frage hat demnach die Ursachen dieser Erscheinungen zu erforschen und nach Mitteln zu suchen, nicht nur dem weiteren Auflösungsprozeß der menschlichen Gesellschaft vorzubeugen, sondern auch gesundere Zustände anzubahnen.

2. Die soziale Frage deckt sich demnach keineswegs wie immer noch manche zu glauben scheinen, mit der Frage, wie der Sozialdemokratie zu begegnen sei, da sie ja auch ihr Entstehen nicht erst dem Ursprunge und der Ausbreitung der Sozialdemokratie verdankt. Diese letztere setzt vielmehr das Vorhandensein mißlicher sozialer Verhältnisse, also die Existenz einer sozialen Frage voraus. Die Verbreitung solcher Ideen, welche von den maßgebenden Persönlichkeiten des Sozialismus den Massen verkündet werden, wäre unerklärlich, wenn nicht unhaltbare soziale und wirtschaftliche Mißstände dieser Verbreitung Vorschub leisteten. Doch muß zugegeben werden, daß das Vorhandensein und das Wachstum einer Sozialdemokratie, die unsere ganze materielle und geistige Kultur, den Staat und die Religion bedroht, der heutigen sozialen Frage eine größere Bedeutung verleiht und die Beseitigung des Übels, mit welchem sie sich beschäftigt, noch dringender nötig macht.

3. Auch jene fassen die soziale Frage weder ihrem Wesen noch ihrem ganzen Umfange nach auf, welche sie für gleichbedeutend mit der Arbeiter- oder gar mit der Arbeiter-Lohnfrage ansehen.[1]) Die Arbeiterfrage ist nur ein Teil, die Arbeiter-Lohn-

allerdings widerlegt. Dies wird neuestens auch von Bernstein rückhaltslos zugegeben." Wenn man auch nach den Berichten der Statistik eine Steigerung des jetzigen Geldeinkommens der Arbeiterklasse gegen früher zuzugeben hat, so muß man doch im Auge behalten 1. daß diese zumeist in keinem Verhältnis steht zur Steigerung des Einkommens der höheren Gesellschaftsklassen und daher nichts gegen den Zerfall der menschlichen Gesellschaft in eine viel kleinere Klasse außerordentlich Reicher und in eine andere überaus zahlreiche Klasse verhältnismäßig Armer beweist; sowie 2. daß die absolute Steigerung des Geldeinkommens der Arbeiter noch nicht eine Besserung ihrer Lage zur Folge hat, da es beim Gelde vorzüglich auf seinen relativen Wert, auf seine Kaufkraft ankommt Da sehr viele notwendige Lebensbedürfnisse im Preise außerordentlich gestiegen sind, so kann es der Fall sein und ist sehr oft tatsächlich der Fall, daß ein Arbeiter mit seinem jetzigen, wenngleich absolut höheren Lohne doch viel weniger seine notwendigen Lebensbedürfnisse bestreiten kann, als in früherer Zeit mit seinem, wenngleich absolut geringerem Lohne Und was von den Arbeitern gilt, findet natürlich auch auf die anderen Gesellschaftsklassen, namentlich auf den Mittelstand entsprechende Anwendung.

[1]) Diese Auffassung der sozialen Frage traf man namentlich bei den liberalistischen Schriftstellern an; vgl. z. B. Schönberg, Handbuch der poli-

frage sogar nur ein sehr geringer Teil der sozialen Frage. Doch sind die Zustände unter den Arbeitern und die Ausbreitung der Sozialdemokratie in ihren Kreisen allerdings ein sehr charakteristisches Kennzeichen der Übel, an welchen die gegenwärtige Gesellschaft leidet. Es zeigt sich nämlich immer mehr, daß nicht lediglich von der Ausdehnung der Produktion und vom Vorhandensein einer großen Masse wirtschaftlicher Güter der Wohlstand und das zeitliche Glück der menschlichen Gesellschaft abhängt, daß es mehr noch, als auf die Einfachheit und Leichtigkeit der Produktion sowie die Menge der produzierten Bedürfnisgüter, auf eine entsprechende Verteilung derselben unter die Mitglieder der Gesellschaft ankommt. Die menschliche Gesellschaft ist keineswegs dann schon wohlhabend, wenn eine große Menge der verschiedensten Bedürfnisgüter auf der Erde oder in einem bestimmten Lande vorhanden ist, sondern erst dann, wenn wenigstens dem weitaus größten Teil des Volkes auch die Möglichkeit gegeben ist, die eigenen Bedürfnisse mit denselben zu befriedigen. Tatsache ist aber, daß bereits jetzt, während manche sich der größten Reichtümer erfreuen, eine überaus bedeutende Menge von Menschen ohne jeden anderen Besitz als den ihrer Körper- und Geisteskräfte sich befindet und deshalb in Not gerät, wenn sie auch nur auf kurze Zeit keine Arbeit findet, was infolge der durch die Planlosigkeit in der Produktion oft eintretenden Geschäftsstockungen und Krisen leicht geschehen kann. Da man jene, welche außer ihrer Arbeitskraft nichts besitzen, was ihnen den Lebensunterhalt bieten kann, Proletarier[1]) zu nennen pflegt, so läßt sich die soziale Frage namentlich nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin auch als die Frage definieren, wie der Proletarisierung großer Menschenmassen bei der Konzentrierung des Reichtums in den Händen Weniger Einhalt getan werden kann.

---

tischen Ökonomie 2. Bd. (4. Aufl.) S. 1 ff. Richtig stellt sie dar Schmoller. Einige Grundfragen S. 136.

[1]) Proletarii wurden schon im alten Rom die Bürger der untersten Klasse genannt, die dem Staate, da sie wegen ihrer Armut steuerfrei bleiben mußten, nicht mit ihrem Vermögen dienten, sondern nur durch ihre Nachkommenschaft (Cicero, De republica II. 22, 40). Der Ausdruck ist namentlich seit dem vorigen Jahrhundert wieder in Gebrauch gekommen zur Bezeichnung der Besitzlosen, die, weil ohne andere Einkommensquelle, nur von ihrem Tagesverdienst sich und ihre etwaige Familie zu unterhalten vermögen. Vgl. Walter im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft[4] Art. Proletariat Bd. IV. 366.

Wenn nun auch die Erhaltung oder Wiederherstellung des wirtschaftlichen Mittelstandes einen guten Teil des Inhalts der sozialen Frage bildet, so wäre es doch nicht richtig, diese als bloße Mittelstandsfrage aufzufassen, namentlich nicht in dem Sinne, wie der jetzt noch bestehende Mittelstand erhalten werden kann. Sie ist vielmehr die Frage, ob eine und welche gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation der Menschheit herbeizuführen ist, damit dieselbe eines wahren und dauernden zeitlichen Wohles sich erfreue, soweit dieses sich überhaupt erreichen läßt. Zum dauernden zeitlichen Wohle ist allerdings ein wirtschaftlicher Mittelstand erforderlich; aber dieser allein macht das wahre Wohl doch nicht aus, namentlich dann nicht, wenn ihn die allgemeine Beobachtung des gesamten Sittengesetzes vor dem baldigen Wiederuntergange nicht schützt.

4. Die soziale Frage macht demnach auch einen Teil der Volkswirtschaftslehre oder genauer der Volkswirtschaftspolitik aus. Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist es, die Weise darzustellen, in der das Volk (daher ihr Name Volkswirtschaftslehre) die äußeren Güter, deren es zur Befriedigung seiner körperlichen, geistigen und geistlichen Bedürfnisse benötigt, erwirbt und verwendet. Sie hat sich also sowohl mit den allgemeinen Grundsätzen über die Produktion dieser Güter, als auch mit den zu einer angemessenen nicht nur örtlichen sondern auch persönlichen Verteilung derselben unter alle, die zum Volk gehören, zur Anwendung kommenden Maßregeln zu befassen. Ihrer Aufgabe würde sie nur sehr unvollkommen entsprechen, wenn sie sich lediglich mit der Produktion der äußeren Güter beschäftigte.[1])

Während die Volkswirtschaftslehre demnach die tatsächliche Wirtschaftsweise des Volkes systematisch darlegt, untersucht die Volkswirtschaftspolitik die Weise, wie das Volk zweckmäßig wirtschafte, d. h. wie die Hervorbringung und Verteilung der äußeren Güter am besten vorgenommen wird, damit alle zum betreffenden Volke gehörenden jenen Zweck erreichen, den sie zu erreichen haben und zu dem die äußeren Güter ihnen überlassen sind.

5. Hieraus ergibt sich wenigstens einigermaßen von selbst schon die Folgerung, welche Methode behufs der Lösung der

[1]) Über den Begriff der Volkswirtschaft vgl. Pesch, Lehrb. d. Nationalökonomie I², S. 261 ff.; Schönberg a. a. O. (4. Aufl.) S. 13 f.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 33 ss.; v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie S. 15 f. Vgl. unten n. 41.

sozialen Frage anzuwenden ist.[1]) Der liberalen Schule wird der Vorwurf gemacht, vor allem von aprioristischen allgemeinen Grundsätzen ausgegangen zu sein und die Wirtschaftsgeschichte der Menschheit wenn nicht gänzlich, so doch allzusehr außeracht gelassen zu haben. Diejenigen, welche diesen Vorwurf erheben, wollen die einzelnen Sätze der Volkswirtschaftslehre aus der Geschichte und der Erfahrung ableiten; sie betonen daher die Notwendigkeit umfassender historischer Einzeluntersuchungen und weisen namentlich der Statistik einen hervorragenden Platz unter den Quellen der nationalökonomischen Wissenschaft an. Diese letztere Methode nennt man die empirische, im Gegensatze zu der ersteren, der aprioristischen; nur sehr ungenau heißt man die aprioristische auch die analytische, die empirische hingegen die synthetische Methode. Als richtig läßt sich nur die gemischte, d. h. aus der aprioristischen und empirischen zusammengesetzte Methode anerkennen. Es gibt auf die Theorie und Praxis der Volkswirtschaft bezügliche Wahrheiten, die aus dem Wesen des Menschen und der Naturdinge mit voller Sicherheit sich ableiten lassen und nicht noch eines Beweises aus der Erfahrung und der Geschichte benötigen. Auch ist es unmöglich, auf dem Wege geschichtlicher Forschung und statistischer Erhebungen zur Kenntnis jener Wahrheiten zu gelangen, welche als die Grundpfeiler zu gelten haben, auf denen der gesellschaftliche Bau der Menschheit ruht und die volkswirtschaftliche Tätigkeit sich vollziehen muß; diese werden nur auf dem Wege richtigen über alle geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Tatsachen sich erhebenden Denkens gefunden. Auf der anderen Seite aber kann Theorie und Praxis der Volkswirtschaft auch vieles aus der Erfahrung einzelner Stände und ganzer Völker lernen. Zumeist werden es gerade die mehr partikulären Lehren sein, welche einer aus der Erfahrung und Geschichte geschöpften Begründung bedürfen. Daher ist denn auch der liberalen, sowohl französischen als englischen Schule, nicht sowohl der Vorwurf zu machen, daß sie aus allgemeinen Grundsätzen ihre Lehren ableitete, als vielmehr, daß sie dabei teils von unwahren Anschauungen ausging, teils wahre Grundsätze sehr einseitig auffaßte und ausbildete und so zu unwahren und praktisch verderblichen Folgerungen gelangte.[2])

[1]) Vgl. Pesch, a. a. S. 530 ff.

[2]) Über die verschiedenen Methoden vgl. Pesch a. a. O.; A. Wagner,

6. Nach den verschiedenen wirtschaftlichen Berufsständen welche unter diesen mißlichen Verhältnissen leiden, unterscheidet man verschiedene Teile der sozialen Frage. Solche Einzelteile sind: 1) Die Agrarfrage, welche sich mit der Hebung des landwirtschaftlichen Standes und seiner Berufstätigkeit, mit den Klagen der Landwirte und den Mitteln, denselben abzuhelfen beschäftigt. 2) Die Handwerkerfrage, welche die Ursachen erforscht und nach Mitteln sucht, um der fortschreitenden Proletarisierung der bis dahin selbständigen Handwerker und gesellschaftlichen Auflösung dieses Standes entgegenzutreten. 3) Da auch die mittleren und kleineren Handelsgeschäfte wirtschaftlich vielfach unterdrückt und durch den teils von einzelnen, teils von Gesellschaften betriebenen Großhandel aufgesogen werden, so bildet auch die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung im Handelsstande und nach den Maßnahmen gegen dieselbe einen Teil der sozialen Frage. 4) Die Arbeiterfrage, welche die Ursachen der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der teils in industriellen Betrieben, Bergwerken, Verkehrsanstalten, teils in der Landwirtschaft oder irgend welchen anderen Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter untersucht und mit den Mitteln zur Besserung ihrer Verhältnisse sich befaßt. Dazu kommt 5) die Frauenfrage, welche die wirtschaftliche Lage des weiblichen Geschlechtes zum Gegenstande hat und die Ursachen der oft vielfach sich zeigenden Unzufriedenheit der Frauen mit ihrer gesellschaftlichen Lage untersucht sowie die Mittel der Unzufriedenheit abzuhelfen.

Soziale Frage wird sie von ihrer Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen genannt. Sie ist aber auch wesentlich eine volkswirtschaftliche Frage. Ihre wirtschaftliche und ihre gesellschaftliche Seite durchdringen sich gegenseitig und sind von einander abhängig. „Unter Gesellschaft versteht man entweder den Inbegriff aller sozialen und insbesondere der wirtschaftlichen Beziehungen schlechthin, mögen sie dauernd oder vorübergehend sein, feste oder lose Zusammenhänge der Staatsbürger unteinander darstellen — oder aber speziell die Gesamtheit der auch heute noch innerhalb eines Staatsganzen sich bildenden festen Organisationen

Grundlegung der polit. Ökonomie 1. Bd. S. 176 ff.; Philippovich, a. a. O. (3. Aufl.) 1. Bd. § 19; Elster, Wörterbuch ger Volkswirtschaft² 2. Bd. S. 1247 ff.; Schmoller, Einige Grnndfragen S. 115 ff.

zu religiös-sittlichen, charitativen, wissenschaftlichen oder materiellen Zwecken, Wirtschafts-, Gewerbe- und Handelsverbände; private Vereinigungen zu Werken der Wohltätigkeit, der geistigen Bildung und sittlichen Übung usw."[1]) Von einer Seite (dem Liberalismus) wurde die gesellschaftliche Natur und Anlage der Menschen, durch welche sie behufs Erreichung ihres Lebenszweckes auf einander angewiesen sind und sich gegenseitige Hilfe zu leisten die sittliche Pflicht haben, geleugnet; es wurde unabhängig von einer höheren Auktorität dem Ermessen des Staates überlassen, die Bildung von Vereinen zu sittlich erlaubten, nützlichen, ja notwendigen Zwecken zu gestatten oder zu verbieten; ja die Organisation der verschiedenen namentlich der unteren wirtschaftlichen Berufsklassen wurde sogar für schädlich und den wirtschaftlichen Fortschritt hemmend angesehen. Von der anderen Seite (dem Sozialismus) wird die soziale Anlage der Menschen entstellt und verzerrt; die einzelnen Menschen sollen unter gänzlichem oder doch fast gänzlichem Wegfalle aller anderen gesellschaftlichen Organisationen der Familie, des Staates, der Kirche ganz in eine große Wirtschaftsgenossenschaft, welche für alle, auch für die geistigen, ästhetischen und ähnliche Bedürfnisse der Menschen Sorge trägt, zusammengepfercht werden und aufgehen. Eine hauptsächliche Seite der Frage, die uns beschäftigt, ist die, ob es in dem angegebenen Sinne überhaupt eine Gesellschaft geben soll und wie diese, da man derselben doch nicht entbehren kann, zu gestalten ist.

8. Aus dieser Erklärung ergibt sich, daß die soziale Frage allerdings 1) an sich zeitlicher, großenteils sogar materieller Natur ist. Sie beschäftigt sich ja mit den Maßregeln, die zu ergreifen sind, daß die Menschen sich im allgemeinen einer zeitlichen Wohlfahrt erfreuen und im richtigen gesellschaftlichen Verhältnis zu einander stehen. Faßt man aber, wie es selbstverständlich ganz notwendig ist, die gesamten Wurzeln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände ins Auge, dann erweitert sich die soziale Frage außerordentlich und nimmt einen überaus großen Umfang an. Sie wird dann 2) auch eine Frage

---

[1]) H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (1. Aufl.) S. 69. Vgl. über denselben Begriff der Gesellschaft auch v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik S. 3 (Kleine Schriften S. 252.) Ad. Bruder im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Gesellschaft[4] S. 546 f.

der Ethik und der Moral. Die heutigen sozialen Mißstände sind nämlich entstanden durch das Eindringen falscher ethischer Grundsätze über die einem jeden, sowohl den anderen Einzelpersonen, als der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten, in die Volkswirtschaftslehre und in das wirtschaftliche Leben der Völker. Diese Mißstände können nur behoben werden durch die allgemeine Annahme und Befolgung der vom christlichen Sittengesetze verkündeten sozialen Pflichten. Daher birgt die soziale Frage auch die Frage in sich, welche im einzelnen diese Irrtümer seien, wie sie ausgerottet werden und wie der Wahrheit vom Vorhandensein eines von Gott allen Menschen auferlegten Sittengesetzes, das sie auch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beobachten haben, Eingang verschafft werden könne.

9. Weiterhin verdanken 3) die sozialen Mißstände ihr Entstehen falschen Theorien über den Ursprung und das Wesen des Rechtes, und so schließt die soziale Frage auch eine Frage des Rechtes und der Rechtsphilosophie in sich.[1]) Allerdings gehören Recht und Ethik aufs innigste zusammen und so könnte nach Erwähnung der ethischen Seite der sozialen Frage die Erwähnung ihrer rechtlichen Seite überflüssig erscheinen. Nichtsdestoweniger aber muß diese letztere besonders hervorgehoben, ja nachdrücklich betont werden. Denn trotz ihres innigen Zusammenhanges besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechtspflichten und den anderen Pflichten, die man im engeren Sinne Sittlichkeits- oder ethische Pflichten nennt. Nun wurden im wirtschaftlichen Leben der Völker nicht nur diese letzteren, sondern auch die ersteren, vor allem die natürlichen Rechtspflichten vielfach und grob verletzt, obwohl bekanntlich die Menschen durch nichts mehr beleidigt und erbittert werden als durch die Verletzung ihrer Rechte. So ist die Lösung der sozialen Frage abhängig von der Umgestaltung des tatsächlichen oder praktischen Rechtslebens der Völker. Sie schließt dann aber auch eine wissenschaftliche Frage in sich. Man hat nämlich die

---

[1]) Demselben Gedanken will G. Schmoller Ausdruck geben: „Das Problem der Gegenwart in sozialer Beziehung liegt in dem Ringen gewisser rechtlicher und sittlicher Ideale . . . mit den Sätzen einer überlieferten Volkswirtschaftslehre und den praktischen Forderungen eines dem Tage dienenden, den besitzenden Klassen bequemen Geschäftsganges, der vor allem ungestört bleiben will.“ Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. 1898. S. 5.

Meinung aufgebracht, es genüge, um dem Nächsten kein Unrecht zu tun, die vom Staate ihm zuerkannten Rechte zu beachten; es gebe keine anderen Rechte als solche, die sich auf positive menschliche Bestimmungen zurückführen lassen; alle Rechte gehen vom Staate aus, welcher deshalb als „der gewaltige Schöpfer und Hüter des Rechtes anzusehen sei“ [1]). Die Verbreitung dieses Irrtums hat ganz wesentlich zur Herbeiführung der heutigen sozialen Mißstände beigetragen. Daher erweitert sich die soziale Frage auch zu jener Frage, wie dieser weit verbreitete Irrtum zu bekämpfen und auszurotten sei, als gäbe es keinen natürlichen und vorzüglich als gäbe es keine anderen Rechte außer jenen, die vom Staate verliehen werden oder wenigstens vom Staate anerkannt sind.

10. Nicht weniger ist 4) die soziale Frage, wie bereits gesagt wurde, eine gesellschaftliche Frage; von dieser ihrer Seite hat sie sogar ihren Namen erhalten. Man hat die Meinung verbreitet, der Mensch sei von Natur aus nicht gesellschaftlich veranlagt und es sei vielmehr zum Fortschritt in der äußeren Kultur und zur Hebung der Volkswirtschaft am zuträglichsten, wenn nach Unterdrückung der wirtschaftlichen Standesorganisationen jeder für sich allein sorgt und tätig ist. Mit Bezug auf diese sagt Albert M. Weiß O. Pr.: [2]) „Es ist alles, es ist das Ganze krank, nicht bloß das wirtschaftliche, nicht bloß das sittliche Leben, sondern die Gesellschaft selber. Und ebenso wahr ist es auch, wenn man sagt, die dringendste Aufgabe der Zeit sei die Lösung der sozialen Frage. Es handelt sich eben nicht bloß um die Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher und staatlicher Zustände, nicht bloß um Erneuerung von Familie und Erziehung, nicht bloß um Hebung von Sittlichkeit und Religiosität — das alles ist freilich auch hoch vonnöten — sondern um alles zusammen, um Wiederherstellung der Gesellschaft.“ Den über die soziale Natur und Anlage der Menschen aufgetauchten Irrtümern gegenüber trägt die soziale Frage auch die Frage in sich, was zu tun sei, um den richtigen Anschauungen über die gesellschaftliche Natur der Menschen und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen für die wirtschaftliche Tätigkeit derselben wieder Eingang im Leben der Völker zu verschaffen.

---

[1]) So Georg v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben, S. 2.
[2]) Soziale Frage und soziale Ordnung, 3. Aufl. S. 9.

11. Ferner wurzeln 5) die sozialen Mißstände in falschen Lehren über den Staat, seinen Ursprung und seinen Zweck. Man hat die Meinung verbreitet, der Staat sei nicht eine von Gott gewollte Institution, er sei vielmehr aus dem ganz freien Übereinkommen der Menschen entstanden; woraus sich dann von selbst die Schlußfolgerung ergibt, daß die Notwendigkeit, der Staatsgewalt sich zu unterwerfen, nicht auf eine im Willen Gottes begründete sittliche Pflicht, sondern auf eine von den Menschen selbst gewollte Tat zurückzuführen sei. Diese Lehre vom Staate bildet eine notwendige Folgerung der zuerst von Thomas Hobbes (1588—1679) ersonnenen sogenannten Naturstandstheorie. Der moderne Sozialismus betrachtet den Staat sogar als eine ganz überflüssige, ja schädliche Einrichtung, die ihren Bestand nur dem Bestreben der Reicheren, die Ärmeren im Zaume zu halten und zu unterdrücken, verdanke. Über den Staatszweck wird der Irrtum behauptet, der Staat erfülle dann schon seine Aufgabe, wenn er nur seinen Untertanen Sicherheit und Rechtsschutz gewährt; dabei wurde als das Grundrecht aller Menschen, dem vor allem der staatliche Schutz gebühre, das Recht auf Freiheit hingestellt. Die wissenschaftliche Darstellung der sozialen Frage muß daher auch die richtigen Grundsätze über den Ursprung, die Existenzberechtigung und den Zweck des Staates enthalten. Die tatsächliche Hebung der sozialen Mißstände erheischt aber die allgemeine Annahme der wahren Lehren über den Staat und seine Aufgabe.

12. Hieraus ergibt sich nun, wenigstens zum Teile schon, 6) inwiefern die soziale Frage mit der Religion zusammenhängt, also zugleich eine religiöse Frage ist. Sie ist dieses nämlich a) weil sie die wichtigsten Fragen der Ethik, der Rechtsphilosophie, der Staatslehre in sich faßt. Ethik aber, Rechtsphilosophie und Staatslehre können nur vom Standpunkte der wahren Religion aus richtig erfaßt und vorgetragen werden. Sie hängen mit dem Ursprunge, dem Wesen und dem letzten Zwecke der Menschen und der Geschöpfe überhaupt aufs innigste zusammen. Nun ist es aber gerade die geoffenbarte Religion, welche uns über diese Wahrheiten sicheren und umfassenden Aufschluß gibt. Nur jener gesellschaftliche Bau kann gut genannt werden und Aussicht auf Bestand haben, welcher auf den Lehren der wahren Religion über den Ursprung und die Bestimmung

der Menschen, über ihre natürliche Beschaffenheit und Anlage wie auf fester Grundlage sich erhebt. Diese Lehren der Religion sind für die soziale Ordnung dasselbe, was für ein Gebäude seine Grundmauern sind, für eine Tür ihre Angeln, für einen Baum seine Wurzeln. Sie ist b) auch deshalb eine religiöse Frage, weil wir vorzüglich durch die geoffenbarte Religion vollständige und untrügliche Kenntnis erhalten über die sittliche Beschaffenheit des Menschen, seine guten und seine bösen Anlagen und Neigungen, die Verbesserungs- und Vervollkommnungsfähigkeit dieser Anlagen, sowie die Mittel, welche zu diesem Zwecke anzuwenden sind. Eine gute, die Menscheu zufriedenstellende Gesellschaftsordnung setzt notwendig voraus, daß sie der natürlichen Beschaffenheit der Menschen sich anpasse, nicht zu hohe Forderungen an ihre sittliche Kraft stelle, anderseits aber auch ihre Leistungsfähigkeit nicht unterschätze. Der Liberalismus überschätzte die moralische Kraft der Menschen, indem er annahm, ein jeder werde beim Gebrauch auch der größten Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter weder das Wohl der einzelnen Nebenmenschen noch das allgemeine Wohl außeracht lassen, und so werde auch aus der ungebundensten wirtschaftlichen Freiheit die schönste Ordnung und eine vollkommene Harmonie sich entwickeln. Der Sozialismus hingegen unterschätzt mehr die sittliche Fähigkeit der Menschen, indem er voraussetzt, der Ärmere könne dem Reicheren gegenüber nie zufrieden sein mit seinem Lose, Ruhe und Ordnung unter den Menschen werden nur herrschen bei vollkommener Gleichheit aller an zeitlichem Besitz wie an Lebenslast. c) Weiter hängt die soziale Frage mit der Religion insofern zusammen, als diese letztere uns bekannt macht mit den einzelnen sozialen Pflichten, die wir haben. Zwar erkennen die Menschen mit ihrer natürlichen Vernunft die Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit und leiten mit bald größerer, bald geringerer Sicherheit von denselben die für die einzelnen Handlungen geltenden Vorschriften ab. Doch kann diese Erkenntnis, die man manchmal als instinktives Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein bezeichnet, namentlich durch die ungeordneten Neigungen und Leidenschaften der Menschen sehr getrübt werden. Durch die Religion und positive Offenbarung erhalten wir aber nicht nur ganz sichere, unfehlbare Kenntnis von der Existenz natürlicher Pflichten und natürlicher Rechte, welche auch der Staat anerkennen und schützen

muß; Religion und Kirche kommen unserem natürlichen Erkennen zu Hilfe, bestätigen dasselbe und lehren uns, welche einzelnen Rechte jeder Mensch hat, welche Pflichten also allen bezüglich der Rechte ihrer Nebenmenschen obliegen, welche sonstigen Pflichten dann jeder seinem Nächsten gegenüber hat. Nun kann aber die soziale Ordnung nur dann aufrecht erhalten werden, der soziale Friede nur dann bestehen, wenn die Rechte der Einzelnen unangetastet bleiben und die gegenseitigen Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. d) Die Religion bietet den Menschen die wirksamsten Beweggründe zur Erfüllung der gesamten sozialen Pflichten. Ja in Anbetracht der sittlichen Schwäche der Menschen muß man zugeben, daß die anderen, nicht der Religion entnommenen Beweggründe unzureichend sind, die Menschen im allgemeinen genommen zur genauen und beharrlichen Erfüllung aller ihrer Pflichten, die sie den anderen Menschen gegenüber haben, zu bewegen. e) Daß schließlich Religion und Kirche auch insofern von der sozialen Frage berührt werden, als sowohl der Liberalismus wie die Sozialdemokratie die Kirche hassen und verfolgen und die Religion aus dem Herzen der Menschen herausreißen möchten, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

13. Die allgemeinen Ursachen der sozialen Mißstände — von den die Notlage der einzelnen Berufsstände im besonderen herbeiführenden Ursachen wird im zweiten Teile gehandelt werden — lassen sich auf folgende zurückführen: 1) Die ungeheure Veränderung, welche infolge der neueren Erfindungen auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete eintrat.[1]) Landwirtschaft, Industrie und Handel werden durch die Erfindung der Dampfkraft und Elektrizität, die Vervollkommnung der Maschinentechnik und andere Einrichtungen aufs höchste beeinflußt. Der Handel kann sich infolge der Leichtigkeit und Billigkeit des Verkehrs durch den erleichterten Transport viel umfangreicher gestalten; und auch die Lage der Landwirtschaft erfährt, teils infolge der Verwertung technischer Hilfsmittel, teils infolge der leichteren Ein- und Ausfuhr agrarischer Erzeugnisse und Bedarfsartikel sowie infolge der Einschränkung der Familienwirtschaft eine bedeutende Veränderung. Besonders aber sieht sich die Industrie, welche früher fast ausnahmslos handwerksmäßig betrieben wurde, auf

[1]) Die Veränderungen, zu welchen die neueren Erfindungen drängten, schildert Hitze, Quintessenz der sozialen Frage S. 8 ff.

ganz neue Bahnen gelenkt. Die Ersetzung menschlicher Arbeit durch die Arbeit der Maschine ist ihrer Natur nach schon geeignet, eine bedeutende Veränderung der früheren Besitzverhältnisse herbeizuführen. Was früher durch industrielle Tätigkeit hervorgebracht wurde, verdankt sein Dasein und seinen Wert dem Fleiße, dem Geschicke und der Erfindungsgabe der Handwerker. Ihnen fiel daher auch der höhere Wert ihres Arbeitsproduktes zu. Jetzt verdankt dieses Arbeitsprodukt seinen höheren Wert vorzüglich der Arbeit der Maschinen. Da nun nach dem natürlichen Gesetze der Ertrag der Arbeit insoweit dem Eigentümer des Arbeitswerkzeuges gehört, als sie durch dieses vollbracht wird, so gehört der Ertrag der Maschinenarbeit, insofern er ein solcher ist, dem Eigentümer der Maschine. Der Gewinn der Arbeit fällt also demjenigen vorzüglich zu, welcher bereits so begütert ist, daß er in den Besitz der Maschine sich setzen konnte. Je vollkommener dann die Maschinen werden, je mehr sie menschliche Arbeit, menschlichen Fleiß und Geschicklichkeit überflüssig machen, eine um so größere Verschiebung der bisherigen Verhältnisse sind sie geeignet herbeizuführen, um so weniger Anspruch auf den Ertrag der gemeinsamen Tätigkeit lassen sie für den Arbeiter, einen um so größeren Teil des Ertrages führen sie ihrem Besitzer, welcher ohnehin nicht arm ist, zu. In je mehr Gebiete die Maschinentätigkeit eindringt, um so mehr Proletariat auf der einen, um so mehr Reichtum auf der anderen Seite zu erzeugen ist sie geeignet. Der so gewonnene Reichtum wird sich naturnotwendig zuerst in Geld irgend einer Form ausprägen. So bahnen die neueren Erfindungen den Geldkapitalismus an. Dieses Geld wird dann aber auch in anderen Gütern, in Grund und Boden, in Häusern, industriellen Betrieben usw. eine nutzbringende Anlage suchen, und daher ist die Entwicklung des Kapitalismus auf dem einen Gebiete natürlicherweise geneigt, die gleiche Entwicklung auch auf den andern wirtschaftlichen Gebieten zu verursachen. Indes hat man doch die technischen Fortschritte nur als eine sekundäre Ursache der heutigen wirtschaftlichen Mißstände anzusehen.[1])

---

[1]) Ganz richtig war den diesbezüglichen Beweisführungen der Sozialisten gegenüber die Bemerkung Herkners (Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 300), daß unter einer anderen Rechtsordnung „die Wirkung der Dampfmaschine auch völlig eine verschiedene gewesen sein würde“.

14. Die Haupt- und Urquelle derselben aber, von der die weiter zu besprechenden Quellen nur Ausflüsse sind, bildet 2) die falsche Wissenschaft. Dieselbe leugnet die Wahrheiten der göttlichen Offenbarung, ja sogar das Dasein eines außerweltlichen persönlichen Gottes, oder sie behandelt wenigstens diese Wahrheiten als unsicher und unbeweisbar. Dadurch geriet nun die gesamte Grundlage, auf welcher die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bis dahin geruht hatte, ins Wanken oder wurde völlig zerstört. Eine der früheren christlichen entgegengesetzte Welt- und Lebensanschauung wurde ersonnen und verbreitet. Auf diesen falschen Grundsätzen wurden dann die Lehren von Menschen und der menschlichen Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten der Menschen, von der Familie, vom Staate und von der Kirche aufgebaut. Die einzelnen Irrtümer werden wir später eingehender darzulegen haben. Sie drangen aus der Philiosophie in die Naturlehre und damit in die Lehre vom Menschen, in die Rechts- und Staatslehre ein. Das Hauptergebnis aller dieser Irrtümer läßt sich mit den Worten ausdrücken: Freiheit auf allen Gebieten, ausschließliche Rücksichtnahme auf das eigene Wohl, alleinige Sorge für das irdische Leben. Die heutigen Mißstände sind die letzten Konsequenzen dieser Lehren.

15. Darum muß man 3) als Ursachen ansehen den schlechten Gebrauch, den die Menschen von den neueren Erfindungen machten. Dieser Mißbrauch hängt von zwei Bedingungen ab. Die erste ist, daß der Staat die Freiheit auch zum schlechten Gebrauche zuläßt; die zweite, daß jene, welche vom Staate nicht gehindert werden, auch gewissenlos genug sind, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen. Beide Bedingungen wurden erfüllt. Die Staaten nahmen in ihre Gesetzgebungen den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit auf und jene, welche sich wirtschaftlich stark genug fühlten, machten den ausgiebigsten Gebrauch von ihr, ohne Rücksicht auf das wahre öffentliche Wohl, vielfach gar in der Meinung, durch den rücksichtslosesten Gebrauch der wirtschaftlichen Freiheit dem öffentlichen Wohle zu dienen. Sind die neueren Erfindungen schon ihrer Natur nach geeignet, eine dem öffentlichen Wohle wenig zuträgliche Besitzverschiebung und Güterverteilung herbeizuführen, so forderte dieser Umschwung in der Produktion und im Transportwesen um so größere Sorgfalt von den Staatsregierungen, um die zwischen den

Armen und Reichen schon bestehende Kluft nicht noch unnütz sich erweitern und die Klassengegensätze sich verschärfen zu lassen. Statt dessen aber taten die Regierungen das gerade Gegenteil. Während in den früheren Jahrhunderten die Staaten sich bewußt blieben, auf die Erwerbstätigkeit ihrer Untertanen einen weitgehenden Einfluß ausüben und sie so regeln zu müssen, daß das Gemeinwohl nicht geschädigt sondern gefördert würde, macht sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das liberalistische Wirtschaftssystem geltend und begann der Grundsatz der Regierungen für die politische Ökonomie zu werden. Da wir im folgenden Kapitel uns eingehender mit dem ökonomischen Liberalismus zu beschäftigen haben, so genüge hier die Bemerkung, daß volle wirtschaftliche Freiheit notwendig zu der übergroßen Vermehrung des Reichtums auf der einen Seite, zur größten Armut auf der anderen Seite führen muß. Es liegt in der Natur des Reichtums, daß er sich leicht vermehrt; wenn dem Besitzer dann noch volle Freiheit gelassen und diese Freiheit auch ausgenützt wird, muß er sich wenigstens im allgemeinen ganz ungemein steigern. Wie ein mit größerer Körperstärke ausgerüsteter Mensch im Ringkampfe den Schwächeren leicht überwindet, so kann auch der Reichere und Kapitalkräftigere den minder Reichen im wirtschaftlichen Wettkampfe leicht unterdrücken. So kann die Großindustrie, der geeignete Maschinen zur Verfügung stehen, das bezügliche Handwerk aus dem Wege räumen; der kapitalkräftigere Großindustrielle kann den minder starken niederkonkurrieren. Der reiche Kaufmann, der seine Kraft benützt, kann durch seine Konkurrenz den minder reichen beseitigen.[1]) Ja wie der körperlich Stärkere den Schwächeren, der Größere den Kleineren mit Naturnotwendigkeit, wenigstens regelmäßig, besiegen und niederwerfen muß, falls er seine Kräfte nur anspannt, so wird auch der Reichere, wenn er die Macht seines Reichtums ganz entfaltet, den Ärmeren naturnotwendig unterdrücken. Allerdings gilt wie bei jedem anderen Wettkampfe, so bei dem des größeren und geringeren Kapitals auch Geschicklichkeit und Fleiß etwas; auch beim körperlichen Wettkampfe kommt ja auf Geschick und Behendigkeit etwas an. Aber nicht nur wird bei gleichem Talente und gleichem Fleiße das größere

[1]) Ein besonders auffallendes Beispiel hiefür liefern unter anderem die Warenhäuser, ferner die Bildung von Kartellen, Ringen und Trusts.

Kapital das geringere besiegen, sondern das erstere wird auch dann noch den Sieg davontragen, wenn auf seine Vermehrung bedeutend weniger Geschick und Talent zur Verwendung kommen. Die ausgleichende Gerechtigkeit, auf deren Beobachtung nach dem Grundsatze der Freiwirtschaftstheorie alle Forderungen bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt werden sollen, bietet dem geringeren Kapital im Wettkampfe mit dem größeren durchaus keine genügende Hilfe.[1])

16. Als eine weitere Ursache haben wir 4) anzusehen die Gewissenlosigkeit, mit welcher von der staatlicherseits zugestandenen Freiheit Gebrauch gemacht wurde. Sie kann nur dadurch erklärt werden, daß die Lehren der falschen Wissenschaft namentlich unter der besitzenden Klasse verbreitet wurden. Es trat ein Wettkampf im Reichwerden ein. Derselbe wurde nicht nur ohne jede Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl — da die falsche ökonomische Wissenschaft den schon erwähnten Grundsatz aufgestellt hatte, der rücksichtslose Wettkampf in der Erwerbstätigkeit trage am meisten zum wirtschaftlichen Aufschwunge und zum Gemeinwohle bei — sondern auch ohne Rücksicht auf die jedem Menschen, also auch dem wirtschaftlich Abhängigen von Natur aus zustehenden Rechte, sowie ohne Rücksicht auf die sittliche Pflicht, die ein jeder hat, an erster Stelle für das Heil seiner Seele zu sorgen und auf die andere Pflicht, das sittliche und zeitliche Wohl seines Nächsten nicht aus dem Auge zu verlieren, geführt. Diese zügellose Sucht, das eigene schon vorhandene Vermögen zu vermehren, führte nicht nur zu einer schamlosen Ausbeutung der Arbeiter (und so zur Arbeiterfrage), zum Ruin sehr vieler selbständiger Handwerker (Handwerkerfrage) sowie zur Unterjochung von Grund und Boden unter das Geldkapital und zur Unterdrückung des kleineren Handels durch den größeren, sondern auch zu unberechtigten Preissteigerungen für verschiedene Waren, sehr oft der notwendigsten Lebensbedürfnisse. Die reicheren Bürger (Bourgeoisie), welche von dieser Gewinnsucht besonders ergriffen waren, wußten vermittels des konstitutionellen Regierungssystems und eines ihnen günstigen Wahlmodus die gesetzgebende

[1]) Da nun gerade die Kapitalkräftigeren und Reicheren die Freiheit im wirtschaftlichen Leben forderten und fordern, so hat man scherzweise, aber nicht unzutreffend gesagt, das, was sie verlangen, sei nichts anderes als Freiheit für den Fuchs im Hühnerstalle oder für den Wolf in der Lämmerherde.

Gewalt in ihre Hände zu bringen und die Gesetzgebung ihren Wünschen entsprechend einzurichten. Sie wußten die öffentliche Meinung durch Anpreisung des wirtschaftlichen Fortschrittes und andere Schlagwörter lange Zeit über ihre ausbeuterischen Pläne und den Schaden, welchen die große Menschenmasse dadurch erlitt, hinwegzutäuschen. Zwischen ihnen und den Männern der glaubenslosen Wissenschaften bestanden die besten Beziehungen; diese letzteren unterstützten die ersteren und wurden von ihnen wieder gefördert. Das christliche Sittengesetz verbietet gewiß nicht das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern schreibt es vielmehr durchgehends dem Menschen vor; aber es verlangt von jedem, daß er die ihm angeborene und ungeordnete Sucht nach Vermehrung seiner zeitlichen Güter zügele und vor allem nach höherem, nach den ewigen Gütern strebe; es verlangt weiter von jedem, bei der Erwerbstätigkeit weder die sittlichen noch die rechtlichen Pflichten, die wir anderen gegenüber haben, zu verletzen; es legt endlich allen auf, auch beim Streben nach zeitlichen Gütern das öffentliche Wohl nicht außeracht zu lassen. Wir können daher die Ursache der sozialen Mißstände, welche wir jetzt besprochen, ganz richtig als Schwinden des christlichen Geistes aus dem wirtschaftlichen Leben der Völker bezeichnen.

17. Endlich muß 5) als Ursache der heutigen gesellschaftlichen Notlage auch in etwa der Sozialismus angeführt werden. Es ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß die Entstehung der Sozialdemokratie insofern günstig auf die soziale und wirtschaftliche Lage eingewirkt hat, als die Staaten in einen heilsamen Schrecken geraten und wenigstens einigermaßen zur Erkenntnis des Irrweges gekommen sind, den sie in der Gesetzgebung eingeschlagen hatten. In gleicher Weise wurden durch das Auftauchen der Sozialdemokratie auch vielen Privatpersonen, gelehrten und ungelehrten, die Augen geöffnet. Indessen kann doch nicht geleugnet werden, daß die Sozialdemokratie auch ungünstig auf die soziale und wirtschaftliche Lage einwirkt. Sie täuscht a) sehr viele, welche sonst vernünftige und gesunde Bestrebungen unterstützt hätten, schwächt also die Reihen der einsichtsvollen Sozialpolitiker. Sodann b) suchten die Sozialdemokraten in den gesetzgebenden Körperschaften und außerhalb dieser vernünftige und gute Maßregeln, welche zur Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Zustände beigetragen hätten, zu hintertreiben, was ihnen

natürlich manchmal gelang. Der Grund dieses ihres Verhaltens liegt in ihrem Grundprinzip, die ganze heutige Gesellschaftsordnung müsse umgestoßen und eine neue, die sozialistische Zukunftsgesellschaft, dafür entstehen. Ihre Partei verliert, wenn die Unzufriedenheit der Proletarier sich mindert, und darum sehen wenigstens die konsequent vorgehenden Sozialdemokraten heilsame sozialpolitische Reformen mit scheelen Augen an. c) Sie verbreiten dann Lebensgrundsätze, welche nicht nur gesunde wirtschaftliche Reformen hindern, sondern auch die wirtschaftliche Lage nur noch ungünstiger gestalten: Irreligiosität, Genußsucht, Verachtung der von Gott gesetzten Auktorität usw.

18. Die Entwicklung der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände läßt sich kurz so beschreiben: 1) Die letzten Wurzeln derselben reichen zurück bis zum Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts. Die unmittelbare Folge desselben war, daß die Wissenschaft dem Einfluß der Kirche großenteils entzogen und vom Gift des Unglaubens durchdrungen wurde. Die Reformatoren jener Zeit ließen als Glaubensnorm ausschließlich die Heilige Schrift gelten und sprachen jedem volle Freiheit bezüglich der Festsetzung des Sinnes derselben zu. Diese Freiheit wurde dann aber bald ausgedehnt auf die Untersuchung und Verneinung der Grundlagen der Heiligen Schrift und des Glaubens überhaupt. So wurde allen Irrtümern freier Lauf gelassen. Diese drangen in die Grundlehren über den Staat, seinen Ursprung und seine Aufgabe, über das Recht, sein Wesen und seine Quellen, über die menschliche Gesellschaft und ihr Gefüge, über den Menschen selbst, seine Herkunft und sein Ziel, über das Verhältnis der einzelnen Menschen und ihrer Gesamtheit zu den zeitlichen Gütern, also in die gesamte Welt- und Lebensauffassung ein. Namentlich mit der französischen Revolution gingen dann die neuen Anschauungen über Recht, Gesellschaft, Staat und Staatsaufgabe auch in das staatliche und gesellschaftliche Leben über. Frankreich ging hierin mit schlechtem Beispiele voran, dem dann fast alle Kulturstaaten mehr oder weniger folgten. Der Liberalismus ist eben die Gesamtheit jener Ideen, von denen die französische Revolution getragen wurde. In Frankreich waren diese Ideen vornehmlich durch Rousseaus Schriften, welche wohl am meisten zur Vorbereitung der Revolution beigetragen haben, populär geworden. „Als jedoch,“ so

beschreibt Leo XIII. kurz die Entwicklung der heute noch die Volkswirtschaft beherrschenden Ideen, „im 16. Jahrhunderte jene unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht erregt war, da entstand zuerst eine Verwirrung in Bezug auf die religiöse Frage; bald jedoch im notwendigen Fortschritt wurden auch die Philosophie und von hier aus alle Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist der Ausgangspunkt der neueren zügellosen Freiheitslehren, welche man unter den heftigsten Stürmen im vorigen Jahrhundert ersonnen und proklamiert hat als Grundlehren und Hauptsätze des neuen Rechtes, das vorher unbekannt, nicht bloß vom christlichen, sondern auch vom Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht."[1] 2) In die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung der französischen Revolution fallen dann auch die Anfänge der nationalökonomischen Wissenschaft. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Praxis der Volkswirtschaft zu jener Zeit einer Erneuerung und teilweisen Umgestaltung, namentlich, was das Zunft- und Innungswesen angeht, bedurfte. Sowohl Adam Smith in England als auch François Quesnay in Frankreich verfielen nun, in teilweiser Abhängigkeit von einander und ungefähr zur gleichen Zeit, auf die Idee viel größerer Freiheit des Individuums in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Weniger die großen Nationalökonomen selbst (A. Smith, J. B. Say, Ricardo, Stuart-Mill usw.) als deren Schüler und Nachfolger (Ure, Brougham, Bright und in Deutschland namentlich John-Prince-Smith) waren es, welche den Übergang von der früheren mehrfach zu großen Gebundenheit in das entgegengesetzte Extrem einer gänzlichen Ungebundenheit befürworteten und anstrebten.[2]) Diese hielten sie für das beste volkswirtschaftliche System. Sie kamen bei ihren wirtschaftlichen Studien zu dem gleichen falschen Resultate, wie die ungläubigen Rechts- und Staatslehrer. Das Resultat war: Die größtmögliche Freiheit des Individuums auf allen Gebieten, auch auf dem volkswirtschaftlichen. 3) England und Frankreich waren die ersten Länder, welche den Freiheits-Ideen auch im wirtschaftlichen Leben Eingang verschafften. Die übrigen europäischen Staaten folgten im Laufe des 19. Jahrhunderts durch allmähliche Einführung der Gewerbefreiheit, Aufhebung

[1]) Enzyklika über die christl. Staatsordnung (Herder'sche Ausgabe) S. 30.
[2]) Vgl. Herkner, Arbeiterfrage⁶ 2. Bd. S. 112 ff.

des geteilten Eigentums an Grund und Boden, Fernhaltung alles Einflusses der Glaubens- und Sittenvorschriften auf den Staat und seine Einrichtungen usw. Daneben ging dann die Entwicklung der Maschinentechnik vor sich, der Aufschwung der Großindustrie, des Großhandels und des Verkehrswesens. Die Grundsätze, welche die Staaten in ihre Gesetzgebungen aufnahmen, wurden dann auch von den Einzelnen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befolgt. Die Grundsätze der Freiheit von der menschlichen Auktorität sowie der Unnotwendigkeit einer Rücksichtnahme auf die Religion und ihre Vorschriften griffen immer mehr um sich und führten zu der schon mehrfach erwähnten Ausbeutung der Ärmeren und wirtschaftlich Schwächeren durch die Reicheren. 4) In Frankreich tauchte bald mit dem Umsichgreifen der wirtschaftlichen Freiheit und der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben auch der Sozialismus auf, indes doch mehr vereinzelt und vorübergehend. In geringerem Grade geschah das Gleiche in England. In beiden Ländern verschwand er aber nie ganz. In Deutschland, Österreich und den anderen europäischen Staaten verbreitete er sich fast im gleichen Schritte mit der Überhandnahme der Großindustrie und der großen Verkehrsunternehmungen unter den Arbeitern derselben. Einen für die Staaten bedrohlichen Charakter nahm derselbe an mit dem von Karl Marx und Friedrich Engels verfaßten „Kommunistischen Manifest“ (1848/9) und der im Jahre 1864 erfolgten Gründung der Internationale. Doch bedurfte es noch geraumer Zeit, bis der Staat und die maßgebenden Kreise der Gesellschaft sich von der Notwendigkeit des Brechens mit den liberalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsideen und der Einführung sozialer Reformen einigermaßen überzeugten. Einige Reformen wurden seither eingeführt, namentlich ist in unseren Ländern manches zugunsten der Arbeiter geschehen. Außerdem hat sich der Gedanke gemeinsamer Selbsthilfe auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten, d. h. die Überzeugung von der Notwendigkeit, Genossenschaften zu den einzelnen wirtschaftlichen Zwecken zu bilden, wieder Bahn gebrochen. Bedeutenden, wenn auch nicht überall anerkannten Einfluß hat die Enzyklika Leos XIII. Rerum novarum ausgeübt, welche, allerdings unmittelbar nur die Arbeiterfrage behandelnd, doch auch die allgemeinen für die Lösung der sozialen Frage geltenden Grundsätze berührt. In den letzten Jahrzehnten traten

in mehreren Ländern nicht nur die im Vergleich zur Großindustrie und dem Großhandel ungünstige Lage der Landwirtschaft, sondern auch die Bestrebungen der Frauen, ihre gesellschaftliche Lage zu ändern, in deu Vordergrund; doch harren mit ihr alle anderen Teile der sozialen Frage, die Arbeiter- und Handwerkerfrage sowie die auf die Not der mittleren und kleineren Handelsgeschäfte bezügliche noch ihrer Lösung. Der nunmehr beendete Krieg hat durch die Riesengewinne, welche er manchem Industrie- Handels- und Verkehrsbetrieb ermöglichte, während viele kleinere Geschäfte durch ihn zugrunde gingen oder doch nur mit größter Mühe sich halten konnten, die Kluft zwischen den Reichen und Armen noch erweitert. Dasselbe ist zu sagen von der besonders nach dem Kriege einsetzenden wilden Spekulation, dem Schiebertum und Wucher, so daß die soziale Frage heute für brennender anzusehen ist als je.



Zweites Kapitel.

Die Freiwirtschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus.[1])

§ 1. Die Forderungen der Freiwirtschaftstheorie.

19. Obwohl der wirtschaftliche Liberalismus wenigstens in einigen Ländern als ein sowohl theoretisch als auch praktisch bereits überwundenes Wirtschaftssystem anzusehen ist, muß sich eine Darlegung der sozialen Frage doch mit ihm beschäftigen, da sonst weder die Ursachen der gegenwärtigen Mißstände noch die Heilmittel derselben hinreichend erkannt werden können. Unter dem ökonomischen Liberalismus versteht man jenes System, welches zum Zwecke der gedeihlichen Entwicklung der Volkswirtschaft vorzüglich die Freiheit des Einzelnen im Erwerbe zeitlicher Güter betont und anstrebt. Es stellte sich zuerst am Ende des 18. Jahrhunderts der durch staatliche Verordnungen und eine umfassende genossenschaftliche Organisation vieler wirtschaftlicher Stände geschaffenen Gesellschaftsform entgegen.

Da man zwischen dem älteren oder absoluten und dem neueren oder gemäßigten Liberalismus zu unterscheiden hat, entspricht es mehr sowohl der geschichtlichen als der logischen Folge,

---

[1]) Stöckl im Staatslexikon der G.-G. (2. Aufl.) S. 1098 ff.; H. Pesch Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 4. Kap. S. 393 ff.; Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I² S. 273 ff.; Albert Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung, 3. Aufl. S. 73 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit, S. 33 ff.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 174 ss., Eberle, Grundzüge der Soziologie, S. 17 ff., 96 ff. — Philippovich, 1. Bd. S. 334 ff.; Schönberg, Handbuch (3. Aufl.) 1. Bd. S. 55 ff.; Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie, 3. Aufl. S. 794.; Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre, S. 80 ff.; Herkner, Die Arbeiterfrage, 6. Aufl. II., S. 112 ff.

zuerst den absoluten, dann den heutigen gemäßigten Liberalismus darzulegen. Die Darstellung auch des ersteren läßt sich schon deshalb nicht umgehen, weil der Sozialismus größtenteils sich aus ihm theoretisch entwickelt hat und seine Einführung in das Wirtschaftsleben der Völker die Entstehung und Ausbreitung der Sozialdemokratie verursachte. Zudem werden auch jetzt noch, namentlich aus den höheren wirtschaftlichen Berufsklassen, einzelne Stimmen für den absoluten Liberalismus laut. Auch jene Zugeständnisse haben wir dann namhaft zu machen, welche von einzelnen Katholiken an die Theorie des Liberalismus gemacht werden.

Auch Herkner, der die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mehr unberücksichtigt läßt, bemerkt, nachdem er die hauptsächlichsten Gedanken des wirtschaftlichen Liberalismus dargelegt hat (S. 517): „Man würde einer gefährlichen Täuschung zum Opfer fallen, wollte man die Kraft, welche die vorgetragenen Gedankenreihen auch heute noch in einflußreichen Kreisen besitzen, irgendwie unterschätzen".[1])

Der Liberalismus wird auch das individualistische Wirtschafssystem oder Individualismus genannt, weil er mit Beseitigung aller Schranken, welche die Freiheit des Einzelnen hemmen können, möglichste Ungebundenheit jedes Individuums jeder physischen wie juristischen Einzelperson, im Erwerbe fordert. Smithianismus wird er auch genannt, da Adam Smith, der hauptsächlichste Begründer der Nationalökonomie als Wissenschaft, in seinem epochemachenden Werke: Untersuchungen über den Reichtum der Nationen, die Freiheit als Mittel zum Aufschwunge der Volkswirtschaft noch allzu stark betonte, wenngleich er für mancherlei Bindung der Freiheit eintrat.[2]) Manchester-

---

[1]) Von den Schriften, welche die Ideen des absoluten Liberalismus verbreiten, nennt Herkner 2. Bd. S. 120: Dr. A. Tille, Aus Englands Flegeljahren 1901; H. A. Bueck, Soziale Reform, 1903; Dr. E Böninger, Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft, 1899. In letzterer Schrift wird über die mehr arbeiterfreundliche heutige sozialpolitische Litteratur sogar folgendes Urteil gefällt: „Nach der Art roher unwissender Bettelmönche des Mittelalters suchen ihre (der sozial-reformistischen Richtung) Vertreter durch Erregung der niedrigsten Triebe in des Menschen Brust, durch Neid und Mißgunst die Begehrlichkeit der Massen zu erregen." Die Anschauungen des absoluten Liberalismus beherrschen nach Herkner „noch einen einflußreichen Teil der Tagespresse, wie die Deutsche Arbeitgeberzeitung usw." Als Organ dieser Richtung „ist die von J. Wolf begründete, jetzt von L. Pohle herausgegebene Zeitschrift für Sozialwissenschaft anzusehen".

[2]) Vgl. Herkner a. a. O. S. 533.

tum heißt er auch von der Freihändlerpartei, welche sich im Jahre 1839 zu Manchester bildete zunächst zur Abschaffung der Kornzölle in England und zum Kampfe für den freien Handel mit Getreide, weiterhin aber auch für volle Freiheit auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete. Endlich nennt man ihn manchmal das physiokratische System oder Physiokratismus; da die Anhänger desselben behaupten, die Freiwirtschaft sei im Gegensatze zur Regelung der Erwerbstätigkeit durch den Staat und andere berechtigte Faktoren das natürlichste System, es bringe die Natur (φυσις), die natürlichen Triebe und Anlagen der Menschen wieder zur Herrschaft (κρατος) auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Seinem Wesen nach besteht aber der ökonomische Liberalismus in der Anwendung der gesamten Grundsätze und Anschauungen des religiösen und politischen Liberalismus[1]) auf die Volkswirtschaft.

20. Derselbe verlangt 1) Freiheit für jedes Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die Landwirtschaft, den Handel,

[1]) Die Grundsätze des Liberalismus sind „die Grundsätze von 1789", zu welchen namentlich die sogenannten „Menschenrechte" gehören (vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 2. Aufl. S. 18; Weiß, Weltgeschichte (3. Aufl. 14. Bd. S. 499). In denselben wird nichts mehr betont als die individuelle Freiheit und die Gleichheit der Menschen an Rechten, beide aber verzerrt und unwahr dargestellt. Die „Grundsätze von 1789" sind Folgerungen wieder aus der Hobbes-Spinoza-Rousseau'schen Gesellschaftslehre. Die ersten vier unter den 17 Artikeln lauten wörtlich:

„1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich. Die sozialen Unterschiede können sich nur auf den gemeinsamen Vorteil stützen. 2. Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung. 3. Der Grund jeder Oberherrschaft ruht seinem Wesen nach in der Nation. Keine Genossenschaft, kein einzelner Mensch kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr herkommt. 4. Die Freiheit ruht in der Macht, alles zu tun, was andern nicht schadet; also hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine andern Schranken als diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Schranken können einzig durch das Gesetz bestimmt werden."

Die hier betonte Freiheit und Gleichheit verlangte man für das politische und wirtschaftliche Gebiet. Die politischen Freiheiten wurden in den folgenden Artikeln der „Menschenrechte" größtenteils einzeln angeführt; die Anwendung auf das wirtschaftliche Gebiet erfolgte in den verschiedenen Teilen der „Konstitution" oder Verfassung. So heißt es gleich in den ersten Sätzen derselben: „Es gibt in Zukunft weder für einen Teil der Nation, noch für ein Glied derselben irgend ein Vorrecht, irgend eine Ausnahme vor dem Recht, das allen Franzosen gemein ist. — Es gibt in Zukunft weder Innungen noch Zünfte der Handwerker und Künstler."

die Industrie und den Verkehr. 2) Diese Freiheit schließt in sich das Aufhören alles Eingreifens des Staates in die Erwerbstätigkeit seiner Untertanen und darum die Beseitigung aller Staatsgesetze, durch welche die Freiheit jedes einzelnen Individuums beschränkt wird. Nach der Idee des ökonomischen Liberalismus soll sich der Staat auf die Hintanhaltung und die Bestrafung von Diebstahl und Raub, von Lug und Betrug im geschäftlichen Verkehre beschränken. Der Staat hat nichts anderes zu tun, als jedem Einzelnen Sicherheit für seine Person, sein Eigentum, seine Erwerbstätigkeit zu verschaffen. Der Liberalismus faßt den Staat als „Sicherheitsproduzenten" auf; im übrigen soll er einem jeden selbst überlassen, ob und wie er Vermögen erwerben und das Erworbene vermehren will.[1]) Der Staat soll rücksichtlich der Erwerbstätigkeit seiner Untertanen den Grundsatz befolgen: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même.[2])

21. Sodann erachtet der Liberalismus 3) alle die Freiheit des Individuums beeinträchtigenden Genossenschaften für schädlich und verlangt daher nicht nur die Aufhebung jedes Genossenschaftszwanges, sondern auch Aufhebung und Verbot jener frei-

---

[1]) So gibt Quesnay auf die Frage, was vor allem zur Erreichung der Wohlfahrt einer Nation erforderlich sei, folgende seinen sozialen und wirtschaftspolitischen Standpunkt zugleich kennzeichnende Antwort: „Mit dem größtmöglichen Erfolge die Landwirtschaft betreiben und die Gesellschaft vor Dieben und Bösewichteu schützen. Den ersten Teil dieser Aufgabe wird schon das Interesse der Einzelnen besorgen — die Besorgung des zweiten Teiles ist Aufgabe des Staates" (Oncken, Oeuvres de François Quesnay, pag. 643). Treffend bezeichnete der Sozialdemokrat Lassalle die Aufgabe, welche der Liberalismus dem Staate bezüglich der Volkswirtschaft zuwies, als „Nachtwächterdienst".

[2]) „Man gestatte dem Verkehre volle Freiheit; denn die sicherste, genaueste, der Nation und dem Staate nützlichste Regelung des Verkehres im Innern und mit dem Auslande besteht darin, daß man den freiesten Wettbewerb gestattet" (Oncken p. 336). „La police naturelle du commerce est donc la concurrence libre et immense, qui procure à chaque nation le plus grand nombre possible d'acheteurs et de vendeurs, pour lui assurer le prix le plus avantageux dans ses ventes et dans ses achats" (Oncken p. 657). „Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einzig ordnendes Prinzip für den Volkshaushalt, so erkennt er damit auch die Notwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre . . . Aber dem Staate erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Produktion von Sicherheit. Er ist also der Staatsmacht gegenüber mehr bestrebt, sich auf diese Aufgabe zu beschränken und ihrer Kompetenz alles, was nicht Sicherheitsproduktion ist, zu entziehen. Prince-Smith Art. Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch S. 439.

willigen Genossenschaften, welche der vollen wirtschaftlichen Freiheit Anderer Eintrag zu tun geeignet sind. Daher erfolgte seitens jener Staaten, welche das liberalistische Wirtschaftssystem annahmen, nicht nur die Aufhebung der von altersher bestehenden, allerdings vielfach schon veralteten und einer inneren Erneuerung dringend bedürftigen Handwerkerinnungen, kaufmännischen Gilden und ähnlicher Institutionen, sondern es wurden auch sogar die Arbeitervereinigungen, welche zum Zwecke der Besserung der Lage ihrer eigenen Mitglieder gebildet waren, als Hemmnis des wirtschaftlichen Fortschrittes angesehen, verboten und bestraft, da sie der Freiheit der Unternehmer oder Arbeitgeber sich hindernd in den Weg stellten.[1])

Im einzelnen lassen sich die Forderungen des älteren oder absoluten Liberalismus so darstellen.[2]) Er will a) die persönliche Freiheit aller Einzelmenschen und verlangt darum die Aufhebung aller aus dem Feudalverhältnisse entspringenden persönlichen Dienstleistungen (Aufhebung jeder persönlichen Hörigkeit); Freizügigkeit, d. h. Freiheit, sich niederzulassen zum Zwecke des Erwerbes, wo man will; Arbeitsvertragsfreiheit, d. h. Freiheit für jeden, wessen Geschlechtes, Standes und Alters er sei, die eigene körperliche oder geistige Arbeitskraft lediglich nach Übereinkunft mit dem Arbeitgeber zu verdingen. b) Freiheit wie des beweglichen, so des Grund-Eigentums. Diese Forderung schließt in sich die Freiheit und größtmögliche Leichtigkeit der Teilung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Güter (Beseitigung des Höferechtes, Aufhebung oder möglichste Beschränkung des Besitzes der „toten Hand“, sowie des Fidei-

[1]) Über das Verbot von Arbeitervereinigungen vgl. Will, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen S. 6 f. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Gewerkvereine 748. Treffend charakterisiert Weber, Dreizehnlinden I S. 7, das vom Liberalismus verfolgte Ziel:

Denn das große Ziel der großen
Zukunft ist die Einerleiheit:
Schrankenloseste Bewegung
Ist die wahre Völkerfreiheit.

Mit welch ungleichem Maße auch jetzt noch wohl gemessen wird, kann man daraus entnehmen, daß vielfach die Arbeitgeber, wenngleich sie die Freiheit beanspruchen, unter sich Verbindungen (Kartelle, Trusts usw.) einzugehen, doch den Arbeitern die Freiheit nicht lassen wollen, in Gewerkvereinen sich zu sammeln zum Schutze ihrer berechtigten Interessen.

[1]) Vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd. S 49. (4. Aufl.); Stöckl im Staatslexikon der G.-G. (2. Aufl.) Art. Liberalismus S. 1105 ff.

kommißbesitzes); Freiheit in der Vererbung, ebenso Freiheit und Leichtigkeit der Verschuldung und hypothekarischen Belastung oder Verpfändung des Grundeigentums; Aufhebung des Lehenswesens und der Erbpacht und anderer langfristiger Verträge, welche die Verfügung über das Grundeigentum erschweren; Ablösung der auf Grund und Boden liegenden Lasten. Die Freiheit des beweglichen Eigentums schließt namentlich auch die Freiheit in sich, das Geld zu irgendwelchen nutzbringenden Zwecken wo immer anzulegen oder als Darlehen zu nehmen sowie frei die Bedingungen des Darlehens festzustellen (Aufhebung der Wuchergesetze). c) Geschäftsfreiheit. Diese schließt in sich die Freiheit in der Betreibung eines Handwerkes oder irgend eines sonstigen Gewerbes wo und in welcher Ausdehnung es jedem beliebt (Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zünfte, Gilden, Innungen); Freiheit für die Anlage industrieller Betriebe, für die Vereinigung des Kapitals zur Gründung irgendwelcher Unternehmungen; Freiheit zur Betreibung von Geldgeschäften jedweder Art und zur Abschließung von was immer für Verträgen (Börsengeschäfte, Börsenspiel); Freiheit für den Verkauf der Waren wo immer und in was immer für Quantitäten (Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, der Prohibitiv- und Schutzzölle; Freiheit zum Binnenhandel in was immer für einer Art und Ausdehnung).

22. Außer der Forderung der Freiheit des Individuums von allen staatlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen im Erwerbe und Verkehre enthält dann der Liberalismus auch noch die Behauptung der *sittlichen* oder *ethischen* Freiheit für die Erwerbstätigkeit jedes Einzelnen, indem er die Existenz eines von Gott ausgehenden auch die Erwerbstätigkeit regelnden Sittengesetzes leugnet. Der Liberalismus im allgemeinen ist nämlich nicht eine einheitlich abgeschlossene Gedankenreihe; er ist vielmehr eine auf die Freiheit jedes Einzelmenschen hinzielende Geistes- und Gedankenrichtung. Sonach unterscheidet man den wirtschaftlichen, politischen und religiösen Liberalismus. Die tiefste Grundlage aber des Liberalismus überhaupt liegt auf dem religiösen Gebiete, wenngleich längst nicht alle, die sich liberal nannten und es waren, den religiösen Liberalismus mit allen seinen Sätzen sich zu eigen machten. Richtig zeichnete ihn Stöckl: Nun „emanzipiert aber der Liberalismus die Menschheit

von Gott und Gottes Ordnung und proklamiert die Autonomie des Menschen sowohl, als auch der menschlichen Gesellschaft. Weder für das individuelle Tun und Lassen des Menschen noch für die Gebarungen im sozialen Leben ist ein höheres in der göttlichen Weltordnung begründetes Gesetz als normierend anzuerkennen; vielmehr ist alles auf den autonomen Willen des Menschen gestellt; dieser allein ist es, welcher im individuellen und sozialen Leben für alles maßgebend und normgebend ist. Diese Autonomie bezeichnet der Liberalismus als „Freiheit" und in diesem Sinne proklamiert er die schrankenlose Freiheit. Das ist also das Grundprinzip der liberalistischen Doktrin."[1]) „In der Ordnung der Ideen ist der Liberalismus ein Knäuel der sogenannten liberalen Prinzipien mit den logischen Konsequenzen, die aus jenen Grundsätzen sich ergeben. Liberale Prinzipien sind: Die Souveränität oder Unbeschränktheit des Individuums mit vollständiger Unabhängigkeit von Gott und seiner Auktorität; Unbeschränktheit der Gesellschaft mit unbedingter Unabhängigkeit von allem, was nicht von ihr seinen Ursprung herleitet."[2]) Daß eine solche Lostrennung des Erwerbslebens von den Moralvorschriften stattgefunden hat, geben auch die Anhänger des heutigen gemäßigten Liberalismus unbedenklich zu. Jedoch behaupten sie, es sei gegenwärtig wieder „die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden. es solle diese eine sittliche Erscheinung des Volkslebens sein" Darum könne die heutige Wissenschaft der Nationalökonomie, welche die ethischen Vorschriften auf ihrem Gebiete zu verwirklichen suche, „mit Recht eine ethische Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstrakte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirtschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirtschaft denjenigen zu deduzieren suchte, der aus dem möglichst uneinge-

---

[1]) Vgl. Stöckl, Art. Liberalismus im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft[1] (3. Bd.) S. 1098.

[2]) Sardà y Salvany, Der Liberalismus ist Sünde, S. 7.

schränkten egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein direkter Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik."[1]

23. Mit dieser Freiheit vom natürlichen Sittengesetz hängt die Freiheit von der Beachtung jener Schranken, welche durch die natürlichen Rechte anderer gesetzt sind, innig zusammen. Der Liberalismus anerkennt keine natürlichen, d. h. von Gott als dem Urheber der Natur den einzelnen Menschen verliehenen Rechte, und darum auch nicht die moralische, d. h. Gott auferlegte Gewissenspflicht, die natürlichen Rechte anderer zu berücksichtigen. Nach seiner Anschauung sind alle Rechte positiven Ursprunges, sei es nun, daß sie das Ergebnis der von den Menschen angenommenen Gewohnheiten oder eine Festsetzung der Staatsgewalt sind. Man kommt daher nach der liberalen Auffassung der schuldigen Rücksichtnahme auf die im Rechte begründeten Ansprüche anderer vollständig nach, wenn man die staatlichen Vorschriften einhält.

24. Endlich anerkennt der Liberalismus auch keine persönliche Pflicht, die eigene Habsucht mit Rücksicht auf das uns allen vorgesteckte ewige Ziel zu dämpfen; ein solches ewiges Ziel gibt es ja nicht oder läßt sich wenigstens nicht beweisen. Vielmehr hält der Liberalismus dafür, dem Kulturfortschritt des Menschengeschlechtes nütze das am meisten, wenn jeder mit möglichster Intensität sich die Erwerbung zeitlicher Güter angelegen sein lasse.

25. Nachdem der Liberalismus der älteren Schule sich äußerst verhängnisvoll für das Volkswohl erwiesen hat, sind die Staaten schrittweise zu einem gemäßigten Liberalismus übergegangen. Dieser läßt sich kurz so darstellen. 1) Der Egoismus ist nicht als die allein berechtigte Triebfeder für die wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen; auch die altruistischen Triebe müssen gefördert werden. 2) Auch der Staat hat mit einer sozialen Gesetzgebung bestimmend auf die Volkswirtschaft einzuwirken. Nicht wenige Anhänger des gemäßigten Liberalismus zeichneten sich namentlich durch eine sehr dankenswerte Arbeiterfreundlich-

---

[1] Schönberg, Die Volkswirtschaft, im Handbuch der polit. Ökonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 63 ff. Jedoch ist die von Schönberg befürwortete Weise einer Versöhnung der [illegible] mit der Ethik gänzlich ungenügend, indem er als das oberste [illegible] Prinzip den „kategorischen Imperativ" hinstellt; a. a. O. (3. Aufl.) [illegible]. Vgl. von Scheel, Die politische Ökonomie als Wissenschaft, bei Schönberg a. a. O. S. 116 ff.

keit aus, und verlangten Gesetze zugunsten der Arbeiter. Der absolute Liberalismus wird von ihnen als Kinderkrankheit der jungen nationalökonomischen Wissenschaft angesehen.[1]) So sind die Staaten zur Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung übergegangen. Ebenso wurden auf agrarischen und gewerblichen Gebieten staatliche Einrichtungen getroffen und Gesetze gegeben. 3) Die Regierungen sollen wirtschaftliche Vereine nicht nur dulden sondern auch begünstigen, sogar zwangsweise einführen. 4) Dahingegen weisen die Vertreter dieses gemäßigten Liberalismus die Anerkennung der christlichen Lebensgrundsätze für die wirtschaftliche Tätigkeit zumeist noch zurück. Zwar gibt diese Richtung zu, daß diese Tätigkeit dem Gesetze der Sittlichkeit und des Rechtes unterworfen ist und von diesem sich beherrschen lassen muß. Ja in der Anerkennung dieses Grundsatzes will man sogar den wesentlichen und tiefsten Unterschied der neuen Schule von dem älteren Liberalismus finden. Aber ein wahres, von Gott gegebenes Sittengesetz mit strenger Verpflichtung zur Beobachtung wahrer Nächstenliebe und zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl kennen die Anhänger dieses gemäßigten Liberalismus nicht oder betonen es wenigstens nicht. Da es ihnen vielfach am positiven Glauben fehlt, gründen sie ihre unbestimmten und dehnbaren Sittenvorschriften auf die rein natürliche und dazu noch wenig beachtete oder ausgeprägte Gotteserkenntnis; vielfach sogar stehen sie auf dem Boden des Materialismus und halten alle Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes für wandelbare Ergebnisse der mit der Welt und dem Menschengeschlechte stattgehabten Kulturentwicklung.[2]) Die Wahrheit, daß es auch für die wirtschaftliche Tätigkeit von Gott gegebene Gesetze gibt, deren Beobachtung strenge von ihm gefordert wird, ist auch dem gemäßigten Liberalismus verborgen. Noch weniger anerkennen die Verteidiger desselben die Existenz natürlicher, d. h. von Gott selbst den Menschen verliehener Rechte, und eine von Gott unmittelbar ausgehende Rechtsordnung, die der Staat zu schützen und weiter auszugestalten be-

[1]) Vgl. Adolf Wagner bei von Scheel in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 3. Aufl. 1. Bd. S. 112; Herkner, Arbeiterfrage 2. Bd. S. 135 ff.

[2]) So z. B. Schmoller a. a. O. und Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre S. 59 ff.; auf diesem Standpunkte steht auch Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers 2. Aufl.

rufen ist. Sie sehen im Staate vielmehr den ersten und alleinigen Urheber aller Rechte und der ganzen Rechtsordnung.

Die Anhänger dieser Richtung zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen, je nach der stärkeren oder minder starken Betonung eines Eingreifens des Staates in die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder.[1]) Die erstere hält am Grundsatze der wirtschaftlichen Freiheit und Gleichberechtigung aller als des stärksten Hebels der zeitlichen Wohlfahrt und der Kulturentwicklung fest und will auch die Beseitigung der durch das Manchestertum hervorgerufenen Mißstände vorzüglich durch freie Vereinigungen unter den Angehörigen der unteren Volksklassen und insbesondere des Arbeiterstandes anbahnen. Der Staat soll aber wenigstens dann zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren mit gesetzgeberischen Maßregeln eingreifen, wenn diese auch durch ihre gemeinsame Tätigkeit gegen die Unterdrückung und Aussaugung seitens der Stärkeren sich nicht zu schützen vermögen.

Bei der anderen Gruppe findet ein überwiegendes Betonen der staatlichen Macht und der obrigkeitlichen Gewalt statt, die in den Stand gesetzt werden soll „jedem das Seine“ zu geben, d. h. vermittelnd und ordnend in die Interessengegensätze einzugreifen, um jedem nach Maßgabe seiner vom Standpunkte der Gesamtheit zu messenden berechtigten Bedürfnisse die wirtschaftliche und soziale Stellung zu sichern.“[2]) Diese Gruppe nähert sich also mit ihrer Auffassung des Staatszweckes nicht unbedeutend der christlichen Anschauung.

26. Jene Katholiken, welche einige Zugeständnisse dem Liberalismus machen zu müssen glauben und daher wohl Katholisch-Liberale genannt werden, geben 1) zu, daß auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit das christliche Sittengesetz seinem ganzen Umfange nach wieder Eingang finden muß. Hierin also stehen sie ganz auf dem richtigen Standpunkte. So verlangen sie z. B. das Aufhören jedes Aussaugens der Arbeiter durch zu lange Ausdehnung der Arbeit, namentlich der Frauen- und Kinderarbeit; Beobachtung der Sonn- und Festtage; Entfernung aller die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Einrichtungen usw. Auch geben sie mehr oder weniger die Existenz natürlicher

---

[1]) Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 392 ff.

[2]) Philippovich a. a. O. S. 392, der das Programm dieser Gruppe als „konservative Sozialreform“ bezeichnet.

Rechte zu und verlangen, daß der Staat diese schütze. Zwischen dem eben dargestellten älteren Liberalismus, und den liberalistischen Ideen der Katholiken, von denen wir hier sprechen, besteht also ein himmelweiter Unterschied. Doch wollen sie 2) daß der Staat über den Rechtsschutz möglichst wenig hinausgehe, also die Volkswirtschaft nicht weiter regle als der Rechtsschutz dieses verlange. Daher mißbilligen sie auch die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungs-Gesetze, insofern ihre Bestimmungen über den Schutz der wahren und wirklichen natürlichen Rechte der Arbeiter hinausgehen.[1]) Ebenso legen sie 3) auf die genossenschaftliche Organisation der einzelnen wirtschaftlichen Stände kein Gewicht, da ja auch durch sie die wirtschaftliche Freiheit, welche sie für äußerst wohltätig zum Zwecke einer gesunden Volkswirtschaft halten, beeinträchtigt wird. Insbesondere sträuben sie sich auch den unteren Volksklassen die ihnen zustehende Organisationsfreiheit zu lassen. 4) Den Auswüchsen, zu welchen die wirtschaftliche Freiheit natur- und erfahrungsgemäß führt, wollen sie nicht durch staatliche Maßregeln, sondern nur durch die Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Lebensgrundsätze unter den Reichen und Armen begegnen. Die Reicheren sollen durch die freie Betätigung der christlichen Liebe zur angemessenen Behandlung und Entlohnung ihrer Untergebenen und Arbeiter, diese durch den christlichen Geist zur Einfachheit und Sparsamkeit, zur Zufriedenheit mit ihrem Lose angeleitet und geführt werden. Die freie Tätigkeit wird, meinen sie, sogar noch viel Größeres zustande bringen, als sich von einer Zwangsorganisation und von dem staatlichen Eingreifen erwarten läßt. Charitative Bestrebungen jeder Art werden von den Vertretern dieser Richtung stark betont und vielfach tatsächlich gefördert, da sie ja für die wirtschaftliche Freiheit kein Hindernis bilden. — Dieser katholische Liberalismus stellt sich, wie der ungläubige Liberalismus in Gegensatz zur Wirtschaftspraxis der früheren christlichen Jahrhunderte; vom Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit nimmt er die staatliche und genossenschaftliche Freiheit größtenteils an; er gibt sich einem verhängnisvollen

---

[1]) Vgl. zu den Grundsätzen und zur Beurteilung dieser Theorie Antoine, Cours d'économie sociale p. 226 ss. Auf dem liberalisierenden Standpunkt stand die „Schule von Angers", während die „Schule von Lüttich" der entgegengesetzten Anschauung war: vgl. auch Pesch, Liberalismus usw. S. 480 ff.

Optimismus hin bezüglich dessen, was durch die freie Tätigkeit der Menschen sich erreichen läßt.

Es scheint jedoch, daß sehr viele Katholiken mehr aus praktischen Rücksichten als aus theoretischen Gründen zu der angeführten unrichtigen Auffassung der Aufgabe des Staates gekommen sind. Da die obersten Lenker der Staaten in manchen Ländern nicht die richtigen Begriffe vom wahren öffentlichen Wohle haben und man daher von ihrem Eingreifen in die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbürger eher Hinderung als Förderung des wahren Wohles fürchtet, so bietet diese Furcht Veranlassung, theoretisch der Staatsgewalt das Recht zur Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit abzusprechen.

27. Ungefähr zu gleicher Zeit tauchte das liberale Wirtschaftssystem in Frankreich und in England auf. Vorbereitet war es einigermaßen durch die Entartung der Zünfte und des Zunftwesens sowie durch das allzu straffe Agrarrecht.[1]) In Frankreich war es François Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV., der sich eifrig mit sozialpolitischen Fragen beschäftigte uud vornehmlich zum Zwecke größerer Steuereinnahmen für seinen Herrn die liberalistische Wirtschaftsordnung ersann. Er ging in seinen Ideen davon aus, daß die Natur die Quelle aller neuen Werte bilde, daß also nicht die Menschen vermöge ihrer Arbeit, sondern die Naturkräfte den Reichtum schaffen, indem sie neue Früchte und darum neue Werte produzieren, während der Mensch die Naturprodukte nur umgestalte und dabei nicht mehr an Wert hervorbringe als seine Arbeit ihm kostet. Weil nun seit der Einführung des Merkantilsystems durch den Finanzminister Ludwigs XIV., Colbert, der landwirtschaftliche Stand in Frankreich durch vielerlei Lasten und Abgaben sowie durch Preistaxen, zu welchem er seine landwirtschaftlichen Produkte hergeben mußte, sich gedrückt und gehindert fühlte, so trat Quesnay an erster Stelle für eine gänzliche Befreiung der Landwirtschaft von allen sie angehenden Staatsgesetzen und dann in weiterer Folge für die wirtschaftliche Freiheit überhaupt auf. Er fand sowohl beim Könige als bei anderen einflußreichen Männern lebhafte Zustimmung. Das wirtschaftliche Programm dieses französischen Liberalismus läßt sich zusammenfassen mit dem einen Worte Ques-

[1]) Vgl. J. Bachem im Staatslexikon d. G.-G. (3. Aufl.) Art. Gewerbe S. 684 ff.

nays: Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi und dem andern Gournays, eines Pariser Geschäftsmannes, der den Ministern des Königs für ihre wirtschaftspolitische Tätigkeit den zu einem geflügelten Worte gewordenen Rate erteilt haben soll: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même.[1]) Mit diesem Rate deckt sich vollständig die von einem anderen Anhänger des Liberalismus dem damaligen Dauphin von Frankreich auf seine Frage, was er bezüglich der Volkswirtschaft tun würde, falls er König von Frankreich wäre, gegebene Antwort: Nichts.

Auf ganz anderem Wege gelangte in England ungefähr um dieselbe Zeit Adam Smith zur Idee einer größeren Freigebung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Staate. Er sah nicht in der Natur und ihren Kräften, sondern in der menschlichen Arbeit und Betriebsamkeit, wenn vielleicht auch nicht die einzige, so doch die hauptsächlichste Quelle alles Wohlstandes und alles Volksreichtums. Diesen Gedanken stellt er an die Spitze seines so berühmt gewordenen Werkes: Über den Reichtum der Nationen. Seine Untersuchungen richten sich nun dahin, wie der Fleiß und die Betriebsamkeit der Völker sich heben lasse. Das Werk enthält wenigstens im Keime bereits fast alle Gedanken, aus denen sich der ökonomische Liberalismus, wie er in das Leben der Völker überging, zusammensetzt: a) Wenn etwa auch nicht ausschließlich, so ist es doch hauptsächlich die menschliche Arbeit, durch welche der Reichtum der Nationen entsteht. b) Daher muß als das beste Mittel zur Erreichung des Nationalreichtums die Hebung der Industrie angesehen werden. c) Da die Nationen umso reicher sind, je mehr wirtschaftliche Güter sie besitzen, zur Vermehrung der Produktion aber Arbeitsteilung dient, so trägt zur Hebung des Nationalreichtums die weiteſtgehende Arbeitsteilung bei d) Da die Staaten und die Völker aus den einzelnen Individuen sich zusammensetzen, die Einzelmenschen aber vorzüglich durch den Trieb nach zeitlichem Glück zur Arbeit und Anspannung ihrer Kräfte angetrieben werden, so diene — das ist der Gedanke dieser englischen Schule — zum größtmöglichen Volksfleiße vor allem Freiheit und Ungebundenheit jedes einzelnen und seines Egoismus im Streben nach Besitz und Reich-

[1]) Vgl. Pesch, Lehrbuch 2. Bd. S. 71.

tum.[1]) Hauptsächlich von dieser Smith'schen Schule drang der Liberalismus wie in die nationalökonomische Wissenschaft, die ihn dann noch weiter ausgestaltete, so auch in die Gesetzgebung Englands und der übrigen Länder Europas ein; daher tritt derselbe auch überall als besonderer Förderer der Industrie auf, während die Landwirtschaft, bei welcher die menschliche Tätigkeit mehr in den Hintergrund tritt, von ihm weniger geachtet und geschätzt wird. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit wurde dann von manchen folgenden Nationalökonomen noch weit mehr betont.

Zugunsten dieser liberalen Ideen nun änderten fast alle europäischen Staaten ihre Gesetze und Einrichtungen. Sie schritten nacheinander zur Aufhebung der Innungen und Zünfte, zur Einführung der Gewerbefreiheit,[2]) zur Aufhebung der der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse, zur Beseitigung der Wuchergesetze,[3]) zur Umgestaltung der Agrarverhältnisse zum Zwecke eines ungebundenen Verfügungsrechtes über Grund und Boden, zur Beseitigung des geteilten Grundeigentums, und der Reallasten desselben namentlich an Naturalabgaben,[4]) zur Beseitigung der Zollschranken unter alleiniger Belassung der Finanzzölle usw.

---

[1]) Vgl. Pesch, Lehrbuch I² S. 290. Die wesentlichen Ansichten des älteren Liberalismus, bezüglich welcher zwischen den französischen Physiokraten und der smithisch-britischen Doktrin trotz der Verschiedenheit in einigen Speziallehren vollständige Übereinstimmung bestand, stellt A. Wagner dar: Grundlegung I. Bd. S. 7 f.

[2]) Über die Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland vgl. J. Bachem, Art. Gewerbe im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Bd. 3. Aufl. (1909) S. 691. In der Geschäftsinstruktion vom 26. Dez. 1808 für die Regierungen sämtlicher preußischer Provinzen hieß es: „Man gestatte einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie nicht überschreitet, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen. Ihr (der Regierung) Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden." Über Österreich vgl. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Handelsgremien, Wien 1882.

[3]) Vgl. Walter, Art. Wucher im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 5. Bd. S. 1175 ff.

[4]) Vgl. Sacher, Art. Grundlasten im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Bd. S. 940 ff.

§ 2. Begründung des Liberalismus.

28. Für die Forderungen des Liberalismus wurden und werden noch immer die verschiedenartigsten Gründe vorgebracht. Sie sind teils volkswirtschaftlicher Natur, teils sind sie irrigen Anschauungen über den Menschen und seine natürliche Beschaffenheit, teils falschen naturrechtlichen Ansichten entnommen. Beginnen wir mit denjenigen, welche unmittelbar wirtschaftlicher Natur sind. 1) Die größtmögliche Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter treibt alle einzelnen an zur höchstmöglichen Anspannung der eigenen Kräfte behufs Erlangung zeitlicher Güter; sie ist demnach das geeignetste Mittel, um einen volkswirtschaftlichen Aufschwung herbeizuführen und dauernd zu erhalten.

Umfassend und kurz werden die Wirkungen, welche die Freiheit für die Hebung der Wirtschaft eines ganzen Volkes herbeizuführen geeignet ist, von Schönberg so dargestellt: „Es bewirke 1) die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Produktions- und Berufszweigen, weil jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort, seine Erwerbsleistung wählen kann; Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleistung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des eigenen Einkommens ist; Beförderung der rationellen Arbeitseinigung und -Teilung in den einzelnen Unternehmungen. 2) Die Freiheit des Grundeigentums: Übergang der Grundstücke als Produktionsmittel, namentlich der land- und forstwirtschaftlichen und der zum Bergbau geeigneten, in die Hände der produktivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen); Begünstigung der rationellen, (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der produktivsten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. 3) Die Freiheit des Kapitals: Zuströmen des Leihkapitals zu den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Produktivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Kreditbedürfnisses; rationelle Zinsbildung. 4) Die Freiheit des Betriebes: Begünstigung des rationellen, die höchste Produktivität der in den Unternehmungen tätigen Kräfte gewährleistenden Betriebes. Endlich 5) die Freiheit des

Marktes: Entwicklung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise)."[1])

29. 2) Dem naheliegenden und von selbst sich ergebenden Einwurfe, ein so großes Maß von Freiheit könne und müsse zu manchen Mißbräuchen und Unordnungen führen, begegneten die Anhänger des Liberalismus mit dem Hinweis auf die reichen natürlichen Anlagen der Menschen, wie sie von J. J. Rousseau dargestellt werden; ja dieser Hinweis ist geeignet, eine neue selbständige Stütze dem liberalistischen Wirtschaftssystem zu bieten. Der genannte französische Philosoph stellt nämlich den Menschen, auch wie er jetzt geboren wird, als ein von Natur aus ganz gutes, harmloses und zu allem Guten geneigtes Wesen dar.[2]) Das viele Böse, was man im Menschenherzen wahrnimmt, ist ihm nicht angeboren, es ist später hineingekommen, vor allem durch eine künstliche, fehlerhafte Erziehung. Würde man den Menschen ganz frei und ungehemmt sich entwickeln lassen, dann würde das im Herzen eines jeden wurzelnde Gute emporkeimen, ungehindert wachsen und sich entfalten, der Schlechtigkeit wäre damit vorgebeugt.[3]) Auf das wirtschaftliche Leben angewendet, führt diese Auffassung vom Menschen zu der Meinung, die

---

[1]) Schönberg a. a. O. (3. Aufl.) S. 50 ff.

[2]) Die Grundgedanken des Liberalismus stellt Herkner (II. S. 113) ganz richtig so dar: „Die aufgeklärten Geister des achtzehnten Jahrhunderts waren von der Überzeugung erfüllt, daß ein höchstes Wesen die Welt zum Zwecke der *irdischen* Beglückung der Menschheit erschaffen habe. Die Menschen und ihre Triebe sind von Natur aus gut, da Gott, der nur Gutes wollen kann, sie ins Leben gerufen hat. Wenn die Betrachtung der tatsächlichen Zustände so viel Unglück, Bosheit, Verkehrtheit und Unkultur aufweist, so kommt das nur daher, daß die Menschen ihre Verhältnisse nicht nach den von Gott gegebenen natürlichen Gesetzen sich entwickeln lassen. Die ganze künstliche Ordnung, die im Laufe der Zeiten im Widerspruche mit jenen Gesetzen aufgerichtet worden ist, muß deshalb beseitigt werden. An Stelle der besonderen Standesrechte und -pflichten hat unter den gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft eine rein vertragsmäßige Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu erfolgen. Bei solchem Zustande der natürlichen Freiheit wird auch die von Gott gewollte Ordnung, Harmonie und Schönheit des Daseins überall und im reichsten Maße erblühen. Sobald jedermann sein Interesse, das er selbst ja am besten versteht, soweit frei verfolgen kann, als es das gleiche Recht des Mitmenschen gestattet, wird auch das höchste Glück des Ganzen, das doch immer nur das größte Glück der größten Zahl bedeutet, von selbst erwachsen."

[3]) Diese Ideen entwickelte Rousseau in verschiedenen Werken, namentlich in „Emil oder über die Erziehung", welches mit den Worten beginnt: „Alles ist gut, wie es aus deu Händen des Urhebers aller Dinge hervorgeht; alles entartet unter den Händen der Menschen."

größtmögliche Freiheit im Erwerbe werde keineswegs üble Folgen haben; eher müsse eine künstliche Regelung des Erwerbs von üblen moralischen und sozialen Folgen begleitet sein. Alle Interessen, auch der verschiedensten Menschen, greifen mit vollendeter Harmonie ineinander. Das ist der Grundgedanke Bastiats, eines begeisterten Förderers des Liberalismus in Frankreich. Darum kann und soll man ruhig alle Menschen frei ihr eigenes Interesse verfolgen lassen.[1]) „Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die natürliche Theorie durch Rousseau ihre schärfste Ausbildung erreicht und äußerte ihre größte, später in der französischen Revolution explodierende Kraft in Frankreich. Sie setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Maß von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen.“[2])

30. Dazu bringt nach der Auffassung des Liberalismus 3) die wirtschaftliche Freiheit den großen Vorteil, daß jeder das besitzt an zeitlichen Gütern, was er durch seinen Fleiß und sein Talent sich erwirbt. So fördert das liberale Wirtschaftssystem die gerechte Verteilung der Güter, während jede künstliche Regelung der Erwerbstätigkeit eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse zu ungunsten der Arbeit und der Selbsttätigkeit herbeiführt.[3])

31. Außerdem hatte 4) der Liberalismus über die wichtigsten Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre sich nur sehr oberflächliche und unrichtige Ansichten gebildet. So stellte er a) die allgemeine Behauptung auf, als gerechter Warenpreis habe jener zu gelten, welcher aus Angebot und Nachfrage entsteht, selbst ohne Rücksicht darauf, wie diese zustande kommen,

---

[1]) „Le problème social sera bientôt résolu, car il est, quoiqu'on ne dise, facile à resoudre. Les interêts sont harmoniques; donc la solution est tout entière dans ce mot: Liberté.“ Harmonies économiques. Paris 1855. p. 20.

[2]) H. v. Scheel, Die polit. Ökonomie als Wissenschaft (Schönberg a. a. O. 4. Aufl. S. 91 f.); vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 482.

[3]) „Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeinen Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt als Grundbedingung sowohl der möglichst großen Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte.“ Prince-Smith a. a. O.

ob durch den natürlichen Lauf der Dinge oder auf künstliche oder gar ungerechte Weise herbeigeführt. Nach dieser Auffassung mußte dann auch jeder beliebig hohe von einem Monopolisten oder einem Kartell oder Trust geforderte Preis als gerecht anerkannt werden. b) In gleicher Weise stellte der Liberalismus als gerechten Arbeitslohn denjenigen hin, welcher unter den jeweiligen Umständen zwischen dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter vereinbart wird, selbst ohne Rücksicht auf das, was der Arbeiter tatsächlich zugunsten des Arbeitsherrn verausgaben muß. Nach dieser Theorie läßt sich keine Lohndrückerei als mit der Gerechtigkeit unvereinbar erklären. c) Das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer beruht nach der Auffassung des Liberalismus ausschließlich auf dem Arbeitsvertrage. Der Arbeitnehmer verdingt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft in gleicher Weise wie ein Vertrag abgeschlossen wird über die Kraftleistung einer Maschine oder eines Tieres. Die Menschennatur des Arbeiters und die mit derselben notwendig verbundenen Pflichten und Rechte sind für den Arbeitgeber ein indifferenter Gegenstand; derselbe faßt die Arbeitskraft und somit ihren Inhaber ohne Rücksicht auf seine Menschennatur, seine menschlichen Pflichten und Rechte ausschließlich als einen ihm nützlichen Gegenstand ins Auge. d) Der Begriff des Eigentums schließt nach dem Liberalismus die Berechtigung in sich, ohne Rücksichtnahme auf andere Menschen und auf das Gemeinwohl über den Gegenstand des Eigentumsrechtes zu verfügen. e) Ebenso genügt es nach der Ansicht des Liberalismus bei der Arbeit nur individuelle Zwecke zu verfolgen. Auch die rücksichtsloseste Verfolgung des eigenen Interesses schadet dem allgemeinen Wohle infolge der Harmonie aller Interessen nicht.

32. Zu diesen mehr der Volkswirtschaftslehre und -Politik entnommenen Gründen kommen dann 5) noch solche gesellschaftlicher, ethischer und rechtlicher Natur. Die neue Ansicht über den Staat und seine Aufgabe geht aus von dem sogenannten Naturstande der Menschheit. Vorgearbeitet wurde ihr durch Hugo Grotius, insofern als dieser das Naturrecht vom verpflichtenden Willen Gottes, des Schöpfers der Natur und des obersten Gesetzgebers der Menschen, unabhängig machen zu können glaubte. Auf dieser falschen Ansicht weiter bauend, kamen Thomas Hobbes, Baruch Spinoza sowie später J. J. Rous-

seau[1]) zu der Annahme, a) ursprünglich und von Natur aus seien die Menschen ohne Recht, ohne Gesetz, ohne gegenseitige Pflichten, also in einem vollkommen gesellschaftslosen Zustande gewesen, ähnlich wie die Tiere, auch wenn sie derselben Gattung angehören, gesellschaftslos nebeneinander sich umhertreiben. Dieser sei der „Naturstand", in dem allein physische und geistige Überlegenheit des einen über den andern entscheidend sei; in diesem Zustande gebe es nur Macht und jeder habe die vollste Freiheit, zu tun was ihm beliebe, sei es für andere, sei es gegen andere. Das, wodurch sich dieser Naturstand von unseren heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen unterscheidet, ist vollendete Freiheit und Unabhängigkeit jedes Einzelmenscheu, volle Gleichheit aller in Bezug auf Recht und Pflicht, also vollendeter Individualismus.[3]) b) Zum Zwecke geordneter Verhältnisse unter den Menschen ist es aber notwendig, daß Staaten unter ihnen gebildet werden. Diese können bei Voraussetzung des Naturstandes nur dadurch entstehen, daß alle, die den Staat bilden, auf ihre Freiheit zugunsten geordneter Verhältnisse verzichten.

Aus diesen Sätzen ergeben sich dann für die Aufgabe

---

[1]) Über Hobbes vgl. Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie 1. Bd. S. 46 ff.; Spinoza S. 85 ff.; Rousseau S. 341 ff. Von Rousseau sagt P. J. Möbius (vgl. Willmann, Geschichte des Idealismus 3. Bd. S. 372): „Rousseau hat Zeit seines Lebens krankhafte Züge gezeigt; er war eine neuropathische Natur und litt in der zweiten Hälfte seines Lebens an der als kombinatorischer Verfolgungswahn zu bezeichnenden Form der Paranoia."

[2]) Dem gegenüber will die neuere atheistische „Wissenschaft" einen Fortschritt gemacht haben und zu dem Ergebnisse gelangt sein, daß die Menschen im Naturstande nicht vereinzelt nebeneinander, sondern in „Horden„ gelebt haben. „Der Mensch ist ein Hordengeschöpf; das ist eine unbestrittene Tatsache" (Gumplovicz, Rechtsstaat und Sozialismus S. 489); ebenso Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie S. 12, 27, 34, 77, 85, 100 usw.

[3]) Den Ausdruck „Recht, jus" behielt Hobbes u. a. bei, das Recht selbst aber hob er auf. Denn dieses besteht in der Befugnis, mit Ausschluß anderer über den Gegenstand des Rechtes zu verfügen; nach Hobbes aber haben im Naturstande alle ein Recht auf alles: Sequitur in conditione hominum naturali omnium in omnia jus esse, ipsis hominum corporibus non exceptis. Leviathan p. I. cap. 14 — Im Naturstande besteht dann ein Krieg aller gegen alle: Negari non potest. quin status hominum naturalis, antequam in societatem coiretur bellum fuerit, neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes. De cive c. 1. 12. Von der gleichen Auffassung geht Kant aus; vgl. Zum ewigen Frieden (Gesammelte Schriften. Berlin 1912. 8. Bd. S. 348, 357, 375.) Der allgemeine wirtschaftliche Wettkampf, den der Liberalismus will, ist diesem Kampte nachgebildet. Vgl. Stöckl, Gesch. der neueren Philosophie 1. Bd. S. 46 ff., 341 ff.; Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie S. 349.

des Staates und seine Vollmachten die mannigfachsten Folgerungen. Zunächst muß es c) als Aufgabe des Staates angesehen werden, der ursprünglichen Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Individuen nur insoweit nahe zu treten und diese einzuschränken, als die Herbeiführung geordneter Verhältnisse unter möglichster Erhaltung der gleichen Freiheit für alle dieses notwendig macht, d. h. es ist Aufgabe des Staates, „die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann.“[1]) Diese „Bedingungen“ sind nun eben das Recht und so erschöpft sich die Aufgabe des Staates in der Festsetzung und Wahrung der Rechte, d. i. in der Rechtsverwirklichung. Der Staat hat Recht zu schaffen und das von ihm geschaffene Recht zu schützen. Im übrigen hat er die natürliche Freiheit eines jeden, zu tun, was ihm beliebt und nach eigener Willkür vorzugehen, nicht nur nicht anzutasten, sondern auch gegen jeden Eingriff seitens anderer zu wahren. Darin ist dann auch schon enthalten, daß der Staat die Freiheit aller Individuen in der Erwerbstätigkeit zur Grundlage und zum Ausgangspunkte zu nehmen hat und diese nur soweit einschränken darf, als das Zusammenbestehen mit der Willkür des andern nach dem allgemeinen Freiheitsgesetze dieses notwendig macht. Im übrigen hat der Staat die Willkür eines jeden in seinem wirtschaftlichen Gebaren gegen jeden Eingriff seitens anderer zu schützen.[2]) d) Mit der natürlichen Gleichheit aller Menschen stimmt die natürliche Abhängigkeit des einen vom andern nicht überein. Naturwidrig ist daher nicht nur die antike Sklaverei, sondern auch die mittelalterliche Hörigkeit und feudale Abhängigkeit; naturwidrig sind dann auch die Privilegien und Vorrechte irgend welcher Stände, Gesellschaftskreise, Berufsgruppen. Hingegen entspricht es der natürlichen Gleichheit aller Menschen, wenn ein jeder das tun kann, was der andere tun darf, wenn also die volle Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung

---

[1]) Mit dieser von Kant gegebenen Definition des Rechtes, die vom letzten Grunde aller Dinge geflissentlich absieht, leistete der Königsberger Philosoph auch dem wirtschaftlichen Liberalismus die besten Dienste; vgl. v. Hertling im Staatslexikon der G.-G. Art. „Staat“ S. 1368.

[2]) Daß schon Quesnay bei seinen rechts- und staatsphilosophischen Anschauungen von dem angeblichen Naturstande ausgeht, in welchem es keine Rechte und keine Pflichten gibt, zeigt Pesch, Stimmen aus M.-Laach 1898 II. S. 49 f.

aller herrscht. „Ihre (der durch Th. Hobbes, Spinoza und Rousseau ausgebildeten sogenannten naturrechtlichen Theorie) im Hinblick auf die Ausbildung der wirtschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigentümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, daß der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtlich gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen; sie stellt sich also das soziale Zusammenleben als ein Vertragsverhältnis von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Kontrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswert, daß diese „natürliche" Freiheit in allen Äußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, daß der Staat nur ein notwendiges Übel und die Regierungstätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Person und Eigentum unbedingt erforderlich wäre."[1])

Auch die Darwin'sche Entwicklungstheorie, gemäß welcher sich die höheren Lebewesen durch den Kampf ums Dasein durch Zuchtwahl usw. aus den niederen emporentwickeln, ließ sich auf die Entstehung und Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft und ihrer Einrichtungen übertragen. Namentlich Herbert Spencer begründete die Freiwirtschaftstheorie mit dem Darwinismus und stellte es als das beste dar, wenn die Starken ihre Kräfte zum eigenen Besten voll und ganz ausnützen und die Tüchtigen auch die Erfolge ihrer Tüchtigkeit ungeteilt erhalten.[2])

33. 6) Indes auch jene, welche derartige Anschauungen nicht teilen, aber bezüglich der Natur und des Ursprunges der Rechte in dem Irrtume befangen sind, daß alle Rechte positiver

---

[1]) Vgl. Scheel bei Schönberg a. a. O. S. 92.

[2]) Vgl. Pesch, Lehrbuch I² S. 298; Herkner, Arbeiterfrage 2. Bd. S. 121 ff.

Herkunft seien, mögen sie dieselben nun aus dem Wesen und der Geschichte oder den Gewohnheiten der Völker herauswachsen (historische Schule) oder aus Verträgen der Einzelnen entstehen oder vom Staate oder irgend einer anderen Gesellschaft herkommen lassen, förderten sowohl die Praxis als auch die Theorie der Freiwirtschaft mit ihrer tatsächlichen Ungebundenheit. Denn nach jeder rechtspositivistischen Anschauung[1]) ist doch der Staat derjenige, welcher das Rechtsgebiet jedes Einzelnen in letzter Instanz festsetzt, einschränkt oder erweitert, da er alle Rechte, ohne ein eigentliches Unrecht zu begehen, beschränken und aufheben kann. Mehr aber noch, als diese falschen Anschauungen über die Natur und den Ursprung des Rechtes, fördert der moderne Unglaube, der sich im Festhalten am Materialismus, oder wenigstens im Zweifel an jeder Religion gefällt, den Liberalismus, indem er dahin wirkte, alle natürlichen Rechte der Mitmenschen zuerst theoretisch zu leugnen, um sie sodann auf das Gewissenloseste mit Füßen zu treten.

34. Für die Freiheit der Erwerbstätigkeit 7) von den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes traten auch die mannigfachen falschen Anschauungen ein über den Begriff und das Wesen der Sittlichkeit, welche in den letzten Jahrhunderten verbreitet wurden. Von ihnen ist nicht nur zu nennen der Individual-Eudämonismus, d. h. jene Meinung alter heidnischer Philosophen, sittlich gut sei das, was zum eigenen zeitlichen Glücke beiträgt, böse aber jenes, was von diesem Glücke abhält; sondern mehr noch der Sozial-Eudämonismus, welcher das für gut ausgibt, was die allgemeine zeitliche Wohlfahrt und die Kultur fördert, böse aber, was diese hindert oder aufhält. Daß zu dieser letzteren Anschauung auch die neueren Entwicklungstheoretiker

[1]) Über die rechtspositivistischen Systeme vgl. Cathrein, Moralphilosophie 1. Bd. S. 515 ff.; Costa-Rosetti, Philosophia moralis ed II. pag. 288 ss. Zu welchen Absurditäten der Rechtspositismus führt, zeigt z. B. die Behauptung Bergbohms (vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht S. 146), auch „das niederträchtigste Gesetzesrecht müsse als verbindlich anerkannt werden, sobald es nur formell korrekt erzeugt ist"; „auch das miserabelste Recht ist, falls es in formeller und konstitutioneller Beziehung korrekt ist, Recht, aber man sollte es lieber heute als morgen abschaffen." „Jeder Satz des positiven Rechtes richtet an uns die Frage: Erkennst du mich als gültiges Recht an? Die Antwort ist ohne Aber und Indessen zu geben. Zeigt der angebliche Rechtssatz einen konstitutionellen Fehler, so ist er unbedingt keiner; ist formell an ihm kein Tadel, so ist die Frage unbedingt zu bejahen. Von seiner Güte ist die Antwort nicht abhängig."

gelangen mußten, ist selbstverständlich. Diese letztere Ansicht fand umso leichter Anhänger, weil sie einerseits keine hohen sittlichen Anforderungen stellt, sondern dem Menschen sogar ganz im Streben nach den diesseitigen oder irdischen Gütern aufzugehen gestattet, andererseits aber doch einen weniger egoistischen und darum etwas idealeren Charakter trägt.[1]) Die Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen des sittlich Guten begünstigte die Meinung, es lasse sich eine andere Pflicht für den Menschen wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten, als die, die staatlichen Gesetze und Anordnungen zu beobachten. Diese Verpflichtung sei einleuchtend und selbstverständlich, alle anderen Pflichten seien noch unbewiesen. Wie vielen anderen, so leistete auch diesem Irrtum die Kant'sche Philosophie Vorschub, gemäß welcher die Menschen nicht zu einer Erkenntnis Gottes und seines sie verpflichtenden Willen gelangen können, vielmehr der Wille jedes Einzelmenschen autonom ist und höchstens um sichtlich gut zu handeln, an sich die Forderung stellen muß, daß sein Handeln auch die Richtschnur des Handelns für andere sein könne. Dazu kam dann noch die von den deutschen Philosophen Fichte und Hegel aus dem Wesen und dem Zwecke des Staates unmittelbar und direkt abgeleitete Ansicht, die ganze moralische Aufgabe des Menschen gehe auf in der Beobachtung der Staatsgesetze. „Aus dem allen ergibt sich nun jener Grundsatz, den wir füglich als die Quintessenz der gesamten modernen Politik und Staatslehre bezeichnen können: Das Gesetz sei das öffentliche und das allgemeine Gewissen. Es genüge für alle und entbinde alle ihres eigenen Gewissens. Noch mehr. In Fragen des Rechtes und des öffentlichen Lebens dürfe der Einzelne nicht einmal ein eigenes Gewissen haben. Was immer ein Gesetz gebiete, das sei Recht. Im äußern Auftreten gebe es nur eine Gerechtigkeit und eine Sittlichkeit, nämlich das Streben, den eigenen räsonnierenden Verstand und die Zuckungen des frömmelnden Gewissens dem Gesetze, richtiger dem Staate, bedingungslos zum Opfer zu

[1]) Über die moralphilosophischen Anschauungen der Physiokraten (Quesnay, Mercier de la Riviere, Dupont de Nemours) und der Industrialisten (Adam Smith, David Ricardo, Th. Malthus, J. Stuart-Mill, J. B. Say) vgl. Civiltà cattolica 1894 t. I. pag. 666 ss.; t. II. pag. 163 ss. — Über den Moralpositivismus vgl. Cathrein a. a. O. S. 137 ff.; Costa-Rossetti l. c. pag. 125 ss.

bringen."[1]) Die Übertragung dieser Ansichten auf die volkswirtschaftliche Praxis macht einen Teil des ökonomischen Liberalismus aus. So stellt sich der wirtschaftliche Liberalismus trotz seiner inneren Unhaltbarkeit und seiner überaus großen praktischen Schädlichkeit als ein System dar, welches an den verschiedenartigsten modernen Theorien Stütze und Schutz findet.

§ 3. Beurteilung der Freiwirtschaftstheorie.

35. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Volkswirtschaftsform, welche der Liberalismus im 18. Jahrhunderte vorfand, einer Reform bedürftig war, daß ferner die Freiwirtschaftstheorie einige wahre Gedanken und brauchbare Grundsätze enthält und die Produktion infolge der Freiwirtschaft erheblich gefördert wurde, so kann doch das Urteil sowohl über den älteren oder reinen, als auch über den gemäßigten Liberalismus nur wegwerfend lauten. 1) Die Freiwirtschaft führt naturnotwendig zur Aufsaugung des Mittelstandes und der kleineren Vermögen durch die größeren. Es liegt in der Natur des größeren Besitzes, daß er die Konkurrenz mit dem kleineren länger ertragen kann, als der kleinere mit dem größeren. Bei freier Konkurrenz wird daher der größere Besitz durchweg Sieger bleiben und den kleinen unterdrücken oder aufsaugen. Diese Überlegenheit tritt nicht erst hervor infolge eines größeren Maßes von Rücksichtslosigkeit des reicheren Unternehmers gegenüber dem ärmeren; auch ohne daß der erstere auffallend rücksichtslos vorgeht, ist er imstande, seinen kleineren Nebenbuhlern die weitere Konkurrenz unmöglich zu machen. „In der Konkurrenz der Wirtschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirtschaftsleiters in die Wagschale, sondern auch die Größe des Kapitals, über welches er verfügt. Insbesondere aber hört jene soziale Wirkung des freien Marktbewerbes dort auf, wo Besitzlose und Besitzende

[1]) Alb. M. Weiß, Soziale Frage und Soziale Ordnung (3. Aufl.) S. 222 ff. — In der badischen Kammer (Sitzung vom 9. Dez. 1865) hatte Minister von Lamey den obigen Grundsatz in die Worte gefaßt: Das wahre öffentliche Gewissen sei das Gesetz. Wer daneben oder darüber hinaus ein Privatgewissen besitzen wolle, müsse eben zahlen. Ihm trat Bischof v. Ketteler entgegen mit der Broschüre: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?", in welcher er bemerkt: „Diese legalen Männer ohne Gewissen sind als Staatsmänner wie als Geldmänner die größten Feinde der Menschheit". Vgl. Pfülf, Leben des Bischofs v. Ketteler 2. Bd. S. 234 f.

ienander gegenüberstehen."[1]) So gestatten dem reicheren Kaufmanne seine Mittel vielfach schon, seine Waren billiger einzukaufen, und sie darum auch um etwas billiger zu verkaufen als der weniger reiche dieses kann; er hat auch mehr Mittel, seine Waren abzusetzen, kann seinen Kunden Vorteile bieten bezüglich der Zahlungsfrist usw. In der gleichen Lage befindet sich der reichere Industrielle gegenüber dem minder reichen; seine Mittel gestatten ihm, die Fortschritte der Technik in seinem Betriebe sofort zu verwenden, er übersteht die eintretenden Industriekrisen, während die Kapitalschwächeren ihnen erliegen. Um die Unhaltbarkeit eines Wirtschaftssystemes zu beweisen, ist es nun gewiß nicht notwendig darzutun, daß der ganze Nationalreichtum sich im Eigentume einiger weniger sammeln muß; es genügt der Beweis, daß dasselbe die Tendenz zeige, ganz übermäßig den wirtschaftlich Kräftigeren vor dem Schwächeren zu begünstigen, nicht Talent und Geschicklichkeit, nicht Fleiß und Betriebsamkeit vor allem zu belohnen, sondern den bereits vorhandenen Besitz zu vergrößern.[2]) Diese Aufsaugung des Mittelstandes und des kleineren Besitzes durch den größeren (von Herb. Spencer drastisch „wirtschaftlicher Kannibalismus"[3]) genannt) wird dann noch in viel umfassenderem Maße stattfinden, wenn eine recht rücksichtslose Konkurrenz platzpreift, bei welcher ein jeder nur seinen Egoismus als leitende Norm ansieht. Eine solche Freiheit führt notwendig dazu, daß einzelne mit Unterdrückung aller andern sich in den Alleinbesitz von Waren und Produktionsmitteln setzen, um dann von denen, die der Konsumtionsgüter bedürftig sind, nach Belieben Preise verlangen zu können und den eigenen Profit nach Willkür zu vermehren. Auch jene Sozialpolitiker, welche auf dem Standpunkte eines etwas abgeschwächten Liberalismus stehen, heben diese ungünstige Wirkung der Freiwirtschaft hervor. So gesteht auch Schönberg zu, daß zu den Übelständen der Freiwirtschaft „die Entstehung gefährlicher fak-

---

[1]) Philippovich, Grundriß. 3. Aufl. S. 183.

[2]) Aus diesem Grunde hat auch die Hoffnung, welche v. Hertling, Kleine Schriften S. 379, auf die „Dezentralisation der Industrie" ausspricht, keine Aussicht auf Verwirklichung. Der Großindustrielle oder Reichere kann doch immer den Kleineren zugrunde richten, wenn er die Freiheit dazu besitzt und von dieser Freiheit Gebrauch macht. Durch die Arbeitgebervereinigungen (Kartelle usw.) hat die Aufsaugung der kleineren und mittleren Betriebe vielmehr noch Fortschritte gemacht.

[3]) Vgl. Civiltà cattolica Jahrg. 1902 vol. IV. pag. 395.

tischer Monopole" gehört (a. a. O. S. 54); und zu den Folgen, die auch ein gemäßigt-liberales System haben wird, zählt er „die Gefahr einer schädlichen Entwicklung des Großbetriebes"; ferner sagt er (S. 52 Anm.): „Die Gefährdung kleinerer und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Teil derselben in allen Fällen eine notwendige Folge des Systems der Freiheit." Und nach Wagner hat als Folge der Freiwirtschaft zu gelten: „der Sieg des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, der sich in der Industrie mehrfach besonders frappant zeigt". Er hat zur „notwendigen Folge, daß die Zahl der ökonomisch und sozial selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur kurz vorübergehend durch den Lohnvertrag lose verbundene Klassen der großen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter anderseits scheidet". Eine weitere Folge „ist eine große dauernde Ungleichheit der ökonomischen und sozialen Lage, des Bildungsstandes der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirtschaftsrechtes vorhanden war". Hiedurch wird dann „die Verteilung des Vermögens ungleichmäßiger. Die Produktion nimmt auch deswegen eine ungünstigere Richtung an, denn sie arbeitet doch in großem Umfange nur für den Luxus der Reichen; schlimme, allen Beleiligten schädliche soziale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern sind unvermeidlich".[1])

36. Ferner ist es 2) gänzlich unwahr, daß die Freiwirtschaft alle einzelnen zur größtmöglichen Anspannung ihrer eigenen geistigen und körperlichen Kräfte anregt. Gewiß verdient jenes Volkswirtschaftssystem vor den anderen den Vorzug, welches in allen Einzelnen die Lust und die Freude zur Tätigkeit und Ausnützung ihrer Kräfte anzuregen geeignet ist. Daß aber die Freiwirtschaft diese Folge haben wird oder auch nur haben kann,

---

[1]) Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 820 bis 826. — Zu bemerken ist, daß diese gemäßigt-liberalen Wirtschaftspolitiker die Folgen ihres Systems etwas harmloser darzustellen suchen, als sie in Wirklichkeit sind. Vgl. Philippovich a. a. O. S. 179—184.

ist vollkommen unwahr. Es liegt in der Natur des Menschen begründet, daß derjenige Lust und Freude zur Arbeit hat, den die Hoffnung beseelt, er werde aus seiner Arbeit und Tätigkeit viele Vorteile ziehen. Die wirtschaftlich Schwächeren können sich aber bei der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems mit dieser Hoffnung nicht schmeicheln (Wagner a. a. O. S. 824). Viele derselben geben sich deshalb einer Art von Verweiflung hin. Eine überaus große Anzahl von Menschen wird nur durch die tägliche Not gezwungen, ohne Freude und ohne Lust des Tages Mühe und Last auf sich zu nehmen. Die Freiwirtschaft hat in dieser Beziehung die entgegengesetzten Wirkungen hervorgebracht — und es mußte so geschehen — von denen, die man von ihr erhoffte. Eine große Menge von Menschen sind jetzt allerdings äußerst tätig und strengen ihre Geistes- und Körperkräfte an, aber nicht im Dienste der Volkswirtschaft, sondern zum Umsturze der gesellschaftlichen Ordnung, des Staates und der Kirche!

37. Es ist weiter 3) gänzlich unwahr, daß unter der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems eine gerechte Güterverteilung eintreten wird, indem ein jeder das besitzt, was er sich durch seine Tätigkeit, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit verdient. Wahr ist vielmehr, daß die Freiwirtschaft diese Folge gar nicht haben kann. Denn sie hält den Grundsatz wie des freien Eigentums, so auch des freien Verfügungsrechtes über das Eigentum und das freie Vererbungsrecht hoch.[1] Daher kommt es dann, daß manche sich im Besitze eines großen Vermögens befinden, zu dessen Erwerbung sie gar nichts anderes beigetragen haben, als daß sie es aus den Händen des Geschenkgebers oder des Erblassers annahmen. Die wirtschaftliche Freiheit erleichtert es ferner demjenigen, der schon reich ist, seinen Besitz sich durch andere, die er in Lohn nimmt und besoldet, vermehren zu lassen, so daß seine eigene Tätigkeit gegenüber dem, was die anderen um Lohn für ihn tun, was also an letzter Stelle sein Geld für ihn tut, ganz in den Hintergrund tritt und verschwindet. So ist nicht er es, der durch Fleiß und Geschick seinen Besitz vermehrt, sondern andere und das Geld tun es für ihn. Die Freiwirtschaft hat, wie schon bemerkt wurde, die Folge, daß auch der an sich träge und untätige Besitz, auch das Geldkapital, in hohem Grade als mitwirkende Ursache zur Erwerbung weiteren

[1]) Vgl. auch Herkner, Arbeiterfrage 2. Bd. S. 125.

Vermögens angesehen werden muß. Jene Wirtschaftsform, welche es dem Besitze (Kapital) ermöglicht, sich in vorzüglichem Grade aus sich selbst zu vermehren, heißt kapitalistische Wirtschaftsform oder Kapitalismus.

38. Das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit ist 4) unchristlich, da es der schrankenlosen Entfaltung des Eigennutzes das Wort redet. Das Christentum will auch den Kulturfortschritt, verlangt aber von jedem, daß er seinen Eigennutz und seine Habsucht in Schranken halte und sich möglichst durch höhere Beweggründe bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit leiten lasse. Das christliche Sittengesetz verbietet niemanden, seinen eigenen Vorteil zu suchen; es verlangt vielmehr, daß die Menschen arbeiten, ihre Kräfte anstrengen und ausnützen; es gestattet und will, daß die Menschen die Natur sich dienstbar machen und deren Kräfte zum eigenen Vorteil verwenden; es will den volkswirtschaftlichen Aufschwung und die Hebung auch der materiellen Kultur.[1]) Aber das Christentum behauptet, daß dieser Fortschritt sich auch erreichen läßt, ohne daß der Eigennutz schrankenlos zur Geltung kommt. Nach christlicher Anschauung ist der Egoismus oder die Habsucht ein böser Trieb, der den Menschen abhält, demjenigen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, was für ihn das allernotwendigste ist, der Erlangung höherer, übersinnlicher und ewiger Güter. Und da die Habsucht als ungeordnete Neigung in jedem Menschen ist, so darf ihm nicht geraten werden, dem Eigennutz in seiner Brust frei die Zügel schießen zu lassen. Auch wenn allen Einzelnen die Pflicht aufs Eindringlichste ans Herz gelegt wird, den Egoismus in sich zu bezähmen, wird sich derselbe doch noch allzuviel zum Schaden der Mitmenschen und der Gesamtheit geltend machen.[2])

39. Ferner ist 5) der wirtschaftliche Liberalismus dem christlichen Glauben entgegengesetzt, indem dieser eine ganz andere Auffassung vom Menschen lehrt, als der Liberalismus sie sich gebildet hat. Die Ansicht Rousseau's über den Menschen und

---

[1]) Vgl. Pesch, Ethik und Volkswirtschaft, S. 84, 96.

[2]) Es bedeutet einen nach all den bösen Erfahrungen des neunzehnten Jahrhunderts sehr merkwürdigen Rückfall in den älteren Liberalismus, wenn Sombart a. a. O. für die Autonomie der Volkswirtschaft, unter welcher er die völlige Unabhängigkeit derselben von den Gesetzen der Ethik versteht, eintritt. Allseitig und gründlich widerlegt ihn Walter, Sozialpolitik und Moral, Freiburg 1899.

seine natürlichen Anlagen enthält in sich die tatsächliche Leugnung der Erbsünde und ihrer Folgen. Die christliche Lehre sagt allerdings, daß der Mensch, wie er ursprünglich von Gott erschaffen wurde, gut war und insofern das Wort Rousseau's: Alles ist gut, was aus der Hand Gottes hervorgeht, in Bezug auf den Menschen sich bewahrheitet. Aber sie leugnet, daß der Mensch noch so ist, wie er ursprünglich war und wie er nach der Absicht Gottes bleiben sollte. — Die Menschen, wie sie jetzt geboren werden, sind eher zum Bösen als zum Guten geneigt. Allerdings lehrt der katholische Glaube nicht das über den Menschen, was Luther von ihm behauptete, daß er gar nichts Gutes mehr aus sich tun könne und kein natürlich guter Trieb mehr in ihm vorhanden sei. Die katholische Lehre hält in dieser Beziehung die goldene Mitte ein zwischen dem Optimismus Rousseau's, dem die liberale Schule folgte, und dem Pessimismus Luthers, von dem auch die heutigen Lutheraner sich noch nicht losgesagt haben.[1])

40. Dazu kommt 6) die früher bereits angeführte Unrichtigkeit der Begriffe, welche der Liberalismus sich über Dinge, die in der Volkswirtschaft grundlegende Bedeutung haben, gebildet hatte: Warenwert und Warenpreis, gerechter Lohn, Arbeitsvertrag, Eigentumsrecht usw. Wenngleich hiefür als Entschuldigungsgrund das Kindesalter der sozialpolitischen Wissenschaft einigermaßen geltend gemacht werden kann, so muß doch auch bemerkt werden, daß wenigstens die leitenden Grundsätze, aus welchen sich die Lösung der wirtschaftsrechtlichen Fragen ergibt, von der katholischen Moralwissenschaft klar vorgelegt wurden. Auch ist hervorzuheben, daß die Falschheit obiger der Volkswirtschaft angehörigen Begriffe hauptsächlich in den falschen ethischen, rechtsphilosophischen und religiösen Anschauungen des Liberalismus wurzelt.

41. Ein weiterer Fehler des Liberalismus als eines Systems der Volkswirtschaft ist 7), daß er einseitig die Hebung der Produktion von Waren und Konsumtionsgütern ins Auge faßt, einer richtigen Verteilung der zeitlichen Güter aber gar keine Aufmerksamkeit schenkt.[2]) Die volkswirtschaftlichen Gründe, welche

---

[1]) Vgl. Albert M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung, 3. Aufl. S. 281 ff.

[2]) Diesem Irrtume des älteren Liberalismus redet neuerdings Sombart das Wort, indem er (a. a. O. S. 44) schreibt: „Das Ideal der

für die größtmögliche Freiheit im Erwerbe angeführt werden, zielen vorzugsweise auf die Steigerung der Produktion hin.[1]) Daraus, daß Grund und Boden frei werden, wird er in solche Hände gelangen, die den größten Nutzen aus demselben ziehen und ihn am intensivsten bewirtschaften. Die Freiheit des Kapitals soll bewirken, daß es dort angelegt wird, wo es die meisten Werte erzeugt. Aus der Freiheit der Arbeit versprach man sich, daß nunmehr jeder seine Arbeitskräfte zur Erzeugung brauchbarer Güter umsomehr ausnützen und ausbeuten werde, und daß die Arbeiter solchen Unternehmungen zuströmen, die am meisten produktiv sind. Mit dieser Überschätzung der Produktion hängt auch aufs innigste die Theorie vom sog. Lohnfonds zusammen.[2]) Wohl behandelte die liberale Nationalökonomie auch die „Verteilung" der zeitlichen Güter uud glaubte, daß diesem Zwecke auch die Handelsfreiheit diene, aber sie versteht unter der Verteilung mehr den Transport der verschiedenen Waren und Bedarfsgüter nach den einzelnen Ländern und Gegenden der Welt, als die Instandsetzung der einzelnen Menschen, durch Kauf oder Tausch nun auch zum Besitz dieser Güter gelangen zu können; mehr die Beseitigung der äußeren Schwierigkeiten, die der Erlangung dieser Güter im Wege stehen, als die Hebung der inneren Schwierigkeit, nämlich der Armut oder des Mangels an Mitteln, um die örtlich vorhandenen Güter in den eigenen Besitz zu bringen. Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, die Lösung nicht nur der Frage, wie möglichst viele zeitliche Güter produziert und den einzelnen Menschen örtlich nahe gebracht werden, sondern auch der anderen, wie die einzelnen Menschen in den Stand gesetzt werden, die ihnen äußerlich angebotenen Güter in Wirklichkeit auf rechtlichem Wege sich anzueignen. Dieses letztere ist das hauptsächlichste Verteilungsproblem, nicht aber das erstere.

Sozialpolitik ist das wirtschaftlich Vollkommene; dieses wird dargestellt von dem jeweils höchstentwickelten Wirtschaftssysteme, d. h. dem Wirtschaftssysteme höchster Produktivität".

[1]) Vgl. Antoine, Cours d' économie sociale p. 176 ss.; Schönberg, Handbuch d. polit. Ökonomie (4. Aufl.) 2. Bd. S. 662 ff., wo die günstigen und ungünstigen Folgen der Freiwirtschaft für die Steigerung der Produktion angegeben werden; Ad. Wagner, Grundlegung 3. Aufl. S. 797.

[2]) Vgl. über die Lohnfondstheorie Philippovich a. a. O. 1. Bd. S. 316; Herkner 2. Bd. S. 131.

42. Endlich kann man 8) dem Liberalismus den Vorwurf nicht ersparen, daß er einen sehr bedenklichen Niedergang der Geschäftsmoral herbeigeführt hat, sowie daß diese Wirkung aus der Natur des Liberalismus notwendig sich ergibt. „Die Freiheit", sagt mit Recht Schönberg, „entfesselt auch die schlechten Kräfte der menschlichen Natur. Wo sie uneingeschränkt ist, macht sich auch der Egoismus, die Gewissenlosigkeit, der Schwindel schrankenlos geltend. Die Volkswirtschaft zeigt dann nicht das Bild eines von Nächstenliebe getragenen Zusammenwirkens und eines friedlichen Wettbewerbes zur Herbeiführung möglichst guter wirtschaftlicher Zustände für alle Einzelnen und zur Förderung des allgemeinen Wohles, sondern das Bild eines feindlichen Interessenkampfes, eines Krieges aller gegen alle. Und unvermeidlich ist im wirtschaftlichen Verkehr eine ungerechte Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, der Ehrlichen, Gewissenhaften und Soliden durch die Unehrlichen, Gewissenlosen und Schwindler. Es verschlechtert sich die geschäftliche Moralität und die Moralität des Volkes überhaupt, es überwuchert der krasse Materialismus und sucht die sittlichen und idealen Regungen und Bestrebungen der Nation zu ersticken; das Jagen nach Gewinn, ohne Rücksicht, ob durch den Gewinn das Glück und die Wohlfahrt anderer vernichtet ist, wird die Losung großer Kreise; der Reichtum, zum großen Teil auf unsittlichem Erwerbstitel beruhend, wird seinem Ursprunge und der Immoralität seiner Besitzer entsprechend verwendet und es bilden sich neue, unsittliche soziale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die . . . den Klassengegensatz bei den abhängigen Personen in Klassenhaß umwandeln."[1]) Daß die Freiwirtschaftspraxis ihrer Natur nach diese Folgen haben muß, folgt aus der sittlichen Veranlagung der Menschen, wie sie nunmehr infolge der Erbsünde

---

[1]) Schönberg a. a. O. (4. A.) 1. Bd. S. 60 f.; vgl. 2. Bd. „Gewerbe" S. 576 f.; Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie 1. Bd. (3. Aufl). S. 181 f.; Ad. Wagner führt unter den ungünstigen Wirkungen des Liberalismus an: „den Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten" mit den weiteren Gefahren, daß „die von vornherein gewissenloseren Elemente noch gewissenloser, unsittlicher werden", daß aber auch die besseren Elemente teils durch den Erfolg der andern in Versuchung geführt, teils unmittelbar durch die Konkurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren, und sich so „fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moralität verschlechtert". Grundlegung der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 819 f.

geboren werden. Der Liberalismus konnte für die uneingeschränkte Freiheit im Erwerbe nur deshalb eintreten, weil er einer optimistischen, unchristlichen, unwahren Anschauung über die tatsächliche sittliche Anlage des Menschen sich hingab. Wenn der Staat sich mit den notdürftigsten Gesetzen zur Verhütung von Diebstahl und Betrügereien begnügt und sich weiter um die Erwerbstätigkeit seiner Untertanen nicht kümmert, so gibt er damit die etwas mehr verborgenen Arten unredlichen Vorgehens ganz frei. Auch wenn er sich alle Mühe gibt, kann er unmöglich die sämtlichen Arten von Unredlichkeiten und von Verletzungen der natürlichen Gerechtigkeit in sein Gesetzbuch aufnehmen, da deren zu viele sich ausdenken lassen und tatsächlich ausgedacht werden. Sein Bestreben muß daher sein, nicht nur die notdürftigsten Gesetze zur Verhütung von Diebstahl und Betrug zu erlassen, sondern eher seine diesbezüglichen Gesetze umfangreich zu gestalten.[1]) Deshalb genügt auch der gemäßigte Liberalismus, wie er gegenwärtig von vielen gelehrt und gefordert wird, den Anforderungen, welche der Staat zu erfüllen hat, noch nicht. Schönberg z. B., der diesen Standpunkt einnimmt, sieht sich genötigt, unter die ungünstigen Wirkungen, „welche bei jedem System, das noch als ein System der Freiheit, der freien Konkurrenz bezeichnet werden kann, möglich sind," viele wesentliche Verstöße gegen die Geschäftsmoral aufzunehmen. „Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenige Klasse von Personen, die diese Prüfung (der Waren) nicht vornehmen können, und bei solchen Waren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist." Leichter ist „auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter, unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachteil sowohl für solide Konkurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufes auf dem Weltmarkt, des Kredits der Unternehmer einer Stadt usw.) darunter leiden kann, wie für Konsumenten."[2]) Als weitere Folgen des gemäßigten Liberalismus werden dann außerdem noch angeführt „die Gefähr-

[1]) Diesem Bedürfnisse ist man in jüngster Zeit in etwas nachgekommen durch Gesetze gegen den „unredlichen Wettbewerb" (concurrence illoyale).

[2]) Schönberg a. a. O. S. 50 f. Vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen S. 97 ff., der S. 101 auch den „an der Wiener Börse seitens eines Mitschuldigen gefallenen Ausspruch: man erwirbt heute die Millionen nicht, ohne etwas mit dem Ärmel am Zuchthaus zu streifen, ein trauriges Zeichen der Zeit" nennt.

dung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und Existenz", „die schwierigere wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmer und Lohnarbeiter" u. a. Auch der gemäßigte Liberalismus hat also noch den Niedergang der Geschäftsmoral sowie die Scheidung der Gesellschaft in eine Klasse der Reichen und eine andere der Armen, die Außerachtlassung des öffentlichen Wohles zur Folge, zu dessen Förderung doch alle verpflichtet sind und vom Staate angehalten werden müssen. Während des nun beendeten Weltkrieges und nach demselben trat der Tiefstand der Geschäftsmoral im Schieber- und Wucherertum ganz besonders hervor.

43. Unwahr und verwerflich sind vor allem die moralphilosophischen und staatsrechtlichen Grundlagen, welche dem ökonomischen Liberalismus zur Stütze dienen. Da wir bei der Darstellung der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückzukommen haben, so genügen hier einige kurze Bemerkungen. 1) Es ist falsch, nicht nur daß die Menschen durch Zuchtwahl, Anpassen usw. sei es aus niedrigeren Lebewesen, sei es gar aus ursprünglich leblosen Stoffen sich entwickelt haben, sondern auch daß sie, falls man von den Staaten absieht, in einem gesellschaftslosen Zustande sich befinden. Vor aller Staatenbildung nämlich und unabhängig von derselben gibt es eine menschliche Gesellschaft; und die Menschen werden ebenso wie zur Staatenbildung, auch zur Eingehung anderer Genossenschaften von ihrer vernünftigen Natur angeleitet. 2) Es ist falsch, daß die Menschen von Natur aus ohne Recht und ohne Pflicht seien. Unwahr ist also der sogenannte Naturzustand, unwahr die ursprüngliche Freiheit aller und die ursprüngliche Gleichberechtigung aller. Wahr ist vielmehr, daß der Mensch, auch wenn man absieht vom Staate und den von diesem auferlegten Pflichten, auch absieht von allen Gesellschaften und Vereinigungen, welche von den Menschen eingegangen sind, und von den Pflichten, welche durch diese Vereinigungen entstanden, von Natur aus Pflichten und Rechte hat und zwar nicht nur gegen Gott und sich selbst, sondern auch den andern Menschen gegenüber. Wahr ist nur, daß diese Rechte und Pflichten ihrer Art nach gleich sind; individuell sind sie sehr ungleich. Unwahr ist ferner, daß Sitte und Recht

sittliche und rechtliche Pflichten nichts anderes sind, als das Produkt der unter den Menschen stattgehabten Entwicklung. Wahr ist allerdings, daß sittliche Pflichten und Rechte im Einzelnen sich ändern, aber ihre Grundzüge sind unveränderlich, weil in Gott sich gründend.[1] 3) Falsch ist, daß der Staa durch die Abtretung eines Maßes natürlicher Freiheit seitens eines jeden, durch ein Opfer, das die Einzelnen sich selber auferlegen, entsteht; daß also der Staat insofern ein Übel ist, wenngleich behufs des geordneten Zusammenlebens der Menschen ein notwendiges Übel. Wahr ist vielmehr, daß die einzelnen Menschen die moralische Pflicht haben zur Staatenbildung, sowie daß die Staatsgewalt nicht aus der Summe von Rechten, welche die einzelnen Staatsbürger ihr abgetreten haben, sich zusammensetzt. 4) Falsch ist ferner, daß die Aufgabe des Staates im Rechtsschutze sich erschöpft, auch wenn unter den Rechten, die der Staat zu schützen hat, wahre, von Gott verliehene natürliche Rechte, und auch die Gesamtheit derselben verstanden werden. Wahr ist vielmehr, daß die Aufgabe des Staates die Obsorge für das Gemeinwohl ist, von dem die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur einen Teil bildet.

---

[1]) Die ungläubige Wissenschaft gibt sich den Anschein, als sei sie voraussetzungslos und gehe bei ihren Beweisführungen nur von feststehenden und bewiesenen Sätzen aus. Dem ist aber ganz und gar nicht so. Was speziell die modernen sozialwissenschaftlichen Theorien betrifft, d. h. die Ansichten über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft und ihre einzelnen Gebilde, über Rechte und Pflichten, die das Bindemittel der menschlichen Gesellschaft ausmachen, über die Entwicklungsursachen und Entwicklungsepochen, so beruhen diese Theorien zum größten Teile auf der ganz unbewiesenen Voraussetzung, daß das Menschengeschlecht in einem beständigen Fortschritt der Kultur sich befinde, und aus den allerniedersten Anfängen (etwa aus „Tiergesellschaften") sich allmählich zur jetzigen Kulturhöhe emporgearbeitet habe. Die Vermutungen und oft sehr willkürlichen Kombinationen solcher Entwicklungstheoretiker werden als „heutiger Stand der Wissenschaft" gläubig angenommen und weiter verarbeitet. Was seitens der christlich-gläubigen Wissenschaft dagegen gesagt wird, hält man zumeist von vornherein als keiner Beachtung wert, weiset es gleich eingangs ab als etwas, das auf unbewiesenen Voraussetzungen beruht, ja begründet dieses Verhalten sogar damit, daß Glaube und Wissenschaft selbst begrifflich einander entgegengesetzt sind und einander ausschließen; so neuestens auch Sombart bezüglich der christlichen oder katholischen Sozialpolitik; vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral S. 27 ff.

Drittes Kapitel.

Der Sozialismus.[1])

---

§ 1. Begriff und Einteilung des Sozialismus; der Staatssozialismus.

44. Wenngleich die Erklärung der beiden Worte Sozialismus und Kommunismus nicht bei allen Schriftstellern die gleiche ist, so versteht man doch unter Kommunismus mehr jene Art von Kollektivbesitz, in welcher alle zeitlichen Güter, sowohl die Produktionsmittel als auch die Bedarfsgüter gemeinsames Eigentum bilden; unter Sozialismus aber jene Form, in welcher die Bedarfsgüter dem Privateigentume überlassen werden, die Produktionsmittel dagegen gemeinsames Eigentum sind. Darnach würden dem Kommunismus jene Gesellschaftsordnungen angehören, welche sich in den sog. Staatsromanen geschildert finden, z. B. in Platos Kritias, in dem Romane von Thomas Morus De nova insula Utopia, in der Civitas solis des Dominikaners Campanella, in der „Reise nach Icarien" von E. Cabet; ferner jene, welche einzelne Schwärmer wie Gracchus

---

[1]) Viktor Cathrein, Der Sozialismus 12. u. 13. Aufl. 1920; Hitze, Kapital und Arbeit, 1., 3., 4., 6., 7. u. 16. Vortrag; Antoine, Cours d'économie sociale p. 194 ss.; Alb. Weiß, O. P., Soziale Frage und soziale Ordnung 3. Aufl. S. 97 ff.; H. Pesch, S. J., Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (2. Aufl.) 1. T. S. 1 ff.; 2. T. S. 1 ff.; Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I² S. 303 ff.; Staatslexikon d. Görres-Gesellsch. Art. Sozialismus Bd. 4, S. 1240 ff.; Meffert ebend. Art. Sozialdemokratie S. 1226 ff.; Herkner, Arbeiterfrage 2. Bd. S. 167 ff.; v. Scheel, Sozialismus und Kommunismus in Schönberg, Handbuch 4. Aufl. 1. Bd. S. 110 ff.; v. Philippovich, Grundriß der polit. Oekonomie 3. Aufl. 1. Bd. S. 358 ff.; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 8. u. 9. Vortrag; Otto Müller, Der Sozialismus in Deutschland 1919; Was will die Sozialdemokratie? (3. Aufl.) Wien 1912; Otto Bauer, Der Weg zum Sozialismus, 1919; St. Bucharin, Das Programm der Kommunisten, Wien 1919.

Babeuf, wohl auch Robert Owen zu verwirklichen suchten.[1]) Heutigentages jedoch ist dieser strenge Kommunismus aufgegeben und als Utopie verachtet. An seine Stelle ist der Sozialismus getreten, welcher nicht alle Güter, vorzüglich nicht die Bedarfsgüter zum gemeinsamen Eigentum machen will, sondern nur die Produktionsmittel. Doch treten auch bei ihm mannigfache Verschiedenheiten hervor bezüglich des Umfanges, in welchem die Produktionsmittel Kollektiveigentum werden sollen. In diesem Sinne wird auch in folgendem das Wort Sozialismus gebraucht. Unter Bedarfsgütern oder -Gegenständen versteht man jene Dinge, welche unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienen, also Nahrung, Kleidung, Wohnung mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen usw. Unter Produktionsmitteln versteht man dann alle die Dinge, welche zur Herstellung oder Vermittlung der Bedarfsgüter dienen.

Man kann nach verschiedenen Gesichtspunkten die Sozialisten, wie sie bisher in älterer und neuerer Zeit aufgetreten sind, einteilen. So erhält man 1), wenn man den Eigentumsträger ins Auge faßt, dem die Produktionsmittel überantwortet werden sollen, drei verschiedene Gruppen. Man kann nämlich in dieser Hinsicht unterscheiden zwischen Gemeindesozialismus, Staatssozialismus, Gesellschaftssozialismus. Unter Gemeindesozialismus versteht man die Lehre, nach welcher alle innerhalb der Gemarkung einer jeden Gemeinde befindlichen und einem bestimmten Berufsstande dienenden Produktionsmittel, also die Ländereien, Bergwerke, Fabriken usw. Eigentum solcher Gruppen von Individuen werden sollen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Gruppen von einander ganz unabhängig und auch keiner höheren Zentralgewalt, wie z. B. dem Staate, untergeordnet gedacht werden. Vom Fehlen dieser Zentralgewalt, welches eine völlige Gleichberechtigung und Autonomie der Gemeinden oder Gruppen mit sich bringt, wird diese Lehre wohl auch Anarchismus genannt.[2])

[1]) Vgl. über die Staatsromane und besonders über die Schrift von Thomas Morus De nova insula Utopia v. Hertling, Kleine Schriften S. 193 ff., S. 137 u. 201 f. — Neuestens nennen sich **Kommunisten** (Bolschewiki, Spartakisten usw.) jene Sozialisten oder Marxisten, welche mit Anwendung von Gewaltmitteln die „Diktatur des Proletariates“, einführen wollen. Diese Partei nähert sich stark den Kommunismus im alten Sinne,

[2]) Als Vertreter dieses Anarchismus ist u. a. Bakunin anzusehen; vgl. Pesch, Lehrbuch I² S. 389 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Art. Anarchismus S. 453 u. 466.

Unter Staatssozialismus versteht man jenes System, welches die Produktionsmittel, die sich innerhalb der Grenzen eines Staates befinden, mehr oder weniger in das Eigentum des betreffenden Staates überführen möchte, so daß der Staat dann auch für die Bedürfnisse seiner Untertanen sorgt und ihnen die Bedarfsgüter nach einer bestimmten Regel und in einem bestimmten Ausmaße anweist. Dabei werden dann die einzelnen Staaten in demselben Unabhängigkeitsverhältnisse von einander gedacht, welches auch jetzt besteht. Von diesen ist zu unterscheiden der Marxismus, wie er sich in den offiziellen, später zu erwähnenden Programmen der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie ausgesprochen findet. Er will die Produktionsmittel nicht dem Staate, sondern der menschlichen Gesellschaft überantworten. Wenn nämlich dieses Kollektiveigentum einmal wird eingeführt sein, dann bedarf es nach der Meinung der Sozialdemokraten einer Staatsgewalt nicht mehr, weder eines Gesetzgebungsapparates, noch einer richterlichen, noch einer Exekutiv-Gewalt; es genügt eine oberste Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten. Doch bliebe noch die Frage zu lösen: nach welchem Einteilungsgrunde und in wie viele einzelne große Wirtschaftskörper die ganze menschliche Gesellschaft einzuteilen wäre.

45. Eine andere Gruppierung 2) erhält man, wenn man den Umfang ins Auge faßt, in welchem die Produktionsmittel in das Kollektiveigentum übergehen sollen. Die Sozialdemokraten beabsichtigen den Übergang aller Produktionsmittel in das Eigentum der Zukunftsgesellschaft; nur einige weniger bedeutende können etwa im Privatbesitze belassen werden. Man kann sie daher füglich Universal-Kollektivisten benennen. Andere gibt es, welche nur eine Kategorie von Produktionsmitteln zu gemeinschaftlichem Eigentum machen möchten. Zu diesen gehören insbesondere manche Staatssozialisten, da sie nur jene Produktionsmittel dem Staate überlassen wissen wollen, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich entwickelnden Großproduktionsverhältnissen ihrer Meinung nach vorteilhafter vom Staate verwaltet und zum allgemeinen Besten verwertet werden. Zu diesen Partikularsozialisten, wie man sie nennen kann, gehören dann die Agrarsozialisten, welche nur Grund und Boden, nicht auch das Geld-Kapital und das andere Eigentum in Kollektivbesitz überführen wollen.

46. Vor allem aber muß man 3) jene sozialistischen Gruppen oder richtiger Parteien unterscheiden, welche, wenn auch einig im Ziele der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, doch bezüglich der Mittel und Wege, die sie zur Erreichung dieses Zieles als notwendig oder als die besten erachten, bedeutend von einander abweichen und nicht selten auch heftig sich befehden.

Als 1. Partei müssen wir die Gruppe derjenigen anführen, welche a) daran festhalten, daß die Vergesellschaftung aller Produktionsmittel als naturnotwendige Folge des heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystems von selbst eintreten wird. Diese führe, so sagen sie, durch die beständig fortschreitende Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel in der Produktion eine beständige Vermehrung des Proletariates und eine immer größere Verelendung desselben, ferner durch die Unorganisiertheit der Produktion öftere wirtschaftliche Krisen und die Aufsaugung der kleineren Unternehmungen und Betriebe durch die größeren herbei, bis endlich die große Katastrophe eintritt, welche die Vergesellschaftung der Produktionsmittel herbeiführt (Marx'sche Verelendungs-, Krisen-, Katastrophentheorie). Auf diesem Standpunkte stehen mehrere Sätze des Kommunistischen Manifestes, ferner das Gothaer und das unter dem Einflusse von Marx zustande gekommene Erfurter, sowie das Wiener Programm der Sozialdemokraten. Diese Theorie vertraten Jahrzehnte hindurch August Bebel und die übrigen Führer der Sozialdemokratie. Doch hat die Auffassung, es werde die sozialistische Gesellschaftsordnung von selbst eintreten, fast allen Anhang verloren, namentlich seit der Bernstein'schen Kritik an der Verelendungs- und Katastrophentheorie von Karl Marx und seit dem allmählichen Niedergange der Autorität Bebels († 1919).

b) Doch kann, so sagt diese Richtung weiter, dieser, wenngleich von selbst eintretende Übergang der Produktionsmittel in das gesellschaftliche Eigentum gefördert werden. „Zugleich", so sagt das Wiener Programm von 1901 (Cathrein a. O. S. 135), „kommt das Proletariat zum Bewußtsein, daß es diese Entwicklung (Verdrängung der Einzelproduktion und des Einzelbesitzes) fördern und beschleunigen muß, und daß der Übergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesamtheit des Volkes das Ziel sein muß."

Sonach müssen c) die Proletarier durch das allgemeine Wahlrecht in dem jetzigen Staate zur Herrschaft zu gelangen trachten, und durch Förderung völlig demokratischer Regierungsformen im heutigen Staate der Zukunftsgesellschaft den Weg bahnen, nach Erlangung der Herrschaft im Staate aber sehen, wie sie die Vergesellschaftung der Produktionsmittel wenigstens allmählich und ohne dem Ganzen Schaden zuzufügen, herbeiführen können; die für die Vergesellschaftung „reifen" Betriebe sollen sofort in Gemeingut übergehen, die übrigen der Vergesellschaftung nach Tunlichkeit zugeführt werden. Das sozialistische Endziel wird so noch in weite Fernen gerückt.[1])

Dann bildete sich allmählich die 2. Richtung heraus, welche allerdings die Beibehaltung des Parlamentarismus will, aber auch für die Erzwingung der sozialistischen Wirtschaftsweise sich ausspricht. Auf diesen Standpunkt stellte sich schon das „Programm der sozialdemokratischen Partei in Österreich", viel entschiedener noch die „von der Parteivertretung der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich" herausgegebene Broschüre: „Was will die Sozialdemokratie?"[2])

---

[1]) So läßt sich kurz der Standpunkt der sog. „Mehrheitssozialisten" in Deutschland und der „Reform-Sozialisten" überhaupt kennzeichnen.

[2]) „Wie aber kann die sozialistische Ordnung verwirklicht werden? Es ist nicht anzunehmen, daß die Herrschenden von heute freiwillig auf ihre Macht und auf ihr Eigentum zugunsten der Allgemeinheit verzichten werden. Wollten wir an ihre Einsicht appellieren, so wären wir auf dem Holzwege. Wir müssen also die Macht bekommen, selbst unser Ziel durchzusetzen selbst gegen den Willen der Herrschenden" (S. 15). „Der sozialistische Staat wird die Betriebe nicht kaufen, sondern das Eigentum für verwirkt erklären, die Unternehmer expropriieren, das heißt ihnen ihr Eigentum wegnehmen" (S. 16). — Ebenso spricht Otto Bauer: „Die politische Revolution war Werk weniger Stunden; die soziale Revolution wird das Ergebnis kühner, aber auch besonnenerer Arbeit vieler Jahre sein müssen. Diese Auffassung hat nichts zu schaffen mit den Illusionen des engstirnigen Revisionismus oder Reformismus von gestern und ehegestern. Er hat geglaubt, daß die Gesellschaft friedlich in den Sozialismus „hineinwachsen" könne, ohne daß es dazu überhaupt einer gewaltsamen Revolution bedürfe. Das war freilich ein Irrtum." Der Weg zum Sozialismus S. 5. Bauer täuscht hier seine Leser. Daß „die Gesellschaft friedlich in den Sozialismus hineinwachsen könne", ist wahrlich nicht eine spezifisch revisionistische oder reformistische Lehre; vielmehr ist sie schon in einzelnen Sätzen des Kommunistischen Manifestes enthalten, ganz klar aber in den offiziellen Parteiprogrammen von Gotha und Erfurt ausgesprochen. Das hat auch Bauer sehr wohl gewußt. Aber daß die offizielle Sozialdemokratie in dieser Auffassung sich Jahrzehnte hindurch so schwer getäuscht habe, diese Wahrheit muß den gewöhnlichen Proletariern vorenthalten bleiben, damit sie nicht an dem, was ihre jetzigen Führer ihnen sagen, irre werden.

Da die Gewaltanwendung die verschiedensten Grade zuläßt und in mehr oder weniger umfassendem Maße erfolgen kann, so weichen die Angehörigen dieser Partei in ihren Anschauungen und Bestrebungen weit voneinander ab. Hierauf beruht zum Teil auch der Unterschied zwischen den Mehrheitssozialisten und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Für eine umfassende und einschneidende Gewaltanwendung treten auch die „Unabhängigen Sozialisten Deutschlands"[1]) ein, so daß sie den sogleich zu erwähnenden Bolschewiken Rußlands sich bedenklich nähern.

3. Während diese Richtung den Parlamentarismus oder die Volksvertretung im Staate hochschätzt und auch durch sie den Sozialdemokraten die Vorherrschaft verschaffen will, damit sie dann ihre Wirtschaftstheorie praktisch durchführen können, versprechen sich andere von einer parlamentarischen Vertretung der Sozialdemokratie wenig oder nichts. Sie wollen die Gewerkschaften oder Syndikate fördern, um durch sie die sozialistische Wirtschaftsweise einzuführen; daher heißt diese Richtung Syndikalismus. Sie betrachten also die Gewerkschaften nicht so sehr als Mittel, um in der heutigen Privateigentumsordnung die Lage der Arbeiter durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen günstiger zu gestalten, sondern vielmehr als Mittel zur Verwirklichung der sozialistischen Zukunftspläne. Die einzelnen Gewerkschaften sollen sich allmählich in den Besitz ihrer Produktionsmittel setzen und so jene Art des Sozialismus herbeiführen, den wir oben als anarchischen Sozialismus bezeichnet haben. Die Syndikalisten scheuen auch vor Gewaltmitteln zur Verwirklichung ihrer Pläne nicht zurück; namentlich aber fordern sie zu Generalstreiks auf, um durch sie alle ihre Gegner mürbe zu machen. Bei den Streiks gehen sie dann auch zu der Beschädigung und Zerstörung der Produktionsmittel über. Auch treten sie gegen den Militarismus zu Lande und zur See auf.

4. Dann sind noch die „Kommunisten" zu erwähnen, die man jetzt zumeist mit dem russischen Namen Bolschewik (Mehrheitler) bezeichnet. Sie wollen dem Sozialismus mit Gewalt Eingang

[1]) Vgl. ihre Forderungen bei Cathrein S. 124: „Wir fordern den unverzüglichen Beginn der Sozialisierung ... Wir treten ein für die möglichst schnelle Umwandlung des kapitalistischen Klassenstaates in die sozialistische Gesellschaft, auf daß das Reich der Freiheit an Stelle des Reiches der Knechtschaft und der Ausbeutung errichtet werde."

verschaffen, und zu diesem Zwecke durch Revolution die Staat gewalt an sich reißen. Doch stellen wenigstens die russisch Bolschewiken die Sache so dar, als ob es der Gewalt nur z Einführung des Sozialismus bedürfe; nachher werde keine „Ausbeutung“ der Einen durch die Andern mehr geb und darum sei dann auch kein Staat mehr notwendig. „ den Händen der Arbeiterklasse ist die Staatsmacht eine Axt, d sie selbst bereit hält gegen die Borgeouisie. In der kommun stischen Gesellschaftsordnung, wenn die Borgeouisie nicht me existiert, wenn es keine Klassen gibt, wenn es auch weder äuße noch innere Gefahr gibt, ist diese Axt unnötig. In der Übe gangszeit aber, wo der Feind die Zähne zeigt und sich vorb reitet, die ganze Arbeiterklasse in Blut zu ertränken, kann n derjenige, der nichts versteht, unbewaffnet bleiben, ohne die Axt der Staatsmacht auftreten.“[1]

Diese kommunistische Gesellschaft ist eine „Republik d Räte“; „ihr höchstes Organ ist der Kongreß der Räte“ (S. 24 Von dieser „Zentralmacht der Räte spannen sich nach allen Seit Tausend und Millionen Fäden; diese Fäden knüpfen sich zuer an die Gebiets- und Gouvernementsräte, dann an die städtische von dort aus an die ländlichen Rayons, reichen an die Fabrik und Hüttenwerke, die Hunderttausende Arbeiter vereinigen . . (26). Diese unteren Räte werden vom „Arbeitsvolk an den Ort der Arbeit gewählt; in den Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätte Bergwerken, in den großen und kleinen Dörfern. Bourgeoisi frühere Gutsbesitzer, Bankiers, Handelsleute, Spekulanten, Kau leute, Krämer, Wucherer, die bürgerliche Intelligenz, Pfaffe Bischöfe, mit einem Worte, die ganze schwarze Rotte hat ke Stimmrecht, hat keine fundamentalen politischen Rechte“ (24 — Ebenso will die Kommunistische Partei in Deutschland (au Spartakusbund genannt) gemäß ihrem Programm vom 14. D zember 1918 die „Beseitigung aller Parlamente und Gemeind räte und Übernahme ihrer Funktionen durch Arbeiter- und So datenräte sowie deren Ausschüsse und Organe. Ferner: Wa von Delegierten der A.- u. S.-Räte im ganzen Reich für d Zentralrat der A.- u. S.-Räte, der den Vollzugsrat als d

[1] Bucharin, Das Programm der Kommunisten (Bolschewiki). Übe setzung aus dem Russischen. Herausgegeben von der kommunistischen Par Deutschösterreichs. Wien 1919. S. 22.

oberste Organ der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zu wählen hat." (Programm n. II. 2. 4. Cathrein S. 125 f.) — Grund und Boden müssen „nicht nur gemeinsames Eigentum" sein, sondern auch gemeinsam bearbeitet werden. „Das kann und muß man auf zwei Wegen tun: erstens durch genossenschaftliche Bearbeitung der früheren großen gutsherrlichen Güter; zweitens durch Organisation landwirtschaftlicher Arbeiterkammern (43). Fabriken, Hüttenwerke und ähnliche Unternehmungen sollen von der Gewerkschaft der betreffenden Betriebszweige verwaltet werden (47). Enteignung des Grund und Bodens aller landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetriebe; Bildung sozialistischer landwirtschaftlicher Genossenschaften unter einseitiger zentraler Leitung im ganzen Reiche; bäuerliche Kleinbetriebe bleiben im Besitze ihrer Inhaber bis zu deren freiwilligem Anschluß an die sozialistischen Genossenschaften; Enteignung aller Banken, Bergwerke, Hütten . . Konfiskation aller Vermögen von einer bestimmten Höhe an . . Übernahme des gesamten öffentlichen Verkehrs durch die Räterepublik. Wahl von Betriebsräten in allen Betrieben, die im Einvernehmen mit den Arbeiter-Räten die inneren Angelegenheiten der Betriebe zu ordnen, die Arbeitsverhältnisse zu regeln, die Produktion zu kontrollieren und schließlich die Betriebsleitung zu übernehmen haben. (n. III. 3 ff.; Cathrein S. 126.)

In der kommunistischen Gesellschaft besteht dann aber auch die Arbeitspflicht. Vorerst muß diese für die reichen Klassen eingeführt werden (50); indes „versteht es sich, daß die Arbeitspflicht der Reichen der Übergang zur allgemeinen Arbeitspflicht sein soll" (51). Jedem wird die Arbeit angewiesen, denn „Kontrolle, Registration, Verteilung der Arbeitshände, alles das ist Sache der Arbeiterorganisationen, sofern aber die Arbeitspflicht auf dem Lande eingeführt wird, die Sache der Bauernräte, die über die Dorfbourgeousie herrschen und sie sich unterordnen" (53).

Dann müssen die so gewonnenen Produkte „regelrecht und planmäßig" verteilt werden. Zu diesem Zwecke ist die „zwangsweise Vereinigung der Bevölkerung in Konsumkommunen anzustreben. Nur dann kann man das Produkt regelrecht verteilen, wenn die Bevölkerung, die dieses Produkt erhält, in großen Gruppen vereinigt und organisiert ist, deren Bedürfnisse man genau berechnen kann" (57). Weiter, um die Aufgabe der regelmäßigen Verteilung des Produktes noch mehr zu erleichtern, muß man auch

streben, die häusliche Wirtschaft durch eine gesellschaftliche zu ersetzen. Jetzt hat jede Familie ihre eigene Küche . . . die Frau zur Sklavin verurteilend, sie in eine ewige Köchin verwandelnd . . . Wenn man die häusliche Wirtschaft, in erster Linie die Nahrungssorgen vereinigte und zentralisierte (z. B. durch gemeinsamen Empfang der Produkte, gemeinsames Kochen der Speisen, Organisation großer und musterhaft eingerichteter Speiselokale) — dann wäre es leichter, die Registration der Bedürfnisse zu führen, und außer der Ökonomie, der Ersparnis, würde das Werk regelmäßiger Verteilung stark gefördert" (57 f.).

Zum Beweise, daß diese „Kommunisten" dieselbe Ansicht von der Religion haben, wie Marx, Engels, Bebel und die andern Vorkämpfer der Sozialdemokratie, genügt es, die Sätze anzuführen (67): „Ein Mittel zur Verwirrung des Volksbewußtseins ist der Glaube an Gott und Teufel, an die bösen und guten Geister (die Engel und die Heiligen), die Religion. Eine Menge Menschen ist gewöhnt an alles zu glauben; wenn man aber ordentlich prüft und begreift, wie die Religion entstand, und warum die Herren Bourgeouis sie mit solchem Eifer aufrechterhalten, dann wird uns die wirkliche Bedeutung der Religion klar, als Gift, womit man das Volk vergiftet. Dann wird auch klar, warum die Partei der Kommunisten eine entschiedene Gegnerin der Religion ist."

Mit dem Namen Kommunisten, heißt es dann gegen Schluß der Broschüre, „kehren wir auch zu der alten Benennung der revolutionären Partei zurück, an deren Spitze Karl Marx stand. Das war der Bund der Kommunisten. Und das Evangelium der jetzigen Revolution ist bis auf den heutigen Tag das von Marx und Engels verfaßte: „Kommunistische Manifest". Der greise Engels protestierte noch einundeinhalb Jahr vor seinem Tod gegen die Benennung Sozialdemokrat. Sie ist, sagte er durchaus nicht geeignet für eine Partei, die zum Kommunismus strebt, die schließlich jeden Staat vernichtet, also auch den demokratischen" (87).

47. Um in der folgenden Darstellung nicht des öftern auf den Staatssozialismus zurückkommen zu müssen, sei zuvor über ihn einiges erwähnt. Er wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem Sozialismus von Marx und Engels entgegengestellt, fand aber nur wenige Anhänger. Jetzt stehen manche

Sozialdemokraten, überzeugt davon, es werde der Marxismus sich nicht verwirklichen lassen, auf dem Standpunkte eines mehr oder weniger umfassenden Staatssozialismus, indem sie die „Sozialisierung“, das ist den Übergang von Berg- und Hüttenwerken und anderen Betrieben, welche dazu geeignet sind, in das staatliche Eigentum und die staatliche Bewirtschaftung, verlangen.

1) Unter dem Staatssozialismus versteht man jene Anschauung, nach welcher die einzelnen Staaten sich in den Besitz entweder aller oder doch wenigstens der hauptsächlichsten Produktionsmittel setzen sollen, um dann die Erträgnisse derselben den Untertanen zugute kommen zu lassen. Der Staat soll die ganze Produktion oder doch gewisse Zweige derselben an sich nehmen und den Untertanen die Arbeit anweisen; die Erträgnisse der Arbeit bilden Staatseigentum, werden dann aber nach einem gewissen Maßstabe unter die Untertanen verteilt. Allerdings tritt der Staat auch gegenwärtig schon als Produzent auf; er besitzt vielfach ausgedehnte Wälder und sonstigen ertragsfähigen Grund und Boden, Bergwerke, Gebäulichkeiten und ähnliches, aus welchen er Gewinn zieht. Aber er läßt diese bewirtschaften, um mit den Erträgnissen derselben die eigenen großen Bedürfnisse zu decken, und um so weniger dann die Untertanen zur Deckung dieser Bedürfnisse in Anspruch nehmen zu müssen. Die Staatssozialisten wollen nun nicht lediglich eine Erweiterung des Staatseigentums zu einer noch umfangreicheren Deckung der notwendigen Staatsauslagen und um die Steuerlast, welche die einzelnen Untertanen trifft, zu verringern. Der Staatssozialismus besteht vielmehr in der Forderung, der Staat solle als Großproduzent auftreten, um die Erträgnisse der Produktion unter die Untertanen zu verteilen. 2) Hieraus ergibt sich der Unterschied des Staatssozialismus von der Anschauung jener, welche im Gegensatze zum ökonomischen Liberalismus dem Staate die Aufgabe zuerkennen, der Erwerbstätigkeit seiner Untertanen nicht müßig zuzuschauen, sondern dieselbe, auch über die Beobachtung der strengen Normen der ausgleichenden Gerechtigkeit hinaus, zum Gemeinwohl des Ganzen durch seine Autorität zu regeln. Etwas ganz anderes ist es, auktoritativ die Erwerbstätigkeit der Untertanen zu leiten und zu ordnen, als se[illegible]gen und zu produzieren. Von den Anhängern des

absoluten oder reinen Liberalismus wurden schon jene, welche vom Staate eine gewisse Regelung des Erwerbslebens der Untertanen verlangten, wenngleich sie diese Forderung auf ein sehr geringes Maß beschränkten, Staatssozialisten genannt.[1]) Da dieses Verlangen vielfach von Hochschullehrern ausging, nannte man diese spottweise auch Kathedersozialisten. Gegenwärtig aber ist dieser Ausdruck, ebenso wie die Bezeichnung: Staatssozialisten für die Vertreter derselben Ansicht bereits veraltet, da der absolute Liberalismus selbst nur wenige Anhänger zählt.[2])
3) Man gewinnt den Eindruck, daß manche Staatssozialisten weniger aus prinzipiellen, als aus praktischen Gründen für den Übergang der Produktionsmittel in Staatseigentum eintreten. Sie finden keinen andern Ausweg aus den Übelständen der heutigen sozialen Lage. Jedoch stehen auch sie vielfach unter dem Einflusse falscher theoretischer Grundsätze, namentlich einer falschen Theorie über das Maß und die Quelle des Tauschwertes der Waren; sie treffen sich in dieser Beziehung mit der Smith-Ricardo'schen Theorie und vielfach auch mit der Wertlehre von Karl Marx. 4) Als Anfang des Staatssozialismus muß schon jene Lehre angesehen werden, welche dem Staate die Berechtigung zuerkennt, sich in den Besitz der Produktionsmittel zu setzen, um Erträgnisse derselben den Untertanen zuzuwenden, und nur Zweckmäßigkeitsgründe anzuführen weiß, den Staat von einem solchen Vorhaben abzuhalten. Die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bestreitet dem Staate dieses Recht. 5) Hauptvertreter des Staatssozialismus war Karl von Rodbertus-Jagetzow (1805—1875). Seine Ansichten lassen sich kurz so darstellen[3]): a) Rodbertus vertrat die Ansicht, der Staat habe das Recht, unter Umständen die gesamten Produktionsmittel sich anzueignen und die gesamte Produktion

---

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 2. Bd. (5. Aufl.) S. 135, 619. — So läßt es auch der Begriff des Staatssozialismus nicht zu, die Arbeiterschutzgesetze, Zwangsversicherung usw., auch Gesetze über den Minimallohn als staatssozialistisch auszugeben. Selbst wenn der Staat die wirtschaftliche Freiheit seiner Untertanen durch solche Gesetze zu sehr eingeschränkt hätte, könnte man denselben nicht der Neigung zum Staatssozialismus beschuldigen, sondern nur der ungehörigen Bevormundung seiner Untertanen auf wirtschaftlichem Gebiete.

[2]) Vgl. oben S. 23.

[3]) Vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 3. T. S. 108 ff.; vorzüglich Pesch, Lehrbuch I. S. 168 ff.

in eigenem Namen zu führen. b) Doch hielt er die Zeit dazu noch nicht für gekommen, da das deutsche Volk noch nicht die sittliche Kraft besitze, welche für einen solchen Zustand erforderlich ist.[1]) Indes muß c) der Übergang der Produktionsmittel in Staatseigentum als Ideal stets im Auge behalten werden, welches anzustreben und zu verwirklichen ist. d) Dieser Übergang soll in einer für die bisherigen Eigentümer möglichst schmerzlosen Weise stattfinden. e) Vorläufig soll wenigstens dadurch das Nationaleinkommen vom Staate verteilt werden, daß der Staat das Lohnsystem regelt. f) Nach Rodbertus ist die menschliche Arbeit als die produktive Urkraft anzusehen. Grundrente, Kapitalgewinn sind nach ihm, weil arbeitsloser Gewinn, ohne rechtmäßigen Titel. — 6) Zu denjenigen, welche nicht alle, sondern nur einen Teil der Produktionsmittel in das Staatseigentum übergegangen sehen möchten, gehörte unter andern Rudolf Meyer, welcher für Vereinigung der drei Formen der Produktion, die kapitalistische, die genossenschaftliche und die staatssozialistische sich ausspricht. Einzelpersonen mit ihrem Privateigentume, Genossenschaften (auch die unter den einzelnen Ständen gebildeten) mit dem genossenschaftlichen Kapital, endlich der Staat sollen an der Produktion teilnehmen. „So würde sich also ein Zustand herausbilden, der drei Formen der Produktion in sich vereinigte: die kapitalistische, die im wesentlichen so bleibt, wie sie ist; die genossenschaftliche, bei der die Produkte aber immer noch als Ware erscheinen; und die kommunistische, wo der Staat die Betriebe führt und die Produkte nicht in Warenform verwandelt zu werden brauchen“ (d. h. nicht als Tauschgegenstände sondern als Bedürfnisgüter unmittelbar unter die Untertanen verteilt werden.[2])

§ 2. Die Anschauungen und Ziele der bisherigen offiziellen Sozialdemokratie.

49. Als ersten Programmpunkt der offiziellen Sozialdemokratie oder des Marxismus, wie er sich in dem offiziellen Pro-

---

[1]) Wenn der Kollektivismus eingeführt ist, arbeiten alle nicht für sich, sondern für die Gesamtheit; sie werden also nicht mehr von dem kräftigen Sporne zur Tätigkeit, dem eigenen Interesse, zur Anstrengung ihrer Kräfte getrieben. Das deutsche Volk entbehrt gegenwärtig noch des idealen Sinnes der Selbstlosigkeit und des Opfergeistes, um in angestrengter Tätigkeit für das Gemeinwohl unaufhörlich zu arbeiten.

[2]) Vgl. Rudolf Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle. S. 321.

gramm der Partei ausgesprochen findet, haben wir das **Kollektiveigentum** und die Kollektivproduktion in Betracht zu ziehen. Über dieselben spricht sich die Sozialdemokratie in folgender Weise aus: 1) Das Privateigentum an den Produktionsmitteln soll aufhören und an dessen Stelle treten „die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion" (Erfurter Programm von 1891 n. I.; vgl. Gothaer Programm von 1876 n. I.;[1]) Hainfeld-Wiener Programm von 1892 n. I.; Prinzipienerklärung und Wiener Programm von 1901).[2]) Die Sozialdemokratie strebt also nicht Aufhören **jedes** Privateigentums an, da sie das Eigentum und gänzliche Verfügungsrecht über die einem jeden zugeteilten Bedürfnisgüter bestehen läßt. Sie will aber den Übergang der Produktionsmittel in das Kollektiveigentum der Gesellschaft. Ja nach der Versicherung einzelner sozialdemokratischer Schriftsteller „wird für Kleinbetriebe wohl auch nach dem Siege des Proletariats das Privateigentum an den Produktionsmitteln fortdauern . . . Aber die Kleinbetriebe werden von ihren Besitzern rasch und gerne verlassen werden, sobald der verstaatlichte Großbetrieb ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen liefert[3])." 2) Diese Umwandlung wird einerseits dargestellt als ein mit Naturnotwendigkeit sich entwickelnder ökonomischer Prozeß,[4]) andererseits aber auch als Ziel, zu dessen Erreichung ein zielbewußter und einheitlicher

---

[1]) Beide finden sich wörtlich abgedruckt bei Cathrein, Der Sozialismus, 55 ff. und 68 ff.

[2]) Das auf dem Wiener Parteitage (2.—6. Nov. 1901) angenommene Programm findet sich bei Cathrein a. a. O. S. 145 ff. — Auf einem weniger vorgeschrittenen Standpunkte steht die Schweizerische Sozialdemokratie; vgl. ihre verschiedenen Programme bei Eberle, Grundzüge der Soziologie, (Flums, 1896) S. 162 ff.

[3]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, S. 25.

[4]) Auch das Erfurter Programm beruft sich in seinem einleitenden Teil auf die „Naturnotwendigkeit" des Unterganges der Kleinbetriebe. Ebenso sagt das auf den Parteitagen zu Hainfeld (1888/89 und Wien 1892) verfaßte Programm „der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs", „Der Übergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesamtheit des Volkes bedeutet also nicht nur die Befreiung der Arbeiterklasse, sondern auch die Erfüllung [illegible]tlich **notwendigen** Ent-

Kampf geführt werden muß, als ein Werk, das die Arbeiter auszuführen berufen sind, für welches sie kämpfen und zu dessen Ausführung sie alle Kräfte aufbieten müssen.[1]) Als Weg, auf welchem die Verwandlung angestrebt werden muß, wird angegeben, daß die Arbeiter vor allem die politische Macht, vorzüglich durch eine große Zahl sozialdemokratischer Abgeordneten in den Parlamenten zu erlangen bemüht sein müssen. „Die Arbeiterklasse kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein."[2]) 3) Die Produktion jener Güter, deren die Gesamtheit bedarf, richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gesamtheit. Die Arbeit wird von der Obrigkeit jedem angewiesen. Wie diese Anweisung zu geschehen hat, ferner wie die Erträgnisse der Produktion, d. h. die in das Privateigentum eines jeden übergehenden Lebensbedürfnisse verteilt werden sollen, ob „nach dem vernunftgemäßen Bedürfnisse eines jeden"[3]) oder

---

wickelung." Klarer sprechen diese Naturnotwendigkeit, mit welcher das Kollektiveigentum eintreten muß, die sozialistischen Schriftsteller aus. „Die bürgerliche Gesellschaft war erst möglich nach der feudalen Gesellschaft und die sozialistische Gesellschaft ist erst möglich nach der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind ihre Erben. Ist das aber der Fall, dann begreifen sie aber auch wohl, hoffe ich, daß wir diesen ganzen Entwickelungsprozeß nicht künstlich beschleunigen können und nicht künstlich beschleunigen wollen . . ." „Die Sozialdemokratie ist das naturnotwendige Produkt eben dieser bürgerlichen Gesellschaft." „Sehen Sie, meine Herren, darum arbeiten wir so wie wir arbeiten, und gehen nicht dazu über, utopistische Kleinmalerei zu treiben und zu sagen, so und so muß die sozialistische Gesellschaft sein. Die kommt von selbst." Bebel, Reichstagsrede vom 3. Februar 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage, S. 32 f.). — „Die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln wird durch die ökonomische Entwickelung zu einer Naturnotwendigkeit gemacht . . . Ihr (der ökonomischen Entwickelung) Endziel ist die Vereinigung der gesamten Produktionsmittel eines Landes — ja schließlich aller kapitalistischen Länder — in einer Hand. Das Monopol der Klasse der Kapitalisten und Großgrundbesitzer strebt darnach, das Monopol einer einzigen Firma zu werden." Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie S. 15.

[1]) Der Widerspruch, welcher zwischen diesen beiden Sätzen besteht, ermöglichte es dem Sozialismus und seinen Wortführern, je nach Bedürfnis bald zum Kampfe für die Herbeiführung des „Zukunftsstaates", bald zum ruhigen Erwarten eines Vonselbsteintretens desselben die Parteimitglieder aufzufordern. Daß die heutigen Sozialdemokraten sich mehr auf den Standpunkt der Gewaltanwendung als des ruhigen Zuwartens gestellt haben, wurde schon bemerkt. (S. 61 f.)

[2]) So das Erfurter Programm im einleitenden Teil; vgl. Cathrein, Der Sozialismus S. 68.

[3]) So das Gothaer Programm; vgl. Cathrein. S. 55.

nach Maßgabe der von einem jeden geleisteten Arbeit, oder allen das Gleiche, darüber sowie über andere ähnliche Fragen bleibt die Entscheidung der zukünftigen Gesellschaft überlassen[1]. Indes ist es nicht gut, wenn man auf die einzelnen Ansichten und Forderungen der Sozialdemokraten zu viel Gewicht legt. Diese behalten sich das Recht vor, ihre Anschauungen nach Bedarf umzuändern. „Wir sind", sagte Bebel in seiner Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893, „nicht nur eine, wie Sie sagen, revolutionäre Partei, wir sind auch eine vorwärtsstrebende Partei, die beständig lernt und die in beständiger geistiger Mauserung begriffen ist, eine Partei, die nicht die Meinung hat, daß ein heute ausgesprochener Satz und eine heute als richtig gehegte Anschauung unzweifelhaft und unfehlbar für alle Ewigkeit besteht."[2]

50. Das Verhältnis, in welches sich der Sozialismus zum Staate setzt, läßt sich kurz so darstellen: 1) Wenn einmal die sozialistische Ordnung, d. h. das kollektive Eigentum an den Produktionsmitteln wird eingeführt sein, dann wird der Staat mit seiner gesetzgebenden, richterlichen und zwingenden Gewalt ganz überflüssig. Diese Gewalt ist nur notwendig, um die Armen und Unterdrückten in Schranken zu halten; hört mit dem Kollektiveigentum die Armut und das zeitliche Elend auf, dann brauchen die Menschen keine Staatsgewalt mehr. Darum verwahrt sich die Sozialdemokratie feierlich gegen die Unterstellung, daß sie den Staat umzustürzen oder abzuschaffen gedenke; derselbe werde vielmehr mit der Einführung des Kollektiveigentums ganz von selbst aufhören.[3] Aus diesem Grunde soll das da-

---

[1]) Vgl. Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 155 ff. Cathrein S. 458 ff.

[2]) Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Köln 1893. S. 29; vgl. Kautsky a. a. O. S. 153 ff. Während diese Ansichten und Forderungen bisher allgemein als übereinstimmend mit denen der Urheber der Sozialdemokratie, Marx und Engels, galten und daher in den offiziellen Programmen der Sozialisten Ausdruck fanden, behaupten die heutigen Kommunisten (Bucharin, Lenin, Radeck usw.), sie allein seien echte Marxisten und Sozialdemokraten. So überhäuft z. B. Lenin in seiner Schrift „Die Diktatur der Proletariats und der Renegat K. Kautsky" die nicht bolschewistisch denkenden Sozialdemokraten der verschiedensten Länder sowie ihre Lehren mit Hohn und Spott. Nach ihm (z. B. S. 27, 53, 59 usw.) sind alle Nicht-Bolschewicken „Verräter" oder „Renegaten" des Marxismus und der Sozialdemokratie.

[3]) Sehr zuversichtlich prophezeit dieses Bebel, Die Frau, S. 396 ff.; Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat a. a. O. S. 30). Vgl Friedr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 267: „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und ver-

durch entstandene Gemeinwesen nicht Zukunftsstaat benannt werden; die Umwandlung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in Kollektiveigentum bedeutet vielmehr „die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft." [1]) Ungenau ist daher auch der Ausdruck Sozialdemokratie, falls man mit demselben die politische Verfassung des von dieser Partei angestrebten Gemeinwesens bezeichnet, da wir unter dem Worte Demokratie eine Art von Staatsverfassung verstehen, von welcher in der geträumten sozialistischen Wirtschaftsgenossenschaft nicht die Rede sein soll. 2) Innerhalb der jetzigen Staaten allerdings und so lange das Privateigentum an den Produktionsmitteln besteht, verlangen die Sozialisten gänzlich demokratische Staatseinrichtungen, nämlich nicht nur gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, auch der Frauen, sondern auch die „direkte Gesetzgebung durch das Volk; Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben; Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter."[2]) In den Staaten sollen die Sozialisten die politische Macht zu erlangen suchen und durch ihre Tätigkeit schon jetzt solche Einrichtungen im Staate und der Gesellschaft anstreben, wie sie in der späteren „Wirtschaftsgenossenschaft bestehen werden, z. B. vollkommene Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern in öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung, Erklärung der Religion zur Privatsache, Verweltlichung der Schule usw.

51. Der Kirche und der Religion[3]) gegenüber nimmt die Sozialdemokratie folgende Stellung ein: 1) In den offiziellen Programmen (Gothaer Programm II. 6; Erfurter Progr. II. 6; Hainfeld-Wiener Progr. Prinzipienerklärung n. 5; Progr. des schweizerischen Arbeitertages vom Jahre 1877 n. I. c. [Eberle

---

wandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentnm. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat."

[1]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 26. Die sozialistische Gesellschaft „ist nichts als ein einziger, riesiger industrieller Betrieb". Kautsky Erfurter Programm, S. 156.

[2]) Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 8; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, S. 29 ff.

[3]) Vgl. Kiefl, Sozialismus u. Religion 1920 Lay, A. Bebel u. sein Evangelium 3. Aufl.; Käser, Der Sozialdemokrat hat d. Wort, 4. Aufl. Freiburg.

S. 166]) kündigt sie an, in der zukünftigen Wirtschaftsgenossenschaft solle die Religion Privatsache sein; darum verlangt sie auch vom jetzigen Staate bereits, daß er die Religion für Privatsache erkläre. Nämlich Staat und Gesellschaft als solche haben sich um Glauben, Religion und Gott gar nicht zu kümmern, sie sollen auf rein naturalistischem und materalistischem Boden stehen. Darum sollen Staat und Gesellschaft aus öffentlichen Mitteln keinerlei Aufwendungen für kirchliche oder religiöse Zwecke machen; in den öffentlichen Volksschulen, deren Besuch obligatorisch gemacht werden soll, ist die religiöse Unterweisung der Kinder von dem Schulplane auszuschließen.[1]) 2) Von der Umwandlung des Privateigentums in das Kollektiveigentum versprechen sich die sämtlichen Wortführer der Sozialdemokraten das Vonselbstaufhören jeder Religion. Diese soll in der sozialistischen Zukunftsgesellschaft nicht gewaltsam unterdrückt werden; das wird auch nicht notwendig sein, weil die Menschen dann in sich selbst kein Bedürfnis nach Religion und nach dem Glauben an einen überweltlichen Gott mehr haben werden. Ebenso wie der Staat wird die Religion in sich selbst zusammenfallen. Jetzt bedarf der Arme und Unterdrückte der Religion, um über die Leiden dieses Lebens sich hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit;[2]) der Staat, die Mächtigen und die Reichen bedürfen, solange das Privateigentum beibehalten wird, der Religion nicht für sich, sondern für die Armen und Unterdrückten, um sie durch die Furcht vor den Strafen der Ewigkeit in Schranken zu halten und durch die Hoffnung auf ein besseres Jenseits zur Geduld im Diesseits zu bringen.[3]) 3) Die sämt-

---

[1]) Erfurter Programm, n. 6 27.: Hainfeld-Wiener-Progr. I. 5.

[2]) Schon hier sei bemerkt, daß diese Auffassung der Sozialdemokraten von der Notwendigkeit der Religion sich vollständig mit der Auffassung der Liberalen deckt; nach dieser letzteren braucht „der Gebildete", namentlich „der wissenschaftlich Gebildete", die Religion nicht, Wissenschaft und Glaube schließen sich gegenseitig aus. Dem „Volke" aber soll die Religion erhalten bleiben; sie dient ja dazu, die Armen zufriedener, die Untertanen zu ruhigeren Bürgern zu machen! Auch die gemäßigt Liberalen können diesen Standpunkt nicht verleugnen (Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpolitik S. 156).

[3]) „Nun ist alle Religion nichts anderes als die phantastische Wiederspiegelung in den Köpfen der Menschen, derjenigen äußeren Mächte, die ihr alltägliches Dasein beherrschen, eine Wiederspiegelung, in der die irdischen Mächte die Form von überirdischen annehmen . . . Wenn die Gesellschaft durch Besitzergreifung und planvolle Handhabung der gesamten Produktions-

lichen Wortführer der Sozialdemokratie stehen auf durchaus materialistischem Standpunkte. Der Sozialismus ist nach ihnen gegenwärtig eine Wissenschaft; die beiden Säulen desselben sind die von Karl Marx erdachte Werttheorie und die von demselben Marx ersonnene materialistische Geschichtsauffassung. Letztere ist nichts anderes als krasser Materialismus mit dem überraschenden Nebengedanken, daß die religiösen Anschauungen eines Volkes von der jeweiligen Art und Weise der wirtschaftlichen Produktion und des Verkehres abhängig sind; je vollkommener die Produktion und der Verkehr, desto höher und vollkommener die Religion, bis mit der sozialistischen Wirtschaftsweise alle Religion verschwinden wird.[1] 4) Einstweilen sollen die religiösen Anschauungen der für die Sozialdemokratie zu gewinnenden Leute geschont werden; selbst von dem Satze: Religion ist Privatsache, soll man dort nicht Gebrauch machen, wo derselbe Anstoß erregen könnte.

Aus einer geradezu erdrückenden Menge von Tatsachen läßt sich aber der Beweis führen, daß die angebliche Schonung der religiösen Überzeugung seitens der Sozialdemokratie nur Lüge und Heuchelei ist.

52. Über die Ehe und die Stellung der Frauen in der Zukunftsgenossenschaft drücken sich die sozialdemokratischen Führer in folgender Weise aus: 1) Die Frau soll in jeder Be-

---

mittel sich selbst und alle ihre Mitglieder aus der Knechtung befreit hat, in der sie gegenwärtig gehalten werden durch die von ihnen selbst produzierten aber als übergewaltige fremde Macht gegenüberstehenden Produktionsmittel, wenn der Mensch also nicht mehr bloß denkt, sondern auch lenkt, dann erst verschwindet die letzte fremde Macht, die sich jetzt noch in der Religion wiederspiegelt und damit verschwindet auch die religiöse Wiederspiegelung selbst, aus dem einfachen Grunde, weil es dann nichts mehr wiederzuspiegeln gibt." Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 304 u. 306; ebenso Bebel, Die Frau, S. 399 ff.; Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 43. In der Broschüre „Christenthum und Socialismus" (1901) sagt Bebel S. 16: „Christenthum und Socialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser". Im Jahre 1893 hatte er gesagt: „Auf dem Gebiet, das man das religiöse nennt, erstreben wir den Atheismus". Vgl. Cathrein, Der Sozialismus, S. 309 ff.

[1] „Anfangs Fetischismus auf unterster Kulturstufe in primitiven gesellschaftlichen Verhältnissen, wird die Religion Polytheismus bei höherer Entwickelung, Monotheismus bei noch vorgeschrittenerer Kultur. Es sind nicht die Götter, welche die Menschen erschaffen; es sind die Menschen, die sich die Götter, Gott machen." Bebel, Die Frau, S. 399.

ziehung dem Manne vollständig gleichgestellt werden.[1]) Darin, daß die Frauen nach unseren gegenwärtigen Einrichtungen von kirchlichen und staatlichen Ämtern ausgeschlossen sind, erblickt die Sozialdemokratie eine Unterdrückung der Frauen. Den Frauen kommt das gleiche Stimmrecht zu wie den Männern; sie werden auch die höchsten Stellen in der Zukunftsgenossenschaft einnehmen können. Aber darum müssen sie auch in gleicher Weise wie die Männer zu den Arbeiten sich verwenden lassen; bei der Verteilung der Arbeit ist lediglich auf die physischen Kräfte eines jeden Rücksicht zu nehmen. 2) Über die Ehe enthalten die offiziellen sozialdemokratischen Programme nichts; desto eingehender verbreitet sich über dieselbe der bis zu seinem Tode (1913) angesehenste Wortführer der Sozialdemokraten deutscher Zunge, Bebel, in seinem Buche: Die Frau[2]). Er überträgt die von den offiziellen Programmen erhobene Forderung der vollständigen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern auf das Institut der Ehe und kommt dann, indem er die Ehe nicht nur für etwas ganz Weltliches, sondern auch für ein vollständig privates, von keiner Obrigkeit beeinflußbares Verhältnis von Mann und Frau hinstellt, zu folgender Gestaltung der Ehe in der Zukunftsgesellschaft: a) der Ehevertrag wird bleiben; aber wie es keine religiöse und keine staatliche Autorität dann mehr geben wird, sondern lediglich eine wirtschaftliche, so wird die Ehe nicht nur in gänzlicher Unabhängigkeit von jeder religiösen und staatlichen Autorität eingegangen, sondern auch wieder gelöset werden können. Denn b) die Ehe kann, wie jeder andere Vertrag, auf gegenseitige Übereinstimmung zu jeder Zeit wieder rückgängig gemacht werden; ja die Ehe, in welcher die gegenseitige Zuneigung aus was immer für einem Grunde aufgehört hat, ist als unnatürlich und darum unmoralisch zu verwerfen und deshalb wieder aufzulösen.[3]) c) Aus der Darstellung Bebels ergibt sich sogar, daß die Auflösung der Ehe auch einseitig erfolgen könne und müsse, wenn in einem Teile allein die Zuneigung erloschen ist. d) Während der Dauer der

[1]) Erfurter Programm, 2. Teil, n. 5.; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 41 f.; Hainfeld-Wiener Progr I. 1 u. 3; II. 4.

[2]) Das Buch wurde in die verschiedensten Sprachen übersetzt und erlebte eine überaus große Menge von Auflagen.

[3]) „Stellt sich Unverträglichkeit, Enttäuschung oder Abneigung heraus, so gebietet die Moral, die unnatürlich und darum unsittlich gewordene Ver-

Ehe sind Mann und Frau vollkommen gleichgestellt; der Mann hat über die Frau nicht mehr Rechte als diese über den Mann. — Wie sehr diese Gestaltung des ehelichen Verhältnisses den kirchlichen Dogmen von dem sakramentalen Charakter und der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht, ja nur mehr dem Namen nach von einem vollkommen freien Verkehre zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sich unterscheidet, liegt auf der Hand.

§ 3. Die Entwickelung des Sozialismus; seine Begründung.

53. Trotz der Verschiedenheit, welche zwischen dem Liberalismus und der Sozialdemokratie obzuwalten scheint, da ja der erstere das Privateigentum und die größte Freiheit des Einzelnen im Erwerbe, die letztere aber das Kollektiveigentum und eine gänzliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Gesamtheit anstrebt, muß doch die Sozialdemokratie als Sprößling des Liberalismus, als konsequente Weiterentwicklung desselben angesehen werden. Der Liberalismus enthält die Lebens- und Weltanschauung des sog. dritten Standes, der Sozialismus die Welt- und Lebensanschauung des vierten Standes.[1] Der Beweis hiefür ist leicht erbracht. 1) Was die Religion betrifft, so leugnet entweder der Liberalismus auch die Grundwahrheiten derselben oder er stellt sie anderen wissenschaftlichen, noch ungelösten Fragen und Problemen gleich. Daher verlangt er denn auch für jeden volle Religionsfreiheit; jeder kann die Lösung der „religiösen Frage" annehmen, die ihm am meisten zusagt. Nicht nur

---

bindung zu lösen." Bebel, Die Frau (31. Aufl.) S. 428. „Konnten ein Goethe und eine George Sand, um nur diese zwei herauszunehmen, den Neigungen ihres Herzens leben; veröffentlicht man namentlich über Goethes Liebesaffairen halbe Bibliotheken, die von seinen Verehrern und Verehrerinnen mit einer Art andächtiger Verzückung verschlungen werden, warum bei andern mißbilligen, was von einem Goethe oder einer George Sand getan zum Gegenstand einer Art extasischer Bewunderung wird." S. 480.

[1] Vgl. H. Pesch, Liberalismus usw., 1. T. 2. Aufl. S. 12 ff. Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen (Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach, 3. Heft). — Viel Wahres über das Verhältnis des Sozialismus zum Liberalismus findet sich auch bei Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpol. und der Volkswirtschaftsl. S. 324 ff.; indes leisten die rechts- und gesellschaftsphilosophischen Grundlehren der Schmoller'schen Richtung dem Sozialismus nicht geringen Vorschub. — Sombart, Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus 1906. S. 24 nennt den Sozialismus „eine Reflexerscheinung des Kapitalismus".

muß der Staat in dieser Hinsicht jedem seine Freiheit lassen; auch im gesellschaftlichen Leben soll der Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit herrschen. Der Staat darf sich um religiöse Fragen nicht kümmern und muß seine Gesetzgebung und gesamte Verwaltung von jedem Einfluß auf die Religion frei machen (Trennung der Kirche vom Staate). Auch der wirtschaftliche Verkehr darf daher nicht von der Glaubens- und Sittenlehre irgend eines religiösen Bekenntnisses sich beeinflussen lassen; er muß vielmehr so beschaffen sein, daß die Mitglieder aller religiösen Bekenntnisse in ganz gleicher Weise an demselben sich beteiligen können. Die notwendige Folge dieser Anschauung ist dann, daß der gesellschaftliche und wirtschaftliche Verkehr sich nur nach den staatlichen Verordnungen und den bestehenden Gewohnheiten zu richten hat. Der Liberalismus weiset daher die Religion und deren Übung dem privaten Leben eines jeden zu, wenn auch der kürzeste Ausdruck dieses Grundsatzes: Religion ist Privatsache, erst von der Sozialdemokratie mit besonderer Vorliebe verbreitet wurde. In Rücksicht auf die Religion besteht zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus nur der Unterschied, daß der erstere sein Prinzip nicht so konsequent durchgeführt wissen wollte, wie der Sozialismus. Der Liberalismus läßt einigen Einfluß der Religion auf die Gesetzgebung, die staatlichen Einrichtungen und das gesellschaftliche Leben zu, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „das Volk“ als der Religion bedürftig angesehen wird, damit es nicht zu Widerspenstigkeit, Empörung und Aufruhr schreite. Der Sozialismus hingegen will den Satz: Religion ist Privatsache, ganz konsequent auf alle staatlichen Einrichtungen anwenden, und ihm unter der Masse des Volkes Geltung verschaffen. Er nimmt dann auch insofern einen vorgeschobeneren Standpunkt ein, als er alle religiösen Wahrheiten einfach leugnet, während der Liberalismus doch noch wenigstens Zweifel zuläßt. Dem Sozialismus sind alle Religionen gleich schlecht, während der Liberalismus die religiösen Bekenntnisse für etwas gleich Indifferentes, manchmal etwa auch für gleich gut ansah.

Infolge dessen anerkennt der Sozialismus ebensowenig als der Liberalismus ein von Gott gegebenes Sittengesetz mit Pflichten und Rechten, die von Gott ausgehen, noch auch eine von Gott gegebene gesellschaftliche Veranlagung des Menschen. Liberalismus

nd Sozialismus stimmen vielmehr darin überein, daß alle enschlichen Verhältnisse und Einrichtungen von den Menschen lbst und von der Entwickelung, welchen die äußeren Verhältnisse nterworfen sind, abhängen. Der Staat und seine Gewalt sind icht eine von Gott gewollte Einrichtung, sondern eine Frucht er Entwickelung, die sich mit dem Menschengeschlecht zugetragen at. Dem Belieben der Menschen ist es daher überlassen, dieser Entwickelung eine andere Richtung zu geben.

Auch in der Ansicht über den Menschen und seine natür-iche Anlage stimmt die Sozialdemokratie mit dem Liberalismus iberein und ist nur eine Weiterentwickelung der liberalen Ge-anken. Der Liberalismus sah den Menschen als von Natur us gut, edel, rücksichtsvoll an; man kann daher die Menschen uhig sich selbst überlassen und ihnen die weitestgehenden politi-chen, wirtschaftlichen Freiheiten gestatten; Ordnung und Harmonie wird das Resultat dieser freien Bewegung sein. Der Sozialismus hält gleichfalls die Menschen für ihrer Natur nach edel und ein veranlagt; er gibt auch gleich die Quelle aller Übel und ller Verbrechen, die unter den Menschen vorkommen, an: es st das Privateigentum, welches die Menschen unter sich einge-ührt haben und welches darum wieder zu beseitigen ist.

54. 2) Ebenso stellt sich bezüglich seines politischen Pro-grammes der Sozialismus als Weiterentwickelung und Über-tragung des Liberalismus auf den vierten Stand dar. Der Liberalismus fordert an erster Stelle die Erweiterung der poli-tischen Rechte der Untertanen, d. h. die Teilnahme des Volkes an der Regierung. In den konstitutionellen Staaten, wie der Liberalismus sie wünscht, ruht die Gesetzgebung fast ausschließlich beim Volke, welches sie durch seine Vertreter ausübt; die Exekution und Administration steht zwar der Regierung zu, wird aber vom Volke durch dieselben Vertreter beaufsichtigt; auch ein Teil der richterlichen Gewalt wird vom Volke geübt (Schwurgerichte). Der Sozialismus verlangt die gesamte Regierung für das Volk. Darin allerdings zeigt sich der Unter-schied zwischen dem Liberalismus und der Sozialdemokratie, daß der erstere unter dem Volke namentlich den mit „Bildung und Besitz" ausgestatteten Bürgerstand, die sog. Bourgeoisie, ja im Grunde genommen nur die der Bourgeoisie angehörenden Männer versteht; wohingegen die Sozialdemokratie behauptet, daß unter

dem Volke die arbeitende Klasse, das Proletariat, und dabei auch die Frauenwelt verstanden werden müsse. Sie schließt das aus den Grundsätzen über Arbeit und Produktion, welche vom Liberalismus zuerst aufgestellt und von der Sozialdemokratie weiter entwickelt wurden. — Außer der Erweiterung der politischen Rechte verlangt der Liberalismus ein größeres Maß politischer Freiheit. Zu diesen Freiheitsforderungen gehören Preßfreiheit, Redefreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit usw.[1] Die gleichen Freiheiten verlangt der Sozialismus; nur verlangt er sie in bedeutenderem Umfange und, was besonders zu bemerken ist, er verlangt sie für das Proletariat, wie der Liberalismus sie für die Bourgeoisie verlangt hatte.[2] Bezüglich des Schulunterrichtes aber läßt weder der Liberalismus noch die Sozialdemokratie Freiheit; einmütig verlangen beide obligatorischen Schulunterricht und zwar den der öffentlichen (konfessionslosen) Schulen.[3] — Nach dem Liberalismus gibt es ferner keine Rechte außer durch den Staat, und dieser ist an keine Schranken gebunden; was das Staatsinteresse fördert, gehört dadurch auch zu seiner Kompetenz. So geht der Einzelne im Staate auf. Der Sozialismus läßt den einzelnen Menschen allerdings nicht im Staate, wohl aber in der großen „Wirtschaftsgenossenschaft" aufgehen; er kann, da er keine höhere Bestimmung des Menschen kennt als zeitlich glücklich zu werden, dieses zeitliche Glück aber nur in der sozialistischen Gesellschaft erreichbar sein soll, kein anderes Recht anerkennen, als das, was dem Einzelnen von der Gesellschaft übertragen wird. Wie die Ethik des Liberalismus sich auf die Beobachtung der Staatsgesetze beschränkt, so muß sich nach der Ethik des Sozialismus der Mensch darauf beschränken, ein brauchbares Mittel für gemeinnützige Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaft zu sein.

---

[1]) Art. 11 der die Grundlage des Liberalismus bildenden „Menschenrechte" (vgl. oben S. 25, Anm. 1) lautet also: „Die freie Mitteilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Staatsbürger darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken; nur muß er sich in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über den Mißbrauch dieser Freiheit verantworten."

[2]) Vgl. Gothaer Programm, Forderungen n. 4. u. 1, 8; Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 4, 5; Hainfeld-Wiener Progr. I. n. 2, 5; II. n. 1—6; Programm des Schweizerischen Arbeitertages vom J. 1888 n. 1. (Eberle a. a. O. S. 166.).

[3]) Erfurter Progr., Forderungen n. 7; Hainfeld-Wiener Progr. I. n. 5

55. 3) Selbst auf wirtschaftlichem Gebiete stellt sich trotz der scheinbaren großen Verschiedenheiten beider Richtungen der Sozialismus als Fortsetzung und Weiterentwickelung des Liberalismus dar. Der letztere betonte vorzüglich die materielle Kultur und den zeitlichen Fortschritt der Menschheit; ebenso der Sozialismus. Der Liberalismus, von der falschen Naturstandstheorie ausgehend, verlangt Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, bleibt aber auch bei dieser Gleichheit an Rechten stehen.[1]) Dem Sozialismus genügt die Rechtsgleichheit bei weitem nicht, er will auch eine tatsächliche Gleichheit, vorzüglich gleichen Besitz für alle und gleiche Last für alle. Daher gründete denn auch bald nach der Proklamierung der „Menschenrechte“ Grachus Babeuf die „Gesellschaft der Gleichen“, der dann zahlreiche andere sozialistische Experimente folgten.[2]) Auch die Werttheorie von Karl Marx, welche eine Hauptstütze der Forderungen des Sozialismus bildet, ist nichts anderes, als eine Weiterbildung und scheinbar tiefere und umfassendere Begründung des von der liberalistischen Schule aufgestellten Grundsatzes, daß die menschliche Arbeit als Quelle alles Tauschwertes anzusehen sei. „Zwischen Liberalismus und Sozialismus besteht also im Grunde genommen kein wesentlicher, prinzipieller Unterschied. Der ganze Gegensatz zwischen beiden führt sich auf die Verschiedenheit der praktischen Schlußforderungen zurück.“[4])

Ebenso ist 4) die Lehre der Sozialisten über die Stellung der Frauen in der menschlichen Gesellschaft und über die Ehe eine Weiterentwickelung der liberalen Anschauung. Der Liberalismus trachtet die Ehe ihres religiösen Charakters zu entkleiden, drängt den Einfluß der Kirche auf die Ehe zurück, läßt eine gewisse Einflußnahme des Staates auf dieselbe gelten, und verlangt unter gewissen Umständen die gesetzliche Möglichkeit ihrer Auf-

---

[1]) „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich.“ Art. 1 der „Menschenrechte“ von 1789; vgl. oben S. 24.

[2]) Daß aus der Forderung der „Rechts“-Gleichheit, wenn sie unter der Volsmasse verbreitet wird, die Forderung der Besitzgleichheit naturnotwendig sich entwickelt, gesteht auch Grünberg in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Art. Sozialismus und Kommunismus 2. Bd., 2. Aufl. S. 920; vgl. Bebel, Die Frau S. 433.

[3]) Vgl. Pesch I n 110

[4]) H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus usw. S. 26; vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen S. 324 f.

lösung. Der Sozialismus will vollständige Freiheit für die Eingehung und die Auflösung der Ehe. Der Liberalismus hatte den ersten Satz der sog. „Menschenrechte“ (vgl. S. 24) sich angeeignet: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich“, denselben aber nicht auf das weibliche Geschlecht gegenüber den Männern ausgedehnt. Die Sozialdemokraten verlangen konsequent für die Frauen, da sie nicht minder Menschen sind, als die Männer, die gleichen Rechte mit diesen. Der Liberalismus geht aus von der falschen Naturstandstheorie und fordert auf Grund derselben, unter Leugnung der von Gott eingesetzten Naturordnung und von ihm gewollten wechselseitigen Beziehungen der Menschen, Rechtsgleichheit unter den Menschen; ja nicht wenige Vertreter des Liberalismus sind Anhänger jener evolutionistischen Theorien, nach denen der Mensch ein höher entwickeltes Tier ist. Der Liberalismus hatte aber nur den einen Teil der Menschheit, die Männer, im Auge, da sie ja stets, soweit die Geschichte zurückreicht, und auch damals, als die genannte Forderung zuerst allgemein erhoben wurde, den tonangebenden Teil der Menschheit bildeten. Auf Grund derselben Naturstandstheorie, welche unterdessen aller durch Hobbes und Rousseau ihr noch gelassener religiösen Reste beraubt und gänzlich im Sinne des Materialismus ausgestaltet wurde, verlangt der Sozialismus völlige rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Frauen und der Männer; in dem vermeintlichen Naturzustande hatten auch die Männer keinerlei Vorrechte vor den Frauen. Der Unterschied zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus liegt also auch hier lediglich darin, daß der letztere die Ansichten und Forderungen, die er von dem ersteren gehört und sich angeeignet hat, mit mehr Folgerichtigkeit entwickelt und mit mehr Nachdruck stellt. Der Sozialismus eignet sich die vermeintlichen Resultate der ungläubigen „Wissenschaft“ an und bemüht sich, dieselben unter den Massen zu verbreiten: nach ihr ist der Mensch ein höher veranlagtes Tier und die Monogamie, wie sie das christliche Sittengesetz fordert, ein aus den niedrigsten Anfängen, aus den wilden Geschlechtsbeziehungen der Tierwelt durch verschiedene Stufen (Promiskuität mit Mutterrecht, dann Gruppenehe, weiter Raub-, Kaufehe usw.) langsam bis zur gegenwärtigen Kulturhöhe hinaufentwickeltes Verhältnis. Die Sozialisten streben nun auch bezüglich des Verhältnisses des

männlichen und weiblichen Geschlechtes „die Rückkehr der Menschheit zum Ausgangspunkte ihrer Entwickelung“ an, d. h. zur völligen Gleichstellung der Frauen mit den Männern.[1])

56. Den Beginn der heutigen Sozialdemokratie verlegt man am richtigsten in das Ende des Jahres 1847, als Karl Marx und Friedrich Engels das „Kommunistische Manifest“[2]) verfaßten und veröffentlichten, welches die wesentlichen theoretischen Grundgedanken der heutigen Sozialdemokratie, ihre praktischen Forderungen und ihre Auffassung über die zur Durchführung ihrer Forderungen anzuwendende Taktik bereits enthält. In ihm findet sich schon die materalistische Geschichtsauffassung und der Haß gegen alle Religion ausgesprochen; es wendet sich an die Proletarier namentlich unter den Fabrikarbeitern und schlägt den Umsturz der bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch die Erstrebung der politischen Macht in den einzelnen Staaten seitens der Proletarier vor. Allerdings waren auch in dem vorhergehenden halben Jahrhundert mehrfach sozialistische Ideen, vorzüglich in Frankreich und England verbreitet und sogar deren praktische Durchführung versucht worden. Doch war diese frühere Zeit mehr eine Zeit der Vorbereitung des heutigen Sozialismus. Diese geschah einerseits indirekt durch die infolge des liberalistischen Wirtschaftssystems zunehmende Spaltung der Gesellschaft und die Bildung eines Massenproletariates; andererseits direkt durch die Verbreitung der liberalen Ideen über Volksrechte, Volksfreiheit, Freiheit und Gleichheit aller Menschen, Unabhängigkeit derselben von Gott, seinem Gesetze und seiner Kirche, Religions- und Gewissensfreiheit. Mit Hilfe dieser Ideen wuchsen die kommunistischen und sozialistischen Anschauungen, namentlich in Frankreich und England, aus dem Massenproletariate, dem alle Selbsthilfe unmöglich gemacht war, heraus. Schon im Verlaufe der ersten französischen Revolution traten sozialistische Bestrebungen zutage; namentlich machten Gracchus Babeuf und Charles Fourier (1772—1837) praktische Versuche mit der Ein-

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau S. 433 f. „Wir wissen heute, daß ursprünglich der Mensch in tierähnlicher Weise lebte.“ So Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 3.

[2]) Das kommunistische Manifest. Sechste autorisierte deutsche Ausgabe. 1895. Berlin.

richtung sozialistisch organisierter Genossenschaften.[1]) Insbesondere hörte in Frankreich die Verbreitung sozialistischer Ideen nicht auf; zu den bekanntesten Sozialisten Frankreichs aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gehören C. Cabet (1788—1856), Proudhon (1809—1864), von dem das bekannte Wort: La proprieté c' est le vol stammt, Graf St. Simon (1760—1825), Louis Blanc (1811—1882), der während der französischen Revolution vom Jahre 1848 eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Unter den englischen Sozialisten ragt Robert Owen (1771—1858) hervor, welcher gleichfalls mehrere praktische Versuche mit der Einrichtung sozialistischer Arbeitergenossenschaften machte. Die infolge der französischen Februarrevolution 1848 fast über ganz Europa sich ausbreitende revolutionäre Bewegung hatte überhaupt eine bedeutend kommunistische und sozialistische Färbung. Unter den Kommunisten anderer Länder ist namentlich der Russe Bakunin (1814—1876) zu nennen. Von dem Jahre 1848 an beginnt dann die Verbreitung der Marx'schen Ideen, welche den hauptsächlichsten Inhalt des heutigen Sozialismus ausmachen. Dieselbe konnte deshalb leichter erfolgen, weil die Werke von Marx und Engels in verschiedenen Sprachen veröffentlicht wurden; außerdem trug zu ihr die Gründung der „internationalen Arbeiterassoziation" viel bei. Marx schwebte nämlich als Ideal der Gedanke vor, die Proletarier aller Länder in eine zentralistisch gedachte große Genossenschaft zu vereinigen; schon in dem „Kommunistischen Manifest" hatte er dazu aufgefordert: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch." Nach mannigfachen Bemühungen gelang es endlich im September 1864, eine Art internationaler Vereinigung zustande zu bringen.[2]) An der in St. Martins Hall zu London abgehaltenen Versammlung beteiligten sich Delegierte von England, Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. In den folgenden Jahren wurden Kongresse dieser Internationale, deren Seele Marx blieb, abgehalten zu Genf (1866), Lausanne (1867), Brüssel (1868), Basel (1869),

[1]) Vgl. über den „experimentellen Sozialismus" Fouriers, Owens und anderer. Herkner 2. Bd.; besonders Pfülf „Kommunistische Experimente" in den Stimmen aus M.-Laach Bd. 49 (1895) S. 284 ff., 397 ff., 507 ff.; Grünberg in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. Art. Sozialismus usw. S. 905 ff.

[2]) Vgl. den Artikel „Internationale Arbeiterassoziation" in Elsters Wörterb. I. 127 ff.

dann eine Delegiertenkonferenz zu London (1871). Indes traten bald innere Zwistigkeiten hervor, die teils aus nationalen und persönlichen Eifersüchteleien (namentlich zwischen Marx und Bakunin) hervorgingen, teils die innere Organisation zum Gegenstande hatten, da viele die von Marx gewollte zentralistische Organisation mit einem Generalrat an der Spitze durch eine förderalistische Verbrüderung ersetzen wollten, teils auf die Taktik im Anstreben des gemeinsamen Zieles sich bezogen, indem die einen mehr für die Anwendung von Gewalt eintraten, andere ein ruhiges Sichentwickelnlassen der Verhältnisse für geeigneter erachteten. Die Spaltung trat offen zutage auf dem Kongresse im Haag vom Jahre 1872. Beide Parteien hielten im folgenden Jahre getrennte internationale Kongresse in Lausanne. Seit jener Zeit hörten die Bestrebungen, sämtliche Sozialdemokraten aller Länder in eine Organisation zu verschmelzen, auf. (Ende der ersten Internationale.)

Hingegen kam eine mehr förderalistisch geartete Vereinigung wirklich zustande, welche als zweite Internationale bezeichnet wird. (Beginn der zweiten Internationale.) Es wurden nämlich wieder von Delegierten aus den einzelnen Nationen gebildete Kongresse abgehalten mit der Aufgabe, zwar nicht eine einheitliche Organisation, aber doch eine Verständigung über die Ziele und Wege der Sozialdemokratie unter den Parteien aller Länder herbeizuführen. Diese Kongresse haben einen nicht geringen Einfluß auf die Entwickelung der Partei gehabt. So wurde z. B. auf den Kongressen von Brüssel (1891) und Zürich (1893) der 1. Mai als Weltfeiertag der Arbeit bestimmt; der Kongreß von London (1896) schloß die Anarchisten von der weiteren Teilnahme aus; der Pariser Kongreß (1900) beschloß die Errichtung des „Internationalen sozialistischen Bureau", das seinen Sitz in Brüssel hat und die Interessen der Sozialdemokratie in allen Ländern nach Möglichkeit fördern soll. Der Kongreß von Stuttgart (1907) führte eine bessere Stimmenverteilung auf die einzelnen Länder ein. Außer diesem allgemeinen wurden viele Länderkongresse, sowie internationale Kongresse einzelner Arbeiterklassen, z. B. der Bergarbeiter, gehalten; die Übereinstimmung der Sozialisten aller Länder in den Hauptzielen kam aber auch bei diesen Teilkongressen sehr oft und in verschiedenster Weise zum Ausdruck, durch Zuschriften und Telegramme, Absendung von Deputierten;

nicht minder wandten sie sich gegenseitig materielle Unterstützungen zu. Der Beginn des Weltkrieges 1914 aber machte auch dieser zweiten Internationale ein Ende. Im Februar 1919 wurde dann auf dem Kongreß in Bern, der indes keineswegs allgemeinen Besuch aufzuweisen hatte, der Versuch gemacht, die „dritte Internationale" ins Leben zu rufen. Ob der Versuch dauernden Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten. In der dritten Internationale macht sich eine starke bolschewistische oder spartakistische Richtung geltend.

57. In Deutschland,[1]) dessen Bevölkerung gleichfalls viele liberale und sozialistische Ideen aufgenommen und diesen in den Unruhen des Jahres 1848 Ausdruck gegeben hatte, begann kurz nach der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts eine sehr tiefgehende genossenschaftliche Bewegung. Der Gedanke einer Organisierung der verschiedenen Berufsstände brach sich trotz des Liberalismus mit elementarer Gewalt Bahn. Die neuen Genossenschaften sollten, wie die veränderten Verhältnisse es mit sich brachten, von den früheren Innungen und Zünften verschieden sein. Indes wurde die Bewegung von vornherein in ganz falsche Bahnen geleitet. Die Hauptförderer dieses Genossenschaftswesens waren nämlich Hermann Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Ferdinand Lassalle (1825—1864).[2]) Ersterer, ganz von den Ideen des Liberalismus durchdrungen, wollte die einzelnen Genossenschaften in den Dienst der liberalen Ideen nehmen und daher auch sie wirtschaftlich allein auf sich selbst stellen; er vertrat das Prinzip der Selbsthilfe. Lassalle hingegen war sozialdemokratischer Gesinnung und daher ein Gegner des Liberalismus; jedoch wich er in Bezug auf die Taktik, sowie in einigen mehr nebensächlichen Dingen von Marx ab und wurde von diesem nicht ohne Bitterkeit angefeindet. Er wollte für die von ihm gegründeten Genossenschaften Staatshilfe. Trotz des überaus großen Einflusses auf die arbeitenden Stände, den sich Lassalle infolge seines agitatorischen Talentes und seiner Beredsamkeit während der allerdings nur kurzen Dauer seiner Tätigkeit zu verschaffen wußte, fanden seine Ge-

[1]) Vgl. Otto Müller, Der Sozialismus in Deutschland 1. Teil. 1919.

[2]) Über Leben und Werke beider vgl. Staatslex. der Görres-Ges.[3] 3. Bd. Sp. 738 ff. (Lassalle) u. 4. Bd. 966 ff. (Schulze-Delitzsch); Elster, Wörterbuch II. Bd. S. 390 ff. (Lassalle) und 787 (Schulze-Delitzsch).

nossenschaften mit dem Prinzip der Staatshilfe viel weniger Verbreitung als die von Schultze-Delitzsch geförderten. Die Arbeitervereine dieser letzteren Richtung schlossen sich zusammen zu dem „Verband deutscher Arbeitervereine“; derselbe war föderalistisch organisiert. Neben ihm bestand der zentralistisch organisierte „allgemeine deutsche Arbeiterverein“, an dessen Spitze Lassalle bis zu seinem Tode (1864) stand. Der genannte sehr zahlreiche „Verband“, welcher, wie schon gesagt wurde, ursprünglich durchaus liberal war, schloß sich vorzüglich durch die Bemühungen Liebknechts und Bebels im August 1869 an die oben erwähnte internationale Arbeiterassoziation an, wurde sozialdemokratisch, und kam ganz unter den Einfluß von Marx und Engels. Infolge des gewaltsamen Eingreifens der deutschen Behörden, welche die Vereine sowohl der Marx'schen als der Lassalle'schen Richtung aufhoben und verboten, schlossen sich diese auf dem gemeinsamen Kongreß zu Gotha (Mai 1875) enge aneinander an. Das hier vereinbarte Programm ist ein Kompromißprogramm, indem der marxistisch gesinnte „Verband deutscher Arbeitervereine“, um die Arbeiter der Lassalle'schen Richtung zu gewinnen, die Aufnahme einzelner Ideen Lassalles zuließ.[1]) Aus diesem Grunde bekämpfte nun Marx das Programm und es gelang ihm auch, seine eigenen Anschauungen vollkommen zum Durchbruch in der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie zu bringen.[2]) Unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes (21. Oktober 1878 bis 1. Oktober 1890) erstarkte und verbreitete sich die Sozialdemokratie in Deutschland ungemein, ein Beweis dafür, daß staatliche Verbote und Überwachung ihr gegenüber ganz unwirksam sind. Ein Jahr nach Aufhebung des Gesetzes fand in Erfurt wieder

---

[1]) Die im Gothaer Programm vorkommenden Lassalle'schen Ideen sind hauptsächlich: 1) Forderung der Staatshilfe für das Proletariat. Diese verabscheut Marx, er will, daß das Proletariat sich selber helfe, indem es vorerst in den Besitz der politischen Gewalt zu gelangen sucht. 2) Die Theorie vom ehernen Lohngesetz (vgl. unten S. 94 Anm.), welche Marx für falsch erklärte.

[2]) Die spezifisch Marx'schen Ideen namentlich gegenüber den Lassalle'schen sind vorzüglich folgende: 1) Die materialistische Geschichtsauffassung, nach welcher der Kollektivismus mit Naturnotwendigkeit der jetzigen kapitalistischen Erwerbsweise folgt. 2) Die Anweisung des Proletariats auf sich selbst, damit diese Naturentwicklung von keiner Seite gestört, wohl aber gefördert werde. 3) Die Einrichtung der Zukunftsgesellschaft, welche als Eigentümlichkeit die Aufhebung aller Staatsgewalt und das Verschwinden aller Religion zur Folge haben soll. 4. Die Marx'sche Werttheorie.

ein Parteitag der deutschen Sozialdemokraten statt (14.—21. Oktober 1891), auf welchem das neue Programm festgestellt wurde. Vom früheren Gothaer Programm unterscheidet es sich vorzüglich durch die Weglassung der Lassalle'schen Ideen, durch eine ausführlichere Darlegung der Forderungen und eine zuversichtliche Sprache.

Dieses Erfurter Programm verlor allmählich an Ansehen. Schon im Jahre 1891 hatte v. Vollmar einer der Marx'schen gegenüber viel gemäßigteren Taktik das Wort geredet; er sprach sich für gesetzlichen Arbeiterschutz und andere gesetzgeberische Reformen, überhaupt für das Anstreben näherliegender Ziele und Aufstellen positiver Programme aus.[1]) Bebel und andere griffen ihn dafür heftig an, ohne daß er sich indes dadurch beeinflussen ließ. In den letzten Jahren wurde es durch andere ersetzt. Die Forderungen der „Mehrheitssozialisten" finden sich im „Entwurfe zu einem Aktionsprogramm der deutschen Sozialdemokratie" vom Jahre 1918 (Cathrein S. 115). Die „Unabhängige sozialistische Partei Deutschlands" entwickelt ihr Programm einigermaßen in dem „Aufruf" vom 9. Dez. 1918. Die „Kommunistische Partei" legt ihre Forderungen dar im Programm vom 14. Dez. 1918 (Cathrein S. 114 u. 125).

Für eine Besserung der Lage der Arbeiter in dem heutigen Staate setzte damals auch die Gewerkschaftsbewegung ein. Ihre Anfänge datieren schon aus der Zeit Lassalles und Schulze-Delitzsch'; zur Zeit der Herrschaft des Sozialistengesetzes wurden die Gewerkschaften, da die politischen sozialistischen Vereine eben verboten waren, die hauptsächlichsten Trägerinnen und Verbreitungsorgane der sozialdemokratischen Ideen. Während dieser Zeit erhielten sie den für die gewerkschaftlichen Zwecke am meisten geeigneten angeblich unpolitischen oder politisch neutralen Charakter. Während sie im Jahre 1878 nur 49.000 Mitglieder in 30 Gewerkschaften zählten, hatten sie es trotz vielen Widerstandes bis zur Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 auf 280.000 gebracht. Ihr Zweck ist, durch vereintes Entgegentreten von den Arbeitsherren günstigere Arbeitsbedingungen zu erhalten; das vorzüglichste Mittel dazu sind die Tarifverträge, welche die Grundbestimmungen für alle einzelnen später abzu-

---

[1]) Vgl. Herkner 2. Bd. S. 328.

schließenden Einzelverträge festsetzen, und die Arbeiterausstände. Die Mitgliedschaft aller oder vieler Arbeiter einer bestimmten Arbeitsart nötigt die Arbeitgeber, die Tarifverträge anzunehmen, da die Verweigerung der Annahme mit einer gemeinsamen Weigerung, die Arbeit fortzusetzen, seitens der Arbeiter beantwortet werden kann. Am Ende des Jahres 1911 zählten die angeblich sowohl religiös als politisch neutralen oder „freien", tatsächlich der Religion und dem Staate durchaus feindseligen, weil sozialdemokratischen Gewerkschaften 2.400.018 Mitglieder. Da die ganze gewerkschaftliche Bewegung viel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes beigetragen, also zur Hintanhaltung der von Marx als notwendig eintretend vorausgesagten Verelendung des Proletariates mitgewirkt hat und noch weiter mitwirken wird, so wurden auch diese, obwohl im übrigen von sozialdemokratischem Geiste beseelten „freien" Gewerkschaften von den strengen Marxisten, besonders von Bebel lange Zeit heftig bekämpft. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Köln (1893) glaubten die Marxisten noch die Gewerkschaftsbewegung „guillotiniert" zu haben,[1] mußten aber schon 1899 auf dem Parteitag zu Hannover in einer diesbezüglichen Resolution erklären: „Die Partei steht der Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften neutral gegenüber . . .; sie sieht auch in der Gründung solcher Genossenschaften . . . ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Arbeiterklasse zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten".[2] Seither ist die Gewerkschaftsbewegung dem orthodoxen Marxismus noch weit mehr über den Kopf gewachsen.

Das Gleiche gilt von dem Bernstein'schen Revisionismus; auch er wurde aufs heftigste von Bebel, Kautsky u. a. bekämpft, doch ohne besonderen Erfolg; vielmehr erstarkte er immer mehr. Bernstein will zwar das sozialistische Endziel, die Vergesellschaftung der Produktionsgüter, nicht verleugnen,[3] übt aber an dem übrigen System Karl Marx', der materalistischen Geschichtsauffassung, der Wert- und Mehrwerttheorie, der Verelendungs-, Krisen- und Katastrophenhypothese eine, wenn auch zurückhaltende und keineswegs genügende, aber doch überraschende

[1] Cathrein, Der Sozialismus S. 96.
[2] Cathrein a. a. O. S. 94.
[3] Die Voraussetzungen des Sozialismus S. 169 ff.

Kritik.[1]) Dieser an sich mehr theoretische, dabei aber den Marxismus in seinen Grundlagen treffende Angriff mußte alle jene, welchen mit v. Vollmar eine Änderung der Taktik der Partei wünschenswert erschien, in ihrer Meinung bestärken, und so mehrten sich innerhalb der deutschen Sozialdemokratie die Zahl und das Ansehen derer, welche die v. Vollmar'sche Taktik der Marx'schen vorziehen. Wie gegenüber der Gewerkschaftspartei, so mußte auch diesem Revisionismus gegenüber die Marx'sche Richtung, die besonders durch Bebel und Kautsky vertreten wurde, schrittweise sich zurückziehen. Der Weltkrieg (1914—1918) spaltete[2]) die deutsche Sozialdemokratie in zwei große Teile, den einen der sog. Mehrheitssozialisten, welche im Bewußtsein ihrer Pflicht gegenüber dem eigenen Volke der Regierung die Kriegskredite bewilligten, und in einen andern kleinen Teil, die an der zu Beginn des Krieges kläglich zusammengebrochenen Internationalen Verbrüderung des Proletariates (der „Zweiten Internationale") noch festhalten wollten und daher die Kriegskredite verweigerten. Da sie der offiziellen Parteileitung sich nicht unterordneten, nannten sie sich die „Unabhängigen". (Unabhängige sozialdemokratische Partei.) Außerdem besteht zwischen diesen beiden Parteien noch der Unterschied, daß die Mehrheitssozialisten auf dem Wege zur sozialdemokratischen Wirtschaftsordnung mit gemäßigtem Schritte vorangehen und einstweilen nur jene Betriebe sozialisieren d. h. in gesellschaftliches Eigentum überführen wollen, welche hiefür schon geeignet sind, während die „Unabhängigen" für eine sofortige umfassende Sozialisierung eintreten, um allsogleich die Zukunftsgesellschaft wenigstens zum großen Teile einzuführen. Von den Unabhängigen trennte sich dann noch die Kommunistenpartei, welche auf dem Wege des Umsturzes die gesamte Regierungsgewalt den aus dem Proletariate hervorgehenden und von diesen gewählten „Arbeiter- und Soldatenräten" überantworten will.

---

[1]) „Was ich geschrieben, dazu stehe ich mit aller Entschiedenheit. Aber ich habe es nicht immer über mich bekommen, diejenige Form und diejenigen Argumente zu wählen, mittels deren meine Gedanken am schärfsten zum Ausdruck gelangt wären. In dieser Hinsicht bleibt meine Arbeit hinter manchen, von anderer Seite veröffentlichten Arbeiten über denselben Gegenstand sehr zurück." Bernstein a. a. O. Vorwort S. X.

[2]) Rich. Berger, Fraktionsspaltung und Parteikrisis in der deutschen Sozialdemokratie. 1916. Von demselben Verf.: Die deutsche Sozialdemokratie im dritten Kriegsjahre 1917.

Von diesen spaltete sich endlich noch ab die „Revolutionäre Betriebsorganisation", welche die einzelnen Betriebe revolutionieren, also nach Art der Syndikalisten vorgehen will.

58. Die österreichische Sozialdemokratie dürfte am besten als Ableger und Anhang der deutschen bezeichnet werden. Ihre Richtung war ursprünglich auch bezüglich der einzuschlagenden Wege, um zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel zu gelangen, durchaus Marxistisch, wie das auf dem Parteitage zu Hainfeld in Niederösterreich (30. Dez. 1888 bis 1. Jan. 1889) entworfene und auf dem Wiener Parteitage (Pfingsten 1892) ergänzte Programm der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs" beweist. Seit dem Jahre 1897 besitzt die Partei auch eine Vertretung im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates. Auf dem Wiener Parteitage von 1901 wurde ein neues Programm angenommen, welches im Sinne der Bernstein'schen Kritik nicht unbedeutend von den früheren abweicht. Es erwähnt die Verelendungs- und Krisentheorie nicht mehr, betont auch nicht mehr ausschließlich die Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat, tritt sogar für die gewerkschaftliche Bewegung ein, indem es „Befreiung der Wirtschaftsgenossenschaften der Arbeiter von allen ihre Tätigkeit hemmenden Lasten und Schranken" fordert. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften haben dementsprechend auch in Österreich bedeutende Fortschritte gemacht. Am Schluß des Jahres 1911 zählten sie 421.095 Mitglieder (außer den tschechischen); sie wurden von den politisch tätigen Mitgliedern der Partei auch nicht bekämpft, da auch diese zum Revisionismus Bernsteins sich bekannten. Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges spaltete, wie das alte Kaiserreich selbst, so auch die sozialdemokratische Partei, insofern das früher noch nicht geschehen war. In Deutschösterreich erlangten die Sozialdemokraten durch die Revolution allerdings noch nicht die Alleinregierung, aber doch einen überwiegenden Einfluß in den Staatsgeschäften. Da Wien der Sitz der Zentralregierung und zugleich das hauptsächlichste Lager der österreichischen Sozialdemokratie ist, benützten die sozialdemokratischen Führer diesen Umstand fortwährend, um einen Druck auf die Nationalversammlung auszuüben. Die Forderungen der österr. Sozialdemokratie sowie die Wege, auf welchen sie dieselben erreichen will, wurden bereits angegeben; der aufmerksame Beobachter wird seit dem

Umsturze (Nov. 1918) auch bolschewikische Tendenzen entdecken können.

Hingegen ist die französische Sozialdemokratie seit ihrem Bestehen in verschiedene Gruppen gespalten gewesen, deren eine bald mit einer andern sich verbindet, bald wieder sich von ihr trennt, um mit einer dritten eine Vereinigung einzugehen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts unterschied man eine gemäßigte Partei (Jaurés, Millerand u. a.), ferner die mehr anarchistische Partei der Blanquisten, die orthodoxen Marxisten von ihrem Führer Guesde auch Guesdisten genannt, die Alemanisten, welche nur die Gewerkschaftsbewegung wollen, endlich die Broussisten, welche außer der Gewerkschaftsbewegung auch politische Betätigung für notwendig halten.

Gegenwärtig sind besonders drei Parteien namhaft zu machen: Die der geeinten Sozialisten (Partie socialiste, Section francaise de l'Internationale ouvrière), welche aus den Guesdisten, Blanquisten, Jauresisten gebildet (1905), wenigstens mit Worten auf das mehr radikale Marx'sche Programm sich einigten (doch übernahm der dieser Partei angehörende Briand ein Ministerium); die der unabhängigen Sozialisten (Socialistes independents), welche dem Reformismus anhangen; und die der Syndikalisten, welche vor allem durch die mächtige Confédération generale du travail (C. G. T.; daher oft Cégétistes genannt) vertreten wird. Die Parteien sind uneinig und bekämpfen einander, wie in Deutschland. Auch bezüglich des Anschlusses an die zweite oder dritte Internationale konnten sie sich bisher nicht einigen.

59. Auch in Italien fand sich die Sozialdemokratie in ähnliche Parteien gespalten, wie in Deutschland. Man unterscheidet dort die Integralisten, welche noch an der Marx'schen Taktik festhaltend sich auf die Eroberung der politischen Macht beschränken, und dabei den bestehenden Staat durch Budgetverweigerung usw. untergraben wollen; dann die Partei der Reformisten, welche ähnlich wie in Deutschland die Vollmar'sche Richtung, eine minder schroffe Stellungnahme zum heutigen Staate für nützlicher halten, endlich an dritter Stelle die Gewerkschaftspartei, welche fast ganz die Grundsätze der französischen Syndikalisten angenommen hat. Die drei Parteien einigten sich zwar 1906 auf dem Kongreß in Rom auf ein einziges, vorzüglich durch Enrico Ferri vertretenes

Kompromißprogramm, gaben indes das Eintreten für ihr Spezialprogramm keineswegs auf; vielmehr bekämpfen sich sich vielfach mit südländischem Feuer. Der Syndikalismus erlitt durch das Mißlingen des großen Landarbeiterstreiks 1908 im Gebiete von Parma eine empfindliche Niederlage, die den anderen Parteien zugute kam. Und auf dem Kongreß von Reggio (Emilia) wurden (1912) mehrere Führer der Reformisten (Bonomi, Bissolati), da sie für die Besitzergreifung von Tripolis und somit für eine Kolonialpolitik Italiens eingetreten waren, von der sozialdemokratischen Partei ganz ausgeschlossen. Neuerdings hat aber die Partei der Integralisten bedeutende Fortschritte gemacht, so daß sie bei den Kammerwahlen im Dezember 1919 156 Mandate errang, die der Reformisten nur 14. Die Partei bekennt sich aber immer mehr zur Anwendung von Gewalt und trat auch der dritten Internationale bei.[1])

Auch in den andern Ländern (Belgien, Holland, Schweiz, Spanien usw.) hat die Sozialdemokratie Wurzel gefaßt und es zu einer teils größeren teils geringeren Bedeutung gebracht. Auch zeigen sich in ihnen bezüglich der Taktik größere oder geringere Meinungsverschiedenheiten.[1]) Endlich seien England und Nordamerika (Vereinigte Staaten) erwähnt, da in jüngster Zeit die Sozialdemokratie auch dort Wurzel gefaßt hat. In England hat sich auf sozialististischem Boden 1900 die „Arbeiterpartei" gebildet, welche insofern eine unpolitische Vereinigung ist, als sie sich an keine politische Partei anschließt, sondern ihre Parlamentsmitglieder verpflichtet, die Arbeiterinteressen zu wahren und in diesen Fragen „sich den Entscheidungen der parlamentarischen Arbeiterfraktion zu unterwerfen". In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bekämpfen sich zwei Gewerkschaftsparteien, indem die eine dafür hält, man müsse vor allem die gewerkschaftliche Tätigkeit betonen und dann die Gewerkschaften mit sozialistischem Geist durchdringen, während die andere die gewerkschaftliche Tätigkeit geringschätzt.

60. Die Beweise, welche die Sozialisten für ihre Forderungen geltend zu machen pflegen, lassen sich in eine zweifache Klasse, in negative und positive einteilen. Die negativen bestehen in der Kritik der Mißstände, welche gegenwärtig im Erwerbsleben, in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen

---

[1]) Vgl. Herkner 2. Bd. S. 407 ff.; Cathrein S. 130 ff.

sich finden, und zum allergrößten Teile die Folge des Liberalismus sind. Diese Kritik enthält gewiß sehr viel Wahres; nur begehen die Sozialisten den Fehler, daß sie einerseits die Tatsachen oft maßlos entstellen und übertreiben, andererseits mit ihren Argumentationen und Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Aus den Mißständen des heutigen Erwerbslebens und dem Mißbrauche, der mit dem Privateigentume getrieben wird, läßt sich auf die Notwendigkeit der gänzlichen Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht schließen; die Parteilichkeit der liberalen Staaten für das Großkapital und die Großindustrie zu ungunsten der niederen Stände läßt den Staat noch nicht als überflüssig erscheinen; und aus der namentlich in den Städten herrschenden Unsittlichkeit und Lockerung der Familienbande folgt noch keineswegs die Notwendigkeit einer radikalen Umgestaltung der Ehe- und Familienverhältnisse.[1]) Als solche negative Argumente, aus welchen sich die Notwendigkeit des Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln ergeben soll, werden vorgebracht 1) das Recht auf Existenz, das jeder Mensch hat, der einmal auf der Welt sich befindet, das aber durch die jetzige kapitalistische Erwerbsweise für sehr viele Menschen verkümmert wird. Zwar wurden die Proletarier durch die liberalen Wirtschaftsverhältnisse nicht direkt ihrer Existenz beraubt, aber vielfach wurde teils infolge des geringen Lohnes, teils infolge übermäßiger Ausdehnung der Arbeit, Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsräume usw. ihre Gesundheit gefährdet und ihr Leben abgekürzt; auch die Nachkommenschaft der Arbeiter und somit die ganze Arbeitergeneration verkümmerte manchmal infolge der harten Arbeitsbedingungen. Nur äußerst langsam besserten sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts diese Verhältnisse. Nun hat aber der Mensch ein Recht auf die Erhaltung seines Lebens und auf die durchaus notwen-

[1]) Über die Aussprüche von hh. Vätern und Kirchenschriftstellern, welche die Sozialdemokraten gern für den Kollektivbesitz der zeitlichen Güter anführen, wird später die Rede sein. Nicht ungern berufen sie sich auch auf die Eigentumsverhältnisse in den Reduktionen von Paraguay. Indes war auch dort trotz der außerordentlichen Verhältnisse das Privateigentum an Produktionsmitteln, selbst an Grund und Boden nicht ganz ausgeschlossen, konnte jedoch nicht vererbt werden. Allerdings stand der bei weitem größte Teil von Grund und Boden im Gemeindebesitze; vgl. Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Paraguay III. 1557 ff.

digen Mittel dazu. Wird dieses Recht infolge der gesellschaftlichen Zustände, die sich herausgebildet haben, nicht nur einzelnen, sondern sogar ganzen Scharen von Menschen geschmälert, dann bedarf es, so schließen die Sozialisten, einer radikalen Umgestaltung dieser gesellschaftlichen Zustände. Eine solche radikale Umgestaltung liegt aber in der Abschaffung des Privateigentums und der Einführung des Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln. 2) Als weiteres Argument wird vorgebracht das Recht, welches der Mensch hat auf Arbeit.[1] Dieses Argument gründet sich auf dem vorhergehenden. Jeder Mensch, der einmal ins Dasein getreten ist, hat ein Recht auf Fristung und Fortführung seines Daseins. Ist er besitzlos und infolgedessen außerstande, durch andere Mittel sein Leben zu fristen, dann bleibt ihm nur übrig, durch Arbeit sein Brot sich zu verdienen. Darum muß zugegeben werden, daß jeder besitzlose Mensch wenigstens ein Recht darauf hat, durch Arbeit den nötigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Eben dieses aber wird den Proletariern bei der gegenwärtigen privaten Produktionsweise auf verschiedene Art verkümmert, da es teils infolge industrieller Krisen und der hieraus entstehenden Notwendigkeit, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, teils aus anderweitig entstandenem Überfluß an Arbeitskräften, teils auch aus schuldbarer Willkür der Arbeitgeber oft vorkommt, daß nicht nur einzelne Menschen, sondern große Arbeitermassen keine Arbeit finden und des notwendigen Lebensbedarfes entbehren. Weil aber, so sagt und folgert man, die gegenwärtige Produktionsweise diesen Übelstand notwendig mit sich bringt, muß sie von Grund aus geändert werden. 3) Ein anderer Beweis wird hergenommen von dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag. Derselbe lautet im wesentlichen also: Wie die Körperkräfte jedes einzelnen Menschen diesem selbst angehören, so gehört ihm auch alles, was er mit diesen Kräften erarbeitet. Die private Produktionsweise bringt es nun notwendig mit sich, daß der Arbeiter von einem andern, dem Arbeitgeber oder Arbeitsherrn, gedungen wird um einen Lohn,

[1] Vgl. Grünberg in Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft II. 694 ff. Es wurde schon während der Revolutionszeit von 1789 betont, von Fourier, Considérant ausgebildet und zu begründen versucht, durch Louis Blanc in der Proklamatian der provisorischen Regierung zu Paris, vom 25. Februar 1848, formuliert. Ein Versuch der Durchführung fand statt in den Ateliers nationaux.

der ohne Rücksicht auf den Arbeitsertrag vorherbestimmt und verabredet wird. Der Ertrag der Arbeit, insofern er über den Lohn des Arbeiters hinausgeht, fällt dem Arbeitgeber zu; dieser bemächtigt sich also dessen, was von Rechtswegen dem Arbeiter gehört. Diese Ungerechtigkeit liegt im Wesen der privaten Produktionsweise und tritt namentlich unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Produktionsmittel im Besitze weniger sich vereinigen, viel schroffer hervor als früher. Ja die Ungerechtigkeit, welche in der Vorenthaltung des vollen Arbeitsertrages liegt, wächst noch vielmehr dadurch, daß die Arbeitsherren dem Arbeiter nur den notdürftigsten Lohn verabreichen, welcher unumgänglich zum Lebensunterhalte der Arbeiter erfordert wird. Zu dem vollen Ertrage der Arbeit werden die Arbeiter nur dann gelangen, wenn die Arbeits- oder Produktionsmittel ihnen selbst angehören, also Kollektiveigentum werden; dann arbeitet nämlich nicht so sehr der Einzelne als die Gesellschaft, und der Ertrag kommt der Gesellschaft zu, welche ihn unter die Einzelnen verteilt.[1])

[1]) Mit dieser Forderung des vollen Arbeitsertrages hängt zusammen das dem „ehernen Lohngesetze“ entnommene Argument, dessen sich der einflußreiche Agitator Lassalle kurz nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Aufwühlung und Irreführung der Arbeitermassen bediente. Dieses „eherne Lohngesetz“, dessen Unrichtigkeit übrigens auch Karl Marx einigermaßen einsah, drückt Lassalle so aus: „Das eherne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: Daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke vorschriftsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herumgraviert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstünde durch die leichte, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung, und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt.“ Lassalle, Offenes Antwortschreiben vom 1. März 1863 an das Zentral-Komitee zur Berufung eines allgem. Arbeiter-Kongresses zu Leipzig (Gesammelte Werke, herausg von Blum, 1. Bd. S. 15). Darauf ist zu bemerken: Richtig ist nur der dem ehernen Lohngesetze zugrunde liegende Gedanke, daß die liberalistische Wirtschaftsweise den Arbeitslohn auf das Existenzminimum des Arbeiters

61. Die hauptsächlichsten Argumente indes, welche der sog. wissenschaftliche Sozialismus vorbringt, sind die materialistische Geschichtsauffassung und die Marx'sche Werttheorie; sie bilden den Stolz des Sozialismus. Was nun zuerst die materialistische Geschichtsauffassung betrifft, so läßt sie sich kurz so darstellen: 1) Als ihre Urheber sind Karl Marx und Friedr. Engels anzusehen. 2) Grundlage derselben ist der krasse Materialismus, welcher lehrt, daß es nichts gibt als körperliche Stoffe. 3) Diese körperlichen Stoffe befinden sich nicht nur in beständiger Bewegung, infolge deren neue Wesen durch Trennung und Zusammensetzung der Elemente sich entwickeln, sondern es hat auch diese Entwicklung das Eigentümliche, daß sie nicht etwa rückschreitend ist, sondern stets zu höheren Formen gelangt. So sind auch das Menschengeschlecht und seine Verhältnisse in steter Fortentwicklung zu höheren Formen begriffen. Wie nach der Darwin'schen Entwicklungslehre der Mensch sich aus den niedrigsten Anfängen allmählich durch Selektionen und den Kampf ums Dasein zu der Höhe, auf welcher er jetzt steht, entwickelt hat, so schreiten auch die äußeren Verhältnisse der Menschen, ihre materielle und geistige Kultur vermittelst einer mit physischer Not-

---

herabzudrücken die ausgesprochene Tendenz hat. Doch war dieser Gedanke ja keineswegs neu. Im übrigen ist aber auf das Lassalle'sche Lohngesetz und namentlich auf die Pendelschwingung des Lohnes um das Existenzminimum zu sagen: 1) Lassalle geht von der Voraussetzung einer vollkommen freien, von allen Regeln der Moral absehenden Konkurrenz aus, bei welcher die Höhe des Arbeitslohnes sich nur nach Angebot und Nachfrage richtet. Für die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, welche die unumschränkte Konkurrenz verwirft, gilt also das Gesetz nicht. 2) Auch wenn ganz freie Konkurrenz besteht, kann sich der Arbeitslohn doch lange Zeit über dem Existenzminimum der Arbeiter halten, ohne daß die von Lassalle angegebene Wirkung eintritt, da die Kinder, welche infolge der vermehrten Lust zum Heiraten sich mehren, denn doch nicht gleich mit der Geburt ihre Arbeitskräfte anbieten und dadurch den Lohn wieder herabdrücken. Erst mit dem Heranwachsen einer neuen Generation könnte diese Wirkung eintreten. In der Zwischenzeit sind dann aber viele Veränderungen möglich. 3) Es kann sehr wohl eintreffen, daß mit der Vermehrung der Arbeitskräfte eine stärkere Nachfrage nach solchen infolge günstiger Marktkonjunkturen eintritt; dadurch würde die Wirkung, welche die vermehrte Arbeiterzahl auf die Lohnhöhe ausübt, wieder aufgehoben werden. 4) Es ist auch falsch, daß die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung in der Weise von den äußeren Lebensbedingungen abhängt, wie Lassalle dieses annimmt. 5) Ein dauernder Tiefstand der Löhne führt weit eher als zu den von Lassalle angegebenen Folgen zu einer sozialen Revolution. Vgl. Cathrein S. J. Der Sozialismus, 13. Aufl. S. 309 ff.

wendigkeit sich vollziehenden Entwicklung stets voran.[1]) Da nun die kommunistische Wirtschaftsform nach Marx höher steht als die private und die heutige kapitalistische, so behauptete er ohne weiters die Naturnotwendigkeit der Entwicklung des Sozialismus aus der heutigen Wirtschaftsweise. Zu dieser Behauptung verhalf ihm auch seine Neigung zur Hegel'schen Philosophie. Nach Hegel vollzieht sich der Fortschritt des Denkens und Erkennens in beständigen Gegensätzen, nämlich so, daß der Geist zuerst das Allgemeine erkennt und es dann verneint, aber in der Verneinung es doch festhält. Da nun aber Denken und Sein nach Hegel gleich ist, so vollzieht sich der Werdeprozeß gleichfalls so, daß der eine Zustand in sein Gegenteil umschlägt, wenngleich in diesem Gegenteile sich selbst einigermaßen festhaltend. So kam Marx zu dem Schlusse, der heutige Kapitalismus schlage in sein Gegenteil, den Kollektivbesitz um, immerhin in demselben sich festhaltend.[2]) 4) Die Grundlage der politischen, intellektuellen und religiösen Ideen und Verhältnisse einer bestimmten Zeitepoche bildet der jeweilige Stand der Produktion und der Verkehrsverhältnisse. Es sind nicht die Ideen und der Wille der Menschen, welche den Einrichtungen und den Verhältnissen der Menschen ihr Gepräge verleihen; vielmehr werden von der

---

[1]) „Diesem Gedanken, der nach meiner Ansicht berufen ist, für die Geschichtswissenschaft denselben Fortschritt zu begründen, den Darwins Theorie für die Naturwissenschaft begründet hat, diesem Gedanken hatten wir beide (Marx und Engels) uns schon mehrere Jahre vor 1845 genähert. Wie weit ich selbständig mich in dieser Richtung voranbewegt, zeigt meine „Lage der arbeitenden Klassen in England". Als ich aber im Frühjahr 1845 Marx in Brüssel wieder traf, hatte er ihn fertig ausgearbeitet und legte ihn mir in fast ebenso klaren Worten vor, wie die, worin ich ihn oben zusammengefaßt." Friedr. Engels, Das kommunistische Manifest (6. Ausg. 1895) Vorreden S. 4.

[2]) Über das Verhältnis des Marx'schen Sozialismus zur Hegel'schen Philosophie vgl. H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. s. w. 3. Teil S. 184 ff., Lehrbuch I.² S. 330 ff.; Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus S. 20 ff.; Müller (Der Sozialismus in Deutschland, M. Gladbach, 1919) drückt die Gedanken Hegels kurz so aus (S. ; 9): Alles ist in fortwährender Entwickelung. Die Form des Werdens ist aber die, daß sich in dem Alten der Gegensatz zum Neuen herausbildet. Das Neue ist für das Alte die Ursache des Vergehens, der Todeskeim. Auf dem Wege des Widerspruchs gegen das Alte kommt das Neue . . . Ein Beispiel, das diese Methode im Dienste der sozialistischen Denkweise zeigt: Ursprünglich Kommunismus — seine Negation heißt Privateigentum durch Negation dieser Negation ergibt sich als Zukunftsgesellschaftsordnung abermals der Kommunismus. — Über die Identität von Denken und Sein bei Hegel vgl. Klimke, Der Monismus 1911 S. 229.

Art der Produktion der äußeren Lebensbedürfnisse und des Waren-Verkehres die politischen Anschauungen und Einrichtungen der betreffenden Zeit, die Wissenschaft und die Religion bestimmt. Daher kommt 5) für die jetzige Produktions- und Verkehrsart die Notwendigkeit eines Staates und der Religion, daher dann auch die Wissenschaft über den Staat, das Recht usw. sowie die religiöse und kirchliche Wissenschaft. In der jetzigen menschlichen Gesellschaft bestehen verschiedene Klassen und gibt es daher Klassenkämpfe. Dieselben machen die Existenz eines Staates notwendig, der die niedere Klasse in Unterdrückung hält und der höheren Klasse ihre Überlegenheit sichert. Allerdings wird zugegeben, daß dieser Zustand, in welchem es Staaten, Rechte und Pflichten, verschiedene Klassen und Klassenkämpfe gibt, schon so lange dauert als die Geschichte der Menschheit zurückreicht, daß demnach der rechts- und staatenlose Zustand der prähistorischen Zeit angehört. Bezüglich des Verhältnisses der Religion zum jeweiligen Produktions- und Gesellschaftszustande sagt Bebel: „Die Religion ist die transzendente Wiederspiegelung des jeweiligen Gesellschaftszustandes. In dem Maße, wie die menschliche Entwicklung fortschreitet, die Gesellschaft sich transformiert, transformiert sich auch die Religion; sie ist, wie Marx sagt, das Streben nach illusorischem Glück des Volkes, das einem Zustande der Gesellschaft entspringt, welcher der Illusion bedarf, aber verschwindet, sobald die Erkenntnis des wirklichen Glückes und die Möglichkeit seiner Verwirklichung die Massen durchdringt. Die herrschenden Massen streben in ihrem eigenen Interesse diese Erkenntnis zu verhindern und so suchen sie die Religion als Mittel für ihre Herrschaft zu konservieren, was am deutlichsten in dem bekannten Satze sich ausdrückt: dem Volke muß die Religion erhalten werden. Dieses Geschäft wird in einer auf Klassenherrschaft beruhenden Gesellschaft eine wichtige amtliche Funktion. Es bildet sich eine Kaste, die diese Funktion übernimmt und ihren ganzen Scharfsinn darauf richtet, das Gebäude zu erhalten und zu erweitern, weil damit ihre eigene Kraft und ihr Ansehen wächst."[1] Die herrschende Klasse braucht für sich keine Religion, meinen die Sozialdemokraten, da sie alles hat, dessen sie zum

[1] Bebel, Die Frau (31. Aufl.) S. 399; vgl. Kautsky-Schönlank, Grundsätze und Forderungen S. 42 ff.

irdischen Glücke bedarf; sie will aber und braucht die Religion für die beherrschte Klasse, für das Volk, damit dieses in der Hoffnung auf jenseitige Güter sich über den Mangel irdischen Glückes beruhige und aus religiösen Beweggründen der herrschenden Klasse gerne unterworfen bleibe. Lediglich der Mangel irdischen Glückes, der durch den Klassenunterschied und die vom Privateigentum herbeigeführte gesellschaftliche Organisation entsteht, bringt die Menschen dazu, sich ein Glück im Jenseits vorzustellen und zu erhoffen. Nachdrücklich tritt Engels dafür ein, daß Karl Marx als Urheber der materialistischen Geschichtsauffassung anzusehen sei. „Der durchgehende Grundgedanke des Manifestes: daß die ökonomische Produktion und die aus ihr mit Notwendigkeit folgende gesellschaftliche Gliederung einer jeden Geschichtsepoche die Grundlage bildet für die politische und intellektuelle Geschichte dieser Epoche; daß demgemäß (seit Auflösung des uralten Gemeinbesitzes an Grund und Boden) die ganze Geschichte" (d. h. genau gesprochen, die schriftlich überlieferte Geschichte)[1] „eine Geschichte von Klassenkämpfen gewesen ist, Kämpfen zwischen ausgebeuteten und ausbeutenden, beherrschten und herrschenden Klassen auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung. . . . Dieser Grundgedanke gehört einzig und ausschließlich Marx an."[2])

Fragt man nach den Beweisen dafür, daß in der vorgeschichtlichen Zeit, wo es noch kein Privateigentum gegeben haben soll, auch keine Staaten und keine Religion sich fanden, so erhält man zur Antwort, daß wir zwar über „die Vorgeschichte der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, die aller niedergeschriebenen Geschichte vorausging", keine Berichte haben, daß sich dieselbe aber aus Überresten, welche in die historische Zeit hineinragen, rekonstruieren läßt.[3]) Hieraus ergibt sich dann 6) die schon früher angeführte Folgerung, daß mit der Abschaffung des Privateigentums, mit der Aufhebung des Unterschiedes zwischen wirtschaftlich Herrschenden und Beherrschten sowohl jeder Staat als jede Religion von selbst aufhören.

---

[1]) Kommunist. Manifest S. 9 Anm.

[2]) Kommunist. Manifest S. 9 f.

[3]) Über die Weise, in welcher diese Rekonstruktion vorgenommen wird, vgl. einige Belege S. 110 ff.

62. Mit dieser Entwicklungstheorie harmonieren auch die Ansichten und Forderungen der Sozialdemokraten bezüglich der sozialen Stellung des weiblichen Geschlechtes. Da der Mensch nach dieser Theorie nichts anderes ist als ein höher veranlagtes oder geartetes Tier, so dient den Sozialdemokraten das Verhältnis der Tierweibchen zu den Männchen als Vorbild für die gesellschaftliche Stellung der Frau unter den Menschen. Wie in der Tierwelt regelloser, d. h. nicht von der Vernunft, sondern nur vom Instinkt beherrschter Verkehr besteht, so verlangt die Sozialdemokratie auch für die Menschen eine nur von der Sinnlichkeit, den wechselnden Sympathien und Antipathien abhängige Eheschließung und Ehetrennung. In der Tierwelt kann dann selbstverständlich von keiner gesellschaftlichen Unterordnung des einen Geschlechtes unter das andere die Rede sein; in gleicher Weise soll es von den Menschen gehalten werden, das Weib soll in allem dem Manne gleichgestellt sein, in der Ehe, im öffentlichen Leben, bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten usw.; die für die Wahrung der Sittlichkeit erforderliche Eingezogenheit und Häuslichkeit des weiblichen Geschlechtes soll aufhören. Wenn die Frauen gegenwärtig noch nicht zu allen körperlichen und geistigen Arbeiten geeignet scheinen, so zeigt dieses nach der Ansicht der Sozialisten, daß sie infolge der ihnen zugewiesenen Lebensstellung in der Entwicklung zurückgeblieben sind; man ändere diese Stellung, dann werden sie sich zu der gleichen physischen und geistigen Befähigung wie die Männer entwickeln. Auch für die unter uns Menschen einzuführenden Familienverhältnisse und die Erziehung nehmen sich die Sozialdemokraten die Tierwelt zum Muster.[1])

63. Wie die „materialistische Geschichtsauffassung" sich auf den Materialismus in Darwin'scher Form stützt, ja nichts anderes ist als eine Übertragung der Darwin'schen Entwicklungshypothese auf die gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Zustände der Menschheit, so lehnt sich die Marx'sche Tauschwerttheorie an die von der liberalen Schule vorgetragene Lehre an, die menschliche Tätigkeit oder Arbeit ausschließlich sei wertbildend. Beide, materialistische Geschichtsauffassung und Tauschwerttheorie verfolgen den Zweck, das arbeitende Proletariat mit Klassenbe-

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau, S. 231 ff.

wußtsein und Klassenstolz zu erfüllen, es als den hauptsächlichsten oder gar einzigen Hebel aller Kultur und alles Fortschrittes hinzustellen und zur Auflehnung gegen Gesellschaft, Staat und Kirche zu hetzen. Die Marx'sche Werttheorie läßt sich in zwei Teile einteilen: die Tauschwert- und die Mehrwerttheorie. Erstere umfaßt folgende Sätze: 1) Der Gebrauchswert und der Tauschwert eines Gegenstandes sind wohl voneinander zu unterscheiden. Der Gebrauchswert liegt in den (physikalischen, chemischen, mechanischen usw.) Eigenschaften des Gebrauchsgegenstandes, da diese es sind, welche denselben für den Gebrauch geeignet machen und daher bewirken, daß wir ihn erstreben und Wert auf seinen Besitz legen. Diese Eigenschaften besitzt ein Gegenstand teils von Natur aus, teils durch menschliche Arbeit. So besitzt das Fell gewisser Tiere von Natur aus solche Eigenschaften (Biegsamkeit, Festhalten der Wärme usw.), welche es geeignet machen, zur Fußbekleidung für uns Menschen verwendet zu werden. Dasselbe muß indes, um tatsächlich als Fußbekleidung dienen zu können, noch verschiedentlich bearbeitet werden. Ein Gegenstand hat einen um so höheren Gebrauchswert, je nützlicher und notwendiger er für uns ist. Als Quellen oder bewirkende Ursachen des Gebrauchswertes wirtschaftlicher Güter haben wir darum sowohl die Natur als die menschliche Tätigkeit anzusehen. 2) Während bis dahin Marx allgemein Bekanntes und Anerkanntes sagt, beginnt er nunmehr seine Tauschwerttheorie. Unter dem Tauschwerte versteht man nämlich die Geeignetheit eines Gegenstandes, jemanden zu bewegen, einen andern Gegenstand für ihn herzugeben. Der Tauschwert der Gegenstände ist demnach hoch oder minder hoch, je nachdem sie geeignet sind, jemanden zu bewegen, hoch oder minder hoch von ihm geschätzte Güter gegen sie auszutauschen. Man tauscht nun sagt Marx, z. B. ein Quantum (x) Weizen von bestimmter Güte aus mit einem Quantum (y) Seide von bestimmter Güte sowie mit einem Quantum (z) Gold von bestimmter Reinheit oder Güte. Im Verkehre ist also x Weizen = y Seide = z Gold. 3) Diese Gleichung, fährt Marx weiter fort, zeigt, daß x Weizen, y Seide, z Gold etwas enthalten müssen, was sie gleich macht; sie werden allgemein als gleich angesehen und darum gegeneinander ausgetauscht. Ihre natürlichen Eigenschaften machen sie nicht gleich, denn diese sind ja verschieden

und ihre Verschiedenheit bildet sogar den Beweggrund, warum man sie gegenseitig austauscht. Warum sollte jemand Wert darauf legen, einen Gegenstand in seinen Besitz zu bringen für einen andern, diesem ganz vollkommen gleichen? Da nun die natürlichen Eigenschaften den Gebrauchswert ausmachen, so kann also der Tauschwert unmöglich im Gebrauchswerte liegen; der Tauschwert enthält somit „kein Atom Gebrauchswert". Das ist der Schluß, zu dem Marx gelangt.[1]) Abgesehen nun vom Gebrauchswerte, fährt er weiter fort, bleibt nichts übrig, was die Gleichheit von x Weizen, y Seide und z Gold bewirkt, als die in jedem dieser Dinge enthaltene menschliche Arbeit. Diese kann es also nur sein, welche den Dingen ihren Tauschwert verleiht. Der Tauschwert der Waren richtet sich lediglich nach dem Maße der menschlichen Arbeit, welche auf ihre Produktion oder ihren Transport an jene Stelle, wo der Tausch stattfindet, verwendet wurde. Die alleiuige tauschwertbildende Substanz ist die menschliche Arbeit. Der Grund, warum der Kornhändler z. B. einen Waggon Weizen für eine Handvoll Goldstücke oder ein Diamantstück hergibt, liegt allein darin, daß auf die Gewinnung und Herbeischaffung der betreffenden Quantität Weizen, der Goldstücke und des Diamantstückchens das gleiche Quantum menschlicher Arbeit verwendet wurde. 4) Dem naheliegenden Einwurfe, daß nach dieser Theorie die von einem weniger leistungsfähigen Arbeiter angefertigten Waren mehr kosten müßten, als die Produkte eines geschickten und tüchtigen, begegnet Marx mit der Erwiderung, der Tauschwert hänge nicht von der Arbeit des einzelnen sie vollziehenden Individuums ab, sondern von jenem Quantum Arbeit, das nach der jeweiligen Vollkommenheit der Arbeitswerkzeuge von einem mit der Durchschnittsgeschicklichkeit und dem Durchschnittsfleiße begabten Arbeiter verwendet werden müsse. Dieses nennt er die „gesellschaftlich notwendige Arbeit" oder „abstrakt menschliche Arbeit".[2]) Dieses Quantum von Arbeit,

---

[1]) Karl Marx, Das Kapital (4. Aufl.) 1. Bd. S. 4; vgl. Karl Kautsky. Karl Marx' Ökonomische Lehren (4. Aufl.) S. 16 ff.

[2]) „Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist. Wie nun die Größe seines Wertes messen? Durch das Quantum der in ihm enthaltenen wertbildenden Substanz. Die Quantität der Arbeit selbst mißt sich an ihrer Zeitdauer und die Arbeitszeit besitzt wieder ihren Maßstab an bestimmten Zeitteilen, wie Stundentag usw." Marx a. a. O.

das unter den jeweils vorhandenen Produktions- und Transport-Bedingungen zur Herstellung und Herbeischaffung geleistet werden muß, läßt sich vermittelst der Arbeitszeit messen und so gelangt Marx zu dem Resultate, daß der Tauschwert aller Waren in gleichem Grade ab- und zunehme mit der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. So bildet die Arbeitszeit den gemeinsamen Wertmesser des Tauschwertes aller Waren. Ein Meterzentner Weizen steht höher im Preise als ein Meterzentner Gerste oder Hafer, nicht etwa, weil der erstere nützlicher ist und darum auch mehr begehrt wird, sondern lediglich, weil auf die Gewinnung des ersteren mehr menschliche Arbeit verwendet werden muß, als auf die Gewinnung des letzteren. „Eine Ware", so gibt Kautsky die Ansicht von Marx wieder, „hat also nur einen Wert, weil menschliche Arbeit überhaupt in ihr vergegenständlicht ist. Wie nun die Größe ihres Wertes messen? Durch die Menge des in ihr enthaltenen Wertbildners, der Arbeit. Die Menge der Arbeit hat wieder ihren Maßstab in der Zeit. Es könnte scheinen, daß, wenn die zur Verfertigung einer Ware verausgabte Zeit deren Wert bestimmt, je fauler und ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware. Es handelt sich hier jedoch nicht um individuelle, sondern um gesellschaftliche Arbeit."[1])

64. Nachdem Marx sich den Tauschwert glücklich so konstruiert hat, daß die vom Proletariate geleistete Arbeit als sein vorzüglichster Urheber erscheint, geht er weiter und zeigt in seiner Mehrwert- oder Kapitalbildungstheorie, wie das Kapital sich mehrt, der Besitzende sich bereichert durch den Schweiß und das Blut seiner Arbeiter. Das beweist er so: 1) Der Tauschwert und darum auch der Preis einer fertigen Ware ist regelmäßig größer als die gesamten Herstellungskosten derselben. Derjenige, welcher eine Ware zum Verkaufe verfertigt oder verfertigen läßt, will etwas an ihr verdienen, mehr demnach für sie erhalten, als er für sie verausgabt hat. So ist der Tauschwert und daher der Preis eines fertigen Herrenanzuges größer als der Tauschwert des Stoffes, aus welchem er gemacht wurde, mitsamt dem Lohne, den die Anfertigung kostete, sowie demjenigen, was an

---

[1]) Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren S. 18; vgl. Marx, Das Kapital S. 5.

den notwendigen Arbeitsmitteln abgenutzt wurde. Der Preisüberschuß des fertigen Anzuges über die sämtlichen Herstellungskosten stellt den Reingewinn des Verfertigers dar. Der Fabrikant, welcher ein Quantum Rohstoff zu x Kronen oder Mark kauft und ihn von Arbeitern verarbeiten läßt, denen er für ihre Arbeiten y Kronen Lohn zahlt, welcher ferner für seine eigene Arbeit und für die Abnutzung der Maschinen z Kronen rechnen kann, dem also die Ware an Herstellungskosten x + y + z Kronen kostet, wird dieselbe regelmäßig um einen höheren Preis als diese Summe ausmacht, verkaufen; die Ware besitzt tatsächlich einen Tauschwert, in dem die Herstellungskosten zwar enthalten sind, der diese aber übersteigt; der Tauschwert und Preis wird nicht x + y + z sein, sondern x + y + z + l. Dieser durch l dargestellte Reingewinn kann nun gar nichts anderes sein, als die Frucht der von den Arbeitern geleisteten Arbeit; denn aller Tauschwert kommt ja lediglich von der menschlichen Arbeit her. Die Arbeiter erhalten aber nichts von der Summe l, sie müssen sich mit ihrem Lohne (y) begnügen; den durch l dargestellten Betrag steckt der Fabrikant in seine Tasche. 2) Dieser den Arbeitern, wie Marx sagt, entzogene Reingewinn läßt sich nun ebenfalls, da er ein Bruchteil des Tauschwertes, darum wie dieser auf die menschliche Arbeit zurückführbar und an der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit meßbar ist, in Arbeitszeit ausdrücken. Bezeichnet man den Tageslohn eines Arbeiters mit m (4 Kronen = 400 h), beträgt dann der Reingewinn, den ein Fabrikant aus der Tagesarbeit dieses Arbeiters zieht, z. B. m/4 (= 100 h oder 1 K), so ist es, als ob der Arbeiter allerdings die ersten vier Fünftel des Tages für sich arbeitet, da er die ersten vier Fünftel des Erträgnisses seiner Arbeit (5 K) in Form von Lohn (4 K) erhält; das letzte Fünftel (1 K), das ihm am meisten Mühe macht und ihn infolge der Erschöpfung seiner Kräfte aussaugt, kommt nicht ihm zu Nutzen, sondern gerade dieses ist es, was zur Vermehrung des Besitzes und des Kapitals seines Arbeitsherrn dient. Die Kapitalsvermehrung oder der Reingewinn ist also ganz besonders die Frucht des Schweißes und des Blutes der Arbeiter; dieser Reingewinn ist nicht nur mit dem Blute der Arbeiter befleckt, sondern er besteht ganz daraus; wenn man ihn auspreßt, so kommt nichts anderes als der Schweiß und das Blut der Arbeiter heraus. Daher ist das ganze heutige Wirt-

schaftssystem, das vermittelst der Einrichtung des Privateigentums die Lohnarbeit und somit die Aussaugung der Arbeiter durch die Reichen veranlaßt, von Grund aus zu zerstören und auszurotten.

§ 4. Kritik des Sozialismus.

65. Das Programm der Sozialdemokraten ist unausführbar, voll von Widersprüchen, unwahren Behauptungen, nicht nur religions- und staatsfeindlich, sondern auch aller Kultur zuwider.[1]) Behandeln wir zuerst das Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln. 1) Die Sozialisten stellen den Zustand, der nach der Einführung des Gemeinbesitzes der Produktionsmittel eintreten soll, stets als das Endergebnis der ganzen ökonomischen Entwicklung dar, als Höhepunkt aller Kultur, als dauernden Zustand. Wie stimmt das mit ihrer Ansicht überein vom steten Wandel aller Dinge, von der ständigen Bewegung, in der sich die Materie befindet und die gesamten menschlichen Verhältnisse? Kann ein Rückfall des Menschengeschlechtes aus diesem Zustande, der als ein Paradies auf Erden geschildert wird, in einen niedrigeren Zustand erfolgen oder nicht? Wenn ein Rückfall erfolgen kann, wie läßt sich dann behaupten, daß der Zustand des Kollektivbesitzes naturnotwendig eintreten muß, und daß nicht jetzt schon ein Rückschritt von der heutigen extrem-kapitalistischen Produktionsweise zu der älteren mehr gebundenen Wirtschaftsweise sich vollziehen läßt? Muß aber der nach der Vergesellschaftung der Produktionsmittel eintretende Zustand sich beständig halten, weil er der vollkommenste ist, wie kommt es, daß der frühere Kollektivbesitz, den die Sozialisten für eine vorhistorische Zeit annehmen, sich nicht gehalten hat? 2) Der Weg, auf welchem nach Karl Marx' Ansicht der Übergang des Eigentums an den Produktionsmitteln in den Gemeinbesitz sich vollzieht, ist die fortgesetzte Konzentrierung des Privateigentums in den Händen einiger

---

[1]) Die Kritik, welche Eduard Bernstein in seinem Buche „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokrate. Stuttgart 1899. Dietz Nachf." am Sozialismus übt, richtete sich nicht gegen den Sozialismus als solchen, sondern gegen „die wissenschaftliche" Begründung, welche Marx dem Sozialismus zu geben versucht hat und gegen die Methode, welche Marx zur Erreichung des Endzieles angewandt wissen wollte. Zudem war auch diese Kritik vielfach noch unbefriedigend.

weniger, verbunden mit der Verarmung großer Volksmassen.[1]) Nun läßt sich aber nicht nur der Anfang dieser Erscheinung bestimmen, sondern auch nachweisen, daß sie mit der von den Menschen eingeführten liberalistischen Wirtschaftspraxis begonnen hat. Warum sollen wir denn nach der Erkenntnis des verhängnisvollen Fehlers, den unsere Vorfahren gemacht haben, diesen nicht verbessern, zu einer mehr gebundenen Wirtschaftsform zurückkehren, die begonnene Konzentrierung somit aufhalten und eine mehr rückschreitende Entwicklung zu einer besseren Wirtschaftsform und einer angemesseneren Verteilung des Besitzes herbeiführen können? Jetzt schon ist einiges nach dieser Richtung hin geschehen. Der fortschreitenden Verelendung des Proletariates, über die man vor Jahrzehnten mit Recht klagen konnte, ist teils durch die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, teils durch die Selbsthilfe der Arbeiter mit Erfolg entgegengetreten. Da die Überzeugung von der Unhaltbarkeit des volkswirtschaftlichen Liberalismus sich immer mehr verbreitet, so kann nicht daran gezweifelt werden, daß noch weit mehr und weit gesündere Maßregeln getroffen werden können und darum die Konzentrierung des Reichtums im Besitze weniger auch eine rückläufige Bewegung annehmen kann. 3) Wen immer man sich als den Träger des Eigentumsrechtes denken mag, den Staat, die Gemeinde, die ganze menschliche Gesellschaft oder einzelne Gruppen derselben, die Forderung des Kollektiveigentums verstößt gegen das natürliche Recht. Die vernünftige Menschennatur wie das allgemeine Wohl, der Fortschritt der gesamten zeitlichen Kultur und die Rücksicht auf das ewige Wohl der Menschen verlangen namentlich unter den Verhältnissen, in welchen das Menschengeschlecht seit dem Sündenfalle lebt, das Privateigentum an den Produktionsmitteln. Wir werden diese Behauptung später zu beweisen haben.[2])

---

[1]) Gegen diese Verelendungstheorie wendet sich Bernstein a. a. O. S. 46 ff. Marx und Engels hatten im „Kommunistischen Manifest" eine nicht nur unaufhaltsam, sondern auch schnell fortschreitende Verelendung der arbeitenden Volksklasse vorausgesagt und Bebel hatte die als Folge dieser Verelendung zu erwartende Katastrophe als sehr nahe bevorstehend angekündigt. Dem gegenüber zeigt Bernstein, daß diese Theorie sich arger Übertreibungen schuldig macht, und die Verelendung keineswegs die vorausgesagten Fortschritte gemacht habe; vgl. auch Bernstein a. a. O. S. 184 ff. Einer der Führer der österreich. Sozialdemokratie, Viktor Adler, spottet über die Verelendungsvoraussage: „Mit dem Elend ist es ein Elend".

[2]) Vgl. unten 4. Kap. § 2.

4) Die Sozialisten sind nicht imstande, zu zeigen, wie in der „Wirtschaftsgenossenschaft“, der alle Produktionsmittel als Eigentum angehören, die Zuweisung und Verteilung der Bedürfnisgüter erfolgen soll.[1]) Es ist unmöglich, als Maßstab die von jedem geleistete Arbeit anzunehmen; denn wer sorgt dann für die Kinder, die Kranken und die alten Leute sowie die sonst Arbeitsunfähigen? Und wird auf diese Weise nicht wieder die größte Ungleichheit herbeigeführt? Soll aber als Maßstab das vernünftige Bedürfnis eines jeden gelten, so fragt es sich vorerst, ob dann alle auch Arbeit verrichten wollen; ferner ob alle mit dem Urteile der Vorsteher der Genossenschaft über die Vernünftigkeit der Bedürfnisse aller einzelnen — denn die Vorsteher der Genossenschaft werden wohl über diese Vernünftigkeit zu urteilen haben — sich zufrieden geben werden. Weiter ist zu bemerken, daß der Sozialismus mit diesem Maßstabe der vernünftigen Bedürfnisse in einen augenscheinlichen Widerspruch mit sich selbst gerät. Jeder hat ja gemäß der Auffassung der Sozialisten ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. Nach der Einführung des Kollektiveigentums wird dieses Recht vollkommen unbeachtet gelassen; aller Arbeitsertrag geht in den Besitz der Allgemeinheit über und am Genusse desselben nehmen sogar auch alle jene teil, welche nicht arbeiten. 5) Ebenso ergeht es den Sozialisten mit der Verteilung der Arbeit. Wer kann es glauben, daß, falls die Arbeiten verteilt werden, jeder doch seinen Beruf frei wählen könne? Daß, obwohl die Erziehung gemeinsam ist und bezüglich der Lebenshaltung kein Unterschied obwalten soll, dennoch genug Menschen sich finden werden, die auch niedrige und verächtliche, sowie mühevolle Arbeit gerne leisten? Daß alle mit dem Quantum von Arbeit, welches ihnen auferlegt wird, sich zufrieden geben und dem Urteile der Vorsteher sich unterwerfen, ihnen der Gehorsam etwa „Lebensbedürfnis“ sei? Diese optimistische Auffassung der Sozialisten beruht auf derselben Verkennung der natürlichen physischen und moralischen Beschaffenheit der Menschen, wie die auch von der Erfahrung längst als falsch bewiesene Annahme des wirtschaftlichen Liberalismus, gemäß welcher die wirtschaftlichen Interessen aller in vollendeter Harmonie zu einander sich befinden, so daß es genügt, jedem völlige wirtschaftliche Freiheit zu lassen.

---

[1]) Vgl. oben S. 69 f.

66. Das Hauptargument der Sozialdemokratie, die materialistische Geschichtsauffassung, ist unbewiesen und unhaltbar:[1]) 1) Die Grundlage derselben, die Behauptung, es existiere nichts als der Stoff oder die Materie, wird widerlegt durch die Beweise vom Dasein Gottes, durch die Unmöglichkeit, daß der Stoff und überhaupt etwas Endliches durch sich selbst und aus sich Existenz erhält, durch die Beweise der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, unserer Willensfreiheit, durch die Wunder usw. Diese Beweise verlieren jedoch nichts an Kraft dadurch, daß die sozialistische „Wissenschaft" sie ignoriert oder verspottet. 2) Nach den Sozialisten soll die Erkenntnis Gottes vor allem eine Frucht des Bedürfnisses sein, die uns zustoßenden Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle zu erklären und uns über dieselbe hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf ein besseres zukünftiges Leben! In Wirklichkeit rührt allerdings die Gotteserkenntnis von einem Bedürfnis des Menschen her, aber nicht von einem Bedürfnis seines Herzens nach Trost, sondern von dem Bedürfnis seines Geistes nach Wahrheit. In gleicher Weise, wie wir erkennen und urteilen, daß das, was ist, ist; das, was nicht ist, nicht ist; daß zweimal zwei gleich vier und weder weniger noch mehr ist; ebenso erkennen und urteilen wir, daß die endlichen und beschränkten Wesen um uns her nicht aus sich und durch sich existieren können, daß ihnen ihr Dasein vielmehr von jemand anderem, der aus sich und durch sich ist und daher immer gewesen ist und immer sein wird, das Dasein zuteil wurde. Solange also in der gehofften Zukunftsgesellschaft, falls diese Träumerei einmal zur Wirklichkeit werden sollte, vernünftige Menschen existieren, welche erkennen und festhalten, daß zweimal zwei gleich vier sind, daß nichts zu gleicher Zeit sein und nicht sein kann usw., ebensolange wird diesen vernünftigen Menschen mit elementarer Gewalt die Erkenntnis sich aufdrängen, daß alle die endlichen Dinge, von welchen sie sich umgeben sehen, nicht aus

---

[1]) Gegen sie wendet sich auch Bernstein in „Neue Zeit" Bd. XVI. 749: „Aller historische Materialismus hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß es Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben, und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftslage regiert zu werden." In seinem Buche: Die Voraussetzungen des Sozialismus S. 4—14 begnügt sich B. mit der Darlegung, daß auch Marx und Engels ihre materialistische Geschichtsauffassung einigermaßen eingeschränkt haben.

sich selbst existieren, sondern von einem andern, der über ihnen steht, ins Dasein gerufen sind, der selbst unendlich ist und dem alle Menschen Verehrung, Anbetung und Gehorsam schulden.[1]) Religion und religiöser Sinn wird unter den Menschen bleiben, solange sie selbst bleiben. Allerdings kann die Erkenntnis Gottes sich verdunkeln; das wird bei einzelnen Menschen namentlich dann geschehen, wenn sie statt von ihrer Vernunft sich von ihren Leidenschaften beherrschen lassen. Daß aber die reicheren und herrschenden Klassen ganz allgemein keine Religion haben und diese nur für das „Volk" als nötig erachten, wie die Sozialisten glauben machen wollen,[2]) ist eine maßlose Übertreibung. Auf der ganzen Welt und auch in den deutschen Ländern gibt es wohlhabende und hochgestellte Katholiken genug, welche den unteren Volksklassen das beste Beispiel in der Ausübung ihrer Religion geben. Auch betreffs der höheren protestantischen Kreise läßt sich das verwerfende Urteil der Sozialisten nicht aufrechterhalten. 3) Die Unhaltbarkeit der Hegelschen Philosophie, nach welcher Denken und Sein sich durch Zersetzung und Vereinigung der Gegensätze vollzieht, und der Denkprozeß mit dem Werdeprozeß identisch ist, ergibt sich aus der Unhaltbarkeit des Pantheismus, aus den Beweisen der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele einerseits, der Körperlichkeit und Vergänglichkeit der äußeren Dinge andererseits.[3])

67. Daß die Stellung, welche die Sozialdemokratie der Frau in der menschlichen Gesellschaft anweisen will, mit den Grundsätzen des Christentums sich nicht vereinbaren läßt, ist selbstverständlich. Nach der katholischen Lehre ist die Ehe ein Sakrament, steht daher unter der Auktorität der Kirche, welche das Recht hat, trennende und verbietende Ehehindernisse aufzustellen; ebenso ist die Ehe unlösbar. Nach der Lehre der Hl. Schrift ist die Frau dem Manne unterworfen, dieser steht über ihr.

---

[1]) Vgl. Soziale Vorträge, veranstaltet von der österr. Leo-Gesellschaft 1894 S. 108.

[2]) Bebel, Die Frau S. 399.

[3]) Bernstein a. a. O. S. 26 meint, die Hegeldialektik sei das „Verräterische in der Marxischen Doktrin gewesen, der Fallstrick, der aller folgerichtigen Betrachtung der Dinge im Wege liegt" und der „Punkt", welcher den Marx-Engels'schen Lehren am verhängnisvollsten geworden. Vgl. Herkner 2. Bd. S. 229; auch Engels war ein Verehrer Hegels und Feuerbachs, Herkner S. 222 ff.; Müller, Der Sozialismus in Deutschland S. 58 ff.

In der katholischen Kirche nimmt das weibliche Geschlecht namentlich dadurch eine untergeordnete Stellung ein, daß es von jedweder Art kirchlicher Gewalt ausgeschlossen bleibt. Die Forderung einer völligen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern richtet sich gegen die kirchliche Glaubenslehre und gegen die kirchliche Organisation. Aber auch lediglich vom natürlichen Standpunkte aus muß die völlige gesellschaftliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern verworfen werden. Sie gipfelt darin, daß die Vereinigung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dem freien Belieben überlassen sein soll! Merkwürdig! Den Grundsatz völliger Freiheit, welchen der Liberalismus für die Erwerbstätigkeit und die Volkswirtschaft aufstellte, will der Sozialismus auf die Vereinigung behufs der Fortpflanzung der Menschen übertragen wissen; die wirtschaftliche Tätigkeit soll jedem in der sozialistischen Gesellschaft angewiesen werden; in der Schließung und Auflösung der Ehe soll jeder vollkommen frei sein. Wie der Liberalismus meinte, aus der gänzlichen Ungebundenheit aller einzelnen im wirtschaftlichen Leben werde Ordnung und Harmonie von selbst entstehen, da ja der Mensch von Natur aus gut und edel veranlagt sei, so meinen die Sozialisten, durch die völlige Freiheit bei der Eingehung und Trennung der Ehe werde die Gesamtheit keinerlei Schaden haben. Der Liberalismus will den Egoismus und die Habsucht frei lassen, der Sozialismus die Sinnlichkeit und die Fleischeslust. Die Erfahrungen, welche die Menschen mit dem Liberalismus gemacht haben, sollten allein schon von weiteren Experimenten mit der Freiheit abhalten![1])

68. Den Zusammenbruch des Staates erhofft die Sozialdemokratie von der Einführung des gemeinschaftlichen Besitzes der Produktionsmittel deshalb, weil sie meint, der Staat habe lediglich die Aufgabe, Verbrechen zu bestrafen, und alle Verbrechen rühren von dem Privateigentume her. Nun liegt aber 1) eine alles Maß überschreitende Oberflächlichkeit darin, alle Verbrechen, die unter den Menschen begangen werden, als entweder unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Privateigentume an den Produktionsmitteln in Verbindung stehend anzu-

[1]) Über die gesellschaftliche Stellung der Frau vgl. Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und Offenbarung, 2. Aufl. Freiburg 1907.

sehen. Wie viele Verbrechen werden gegen die Sittlichkeit begangen, welche lediglich aus der Leidenschaft der Wollust hervorgehen, wie viele aus Stolz, Herrschsucht, Ehrgeiz, Eigensinn, Zornmütigkeit und Rachsucht usw. Wenn die Zukunftsgesellschaft so eingerichtet wird, wie die Sozialisten sie darstellen, mit der unterschiedslosen Erziehung der beiden Geschlechter, der Auflöslichkeit der Ehe usw., welche Verbrechen gegen die Sittlichkeit müssen da naturnotwendig platzgreifen! Es soll dann ja auch keine Religiosität mehr gefördert werden, die doch zur Dämpfung der schlechten Triebe des Menschen das meiste beiträgt. Auch Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit stehen keineswegs immer im Zusammenhange mit dem Privateigentume. Dazu kommt noch, daß sogar Verbrechen gegen das Eigentum in der kollektivistischen Gesellschaftsordnung gar nicht ausgeschlossen sind. Die Bedarfsgüter sowie die geringwertigen Produktionsmittel sollen nach der Meinung der Sozialisten im Privateigentum der Einzelnen verbleiben; und auch die großen Produktionsmittel, sowie die noch unverteilten Bedarfsgüter haben einen Eigentümer: die Gesellschaft. Es ist töricht anzunehmen, daß ungerechte Angriffe auf das Gut anderer oder der Gesellschaft einfach ausgeschlossen sind. Nähme man also auch an, daß der Staat keine andere Aufgabe hat, als Verbrechen hintanzuhalten und zu strafen, so könnte die Zukunftsgesellschaft einer staatlichen Gewalt, einer gesetzgebenden, welche die Strafgesetze aufstellt und das Vorgehen gegen Verbrecher regelt, einer richterlichen, welche über begangene Verbrechen urteilt und die Strafe für den gegebenen Fall festsetzt, einer Zwangsgewalt, welche diese ausführt, doch noch nicht entbehren. 2) Zur gleichen Notwendigkeit der Annahme einer Staatsgewalt gelangt man, wenn man die vor Arbeit und Anstrengung zurückschreckende Natur des Menschen ins Auge faßt. Es ist gewiß nicht notwendig, länger dabei zu verweilen, wie vielfach nur harter Zwang die Einzelnen dazu wird bringen können, die ihnen auferlegte Arbeit zu verrichten, wie viele andere Vorschriften für das sozialistische Gemeinwesen existieren müssen usw.

69. Die Sozialisten (Engels, Marx, Bebel) schließen sich in ihren Ansichten über die Familie, die Gesellschaft und den Staat der Entwicklungstheorie von Lewis Morgan, Bachofen, Lubbock u. a. an, deren Grundgedanke ist, daß die menschliche

Gesellschaft aus den niedrigsten Anfängen sich in stetem Fortschritte aus einem ursprünglich bestehenden, ganz regellosen Geschlechtsverkehre langsam zur heutigen christlichen Monogamie, und überhaupt aus den niedrigsten Anfängen in stetem Fortschritte zur jetzigen Kulturhöhe entwickelt habe.[1] „Morgan stellt sich die Kultur ungefähr wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die große Mehrzahl dieser Sprossen läßt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen, die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan ergänzt. Daß auch ein Herabsteigen von einer höheren Sprosse auf eine niedrigere, ein Herabsinken von einer höheren Kulturstufe zu einer niedrigeren stattfinden kann, wird von diesen Entwicklungstheoretikern ganz außer acht gelassen! Die Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Theorie bricht sich daher immer mehr Bahn. Es ist der Soziologie zum Glücke nicht vergönnt gewesen, lange auf den Lorbeeren Morgans zu ruhen. Wir brauchen die immer zahlreicheren und stärkeren Angriffe, die von andern Forschern gegen sein Werk gerichtet wurden, hier nicht im einzelnen zu verfolgen und zu würdigen; es genügt darauf hinzuweisen, daß der Glaube an die Theorie Morgans in demselben Maße an Boden verloren, in welchem die Kenntnis der ethnologischen Tatsachen an Boden gewonnen hat. . . . Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf der einzigen Linie, in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch die Wege und Ziele. Aber nicht nur als ein Ganzes erweist sich die Entwicklungsreihe Morgans unhaltbar, auch ihre einzelnen Glieder halten zum großen Teile der Kritik nicht mehr Stand.“[2] Die

[1] Vgl. Friedr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 4. Aufl. 1892. Engels nimmt als „vorgeschichtliche Kulturstufen“ die Wildheit und die Barbarei an. Vom Zustande der „Wildheit“ sagt er S. 2: „So lange Jahrtausende er auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus direkten Zeugnissen beweisen; aber die Abstammung des Menschen aus dem Tierreiche einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Überganges unumgänglich.“ Solche exakt sein sollende Beweise finden sich bei Engels und den andern Entwickelungstheoretikern sehr viele.

[2] Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896 S. 3 f. — Die Theorien Morgans, Bachofens über die allmähliche Entstehung der Monogamie werden jetzt von allen ernsten Forschern verworfen. „So hatte z. B. der Soziolog Morgan, auf dem auch die Sozialistenführer

Geschichte der Kulturvölker zeigt uns wie eine Aszendenz, so auch einen Verfall eines und desselben Volkes; ja durchgehends ergeht es den Völkern, wie dem einzelnen Menschen; sie haben eine Zeit der Entwicklung, eine Zeit der Blüte und eine Zeit der Abnahme und des Verfalles. Wie kann man denn die entgegengesetzte Anschauung als selbstverständlich annehmen und das beständige Fortschreiten der Kultur als einzig zulässige Grundlage behufs einer Rekonstruktion der Geschichte der Menschheit hinstellen?

70. Die Marx'sche Werttheorie, welche auch außerhalb der Sozialdemokratie eine Zeitlang Aufsehen erregte, ist in ihren Hauptsätzen gänzlich zu verwerfen. 1) Selbst einzelne katholische Schriftsteller gaben sich der Ansicht hin, sie stimme mit der Tauschwerttheorie des hl. Thomas überein. Doch ist das vollkommen unrichtig. Das, was den verschiedenen Gegenständen Tauschwert verleiht — die „wertbildende Substanz", wie Marx sich ausdrückt —, ist nach dem hl. Thomas nicht die menschliche Arbeit, sondern die Geeignetheit der Gegenstände, den Bedürfnissen der Menschen abzuhelfen. Unter dieser Rücksicht vergleichen die Menschen die verschiedenen Tauschobjekte, schätzen den einen Gegenstand höher als den anderen, oder stellen zwei Gegenstände einander gleich. Ideo possunt omnia adaequari, quia omnia

---

Marx und Bebel fußen, eine bestimmte Form der Familie bei den Hawaiern in der Südsee als eine besonders primitive und damit als einen Beweis für eine primitiv bestehende Promiskuität der beiden Geschlechter bezeichnet: Die Sprachwissenschaft tat dar, daß die Hawaier wie die Polynesier überhaupt, gar kein primitives Volk sind, sondern in drei- und mehrfacher Folge von älteren Gruppen sich ableiten, bei denen aber jene abnormale Familienform sich nicht findet, die also auch bei den Hawaiern nichts Primitives, sondern nur etwas Späteres sein kann." P. Wilhelm Schmidt S. V. D., Neue Wege der vergleichenden Religions- und Gesellschaftswissenschaften (Die Kultur, Wien. XII. Jg. (1911) S. 11). „Man hat in neuerer Zeit vielen Völkern einen Zustand völliger Familienlosigkeit, völliger Promiskuität des Geschlechtsverkehres zugeschrieben und sogar dieses Verhältnis als die erste Entwickelungsstufe bei allen Völkern bezeichnet. Allein die Kritik hat ergeben, daß bisher noch nicht das Beispiel einer einzigen Nation nachgewiesen worden ist, in der wirkliche Promiskuität des Geschlechtsverkehres bestanden hat." (v. Below in Elsters Wörterb. d. Volkswirtschaftslehre Art Familie S. 810. Vgl. auch Forel, Die sexuelle Frage, 1905, welcher sogar sagt: „Es gibt nur eine Promiskuität und diese ist die moderne Prostitution der zivilisierten Völker, die freilich von denselben vielfach nachträglich, zur Befriedigung der eigenen Wollust, bei den unterdrückten Wilden eingeführt wurde." Vgl. Cathrein, Moralphilosophie[5] 2. Bd. S. 395 ff. Böckenhoff, Reformehe und christliche Ehe, 1912 S. 25 ff.

possunt commensurari per aliquid unum, ut dictum est. Hoc autem unum quod omnia mensurat, secundum reiveritatem est indigentia, quae continet omnia commutabilia, inquantum omnia referuntur ad humanam indigentiam.[1]) Der Beweis, welchen Marx seiner ganzen Werttheorie zugrunde legt und mit welchem er darzutun sucht, daß der Wertmesser der Tauschgegenstände und die „wertbildende Substanz" die menschliche Arbeit sei, ist ein Trugschluß.[2]) Gewiß sind die Tauschgegenstände und ihre natürlichen Eigenschaften von einander sehr verschieden. So hat x Weizen andere Eigenschaften als y Seide und z Gold. Aber Weizen, Seide und Gold kommen auch noch in etwas ganz anderem überein als darin, daß menschliche Arbeit auf ihre Produktion oder ihre Herbeischaffung verwendet wurde. Mit x Weizen läßt sich einem Bedürfnis von ganz bestimmter Art in einem bestimmten Grade abhelfen, ebenso mit y Seide und mit z Gold. Nun legen wir Menschen auf die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dann das gleiche Gewicht, wenn wir dieselben in völlig gleichem Grade oder gleicher Intensität empfinden. Daher sind uns dann auch Gegenstände, welche in gleichem Grade solchen Bedürfnissen entgegenkommen, die ihrer Natur nach zwar sehr verschieden sind, auf deren Befriedigung wir aber das gleiche Gewicht legen, gleichwertig. Ebenso können solche Gegenstände, welche Bedürfnissen abhelfen von verschiedenem Grade, von denen der eine aber auf längere Zeit oder in höherem Grade als der andere den Bedürfnissen abhilft, uns gleich gelten. Unter dieser Rücksicht der Geeignetheit unseren Bedürfnissen abzuhelfen, vergleichen wir die Gegenstäude mit einander, stellen den einen über den anderu oder stellen sie gleich. Das übersieht Marx gänzlich; da die äußeren Eigenschaften des Weizens, der Seide und des Goldes verschieden sind, schließt er sofort: Also kann die Rücksicht, unter welcher sie verglichen und einander gleichgestellt

[1]) Ethic. lib. V. lect. 9. Vgl. Zeitschrift für kath. Theologie. 20. Bd. 1896. S. 578 ff. Cathrein, Der Sozialismus S. 239 ff.

[2]) Auch Bernstein kritisiert die Marx'sche Werttheorie a. a. O. S. 37 ff., indem er mehrere Schwächen derselben beleuchtet. Von dieser Werttheorie speziell gilt gewiß das Urteil, welches Bernstein S. 25 allgemein über den „wissenschaftlichen" Sozialismus fällt, „daß die theoretische Erhebung des Sozialismus zur Wissenschaft so häufig in eine Unterordnung der Ansprüche jeder Wissenschaftlichkeit unter die Tendenz umschlägt".

werden, nur die menschliche Arbeit sein, welche auf sie verwendet wurde. In Wirklichkeit ist die Rücksicht, unter der wir die verschiedenen Gegenstände miteinander vergleichen, sie einander gleichstellen oder den einen höher schätzen, den andern minder hoch, der Grad, in welchem sie unseren näheren oder entfernteren, stärkeren oder minder starken Gebrauchs- oder Tausch-Bedürfnissen entgegenkommen und ihnen abhelfen. Der Tauschwert ist vom Gebrauchswert innerlich abhängig und als letzter Maßstab auch des Tauschwertes ist das menschliche (sei es wahre, sei es auch nur eingebildete oder vermeintliche) Bedürfnis (indigentia, quae continet omnia commutabilia) anzuerkennen. Da die Tauschgegenstände ihre Geeignetheit, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, nicht nur infolge der auf sie verwendeten menschlichen Arbeit, sondern auch durch ihre natürliche Beschaffenheit besitzen, so muß als „wertbildende Substanz“ keineswegs die menschliche Arbeit allein, sondern auch die Naturkraft anerkannt werden.[1]) Falsch ist daher der Satz, der Tauschwert enthalte kein Atom Gebrauchswert; der Tauschwert muß vielmehr auf den Gebrauchswert zurückgeführt werden. Darum sind es denn auch nicht die Arbeiter allein, welche den Warenwert hervorbringen; auch die Naturkräfte, in neuester Zeit also auch die Maschinen, tragen zu ihrer Hervorbringung bei. Somit fällt auch alles, was Marx von der gesellschaftlich notwendigen, oder der abstrakt menschlichen Arbeit als dem alleinigen Tauschwertmaße und von der Arbeitszeit sagt. Wenn Marx sich dann zum Beweise seines Satzes, es sei der Tauschwert vom Gebrauchswerte ganz unabhängig, auf die Tatsache beruft, daß Güter, die den höchsten Gebrauchswert haben, wie Luft, Wasser usw., keinerlei Tauschwert besitzen, so übersieht er den Unterschied zwischen dem Gebrauchswert von Luft, Wasser usw. im allgemeinen und dem Werte eines bestimmten Quantums dieser Dinge. Auf den Besitz eines einzelnen bestimmten Quantums solcher Güter, wie Luft, Wasser usw. legt niemand Gewicht; es hat für niemanden

---

[1]) Natur und menschliche Arbeit sind als die einzigen Erzeuger der Dinge, welche Gebrauchs- und somit auch Tauschwert haben, anzusehen; außer ihnen noch andere z. B. Grund und Boden, Kapital anführen, verstößt gegen die Regeln der Logik, da alles, was zur Hervorbringung von Gebrauchs- und Tauschgegenständen beiträgt, sich auf Naturkräfte und menschliche Kräfte zurückführen läßt; Antoine, Cours d'Économie sociale (2. édit.) S. 300 ff.

einen wirklichen Gebrauchs **wert**, weil ihm, wenn er dieses bestimmte Quantum nicht hat, andere Quanta derselben Art, nämlich von Luft, Wasser usw. ohne Mühe zur Verfügung stehen.[1]) 3) Ein weiterer Fehler, den Marx in seiner Werttheorie begeht, besteht darin, daß er den Lohnvertrag als unzulässig und ungerecht ausgibt. Seinen Zweck, alle Arbeitgeber miteinander als Ausbeuter und Aussauger der arbeitenden Klasse hinzustellen, kann er selbstverständlich nicht erreichen wenn er den Lohnvertrag als gerecht und wirtschaftlich notwendig anerkennen muß. Über die Gerechtigkeit des Lohnvertrages wird später die Rede sein.

71. Bezüglich des Rechtes auf Existenz, welches von den Sozialdemokraten zugunsten der Einführung des Kollektivbesitzes der Produktionsmittel geltend gemacht wird, ist folgendes zu bemerken: 1) Es ist vollkommen richtig, daß ein jeder Mensch, auch der ärmste, ein Recht auf Existenz besitzt. Man muß das Recht auf das irdische Leben sogar als das vorzüglichste unter den zeitlichen Rechten eines jeden Menschen bezeichnen; das Recht auf Freiheit, welches die „Menschenrechte" (vgl. oben S. 25, Anm.) an die erste Stelle setzen, kann ohne ein Recht auf Existenz nicht sein und nicht gedacht werden. 2) Von einem solchen Rechte kann aber nur derjenige sprechen, der einen wesentlichen Unterschied zwischen Menschen und Tieren zugibt. Wie Tiere keine Pflichten haben, so haben sie auch keine Rechte. Wenn also die Sozialisten von Rechten der Menschen sprechen, und auf diese sich berufen, so geben sie damit stillschweigend zu, daß die Menschen sich wesentlich von den Tieren unterscheiden. Sie geraten demnach mit sich selbst und ihrer materialistischen Geschichtsauffassung in Widerspruch. Wollen sie aber diesen Unterschied nicht zugeben, dann können sie auch ein **Recht** auf Existenz nicht geltend machen. 3) Es ist Sache des Staates, der ja für den Rechtsschutz sorgen muß, solche Produktions- und Güterverteilungsverhältnisse nicht eintreten zu lassen, durch welche den Menschen ihr zeitliches Leben verkürzt wird. In den letzten Jahrzehnten wurden zu diesem Zwecke in vielen Staaten Arbeiterschutzgesetze gegeben; zudem haben sich die Arbeiter selbst durch die

[1]) Dieser Irrtum der Marx'schen Werttheorie wird vollständig widerlegt durch die Grenzwertlehre; vgl. Pesch, Lehrbuch I² S. 61 ff.

Gewerkschaften, Tarifverträge usw. geholfen. 4) Auch ohne Einführung des Kollektivbesitzes der Produktionsmittel kann eine solche Produktions- und Güterverteilungsordnung eingeführt werden, welche der Verkümmerung des Rechtes auf Existenz ein Ende macht. Es genügt zu diesem Zwecke, daß die staatliche Gesetzgebung und die wirtschaftliche Praxis das Prinzip der Freiwirtschaft aufgeben.

72. Ähnliches ist auch über das Recht auf Arbeit zu sagen.[1] 1) Wer sich auf den Standpunkt der materialistischen Weltanschauung stellt, kann ebenso wenig als vom Rechte auf Existenz, von einem Rechte auf Arbeit sprechen. 2) Man muß unterscheiden zwischen dem Rechte zu arbeiten und dem Rechte auf Arbeit. Unter dem Rechte zu arbeiten versteht man das Recht darauf, daß man von anderen an einer Arbeit, die zu verrichten sittlich gestattet ist, nicht verhindert werde. Eine solche Verhinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich; sie bildet einen unberechtigten Eingriff in die Freiheit dieses andern. Ebensowenig darf der Arbeitslose daran gehindert werden, sich mit erlaubten und namentlich das Recht anderer nicht verletzenden Mitteln eine lohnbringende Arbeit zu suchen. Auch diese Verhinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich. 3) Etwas anderes aber gilt vom Rechte auf Arbeit. Ein Arbeitsloser, welchem infolge seiner Arbeitslosigkeit die Existenzmittel fehlen, kann aus diesem Grunde einem anderen gegenüber nicht ein Recht darauf geltend machen, daß dieser ihm Arbeit gebe. Dieser andere kann zwar durch die Nächstenliebe verpflichtet sein, ihm Arbeit zu verschaffen, aber eine Rechtspflicht hat er nicht; diese liegt erst dann vor, wenn er durch einen Vertrag sich dazu verpflichtet hat. 4) Da der Staat nicht die Aufgabe hat, für das zeitliche Wohl jedes einzelnen Untertanen Sorge zu tragen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß ein Arbeitsloser das Recht habe, vom Staate Arbeit zu verlangen, oder zu verlangen, daß der Staat um eine Arbeits- und Verdienstgelegenheit für ihn sich bemühe. Würde aber die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang annehmen, daß das allgemeine Wohl durch sie Gefahr liefe, dann hätte der Staat allerdings die Pflicht, mit Rücksicht auf das gefährdete Gemeinwohl durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst auch den Ein-

---

[1]) Vgl. Hitze, Kapital und Arbeit S. 145 ff.

zelnen zu Hilfe zu kommen. Aber auch in diesem Falle könnte man nicht von einem Rechte der einzelnen Arbeitslosen auf Arbeit sprechen, da ja der Staat nicht um ihretwillen, sondern um des allgemeinen Wohles willen ihnen Gelegenheit zu Arbeit zu verschaffen hat. Der Staat muß zwar in diesem Falle den Arbeitern zu Arbeit und Verdienst verhelfen, aber der Grund dieser Pflicht des Staates liegt nicht in einem Rechtsanspruche der Arbeiter, sondern in dem öffentlichen Wohle, für welches der Staat zu sorgen hat und welches durch die Arbeitslosigkeit vieler gefährdet wird.

73. Die Forderung des vollen Arbeitsertrages muß gleichfalls als übertrieben und im Naturrechte keineswegs begründet zurückgewiesen werden. 1) Es ist unrichtig, wenn man die Waren als das ausschließliche Erträgnis der menschlichen Arbeit hinstellt; je mehr infolge der Verwendung von Maschinen an die Stelle der menschlichen Arbeit die Tätigkeit der Naturkräfte tritt, um so weniger kann den Arbeitern ein Recht zugesprochen werden auf dasjenige, was das Produkt der Vereinigung menschlicher Arbeitsleistung und maschineller Tätigkeit ist. Daher ist es auch unrichtig, von einer größeren Produktionsfähigkeit der menschlichen Arbeit zu sprechen. In Wirklichkeit ist es dem Menschen gelungen, viele Arbeiten, welche früher von Menschenhänden ausgeführt wurden, jetzt durch Naturkräfte vollziehen zu lassen. 2) Aber auch auf das Produkt der eigenen Tätigkeit hat der Arbeiter nur dann ein Recht, wenn er dieselbe im eigenen Namen ausgeübt hat. Wird er zu derselben von einem anderen gedungen, dann ist dieser nur verpflichtet, ihm einen gerechten Lohn zu geben, kann aber den Überschuß des Erträgnisses der Arbeit über den gerechten Lohn nach dem natürlichen Rechte für sich behalten. Daß der reine Lohnvertrag den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit gemäß ist, werden wir später zu beweisen haben.

74. Überblickt man die heutige Lage der Sozialdemokratie in den einzelnen Ländern, so kann man einen bedeutenden Umschwung in derselben gegen früher nicht verkennen. Die Hoffnungen auf einen baldigen von selbst durch die wirtschaftliche Entwicklung sich ergebenden gemeinsamen Besitz haben sich nicht erfüllt und werden auch nicht mehr geäußert. Das Ansehen der Urheber der heutigen Sozialdemokratie, Marx und Engels, ist in vielen Punkten in stetiger Abnahme begriffen; die von

ihnen vielfach geforderte Taktik, auf die Eroberung der politischen Macht sich zu beschränken, wird allgemein als unrichtig anerkannt und aufgegeben. Hingegen ist die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung bedeutend erstarkt. Diese aber war weniger auf die Erreichung des sozialistischen Endzieles bedacht als auf die Besserung der gegenwärtigen Lage der unteren Volksklasse und namentlich des Arbeiterstandes. Träger dieser Bewegung sind die mit ihrem zeitlichen Lose unzufriedenen Proletarier, die ihre Lage ohne Rücksicht auf Gott und sein Gesetz, auf ihr übernatürliches Ziel und das Heil ihrer Seele besser zu gestalten suchen. Die Sozialisten werden immer mehr eine Partei der religionslosen und staatsfeindlichen, zum Klassenkampfe gegen die besitzenden Klassen entschlossenen Proletarier, denen sich andere religions- und staatsfeindliche Elemente anschließen.

Viertes Kapitel.

Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre.[1])

75. Es ist von selbst klar, welche Bedeutung dem Inhalt gerade dieses Kapitels zukommt. Mußten wir in den beiden früheren Kapiteln mit der Widerlegung von Irrtümern uns beschäftigen, so stehen wir jetzt vor der Aufgabe, die richtige Theorie darzustellen und zu begründen. Zu diesem Zwecke haben wir die allgemein gültigen Grundsätze anzugeben, deren Anwendung auf die einzelnen umstrittenen Materien, wie die Frauenfrage, die Agrarfrage, die Arbeiterfrage usw., als besonderer Teil sodann nachzufolgen haben wird. Das Kapitel über die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre bildet demnach den Mittelpunkt unserer ganzen Behandlung der sozialen Frage.

---

[1]) Herder'sche Ausg. der Enzykliken Leos XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 (4. Aufl. 1919) und Immortale Dei vom 1. November 1885. — H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg I² 1914; 2. Bd. 1909; H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christl. Gesellschaftsordnung 2. Aufl. 1901; Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie, Freiburg 1888; Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik (Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, S. 228 ff.; Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien (Die soz. Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 1. Heft); Viktor Cathrein S. J., Moralphilosophie 5. Aufl. 2. Bd., 2. Abteil.; ders.: Recht, Naturrecht und positives Recht 2. Aufl. Costa-Rossetti, Philosophia moralis, ed. II. p. 747 ss.; Alb Weiß O P., Soziale Frage und soziale Ordnung 3. Aufl.; Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl Grundlagen 2. Aufl.; Wiener soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft S. 5 ff.; Kolb S. J., Konferenzen über die soziale Frage 2. Aufl.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 223 ss.; Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Schindler, Die soziale Frage, 4. Aufl. 1908; Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis, 1910.

76. Unter der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung versteht man jene, welche nach den Vorschriften der christlichen Religion eingerichtet ist und im gewissen Sinne aus diesen wie aus ihren Wurzeln herauswächst. Den unklaren und verschwommenen Ansprüchen mancher Protestanten gegenüber[1]) muß festgehalten werden, daß die christliche Offenbarung, auch die von dem Protestantismus als alleinige Erkenntnisquelle derselben anerkannte Heilige Schrift viele Lehren enthält, welche unmittelbar und direkt die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung berühren; es genügt auf die sieben letzten Gebote des Dekalogs zu verweisen. Außerdem gehören zur christlichen Offenbarung viele Wahrheiten, aus welchen vermittelst streng logischer Vernunftschlüsse wichtige Folgerungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen und speziell der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben. Auch solche durch Vernunftschlüsse aus den ausdrücklich geoffenbarten Wahrheiten abgeleitete Sätze gehören mit zum Inhalte der Offenbarung. Es ist die Aufgabe der Kirche, welche für die unversehrte Erhaltung des ganzen Schatzes der Offenbarungswahrheiten bis zum Ende der Welt Sorge zu tragen hat, darüber zu wachen, daß diese Wahrheiten weder geleugnet oder vergessen, noch durch unrichtige Schlußfolgerungen verdunkelt oder verfälscht werden. Das allerdings ist zuzugeben, daß sehr vieles, was die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung betrifft, der Freiheit der Menschen und ihrem vernünftigen Ermessen überlassen bleibt. Es geht nicht an, die Kirche von der Mitwirkung bei Lösung der sozialen Frage auszuschließen; es ist aber auch falsch, der Kirche ganz allein diese Aufgabe zuzuweisen. Gerade dieses sagt auch Leo XIII. in seiner Arbeiterenzyklika: „Mit voller Zuversicht treten wir an diese Aufgabe (Heilmittel

---

[1]) „Die Ansicht, daß in dem Evangelium bestimmte Grundsätze für die staatliche Ordnung der menschlichen Verhältnisse oder gar einzelne Ordnungen dafür sich finden, halte ich für ein verhängnisvolles Mißverständnis. Es ist diese Ansicht nicht in der Schrift begründet, sie widerspricht dem Evangelium, insbesondere der Auffassung desselben, welche der evangelischen Kirche Rom gegenüber eigentümlich ist.“ „Man fällt in den römisch-katholischen Irrtum zurück, wenn man behauptet, daß die Kirche soziale Forderungen habe, oder, was zu demselben Resultate führt, daß solche in dem Evangelium enthalten seien.“ F. M. Zahn in der „Monatsschrift für innere Mission“ 15. Bd. (April 1895) S. 171 u. 174. Über die protestantische Moral und Sozialpolitik vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral. S. 204 ff.

für die sozialen Schäden anzugeben) heran und in dem Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt . . . Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen kann."[1])

77. Zu den Wahrheiten des Christentums, welche als Grundpfeiler die gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu tragen haben, gehören vor allem folgende: 1) Es gibt einen außerweltlichen, persönlichen, unendlichen Gott. Von Gott ist alles, was außer ihm da ist, auch der Mensch, erschaffen. Darum ist der Mensch in allem Gott Gehorsam schuldig. Gott ist wie der letzte Seinsgrund, so auch das letzte Endziel der Dinge; auch der Mensch ist für Gottes Ehre erschaffen. Da Gott ein rein geistiges Wesen ist, so läßt sich sein Dasein nicht durch physikalische oder chemische Experimente erweisen; aber der denkende Verstand des Menschen erschließt aus dem Dasein vergänglicher und veränderlicher Dinge das Dasein eines unveränderlichen und unvergänglichen, daher rein geistigen und ewigen Wesens, das wir Gott nennen. Falsch und verwerflich ist daher der Materialismus, der mit einem modernen Ausdrucke auch Monismus genannt wird. Falsch und verwerflich ist jede Art von Skeptizismus, welcher behauptet, der Mensch könne zu keiner gewissen Erkenntnis der Wahrheit und daher auch nicht zur sicheren Erkenntnis vom Dasein Gottes gelangen.[2]) Namentlich muß als falsch verworfen werden der Modernismus, nach welchem die Erkenntnis des Menschen sich auf die äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften der uns umgebenden Dinge beschränkt und wir nicht bis zum Wesen und zur Ursache derselben vordringen können (Agnostizismus); daher soll der Mensch auch nicht zur Erkenntnis Gottes aus der geschaffenen Natur gelangen können, vielmehr sei das Anerkennen des Daseins Gottes die Frucht eines dunklen oder blinden Gefühlsdranges, der aus einem religiösen Bedürfnisse entsteht.[3]) Falsch und verwerflich ist nicht minder die

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausgabe) S. 19 f.

[2]) Vgl. Conc. Vatican. sess. III. can. 1 ss. (De Deo Creatore) can. 1 ss. (De Revelatione).

[3]) Vgl. Enzyklika Pius X. Pascendi 8. Sept. 1907: Philosophiae religiosae fundamentum in doctrina illa Modernistae ponunt, quam

Darwinistische Evolutionstheorie, welche die Erschaffung des Menschen leugnet, und den ganzen Menschen aus den niedrigsten Anfängen sich allmählich zu einem leiblich-vernünftigen Wesen entwickeln läßt. 2) Der Mensch besteht seinem Wesen nach aus einem stofflichen, sterblichen Leibe und einer geistigen, unsterblichen Seele. So gibt es für ihn ein doppeltes Leben, ein diesseitiges auf dieser Erde, und ein jenseitiges in der Ewigkeit. Gott hat den Menschen ein Gesetz gegeben, dessen Beobachtung er strenge von ihnen verlangt. Das Leben auf dieser Erde ist eine Probezeit; besteht der Mensch die Probe, dann rettet er seine Seele für die Ewigkeit; besteht er sie nicht, dann geht er ewig verloren und wird ewig unglücklich. Falsch und verwerflich ist demnach der Deismus, welcher zwar das Dasein Gottes anerkennt, aber der Anschauung huldigt, daß Gott sich um die Welt und das Menschengeschlecht des weiteren nicht kümmert. 3) Als solche Probe ist anzusehen die Erfüllung des gesamten Gesetzes Gottes. Gott hat nämlich allen Menschen schon durch das Naturgesetz Pflichten auferlegt, welche sich in drei Klassen einteilen lassen: Pflichten gegen Gott, gegen die Mitmenschen und gegen sich selbst. Die Pflichten gegen Gott werden auch religiöse Pflichten (im engeren Sinne dieses Wortes) genannt. Die Pflichten gegen die Mitmenschen sind doppelter Art: rein sittliche Pflichten und Rechtspflichten; diesen letzten entspricht in demjenigen, dem gegenüber die Pflichten obliegen, ein Recht. Zu den Pflichten, welche jeder Mensch sich selbst gegenüber hat, gehört vor allem die Pflicht, die eigene Seele zu retten und darum auch allen Pflichten, welche er Gott und den Mitmenschen gegenüber hat, nachzukommen. Diese schon durch das Naturgesetz den Menschen auferlegte Pflichten hat Gott durch die positive

---

vulgo agnosticismum vocant. Vi hujus humana ratio phaenomenis omnino includitur, rebus videlicet quae apparent eaque specie qua apparent: earundem praetergredi terminos nec jus nec potestatem habet. Quare nec ad Deum se erigere potis est, nec illius existentiam ut per ea quae videntur, agnoscere . . . (Religionis explicatio) est igitur in ipso homine quaerenda, et quoniam religio vitae quaedam est forma, in vita omnino hominis reperienda est. Ex hoc immanentiae religiosae principium asseritur. Vitalis porro cujuscunque phaenomeni, cujusmodi religionem esse jam dictum est, prima veluti motio ex indigentia quadam seu impulsione est repetenda, primordia vero, si de vita pressius loquamur, ponenda sunt in motu quodam cordis, qui sensus dicitur.

Offenbarung neuerdings bestätigt und bekräftigt. 4) Das erste Menschenpaar erschuf Gott in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die es auf alle seine Nachkommen hätte vererben sollen. Die ersten Menschen aber sündigten und als Strafe ihrer Sünde ging die Heiligkeit und Gerechtigkeit für sie und alle ihre Nachkommen verloren. Nunmehr werden alle Menschen, da alle von Adam und Eva abstammen, in der Erbsünde geboren und müssen, um das gesamte Gesetz Gottes zu erfüllen, einen beständigen, harten Kampf mit sich selbst führen; um diesen zu bestehen, bedürfen sie der Gnade Gottes. Infolge der Sünde der Stammeltern des Menschengeschlechtes ist dann das Leben auf dieser Erde für alle Menschen ein Dasein voll Mühsal und Leiden geworden.

§ 1. Christliche Gesellschaftsordnung.

78. Die Menschen stehen mit einander in Verbindung durch Pflichten und Rechte; das, wodurch Pflichten und Rechte entstehen und geregelt werden, ist Gesetz und Freiheit. Pflicht und Recht, Gesetz und Freiheit ordnen die Beziehungen der Menschen unter einander. Wo immer gesellschaftliche Organisationen irgend welcher Art sich bilden, geschieht dieses, indem Pflichten auferlegt, Rechte erworben werden; jene werden übernommen, diese verliehen. Werden die Rechte preisgegeben und die Pflichten aufgehoben, so hört die Gesellschaft auf. Christliche Gesellschaftsordnung ist demnach jene, welche nach den vom christlichen Glauben gelehrten Pflichten und Rechten der Menschen untereinander eingerichtet ist. Bezüglich der gegenseitigen Pflichten ist folgendes festzuhalten: 1) Falsch ist die Meinung a) daß die Pflichten der Menschen erst durch die Staatsgesetze entstehen, sowie daß sich, wenn man von den staatlichen Verordnungen absieht, die gegenseitigen Pflichten nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Zu einer solchen Meinung gelangen jene, welche das Dasein Gottes und demnach das Vorhandensein eines von Gott ausgehenden Gesetzes und von Gott auferlegter Pflichten leugnen, oder doch nicht für beweisbar, also für ungewiß halten. Ebenso ist b) die Meinung falsch, daß die gegenseitigen Pflichten der Menschen nichts anderes sind als das Resultat der Entwicklung der menschlichen Verhältnisse. Diese Theorie, welche man passend als Entwicklungstheorie bezeichnen

kann, ist wiederum in sich gespalten, je nachdem die Anhänger derselben die Unsterblichkeit der Seele zugeben oder sich ganz auf den Boden des Materialismus stellen. Die ersteren halten mit den soeben angegebenen Anhängern der Theorie vom staatlichen Ursprunge der sittlichen Pflichten das Dasein Gottes für unbeweisbar, nehmen darum kein Naturgesetz und keine natürlichen Pflichten an, halten vielmehr dafür, daß alles, was uns als sittliche Pflicht vorkommt, sich auf Gewohnheiten und Gebräuche, welche von den Menschen unter der Mitwirkung der äußeren Verhältnisse mehr oder weniger allgemein angenommen seien, zurückführen lasse. Umsomehr muß die materialistische Entwicklungstheorie zurückgewiesen werden. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, daß das Menschengeschlecht aus dem Tierreiche sich entwickelt, der Mensch also ebensowenig als das Tier eine unsterbliche Seele habe. Die Epochen, welche die Menschheit durchlaufen mußte, um zur Zivilisation zu gelangen, werden als Epoche „der Wildheit“ und „der Barbarei“ bezeichnet, von denen jede wieder drei verschiedene Stufen umfaßt.[1]) Zur Erklärung der Familien- und Staatenbildung knüpft diese Theorie an mehr oder weniger vereinzelte Erscheinungen an, die sich bei unzivilisierten Völkern finden, und sucht aus diesen, als mutmaßlichen Resten früherer Verhältnisse, diese selbst zu konstruieren. Die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu einander, die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind nach dieser Theorie nichts anderes, als durch die Tätigkeit der Gehirnmasse sich bildende Vorstellungen ohne jeden objektiven Gehalt.

79. Es gibt vielmehr 2) abgesehen von allen staatlichen Gesetzen und Verordnungen, abgesehen ferner von allen menschlichen Gewohnheiten und Einrichtungen ein über allen diesen stehendes Gesetz, einen die Beziehungen der Menschen unter einander ordnenden und regelnden, Verpflichtungen auferlegenden und Rechte verleihenden Willen. a) Dieser ordnende oder gesetzgebende Wille Gottes, der allen Menschen als seinen Geschöpfen gebietet, ist teils durch die natürliche Vernunft, teils durch die positive Offenbarung uns bekannt gemacht. Auf ihm beruhen alle Verpflichtungen und alle diesen entsprechenden Rechte des christlichen Sittengesetzes, gleichsam eine Gesetzesgebung in zwei untrenn-

---

[1]) Vgl. **Bebel**, Die Frau **31.** Aufl. S. 12 ff.

baren Büchern. Mit anderen Worten: unabhängig von allen Staaten und von allen anderen durch die Menschen gebildeten Vereinigungen gab es und gibt es ein wahres gesellschaftliches Verhältnis unter allen Menschen, eine allgemeine menschliche Gesellschaft. b) Das Naturgesetz bildet seinem Inhalte nach die Grundlage des positiven Gesetzes Gottes; dieses letztere schließt das erstere aber insofern in sich, als Gott durch die Offenbarung teils des Alten, teils des Neuen Testamentes die Vorschriften des natürlichen Gesetzes neuerdings eingeschärft und bekräftigt hat. c) Da Christus die Gesamtfülle der Offenbarungswahrheiten der von ihm gestifteten Kirche zur Aufbewahrung anvertraut hat, so lehrt und erklärt die Kirche authentisch und unfehlbar den Inhalt wie des positiven göttlichen so auch des natürlichen Sittengesetzes. d) Über dieses christliche Sittengesetz, das seine verpflichtende Kraft von Gott, dem alle gehorchen müssen, hat, kann sich keine Macht der Erde, nicht die Kirche, nicht die menschliche Gesellschaft, nicht der Staat hinwegsetzen. Jede menschliche Autorität kann nichts anderes tun, als auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes weiter bauen, darf aber diese Grundlage nicht zerstören. e) Gott verlangt von allen über die Beobachtung seines Gesetzes eine so strenge Rechenschaft, daß er diejenigen, welche wissentlich dasselbe in einem wichtigen Punkte übertreten, mit der Ausschließung von der ewigen Seligkeit und mit der ewigen Verdammnis bedroht.

80. Die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes berühren 3) die sozialen Verhältnisse der Menschen teils unmittelbar, teils mittelbar; das letztere insofern, als die Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst auch auf die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen Einfluß ausüben. Schon durch das Naturgesetz ist der Mensch verpflichtet, Gott als seinen Schöpfer und Herrn anzubeten, seinen Willen zu erfüllen, nach ihm, als seinem letzten Ziel und Ende, beständig zu streben. Dadurch bereits wird er von unordentlichem Verlangen nach zeitlichen oder vergänglichen Gütern und von einer durch dieses verursachten Störung der sozialen Verhältnisse abgehalten. Sich selbst gegenüber verpflichtet jeden gleichfalls das Naturgesetz, die niederen Neigungen, welche ihn zum selbstsüchtigen Trachten nach den Annehmlichkeiten dieses Lebens und damit wiederum zur Störung der sozialen Verhältnisse drängen, im Zaume zu halten.

Viele Vorschriften des Sittengesetzes aber beziehen sich auch unmittelbar auf das Zusammenleben der Menschen.

81. So legt 4) das christliche Sittengesetz jedem Menschen die Pflicht der Nächstenliebe auf. Norm derselben ist die Liebe, welche jeder zu sich selbst hat und haben muß.[1]) Die Nächstenliebe verpflichtet jeden, dasjenige anderen gegenüber zu meiden, was er sich selbst gegenüber von andern gemieden wissen will, andern aber dasjenige Gute zu tun, was er für sich selbst von anderen vernünftigerweise verlangen kann. Das christliche Sittengesetz schließt demnach den Individualismus der liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsform aus; dieser verlangt ja, ein jeder solle bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nur sein eigenes Interesse verfolgen; es läßt einen Individualismus nur insofern zu, als es jedem im allgemeinen, wenigstens was die ewigen Güter betrifft, zur Pflicht macht, zuerst für sich selbst zu sorgen und in zweiter Linie erst auf das Wohl des Nächsten bedacht zu sein. Es schließt dann aber auch den Sozialismus aus, der das Individuum fast gänzlich der Gesamtheit unterordnet. Nach dem christlichen Sittengesetze besteht eine Verpflichtung, nicht etwa bloß dem Notleidenden ein Almosen zukommen zu lassen, sondern auch dem Mitmenschen behilflich zu sein zur Erreichung der verschiedenen Lebensgüter, welche er pflichtgemäß anstrebt. Die Talente und verschiedenen Gaben, welche jeder von seinem Schöpfer erhalten hat, soll er auch zum Wohle der anderen und der Gesamtheit verwenden. Daher macht es die geordnete Selbst- und die Nächstenliebe den Menschen zur Pflicht, behufs allseitiger Betätigung und Vervollkommnung ihrer Fähigkeiten, zur sicheren und vollkommeneren Erreichung ihres zeitlichen und ihres ewigen Zweckes auch feste und dauernde Vereinigungen oder Gesellschaften mit anderen zu bilden.

82. Ohne zu achten also auf das, was andere tun, auch auf die allgemeinen Gebräuche und Gewohnheiten, ohne zu achten darauf, ob der Staat es verlangt oder nicht, muß jeder Mensch jeden anderen Menschen behandeln als ein Wesen, das zur ewigen Seligkeit bestimmt ist und diese sich durch die Beobachtung des gesamten Gesetzes Gottes verdienen muß. Niemand darf also seinen Nächsten hieran hindern, er muß es ihm viel-

---

[1]) Vgl. Matth. 22, 39.

mehr möglichst zu erleichtern suchen. Daher sagt Leo XIII., indem er betont, daß die Kirche, wie schon bemerkt wurde, von Christus die Aufgabe erhalten hat, das ganze christliche Sittengesetz zu lehren und über seine Beobachtung zu wachen: „Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: „Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Besitzlosen; ihr Herren seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr nicht in ihnen ersticken."[1])

83 Ähnliches wie von den Pflichten ist von den Rechten zu sagen.[2]) Falsch ist 1) die gegenwärtig sehr verbreitete Ansicht, als gingen alle Rechte vom Staate aus, oder als gebe es kein Recht, außer im Staate und durch den Staat. Die Verteidiger dieser Meinung leugnen die Existenz solcher Rechte, welche schon durch die Natur und das Naturgesetz gegeben sind. Nach dieser Meinung hat der Mensch ein Recht auf Leib und Leben, auf seine Ehre und seinen guten Namen, auf Erwerb zeitlicher Güter erst dadurch, daß der Staat es ihm verleiht. Würde der Staat diese Rechte nicht geben, dann würde jener, welcher z. B. einen andern ums Leben bringt, ihm kein Unrecht zufügen, sondern höchstens eine sittliche Pflicht gegen ihn verletzen. Manche Anhänger dieser Meinung behaupten allerdings das Vorhandensein einer sittlichen Pflicht für den Staat, eine Rechtsordnung einzuführen und die Einzelnen mit dem Rechte auf Leben und Gesundheit usw. auszustatten. Das, was wir natürliches Recht nennen, gilt diesen nicht als wirkliches, sondern nur als „ideales" Recht, als Norm, nach welchem der Staat das Recht festzusetzen hat. Ebenso muß 2) die Ansicht verworfen werden, gemäß welcher die Rechte der Menschen lediglich eine Frucht der Entwicklung der menschlichen Verhältnisse sind, in ähnlicher Weise wie von den Pflichten behauptet wird. Die Vertreter dieser Meinung halten zwar nicht den Staat für die einzige Quelle aller Rechte, stellen es aber als Aufgabe des Staates hin, das Recht, das sich auf dem Wege der Gewohnheit bildet, entsprechend zu for-

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 25.
[2]) Vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht, S. 76 ff.

mulieren und niederzuschreiben und setzen auch hinzu, daß die von den Menschen angenommenen Gebräuche und Gewohnheiten erst durch die entsprechenden Festsetzungen des Staates zu Rechten im vollen Sinne des Wortes werden. Diese Meinung schreibt also den Menschen selbst und den äußeren Verhältnissen eine Teilnahme an der Rechtsbildung zu, aber immerhin eine untergeordnete und vorbereitende. 3) Diesen verfehlten Ansichten gegenüber muß als einzig richtig behauptet werden: Abgesehen von allen Staaten und staatlichen Einrichtungen, abgesehen von allen Gewohnheiten und Gebräuchen der Menschen, haben die Menschen wie gegenseitige Pflichten so auch gegenseitige Rechte, welche ihnen durch das unmittelbar von Gott ausgehende Naturgesetz gegeben sind. Dieses mit der natürlichen Ordnung gegebene, aus ihr erkannte und so durch sie allen Menschen in das Herz geschriebene Gesetz wurde dann durch die positive Offenbarung Gottes noch bestätigt und einigermaßen erweitert. Die Gesamtheit dieser teils durch die Naturordnung, teils durch die positive Offenbarung gegebenen Gesetze Gottes nennen wir das christliche Sittengesetz. Da dieses inhaltlich sich fast fast ganz mit dem Naturgesetze deckt, so bilden auch die natürlichen Rechte den hauptsächlichsten Bestandteil der durch das christliche Sittengesetz jedem verliehenen Rechte. Wir fassen daher im folgenden die von der Natur gegebenen Rechte besonders ins Auge. Unter einem (subjektiven) Rechte verstehen wir die moralische Befugnis, von jemanden zu verlangen, daß er etwas tut oder etwas unterläßt, welche zugleich die Erlaubtheit in sich trägt, gegen den Zuwiderhandelnden äußeren Zwang anzuwenden. Die christliche Auffassung behauptet von diesen natürlichen Rechten, daß sie, wie die Pflichten, im Willen Gottes ihren Ursprung haben, d. h. daß Gott den Menschen diese Befugnisse gebe und damit auch allen andern die Pflicht auferlege, denselben nicht zuwiderzuhandeln. Die natürlichen Rechte bilden, nach dem schon früher Gesagten, wie die natürlichen Pflichten einen Teil des Naturgesetzes; ihre Existenz und ihre Unverletzlichkeit ist daher durch die positive Offenbarung Gottes gleichfalls neu eingeschärft und bekräftigt.[1]) Die Kirche hat demnach über die Reinheit der Lehre von den natürlichen Rechten zu wachen, kann ihre Existenz und

---

[1]) Vgl. Kolb S. J., Konferenzen über die soziale Frage 2. Aufl. S. 60.

ihren Umfang authentisch und unfehlbar erklären, und muß für die Beachtung derselben nach Kräften Sorge tragen. 4) Die Lehre vom Naturrechte ist eine seit vielen Jahrhunderten von allen katholischen Theologen ausdrücklich und mit größter Einstimmigkeit vorgetragene Lehre. Daher, so sagt Cathrein gegen einzelne katholische Autoren mit Recht, „handelt es sich für den Katholiken beim Naturrecht nicht mehr bloß um eine Frage rein wissenschaftlicher Konstruktion, sondern um einen unverrückbaren rocher de bronce katholischer Weltanschauung."[1]) Leo XIII. erwähnt in seinen bereits angeführten Enzykliken außer der Geltendmachung allgemeiner Grundsätze der Vernunft und der christlichen Lehre auch einzelne natürliche Rechte und betont gerade dieses, daß sie natürliche Rechte sind. „Das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten."[2]) „Die Erhaltung des Lebens ist Pflicht eines jeden. Hat demnach jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hier wieder der Dürftige allein auf Lohnarbeit notwendig angewiesen."[3]) „Keine Gewalt darf den Menschen auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja, der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nötige Freiheit zu verzichten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweichliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott."[4]) Ja die ganze Enzyklika Leos XIII. über die soziale Frage geht von der tatsächlichen Existenz wie natürlicher Pflichten, so auch natürlicher Rechte aus und gelangt so zur Lösung der Frage. 5) Gegenstand eines von Natur jedem zustehenden Rechtes ist

[1]) Cathrein S. J., Moralphilosophie 1. Bd. 5. Aufl. S. 546.

[2]) Possidere res privatim ut suas jus est homini a natura datum. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 6; ebenso S. 28: Bona privatim possidere, quod paulo ante vidimus, jus est homini naturale.

[3]) Reapse manere in vita, commune singulis officium est, cui scelus est deesse. Hinc jus reperiendarum rerum, quibus vita sustentatur, necessario nascitur: quarum rerum facultatem infimo cuique non nisi quaesita labore merces suppeditat. A. a. O. S. 58; ebenso S. 11.

[4]) In hoc genere tractari se non convenienter naturae suae animique servitutem servire velle, ne sua quidem sponte homo potest: neque enim de juribus agitur, de quibus sit integrum homini, verum de officiis adversus Deum, quae necesse est sancte servari. A. a. O. S. 52.

vor allem die Selbstbestimmung des Menschen bezüglich des Strebens nach seinem letzten Ziele, sowie bezüglich der Mittel hierzu; dann das leibliche Leben, wie Gesundheit und Integrität des Körpers, Ehre und guter Name, Freiheit, das zu tun, was weder die Rechte anderer, noch das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verletzt, rechtmäßiger Erwerb zeitlicher Güter. „Das Naturrecht reicht nur so weit, als es gleichbleibende, in der Natur selbst begründete Menschheitszwecke gibt; es gebietet oder verbietet nur da, wo sich aus diesen Menschheitszwecken unmittelbar sittliche Pflichten ergeben; es bezieht sich nur auf soziale Handlungen in dem früher erläuterten Sinne. Wo eine Handlung einen dritten in der Erfüllung einer sittlichen Pflicht stört, ist sie nicht nur sittlich verwerflich, sondern sie muß auch im Namen des natürlichen Rechtes verhindert werden. Ist eine Handlung notwendig, damit ein in der sittlichen Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck gewahrt bleibe, so ist jene Handlung nicht nur sittliche, sondern auch erzwingbare Rechtspflicht."[1]) Auch Leo XIII. leitet an den bereits angeführten Stellen aus dem Vorhandensein der Pflicht, das eigene Leben zu erhalten, das Recht ab, den notwendigen Lebensunterhalt zu gewinnen und falls andere Mittel nicht vorhanden sind, wenigstens durch Arbeit ihn sich zu verdienen. Ebenso folgert er in der Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887 an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, aus der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, das Vorhandensein eines diesbezüglichen Rechtes, das von keiner menschlichen Macht den Eltern genommen werden könne.[2]) Der innere Grund dafür, daß man natürliche Rechte anerkennen muß, läßt sich kurz so angeben. In der Pflicht, etwas zu tun oder zu lassen, liegt offenbar auch die Befugnis das zu tun, was Pflicht ist. Legt uns daher Gott durch das

---

[1]) Dr. Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik, S. 20.

[2]) Velint animadvertere (patres familias) quam magna sanctaque officia sibi cum Deo intercedant de liberis suis; ut scientes religionis, bene moratos, Deum pie colentes educare debeant; ut faciant damnose si aetatem credulam et incautam suspectis praeceptoribus in discrimen committant. Hisce in officiis simul cum procreatione liberorum susceptis noverint patresfamilias totidem jura inesse secundum naturam et aequitatem atque esse ejusmodi de quibus nihil liceat sibi remittere, nihil cuivis hominum potestati liceat detrahere, quum officiis solvi quibus homo teneatur ad Deum, sit per hominem nefas. Acta s. Sedis vol. 20, pag. 266.

Naturgesetz Pflichten auf, so erhalten wir von Ihm auch die Befugnis, diesen Pflichten nachzukommen. Handelt es sich um Pflichten, die durchaus erfüllt werden müssen, dann erteilt dasselbe Gesetz, welches die Pflichten auferlegt, auch die Befugnis, der zur Erfüllung der Pflicht durchaus notwendigen Mittel sich zu bedienen, und störende Eingriffe nötigenfalls auch mit Gewalt abzuwehren. Gott hat ja ein uneingeschränktes Recht auf alle seine Geschöpfe und kann daher auch die Befugnis, Gewalt gegen andere zu gebrauchen, mitteilen.[1]) Wer daher die Existenz eines christlichen Sittengesetzes, das unabhängig von jeder menschlichen Auktorität ganz durch die göttliche Auktorität getragen wird, zugibt, muß auch die Existenz von Befugnissen zugeben, die den Charakter und die Wesenheit von Rechten haben ohne Zutun irgend einer menschlichen Macht. Es leuchtet hierbei ein, daß allen menschlichen Rechten Verpflichtungen gegen deren Urheber oder Verleiher vorausgehen, und dieselben ebendaher wie ihren Umfang, so auch ihre Begrenzung angewiesen erhalten.
6) Diese von Natur aus gegebenen, durch die positive Offenbarung Gottes bekräftigten und erweiterten Rechte gehören nun mit zur Grundlage, auf welcher die Rechtsordnung der Kirche und des Staates sich aufbauen muß. Der Staat darf die von Gott verliehenen Rechte weder ausdrücklich noch tatsächlich aufheben oder als nicht vorhanden betrachten, indem er sie der Mißachtung schutzlos preisgibt. Wenn auch der Staat Rechtsverletzungen nicht straft, so hören diese darum doch nicht auf, Rechtsverletzungen zu sein. Abzüge also am gerechten Lohn, Beschäftigung der Arbeiter in gesundheitswidrigen Räumen, Herabdrückung des Arbeitslohnes auf ein solches Niveau, daß auch die Frauen und die Kinder, um das Leben fristen zu können, sich zu einer gesundheitsschädlichen Arbeit entschließen müssen, Nötigung der Arbeiter zu einer übermäßigen Arbeitszeit usw. verstoßen, auch wenn der Staat es ungestraft geschehen läßt und durch kein Gesetz verbietet, gegen die natürlichen, von Gott verliehenen Menschenrechte.

84. Das christliche Sittengesetz behauptet nun nicht nur die Existenz eines allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes unter den Menschen, sondern ebenso gewiß auch die Pflicht und das

---

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie[5] 1. Bd. S. 53.

Recht zu besonderen Vereinigungen. Es tritt demnach in scharfen Gegensatz zur liberalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, welche nicht nur das natürliche Recht der Menschen, Vereinigungen, namentlich zu wirtschaftlichen Zwecken, leugnet, sondern auch vom Staate verlangt, daß er die Erlaubnis zur Bildung solcher Vereine verweigere, die der Produktion hinderlich sind, wenn sie auch zu anderen ganz berechtigten Zwecken gebildet werden sollen. Gott hat den Menschen als soziales, d. h. als ein solches Wesen erschaffen, welches nicht durch sich allein, sondern nur durch die Verbindung mit anderen seinesgleichen, zu jenem Grade äußerer und innerer, intellektueller und ethischer Vollkommenheit gelangen kann, zu der es von der Natur aus befähigt ist. Da nun das christliche Sittengesetz die Pflicht auferlegt, daß der Einzelne die ihm als ebensoviele Talente, gleichsam Kapitalien, von Gott verliehenen Gaben für sein und seiner Mitmenschen Wohl fruchtbar mache, so ist ihm damit wie die Verpflichtung so auch die Berechtigung gegeben, die zu diesem entfernteren Zwecke führenden nächsten Aufgaben mit erlaubten Mitteln zu verfolgen, also auch die dazu notwendigen oder nützlichen Vereinigungen mit anderen einzugehen. Dahin gehören beispielsweise solche zur Pflege der Wissenschaften und Künste, aber auch zur religiösen und moralischen Vervollkommnung, sowie gleichfalls zur Beschaffung der äußeren Lebensbedürfnisse usw. Dieses Recht braucht nicht erst der Staat zu geben; die Menschen haben es von Gott, dem Urheber der Natur. Dieses natürliche Recht und die Stellung der staatlichen Gewalt ihm gegenüber, beschreibt Leo XIII. also: „Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Teil von ihr bilden,[1]) so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht vernichten, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zu schützen."[2]) Ebenso, wie diese Vereinigungen, erwächst auch die Ehe aus dem Boden des Naturgesetzes; eheliche Verbindungen einzugehen, haben

---

[1]) Der Papst hat hier jene Gesellschaften im Auge, welche zur Förderung des zeitlichen Lebensglückes gebildet sind. Gesellschaften, welche religiöse Zwecke anstreben, können nicht als Teile der staatlichen Gesellschaft angesehen werden, da sie vielmehr gewissermaßen Teile der Kirche sind.

[2]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 67.

die einzelnen Menschen das Recht von der Natur, nicht erst vom Staate. Und wenn auch jedem Einzelnen nicht eine diesbezügliche Pflicht obliegt, so hat doch die Gesamtheit die natürliche Pflicht, eheliche Verbindungen nicht nur geschehen zu lassen, sondern nach Tunlichkeit zu fördern. Obgleich nun die Ehe und die aus ihr erwachsenden Elternpflichten und Elternrechte an sich von der größten Wichtigkeit für die christliche Gesellschaftsordnung sind, sehen wir hier doch von ihnen ab, da wir die christliche Gesellschaftslehre vorzüglich mit Rücksicht auf die christliche Wirtschaftsordnung zu behandeln haben.

85. Zu den im christlichen Sittengesetze begründeten, also von Gott gewollten Gesellschaften, gehört dann auch der Staat. 1) Der Staat ist nicht das Ergebnis der natürlichen Entwicklung unfreier Wesen, welche von der Gleichartigkeit mit der Tierwelt durch Zuchtwahl und Kampf ums Dasein zum gegenwärtigen Kulturzustand etwa sich erhoben hätten. Ebensowenig ist er 2) eine in dem Sinne aus sittlich-freier Wahl eingegangene Verbindung, als ob diese nach Belieben der Einzelnen hätte unterbleiben oder auch wieder aufgelöst werden können. Niemals haben Menschen, nach Art der Tiere, ohne gegenseitige Rechte und Pflichten neben einander gelebt. 3) Vielmehr ist der Staat ein allerdings von den Menschen, aber auf den Antrieb der Natur hin und auf Geheiß einer ethischen Pflicht geschlossener Verein. Weil Gott uns so erschaffen hat, daß wir nur in dauernder Vereinigung mit anderen jene ethische, intellektuelle und äußere Vollkommenheit erreichen können, zu der wir von Natur aus fähig sind, so stellt es sich uns als Gottes Wille dar, daß wir uns mit anderen zu solchen Gesellschaften verbinden, die allein uns alles bieten können, was notwendig ist, um unseren ganzen Lebenszweck zu erreichen. Die Staaten sind demnach einerseits durch Menschen und von Menschen, also nicht unmittelbar von Gott unter den Menschen gegründet;[1]) aber sie

[1]) Die Staaten sind natürliche Vereinigungen, insofern sie a) auf Antrieb der Natur entstanden sind, b) natürliche oder zeitliche Zwecke verfolgen und c) sich natürlicher Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bedienen. Die Kirche ist eine übernatürliche Gesellschaft, insofern sie a) von Christus, dem Sohne Gottes, unmittelbar gegründet ist, b) ein übernatürliches Ziel, die ewige Seligkeit der Gläubigen, verfolgt und c) vor allem übernatürlicher Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bedarf (Gebet, Sakramente, übernatürliche Lehren usw.), obgleich sie auch natürliche Mittel (z. B. zeitliche Güter) zur Erreichung ihres Zweckes nötig hat.

sind anderseits von Gott gewollte, also pflichtmäßig von den Menschen eingegangene Verbindungen. So schildert Leo XIII. in der Enzyklika über die christliche Staatsordnung die Entstehung der Staaten: „Von Natur aus fühlt sich der Mensch dazu getrieben, in einem Staate zu leben; denn da ihm in der Vereinzelung die zum Leben notwendige Pflege und Fürsorge fehlt, ebenso auch die Vervollkommnung des Geistes und Herzens nicht möglich ist, deshalb hat die göttliche Vorsehung es also geordnet, daß er für die menschliche Gemeinschaft, die häusliche sowohl als die bürgerliche geboren werde, welche allein ihm den vollen Lebensbedarf bieten kann."[1] In der Arbeiterenzyklika sagt dann der Papst, daß der Staat in ähnlicher Weise dem Bedürfnisse der Menschen sein Dasein verdanke, wie die privaten Vereinigungen der Menschen. Er zieht daraus den Schluß, daß der Staat, welcher die Bildung privater Genossenschaften hindert, gegen sein eigenes Prinzip handelt, also gewissermaßen den Ast absägt, auf welchem er selbst sitzt. „Sie (die privaten Gesellschaften) ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht vernichten, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zu schützen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt."[2]

86. Der Grund 4) warum die Menschen staatliche Vereinigungen bilden, also die Aufgabe oder der Zweck des Staates, ist ein doppelter: erstens der wirksame Schutz der Rechte aller Einzelnen, sowie der von ihnen eingegangenen privaten Gesellschaften, und zweitens die Beschaffung jener für das zeitliche Lebensglück erforderlichen Mittel, welche sich auch dem Zusammenwirken der privaten Vereinigungen noch als unzugänglich erweisen. Beide Zwecke kann man ganz wohl zusammenfassen in den einen Ausdruck: der Zweck oder die Aufgabe des Staates ist das zeitliche Gemeinwohl oder das öffentliche zeitliche Wohl

---

[1] Enzyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausg.) S. 8.
[2] Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 67 f.

der Staatsangehörigen. „Nichts", sagt Leo XIII., „geht den Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu befördern;"[1]) „das Wohl der Gesamtheit ist nach der Ordnung der Natur nicht nur das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt;"[2]) „die bürgerliche Gesellschaft hat keine andere Aufgabe, als das allgemeine Beste zu fördern."[3]) „Betätigen soll sich die Regierung zum Nutzen der Bürger, weil nur darum den Herrschern die Gewalt gegeben ist, auf daß sie das Wohl des Staates wahrnehmen. Unter keiner Bedingung darf darum die Staatsgewalt dem Sonderinteresse des Einen oder Mehrerer dienen; zum Besten der Gesamtheit ist sie bestimmt."[4])

87. Was dann 5) die erste in der Sorge für das Gemeinwohl enthaltene Aufgabe betrifft, so hat der Staat die natürlichen Rechte eines jeden zu schützen; er muß diesen Rechtsschutz dann aber auch auf die durch besondere Verträge oder Tatsachen, durch die Zugehörigkeit zu sittlich erlaubten, das allgemeine Wohl nicht beeinträchtigenden Vereinigungen erworbenen Rechte ausdehnen. Diese Aufgabe bezieht sich also unmittelbar auf jedes einzelne Individuum und jede einzelne private Vereinigung. Zu diesem Zwecke kann der Staat die etwaigen Zweifel über das Vorhandensein und den Umfang natürlicher Rechte beheben und festsetzen, was Rechtens ist; er kann ferner im öffentlichen Interesse die Rechtssphäre eines jeden erweitern, aber auch, da jeder Staatsangehörige als Teil für das Wohl des Ganzen erforderlichen Falles Opfer bringen muß, die natürlichen Rechte, wenn das Wohl der Gesamtheit es verlangt, einschränken; er kann behufs der Sicherstellung der Rechte die Normen für die einzelnen Vertragsarten festsetzen. Obgleich also dem Staate in Bezug auf die Erweiterung und Beschränkung der Rechte eines jeden eine nicht unbedeutende Vollmacht gegeben ist, so wird er damit doch keineswegs zum unumschränkten Herrn über die Rechte der Untertanen gemacht; seine Hauptaufgabe bleibt in dieser Beziehung immer der Schutz aller wohlerworbenen Rechte. Was speziell die Stellung des Staates zu den

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum S. 43.
[2]) A. a. O. S. 50.
[3]) Enzyklika über die christl. Staatsordnung S. 1.
[4]) A. a. O. S. 10 f.

privaten Vereinigungen der Staatsangehörigen betrifft, so kennzeichnet Leo XIII. dieselben folgendermaßen: „Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen die staatliche Gewalt vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die Befugnis zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm andererseits sehr strenge ob, jeden Eingriff in die Rechte der Bürger zu unterlassen. Der Vorwand des nötigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die nicht auf vernünftigem Grunde beruhen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen inneren Anspruch auf Gehorsam nur insofern sie der richtigen Vernunft und damit dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen."[1])

Mit diesem Rechtsschutze allein schon ist dem Staate eine ungemein umfangreiche, schwierige und hehre Aufgabe zugewiesen. Es liegt dann weiter in der Natur der Sache, daß er den Rechtsschutz vorzüglich den Ärmeren und Schwächeren muß angedeihen lassen. Diese Pflicht hebt auch Leo XIII. mit den überaus beherzigenswerten Worten hervor: „Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beachtet werden müssen und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, daß jedem das Seine bleibe und daß alle Verletzung der Rechte abgewehrt werde oder Strafe finde, so muß doch der Staat beim Rechtsschutze zugunsten der Privaten eine ganz besondere Fürsorge für die niedere und unvermögliche Masse sich angelegen sein lassen. Die Wohlhabenden sind nämlich nicht in dem Maße auf den öffentlichen Schutz angewiesen, sie haben selbst die Hilfe eher zur Hand; dagegen hängen die Besitzlosen, ohne eigenen Boden unter den Füßen fast ganz von der Fürsorge des Staates ab."[2])

88. Zu der Festsetzung und Handhabung der Rechtsordnung 6) tritt als zweite Hauptaufgabe des Staates die positive Förderung des allgemeinen Wohles sowohl durch Anstalten und Einrichtungen, die nur durch einen Gesamtaufwand von Kräften

---

[1]) Leos XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 67.
[2]) Leo XIII. a. a. O. S. 49.

hergestellt werden können, als auch durch Weckung und Förderung mannigfacher, dem gemeinen Wohle dienender Bestrebungen.[1]) Der Staat hat in dieser Beziehung seine Sorge nicht unmittelbar jedem Einzelnen zuzuwenden; vielmehr soll jeder für sich sorgen, da diese Sorge ein kräftiger Sporn zur Arbeit und Betätigung seiner Kräfte ist. Zu der Sorge und Tätigkeit, die ein jeder für sich aufbieten soll, gehört dann auch die Bemühung, mit andern zu erlaubten, auch zu wirtschaftlichen Zwecken, Vereinigungen zu bilden. Daher kann es denn nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden, jene Mittel zur Erreichung der zeitlichen Wohlfahrt der einzelnen Bürger zu beschaffen, welche diese teils einzeln teils durch private Vereinigungen unter einander sich beschaffen können. Wohl aber soll der Staat solche große Veranstaltungen treffen, welche auch dem Zusammenwirken der Einzelnen und der von ihnen gebildeten Vereine als unerreichbar zu gelten haben. Auf diese Weise soll der Staat dahin wirken, daß es allen Staatsangehörigen erleichtert werde, sich selbst durch ihre Tätigkeit die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören. So hat er Verkehrs- und Handelswege anzulegen, die Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels, je nach Bedürfnis und Lage der Umstände zu fördern, ferner soweit notwendig, Schulen zu gründen, in welchen sich alle leicht die ihrem Stande nötigen und nützlichen Kenntnisse erwerben können.[2])

89. Damit 7) der Staat der einen wie der anderen Aufgabe gerecht werden kann, muß er selbst nicht nur als wohlgegliederter Organismus dastehen, sondern auch innerlich stark und kräftig sein. Es kommt ihm zu diesem Zwecke die Aufgabe der Selbsterhaltung zu gegen äußere und innere Feinde, darum auch die Abwendung innerer Krisen und Störungen.[3]) Diese

[1]) Vgl. H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 119; dess. Verf. Lehrb. I² S. 168 ff. Meyer Institutionis juris naturalis II. pag. 282 ss.

[2]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie 5. Aufl. 2. Bd. S. 532 f.

[3]) Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß die Selbsterhaltung und Selbstkräftigung keineswegs als einzige, allen Staaten gemeinsame Aufgabe angesehen werden darf; vgl. v. Hertling, Staatslexikon d. G.-G. Art. Staat S. 1366 ff. Vgl. Pesch, Lehrbuch a. a. O. u. Bd. 2 S. 242 ff. Cathrein, Moralphilosophie 4. Aufl. 2. Bd. S. 525 ff. Über den von Rosmini gelehrten Unterschied zwischen dem Gemeinwohle (bene commune) und dem

letzteren können aber wirksam nicht durch leere Worte und sogenannte patriotische Veranstaltungen, sondern nur durch gänzlich unparteiischen Rechtsschutz, sowie durch Förderung des allgemeinen Wohles vermittelst besonderer Anstalten und Einrichtungen, die er trifft, hintangehalten werden.

90. Bei der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl seiner Angehörigen darf 8) der Staat nie die wesentliche Beschaffenheit derselben außeracht lassen. „Wir Menschen alle sind ja geboren für ein höchstes und letztes Gut, das jenseits liegt über diesem Leben so kurz und hinfällig, im Himmel; und all unser Denken soll unverrückt dorthin gerichtet sein. Nur in ihm findet der Mensch sein vollkommenes und allseitiges Glück; deswegen liegt für einen jeden daran am meisten, daß er dieses Ziel erreicht. Darum soll der Staat, der ja keine andere Aufgabe hat, als das allgemeine Beste zu fördern, derart das öffentliche Wohl wahrnehmen, daß die Bürger in diesem ihrem innersten Verlangen nach dem Besitze des höchsten und unvergänglichen Gutes nicht nur nicht geschädigt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert werden." [1]) Dieselbe Pflicht des Staates, bei allen seinen Maßnahmen für das öffentliche Wohl Gott und die Religion nicht aus den Augen zu lassen, beweist Leo XIII. ferner aus dem Umstande,[2]) daß auch die Staaten ähnlich wie die einzelnen Menschen ihr Dasein und alles was sie haben, Gott verdanken, also auch in ähnlicher Weise wie die einzelnen Menschen ihn als ihren unumschränkten Herrn und Gebieter anerkennen müssen.[3])

91. Bei der christlichen Gesellschaftslehre muß wenigstens kurz auch der Kirche, als der von Christus gegründeten religiösen Gesellschaft, Erwähnung geschehen. Weil nämlich der Mensch

---

öffentlichen Wohle vgl. Rivista internazionale delle scienze sociali Jahrgang 1899. Febr. pag. 189.

[1]) Leo XIII. in der Enzyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausgabe) S. 14

[2]) A. a. O. S. 12 f.

[3]) Aus dem Gesagten geht hervor, in welchem Sinne man den Menschen mit Aristoteles (Polit. cap. II.) ein gesellschaftliches Wesen (animal sociale, ζῶον πολιτικόν), ein zum Leben in einer vollkommenen Gesellschaft bestimmtes Wesen zu nennen hat. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen 1) weil er mit seiner Geburt in die menschliche Gesellschaft, ja auch in eine viel engere Gesellschaft, die Familie, eintritt; 2) weil er von Natur aus dazu bestimmt ist, besondere Gesellschaften mit anderen zu bilden; 3) weil er von Natur aus ein Bedürfnis hat und dazu bestimmt ist, im Staate (πόλις) als der höchsten natürlichen Gesellschaft, zu leben.

seiner Natur nach ein soziales Wesen ist, hat Christus gewollt, daß die Menschen auch ihr übernatürliches Ziel in einer Gesellschaft, der Kirche, anstreben und durch sie erreichen. Zum Unterschiede vom Staate und den bisher betrachteten Gesellschaften ist die Kirche 1) eine übernatürliche Gesellschaft, insofern als sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt und ihr Dasein nicht dem Willen der Menschen, sondern der unmittelbaren Tätigkeit des Gottessohnes, der sie gründete, verdankt. Zur Erreichung ihres übernatürlichen Zieles besitzt sie vor allem übernatürliche Mittel (Gnade, Sakramente, Meßopfer usw.), aber sie bedarf auch natürlicher und zeitlicher Mittel, da sie auf dieser Erde ist und aus Menschen besteht. Sie ist 2) ähnlich dem Staate eine vollkommene Gesellschaft, weil sie alle zu ihrem Zwecke erforderlichen Mittel in sich selbst besitzt. Sie hat darum ihre eigenen Gesetze und ihre eigene Rechtsordnung. Der Christ hat daher auch eine doppelte Gattung wie von Pflichten, so auch von Rechten, die einen als Staatsbürger, die andern als Mitglied der Kirche. 3) Wie die Kirche keine Gewalt hat in rein weltlichen Angelegenheiten, so hat auch der Staat keine Gewalt in geistlichen Dingen. Wenngleich also die Kirche einen weit höheren Zweck hat als der Staat und an Würde ihn weit überragt, sind beide doch insoweit einander nebengeordnet, als sie innerhalb ihrer Kompetenzsphäre von einander unabhängig sind. 4) Weil aber der Staat aus Menschen besteht, die auch bei ihrem Streben nach dem zeitlichen Lebensglücke an das Gesetz Gottes gebunden sind, welches von der Kirche gelehrt und ohne Irrtum bewahrt wird, so ergibt sich in dieser Beziehung eine Art Unterordnung des Staates unter die Kirche, welche man als indirekte Gewalt der Kirche in weltlichen Angelegenheiten zu bezeichnen pflegt.

§ 2. Christliche Wirtschaftslehre.

92. Christliche Wirtschaftslehre nennen wir das auf den christlichen Glaubens- und Sittenvorschriften aufgerichtete Lehrgebäude von der Benützung der äußeren zeitlichen Güter durch die Menschen. Der christliche Glaube lehrt, daß Gott der Schöpfer und Erhalter der zeitlichen Güter ist, daß er sie für die Menschen hier auf dieser Erde bestimmt hat, daß die Menschen aber sowohl bezüglich des Zweckes, zu welchen sie dieselben verwenden, als auch bezüglich der Art, wie sie dieselben verwenden, sich ganz

nach dem Willen Gottes zu richten haben. In letzterer Rücksicht nämlich in Bezug auf die Aneignung und den Gebrauch der Güter dieser Erde und des Erdbodens selber durch die Menschen und für ihre Zwecke, stellt die christliche Wirtschaftslehre folgende Sätze auf: 1) Die äußeren zeitlichen Güter hat Gott allerdings unmittelbar dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung übergeben. Alle Menschen haben die Pflicht, ihr zeitliches Leben zu erhalten. Da sie dieses nicht können, ohne zu ihrer Nahrung, Kleidung und Wohnung die äußeren Güter zu verwenden, so haben sie alle, inwiefern ihr Leben in Betracht kommt, ein Recht auf die Güter dieser Erde. Obwohl nun das der Fall ist, hat doch Gott weder eine Verteilung der zeitlichen Güter unter die einzelnen Menschen oder Familien vorgenommen, noch auch irgendwo den Willen kundgegeben, daß die Menschen gemeinschaftlich diese Güter besitzen und bewirtschaften.[1]) „Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit (der Menschen) überlassen, als sollten sie alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern als er selbst keinem Menschen einen besonderen Teil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung des Privatbesitzes unter ihnen anheimgegeben hat. Übrigens wie immer unter die Einzelnen verteilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen, denn es gibt keinen

---

[1]) In sozialdemokratischen (vgl. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 31. Aufl. S. 373) und anderen Schriften (vgl. Cathrein, Moralphilosophie 5. Aufl. S. 323) werden Aussprüche der hl. Väter gegen das Privateigentum angeführt (Clemens v. Rom, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus, Gregor d. Gr.). Das Bezeichnendste unter ihnen ist das cap. Dillectissimis 2 C. XII q. 1. im Dekrete Gratians, das dem hl. Klemens von Rom zugeschrieben wurde. Dasselbe ist aber sicher unecht. Die hh. Väter anerkennen ganz einstimmig das Privateigentumsrecht und verurteilen in Übereinstimmung mit der Hl. Schrift jede Verletzung desselben. Mit den Redewendungen, die von den sozialdemokratischen Schriftstellern mißbraucht werden, wollen sie nie etwas anderes besagen, als daß Gott die zeitlichen Güter nicht unmittelbar unter die einzelnen Menschen verteilt, sondern sie insofern dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung überwiesen hat, als niemand berechtigt ist, etwas so als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen, daß er alle anderen unter allen Bedingungen und für immer von der Benützung desselben ausschließen kann. Sie wollen dasselbe ausdrücken, was der h. Thomas v. Aquin (Summa theol. 2. 2. q. 66 art. 2) sagt: Non debet homo habere res exteriores ut proprias sed ut communes, ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum.

Menschen, der nicht von dessen Erträgnissen lebte."[1]) 2) Es ist aber der Wille Gottes, der uns durch die Stimme der Natur bekannt wird und durch die positive Offenbarung neuerlich kundgegeben ist, daß unter den Menschen Privateigentum existiere, d. h., daß nicht nur die Güter, die ein jeder unmittelbar und augenblicklich zum Gebrauche benötigt, sondern auch solche, die er erst nach längerer Zeit verwenden kann, ja auch Produktionsmittel in das Privateigentum übergehen. Die Notwendigkeit des Privateigentums an den unmittelbaren Bedürfnisgütern wird auch von der Sozialdemokratie anerkannt, während sie die Notwendigkeit und Berechtigung des Privateigentums, besonders an den Produktionsmitteln, in Abrede stellt.

93. Daß aber das Privateigentum[2]) auch an diesen Berechtigung hat, wird bewiesen, 1) aus dem Rechte, welches jeder Mensch hat auf sich selbst, seine Geistes- und Körperkräfte. Aus diesem Recht ergibt sich nämlich das gleiche Recht auf dasjenige, was er mit diesen Kräften hervorbringt, auf das Erträgnis und die Früchte seiner Arbeit. Es ist ein in der Natur begründeter und von allen Menschen angenommener und befolgter Rechtssatz, daß dem Eigentümer einer Sache auch alles gehört, was diese Sache durch sich hervorbringt. Dieses Recht wird auch von den Sozialisten selbst anerkannt, da sie auf Grund desselben die durch den Liberalismus herbeigeführte Ausbeutung der Arbeiter verwerfen und bekämpfen. Ja selbst darin haben sie nicht unrecht, daß sie betonen, dem Arbeiter gehöre das ganze Erträgnis seiner Arbeit; wenn sie nur auch anerkennen, daß jeder Mensch, eben weil er Herr ist über seine Körper- und Geisteskräfte, diese vermittelst eines Vertrages auch in den Dienst anderer stellen und dann nicht mehr das ganze Erträgnis seiner Arbeit, sondern nur jene Entschädigung beanspruchen kann, für welche er seine Kräfte einem andern verdingt hat. Gehören daher jedem die Früchte seiner Arbeit, dann hat auch jeder das Recht, so über dieselben zu verfügen, daß er sie gegen andere Gegenstände mit andern austauscht; ebenso gehört ihm dann alles dasjenige, was als Erträgnis dieser Gegenstände anzusehen ist usw. Daher kann sich dieses Recht auf das Erträgnis und

---

[1]) Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 11.
[2]) Vgl. Pesch, Lehrbuch I.² S. 201 ff.

die Frucht der eigenen Arbeit nicht etwa auf die Bedürfnisgüter beschränken, sondern muß ebensowohl bezüglich der Produktionsmittel anerkannt werden, wenn diese, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, infolge eines Tausches, als Frucht eigener Arbeit zu gelten haben.

Ferner wird 2) die Berechtigung des Privateigentums bewiesen durch die Notwendigkeit der Arbeit, damit die zeitlichen Güter den Menschen so dienen können, wie sie nach Gottes Willen sollen. Infolge der Sünde unserer Stammeltern im Paradiese haben die Menschen im allgemeinen, um nur das zum Leben Notwendige sich zu verschaffen, viel und hart zu arbeiten; sie müssen der Erde ihre Früchte zum größten Teile durch ihren Schweiß abringen und haben dann diese noch zu verarbeiten, um sie für sich verwendbar zu machen. Sie bedürfen daher schon aus diesem Grunde eines starken Spornes zur Arbeit. Aber nicht nur diese Art von Tätigkeit ist vonnöten, sondern, um ein würdiges Dasein zu führen, noch gar viele und verschiedenartige andere Arbeit. Ein solcher Antrieb und Sporn ist für den Arbeitenden die Aussicht, über die Frucht der eigenen Arbeit, oder doch über den Lohn, den er für dieselbe erhält, nach Belieben verfügen zu können. Fehlt dieser Sporn, dann werden wenigstens die allermeisten lieber müßig gehen als sich anstrengen; nicht ein beständiger Fortschritt in der äußeren Kultur wird eintreten, sondern wenigstens allmählich Verarmung und Rückfall in Barbarei. Und doch liegt ohne Zweifel der Fortschritt in der Kultur im Plane Gottes; auf je höherer Stufe die Menschen stehen, je größer die Vervollkommnung ihrer inneren und äußeren Anlagen geworden, um so mehr erstrahlt in ihnen die Vollkommenheit Gottes, des letzten Urhebers aller Dinge.[1]) Den Edelmut, ausschließlich für die Allgemein-

---

[1]) „War es ein Irrtum, wenn Schleiermacher, Ziegler u. a. in dem beständigen Kulturfortschritt des Menschengeschlechtes und in der Ausgestaltung der irdischen Wohlfahrt „das höchste Gut" erblickten, so bleibt der Fortschritt der Kultur und Zivilisation gleichwohl nach christlicher Auffassung ein sehr hohes Gut, ein von Gott gewolltes Gut, bleibt die Ausbreitung und Mitteilung der Kultur vom Menschen zum Menschen, von Volk zu Volk eine Aufgabe des Menschengeschlechtes in seiner geschichtlichen Entwickelung. Um nichts anderes handelt es sich ja dabei lediglich, als um die allmähliche Entfaltung der in der Menschennatur wie in einer Knospe verschlossenem Gottähnlichkeit, der Teilnahme an der Gottesherrschaft über die äußere Welt, die

heit zu arbeiten, und persönlich von den Früchten seiner Arbeit nicht mehr zu haben, als alle andern, besitzt wenigstens die übergroße Mehrzahl der Menschen nicht. „Jeder ist mehr bemüht, sich das zu verschaffen, was ihm allein gehört, als was er gemeinschaftlich mit allen oder vielen besitzt; denn jeder überläßt gerne aus Bequemlichkeit einem anderen die Arbeit, deren Frucht Gemeingut aller ist.“[1] Darum sagt Leo XIII. sehr treffend: „Mit dem Wegfalle des Spornes zu Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Aus der eingebildeten Gleichheit aller würde nichts anderes als der nämliche klägliche Zustand der Entwürdigung für alle.“[2] Die Natur des Menschen und der äußeren Verhältnisse verlangt daher gebieterisch die Begründung und Anerkennung des Privateigentums; der Sozialismus hingegen, welcher den Übergang aller Erträgnisse der Arbeit in das Eigentum der Gesellschaft verlangt, geht aus von einer aller Erfahrung und dem christlichen Glauben widersprechenden Auffassung der natürlichen Anlage der Menschen, und kann daher nicht im Plane Gottes liegen.

94. Die Vielheit 3) der menschlichen Bedürfnisse behufs eines menschenwürdigen Daseins verlangt, daß bei der Sorge für dieselben Ordnung herrsche. Diese wird aber leichter platzgreifen, wenn jeder unmittelbar für sich tätig ist, als wenn alle unmittelbar für die Gesamtheit arbeiten. Die Arbeiten sind ihrer Natur nach sehr verschieden, die einen edel, die andern gemein; die einen anstrengend, die andern leichter; die einen mit den persönlichen Neigungen übereinstimmend, die andern nicht. Daß in das Chaos von notwendigen Arbeiten Ordnung kommen soll durch einen befehlenden Willen, der jedem seine Arbeit zuweiset, ohne daß der eine mehr von seiner Arbeit hat als der andere, ist undenkbar. Wenn dagegen Privateigentum unter den Menschen besteht, dann besteht auch Verschiedenheit der ersten Erziehung und Gewöhnung, welche über die Standesunterschiede hinweghilft; es besteht die Notwendigkeit, auch zu niedrigeren und anstrengenderen Arbeiten sich zu entschließen; die Freude,

---

nach den Anforderungen des Sittengesetzes gewonnen und behauptet, zugleich Erleichterung und Förderung aller höheren Aufgaben des Menschen und der Menschheit bedeutet.“ Pesch, Ethik und Volkswirtschaft, S. 3.

[1] Thomas v. Aquin, Theologische Summa 2. 2. q. 66 Art. 2. Vgl. Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin. S. 18 f.

[2] Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 19.

über die Frucht der Arbeit frei verfügen, sie veräußern und das für sie eingetauschte Gut zur eigenen Disposition behalten zu können, erleichtert selbst die Überwindung der Abneigung gegen bestimmte Arten von Arbeit. Die Institution des Privateigentums also wird nicht nur leichter Ordnung bringen in das Getriebe der wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern sie wird allein diese Ordnung herzustellen imstande sein.

95. Endlich verlangt auch 4) die Notwendigkeit eines friedlichen Zustandes unter den Menschen die Einrichtung des Privateigentums.[2]) Wenn alle unmittelbar für die Gesamtheit arbeiten, so daß der Fruchtgewinn der Einzelnen der Gesamtheit zugute kommt, dann muß jedem aus dem Gemeinbesitze das zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse Notwendige verabfolgt werden. Es ist nun gar nicht denkbar, daß diese Verteilung ohne beständige Unzufriedenheit und Streit vor sich gehen sollte. Es läßt sich auch kein alle zufriedenstellender Maßstab für die Verteilung finden (vgl. oben S. 106). Als Maßstab kann nicht gelten das Maß der geleisteten Arbeit; denn wie soll dann für die Arbeitsunfähigen, die doch nicht selten sehr bedürfnisreich sind, gesorgt werden? Und ist es denkbar, daß sich alle, die Arbeit geleistet haben, dem Urteile der Obrigkeit über den Wert der von ihnen geleisteten Arbeit und den Wert dessen, was sie für dieselbe erhalten, unterwerfen? Als Maßstab können auch die vernunftgemäßen Bedürfnisse eines jeden nicht angenommen werden. Über die Vernünftigkeit der Bedürfnisse könnte wiederum nur die Obrigkeit urteilen. Ist es irgendwie anzunehmen, daß alle sich diesem Urteile fügen werden? — Gegen diese Beweisführung kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß gerade infolge der Einführung des Privateigentums unter den Menschen kein Friede bestehe. Denn die gegenwärtigen unleidlichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse rühren nicht vom Privateigentume an sich, sondern vielmehr davon her, daß jene Faktoren, welche ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen haben, ihre Pflicht nicht getan und der Willkür der Einzelnen einen zu weiten Spielraum gelassen haben. Gewiß schließt die Privateigentumsordnung nicht alle Unzufriedenheit aus; einzelne Unzufriedene wird es immer geben. Aber eine allgemeine

[1]) Vgl. Walter, Das Eigentum a. a. O. S. 22.

Unzufriedenheit wird nicht durch das Privateigentum an sich herbeigeführt, sondern erst durch einen den Grundsätzen des Naturrechtes und der christlichen Moral widersprechenden Mißbrauch desselben; der erste Versuch aber, den Kommunismus im Widerspruche mit der Natur des Menschen zum wirtschaftlichen Prinzip zu erheben, würde den Frieden aus der Gesellschaft ganz allgemein verbannen.

96. Das Privateigentum führt 5) auch deshalb vielmehr zu Ruhe und Frieden unter den Menschen, weil es der vernünftigen Menschennatur vollkommen entspricht. Denn was der vernünftigen Menschennatur angemessen ist, das macht die einzelnen und alle zufrieden; das Widernatürliche belästigt und führt zu Unzufriedenheit. Selbstliebe und Pflicht nun spornen den Menschen an, sein Leben zu erhalten und sich in jeder Hinsicht, so weit er kann, zu vervollkommnen. Dazu bedarf er zeitlicher Güter. Er empfindet aber nicht bloß das augenblickliche Bedürfnis, das ihn drückt; er ragt über die Tiere, welche nur dem augenblicklichen Instinkt folgen, weit hervor, er sieht seine vielseitigen Bedürfnisse in der Zukunft voraus, und erkennt zugleich die Ungewißheit, ob er später sich in den Besitz der zu ihrer Abhilfe erforderlichen Mittel werde setzen können. Er folgt daher ganz vernunftgemäß dem Verlangen, jetzt das für seine Person zu gewinnen, was er später benötigen wird. Da weiter die Eltern von Liebe zu ihren Kindern erfüllt sind, werden sie auch vernunftgemäß angespornt, für diese jetzt schon das zu gewinnen, was sie später nötig haben werden.[1]) Es würde nichts helfen, wenn man sich dieser Beweisführung gegenüber darauf berufen wollte, daß ja nach Wegfall des Privateigentums durch die Gemeinschaft und deren Tätigkeit alles, was die Menschen in der Zukunft nötig haben, produziert werden und daher alle Sorge um die Zukunft überflüssig sein würde. Denn abgesehen von dem bereits früher Gesagten, daß die Produktion infolge von Mangel an Arbeitstrieb usw. sehr ungewiß und mangelhaft wäre, würden doch auch allerlei Unglücksfälle und Naturereignisse bewirken können, daß die Bedürfnisartikel gerade zur Zeit, wo man sie braucht, nicht vorhanden

---

[1]) Diesen Beweis für die Notwendigkeit des Privateigentums führt Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum S. 9 ff. weiter aus.

sind. Auch beim Bestande gemeinschaftlichen Güterbesitzes und gemeinschaftlicher Produktion würde die Menschheit doch nicht weniger als jetzt von der Natur und den Naturkräften abhängig sein. Und wie will man ferner allen Einzelnen ein unbedingtes Vertrauen auf die Tätigkeit, den guten Willen und die Fürsorge der Gesamtheit und deren Vertreter, denen die Obsorge über die Produktion und die Verteilung anvertraut wäre, beibringen?

97. Die natürliche Ordnung verlangt den Bestand des Privateigentums auch an Grund und Boden.[1]) Denn 1) weil die Menschen vornehmlich die Bodenerträgnisse für ihre Lebensbedürfnisse notwendig haben, so sind sie, sobald die Zivilisation mit dem Ackerbau beginnt, notwendigerweise darauf bedacht, auch über die Bezugsquelle ihrer Lebensbedürfnisse die Herrschaft sich zu sichern. Dasselbe gilt dann auch bezüglich der sonstigen Produktionsmittel. Der soeben angeführte von der Voraussicht der zukünftigen Lebensbedürfnisse hergenommene Grund spricht deshalb mit besonderem Nachdrucke für das Privateigentum an Grund und Boden. Aber auch der an zweiter Stelle erwähnte, von der Notwendigkeit eines sehr kräftigen Spornes zur Arbeit hergenommene Grund, tritt für dasselbe ein. Der Mensch wird viel lieber seine Arbeit dem Boden zuwenden, der sein Privateigentum ist und bleibt, als demjenigen, den er nur vorübergehend oder sogar vornehmlich für andere zu bearbeiten hat. 2) Sodann hat der Mensch in gewissem Grade auch einen naturrechtlichen Anspruch auf den Boden, den er bearbeitet, weil seine Arbeit gewissermaßen mit dem Boden zusammenwächst. Denn wenn ein jeder nach dem auch von den Gegnern des Privateigentums zugegebenen Grundsatze ein Recht hat auf die Frucht seiner Arbeit, wie will man ihm den Anspruch auf den Boden entziehen, der das, was er jetzt ist, fruchtbringendes Ackerland, nur durch sein Zutun werden konnte? „Das früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß der Bebauer und ihre kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis

---

[1]) Vgl. Cathrein, Das Privateigentum und seine Gegner. (Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 5. Heft); Moralphilosophie[5] II. S. 257 ff. Gegen den Agrarsozialisten Henry George vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christl. Gesellschaftsordnung S. 278; Pesch, Lehrbuch I[7]. S. 214 ff.

fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eines, daß es großenteils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigentum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige anderen zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat."[1] Das gleiche gilt wiederum von den sonstigen durch den Menschen selbst bearbeiteten Produktionsmitteln. Man muß es daher aus allen diesen Gründen als im Willen Gottes gelegen anerkennen, daß die zeitlichen Güter dieser Erde in das Privateigentum der Menschen übergehen.

98. Bezüglich der Art und Weise nun, wie dieselben Privateigentum werden, hat man ursprüngliche oder originäre und abgeleitete oder derivative Erwerbsarten zu unterscheiden.[2] Unter den ersteren versteht man jene, durch welche zeitliche Güter, die bis dahin in niemandes Privateigentum waren, als Eigentum erworben werden. Abgeleitete Erwerbsarten sind solche, vermöge deren jemand rechtmäßig das bisherige Eigentum eines andern erwirbt. Die ursprünglichen Erwerbsarten sind Aneignung, Zuwachs, Arbeit. 1) Die erste und ursprünglichste Form, in welcher Privateigentum sich bildet, besteht in der Aneignung (Okkupation). Sie tritt dann ein, wenn jemand ein Gut, welches bis dahin in niemandes Eigentum stand, für sich nimmt. Damit aber durch die Okkupation ein rechtmäßiges Privateigentum zustande kommt, sind folgende drei Bedingungen erforderlich: a) Wie gesagt wurde, darf das zu okkupierende Gut in niemandes Eigentum stehen; die Aneignung einer fremden d. h. bereits im Eigentum eines andern befindlichen Sache ist Diebstahl, welcher wie durch das Naturgesetz so auch durch den im siebten Gebote ausgedrückten positiven Willen Gottes verboten ist. b) Ferner muß die Aneignung mit Wissen und Willen oder mit der Absicht geschehen, das Eigentumsrecht an der betreffenden Sache zu

[1] Leo XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 13.
[2] Cathrein, Moralphilosophie[5] II. 310 ff., 336 ff.

erwerben. Endlich muß aber auch c) die Aneignung durch einen äußeren Akt geschehen, welcher die anzueignende Sache tatsächlich mit der aneignenden Person in Verbindung setzt. Niemand kann bloß durch einen inneren Willensakt, auch nicht einmal durch eine bloß mündliche oder schriftliche Willenserklärung herrenlose Güter okkupieren, am wenigsten wenn diese noch dazu entfernt gelegen sind; ebensowenig kann man durch Betreten eines Grundstückes, obwohl ein solcher äußerer Akt an sich zur Okkupation gehört, alsogleich meilenweite Strecken des Landes zu seinem Eigentume machen. Die Aneignung von Grund und Boden geschieht vorzüglich durch Bebauung oder Bewirtschaftung, Einfriedigung usw. Die Aneignung muß deshalb als erste und ursprüngliche Form der Erwerbung von Privateigentum angesehen werden, weil sie den beiden andern, Zuwachs und Arbeit, naturgemäß vorangeht.[1])

99. Als eine weitere Art 2) ist zu bezeichnen der Zuwachs. Was auf natürlichem Wege einer Sache zuwächst, gehört als Eigentum demjenigen, welchem die Sache gehört. So gehen die Bodenfrüchte in das Eigentum des Besitzers des Bodens über, die Tiere, welche durch Fortpflanzung von anderen entstehen, gehören demjenigen, dem diese letzteren gehören usw.

100. Endlich muß 3) als dritte Art die Arbeit anerkannt werden. Jeder Mensch hat dem anderen gegenüber ein natürliches Recht auf sein Leben, seine Körper- und Geisteskräfte. Somit hat er auch ein Recht auf alles, was er mit Hilfe sei es der Körper-, sei es der Geisteskräfte hervorbringt. „Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“[2]) Wenn daher jemand auf eine durch Okkupation oder in anderer Weise in sein Privateigentum übergegangene Sache

[1]) Man hat, in Anlehnung an die klassische Nationalökonomie die Bedeutung der Arbeit übertreibend, diese als den allein rechtmäßigen Erwerbsgrund dargestellt, und auch die Aneignung herrenloser Güter auf die Arbeit zurückzuführen versucht, indem man die mit der Besitzergreifung verbundene Arbeit als den Rechtstitel ansah, auf Grund dessen der Besitzergreifende das okkupierte Gut sein eigen nennt. Daß diese Anschauung völlig schief und verkehrt ist, liegt auf der Hand. Die Arbeit, welche jemand leistet, gibt ihm ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit. Das herrenlose Gut, das jemand okkupiert, stellt sich aber in keiner Weise als Frucht seiner Arbeit, auch nicht als Frucht der Aneignungstätigkeit dar.

[2]) Leo XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 13.

Arbeit verwendet, so gehört sie ihm ganz sowohl ihrem Stoffe als der Form nach, welche sie durch seine Arbeit erhalten hat. Verwendet aber jemand seine Arbeit im eigenen Namen auf eine fremde Sache, dann tritt, wenigstens im allgemeinen gesprochen, geteiltes Eigentum ein; was als Frucht der Arbeit anzusehen ist, gehört demjenigen, der die Arbeit geleistet hat, während der Stoff, welcher die neue Form trägt, Eigentum seines Besitzers bleibt. Ist die Arbeitsleistung nicht mehr trennbar von dem Stoffe, dann findet nach dem natürlichen Rechte der Grundsatz Anwendung: Accessorium sequitur principale. Bei der Bestimmung dessen, was als Haupt- und was als Nebensache zu gelten hat, muß aber nicht so sehr der Wert der methaphysischen Seinsformen als vielmehr die wirtschaftliche Bedeutung der Sache und der Arbeit in Betracht gezogen werden. Petroleum, das von einem anderen raffiniert worden, bleibt auch nach dieser Besserung seiner Form im Eigentum seines ursprünglichen Besitzers; hingegen muß die Statue, welche ein Künstler aus fremdem Holze oder Steine angefertigt hat, als diesem zugehörig anerkannt werden. Der Eigentümer des Petroleums hat dem Raffineur für seine Dienstleistung, der Künstler hingegen dem Eigentümer des Holzes oder Steines für das an ihn übergehende Eigentum des Stoffes eine Entschädigung zu leisten. In schwierigen Fällen ist es Sache des positiven Rechtes, nähere Bestimmungen zu treffen. Unbeschadet des eben erörterten Grundsatzes, daß der Arbeiter das Eigentumsrecht an der Frucht seiner Arbeit erwirbt, findet dieser Erwerb nicht statt, wenn der Arbeiter *in fremdem Auftrage* und nicht im eigenen Namen tätig war. Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeiter, wie wir sogleich zeigen werden, nur den nach den naturgesetzlichen Regeln verabredeten Lohn.

101. Die abgeleiteten Erwerbsarten lassen sich entweder auf Rechtsgeschäfte und Verträge zurückführen, welche für die vereinbarenden Parteien die Kraft besonderer Gesetze haben, oder auf allgemeine in rechtmäßiger Weise zustande gekommene Gesetze. Die Verträge zerfallen wieder in unentgeltliche und entgeltliche oder lästige, je nachdem nur der eine der beiden vertragschließenden Teile dem anderen ein Gut überläßt oder jeder Teil zugunsten des andern auf etwas verzichtet. In gut bevölkerten Ländern, welche nur sehr wenig herrenloses Gut übrig haben,

bilden neben dem Zuwachs und der Arbeit die Verträge die vorzüglichste Quelle von Privateigentumserwerb. Zu den Rechtsgeschäften gehören auch die verschiedenen Arten letztwilliger Verfügungen (Erbeinsetzung, Legat, Schenkung auf den Todesfall), welche deshalb eine besondere Erwähnung verdienen, weil sie die Verteilung des Privateigentums in besonderer Weise beeinflussen. Ebenso wie die gesetzgebende Gewalt des Staates den Eigentums-Erwerb oder -Übergang von gewissen materiellen und formellen Bedingungen abhängig machen kann, steht die gleiche Befugnis der Kirche zu in Bezug auf die ihrem Rechtsgebiete angehörenden Personen und Sachen. Sowohl der Staat als auch die Kirche können für die unter ihrer Kompetenz stehenden Personen und Sachen zur genaueren Bestimmung des natürlichen Rechtes und aus Gründen des öffentlichen Wohles über das Naturrecht hinaus Anordnungen für den Übergang des Privateigentums aus dem Besitz des einen in den des andern treffen. Zu diesen Anordnungen gehört u. a. die Regelung der Intestaterbfolge, welche wiederum deshalb besonders zu erwähnen ist, weil auch sie auf die allgemeine Verteilung der zeitlichen Güter besonderen Einfluß ausübt.

102. In dem der „geschlossenen Haus- oder Hofwirtschaft" gegenübergestellten volkswirtschaftlichen System, welches man als Verkehrswirtschaft bezeichnet, gewinnen die entgeltlichen Verträge eine alle anderen Erwerbsarten überragende Bedeutung. Das Wesen der Verkehrswirtschaft liegt ja darin, daß die einzelnen wirtschaftenden Menschen vermittelst entgeltlicher Verträge in den Besitz ihrer Lebensbedürfnisse gelangen. Diese letzteren erhalten den Charakter von Waren und mit Rücksicht auf sie entsteht die Frage nach dem gerechten Warenpreise, über welche hier folgendes in Kürze angeführt werden möge.

1) Diejenigen, welche den Staat und seine Gesetze als die Quelle aller Rechte ansehen, müssen folgerichtig jeden Preis für gerecht halten und tun das auch in Wirklichkeit, welchen zu verlangen die Staatsgewalt nicht verbietet. Sie können auch keine wie immer geartete Einflußnahme auf die Preisbildung als ungerecht verwerfen, welche den Staatsgesetzen nicht entgegen ist und von diesen nicht unter Strafe verboten wird.

Kartellierte Unternehmungen, Inhaber tatsächlicher Monopole können nach dieser Auffassung wohl „ungeziemende", „nicht mehr

anständige", nie aber ungerechte Preise verlangen, mögen sie diese auch noch so hoch ansetzen, wenn nur keine Staatsgesetze die Bildung von Kartellen und die Festsetzung von Preisen seitens solcher Vereine untersagen. Die christliche Sitten- und Rechtslehre dagegen, welche für die Existenz natürlicher Rechte eintritt und das Naturrecht als die Grundlage alles positiven Rechtes ansieht, muß auch daran festhalten, daß nicht jeder von den staatlichen Behörden geduldete Preis auch deshalb schon ein gerechter Preis ist und daß eine solche Einflußnahme auf die Preisbildung stattfinden kann, welche, auch wenn sie von den Staatsgesetzen nicht verboten wird, dennoch den Preisen das Brandmal der Ungerechtigkeit aufdrückt.

2) Die Frage nach dem gerechten Warenpreise ist keineswegs unnütz, wenngleich dieser nicht aufs genaueste bestimmt werden kann, sondern sich nur einigermaßen die Grenzen angeben lassen, die von den Preisfordernden nicht überschritten werden dürfen. Auch die Staatsgesetze verbieten ja und bestrafen den Wucher, d. h. übermäßige Zinsforderungen unter Benützung der Notlage jener, welche um ein Darlehen nachsuchen. Und doch kann weder das positive Gesetz noch ein Richter genau die Grenze angeben, bei deren Überschreitung die Forderung anfängt übermäßig zu werden.

3) Die katholischen Theologen unterscheiden in ihren Abhandlungen über die Gerechtigkeit drei Arten von Preisen, den obrigkeitlich festgesetzten (pretium legale), den Vertrags- (pretium conventionale) und den Markt-Preis (pretium vulgare oder currens).

Der Obrigkeit zuerkennt die katholische Wissenschaft die Befugnis, aus Gründen des öffentlichen Wohles den Preis gewisser Tauschgüter oder Waren bis ins Einzelnste festzusetzen. Beispiele solcher gesetzlicher Preise sind die in manchen Städten der früheren Jahrhunderte behördlich festgesetzten Lebensmittel-Taxen, sowie die während des Weltkrieges und nach demselben für sehr viele Waren bestimmten Preise. Wie die obrigkeitliche Bestimmung selbst nur dann erfolgen soll, wenn das Gemeinwohl eine solche verlangt, so muß sich die Obrigkeit auch bei Bestimmung der Höhe der Preise von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen.

Unter dem Vertragspreis versteht man nicht jenen Preis, der in jedem einzelnen Vertrage zwischen dem Käufer und Ver-

käufer vereinbart wird, sondern jenen, der erst durch den Vertrag selbst bestimmt wird und vor dem Vertrage oder unabhängig von demselben nicht gerechter und daher pflichtmäßig anzusetzender Preis genannt werden kann. Es gibt nämlich Gegenstände, über die nur sehr selten Verträge abgeschlossen werden, deren Preis festzusetzen darum auch die Obrigkeit keinen Anlaß, der allgemeine Verkehr keine Möglichkeit hat. Ihr Preis kann also nur durch den Vertrag selbst bestimmt werden und daher ist er dann als gerecht anzusehen, wenn Käufer und Verkäufer freiwillig ihn vereinbaren. Diesem Preise unterliegen z. B. Kunstwerke, Antiquitäten und überhaupt alle jene, denen ein Seltenheitswert zukommt.

Von dem behördlich festgesetzten und dem Vertragspreise ist als dritter der Markt- oder gewöhnliche oder laufende Preis zu unterscheiden, darum so genannt, weil er durch den allgemeinen Verkehr oder auf dem Markt sich bildet. An ein und demselben Orte und zu gleicher Zeit wird ja für solche Waren, welche mehr oder weniger tagtäglich in den Handel kommen oder doch ihrem Preise nach beurteilt werden, allgemein ein ungefähr gleicher Preis bezahlt. Wir sagten: ungefähr gleicher Preis; ein bis auf den letzten Heller gleicher Preis läßt sich auch für gleiche Gegenstände von vollkommen gleicher Güte auch für denselben Ort und dieselbe Zeit nicht angeben. Und daher ist die Dreiteilung dieses Marktpreises: höchster, mittlerer und niedrigster Preis zu beachten; zwischen dem höchsten und niedrigsten Preise kann manchmal eine nicht geringe Spannung bestehen.

4) Die ältere katholische Wissenschaft hatte kaum Veranlassung zur Aufwerfung der Frage, ob der tatsächliche Marktpreis unter allen Umständen als gerecht anzusehen ist, oder ob solche Beeinflussungen desselben möglich sind, welche ihn, wenngleich er seine Eigenschaft vulgärer Preis zu sein nicht verliert, dennoch ungerecht machen. Das frühere wirtschaftliche Leben stand im allgemeinen unter der Herrschaft des christlichen Geistes, so daß eine nach unchristlichen und unerlaubten Anschauungen vor sich gehende allgemeine Preisbildung ausgeschlossen war. Seitdem aber der Liberalismus die allgemeine Entfesselung des persönlichen Eigennutzes verlangt und ihn sogar als oberstes regelndes Prinzip der Volkswirtschaft aufstellen zu können glaubte, treten uns Tatsachen vor Augen, welche die Stellung und Beantwor-

tung der obigen Frage dringend erheischen. Zu diesen Tatsachen, um nur die auffallendsten zu erwähnen, gehört die Bildung von Riesenvermögen, die, mögen sie vermittelst des Handels oder der Industrie erlangt sein, unmöglich anders entstehen konnten, als durch überaus hohe Verkaufspreise der Waren oder Leistungen, d. h. durch einen überaus großen Unterschied zwischen dem Preise, zu dem die Waren oder Leistungen veräußert wurden und den gesamten Herstellungskosten derselben. Eine andere nicht minder auffällige Tatsache ist die Bildung von Kartellen, Trusts, Kombinationen und ähnlichen Vereinigungen unter Verkäufern, welche bald ausschließlich, bald vorzugsweise, bald direkt, bald mehr indirekt den Zweck verfolgen, den Preis der Waren oder Leistungen zu beeinflussen. Die frühere, von der liberalen Wirtschaftslehre vorgetragene Anschauung, der vulgäre oder Marktpreis sei (im Gegensatze zu dem legalen oder künstlich gemachten) der natürliche Preis, da er durch die nur von den äußeren Verhältnissen beeinflußte Übereinstimmung zwischen den Käufern und Verkäufern entstehe, wird durch solche Tatsachen als unrichtig erwiesen und findet daher auch keinen Glauben mehr. Der vulgäre gerechte Preis setzt die freie Konkurrenz auch unter den Verkäufern voraus; diese Konkurrenz wird aber sowohl durch das tatsächliche Monopol, das jemand sich zu verschaffen wußte, als auch durch die Kartelle, Trusts usw. ausgeschlossen.

5) Da die gegenwärtig stattfindende Einflußnahme auf die Gestaltung der Preise fast ausschließlich von den Verkäufern ausgeht, so müssen wir die Frage nach dem gerechten Preise auch vorzugsweise unter dieser Rücksicht behandeln.

Als unrichtig und der christlichen Lehre über die Bestimmung der äußeren irdischen Güter widersprechend muß die Ansicht verworfen werden, jeder Preis sei gerecht, welcher zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer Ware frei, d. h. ohne daß der eine dem andern Zwang oder Betrug antut, vereinbart wird. Diese Ansicht faßt den Verkäufer einer Ware so auf, als ob er ein ganz unbeschränktes Eigentumsrecht auf dieselbe besäße, so daß die Bedingungen, unter welchen er dieselbe einem andern überlassen wolle, ganz in sein Belieben gestellt wären. Die christliche Lehre von der Bestimmung aller äußeren Güter enthält als Grundwahrheit, daß diese von Gott unmittelbar zum Nutzen der Men-

schen bestimmt sind, daß erst auf dem Boden dieser negativen Gemeinschaft aller äußeren Güter das Privateigentumsrecht erwachsen ist und daher das Privateigentumsrecht die Bestimmung der zeitlichen Güter auch für andere Menschen nicht aufhebt. Daher muß dann ebensowohl als unrichtig und der christlichen Lehre widersprechend die Ansicht der liberalen Wirtschaftstheorie verworfen werden, man könne unbedenklich jenen Preis als „gerecht“ ansehen, welcher auf dem Wege von „Angebot und Nachfrage“ sich bildet. Angebot und Nachfrage werden als die natürlichen Preisursachen oder Preisbildner, der so entstehende Preis als „natürlicher“ und daher als gerechter Preis angesehen und ausgegeben. Die liberale Theorie läßt aber unberücksichtigt, wie Angebot und Nachfrage entstehen können und tatsächlich das Angebot nicht selten, die Nachfrage wenigstens manchmal entsteht. Wie es der Grundwahrheit über die von Gott getroffene Bestimmmung der äußeren zeitlichen Güter widerspricht, wenn ein Einzelner ganz nach seinem Belieben die Bedingungen festsetzte, unter denen er sein Eigentum andern überlassen will, so widerspricht es nicht minder derselben Grundwahrheit, daß mehrere mit einander nur ihren eigenen Vorteil berücksichtigend den Preis bestimmen, zu dem sie gewisse Güter anderen, die derselben bedürfen, abtreten wollen. Diese letzteren, die Käufer, mögen den von den Verkäufern vereinbarten Preis bezahlen, da sie der betreffenden Sachen tatsächlich bedürfen, und so mag der Preis auf dem Wege allgemeinen Angebotes und allgemeiner Nachfrage entstanden sein; als gerecht wird man ihn deshalb nicht anerkennen können. Manche werden keine Bedenken tragen, ihn als natürlichen Preis anzuerkennen, da die Absicht der Verkäufer, unter einander Preisvereinbarungen zu treffen, ihnen als ein sehr natürlicher Faktor der Preisbildung sich darstellt. Aber gerecht ist er darum nicht.

6) Dahingegen muß es im allgemeinen als erlaubt angesehen werden, für seine Waren nicht nur den Herstellungspreis derselben (Selbstkostenpreis) zu verlangen, sondern auch über diesen hinaus noch einen Reingewinn. Eben dieser Reingewinn ist es, der alle zu wirtschaftlicher Tätigkeit aneifert. Die allgemeine Erlaubtheit, einen Reingewinn zu beabsichtigen und bei der Veräußerung sich auszubedingen, spornt alle zur wirtschaftlichen Arbeit und Ausnutzung ihrer persönlichen Fähigkeiten und

ihres Eigentums an; sie trägt somit zum allgemeinen Wohle bei, ja ohne die allgemeine Erlaubtheit eines Reingewinnes würde die wirtschaftliche Tätigkeit gänzlich erlahmen. Damit sind dann auch schon die Grenzen des erlaubten Reingewinnes nach oben und nach unten bestimmt. Es muß als erlaubt gelten, einen solchen Reingewinn zu beanspruchen, welcher die Menschen wirksam anregt, alle Mühen und alles Risiko auf sich zu nehmen, das zur Herstellung der betreffenden nützlichen Warengattung erforderlich ist; der Reingewinn darf aber auch über das Maß dessen was notwendig ist, und zu der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit anspornt, nicht hinausgehen; er ist also keineswegs dem Belieben der Warenproduzenten und der unter ihnen gebildeten Kartelle überlassen. Hingegen muß es als erlaubt angesehen werden, einen solchen Gewinn anzustreben, und darum den Preis seiner Waren und Leistungen so hoch über seine gesamten Selbstkosten hinaus anzusetzen, daß nicht nur der Produzent selbst, sondern auch seine Familie standesgemäß von dem Gewinn leben, also auch die Kinder ihrerseits in dem Stande, in welchem sie erzogen sind, weitere Familien gründen können. Das allgemeine Wohl der Menschen verlangt eine gewisse Stetigkeit des zeitlichen Vermögensstandes und das Leben würde außerordentlich erschwert, wenn es nicht jedem gestattet wäre, sich und den Seinen das Verharren in dem Stande, in dem sie geboren sind, zu sichern. Ja, es ist dem menschlichen Gemeinwohle auch förderlich, wenn ein über den angegebenen noch hinausgehender Gewinn angestrebt werden darf, und damit die Aussicht gegeben ist zu höheren Verhältnissen aufzusteigen. Nicht jeder, sondern nur der gar zu leichte Wechsel, die Möglichkeit, in kurzer Zeit, ohne viele Selbsttätigkeit zu einem höheren Stande zu gelangen, ebenso wie umgekehrt eine allzu große Leichtigkeit, trotz Fleißes und umsichtiger Sorge das rechtmäßig erworbene Vermögen zu verlieren, sind dem menschlichen Gemeinwohle zuwider. Die Freiheit aber, uneingeschränkt hohe Preise zu fordern und gar noch zur Erreichung solch hoher Preise mit andern sich zu verbinden, schädigt das allgemeine Wohl.

7) Was wir dann hier noch besonders betonen müssen, ist die Aufgabe des Staates, die aus dem Naturrechte über den erlaubten und gerechten Warenpreis abgeleiteten obersten Grundsätze näher zu bestimmen und auf die einzelnen Fälle anzuwenden.

Dieser Aufgabe kann die Staatsgewalt keineswegs nur durch eine bis in die geringsten Einzelheiten genaue Bestimmung des Warenpreises nachkommen. Viel wirksamer und viel besser wird sie derselben gerecht durch eine derartige Einflußnahme auf den allgemeinen Verkehr, daß die Forderung überhoher Preise von selbst ausgeschlossen bleibt. So kann und muß der Staat z. B. solche Vereinigungen, welche zur Erzielung übermäßig hoher Preise eingegangen werden, verbieten und gegebenen Falles auflösen, die sämtlichen Vereinigungen, welche sich eine Einflußnahme auf die Warenpreise zum Ziele setzen, überwachen und jede dem Gemeinwohle schädliche Aktion derselben hintanhalten. Solche Maßregeln setzen noch keineswegs ein bis auf den letzten Groschen und Taler bestimmtes Urteil über den Warenpreis bei der Staatsgewalt voraus. Nicht also jeder wie immer durch die Übereinstimmung vieler Käufer und vieler Verkäufer gebildete Preis ist als gerecht anzuerkennen, sondern nur jener vulgäre Preis, welcher nach der angegebenen Norm unter der pflichtmäßigen Überwachung des Staates sich bildet.

103. Eine besondere Betrachtung und eingehendere Behandlung verdient unter den Verträgen der Lohnvertrag[1]), sowohl weil von den Gegnern des Privateigentums seine Rechtmäßigkeit überhaupt geleugnet wird, als auch, weil infolge der übergroßen Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter die Gerechtigkeit bei demselben vielfach und arg verletzt wurde. Der Lohnvertrag ist nach dem natürlichen und dem positiv-göttlichen Gesetze nicht nur gestattet, sondern sehr oft auch für den dienenden Teil geboten.[2]) Weil der Mensch, wie schon wiederholt gesagt wurde, ein natürliches Recht auf seine Körper- und Geisteskräfte hat, so darf er sich auch vermöge seines Selbstbestimmungsrechtes zu sittlich erlaubten Zwecken in den Dienst eines anderen stellen. Unter Umständen hat er auch die sittliche Pflicht, dieses zu tun, nämlich dann, wenn dieser Weg der einzige ist, auf welchem er

---

[1]) In den folgenden Erörterungen berücksichtigen wir vorzüglich denjenigen Lohn, der für körperliche Arbeit entrichtet wird. Doch bezieht sich die Lohnfrage keineswegs auf diese Art der Arbeit allein, sondern ganz allgemein auf die Tätigkeit, die ein Mensch im Dienste eines andern verrichtet; vgl. Cathrein, Moralphilosophie II. S. 376.

[2]) Vgl. Fr. Schindler, Ist der reine Lohnvertrag an sich mit den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit vereinbar? (Jahrb. d. Leo-Gesellschaft für das Jahr 1892 S. 102 ff.)

für sich und diejenigen, für welche er etwa zu sorgen hat, den notwendigen Lebensunterhalt gewinnen, oder einen anderen pflichtmäßig zu erreichenden Zweck erreichen kann. Demjenigen, in dessen Namen und für den die Arbeit geleistet wird, kann nicht die Pflicht zuerkannt werden, dem Arbeitenden etwa das ganze Erträgnis der Arbeit zukommen zu lassen. Der Vertrag wird abgeschlossen vorzüglich auf Grund der Gleichheit zwischen dem, was der Arbeitende für den Lohnherrn ausgibt und dem, was er von diesem empfängt. Ist diese Gleichheit zwischen der Ausgabe des Arbeiters und seiner Einnahme oder dem Lohne gewahrt, dann kann er keine weitere Forderung stellen. Nicht das Erträgnis der Arbeit aber gibt der Arbeiter aus; dieses kann oft viel höher sein; auf dieses Erträgnis also kann er auch keinen Anspruch erheben. Es darf daher auch nicht zur Grundlage genommen werden, von welcher man bei der Bestimmung des gerechten Lohnes ausgeht; daher läßt sich aus dem Naturrechte auch kein Anspruch der Lohnarbeiter an eine Gewinnbeteiligung ableiten.

104. Somit entsteht die Frage, wie hoch der gerechte Lohn sein müsse, und was auf denselben bestimmend einwirke.[1]) Weit entfernt sich von der Wahrheit die Ansicht, als gerecht müsse der in jedem Einzelfalle von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte, wenn auch den landesüblichen nicht erreichende Lohn angesehen werden, vorausgesetzt, daß die vertragschließenden Parteien bei Eingehung desselben frei von äußerem Zwange waren. Eine andere Antwort, welche auf diese Frage gegeben wird, lautet, der gerechte Lohn werde lediglich bestimmt durch das Angebot und die Nachfrage, gerecht sei daher der landes- oder ortsübliche Lohn, wie

---

[1]) Über die verschiedenen Arten der Lohnzahlung (Natural- und Geldlohn, Zeit- und Stücklohn, Akkordlohn) sowie über einzelne Lohnsteigerungsweisen (Prämiensystem, Gewinnbeteiligungssystem) vgl. Philippovich, Grundriß S. 299 ff. Die Frage, ob Zeitlohn oder Stücklohn vorzuziehen, läßt sich mit einer für alle Fälle geltenden Antwort nicht abtun. Der Zeitlohn verleitet leichter zu Trägheit und Nichtstun, der Stücklohn zu überhasteter, unsolider Arbeit. Beide Arten können auch verbunden werden, so daß der Zeitlohn als Grundlohn für eine bestimmte Leistung gezahlt wird. Wer diese Leistung übertrifft, erhält je nach dem Maße des Übertreffens (also stückweise) besondere Vergütung. — Über die Höhe des Lohnes vgl. Vermeersch, Quaestiones de justitia (1901) pag. 509—584; Pottier, De jure et justitia (1900) pag. 220—269; Antoine, Cours d'Economie sociale 2 ed. (1899) pag. 589—633; Castellein, Institutiones philosophiae moralis et socialis (1899) pag. 359—397.

immer er sonst beschaffen sei. Das ist die Ansicht des Liberalismus, der die Bestimmung des Lohnes in gleicher Weise, wie die Bestimmung des gerechten Preises der Waren, dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" überlassen will. Dem gegenüber aber muß 1) schon das festgehalten werden, daß eine Gleichstellung der menschlichen Arbeit mit den äußeren Gütern unzulässig ist. Die Arbeit ist die Tätigkeit eines Menschen, der nicht minder als der Lohnherr ein Ebenbild Gottes ist und Träger der heiligsten Pflichten und Rechte; die Arbeit ist also untrennbar von der Person, während die äußeren Güter unpersönliche Dinge sind.[1]) 2) Der gerechte Tauschwert auch der äußeren Güter hängt nicht lediglich von Angebot und Nachfrage ab. Diese können durch künstliche und nicht selten ungerechte Mittel gesteigert oder gemindert werden; daher kann es der Fall sein, daß der so erzielte Preis ungerecht ist wie die angewendeten Mittel. Ebenso kann sowohl auf Angebot und Nachfrage der Arbeit als auch unmittelbar auf die Höhe des Lohnes eine ungerechte Einwirkung stattfinden. Wenn lediglich auf Angebot und Nachfrage Rücksicht genommen wird, kann der Lohn so gering werden, daß er dem Arbeiter für den täglichen Lebensunterhalt nicht genügt, also ihm nicht einmal den Kostenpreis seiner täglichen Leistung ersetzt. Nun verlangt die Gerechtigkeit doch sicher, daß der Lohnherr dem Arbeiter wenigstens das ersetzt, was dieser offenbar täglich für ihn ausgibt. Dann verbietet schon das Naturgesetz dem Arbeiter, einen solchen Vertrag einzugehen; es verpflichtet ihn, für sein Fortkommen Sorge zu tragen, also so viel Lohn sich auszubedingen, daß er wenigstens sein Leben fristen kann. Es verbietet daher auch dem Arbeitgeber, etwa der drückenden Lage des Arbeiters sich zu bedienen und mit ihm einen geringeren Lohn zu vereinbaren als derjenige ist, den der Arbeiter fordern kann und muß. „Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen

[1]) Vgl. Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed. II. p. 790 s.

der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch."[1])

Wenngleich aber 3) der Wert der Arbeit nicht in gleicher Weise wie der Wert der Waren bestimmt werden muß, so hat er doch mit diesem letzteren Ähnlichkeit.[2]) Dieselbe rührt daher, daß die Arbeit, wenn sie auch die Handlung oder Tätigkeit eines Menschen ist, doch in den Dienst eines anderen gestellt, diesem Nutzen bringen und von ihm ebenso wie die materiellen Güter zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses angestrebt werden kann. Daher kommt es denn auch, daß man bei der Arbeit, wie bei den äußeren Bedarfsgütern, zwischen dem Gebrauchswerte und dem Tauschwerte unterscheiden und bei der Bestimmung des Tauschwertes der Arbeit einerseits Rücksicht nehmen muß auf den Nutzen, den die Arbeit dem Arbeitsherrn bringt und andererseits wenigstens auf das, was der Arbeiter verausgabt. Der Tauschwert der Waren kommt ja auch dadurch zustande, daß dem wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse des Eintauschenden ebenso wie demjenigen des anderen vertragschließenden Teiles Rechnung getragen wird.

105. Eine andere Ansicht lautet, der Arbeiter müsse über den Betrag hinaus, den wir Lohn nennen, am Erträgnisse der Arbeit nach einer noch näher zu bestimmenden Quote teilnehmen. Die Vertreter dieser Meinung fassen den Lohnvertrag als eine Art von Gesellschaftsvertrag auf, bei welchem die vertragschließenden Teile nach der Größe ihrer Einlagen an dem gemeinsamen Gewinne teilnehmen.[3]) Doch läßt sich diese Auffassung durch nichts beweisen; und es muß ihr gegenüber bemerkt werden, daß der reine Lohnvertrag, gemäß welchem der Arbeiter nichts weiter als den Lohn erhält, nach dem eben Gesagten naturgesetzlich zulässig und gerecht ist. Wie der Lohnarbeiter kein Recht auf das

---

[1]) Leos XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 59; vgl. Pottier a. a. O. S. 222 ff.

[2]) Vgl. Zeitschrift für kath. Theol. Jhg. 1911 (Bd. 35) S. 191 ff.

[3]) So Alb. M. Weiß, Die Gesetze zur Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn 1883 S. 8. Vgl. auch Die Soz. Kultur 1907 S. 32 ff.

ganze Erträgnis seiner Arbeit hat, so läßt sich auch nicht beweisen, daß er über seinen Lohn hinaus ein Recht auf einen gewissen Anteil an dem Erträgnisse hat.

106. Wollen wir nun der positiven Bestimmung des gerechten Lohnes näher treten, so müssen wir zuerst folgende Momente angeben, welche, wenn sie auch nicht ausschließlich maßgebend sind, doch sicher auf den Lohn bestimmend einzuwirken haben, damit er der ausgleichenden Gerechtigkeit entspreche.[1] 1) Der Arbeitsherr ist durch die natürliche Gerechtigkeit verpflichtet, dem Arbeiter wenigstens den Selbstkostenpreis seiner Arbeit oder Kraftbetätigung zu ersetzen. Daher ist vorerst erforderlich, daß er ihm jenen Lohn zahlt, welchen dieser notwendig hat, um die täglich verausgabten Kräfte durch Nahrung, Kleidung, Schlaf usw. wieder herzustellen. Denn diese Körperkraft gibt der Arbeitende aus für den Arbeitsherrn; die Gerechtigkeit verlangt also gewiß, daß ihm diese in den Mitteln, die zu ihrer Wiedergewinnung erforderlich sind, zurückerstattet werde. Der Arbeiter also, welcher den Tag hindurch für den Lohnherrn arbeitet, insoweit ein Mensch, ohne seine Kräfte pflichtwidrig zu erschöpfen, arbeiten kann, hat Anspruch auf einen solchen Lohn, der zur Befriedigung der gesamten Tagesbedürfnisse eines genügsamen Arbeiters an Nahrung, Kleidung, Wohnung hinreicht. Und da die Natur eine unausgesetzte Arbeit nicht zuläßt, muß der Tageslohn auch hinreichen für den Unterhalt an den Ruhetagen, also den Sonn- und Feiertagen. Jedoch stellt 2) dieser Lohn bei weitem noch nicht den ganzen Selbstkostenpreis der Arbeit dar. Der Arbeiter verwendet zum Nutzen des Lohnherrn an einem Tage nicht nur jenes Maß von körperlicher Kraft, das er durch Nahrung, Schlaf usw. an diesem Tage wiedergewinnen muß, sondern auch mehr oder weniger Überlegung,

---

[1]) Die Versammlung katholischer Sozialpolitiker, welche gemäß einem Beschlusse der 29. Generalversammlung deutscher Katholiken (Sitzung vom 12. Sept. 1882 zu Frankfurt a. M.) sich konstituierte und auf dem Schlosse Haid in Böhmen zusammentrat, bestimmt den gerechten Lohn in folgenden Sätzen (Haider-Thesen): „Die Höhe des Lohnes findet ihre gerechte Bemessung an dem, was der Arbeiter bringt und bietet. Hiezu gehört vor allem:

1. Zeit, Kraft und Geschicklichkeit und diejenige Intelligenz, welche die betreffende Arbeit erheischt.

2. Die Vor- und Ausbildung des Arbeiters, insoweit dieselbe für die betreffende Arbeit von Belang ist.

3. Die Verantwortung, welche der Arbeiter eventuell trägt und

Kenntnisse und Geschick bei seiner Tätigkeit. Der Lohnherr muß ihn also auch entsprechend entschädigen für die Ausgaben, die er zu machen hatte, um sich diese Überlegung, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Aus diesem Grunde finden alle es gerecht, daß Lehrer, Ärzte, Juristen und andere, welche längere Zeit und unter mannigfachen Ausgaben auf die Ausübung ihres Berufes sich vorbereiten mußten, eine höhere Entgeltung ihrer Tätigkeit für andere beanspruchen, als die Angehörigen jener Stände, welche einer langen und kostspieligen Vorbereitung nicht bedürfen. Aus dem gleichen Grunde muß daher der erwachsene Arbeiter für die Arbeit, die nur er, nicht ein Kind oder Knabe leisten kann, höheren Lohn erhalten. Die Gerechtigkeit verlangt, daß er entschädigt werde für die Ausgaben, die er in der Vergangenheit zu machen hatte oder die seitens der Eltern und anderer für ihn zu machen waren, damit er zu jenem Maße von Überlegung, Geschick und Kenntnissen gelangte, welche er nunmehr für den Lohnherrn verwendet. 3) Wie der Fabrikherr im Preise seiner Waren, außer dem Kostenersatz für Material und Arbeit, eine Amortisation des in Gebäuden, Maschinen usw. investierten Kapitals beansprucht, ebenso hat der Arbeiter ein Recht auf den Ersatz seiner Lebenskräfte, die ja sein Kapital ausmachen, wenn er im Alter die Arbeit verlassen muß. Es gebührt ihm daher eine entsprechende in einem Prozentsatze seines gewöhnlichen Lohnes auszudrückende Steigerung dieses Lohnes zum Zwecke ergiebiger Ersparnisse für die Zeit seines Alters. 4) Wenn ferner der Fabrikant mit Rücksicht auf Unglücksfälle und Schwankungen des Absatzes und der Preise seiner Waren diesen Preis entsprechend steigern darf, so steht der nämliche Titel dem Arbeiter zur Seite, der, wenn ein

---

4. die Gefahr, welche mit der Arbeit für Gesundheit oder Leben verknüpft ist.

Der so berechnete Lohn muß für einen Arbeiter bei normaler Arbeitskraft ohne übermäßigen Aufwand von Zeit und Kraft alle erforderlichen Existenzmittel (eventuell auch für eine Familie) und einen mehr oder minder großen Sparpfennig für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewähren.

Die größere oder geringere Prosperität des Geschäftes, sowie andere Verhältnisse werden Schwanknngen zwischen einem geringen und einem sehr reichlichen Maße der Existenzmittel und des Sparpfennigs veranlassen und berechtigen." Vgl. Die Haider und Salzburger Thesen, Frankfurt 1884; sie finden sich auch in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform", 5. Bd. (1883), S. 343.

Produktionszweig allgemein ins Stocken gerät oder der Fabrikherr falliert, Gefahr läuft, in einem anderen Industriezweig sein Brot nicht verdienen zu können. Es entspricht dem Naturrechte also, wenn der Arbeitslohn auch um jenen Betrag gesteigert wird, der dieser Gefahr entspricht. Auch sie bildet einen Teil des Selbstkostenwertes der Arbeit.[1]) 5) Wenn die Arbeit dann noch mit besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters verbunden ist, so kann dieser eine der Größe der Gefahr entsprechende Erhöhung des Lohnes beanspruchen, es sei denn etwa, daß der Lohnherr die Gefahr auf sich nimmt, d. h. nach stattgehabter Beschädigung des Arbeiters diesem den erlittenen Schaden und den entgehenden Gewinn für die ganze Dauer desselben ersetzen wollte.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Kriterien in entsprechender Weise auch auf die Bestimmung des gerechten Lohnes der Frauenarbeit anzuwenden ist.

107. Nun entsteht aber die weitere Frage, ob der Lohn nicht eine solche Höhe zu erreichen habe, daß er nicht nur für die Person (Individuallohn), sondern auch für die Familie des Arbeiters ausreicht (Familienlohn). Zur Antwort auf diese Frage ist zu bemerken: 1) Wenn zur Bestimmung des Individuallohnes alle jene Elemente herangezogen werden, welche wir eben

---

[1]) Operarius praeter onus laboris suscipit onus se periculo miseriae exponendi, quod item non compensatur (wenn nur der tägliche Unterhalt vergütet wird). Atqui contractus, in quo onera suscipiuntur, quorum pars non compensatur, injustus est. Costa-Rossetti l, c. pag. 793. — Alle die angeführten Momente läßt auch Philippovich a. a. O. (3. Aufl.) S. 310 gelten für die Bestimmung des Kostenwertes der Arbeit: „Als Kostenwert der Arbeit sind jene Gütermengen zu betrachten, die zur Erziehung und Heranbildung des Arbeiters aufgewendet wurden und die zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte während des arbeitsfähigen Alters und der Altersperiode dienen. Da der Arbeiter erst nach zurückgelegter Erziehungsperiode erwerben kann und in der Altersperiode nichts mehr verdient, sollte unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit das Lohneinkommen während des arbeitsfähigen Zeitraumes so groß sein, daß es einesteils das Erziehungs- und Bildungskapital wieder erstattet, und andererseits die Sicherstellung eines Einkommens im arbeitsunfähigen Alter ermöglicht. Allein auch während der Arbeitsperiode erhält der Arbeiter nicht regelmäßig ein Lohneinkommen. Krankheit, Unfall, Geschäftsstockung und Krisen oder Arbeitsentlassung aus anderen Gründen bewirken regelmäßig im Leben des Arbeiters kürzere oder geringere Zeiten der Arbeitslosigkeit. Das Lohneinkommen sollte daher unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit auch eine Sicherstellung des Einkommens in diesen Fällen der Arbeitslosigkeit gewähren.“

erwähnten, dann wird derselbe vielfach schon zur Erhaltung einer mäßig zahlreichen Familie von 6 bis 7 Mitgliedern — den selbständigen Erwerb, dem eine Frau (und etwa auch die Kinder) außer der Sorge für ihre Familie vielleicht sich hingeben kann, mit eingerechnet — wenigstens annähernd genügen. Die Vertreter des Familienlohnes verstehen unter demselben aber eben jenen Lohn, der zugleich mit dem etwaigen Erwerbe der Frau und der Kinder, insoweit diese etwas erwerben können ohne ihren häuslichen Pflichten zu vernachlässigen, beziehungsweise ohne ihrer körperlichen und geistigen standesgemäßen Entwicklung und Ausbildung Eintrag zu tun, zum Unterhalte der Familie hinreicht. 2) Ohne Zweifel muß der Staat seine Einrichtungen so treffen, daß die Auszahlung des Familienlohnes zur allgemeinen Gewohnheit werde. Nur so läßt sich der Verarmung und damit der allgemeinen Unzufriedenheit der Arbeiterbevölkerung vorbeugen. Ja es läßt sich dem Staate auch das Recht nicht absprechen, den Familienlohn durch ein ausdrückliches Gesetz vorzuschreiben, wenn sich etwa auch nicht beweisen ließe, daß derselbe schon von der Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit verlangt wird. Dem Staate liegt es ob, für das öffentliche Wohl Sorge zu tragen. Finden aber zahlreiche erwachsene Arbeiter nicht einen solchen Lohn für ihre Arbeit, daß sie von demselben eine mäßig zahlreiche Familie, die genügsam und rechtschaffen lebt, unterhalten können, dann bedroht ein solcher Zustand das öffentliche Wohl und berechtigt den Staat zur Abhilfe. Diese besteht in der gesetzlichen Regelung der Entlohnung. Niemand kann dem Staate das Recht streitig machen, aus Gründen des öffentlichen Wohles den Preis der Lebensmittel gesetzlich zu bestimmen; so kann ihm auch das Recht nicht bestritten werden, den Preis der Lohnarbeit festzusetzen. Demnach muß wenigstens das zugegeben werden, daß die Auszahlung des Familienlohnes von der *legalen* Gerechtigkeit verlangt wird. 3) Die Frage bleibt noch bestehen, ob unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Vorschrift nach dem natürlichen Rechte der Familienlohn vom Arbeitgeber zu bezahlen sei, oder ob der *ausgleichenden* Gerechtigkeit durch Zahlung des Personallohnes in dem oben beschriebenen Ausmaße Genüge geschehe. Jenen gegenüber, welche behaupten, Leo XIII. spreche sich in der Arbeiter-Enzyklika *ausdrücklich* für den Familienlohn

aus, muß festgehalten werden; daß diese Auffassung unrichtig ist. Die diesbezüglichen Worte lauten: „Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, wozu die Natur selbst anzuleiten scheint, auch dahin bringen, daß er einen Sparpfennig zurücklegen und zu einer kleinen Habe gelangen kann."[1]) Wie in diesen Worten eine ausdrückliche Forderung des Familienlohnes enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich; sie enthalten nur die Behauptung einer guten und glücklichen Folge, die aus dem Familienlohne sich ergeben würde. 4) Dennoch berufen sich die Vertreter des Familienlohnes insofern mit Grund auf die Enzyklika Leos XIII., als aus dem Prinzip, welches der Papst für die Höhe des Individuallohnes geltend macht, sich auch die Gerechtigkeit des Familienlohnes ergibt.[2]) Der Papst behauptet nämlich, der Lohn müsse nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, wie immer Angebot und Nachfrage sich gestalten, wenigstens so hoch sein, daß der Arbeiter von demselben leben könne, da nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter genötigt ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Nun ist aber nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter nicht nur genötigt, für sich allein, sondern auch für seine Familie zu sorgen. Die natürliche Ordnung verlangt wenigstens von der großen Mehrzahl der Lohnarbeiter die Eingehung der Ehe; sie hindert die Frau an einer solchen Lohnarbeit, welche einen beträchtlichen Verdienst abwirft; sie hindert die Kinder ob ihres Alters an der Arbeit. Die natürliche Ordnung verlangt daher vom Arbeiter selbst die Erhaltung der Familie. Wenn also die von der Natur auferlegte Pflicht für sich selbst und sein eigenes Leben zu sorgen bewirkt, daß der Lohn, welcher den persönlichen Bedürfnissen des Arbeiters nicht entspricht ungerecht ist, so bewirkt auch die dem Arbeiter durchgehends obliegende natürliche Pflicht für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, daß der Lohn, welcher hierfür nicht ausreicht, als ungerecht gelten muß.[3])

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herdersche Ausg.) S. 61.
[2]) Vgl. Pottier l. c. pag. 243 ss.
[3]) Vgl. Costa-Rossetti l. c. p. 792 s.; Dehon Manuel, social chrétien p. 18 s.; Vermeersch l. c. p. 554 ss.; Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Streik S. 37 u. S. 34 ff. Cathrein, Moralphilosophie 5. Aufl. II. S. 375:

Da nun an erster Stelle dem Vater die Sorge für den Unterhalt der Familie gemäß der natürlichen Ordnung obliegt, die Mutter nur als Hilfskraft in Betracht kommt, so läßt sich für die Frauenarbeit nicht dasselbe sagen, was von der Arbeit erwachsener Männer gilt.

5) Der Grund, warum als Familienlohn jener gilt, der für eine mäßig zahlreiche Familie ausreicht, liegt darin, daß die Gesetze die durchschnittlichen Verhältnisse, nicht solche, die vielmehr zu den Ausnahmen sich hinneigen, berücksichtigen und diesen ihre Bestimmungen anpassen müssen.[1]) Aus eben demselben Grunde kann dann auch der erwachsene Arbeiter, wenngleich er es vorzieht, unverehelicht zu bleiben, den Familienlohn beanspruchen. Doch läßt sich weder der Individual-, noch der Familienlohn haarscharf bestimmen; wie die Preise der Waren, so wird auch der Lohn zu derselben Zeit und an demselben Orte etwas höher oder niedriger sein können, ohne die Grenze der Gerechtigkeit zu überschreiten.[2])

6) Die Ansicht, der so näher bestimmte Familienlohn habe nach dem Naturrecht als „gerechter Lohn" zu gelten, wird durch die oben (n. 102 S. 150 ff.) dargelegte Lehre vom gerechten Warenpreise nachdrücklichst bestätigt. Die gesamte Verteilung der zeitlichen Güter unter die Menschen hat sich nach der Norm des

---

„Wir können nicht annehmen, Gott habe eine große Menschenklasse nicht mit dem ihr zur Erhaltung und Entwickelung notwendigen Rechte ausgerüstet. Das wäre aber der Fall, wenn der Lohnarbeiter in normalen Verhältnissen nicht das Recht auf einen Lohn hätte, der zu seinem und seiner Familie anständigen Unterhalt ausreicht." Vgl. Noldin, Summa Theol. moralis tom. II. (De praeceptis) n. 611; Willems, Philosophia moralis, 1908 pag. 350 s.; Eberle, Arbeit und Lohn S. 58 ff. Marc, Institut. morales ed. 13. n. 1153. Liberatore in der Civiltà cattolica, 1890 vol. II. pag. 28 s. Schindler, Die soziale Frage S. 204 ff.

[1]) Die l. 3. De legibus FF. I 3. Jura constitui oportet, ut dixit Theophrastus, in his quae ἐπὶ τὸ πλεῖστον accidunt non quae ἐκ παρα λόγου gilt auch bezüglich der Vorschriften des Naturgesetzes.

[2]) Das betont mit Recht die Antwort des Kardinals Zigliara (welche indes mit Unrecht von einzelnen als eine authentische Antwort angesehen wird) an den Erzbischof von Mecheln dub. I. (Vermeersch, Quaestiones de justitia, pag. 533 s.; Castelein, Institutiones, pag. 362 ss.) Ebenso wird auch in den oben angeführten Haider-Thesen gesagt: „Die größere oder geringere Prosperität des Geschäftes, sowie andere Verhältnisse werden Schwankungen zwischen einem geringen und einem sehr reichlichen Maße der Existenzmittel und des Sparpfennigs veranlassen und berechtigen." Dieses gilt ohne Zweifel nicht nur vom Individual-, sondern auch vom Familienlohn.

allgemeinen Wohles zu vollziehen. Nun verlangt aber dieses gebieterisch, daß für die persönliche Arbeit, die einzige Quelle des Unterhaltes eines großen Bruchteiles des Menschengeschlechtes, ein den Bedürfnissen des einzelnen Arbeiters entsprechender Lohn entrichtet werde. Entsprechender Lohn ist aber nur der Familienlohn; denn die Arbeiter stehen nicht weniger als der Arbeitgeber unter dem Bedürfnisse, eine Familie zu gründen und zu unterhalten. Wer kann es dann leugnen, daß eben der Familienlohn vom allgemeinen Wohle der Menschen gefordert wird und daher einzig als gerechter Lohn anzuerkennen ist?

108. Die Erlaubtheit des Lohnvertrages, in Verbindung mit anderen Umständen bewirkt nun, daß sowohl der Boden als auch das mobile Kapital und überhaupt jene Dinge, welche man als Kapital bezeichnet,[1]) einen höheren Ertrag liefern, als die Arbeit wert ist, welche auf die Gewinnung des Ertrages verwendet wird. Bodenrente sowohl als Kapitalsrente überhaupt haben auch nach dem Naturgesetz ihre Berechtigung. Unter der Bodenrente versteht man den Rein- oder Mehrgewinn aus dem Erträgnisse desselben, also den Gewinn, der nach Abzug aller auf die Erzielung der Erträgnisse gemachten Kosten und verwendeten Arbeiten übrig bleibt.[2]) Kapitalsrente nennt man in gleicher Weise den über alle zur Gewinnung eines Erträgnisses aus demselben aufgewendeten Kosten und verwendete Arbeit hinausgehenden Gewinn.

109. Eine weitere Frage ist nun, nach welchen Regeln und Gesetzen die wirtschaftliche Tätigkeit und damit die Verteilung des Privateigentums sich zu vollziehen habe. Auf diese Frage ist zu antworten: 1) Innerhalb der später anzugebenden Be-

---

[1]) Unter Kapital verstand man ursprünglich den Hauptstamm (daher capitale von caput) eines Gelddarlehens im Gegensatze zu den Zinsen als dem accessorischen Teile der geschuldeten Summe. Später wurde das Wort auf jede, Frucht oder Einkommen oder Lohn bringende Sache übertragen. Gegenwärtig wird es in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht, indem es bald jedes Gut, mit welchem andere Güter gewonnen werden, also die Produktionsmittel jeglicher Art, bald nur die selbst produzierten Produktionsmittel (also z. B. nicht Grund und Boden), bald nur das nicht konsumtiven Zwecken dienende Geld bezeichnet usw. Vgl. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 2. Bd. S. 23 ff. Walter, Staatslex. d. G.-Ges. 3. Bd. S. 4 ff., Lexis, in Elsters's Wörterb. d. Volkswirtschaft 2. Bd. S. 141 ff.

[2]) Über die Ursachen der Bodenrente vgl. Philippovich, Grundriß S. 292 ff.; unrichtig werden sie dargestellt von Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) S. 383 ff.

schränkungen ist jeder nach dem Naturrecht für rechts- und dispositionsfähig geltende Mensch befugt, Privateigentum, sei es durch die originären, sei es durch die abgeleiteten Arten sich zu erwerben. Jeder unbegründete Eingriff in diese naturrechtliche Befugnis ist eine Rechtsverletzung. Um der Pflicht der Erhaltung und der Fortbildung sowohl seiner selbst als auch seiner eventuellen Nachkommen Genüge zu leisten, bedarf der Mensch zeitlicher Güter. Da das Naturgesetz die Einrichtung des Privateigentums unter den Menschen will, so legt es jedem, für dessen zeitliches Fortkommen nicht anderweitig schon gesorgt ist, die Pflicht auf, Privateigentum zu erwerben, gibt ihm also auch das Recht dazu. Eine bestimmte Höhe, über welche hinaus Privateigentum nicht erworben werden darf, findet sich durch das Naturgesetz nicht festgestellt. Doch sind die Erwerbsverhältnisse so zu ordnen, daß das allgemeine Wohl keinen Schaden leidet.

110. Ferner muß sich jeder 2) bezüglich der Art und Weise, wie er sich dem Erwerbe zeitlicher Güter hingibt, an die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes halten. Darum muß a) jeder sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen suchen. Und da infolge der Erbsünde unsere Erkenntnis verdunkelt ist, bedarf es auch des Gebetes und der Gottesfurcht, um das übernatürliche Licht, ohne welches diese Erkenntnis ihrem ganzen notwendigen Umfange nach nicht erhalten werden kann, sich zu verdienen. Weil die Rechtspflichten strenger sind als die Sittlichkeitspflichten, insofern als die Verletzung einer Rechtspflicht im allgemeinen leichter zu einer schweren Verschuldung führt, so muß sich jeder vor allem damit bekannt zu machen suchen, was nach den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes Recht ist und was Unrecht. Hierzu wird die Kenntnis der staatlichen Vorschriften allerdings einiges beitragen, aber bei weitem nicht ausreichen. Vielmehr müssen alle über die staatlichen Vorschriften hinaus noch ihr Gewissen befragen und daher auf Zartheit des Gewissens bedacht sein. b) Weil das christliche Sittengesetz jedem vorschreibt, vor allem sein ewiges Ziel und das Heil seiner Seele vor Augen zu haben, so legt es ihm auch die Pflicht auf, bei seiner Erwerbstätigkeit so sich zu mäßigen und zu zügeln, daß er über dem Zeitlichen das Ewige nicht nur nicht vergesse, sondern dieses vielmehr an erster Stelle anstrebe. Das christliche Sittengesetz erlaubt nicht nur die Selbstliebe, sondern befiehlt dieselbe;

es erlaubt daher nicht nur das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern will und befiehlt wenigstens durchschnittlich dieses Streben; ja es verlangt von den allermeisten eine angestrengte und energische Tätigkeit sowohl im persönlichen Interesse als in dem ihrer Familie und auch des öffentlichen Wohles; aber es verlangt, daß der Mensch in dieser Erwerbstätigkeit nicht aufgehe. c) Jedermann muß dann tatsächlich seinen Verpflichtungen gegen die anderen Menschen nachkommen und das umsomehr, weil er durch die Verletzung dieser Pflichten sogar dahin kommt, die Erkenntnis der naturgesetzlich einzuhaltenden Normen in sich zu verdunkeln und sein Gewissen abzustumpfen. Besonders muß von jedermann verlangt werden, daß er die christliche Gerechtigkeit wahrt. Da die christliche Gerechtigkeit inhaltlich von der durch das Naturgesetz vorgeschriebenen Tugend der Gerechtigkeit sich nicht unterscheidet, so kann man sagen, daß an die Vorschriften der christlichen Gerechtigkeit auch die Nicht-Christen gebunden sind. Weil jedoch durch die positive in der christlichen Religion enthaltene Offenbarung Gottes das natürliche Gesetz neu bestätigt und bekräftigt ist, so sind die Christen in besonderem Grade zur Beobachtung der Vorschriften auch der natürlichen Gerechtigkeit gehalten. Daher wird, wo christlicher Glaube und christliche Frömmigkeit herrscht, auch die Beobachtung der Gerechtigkeit im Erwerbsleben leichter allgemein werden. d) Jedermann muß dann ferner bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit so weit sich mäßigen und zurückhalten, daß er die sittlichen Pflichten, welche ihm anderen gegenüber obliegen, nicht vernachlässigt. So kann jemand gehalten sein, aus dem Beweggrunde der Nächstenliebe eines weiteren Gewinnmachens sich zu enthalten. Er darf auch nicht so wirtschaftlich tätig sein, daß er die schuldige Rücksicht auf das Seelenheil anderer außeracht läßt. Kann er den Erwerb größerer zeitlicher Güter nicht bewirken, ohne anderen eine nächste Gelegenheit oder große Gefahren zu Sünden, oder vielen eine einigermaßen entferntere Gelegenheit zu verursachen, so tritt für ihn die Pflicht ein, sich dieses Erwerbes zu enthalten. Kann er ohne übergroße Schwierigkeiten positiv zur Hebung des religiösen und sittlichen Lebens anderer erheblich beitragen, so verpflichtet ihn das christliche Sittengesetz auch dazu.[1]) e) Endlich fordert dieses

[1]) Vgl. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 28, wo sich der im Texte angegebene Grundsatz auf die Arbeitsherren gegenüber ihren Arbeitern angewendet findet.

Gesetz von jedem Staatsangehörigen auch Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Allerdings wird jeder Staatsbürger durchgehends dieser Pflicht nachkommen, wenn er die staatlichen Vorschriften beobachtet. Die Staatsgewalt ist ja da, um für das öffentliche Wohl zu sorgen, Gesetze und Anordnungen zu diesem Zwecke zu erlassen. Aber es kann Fälle geben, in welchem die Inhaber der Staatsgewalt ihre Pflicht offenbar vernachlässigen,[1] ja sogar das öffentliche Wohl schädigen. Alsdann ist es Christenpflicht aller Staatsangehörigen, nicht nur zu dieser Schädigung nicht mitzuwirken, sondern ihr auch innerhalb ihrer rechtlichen Befugnisse nach Vermögen entgegenzutreten.

Auf diese Weise ist das christliche Sittengesetz ein äußerst wirksamer Faktor, um Regel und Ordnung in die Erwerbstätigkeit aller Einzelmenschen und der von ihnen gebildeten Vereinigungen, also in das gesamte volkswirtschaftliche Getriebe zu bringen und den wirtschaftlichen Klassenkampf hintanzuhalten.

111. Nächst den religiösen und sittlichen Überzeugungen eines Volkes ist es der Staat, welcher auf das wirtschaftliche Leben den maßgebendsten Einfluß ausübt. Diese Einflußnahme muß teils eine direkte, teils eine indirekte sein. Der direkte Einfluß geht vor allem von einer prompten und umfassenden Handhabung der Gerechtigkeit aus, welche auf dem Boden einer mit dem natürlichen Rechte übereinstimmenden Gesetzgebung nicht bloß den Wohlhabenden und Arbeitgeber in seinem Eigentum und seinen Rechten schützt, sondern ebenso die minder begüterte Volksklasse und die Arbeiter vor ungerechter Ausbeutung bewahrt. In dieser Hinsicht muß die Staatsgewalt 1) die in dem christlichen Sittengesetze enthaltenen Rechte der Untertanen genauer festsetzen und mit Rücksicht auf die Zeitumstände und die sämtlichen Verhältnisse bestimmen. Diesem Zwecke dienen Handels-, Gewerbe-, Agrargesetze, allgemeine Bestimmungen über Rechtsgeschäfte und Verträge und die anderen Arten von Eigentumserwerb. Die Rechte der Staatsangehörigen müssen dann durch Strafgesetze sanktioniert werden. Da es aber unmöglich ist, der Rechtsordnung des christlichen Sittengesetzes bis zu den geringsten Einzelheiten herab durch die staatliche Gesetzgebung Ausdruck zu

---

[1]) Einen speziellen Fall erwähnt Genicot-Salsmans, Theol. mor. ed. 7. tom. I. n. 647. 3°.

geben, so muß die öffentliche Gewalt mit Sorgfalt jene Rechte insbesondere sanktionieren, welche je nach den Umständen vor allem des Schutzes bedürfen. 2) Wenn auch der Staat die von der Natur angewiesene Rechtssphäre der Staatsangehörigen erweitern kann und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl erweitern muß, so darf er doch keineswegs solche Rechte erteilen, welche dem christlichen Sittengesetze widerstreiten; er hat vielmehr bei der Festsetzung seiner Rechtsordnung das christliche Sittengesetz zu schützen und zu fördern. 3) Bei der Erweiterung wie bei der Beschränkung der Rechtssphäre, die er nach dem früher Gesagten vornehmen kann, da ja die Staatsangehörigen zum allgemeinen Wohle an ihren Rechten Opfer bringen müssen, hat er das *wahre* zeitliche Gemeinwohl anzustreben. Unter dem wahren zeitlichen Wohle aber ist jenes zu verstehen, welches das ewige Wohl nicht nur nicht hindert, sondern nach Möglichkeit auch fördert. Eine sehr ungleiche Verteilung des irdischen Besitzes stellt sich aber nach den Worten der hl. Schrift dem Streben nach den überirdischen Gütern hindernd in den Weg. Überfluß an zeitlichen Gütern ermöglicht ein müßiges Leben und führt zu manchen Lastern, macht geneigt zum Stolze und zur Überhebung über die anderen Menschen, verleitet zu Gottvergessenheit und zu übergroßer Anhänglichkeit an zeitliche Güter. Bittere Armut hingegen erstickt leicht die notwendige Sorge für das Seelenheil, reizt zu Neid und Haß gegen die Reichen, zu Mißmut und Verzweiflung[1]). Daher verlangt die Sorge für das *wahre* zeitliche Wohl der Staatsuntertanen eine solche Güterverteilung, welche den meisten weder besonders große Reichtümer bringt, noch auch tiefe Armut, vielmehr einen solchen Besitz, daß sie bei mäßiger Sorge und Arbeit das haben, was zu ihrem zeitlichen Fortkommen erforderlich ist. Mit anderen Worten, eine christliche Wirtschaftspolitik verlangt die Herbeiführung und Erhaltung des Mittelstandes, christliche Wirtschaftspolitik ist notwendig Mittelstandspolitik, wobei indes zu beachten ist, daß der Mittelbesitz durchaus nicht dem Reichtum und der Armut schlechthin, wohl aber übergroßer Armut und übergroßem Reichtum entgegengesetzt ist.

---

[1]) Vgl. Sprichw. 30, 8. 9. Ein deutsches Sprichwort sagt: „Elend und Laster sind Geschwister.“ Und was diejenigen betrifft, welche infolge ihres Reichtums der Lebenssorge überhoben sind, sagt Christus (Matth. 19, 21), daß es ihnen schwer ist, in das Himmelreich einzugehen.

Das Gleiche muß der Staat auch mit Rücksicht auf sein eigenes Beste tun. Schon nach der Lehre des Aristoteles und des hl. Thomas von Aquin, zu der diese Denker auf aprioristischem Wege, durch die Betrachtung der menschlichen Natur, gelangten, liefert der Mittelstand dem Staate die besten Bürger, solche nämlich, die vom Klassenhaß und Klassenkampf sich freihalten (wohingegen valde egeni invident aliis, valde divites contemnunt egenos), die ferner lenksam und unterwürfig sind (illi qui excedunt alios valde in bonis fortunae nec subjicii volunt aliis nec sciunt, et hoc inest eis statim a pueritia; valde pauperes non amant principes nec magistratus, quia opprimi se reputant ab eis), kurz allen ihren Pflichten gegen sich selbst, den Staat und ihre Mitbürger am besten nachkommen (medii in civitate facillime obediunt rationi).[1]) Bezüglich der Lehren der Geschichte schreibt Herkner: „Die geschichtliche Erfahrung scheint mir darzutun, daß diejenigen Perioden die erfreulichsten Züge aufweisen, in denen ein breiter Mittelstand vorhanden war. . . . So war es in den guten Tagen Athens und Roms, so in den Ruhmeszeiten italienischer, deutscher und niederländischer Städtefreiheit . . . Darum sind Priester, Dichter und Denker, Staatsmänner, Historiker und Volkswirte aller Zeiten und Völker einig in dem Lobe eines zahlreichen, in mäßigem Wohlstande lebenden Mittelstandes, sie preisen ihn als das wichtigste Fundament eines gesunden Staatswesens und werden nicht müde, vor greller Vermögensungleichheit mit Nachdruck zu warnen."[2])

Aus ebendemselben Grunde muß die vom Staate auf dem Boden des natürlichen Rechts- und Sittengesetzes eingeführte Rechtsordnung so beschaffen sein, daß ein gar leichter und plötzlicher Übergang sowohl von der Armut zum Reichtum als um-

---

[1]) S. Thom. Aquin. Polit. l. IV. lect. 10. Vgl. Zeitschrift für kath. Theol. 20. Bd. (1896) S. 574 ff.

[2]) Herkner, Die Arbeiterfrage 5. Aufl. S. 426. Hoermann, Glücklicher Mittelstand 1912 S. 82, der es indes an manchen Unterscheidungen fehlen läßt; Cathrein, Moralphilosophie[5] 5. Aufl. 2. Bd. S. 622 ff. Ganz richtig macht v. Hertling, Kleine Schriften S. 366 f. die allgemeine Bemerkung: „Gesetzgebung und Staat sollten sich bei jeder neuen Maßregel, möge sie die Rechtspflege oder das Finanzwesen, das Heer oder die Verkehrseinrichtungen oder was immer betreffen, regelmäßig die Frage vorlegen, welches voraussichtlich die Wirkung derselben auf den gewerbstätigen Mittelstand sein werde."

gekehrt möglichst ausgeschlossen werde. Solche Erwerbs- und Produktionsverhältnisse, welche den ruhigen Besitz des rechtmäßig erworbenen Vermögens sehr unsicher machen, sind ebenso als ungesund zu verurteilen, wie jene Verhältnisse, in welchen das rechtmäßige Eigentum in beständiger Gefahr ungerechter Verletzung durch Diebstahl und Raub sich befindet. Ein rasches unverschuldetes Hinabsinken in das Proletariat hat ganz gewöhnlich Entmutigung, Erbitterung, ja Verzweiflung zur Folge, die dann auch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für das Seelenheil zur Folge haben. Umgekehrt wird die Leichtigkeit, ein großes Vermögen sich zu erwerben, zum übermäßigen Verlangen nach demselben, zur Anwendung auch unerlaubter Mittel, damit auch zum Vergessen des letzten und höchsten Zieles und falls das Vermögen erworben ist, zur Selbstüberhebung und zum Stolz anreizen. Besteht die Möglichkeit des raschen und unverschuldeten Verlustes der zeitlichen Güter einerseits und des raschen Aufsteigens in die höheren und höchsten Gesellschaftsklassen anderseits ganz allgemein, dann muß diese Erwerbs- und Besitzordnung als eine solche verworfen werden, welche sowohl den zeitlichen als dem ewigen Wohle der Untertanen zum Nachteil gereicht. Die Wirtschaftsordnung ist vielmehr so einzurichten, daß alle für angestrengte und andauernde wirtschaftliche Tätigkeit, aber auch nur für eine solche, als Lohn schon jetzt die Erhaltung und Besserung ihrer äußeren Lage erwarten können.

4) Hierin also haben wir der „Schule von Angers“ zu widersprechen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Volkswirtschaft zu sehr einschränkt. Tatsächlich hat der Staat nicht nur die natürlichen Rechte seiner Angehörigen zu umschreiben und zu schützen, sondern er hat durch seine Gesetze und die Sorge für die Beobachtung derselben die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der gesamten Staatsbürger so zu beeinflussen und zu regeln, daß das wahre öffentliche Wohl aus derselben hervorsprießt.[1])

5) Anderseits aber hat die Staatsgewalt allerdings auch solche Gesetze und Einrichtungen zu meiden, welche die wirt-

[1]) Die Pflicht des Staates, nach dieser Richtung hin auf die Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen, wird auch von der Schmoller-Wagner'schen Schule betont, wenngleich die Anschauungen derselben über die Aufgabe, wie über den Ursprung des Staates im einzelnen vielfach abzuweisen sind; vgl. Schmoller, Über einige Grundfragen S. 70 ff.

schaftliche Freiheit der Untertanen allzusehr beschränken. Die Allesregiererei und die büreaukratische Furcht, die Untertanen würden ihre Freiheit nicht zu gebrauchen wissen und es gehe darum Staat und Gesellschaft aus den Fugen, wenn die Obrigkeit nicht alles lenke oder wenigstens nicht von allem Einsicht nehme, macht unzufrieden, hemmt jeden Schwung und jede freudige Hingabe an die Arbeit, hindert daher den wirtschaftlichen Fortschritt und ist, außerdem daß sie die Rechte der Untertanen verletzt, auch dem Gemeinwohle zuwider.

112. Die direkte Einflußnahme des Staates auf das wirtschaftliche Leben seiner Glieder besteht dann an zweiter Stelle in der Hebung und Förderung desselben durch Anstalten und Einrichtungen verschiedener Art. Diese Tätigkeit der Staatsgewalt darf aber die Grenzen einer Hilfe und Unterstützung nicht überschreiten. Der Staat hat nicht die Tätigkeit der Einzelnen durch seine Tätigkeit zu ersetzen. Er soll vielmehr „alle die Veranstaltungen treffen, welche es allen Gliedern des Staates ermöglichen, sich selbst die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören: Verkehrs- und Handelswege, Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels je nach Bedürfnis und Lage der Umstände; ferner soweit notwendig Schulen, in welchen sich alle leicht die ihrem Stande nötigen Kenntnisse erwerben können. Endlich gehört dazu auch ein allgemeiner sittlicher und religiöser Zustand, der nicht nur nicht zum Laster und zur Irreligiosität reizt oder den tugendhaften Wandel erschwert, sondern ihn eher fördert.“[1])

113. Als indirekte Einflußnahme auf die Erwerbstätigkeit sind die Steuergesetzgebung, die Domanial- oder Staatsgüterbewirtschaftung sowie die Vergebung von Lieferungen an den Staat und von öffentlichen Arbeiten von Wichtigkeit. 1) Bei der Auflage der Steuern und anderer öffentlicher Lasten muß die Staatsgewalt die verteilende Gerechtigkeit beobachten, d. h. die Staatsangehörigen zu den Steuern und anderen Lasten nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit heranziehen. Daher ist beispielsweise die überwiegende Bedeckung des Staatsbedarfes durch die von den gewöhnlichen Lebensmitteln erhobenen indirekten

[1]) Cathrein S. J., Moralphilosophie, 5. Aufl., II. S. 532.

Steuern, welche die ärmeren und mittleren Klassen unverhältnismäßig belasten, eine der natürlichen Gerechtigkeit widerstrebende und verderbliche Maßregel. Statt der überhandnehmenden Ungleichheit der Vermögen entgegenzutreten, würde der Staat dieselbe durch eine derartige Maßregel noch begünstigen. Das Gleiche gilt von einer unverhältnismäßigen Heranziehung des unbeweglichen Vermögens zur Steuerleistung. Zu bemerken ist jedoch auch, daß die Steuergesetzgebung allein kein hinreichendes Mittel zur Hintanhaltung der Unterdrückung des Mittelstandes sein wird. So wird allein eine hohe Besteuerung der Konfektionsgeschäfte und Warenhäuser die Ausdehnung derselben nicht hintanhalten können. 2) Läßt der Staat öffentliche Arbeiten selbst ausführen, dann hat er wie jeder Arbeitsherr die vom christlichen Sittengesetze verlangten Vorschriften einzuhalten. Vergibt er die öffentlichen Arbeiten, dann hat er für die Vergebung jene Bedingungen bezüglich des Arbeitslohnes, der Sonntagsruhe, der täglichen Arbeitszeit usw. festzusetzen, welche vom christlichen Sittengesetze verlangt werden, und für die Durchführung derselben Sorge zu tragen. 3) Der Staat hat ferner auch das Recht, behufs Bestreitung der eigenen Bedürfnisse und erfolgreicherer Einflußnahme auf die Volkswirtschaft, selbst Produktionsmittel zu besitzen: Wälder, Bergwerke, Fabriken, Landgüter, Lagerhäuser usw. Daß er diesen Eigenbesitz nur soweit ausdehnen darf, als das öffeutliche Wohl dieses fordert, und sich daher von aller staatssozialistischen Wirtschaft fernehalten muß, versteht sich nach dem früher Gesagten von selbst. Bei der Verwaltung dieses öffentlichen (Fiskal- oder Domanial-) Eigentums muß er, ebenso wie die Staatsangehörigen, die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit und der christlichen Moral beobachten; wegen der Auktorität, die er besitzt, soll seine Verwaltung sogar in musterhafter Weise geführt werden. Da er bei derselben als Arbeitgeber auftritt, hat er daher auch durch seine Organe das Beispiel einer gerechten Entlohnung, Überwachung der Sittlichkeit, Beobachtung der Sonntagsfeier, Gesundheitspflege usw. zu geben.

Weil ferner auch die einzelnen Provinzeu, Städte und Ortschaften ihren Mitgliedern Lasten auferlegen können und Arbeiten zu vergeben haben, so müssen auch sie diese Grundsätze beobachten, ebenso wie sie innerhalb ihres Rechtsbereiches direkt auf die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder Einfluß zu nehmen haben.

114. Aus dem Gesagten ergibt sich schon, inwieweit der Religion und der Kirche die Aufgabe, ordnend nnd regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen, zugesprochen werden muß. 1) Die Kirche hat an sich, da sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt, um die Volkswirtschaft sich nicht zu kümmern, wie sie sich nicht um die Privatwirtschaft eines Privatmannes oder die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft kümmert. Jedoch hat sie das christliche Sittengesetz, welches seine Vorschriften wie auf die Privat- so auch auf die Volkswirtschaft ausdehnt, zu lehren, über die Befolgung desselben zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe den Umständen eutsprechend zu bestrafen. Falls demnach Grundsätze über die Volkswirtschaft ausgesprochen oder in Anwendung gebracht werden, welche mit dem christlichen Sittengesetze nicht übereinstimmen, dann, aber auch nur dann steht es der Kirche zu, ihre Auktorität geltend zu machen und Sorge zu tragen, daß nicht etwas geschehe, was dem Gesetze Gottes zuwider ist. 2) Nach christlicher Auffassung von Freiheit und Recht muß man demnach sagen: In Bezug auf Erwerb zeitlicher Güter und die Wirtschaft mit denselben ist jeder frei: dem Staate ist er insoweit unterworfen, als er die Rechte anderer und das öffentliche Wohl berücksichtigen muß; der Kirche ist er unterworfen, insofern als er keine Sünde begehen darf.

Mindestens als ungenau und mißverständlich wenn nicht als falsch muß die Behauptung angesehen werden, in wirtschaftlichen Fragen seien die Katholiken den kirchlichen Oberen nicht unterworfen und keinen Gehorsam schuldig. Denn sobald die wirtschaftliche Frage das christliche Sittengesetz berührt, berührt sie auch das religiöse Gebiet und so tritt aus diesem Grunde die Gehorsamspflicht ein. Unter dieser Rücksicht ist wie die weltliche Tätigkeit überhaupt, beziehe sie sich nun auf weltliche Wissenschaften oder Künste, oder auf die Leitung des Staates oder irgend etwas anderes, so auch die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit, möge sie von einzelnen Personen oder von Vereinen ausgeübt werden, der kirchlichen Obrigkeit unterworfen. Der Kirche steht demnach wie auf alle anderen zeitlichen Angelegenheiten, so auch auf die Privat- und Volkswirtschaft nur eine indirekte Gewalt zu.[1]) Aber auch der andere Ausdruck, es seien

[1]) Indirekt wird diese Gewalt deshalb genannt, weil sie sich unmittelbar auf die Angelegenheit bezieht, insofern diese das christliche Sittengesetz

die Katholiken auch in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen den kirchlichen Oberen unterworfen, muß als ungenau und mißverständlich bezeichnet werden; denn wenn die wirtschaftlichen Bestrebungen gerade als solche aufgefaßt werden — und das legt der Ausdruck nahe — so ist das unrichtig, da ja nicht die wirtschaftlichen Bestrebungen als solche, d. h. insofern sie einen materiellen oder zeitlichen Zweck verfolgen, der kirchlichen Autorität unterworfen sind, sondern nur dann und insofern, als sie das christliche Sittengesetz und somit das religiöse Gebiet berühren. Richtig ist die Ausdrucksweise, in rein wirtschaftlichen Bestrebungen bestehe keine Abhängigkeit von der Kirche, da durch das Wörtchen „rein" eben die Rücksicht der Verletzung des christlichen Sittengesetzes ausgeschlossen wird. Somit wäre es dann ganz unrichtig zu sagen, die Katholiken seien auch in rein wirtschaftlichen Dingen der kirchlichen Autorität Gehorsam schuldig. Wer dieses behauptet, beweist damit, daß er entweder die der kirchlichen Autorität von Christus, dem Stifter der Kirche angewiesene Grenzen nicht kennt oder den Ausdruck rein wirtschaftliche und rein weltliche Dinge nicht erfaßt hat.[1]) Daher läßt sich auch nicht, außer es seien besondere Gründe vorhanden behaupten, die zu wirtschaftlichen Zwecken gebildeten Vereinigungen, wie Aktien und Kommanditgesellschaften, oder Berufsvereine, wie Bauern- oder Handwerkervereine, Gewerkschaften usw. müßten sich in höherem Grade der kirchlichen Obrigkeit unterordnen, als einzelne Personen. Ob die wirtschaftliche Tätigkeit von Einzelpersonen oder von Vereinen ausgeht, ändert ihre Natur nicht: sie bleibt eine zeitliche oder weltliche Tätigkeit, auf welche der Kirche nur eine indirekte Einflußnahme zusteht. Wer behauptet, die wirtschaftlichen Vereine, wie Bauernvereine, Handwerkergenossenschaften, Gewerkschaften usw. müßten unter der direkten Leitung der kirchlichen Organe stehen, müßte folgerichtig behaupten, daß das Gleiche auch von allen andern weltlichen Vereinen gelte, ja daß kein Kauf- oder Tauschvertrag ohne Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit d. h. ohne die Be-

berührt, also eine religiöse Seite aufweiset, die wirtschaftliche Seite aber von der religiösen sich nicht trennen läßt und daher ebenfalls der kirchlichen Gewalt unterworfen sein muß.

[1]) Vgl Biederlack, Theologische Fragen über die gewerkschaftliche Bewegung 1910 S. 11.

stätigung, der Vertrag verstoße nicht gegen das christliche Sittengesetz, dürfe eingegangen werden. Dahingegen haben nicht nur die kirchlichen Vorgesetzten, sondern die Vereinigungen selbst, seien sie Berufsvereine oder nicht, alles zu tun, um den christlichen Geist in sich wach zu erhalten, der bei ihnen sich auch durch die Beobachtung des gesamten christlichen Sittengesetzes in allen ihren zeitlichen und wirtschaftlichen Bestrebungen äußern wird. 3) Die Beschränkung der Freiheit im Wirtschaftsleben, welche in der Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität liegt, wird jeder Einsichtige als wohltätig und heilsam sowohl für alle Einzelnen als auch für die Staaten und die ganze menschliche Gesellschaft ansehen. Nur derjenige, welcher in einer solchen Ungebundenheit, die es ihm ermöglicht, gegen sein eigenes Wohl und das Wohl der anderen Menschen zu handeln, einen besonderen Vorzug erblickt, könnte hierin anders urteilen. Ebensowenig als man die Staatsgewalt, weil sie die Freiheit der Untertanen zum Wohle des Ganzen und somit zum Wohle aller Einzelnen einschränken darf, ein Übel nennen kann, kann man die Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität, wenn sie die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes für das Wirtschaftsleben authentisch erklärt, als eine Last empfinden; sie ist eine Wohltat und muß als solche empfunden werden.

Zweiter, besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Die Frauenfrage.[1])

§ 1. **Wesen und Umfang der Frauenfrage; die verschiedenen Richtungen der Frauenbewegung.**

115. Da die soziale Frage nicht nur wirtschaftlicher, sondern ebensowohl gesellschaftlicher Natur ist, haben wir diesen zweiten, besonderen Teil mit der Frauenfrage zu beginnen. Allerdings gehört diese mehr der Gesellschafts- als der Wirtschaftspolitik an; indes darf die wirtschaftspolitische Seite derselben keineswegs gering angeschlagen werden. Die Frauenfrage beansprucht dann insofern besondere Beachtung, als sie die Hälfte der Menschheit zum Gegenstande hat, während die anderen Teile der sozialen Frage, die Agrarfrage usw. sich nur

¹) Rösler, Die Frauenfrage 2. Aufl. 1907; Desselben: Wahre und falsche Frauenemanzipation 1899; Cathrein, Die Frauenfrage 3. Aufl. 1909; Gnauck-Kühne, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende 1904; Ders. Verfasserin Einführung in die Arbeiterinnenfrage 1905 sowie Art. Frauenfrage und Frauenbewegung im Staatslexikon der G.-G. 3. Aufl. 1909; Mausbach, Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberuf 1.—3. Aufl. 1906; Dess. Stellung der Frau im Menschheitsleben 4.-7. Aufl. 1906; Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis 1910 S. 256 ff.; Schindler, Die soziale Frage 3. u. 4. Aufl. 1908 S. 120 ff. — Helene Lange u. Gertrud Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung 4 Bde. 1901 u. 1902; Helene Lange, Die Frauenbewegung 1908; Pierstorff, Art. Frauenfrage in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft 2. Aufl. 1906; Desselben Art. Weibliche Arbeit und Frauenfrage im Handbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. 1911; Bebel, Die Frau und der Sozialismus 31. Aufl. 1900.

mit einem weit geringeren Bruchteile der Menschheit beschäftigen. Dann bietet aber auch die Frauenfrage wegen ihrer verhältnismäßigen Neuheit noch besondere Schwierigkeiten, während die Anwendung der Grundsätze der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf die Agrar- und Arbeiterfrage usw., dank der schon durch viele Jahrzehnte dauernden Erörterungen, bedeutend leichter geworden ist.

Unter der Frauenfrage versteht man die Frage, ob an den bisherigen rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen des weiblichen Geschlechtes Veränderungen vorzunehmen sind und worin diese Veränderungen bestehen sollen. Viele fordern nämlich sehr weitgehende Änderungen, die die wirtschaftsrechtlichen, politischen und eherechtlichen Verhältnisse der Frauen und demnach auch den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend betreffen.

Demgemäß unterscheidet man mehrere Teile der Frauenfrage. Sie umfaßt 1) die Frauenerwerbsfrage. Während bezüglich der Arbeiterinnen, von welchen bei der Arbeiterfrage die Rede sein wird, das allgemeine Bestreben dahin geht, ihre selbständige Erwerbstätigkeit einzuschränken, damit sie mehr der Verwaltung des Hauswesens und der Erziehung der Kinder sich widmen können, verlangt man für die Frauen und Töchter des mittleren und unteren Bürgerstandes eine Erweiterung ihrer bisherigen Wirtschaftssphäre. So wird, um einiges einzeln anzuführen, die Forderung gestellt, daß Frauen und Mädchen nach erforderlicher Vorbildung als Beamtinnen in staatlichen und kommunalen Diensten verwendet, in Handels- und Bankgeschäften, im Post- und Telegraphenfache auch zu höheren Stellen zugelassen, etwa auch in technischen Berufen angestellt werden können; ferner daß ihnen die Ausübung der Heilkunde als Ärztinnen, die Lehrtätigkeit an öffentlichen auch höheren Unterrichtsanstalten gestattet werde usw., was alles bisher die Gesetze oder wenigstens die Gewohnheit nicht zuließen. Daß die Sozialdemokratie sogar eine vollständige Gleichstellung der Frauen mit den Männern auf dem Erwerbsgebiete, also die Zulassung der ersteren zu allen wirtschaftlichen Berufen verlangt, deuteten wir früher schon an.

2) Sehr dringend wird auch verlangt, daß den Frauen ein Einfluß auf die staatlichen und kommunalen Angelegenheiten gewährt, vielfach sogar, daß ihnen der gleiche Einfluß gewährt

werde, wie den Männern.[1]) Dieses schließt in sich die Zulassung der Frau zu den öffentlichen Ämtern in Staat und Gemeinde, durch welche sie Trägerinnen der öffentlichen Gewalt werden. Sie sollen die administrative und richterliche Gewalt ausüben können, das aktive und passive Wahlrecht im Staate und in den Gemeinden erhalten, und demgemäß soll ihnen dann auch das gleiche freie Vereins- und Versammlungsrecht zu allen politischen und kommunalen Zwecken, wie den Männern, zustehen.

In einigen Staaten, neuestens auch in Deutschland und Österreich, sind diese sowie einige der in Folgendem enthaltenen Forderungen schon verwirklicht.

3) In der Familie und Hausgenossenschaft anerkennt die christliche Ordnung, der auch die staatliche Gesetzgebungen bisher sich angeschlossen, den Mann als das Haupt der Familie und weist der Frau die zweite Stelle an. Nun wird die Forderung erhoben, es seien die Rechte der Frauen auch innerhalb der Familie zu erweitern sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung als auch in der Leitung des Hauswesens und Ausübung der elterlichen Gewalt. Ja vielfach wird eine völlige Gleichstellung der Frau mit ihrem Manne in der Familie verlangt. Daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie auf die fast gänzliche Zerstörung des Familienlebens und die Ersetzung der Familienerziehung durch die Staatserziehung sich richten, haben wir schon früher bemerkt.

4) Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß für das weibliche Geschlecht auch eine andere, viel umfassendere Bildung, als es bisher genoß, verlangt werden muß und tatsächlich verlangt wird, demnach gibt es auch eine Frauenbildungsfrage. Soll das weibliche Geschlecht am politischen Leben und an der öffentlichen Verwaltung teilnehmen; soll es zu bisher ihm unzugänglichen wirtschaftlichen und sonstigen Erwerbsberufen zugelassen werden, dann muß es auch ähnlich wie das männliche Geschlecht zu allem diesem vorgebildet werden. Es entsteht daher die Frage, wie der weibliche Unterricht zu gestalten ist. Diese Frage wird noch besonders dadurch schwierig, daß die andere Bestimmung der Mädchen, einstens Gattinnen und Mütter zu sein, bei der Erziehung und dem Unterrichte nicht außeracht gelassen werden kann. Aber auch noch andere Gründe außer den vorerwähnten werden für eine Umgestaltung und Erweiterung des weiblichen Unterrichtes geltend gemacht. Vielfach wird auch der gemeinsame Unterricht von

Knaben und Mädchen (Koedukation), der bisher lediglich aus äußeren Gründen und nur für die unterste Unterrichtsstufe, also für die Elementarfächer, mehrfach im Brauche war, auch für den mittleren und höheren Unterricht verlangt.

116. Zeigt sich nun auch in einem großen Teile der Frauenwelt das Verlangen nach einer Änderung ihrer Verhältnisse, so besteht doch eine bedeutende Verschiedenheit bezüglich der einzelnen Forderungen. Man kann in dieser Hinsicht drei Hauptrichtungen unterscheiden und führt infolgedessen drei Arten der Frauenbewegung an.

1) Die proletarische Frauenbewegung. Sie wird deshalb so genannt, weil sie von jenen ausgeht, die sich selbst gern als Proletarier bezeichnen. Förderer derselben sind nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer, die zum Proletariate sich rechnen. Man nennt sie auch die sozialdemokratische Frauenbewegung, weil die Sozialdemokratie ihre ganz besondere Trägerin ist und sie begünstigt. Ihre hauptsächlichsten Ziele haben wir oben schon angegeben; sie will nämlich die vollständige Gleichstellung des weiblichen mit dem männlichen Geschlechte auf allen Gebieten, in der Erwerbstätigkeit, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in der Familie und bezüglich der elterlichen Gewalt. Ein Unterschied des Ansehens und Einflusses soll für alle, Männer wie Frauen, lediglich von der individuellen körperlichen oder geistigen Tüchtigkeit hergenommen werden.[1] Ja, es wird die Meinung verbreitet, das weibliche Geschlecht, welches jetzt dem männlichen durchschnittlich nachsteht, könne im

---

[1]) So wird im Erfurter Programm verlangt „allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes für alle Wahlen und Abstimmungen". Dabei wird verlangt „direkte Gesetzgebung durch das Volk" (also auch die Frauen), ferner „Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk"; ebenso „Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter". Überhaupt wird verlangt: „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen". Ihren Grundsatz spricht die Sozialdemokratie so aus: „Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also . . . für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung." (Cathrein, Der Sozialismus S. 76 f.) Fast mit denselben Worten drückt die österreichische Sozialdemokratie ihre Forderungen aus im Wiener Programm von 1901. (Cathrein S. 136 f.)

Laufe der Zeit sich so entwickeln, daß es dem männlichen Geschlecht sowohl an körperlichen Kräften als auch an geistigen Fähigkeiten jeder Art nicht nur gleichkomme, sondern es auch übertreffe.

Treten nun auch die sozialdemokratischen Programme für eine derartige völlige Gleichstellung der beiden Geschlechter ein, so verdient doch bemerkt zu werden, wie die Führerinnen dieser Bewegung darüber sich beklagen, daß selbst die sozialdemokratische Männerwelt für die Ausführung des Programmes sich zu wenig energisch einsetzt. „Wohl tritt die Sozialdemokratie theoretisch für alle Rechte der Frauen ein," so klagt die Sozialdemokratin Lily Braun (Frau von Gizycki), „doch nur Bebel fast allein ist als ein mutiger Kämpfer in der Partei dafür zu bezeichnen." Und weiter sagt sie: „In sehr vielen Sozialdemokraten steckt noch der alte reaktionäre Philister"[1]. Eine andere Proletarierin behauptet, daß „sich praktisch die Sozialdemokratie in Sachen des Weibes nicht nennenswert von der verpönten Bourgeoisie unterscheide".[2])

2) Die bürgerliche Frauenbewegung. Diese unterscheidet sich von der proletarischen dadurch, daß sie trotz der mannigfachen Änderungen, die sie anstrebt, doch die Fundamente des ganzen Baues der menschlichen Gesellschaft, die Ehe und die Familie erhalten will; auch schränkt sie bezüglich der politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit des weiblichen Geschlechtes ihre Forderungen einigermaßen ein. Im besonderen ist zu sagen:

a) Bezüglich der Ehe und der Familie verlangen die Programme dieser Richtung „die Heilighaltung der Ehe" und verwerfen jene Auffassung, welche sie „die doppelte Moral" nennen (eine laxere für die Männer, eine strengere für die Frauen), da sie in ihr ebenso wie in der Prostitution mit vollem Recht eine Erniedrigung des weiblichen Geschlechtes erblicken.[3]) Doch wollen sie eine Erweiterung der Rechte der Frau ihrem Gatten

---

[1]) Vgl. Rösler, Die Frauenfrage S. 463.

[2]) Johanna Elberskirchen bei Rösler, Frauenfrage S. 463.

[3]) „Die Frauenbewegung sieht in der Heilighaltung der Ehe die wesentliche Bürgschaft für das körperliche und geistige Wohl der Nachkommenschaft und die Grundbedingungen sozialer Gesundheit. Sie legt in Bezug auf die sexuelle Sittlichkeit Männern und Frauen die gleichen Pflichten auf und bekämpft die doppelte Moral, die einerseits dem Manne eine in jeder Hinsicht verhängnisvolle sexuelle Freiheit gewährt, andererseits die Frau mit ungerechter Härte trifft." Programm des allgemeinen deutschen Frauenvereines bei Helene Lange, Die Frauenbewegung S. 124.

und den Kindern gegenüber. So begegnet man der Forderung, daß „als gesetzliches Güterrecht die Gütertrennung gelten soll"; ferner wird verlangt „eine Reform der Ehegesetze, durch welche beiden Ehegatten das gleiche Verfügungsrecht in allen gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der gleiche Anteil an der elterlichen Gewalt gesichert wird" (Programm des allg. deutsch. Frauenvereines bei Lange, Die Frauenbewegung, S. 124). Und im Programm des Bundes deutscher Frauenvereine vom Jahre 1907 wird gesagt: „Die Ehe ist auch im Familienrecht als eine Gemeinschaft zweier völlig Gleichstehender aufzufassen" (Lange a. a. O. S. 131)[1].

b) Für die Erwerbstätigkeit der Frau stellt sie allerdings als Forderung auf „die Erschließung aller Berufe, in denen sich Frauen zu angemessener Arbeitsleistung befähigt fühlen" und damit selbstverständlich „Teilnahme an allen mit dem Beruf oder Amt zusammenhängenden Rechten (Vertretung in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Arbeitskammern, Handelskammern, Vertretung der Lehrerin in der Schulverwaltung usw.) und Zugang zu den höheren Graden innerhalb eines Berufsgebietes".[2] Doch anerkennt diese Richtung die häuslichen Pflichten der Frau als den ersten und hauptsächlichsten Beruf: „Die Frauenbewegung betrachtet für die verheiratete Frau den in der Ehe und Mutterschaft beschlossenen Pflichtenkreis als ersten und nächstliegenden Beruf".[3] Daher „erwächst der Frauenbewegung ein besonderes Problem auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit aus den Schwierigkeiten der Vereinigung von Beruf und Mutterschaft".[4] Bezüglich der Arbeiten, welche je nach den verschiedenen Verhältnissen bald von Männern, bald von Frauen verrichtet werden, wird die Forderung gestellt, daß „gleicher Lohn für gleiche Leistung" bezahlt werde.

c) Für das öffentliche Leben verlangt diese Richtung im allgemeinen „die Heranziehung der Frauen zu den Pflichten und Rechten kommunalen und politischen Bürgertums",[5] einen

---

[1]) Über die Agitation, welche gegen den Entwurf des Allg. bürgerl. Gesetzbuches entfaltet wurde, vgl. Handbuch der Frauenbewegung 3. Bd. S. 134 ff.

[2]) Programm d. Bund. deutsch. Frauenvereine bei Lange a. a. O. S. 133.

[3]) Allgem. deutsch. Frauenverein a. a. O. S. 123.

[4]) Bund deutsch. Frauenvereine a. a. O. S. 133.

[5]) Allg. deutsch. Frauenv. a. a. O. S. 124 f.

stärkeren Einfluß der Frau auch im öffentlichen Leben",[1]) und zwar die „Mitwirkung derselben in der gesamten Schulverwaltung, in der Rechtspflege (Zulassung zur Advokatur, sowie zu den Ämtern der Schöffen und Geschworenen), in der Gesetzgebung". Bezüglich dieser letzteren wird verlangt „das aktive und passive politische Wahlrecht; das aktive und passive kommunale Wahlrecht; das unbeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht"; die protestantischen Frauen verlangen auch „das volle Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde".

d) Was endlich die weibliche Jugendbildung und das Frauenstudium betrifft, so verlangt diese Richtung „unbeschränkte Zulassung ordnungsmäßig vorgebildeter Frauen zu allen wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Hochschulen". Zur Ermöglichung dieser ordnungsmäßigen Vorbildung wird „eine den höheren Knabenschulen gleichwertige höhere Mädchenschule", ferner auch „Zulassung der Mädchen zu allen höheren Lehranstalten für Knaben" verlangt. Der Volksschulunterricht des weiblichen Geschlechtes soll durch eine „allgemeine und berufliche obligatorische Fortbildung" in „obligatorischen Fortbildungsschulen" erweitert werden.[2])

3) Die christliche Frauenbewegung. Als solche läßt sich nur jene bezeichnen, deren Forderungen den christlichen Glauben und das christliche Sittengesetz weder unmittelbar noch auch nur mittelbar verletzen. Da ein genaueres Programm der Vertreter dieser Richtung nicht vorliegt, lassen sich die Wünsche und Forderungen derselben nur im allgemeinen angeben.

Diese Richtung stellt sich der sozialdemokratischen und auch der sog. bürgerlichen Frauenbewegung entgegen; sie anerkennt selbstverständlich die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Ehebandes, ebenso die erhabene Würde des Mutterberufes mit allen aus demselben sich ergebenden Pflichten. Doch verlangt sie für die Mutter auch im häuslichen Kreise die Möglichkeit einer reicheren Entfaltung der weiblichen Individualität und zu diesem Zwecke eine größere Gleichheit der Frau mit ihrem Manne in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie bezüglich der elterlichen Ge-

---

[1]) Bund deutsch. Frauenv. a. a. O. S. 135; vgl. Allg. deutsch. Frauenv. a. a. O. S. 125.

[2]) Bund deutsch. Frauenv. a. a. O S. 132; Allg. deutsch. Frauenv. a. a. O. S. 122.

walt. Ganz besonders aber tritt diese Richtung ein für die Erweiterung der Sphäre selbständiger Erwerbstätigkeit sowohl der verheirateten, als auch namentlich der unverheirateten Frauen. Eine gute Anzahl solcher wirtschaftlicher Tätigkeiten und Berufe, welchen die durchwegs schwächeren Körperkräfte des weiblichen Geschlechtes und nicht minder die Geistesgaben desselben gewachsen sind, soll den Frauen zugänglich gemacht werden. Außerdem soll dem weiblichen Geschlechte die Möglichkeit geboten werden, an der Pflege der Wissenschaft sich viel intensiver zu beteiligen, als es das bisher vermochte, und daher sollen ihm auch jene Berufe nicht verschlossen bleiben, welche eine wissenschaftliche Bildung voraussetzen, wie z. B. die Ausübung der Heilkunde. Ferner gibt es nicht wenige dieser Richtung angehörende Frauen, welche die Gewährung des politischen, besonders aber des kommunalen, sowohl aktiven als passiven Wahlrechtes für nötig halten und damit auch die freie Teilnahme des weiblichen Geschlechtes an politischen Vereinen und Versammlungen. Selbstverständlich führt eine derartige Erweiterung des Arbeitsfeldes der Frauen auch die Notwendigkeit einer bedeutenden Erweiterung des weiblichen Jugendunterrichtes und Bildungsmöglichkeit herbei, dabei soll allerdings der hohe und hauptsächliche Beruf der weiblichen Jugend, später als Gattinnen und Mütter im Kreise der Familie sich zu betätigen, keineswegs aus den Augen gelassen werden. Mädchengymnasien und Mädchenlyzeen, Gestattung des Besuches der Universitäten und etwa auch anderer Hochschulen gehören daher nicht minder zu den Forderungen dieser christlichen Richtung. Auch die Forderung einer oedukation, wenigstens in gewissen Fällen, ist dieser Richtung nicht ganz fremd.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frauenbewegung im allgemeinen mehr die Änderung der gesellschaftlichen als der wirtschaftlichen Verhältnisse des weiblichen Geschlechtes anstrebt, daß daher die heutige Frauenfrage mehr eine soziale als wirtschaftliche Frage ist, wenngleich diese letztere Seite derselben keineswegs übersehen werden darf.

Bevor wir zur Beurteilung der Frauenfrage übergehen, müssen wir kurz die Ursachen derselben angeben.

§ 2. Ursachen der heutigen Frauenbewegung.

117. Die heutige Frauenbewegung ist größtenteils auf dieselben Ursachen zurückzuführen, aus denen die ganze heutige soziale Frage entstanden ist. Sie liegen in den falschen Lehren über den Ursprung und das letzte Ziel des Menschen, über das Wesen, die Entstehung und den Umfang der Rechte und Pflichten, welche die Menschen einander gegenüber haben. Als letzte Wurzel auch der Frauenfrage ist daher der Abfall der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens von Gott und vom wahren Glauben anzusehen. Im einzelnen haben besonders folgende Lehren und Ereignisse die heutige Frauenbewegung veranlaßt.

Als erste Ursache muß die Verbreitung der Lehre von den „Menschenrechten“ angesehen werden.

1) Die Pariser Nationalversammlung hatte im Jahre 1789 in 17 Artikeln die sogenannten „Menschenrechte“ proklamiert (vgl. oben S. 24) und als ersten Artikel aufgestellt: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich“. Als natürliche und unveräußerliche Rechte erklärte sie im zweiten Arktikel: „Die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und Widerstand gegen die Unterdrückung“. Unter der „Freiheit“ verstand man vorzüglich die politische Freiheit, welche die Teilnahme an der öffentlichen Gewalt in sich schließt. Daß diese sog. Menschenrechte Sätze der falschen, und in vielen Punkten der christlichen Offenbarung widersprechenden natur- und staatsrechtlichen Lehren von Hobbes, Spinoza, Rousseau usw. waren, wurde schon gesagt. Man verlangte diese Rechte auf Grund der Menschennatur. Die Mitglieder der Nationalversammlung hatten dabei vor allem die wohlhabenderen männlichen Bürger im Sinne, welche bis dahin, obwohl sie viele Lasten für den Staat tragen mußten, äußerst wenige politische Rechte genossen hatten und von der Teilnahme an der Gesetzgebung gänzlich ausgeschlossen waren. Für die ärmeren Volksklassen oder gar für die Frauen das gleiche wie für sich zu verlangen, kam ihnen nicht in den Sinn, obschon ihnen auch die Absicht ferne lag, diesen die Menschennatur abzusprechen. Als dann späterhin das Arbeiterproletariat sich mehrte und in seinen wahren Rechten sich verletzt fühlte, verlangte auch dieses, in Unkenntnis der christlichen Offenbarungslehren und der aus diesen gefolgerten wahren Menschenrechte, die von der französischen

Revolution proklamierten falschen „Menschenrechte". Weiter wurden schon zur Zeit dieser Revolution Stimmen laut, welche für die Frauen, da auch sie Menschen seien, die gleichen Rechte forderten, wie für die Männer; aber diese Stimmen blieben damals noch vereinzelnt und wurden deshalb überhört.[1])

Vom Jahre 1848 an wurde die Forderung der Teilnahme an der Leitung des Staates seitens des Volkes auf Grund der allgemeinen Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent allgemeiner gestellt und so mußten auch die Stimmen der Frauen immer lauter, ihre Forderung auf Gleichberechtigung mit den Männern immer dringender werden, da sie ebensowohl als die Männer im Besitze der Menschenwürde seien. „In der Werkstätte dieser Theorien" (von den „Menschenrechten"), sagt Helene Lange (Die Frauenbewegung 1908, S. 28) „sind alle Waffen jenes ersten Kampfes geschmiedet worden, hier sind die Schlagworte von den Sklavenketten der Frau, von ihrer Hörigkeit und Unterdrückung geprägt. Wie die französischen Frauen der Erklärung der Menschenrechte in der französischen Revolution ihre Declaration des droits de la femme[2]) an die Seite stellten, so begründeten 1848 die amerikanischen Frauen ihre Bewegung auf eine Declaration of sentiments, die der Verfassungsurkunde der amerikanischen Republik entsprechen sollte".[3])

---

[1]) „Als Frankreich im Jahre 1789 die Devise Liberté, Egalité, Fraternité auf seine Fahne schrieb und die Menschenrechte proklamierte, machten auch die Frauen ihren Anspruch an diese Rechte geltend. Eine Anzahl Pariserinnen beantragte am 28. Oktober bei der Nationalversammlung die Einführung gleicher politischer Rechte für beide Geschlechter, und Olympe de Gouges ergänzte die Declaration des droits de l'homme, indem sie in demselben Jahre der Königin Marie Antoinette die Declaration des droits de la femme überreichte. Das Gesetz, schrieb sie, soll der Ausdruck des gesamten Volkswillens sein". Hel. Lange u. Gertrud Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung 1. Bd. S. 363. Und Condorcet stellte die kurze Frage: Le mot représentation nationale signifie représentation de la nation. Est-ce que les femmes ne font point partie de la nation? A. a. O. S. 364. Vgl. Rösler a. a. O. S. 398 ff.; Cathrein a. a. O. S. 28 ff. Pierstorff Art. Weibliche Arbeit und Frauenfrage im Handb. der Staatswissenschaften Bd. 8. S. 727 ff. Das Übergreifen dieser Frauenbewegung auf England (Mary Wollstoncraft 1759—1797) und Deutschland (Theod. Gottlieb v. Hippel 1741—1796) stellt dar Rösler a. a. O. S. 400—406.

[2]) Von Olympe de Gouges im Jahre 1791.

[3]) In dieser Declaration (Helene Lange, Frauenbewegung) S. 118 ff. heißt es: „Wir halten folgende Wahrheiten für keines Beweises bedürftig, daß alle Männer und Frauen gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem

Es verdient hervorgehoben zu werden, wie sehr die Ansicht, es seien diese sogenannten Menschenrechte tatsächlich aus der Natur eines jeden Menschen hervorgehende Befugnisse, geeignet war, die Frauenwelt mit Unwillen gegen die Männer zu erfüllen. Wenn das wahr wäre, hätten diese ihnen ja die allermeisten von diesen Rechten bis dahin gänzlich vorenthalten, von der Teilnahme an der Staats- und Kommunalverwaltung sie fast ganz ausgeschlossen, den selbständigen Erwerb ihnen auf weiten Gebieten unmöglich gemacht usw. Die Verbreitung solcher Theorien mußte unter den Frauen umsomehr Verwirrung anrichten, als diese ja infolge ihres bisherigen Bildungsganges nicht imstande waren, zu einer richtigen Beurteilung derselben durch sich zu gelangen.

Da nun seitens der männlichen Bürger der Kampf um die „Menschenrechte“ als edler und idealer Kampf, als Kampf um die Behauptung der Menschenwürde dargestellt wurde, so kann man der genannten Schriftstellerin nicht Unrecht geben, wenn sie schreibt: „Wenn die naturrechtlichen Gesellschaftstheorien den Besitz der Menschenrechte als Inbegriff der Menschenwürde hinstellten, so war es natürlich, daß die Frauen aus keinen andern als diesen sittlichen Motiven heraus die Menschenrechte verlangten. Sie mußten sich degradiert vorkommen, wenn der Kampf um diese Rechte als edelste Pflicht galt.“[1])

Diese Grundgedanken der heutigen Frauenbewegung schildert Elisabeth Gnauck-Kühne mit folgenden beredten Worten[2]): „Im Übergange zur Gegenwart, 1791, ruft eine französische Frau

---

Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind; daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen eingesetzt wurden, die den Rechtsgrund ihrer Macht aus der Zustimmung der Regierten ableiten“. Sehr heftig beklagen sich diese Frauen über die bis dahin stattgehabte Unterdrückung der Frauen durch die Männer: „Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte wiederholter Schädigungen und Übergriffe von seiten des Mannes gegenüber der Frau, die zum unmittelbaren Zweck die Begründung einer Tyrannei über sie haben. Um dies zu beweisen, sollen da Tatsachen einer unvoreingenommenen Welt unterbreitet werden. Er hat ihr niemals erlaubt, ihren unveräußerlichen Anspruch auf das politische Stimmrecht auszuüben. Er hat sie gezwungen, sich Gesetzen zu unterwerfen, bei deren Abfassung sie keine Stimme hatte usw.“

[1]) Helene Lange a. a. O. S. 28.

[2]) Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende S. 25.

zum ersten Male in die Öffentlichkeit hinein: Wir wollen unser Recht! Gebt uns unser Recht! Die Frau ist eine andere geworden. Ein anderer Geist spricht aus ihr, der Geist der Selbstbehauptung, des Selbstbewußtseins, der Betonung des eigenen Ich: der Individualismus. Früher hatte sie sich nicht als Sonderwesen, als Individuum empfunden ... Sie war restlos in der Familie aufgegangen ... Von der Geburt bis zum Grabe war sie Glied, Glied der Familie, der Kirche, der Gemeinde .... Nun stellte sie ihr Ich der Gesamtheit gegenüber .... Sie empfand sich nicht mehr ausschließlich als Bruchteil der Summe, sondern als ein ganzes für sich: Ich bin nicht nur ein Glied der Familie, der Kirche, der Gemeinde, des Staates, ich bin Ich .... Ich bin Individuum. Als solches bin ich frei, als solches habe ich unverlierbare Rechte und unveräußerliche Pflichten gegen mich selbst." Dieser „Individualismus" ist nach Gnauck-Kühne die leitende Idee der Frauenbewegung wie in Frankreich, so in England, Nordamerika usw. und nicht minder in Deutschland, wo in der erregten Zeit des Jahres 1848 sich im Sinne dieses Individualismus „zum ersten Male öffentlich die Stimme einer deutschen Frau (Luise Otto-Peters) vernehmen" ließ.

Daß gerade auch die deutsche Frauenbewegung von der Idee der „Menschenrechte" getragen ist, bezeugt auch Helene Lange (a. a. O. S. 28 f.): „Wir fragen nun wieder nach der Wirkung dieser von der Revolution geschaffenen Theorie — der ersten, die wirklich als Frauenbewegung bezeichnet werden kann, weil sie alle Lebensbeziehungen der Frau umspannte — in Deutschland ... Um die politisch soziale Seite des emanzipatorischen Programmes aktuell zu machen, mußte erst die Zeit von 1830—1848 kommen, die dieselbe Aufgabe auch für die Männer erfüllte, mußte erst die wirtschaftliche Frauenfrage die Frau auch äußerlich in die Enge treiben und das Bedürfnis nach einer realen sozialen Macht für die Masse der Frauen schaffen. Seit 1848 wächst die deutsche Frauenbewegung unter Führung von Luise Otto in das Programm der Menschenrechte hinein ... Es ist daher begreiflich, daß die Doktrin von den Menschenrechten auch in der modernen Agitation eine Rolle spielt."[1]) Nur wird in jetziger Zeit

[1]) Auf einer von Minna Cauer einberufenen öffentlichen Versammlung in Breslau (2. Dez. 1894) hat Frau Lily von Gizycki in einem Vortrag über die „Bürgerpflicht der Frau" das Wahlrecht, „die Anwendung

von der bürgerlichen Frauenbewegung die Forderung der Gleichberechtigung mit den Männern insofern und aus dem Grunde gemäßigt, weil in den Frauen „ein sicheres und deutliches Gefühl ihrer weiblichen Sonderart sich ausbildete, ein Gefühl, das . . . im Grunde der Maßstab der schwierigen Aufgabe war“, die einzelnen Rechte, welche die Frauen für sich fordern sollen, zu bestimmen (A. a. O. S. 30).

118. 2) Zugleich mit der Ansicht, es müßten den Frauen dieselben Rechte zugestanden werden, wie den Männern, wurde die Meinung verbreitet, es seien die weiblichen Kräfte, vor allem die geistigen Anlagen des weiblichen Geschlechtes, obschon beiden Geschlechtern durchgängig gleiche Kraft und Anlagen zukommen, bisher nicht genügend zur Geltung gelangt. Die Frauen seien auf die Tätigkeit in der Familie und im Hause beschränkt und in der vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Individualität behindert gewesen. Dadurch seien sehr schätzbare Kulturwerte zum Schaden der menschlichen Gesellschaft unbenützt geblieben; es müßten in Zukunft auch die Frauenkräfte mehr zur Verwendung gelangen und so würde sich ein noch weit größerer Fortschritt in der Kultur erreichen lassen. „Die Frauenbewegung“, sagt das Programm des Allg. Deutsch. Frauenvereins,[1]) „setzt sich das Ziel: den Kultureinfluß der Frau zu voller innerer Entfaltung und freier sozialer Wirksamkeit zu bringen. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart enthalten die Bedingungen zu voller Entfaltung und Wirksamkeit des Fraueneinflusses nicht.“ Dieselben Gedanken drückt das Programm des Bundes deutscher Frauenvereine aus: „Die Frauenbewegung will der Frau freie Entfaltung aller ihrer Kräfte und volle Beteiligung am Kulturleben sichern. Aus der Tatsache, daß die Geschlechter ihrem Wesen und ihren Aufgaben nach verschieden sind, ergibt sich, daß die Kultur sich um so reicher, wertvoller und lebendiger gestalten wird, je mehr Mann und Frau *gemeinsam* an der Lösung aller sozialen Aufgaben wirken. Durch die Einschränkung ihrer Rechte und Pflichten in der heutigen Gesellschaftsordnung ist die Frau von der Mitarbeit an großen, bedeutsamen Lebens-

---

der Prinzipien des modernen Staates — der allgemeinen Menschenrechte — auch auf die andere Hälfte der Menschheit, die Frauen gefordert“. Handbuch der Frauenbewegung 1. Bd. S. 148 f.

[1]) Mitgeteilt von Helene Lange, Die Frauenbewegung S. 121—125.

gebieten ausgeschlossen."[1]) Helene Lange glaubt der Frauenfrage die Formulierung geben zu müssen: „Wie ist der Kultureinfluß der Frau zu freier Entfaltung und voller sozialer Wirksamkeit zu bringen?" und bemerkt dazu: „Mit der Einschränkung der Familie als Träger kulturellen Lebens ist das Frauenwirken über seine natürlichen Kräfte eingeengt. Deshalb muß die Frau in anderer Weise als bisher an den großen Kultursystemen beteiligt werden, die ihrerseits als einseitig männliche Schöpfungen ihre Aufgabe nur unzulänglich erfüllen."[2]) Die dem Frauengeschlechte von der Natur verliehenen Fähigkeiten für Wissenschaft und Kunst, für äußere Fertigkeiten, für die Leitung und Beaufsichtigung gemeinsamer Unternehmungen, für die selbständige Leitung eigener Betriebe usw. haben bisher zum Schaden der Kultur und der Menschheit kein Feld der Betätigung gefunden und mußten verkümmern. Auch das weibliche Individuum mit seinen Kräften muß mit den Männern auf allen Kulturgebieten freier mitarbeiten können. Das ist der „Individualismus" oder der „individualistische Geist", der die Frauenbewegung durchdringt.[3])

119. 3) Während die bürgerliche Frauenbewegung den Ideen der französischen Revolution, die auch die Ideen des Liberalismus sind, ihren Ursprung verdankt,[4]) ist die sozialdemokratische Frauenbewegung außerdem, wie wir oben schon bemerkten, aus der Evolutionstheorie in ihrer schroffen Form entstanden. Ihre Träger leugnen die Existenz Gottes, sowie die Geistigkeit der Menschenseele; sie behaupten, es gäbe nichts als körperliche Dinge oder Stoffe, aus denen sich der Mensch als solcher langsam entwickelt habe; und so behaupten sie auch, der heutige so reich entwickelte gesellschaftliche Organismus mit seinen vielverzweigten und bis ins Feinste ausgebildeten Rechts- und Pflichtenbeziehungen habe sich gleichfalls durch langsame Entwicklung aus einem anfänglichen völlig recht- und pflichtenlose Zustande emporentwickelt. Das soll nun alles aufhören und der ursprüngliche Zustand, in welchem alle, Männer und Frauen, untereinander ohne gegenseitige rechtliche und sittliche Bande gelebt hätten, weil er der natürliche Zustand ist,

---

[1]) Bei Helene Lange a. a. O. S. 133–135.
[2]) Die Frauenbewegung S. 31.
[3]) Vgl. auch die oben S. 194 angeführten Worte von Gnauck-Kühne.
[4]) H. Pesch, Lehrbuch d. Nationalökonomie 2. B. S. 575.

wieder zurückkehren. So spricht es Bebel aus[1]): „Die menschliche Gesellschaft hat in Jahrtausenden alle Entwicklungsphasen durchlaufen, um schließlich dahin zu gelangen, von wo sie ausgegangen ist, zum kommunistischen Eigentum und zur vollen Gleichheit und Brüderlichkeit, aber nicht mehr bloß der Gentilgenossen, sondern aller Menschen. Das ist der große Fortschritt, den sie gemacht hat ... Aber indem die Menschheit zum Ausgangspunkt ihrer Entwicklung zurückkehrt, geschieht das auf unendlich höherer Kulturstufe als jene war, von der sie ausgegangen ist ... Jetzt erhält auch die Frau die aktive Rolle wieder, die sie einst in der Urgesellschaft gehabt hat, sie wird nicht Herrin, sondern gleichberechtigt. Die Klassenherrschaft hat für immer ihr Ende erreicht, aber mit ihr auch die Herrschaft des Mannes über die Frau."

120. 4) Die wirtschaftlichen Ursachen, welche für die Frauenbewegung und namentlich für die Erweiterung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Frauen geltend gemacht werden, lassen sich auf folgende zurückführen: a) Es besteht an sich bereits ein „Überschuß" von Personen weiblichen Geschlechts, was zur Folge hat, daß durchaus nicht alle Frauen durch die Ehe eine Versorgung finden können, sondern eine gute Anzahl derselben für ihren zeitlichen Unterhalt selbst sorgen muß. Zwar läßt sich nicht sagen, daß eine größere Zahl Mädchen geboren wird als Knaben, aber die Sterblichkeit dieser letzteren ist in den ersten Lebensjahren größer als die der ersteren.[2]) b) In gegenwärtiger Zeit wollen manche heiratsfähige Männer vor allem des mittleren oder geringeren Bürgerstandes entweder überhaupt keine Ehe eingehen oder sie schieben dieselbe länger hinaus, was dann zur Folge hat, daß die Zahl der ehelosen und für ihr zeitliches Fortkommen auf sich selbst angewieseuen heiratsfähigen Frauen das mittleren oder niederen Bürgerstandes noch vermehrt wird. Die Männer lassen sich nämlich jetzt zum Teil durch ihre weniger günstige materielle Lage, infolge deren sie eine Familie, wenigstens eine einigermaßen zahlreichere Familie, nicht standesgemäß unterhalten zu können glauben, von der Ehe zurückhalten; es gibt außerdem infolge der überhandnehmenden

---

[1]) Die Frau, 31. Aufl. S. 433 ff.

[2]) Vgl. Gnauck-Kühne, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende S. 35 ff., wo sich sehr viel statistisches Material findet.

Unsittlichkeit auch solche, die ein sündhaftes Leben dem ehelichen Leben vorziehen. So entsteht gerade für die dem mittleren und niedrigeren Bürgerstande angehörigen Töchter die Notwendigkeit, um selbständigem Erwerb sich umzusehen.[1]) c) Infolge der veränderten Produktionsverhältnisse finden eben die Frauen des Bürgerstandes nicht mehr so viele Beschäftigungen im Hause, wie das früher der Fall war, da mancher Hausbedarf jetzt billiger eingekauft als in der eigenen Hauswirtschaft produziert oder besorgt wird. Da nun die diesem Stande angehörenden Frauen dem Müßiggange sich weder überlassen dürfen noch wollen, so müssen ihnen anderweitige Beschäftigungen und zwar gerade lukrative, damit sie so auch zum Unterhalte der Familie beitragen können, möglich gemacht werden.[2])

§ 3. Zur Beantwortung der Frauenfrage.

120. Diese verlangt vor allem eine wenigstens kurze Würdigung der Gründe, mit welchen die Forderungen gestützt werden.

Was zunächst die am weitesten gehende sozialdemokratische Frauenbewegung betrifft und die Entwicklungslehre, auf welche sie sich in besonderer Weise stützt, so genügt es, folgendes zu beachten:

1) Sie geht von der doppelten unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung aus, das Menschengeschlecht habe sich aus dem Tierreiche emporentwickelt und die heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Menschen untereinander hätten sich gleichfalls durch allmähliche Emporentwicklung aus den regel- und gesellschaftslosen Beziehungen der Tiere herausgebildet. Wir sagten, sie gehe von dieser Voraussetzung aus. Sie rechnet nicht nur nicht mit der Tatsache, sondern nicht einmal mit der

---

[1]) Vgl. Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau S. 1 f.: „Der Kampf ums Dasein, durch die Bevölkerungszunahme verschärft, hält den gebildeten Mann häufiger und länger von der Eheschließung zurück als den Proletarier, der in der Frau die Mitverdienerin sieht. Die Frauen der gebildeten Klassen bleiben infolge dessen im größeren Prozentsatze ledig und zwar ohne für ihre Kräfte in fremden Haushaltungen oder andern Berufen genügend Raum zu finden." Vgl. Gnauck-Kühne, Die deutsche Frau S. 33; Kierstorff Art. Weibliche Arbeit und Frauenfrage a. a. O. S. 702 f.

[2]) Vgl. Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau S. 2: „Die wirtschaftlich technische Entwickelung hat durch Indienststellung der Maschine die Familienwirtschaft und damit die häusliche produktive Frauenarbeit bedeutend eingeschränkt; außer dem Hause ist aber für die Frau wenig berufliche Arbeit zu finden."

Möglichkeit, daß die menschenunwürdigen Verhältnisse, wie sie auch jetzt noch unter heidnischen und unzivilisierten Völkern bestehen, durch ein Herabsinken von einer früheren höheren Kulturstufe entstanden sind. Vielmehr stellt sie die Meinung, es finde unter den Menschen eine stetige Entwicklung von minder vollkommenen zu vollkommeneren Zuständen statt, als eine des Beweises gar nicht bedürftige Voraussetzung hin.

2) Nach der christlichen Offenbarung hat Gott selbst im Paradiese die Ehe als unauflösliche Verbindung zwischen einem Manne und einer Frau eingesetzt, dadurch die Familie und das Familienleben unter den Menschen begründet und damit auch für die gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen den Grund gelegt. Wie aber infolge der Erbsünde sich die ursprüngliche Reinheit der Gotteserkenntnis, wie sie im Paradiese bestand, in den Menschen verfinsterte und die Menschen in die verschiedensten Formen der Abgötterei versanken, so verlor sich bei ihnen infolge der Erbsünde und der mit ihr verbundenen Fleischeslust die ursprüngliche Reinheit der Sitten und das regelrechte Verhältnis unter den beiden Geschlechtern behufs Fortpflanzung und Vermehrung der Menschheit. Und wie bei den verschiedenen Völkern und Stämmen verschiedene Formen von Abgötterei (z. B. Sonnen- und Gestirnekult, Menschenvergötterung, Tierkult, Verehrung von Naturkräften, Fetischismus usw.) sich allmählich ausbildeten, zu Volksreligionen wurden, die sonstigen gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unter den betreffenden Völkern und Stämmen durchdrangen und mit diesen gewissermaßen verwuchsen, so entstanden auch bei den verschiedenen Stämmen und Völkern verschiedene Formen und Einrichtungen bezüglich des Verhältnisses der beiden Geschlechter behufs der Fortpflanzung und Vermehrung der Menschen. Die von keiner Leidenschaft geblendete Vernunft lehrt die Menschen stets die Notwendigkeit der Einehe, ebenso wie sie die Existenz eines Gottes, der Himmel und Erde erschuf, beständig lehrt.

Wie gehen nun die Evolutionstheoretiker vor? Sie nehmen die bei den am tiefsten gesunkenen Völkern bestehenden ehelichen Verhältnisse als die mehr ursprünglichen an, stellen dann die bei den weniger tief in Fleischessünden verstrickten Stämmen und Völkern sich findenden Verhältnisse als aus den früheren durch Emporentwicklung entstanden dar und konstruieren

sich so das, was sie dann die Entwicklungsgeschichte der Ehe und der Familie nennen. Und falls in der Reihenfolge der Entwicklung noch ein Glied fehlt, behaupten sie, es lasse sich nicht mehr nachweisen, müsse aber einstmals vorhanden gewesen sein, da die Theorie sonst ja nicht stimme. So behaupten sie, der ursprüngliche Zustand, der sich unter den Menschen befunden habe, alsogleich nachdem unser Geschlecht aus dem Tierreiche sich zu Menschen emporentwickelt habe, sei der vollkommen regel- und gesellschaftslose Geschlechtsverkehr (Promiskuität) gewesen. Daß ein solcher bestanden habe, lasse sich allerdings nicht historisch nachweisen, aber daß er bestanden habe, sei sicher, denn die Theorie erfordere ihn.

4) Wir nannten die oben erwähnte Behauptung einer stetig fortschreitenden Entwicklung des Menschengeschlechtes zu höheren Formen unbeweisbar. Es steht nämlich geschichtlich fest, daß Völker, die früher auf einer weit höheren Kulturstufe standen, von derselben herabgesunken und wieder in eine Art von Wildheit und Barbarei verfallen sind. Wenn dem so ist, wie kann man dann die Voraussetzung beweisen, es könne nur eine Entwickelnng vom Unvollkommeneren zum Vollkommeneren stattfinden? 5) Die Evolutionstheoretiker, auf welche die sozialdemokratische Frauenbewegung sich stützt, widersprechen sich selbst, wenn sie eine Rückbildung der heutigen rechtlichen Beziehungen des weiblichen Geschlechtes zu dem männlichen, in diejenigen, welche nach ihrer Behauptung früher bestanden haben, verlangen. Denn entweder sind die heutigen Beziehungen vollkommener als die früheren und dann geben sie zu, daß ein Rückgang zu unvollkommeneren möglich sei, da sie doch nur das Mögliche anstreben. Oder sie behaupten, daß die heutigen Beziehungen unvollkommener seien und dann widersprechen sie ihrer Voraussetzung der Emporentwicklung vom Unvollkommenen zum Vollkommenen. 6) Daß endlich die Entwickelungstheorien der gesunden Vernunft widersprechen, welche uns zur sichern Erkenntnis führt, daß wir Menschen eine geistige und unsterbliche Seele haben, die mit Vernunft und freiem Willen begabt ist, daß wir uns also ganz wesentlich von den Tieren unterscheiden und daher die menschlichen Verhältnisse und die Beziehungen der beiden Geschlechter zu einander sich nicht aus den wechselseitigen Beziehungen der Tiere entwickelt haben, brauchen wir nicht weiter zu bemerken.

121. Zur Berufung auf die „Menschenrechte“, mit der vorzüglich die bürgerliche Frauenbewegung ihre Forderungen — der Teilnahme an der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der Zulassung zu staatlichen und kommunalen Ämtern, eines freien Vereins- und Versammlungsrechtes — begründet, ist folgendes zu bemerken: 1) Es ist ganz selbstverständlich, daß den Frauen, da sie nicht weniger als die Männer sich im Vollbesitze der menschlichen Natur befinden, auch alle jene Rechte zustehen, welche mit der menschlichen Natur verknüpft sind und aus dieser hervorgehen. So haben die Frauen gerade so gut ein Recht auf ihr Leben und ihre Gesundheit wie die Männer, ebenso auf ihre körperliche Integrität, auf ihre Ehre und ihren guten Namen, auf die Erwerbung und den Besitz äußerer oder materieller Güter in jeder vom christlichen Sittengesetze gestatteten Weise usw. Sie genießen auf Grund ihrer Menschennatur dasselbe Maß von Freiheit, welches den Männern kraft eben derselben Menschennatur zusteht. 2) Aber nicht um diese wahren und wirklichen Menschenrechte handelte es sich bei der Proklamierung der Prinzipien von 1789, sondern um die Stellung der Untertanen gegenüber der staatlichen Obrigkeit. Als Menschenrechte und zwar als „unveräußerliche Menschenrechte“ faßte man die Teilnahme der Untertanen an der Staatsregierung auf, sowie ein bedeutendes Maß von Unabhängigkeit von der obrigkeitlichen Gewalt. Nun ist es aber ganz verfehlt, die Teilnahme der Untertanen an der Staatsregierung oder an der öffentlichen, sei es politischen, sei es kommunalen Gewalt als „Menschenrecht“ und gar noch als „unveräußerliches Menschenrecht“ hinzustellen. Es hat Staaten gegeben und gibt noch solche mit rein monarchischer sowie mit oligarchischer Verfassung. Auch solche Verfassungen entsprechen dem Naturrechte, sind also ganz rechtmäßig.[1]) In den Staaten mit einer solchen Verfassung nehmen die Untertanen an der Regierung keinerlei Anteil; sie sind solchen Gesetzen unterworfen, an deren Zustandekommen sie in keiner Weise sich beteiligten. Sicher können die absoluten Monarchen sowie die Träger einer

---

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II. S. 702 ff. Costa-Rossetti. Philos. mor. pag. 692 ss.; Willems, Philosophia moralis, pag. 440. — „Die Herrschergewalt ist an sich mit keiner Staatsform notwendig verknüpft; sie kann die eine oder andere Form annehmen, wenn diese das gemeinsame Wohl und Gedeihen wirksam fördert.“ So Leo XIII. in der Enzyklika Immortale Dei 1. Nov. 1885 (Herder'sche Ausg. S. 11).

oligarchischen Regierungsgewalt nicht alles tun, was in ihrem Belieben steht; sie sind vielmehr, ebenso wie die Teilnehmer an der Regierungsgewalt in Staaten mit konstitutioneller Verfassung, an das öffentliche und allgemeine Wohl gebunden, gegen welches und über welches hinaus sie den Untertanen nichts vorschreiben können. Aber sie sind in der Beurteilung dessen, was zum wahren Volkswohle dient, und in der Festsetzung dessen, was die Untertanen zum öffentlichen Wohle zu leisten haben, nicht an die Zustimmung ihrer Untertanen gebunden; sie können diesen Pflichten auferlegen und Gesetze geben ohne sie vorher zu befragen.[1]) Die Anhängerinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, welche auf die sog. „Menschenrechte" sich berufen, haben sich täuschen lassen und befinden sich in einem verhängnisvollen Irrtum, wenn sie auf Grund ihrer Menschennatur das politische oder kommunale, aktive oder passive Wahlrecht, und zum Zwecke einer gedeihlichen Ausübung dieser Rechte auch das freie Vereins- und Versammlungsrecht für sich verlangen.

122. Auf die Forderung, es müßten die natürlichen Kräfte und Anlagen des weiblichen Geschlechtes mehr entwickelt werden, da auch das weibliche Geschlecht zum Fortschritte der Kultur viel beitragen könne und dieses nicht minder als das männliche Geschlecht ein Recht auf Entfaltung seiner sämtlichen Anlagen habe, ist folgendes zu bemerken: 1) Auch nicht einem einzigen Menschen, weder einem Manne noch einer Frau, ist die Möglichkeit geboten, alle seine natürlichen Anlagen, weder die geistigen noch die körperlichen, so zu entwickeln und zu vervollkommnen, wie sie der Entwickelung und Vervollkommnung fähig sind. Alle müssen sich darauf beschränken, nur die eine oder andere ihrer vielen Fähigkeiten in besonderer Weise zu betätigen und dadurch zu vervollkommnen. Wenn man demnach die sämtlichen Anlagen jedes Menschen als Kulturwerte d. h. als Mittel ansieht, durch welche die Kultur gefördert werden kann, so muß man zugeben, daß eine überaus große Menge von Kulturwerten notwendig verloren gehen muß. Tausende von Menschen, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, haben sehr gute Geistesfähigkeiten, die sie wenig

[1]) Auch in Staaten mit konstitutioneller sowie mit republikanischer Verfassung müssen die Untertanen zahlreichen Gesetzen sich unterwerfen, „bei deren Abfassung sie keine Stimme hatten"; sie haben allen rechtmäßig bestehenden Gesetzen Gehorsam zu leisten, selbst denjenigen, gegen welche sie als zur Minorität gehörend Widerspruch erhoben.

oder gar nicht entwickeln können, da des Tages Not sie zu körperlicher Arbeit zwingt. Könnten sie sich den Geistesarbeiten widmen, dann ließen sich nicht selten viel mehr Erfolge hoffen, als von der geistigen Anstrengung jener, welche durch ihre Verhältnisse zu den Geistesarbeiten gedrängt werden und daher sich ihnen auch hingeben. Der allmächtige Schöpfer hat das Menschengeschlecht mit Gaben und Fähigkeiten zum Kulturfortschritt verschwenderisch ausgestattet. Nicht darauf kommt es an, daß alle Fähigkeiten benützt werden, und noch weniger, daß alle Fähigkeiten zu allem benützt werden, zu dem sie benützbar sind. Weder das eine noch das andere ist möglich. Vielmehr muß eine sehr weitgehende Arbeitsteilung unter den Menschen vorgenommen werden. Dabei ist dann darauf zu sehen, daß nicht behufs Erreichung eines geringeren Fortschrittes ein größerer behindert und nicht eine minder notwendige Kulturarbeit einer notwendigeren vorgezogen werde.

2) Die Entwickelung und Vervollkommnung der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten vollzieht sich nämlich durch deren sachgemäße Übung, die bald mit größerer, bald mit geringerer Anstrengung, die wir dann Arbeit nennen, verbunden ist. Daher müssen die einen diese, die andern jene Arbeit leisten und so die bei ihrer Leistung zu verwendenden Kräfte und Anlagen entwickeln und vervollkommnen. Gerade von dieser Arbeitsteilung ist jeder Fortschritt sowohl der materiellen als geistigen Kultur bedingt. Von welchen subjektiven Beweggründen man bei dieser Arbeit ausgeht, ist für den Grad der Entfaltung und Vervollkommnung der Kräfte, den man bei ihr betätigt, an sich belanglos. Derjenige, welcher unmittelbar für andere arbeitet und demnach seine Fähigkeiten im Dienste anderer oder der Allgemeinheit verwendet und übt, vervollkommnet sie dadurch nicht minder als derjenige, welcher vom „individualistischen Geiste“ durchdrungen, bei sich selbst stehen bleibt und seine Fähigkeiten betätigt lediglich deshalb, um sie zu betätigen und dadurch zu entwickeln. 3) Nicht Egoismus, wohl aber Altruismus wird auch vom rein natürlichen Menschen als ideale Gesinnung eingeschätzt. Noch weniger darf derjenige, welcher nur seine eigene Person im Auge hat und die Entwickelung seiner Kräfte und Anlagen anstrebt, weil auch er eine Persönlichkeit, ein Ich, ist, sich der Meinung hingeben, er lasse sich von einem christlichen Idealismus leiten. Jene Frauen also, welche alle ihre Kräfte in den Dienst ihrer Familie, des Staates, der

Kirche stellten, so daß sie in diesem gewissermaßen aufgingen, übten mehr Idealismus, als jene, welche auf die Geltendmachung ihres eigenen Ich bedacht sind. 4) Ebensowenig als durch den wirtschaftlichen Individualismus oder Liberalismus das Gemeinwohl erreicht worden ist, vielmehr Unterdrückung und Elend der wirtschaftlich Schwächeren, Unfriede, Klassenhaß und Klassenkampf aus ihnen hervorgegangen sind, läßt sich hoffen, daß das Streben der Frauen, im Sinne des Individualismus ihre Fähigkeiten zu betätigen, damit sie betätigt und entwickelt werden, zum allgemeinen Wohle beitragen wird. Vielmehr müssen die Frauen die Frage sich vorlegen, durch welche Betätigung ihrer Kräfte und aller der Fähigkeiten, die Gott ihnen gegeben hat, sie am besten ihren Mitmenschen und dem Gemeinwohle dienen. Wie überhaupt ein jeder, da es ihm unmöglich ist, alle seine Kräfte zu entfalten und zu vervollkommnen, gerade jene Arbeit sich wählen muß, durch welche er auch andern dient und sich nützlich macht, so müssen auch die Frauen sich jenen Arbeiten oder Tätigkeiten widmen, durch welche sie sich am meisten ihren Mitmenschen und dem Gemeinwohle nützlich machen können.

5) Da nun Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes in der Ehe und zwar in der unauflöslichen Einehe gewollt hat, zudem weder unter dem weiblichen noch unter dem männlichen Geschlechte infolge der Verderbtheit unserer Natur die Sittlichkeit durchwegs anders bewahrt werden kann, als in der Ehe, so folgt daraus nicht nur, daß die Angehörigen des weiblichen Geschlechtes durchschnittlich für die Ehe bestimmt sind, sondern auch, daß sie vor allem jene Tätigkeit zu leisten haben, welche ihnen in und durch die Ehe zufällt und daß sie daher jene Anlagen und Kräfte betätigen und vervollkommnen müssen, deren Betätigung die in der Ehe ihnen zufallenden Aufgaben von ihnen verlangen. Gewiß sollen die Frauen, falls die Familienpflichten ihnen keine oder nicht genügende Beschäftigung geben, ihre Anlagen und Kräfte auf andere Weise nutzbar machen, aber als ihre erste und vorzüglichste Aufgabe muß die Tätigkeit, die ihnen in der Familie zufällt, angesehen werden. 6) Diese Tätigkeit ist aber auch eine ganz vorzügliche Kulturarbeit und Kulturleistung. Ja, gerade sie muß sowohl vom natürlichen als besonders vom übernatürlichen Standpunkte aus für eine weit vorzüglichere Kulturarbeit angesehen werden, als die meisten anderen, die man ge-

wöhnlich mit diesem Ausdrucke bezeichnet. Die häusliche Erziehung der Kinder ist nicht etwa nur eine notwendige Vorbedingung des materiellen, intellektuellen und moralischen Fortschrittes der ganzen Menschheit, sondern sie ist mehr, sie enthält auch die Wurzel oder den Keim zu diesem Fortschritte. Sie verlangt von den Frauen die Betätigung und damit Entfaltung ihrer physischen, geistigen und geistlichen Kräfte. Daß die Betätigung der einzelnen Anlagen je nach dem verschiedenen Stande, dem die Familien angehören, sowie nach dem individuellen Charakter der zu Erziehenden und nach anderen Umständen verschieden sind, brauchen wir nicht zu bemerken.

123. Zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe und Familie ist vom Standpunkte der christlichen Gesellschaftsordnung zu sagen: 1) Bezüglich des ehelichen Verkehres stehen sich Mann und Frau allerdings ganz gleichberechtigt gegenüber. Die Verletzung der ehelichen Treue seitens des Mannes wird vom christlichen Sittengesetze ebensowohl wie die der Frau als schwere Sünde gebrandmarkt. Was man „doppelte Moral" nennt, ist der Lehre der katholischen Kirche zuwider. Den Frauen, welche für die Läuterung der diesbezüglichen Anschauungen mutvoll eintreten, gebührt sicher viel Dank; sie kämpfen für eine echt christliche Idee. 2) Anders aber verhält es sich mit der Stellung von Mann und Frau in der Familie und in der häuslichen Gesellschaft. Volle Gleichberechtigung beider wird schon durch die bloße Vernunft als unmöglich erwiesen. Denn da Meinungsverschiedenheiten unmöglich ausgeschlossen bleiben können, muß notwendig der eine Teil den Ausschlag geben und dem andern die Pflicht obliegen sich zu fügen. 3) Was die Vernunft lehrt, wird durch die christliche Offenbarung ausdrücklich bestätigt. Schon aus der Schöpfungsgeschichte geht hervor, daß die Frau in der ehelichen Genossenschaft die zweite Stelle einnimmt und dem Manne die erste zukommt. Der Mann ist zuerst von Gott erschaffen, aus seiner Seite die Frau, und sie ist ihm zugeteilt als Hilfe für ihn. Im neuen Testamente wird wiederholt den Frauen der Gehorsam und die Unterwürfigkeit unter ihre Männer zur Pflicht gemacht.[1]) 4) Indes unterscheidet sich die Unterwürfigkeit, welche die Frau

[1]) „Volo autem vos scire, quod omnis viri caput Christus est, caput autem mulieris vir, caput vero Christi Deus . . . Non enim vir ex muliere est, sed mulier ex viro. Etenim non est creatus vir propter

nach dem christlichen Sittengesetze ihrem Gatten schuldet, wesentlich vom Gehorsam, welchen Kinder ihren Eltern, Dienstboten ihrer Herrschaft, Untertanen ihrer Obrigkeit schulden. Die Frau ist rechtlich Miterzieherin der Kinder, Mitverwalterin des Hauswesens. Würde ein Mann von seiner Frau etwa ähnlichen Gehorsam verlangen, wie von seinen Kindern oder Untergebenen, so würde er nicht nur unerlaubt handeln, sondern seine Befehle wären auch ungültig, da seine Stellung ihn zu einer solchen Forderung nicht berechtigt. Daher wird dem Manne nichts anderes als Liebe seiner Frau gegenüber vom Apostel zur Pflicht gemacht und die Liebe Christi zu seiner Kirche als Vorbild hingestellt.[1] 5) Was dann die vermögensrechtliche Stellung der Frau in der Ehe betrifft, so läßt das christliche Sittengesetz der-

mulierem, sed mulier propter virum." I. Cor. XI. 3 ss. Wenngleich an dieser Stelle der hl. Paulus nicht von den verheirateten Frauen allein, sondern von den Personen weiblichen Geschlechtes überhaupt spricht, will er doch nicht sagen, daß das weibliche Geschlecht als solches schon dem männlichen unterworfen sei. Wohl aber verleiht die Stellung, welche dem Manne in der Ehe und der Familie zukommt, dem ganzen männlichen Geschlechte einen Vorrang an Würde vor dem weiblichen (Vgl. Rösler a. a. O. S. 231; Cornely, Commentarius in ep. I. ad Chorintios pag. 320 ss.). Wenn demnach die Männer auch gegenüber dem weiblichen Geschlechte überhaupt als „Herren der Schöpfung" bezeichnet werden, so ist dies in gewisser Hinsicht geradezu falsch. Dem männlichen Geschlechte als solchen kommt keinerlei Herrschaft über das weibliche Geschlecht zu; über die unvernünftigen Geschöpfe hat Gott die Herrschaft beiden Geschlechtern übertragen (Genes. I. 28 s.: „Replete terram et subjicite eam et dominamini etc.); da beide ein gleiches Recht auf ihr Leben haben, kommt dem männlichen Geschlechte keinerlei Vorrecht bezüglich des Gebrauches und der Aneignung der unvernünftigen Geschöpfe zu. Der Vorrang des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen besteht also nicht in einer größeren Fülle von Rechten sondern beruht auf dem rechtlichen Vorrang, der dem Manne in der Ehe gegenüber seiner Gattin zukommt und der in den körperlichen und seelischen Anlagen des Mannes gegenüber denen des weiblichen Geschlechtes seinen Grund hat. Von diesem Vorrang in der Ehe spricht der Apostel an den folgenden Stellen: „Mulieres viris suis subditae sint, sicut Domino; quoniam vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae, ipse salvator corporis ejus. Sed sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita et mulieres viris suis in omnibus." Ephes. 5, 22 ss. — „Mulieres subditae estote viris sicut oportet, in Domino." Col. 3, 18. — „Similiter et mulieres subditae sint viris suis, ut et si qui non credunt verbo, per mulierum conservationem sine verbo lucrifiant . . . Sic enim aliquando et sanctae mulieres, sperantes in Deo ornabant se subjectae propriis viris. Sicut Sara obediebat Abrahae dominum eum vocans." I. Petr. III. 1 ss.

[1]) Vgl. Ephes. 5, 25: Viri diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit ecclesiam et se ipsum tradidit pro ea . . . Ita et viri debent diligere uxores suas, ut corpora sua . . . Unusquisque uxorem suam sicut scripsum diligat, uxor autem timeat virum suum.

selben den weitesten Spielraum. Im allgemeinen wird man an dem Grundsatze festhalten müssen, daß die Liebe und der Friede unter den Ehegatten von der Vermögensgemeinschaft eher gefördert als hintangehalten wird. Wenn darum in einem Lande nicht andere Gründe für eine größere oder geringere Gütertrennung bestehen, werden gesetzliche Bestimmungen über Gütergemeinschaft dem öffentlichen Wohle besser dienen als jene über Gütertrennung. Wenn im Widerspruche mit der kirchlichen Lehre von den staatlichen Gesetzen eine Auflösung des Ehebandes zugegeben wird oder wenigstens häufig eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens erfolgt, wird eine gesetzliche Bestimmung über eine größere oder geringere Gütertrennung ohne Zweifel am Platze sein. Das Gleiche ist dann der Fall, wenn im allgemeinen den Männern weniger Vertrauen entgegengebracht wird bezüglich der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens.

124. Bei Beantwortung der Frauenfrage muß notwendig Rücksicht genommen werden auf die Verschiedenheit der körperlichen und seelischen Anlagen der beiden Geschlechter. Hierüber sei folgendes bemerkt: 1) Daß das weibliche Geschlecht durchschnittlich über geringere Körperkräfte, insofern diese zur Leistung von körperlichen und geistigen Arbeiten notwendig sind, verfügt als das männliche Geschlecht, ist eine allbekannte Tatsache; die Muskelkraft ist geringer, die Nerven reizbarer und weniger widerstandsfähig.[1]) Wohl können die Frauen ebensogut als die Männer ihre Kräfte stählen und stärken, eine allgemeine Übung würde dann das ganze Frauengeschlecht und dessen gesamte Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes stärker machen, keineswegs aber den Unterschied zwischen den Kräften des männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche im Gesamtorganismus des einen wie des andern begründet ist, aufheben. 2) Sicher sagt man nicht zuviel, wenn man zugibt, daß das weibliche Geschlecht wie dieselben äußeren Sinne, so auch die wesentlich gleichen inneren organischen (Gemeinsinn, latein. sensus communis, Phantasie, sinnliches Gedächtnis, Schätzungsvermögen) und geistigen (Vernunft und Gedächtnis) Erkenntnisfähigkeiten besitze. Man wird auch nicht behaupten können, daß diese Auffassungskräfte beim weiblichen Geschlechte im allgemeinen geringer seien. Die

---

[1]) Vgl. Rösler a. a. O. S. 18 ff.

Ansicht ist zu verwerfen, welche das weibliche Geschlecht an geistiger Begabung schlechthin gegenüber dem männlichen als inferior, die Frauen bezüglich der intellektuellen Anlagen als Menschen zweiter Klasse hinstellt.[1] Ohne Zweifel gibt es gar nicht wenige Frauen, welche einer gleichen Anzahl von Männern desselben Standes und derselben äußeren Lebensbedingungen an intellektuellen Anlagen und Fähigkeiten überlegen sind. Beide Geschlechter sind in gleichem Grade zur ewigen Seligkeit bestimmt, sind daher in gleichem Grade zur Erkenntnis Gottes und zur Übung der Tugend befähigt. Nicht ohne Grund wird ferner am weiblichen Geschlechte eine besondere Intuitionsbegabung gerühmt, die im spontanen Vordringen und Erfassen der letzten Ursachen einer äußeren Erscheinung oder eines Vorganges besteht. Übertrifft es hierin das männliche Geschlecht, so steht es ohne Zweifel diesem im bewußten diskursiven Denken nach.[2] Dieser letztere Mangel mag seine Begründung darin finden, daß die Phantasie im weiblichen Geschlechte sowohl lebhafter als auch unruhiger ist und dadurch hemmend und störend auf das abstrakte und ruhige Denken einwirkt. 3) Auf dieser verschiedenen Beschaffenheit der Erkenntniskräfte dürfte sich auch die ganz offenbar vorhandene Verschiedenheit in der Betätigung des Strebevermögens bei den beiden Geschlechtern erklären. Da in Bezug auf die direkte Erkenntnis Gottes, der letzten Ursache aller Dinge, das weibliche Geschlecht dem männlichen gewiß nicht nachsteht, ist es auch in nicht geringerem Grade als dieses zum religiösen

---

[1]) Richtiger wird man mit Marion (bei Rößler S. 32) sagen: „Die Frau ist so intelligent wie der Mann, nur ist sie es in anderer Weise" (La femme est aussi intelligente que l'homme, elle n'est qu'autrement). Man hat sich, um eine geringere Intelligenz des weiblichen Geschlechtes darzutun, wohl auf den durchschnittlichen Unterschied zwischen dem Gehirn des weiblichen und des männlichen Geschlechtes berufen. Die Durchschnittslänge des letzteren verhält sich nämlich zu der des ersteren wie 170 zu 165, die Breite wie 140 zu 135, Höhe wie 85 zu 80, das Gewicht wie 1350 zu 1240. Jedoch ist zu bemerken, daß der Grad, in dem das Gehirn der sensitiven Erkenntnis und durch sie der intellektuellen dient, durchaus nicht von der Größe desselben, sondern vor allem von der inneren Beschaffenheit bedingt ist. Ausgezeichnete Talente haben nicht selten ein wenig voluminöses Gehirn. Vgl Cathrein, Die Frauenfrage S. 75; Herder's Konservationslexikon Art. Gehirn III. 1126; Haymanns, Die Psychologie der Frauen S. 97—184; Mausbach, Stellung der Frau im Menschheitsleben S. 58 ff.

[2]) Vgl. Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben S. 113 ff.; Rösler a. a. O. S. 29 ff.; Pesch, Lehrbuch 2. Bd. S. 578 ff.

Leben befähigt. Wohl aber wird es infolge seiner geringeren Befähigung zum abstrakten Denken die einzelnen Anforderungen des Tugendlebens minder genau erfassen, die dem Menschen obliegenden Pflichten aus den allgemeineren, mehr abstrakten Grundsätzen schwerer ableiten können, daher auch minder die Bedeutung des Handelns nach allgemeinen Grundsätzen zu schätzen imstande sein. Zudem bewirkt die reichere Tätigkeit der Phantasie und des organischen Erkenntnisvermögens auch eine intensivere Betätigung des sinnlichen Strebevermögens, welche dann wiederum die feste und beharrliche Tätigkeit des Willens als des geistigen Strebevermögens unter Umständen hemmt. Das Wollen des weiblichen Geschlechtes ist mehr den wechselnden Stimmungen unterworfen als das der Männer und zudem mehr auf das Konkrete gerichtet. Daher ist nicht an Willenskraft im allgemeinen, wohl aber an ruhiger und beharrlicher Energie das männliche Geschlecht dem weiblichen überlegen. Die Willenskraft der Frau zeigt sich besonders in der Ertragung innerer und äußerer Leiden und Schicksalsschläge; die heroische Geduld, welche hierin das weibliche Geschlecht nicht selten an den Tag legt, dürfte auch im Gesamtbewußtsein desselben, weniger zu großen äußeren Taten veranlagt zu sein, eine gewisse Begründung finden.

125. Wenn nun auch die auf Grund der „Menschenrechte“ und des „Individualismus“ gestellte Forderung einer Teilnahme an der Leitung des Staates und der Gemeinden abzuweisen ist, bleibt immer noch die Frage bestehen, ob nicht etwa aus andern Gründen diese Forderung berechtigt ist.

1) Sie kann nicht damit begründet werden, daß die heutige Lage des weiblichen Geschlechtes in mancher Hinsicht mißlich und die mangelhafte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten schuld daran sei. Denn nicht nur die soziale und wirtschaftliche Lage der Frauen ist heute mißlich, sondern auch die der Männer, ja vor allem die der letzteren; in die üble Lage der letzteren wurde auch das weibliche Geschlecht hineingezogen. Nicht die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch Männer, sondern die Grundsätze des Liberalismus, von denen die Männer sich leiten ließen, trägt die Schuld an den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Übelständen. Falls die Frauen an der Leitung teilnehmen, die Grundsätze aber dieselben bleiben, wird keine Besserung eintreten. Wenn die Leitung der gesamten öffentlichen Angelegenheiten dem männlichen Geschlechte überlassen

bleibt, von ihm aber die christlichen Grundsätze beachtet werden, dann wird die Lage wie der Männer so auch der Frauen sich bessern. Wollen darum die Frauen an der sozialen und wirtschaftlichen Lage ihres Geschlechtes mitarbeiten, so werden sie es am erfolgreichsten tun, wenn sie den ganzen ihnen heute zustehenden Einfluß aufbieten, daß jene, welchen die öffentliche Verwaltung obliegt, nach den Grundsätzen des Christentums sich richten.

2) Die Gemeinden werden aus den Familien gebildet, und aus den Gemeinden der Staat. In der Familie ist als Haupt und Leiter der Mann und Vater anzusehen; er ist zugleich derjenige, welcher die Familie zu erhalten, sie zu schützen, für ihr zeitliches Fortkommen zu sorgen hat. Die Gemeinde wird zu dem Zwecke gebildet, damit die einzelnen Familienväter leichter und reichlicher sich das verschaffen können, was zum zeitlichen Nutzen ihrer Familien dient. Denn die Gemeinden sind zum Nutzen der Familien gebildet, nicht umgekehrt die Familien für die Gemeinde. Demgemäß obliegt es den Familienvätern, in den Gemeinden das zu beschließen und auszuführen, was durch gemeinsame Tätigkeit zum Wohle aller angestrebt werden soll. Nur dann, wenn im Gegensatze zur christlichen Familienordnung Mann und Frau, Vater und Mutter ganz gleiche Rechte und gleiche Pflichten hätten, wenn dem Manne nicht die Obsorge für die Frau und die Kinder zukäme, sondern die Frau für sich selbst zu sorgen hätte und die Sorge für die Kinder sich gleichmäßig unter beiden verteilte, müßte folgerichtig den Frauen und Müttern auch die Teilnahme an der Leitung der Gemeinden zugesprochen werden.

Das gleiche gilt vom Staate. Dieser ist aus den Gemeinden gebildet und zwar zu dem Zwecke, daß durch ihn jene zeitlichen Güter beschafft werden, welche nur durch das Zusammenwirken vieler Gemeinden erlangt werden können. Auch von ihm gilt, daß er für die Untertanen da ist, nicht die Untertanen für ihn, wenngleich alle Untertanen zum Staatswohle beitragen müssen. Daraus folgt wieder, daß eine christliche Staatsordnung dem politischen Wahlrecht der Frauen eher entgegensteht als es zu begünstigen hat.

3) Gegen die Teilnahme der Witwen an den Gemeindeangelegenheiten, namentlich wenn ihnen die Sorge für Kinder obliegt, ferner der selbständigen und dem gewöhnlichen Heirats-

alter schon entwachsenen Personen des weiblichen Geschlechtes scheint kein triftiger Grund zu bestehen. Diese Teilnahme wird sich am besten auf das aktive Kommunalstimmrecht beschränken; die Leitung auch der Kommunalangelegenheiten hingegen wird aus mannigfachen Gründen besser dem männlichen Geschlechte vorbehalten bleiben.[1])

4) Gegen die Zulassung der Frauen zum politischen aktiven Wahlrechte läßt sich außer dem bereits Gesagten noch folgendes anführen: a) Die Teilnahme kann kaum vor sich gehen ohne Zugehörigkeit zu einer politischen Partei. Das aktive Wahlrecht der Frauen würde demnach die Hineinziehung derselben in das Parteigetriebe zur Folge haben. Das bedeutet aber eine Gefahr mehr für den Frieden und die Eintracht, die in der Ehe herrschen sollen. Leicht könnte eine verschiedene Parteistellung von Mann und Frau eintreten. Auch verlangen die Mutterpflichten von den Frauen gerade in den Jahren ihrer Vollkraft möglichste Schonung und Bewahrung vor leidenschaftlichen Aufregungen, wie sie das politische Leben oft herbeiführt. Dann verlangt wenigstens die zweckmäßige Ausübung selbst des aktiven Wahlrechtes eine weit mehr als oberflächliche Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten und alles dessen, was dem öffentlichen Wohle dient, was alles den Sorgen der Familienmütter, dem weiblichen Geschlechte besser ferne bleibt.

Wollen wir das bisher zum politischen Wahlrecht der Frauen Gesagte kurz zusammenfassen, so wird das Urteil so lauten: 1) Die Gründe, auf welche hin das Wahlrecht vor allem verlangt wird, die sog. „Menschenrechte“ und die volle Entwicklung der weiblichen Individualität sind nichtig. 2) Daß an der heutigen Lage des weiblichen Geschlechtes vieles zu bessern ist, kommt nicht von der bisherigen Ausschließung der Frauen vom Wahlrecht her. Vielmehr kommt es vom Eindringen unwahrer und unchristlicher Grundsätze in das soziale Leben und wird sicher durch die Rückkehr zu christlichen Grundsätzen wieder behoben. 3) Das Frauenstimmrecht wird den politischen Parteihader auch

---

[1]) Da in den einzelnen Familien die Frauen erst die zweite Stelle einnehmen, entspricht es mehr der Familienverfassung, daß die Leitung der Gemeindeangelegenheiten unter einem Manne stehe, als unter einer Frau. Zudem erfordert die Leitung der Gemeinde eher einen männlichen als einen weiblichen Charakter.

in die Familien hineintragen zum Schaden der häuslichen Eintracht und des Friedens sowie der Erziehung der Kinder. Es lenkt zudem die Aufmerksamkeit der Frau von ihrer Tätigkeit in der Familie ganz unnötig und zum Schaden der Familie ab. 4) Zudem entspricht dasselbe durchaus nicht der Stellung, welche nach dem christlichen Sittengesetze die Frau gegenüber ihrem Manne und ihren Kindern einnimmt; dem Manne steht die Obsorge zu für die Familie wie im Privatleben so auch im staatlichen Organismus.

126. Über die Möglichkeit, welche dem weiblichen Geschlechte, namentlich den Mädchen und Frauen des Bürgerstandes gewährt werden soll zu selbständigem Erwerbe, werden folgende Grundsätze festzuhalten sein: 1) Jeder Mensch, daher auch die in Frage stehenden Personen weiblichen Geschlechtes, sind zur Arbeit verpflichtet. Doch kann die Behauptung, jeder Mensch sei zu einer *wirtschaftlichen* Arbeit verpflichtet, mit nichts bewiesen werden. 2) Wenn jemand die zum Lebensunterhalte erforderlichen äußeren Güter nicht besitzt, dann obliegt ihm allerdings die Pflicht, sich diese durch Arbeit zu erwerben; diese Arbeit ist dann Erwerbstätigkeit, aber keineswegs immer wirtschaftliche, auf die Produktion oder Vervollkommnung und Verteilung äußerer Güter abzielende Arbeit. 3) Wenn den Personen des weiblichen Geschlechtes die Pflicht obliegt zur Erwerbs-Arbeit, so haben sie auch ein Recht, sich um Arbeitsgelegenheit umzusehen und diese anzunehmen, ganz ebenso wie dieses Recht dem männlichen Geschlechte zusteht. Dasselbe ist in der menschlichen Natur begründet, und Mensch ist die Frau nicht weniger als der Mann. 4) Falls eine bedeutende Zahl von Personen weiblichen Geschlechtes die ihren Standesbedürfnissen entsprechenden äußeren Güter nicht besitzt, obliegt denjenigen, welche für das Gemeinwohl Sorge zu tragen haben, die Pflicht, eine derartige Erwerbsordnung zu treffen, daß diesen die Möglichkeit geboten wird, durch Arbeit sich den nötigen Unterhalt zu verdienen. Diese Pflicht obliegt dem Staate dann noch mehr, wenn der auf die Arbeit angewiesene aber unter Arbeitsmangel leidende Stand dem Gemeinwohle sich in besonderem Grade nützlich oder gar notwendig erweist. Wenn dann der Mangel an hinreichender Beschäftigung allerdings unmittelbar die weiblichen Mitglieder des Mittelstandes trifft, aber damit zugleich auch die männlichen

Mitglieder und somit den mittleren und niederen Bürgerstand überhaupt, so obliegt der öffentlichen Gewalt um so mehr die Pflicht diesem Übelstande abzuhelfen, als er nach dem früher Gesagten seine besondere Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und Vermehrung des Mittelstandes richten muß. 5) Dabei aber darf in keiner Weise übersehen werden, daß weder die Zeit noch die Aufmerksamkeit des weiblichen Geschlechtes von der Tätigkeit, die ihr in der Familie obliegt, abgezogen werden darf. Wäre dieses letztere der Fall, so würde man zur Abwehr eines Übels ein noch größeres herbeiführen. Demnach müßten den in Frage stehenden Personen des weiblichen Geschlechtes solche ihren Körper- und Geisteskräften entsprechende Beschäftigungen vor allem ermöglicht werden, denen sie im eigenen Hause obliegen können, oder wenigstens solche, welche möglichst wenig ein Verweilen außer dem Hause erfordern. 6) Den wirtschaftlichen Übelständen, an denen das weibliche Geschlecht leidet, wird vor allem durch eine tatkräftige Mittelstandspolitik abgeholfen. Durch sie werden die dem wirtschaftlichen Mittelstande angehörenden Männer befähigt, eine solche äußere Lebensstellung sich zu erringen, welche ihnen in dem entsprechenden Lebensalter sich zu verehelichen und auch eine zahlreichere Familie zu unterhalten gestattet. Außerdem muß die staatliche Obrigkeit, anstatt der das wahre öffentliche Wohl untergrabenden Unsittlichkeit Freiheit zu gewähren, die guten Sitten auch unter dem männlichen Geschlechte fördern, was dann von selbst die Versorgung der Töchter aus dem mittleren und niederen Bürgerstande durch die Ehe fördern würde.

7) Die Forderung, die man oft aufgestellt findet, es gebühre den Frauen für gleiche Arbeit gleicher Lohn wie den Männern, kann ohne Zweifel dann nicht aufrecht erhalten werden, wenn man den Familienlohn für eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit hält. Der Familienlohn, welcher naturgemäß höher ist als der Individuallohn, kann nur jenen gebühren, welche der Regel nach eine Familie zu unterhalten haben, also den erwachsenen Männern. Die Frauen haben nur in Ausnahmsfällen diese Pflicht. Solange man aber die oben (S. 160 ff.) entwickelten Grundsätze über die Bestimmung der Lohnhöhe nicht annimmt, wird man die Forderung eines gleichen Lohnes für gleiche Arbeit nicht abweisen können.

127. Über die Teilnahme des weiblichen Geschlechtes an der Pflege von Wissenschaft und Kunst würden nach dem früher

Gesagten folgende Grundsätze aufgestellt werden können: 1) Wenngleich nach dem alten scholastischen Grundsatz jede Wissenschaft, um diesen Ehrennamen zu verdienen, sich mit den abstrakten Begriffen zu beschäftigen hat (scientia est de universalibus), so ist dieses doch in verschiedenem Maße der Fall. Zudem gibt es verschiedene Grade der Abstraktion. Wenn es nun auch gar nicht als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daß auch Personen des weiblichen Geschlechtes unter Umständen mit Erfolg den abstraktesten Wissenschaften sich widmen können, so ist doch für den Fortschritt einer Wissenschaft um so weniger von der Teilnahme des weiblichen Geschlechtes ein Erfolg zu hoffen, je abstrakter sie ist und je ausschließlicher sie mit abstrakten Begriffen sich zu beschäftigen hat.[1]) Philosophie, Mathematik mit den von ihr vielfach abhängigen technischen Wissenschaften, Jurisprudenz, dürfen daher wohl als solche Fächer anzusehen sein, für deren Fortschritt von der Mithilfe des weiblichen Geschlechtes nicht viel zu erwarten ist.[2]) Anders steht es mit jenen Forschungsgebieten und jenen Wissenschaften, welche mehr konkrete Tatsachen, Erscheinungen und Vorkommnisse zum Gegenstande haben. 2) Auch jene praktischen Berufe, deren Aufgabe es ist, mehr abstrakte Wissenschaften für die Menschen und ihre Einrichtungen zu verwerten, sind für das weibliche Geschlecht weniger geeignet und bleiben ihm besser unzugänglich. Nur in Ausnahmsfällen sollten Frauen zu demselben zugelassen werden. Anders ist es mit dem Studium der Geschichte, der Geographie, der älteren und neue-

[1]) Das gesteht die bekannte Schwedin Ellen Key mit den folgenden gewiß bemerkenswerten Worten (Rösler a. a. O. S. 31): „Tiefe und anhaltende wissenschaftliche Forschung, das Kombinationsvermögen, welches die Tatsachen zu einem Ganzen gruppiert, die scharfe, folgerichtige Analyse, die große Synthese, die konsequente Anwendung der gegebenen Prinzipien — alles das, was den Philosophen, den Theologen, den Politiker, den Soziologen, den Gelehrten auszeichnet, trifft man in geringerem Grade bei der Frau an.“ Ellen Key, Mißbrauchte Frauenkraft S. 61. Tiefe wissenschaftliche Forschung, Gruppierung der Tatsachen (nach allgemeinen Gesichtspunkten), folgerichtige Analyse, große Synthese setzen eben die Fähigkeit zu abstraktem und diskursivem Denken voraus, welche dem weiblichen Geschlechte sicher nicht abgeht, an der es aber auch sicher dem männlichen Geschlechte nachsteht.

[2]) Vgl. Jos. Franz, Über Koedukation im Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft 1909 S. 198, wo berichtet wird, daß nach „allen im Laufe der Jahre in den Schulen gemachten Erfahrungen“ bei Mädchen eine Minderbefähigung in „Gedächtniswissenschaften“ nicht vorhanden, in Mathematik und Physik aber „eine bedeutende Minderbefähigung unverkennbar“ ist.

ren Sprachen, der betreffenden Literatur. Allerdings ist zu einem tieferen Eindringen in diese Wissenszweige der weibliche Genius weniger veranlagt und auch die geistige Anstrengung wird dem weiblichen Geschlechte schwerer als dem männlichen; aber darin liegt kein Grund, ersteren die Mitarbeit auf diesen Wissensgebieten zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. 3) Es kann keineswegs als wünschenswert erscheinen, daß selbst ganz gut veranlagte Mädchen in großer Zahl sich dem Studium der Wissenschaften zuwenden, selbst wenn es sich um solche Wissenszweige handelt, für welche dem weiblichen Geschlecht durchwegs die entsprechende Anlage nicht fehlt. Immer bleibt bestehen, daß das weibliche Geschlecht durchwegs für die Ehe bestimmt ist und daher für die Aufgaben, die ihm die Ehe zuweist, erzogen werden muß. Es besteht sicher große Gefahr, daß jene Frauen, welche in ihren Jugendjahren zur Pflege der Wissenschaften erzogen wurden, in gereifterem Alter, obwohl dann ihre Familienpflichten anderes von ihnen verlangen, diesen sich nicht mit jener Hingabe widmen, welche das Wohl der Familie von ihnen verlangt. Um ihrer in der Jugend liebgewonnenen Beschäftigung willen vernachlässigen sie dann das weit höhere Gut, das in der allseitig ersprießlichen Verwaltung des Hauswesens und der guten Erziehung der Kinder gelegen ist. 4) Was wir von der Pflege der Wissenschaft gesagt, muß auch auf die Pflege der Kunst angewendet werden. Auch bei der Beurteilung wirklicher und vollendeter Kunstwerke müssen abstrakte Begriffe und allgemeine Regeln zur Anwendung kommen. Zudem ist es eine bekannte, durch allgemeine Beobachtung konstatierte Tatsache, daß der weibliche Schönheitssinn mehr für das Niedliche, Zarte und Elegante als für das Erhabene, Großartige und überwältigend Schöne empfänglich ist. Das tritt auf allen Gebieten des Schönen, in der Plastik wie Malerei, in der Musik und Literatur hervor. Darum verdanken wie die großen Entdeckungen so auch die großen Kunstwerke nicht dem weiblichen, sondern dem männlichen Geschlechte ihren Ursprung, obschon den auf geistigem Gebiete hervorragenden Frauen die Ausübung der Kunst weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit untersagt war.[1]) Dahingegen haben die Frauen den ohne Zweifel

[1]) Sehr gut hebt dieses Graf Joseph de Maistre in einem Briefe an eine Tochter hervor (vgl. Cathrein, Frauenfrage S. 182 f.): „Die Frauen

weit erhabeneren und weit schwierigeren Beruf, die Kinder, welche mit der Erbsünde behaftet und zu allem Bösen geneigt sind, zu guten und edlen Menschen heranzubilden, das wahre, natürliche und übernatürliche Ebenbild Gottes aus ihnen herauszugestalten.[1])

128. Zur Koedukation sei endlich folgendes bemerkt: 1) Man versteht unter ihr den gemeinsamen Unterricht und damit die gemeinsame Erziehung der männlichen und weiblichen Jugend in denselben Schulen, und will diese Gemeinsamkeit möglichst auf den ganzen Unterricht ausgedehnt wissen, der der Jugend beiderlei Geschlechtes erteilt wird. 2) Daß die Koedukation eine Forderung der Sozialdemokratie ist, kann nicht auffallen. Da diese einen Tiefstand der Sittlichkeit nicht nur nicht fürchtet, sondern als das natürliche Verhältnis der beiden Geschlechter zu einander darstellt, kann sie auch keinerlei Furcht hegen, es könnte die Koedukation zu einem solchen Tiefstande führen. Die Koedukation entspricht der Auffassung der Evolutionstheorie vom natürlichen Zustande der Menschen mehr als der getrennte Unterricht und die getrennte Erziehung; im Tierreich, aus dem sich die Menschen entwickelt haben sollen, besteht ja auch ein völlig ungehemmter Verkehr der Tiermännchen und der Tierweibchen. 3) Der gemeinsame Unterricht führt naturnotwendig entweder eine Überbürdung des weiblichen Teiles der zu unterrichtenden Jugend zum sicheren Nachteile der physischen Kräfte derselben herbei oder ein Herabdrücken des Unterrichtsniveaus zum Schaden des männlichen Teiles. Die Kräfte der Mädchen sind geringer als

---

haben in keinem Zweige Meisterwerke zustande gebracht. Sie haben weder die Ilias noch die Aeneis, noch das Befreite Jerusalem, weder die Athalie, noch den Misanthrop noch den Spieler verfaßt, weder das Pantheon, noch den Petersdom, weder die Venus von Milo, noch den Apollo von Belvedere geschaffen, weder das Buch von den Prinzipien, noch die Rede über die Weltgeschichte, noch den Telemach geschrieben, weder die Algebra, noch das Fernrohr, weder die achromatische Linse, noch die Feuerwaffe, noch die Webekunst erfunden. Aber sie haben einen großen Ruhm: auf ihrem Schoße wird das Edelste in der Welt gebildet, ein guter Mann und eine gute Frau. Wenn eine junge Dame gut erzogen wurde, wenn sie gelehrig, bescheiden und fromm ist, wird sie Kinder erziehen, die ihr ähnlich sind, und das ist das Meisterwerk in der Welt."

[1]) Daß die Erziehungskunst weit höher steht, als die andern, sog. schönen Künste, spricht der hl. Johannes Chrysostomus mit den Worten aus: Quid majus quam animis moderari, quam adolescentulorum fingere mores? Omni certe pictore, omni certe statuario ceterisque hujusmodi omnibus excellentiorem hunc duco, qui juvenum animos fingere non ignoret. (Hom. 60 in Matth. cap. 18.)

die der Knaben. Wird der Unterricht diesen letzteren angepaßt, so muß die Gesundheit der ersteren leiden. Nimmt man aber die Leistungsfähigkeit der Mädchen als Norm, so wird die Ausbildung der Knaben zurückbleiben.[1]) Allgemein verlangt man, daß Unterricht und Erziehung möglichst individuell sei. Jeder Erziehungs- und Unterrichtsbedürftige hat seine individuellen Schwächen sowie seine ihm eigentümlichen guten Seiten; auf sie ist Rücksicht zu nehmen, um den ersteren abzuhelfen, die letzteren zu fördern. Nach dem oben Gesagten besteht ein bedeutender Unterschied zwischen der Individualität der Knaben und der der Mädchen; derselbe bezieht sich sowohl auf die Art des Denkens als auf die des Wollens. Er ist in den ersten Lebensjahren gering, erweitert sich aber mit dem voranschreitenden körperlichen Wachstum. Wenn der Unterricht beider gemeinsam ist, muß derselbe nicht nur von der verschiedenen Veranlagung der einzelnen Knaben oder Mädchen, sondern sogar von der Individualität der beiden Geschlechter absehen. Gewiß können Knaben und Mädchen von einander lernen; aber es besteht ebensowohl die Gefahr, daß die ersteren mädchenhafte, die letzteren knabenhafte Eigenschaften sich aneignen, was nicht Ausbildung, sondern Verbildung wäre. Wohl kann in den ersten Kinderjahren ein gemeinsamer Unterricht stattfinden, da die körperlichen und seelischen Anlagen der beiden Geschlechter erst im Laufe der Jahre mehr sich zu unterscheiden beginnen. 4) Auch die Verschiedenheit des Lehrstoffes macht einen getrennten Unterricht durchwegs notwendig. Da der Unterricht der Jugend beständig auf die künftige Lebensstellung und Beschäftigung der Schüler Rücksicht zu nehmen hat, die Tätigkeit des weiblichen Geschlechtes aber in den reiferen Lebensjahren durchaus von der des männlichen Geschlechtes verschieden sein wird, so erfordert die Verschiedenheit der Lebensstellung durchwegs den getrennten Unterricht der beiden Geschlechter.

[1]) „Es läßt sich nicht mehr leugnen, daß in den Entwicklungsjahren ... die Mädchen im Durchschnitt ohne Schaden für ihre Gesundheit das nicht leisten können, was in diesen Jahren in den Knabenschulen verlangt und geleistet wird.... Es ist drüben (in Amerika) eine viel gehörte Klage, daß die Leistungen der Schule auf das Niveau der Mädchen herabgedrückt, und daß, wo etwas mehr Anstrengung gefordert werde, die Schnlversäumnisse und die Klagen wegen Überbürdung von seiten der Mädchen ungleich häufiger seien." Franz a. a. O. S. 197.

Zweites Kapitel.

Die Agrarfrage.[1]

§ 1. Kennzeichen und Ursachen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft.

129. Da wir uns im folgenden mit der Lage der einzelnen Erwerbsstände im besonderen zu beschäftigen haben, entspricht es der Natur der Sache, daß wir mit dem landwirtschaftlichen Stande beginnen, dann zur Arbeiter- und Handwerkerfrage übergehen und endlich die Notlage eines großen Teiles der Handeltreibenden besprechen. Der landwirtschaftliche Stand vorzugsweise ist es, welcher die Rohprodukte der Erde abgewinnt, die dann durch die Arbeit der Menschen eine solche Form erhalten, daß sie den menschlichen Bedürfnissen entsprechen und durch den Handel denen vermittelt werden, welche in ihren Besitz zu gelangen wünschen.

120. Die bisherige Lage der Landwirtschaft wird 1) gekennzeichnet durch die stetige Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölke-

---

[1]) Jäger, Agrarfrage der Gegenwart 4 Bde.; Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes 1883; Eberle, Grundeigentum und Bauernschaft 1896; Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart. Zwei Vorträge 1897; Die Bauernnot, 1896; Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Bauernstand I. 640 ff.; Agrargesetzgebung 113 ff., Landwirtschaft III. 995 ff.f Erbpacht u. a.; Pesch, Liberalismus, Sozialismus usw. S. 615 ff.; Herold, Die wichtigsten Agrarfragen, Zwei Vorträge 1900; Schöpfer, Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit 2. Aufl. 1906; Retzbach, Die soziale Frage 1910, S. 226 ff.; Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart 1908 S. 164 ff.; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 2 Bde.; Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes, 1894; v. d. Goltz, Landwirtschaft, und Meitzen, Agrarpolitik, in Schönbergs Handbuch 2. Bd. S. 1 ff. und 127 ff. A. Wagner, Grundlegung 2. T. I. S. 347 ff.; Elster, Wörterbuch usw. Art. Agrargeschichte, Agrar. Bewegung usw. S 30 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Agrar.-Geschichte, -Politik usw. 1. Bd. S. 52—205; Art. Landeskreditkassen, Landschaften usw. 6. Bd. S. 320—404; Philippovich, Grundriß 2. Bd. S. 23 ff; Hitze, Abriß der Agrarfrage 1908.

rung. So gehörten z. B. in Österreich im Jahre 1880: 60·7%, 1890: 55·9 % der Gesamtbevölkerung als Berufsangehörige der Landwirtschaft an; im Jahre 1900: 52 %[1]); es zeigt sich also eine stetige Abnahme des Prozentsatzes. In Deutschland ist die landwirtschaftliche Bevölkerung seit mehreren Jahrzehnten nicht nur im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, sondern auch absolut an Zahl gesunken. „Während die bei den Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 ermittelte Bevölkerung des deutschen Reiches von 45 auf 52 und 62 Millionen gestiegen ist, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung von 18·7 auf 17.8 und 16·9 Millionen, d. i. von 41·36 auf 34·41 und 27.42 % der Bevölkerung gesunken."[2]) In Deutschland ist sie demnach nicht nur relativ d. h. im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, sondern auch absolut, und zwar von 1882 bis 1895 um mehr als 720.000 Personen zurückgegangen.[3]) Vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet muß aber die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus mehreren Gründen bedauert werden, denn diese ist nicht nur a) die kernigste und gesundeste Bevölkerung und bringt daher durch den beständigen Austausch zwischen Stadt und Land gesündere und körperlich stärkere Volkselemente auch in die Städte; sondern sie ist auch b) die seßhafteste und ruhigste, der Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ordnung am meisten zugetane Bevölkerung, ebenso wie sie durchgehends am meisten religiös gesinnt ist. Dazu kommt c) daß gar nicht einzusehen ist, wie der Zerrüttungsprozeß der Landwirtschaft enden soll. Die bisher in der Landwirtschaft tätigen Menschen können, falls die Zerrüttung länger anhält und sie ihre bisherige Arbeit aufgeben müssen, nicht zur Industrie übergehen, da diese schon über eine hinreichende Zahl von Arbeitskräften verfügt, auch andere Länder, die bis dahin industrielle Erzeugnisse von anderswoher bezogen, ihre einheimische Industrie immer mehr ausbilden, außerdem auch mit dem Fortschritte in der Maschinentechnik immer weniger menschliche Arbeitskräfte zur Bedienung der Maschinen benötigt werden. Daß die bisher selbständigen Landwirte zu Pächtern

---

[1]) Vgl. Staatslexikon der G.-G. Art. Österreich-Ungarn Bd. 3 Sp. 1481.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Landwirtschaftliche Arbeiter Bd. 6 S. 360 c.

[3]) Vgl Hitze, Abriß der Agrarfrage S. 50; Herold, Die wichtigsten Agrarfragen S. 3.

werden und als solche den Boden bebauen, dessen Eigentum in die Hände der Großkapitalisten übergeht, ist gleichfalls weder vom gesellschaftlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswert.

Diese schon vor dem Weltkriege bestehenden Gründe, auf die Hebung der eigenen Landwirtschaft bedacht zu sein, sind durch den Weltkrieg noch viel dringender geworden; alles kommt darauf an, daß die eigene Landwirtschaft so viel als möglich die Bevölkerung mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen imstande ist.

131. Die Agrarnot zeigte vor dem Kriege sich dann 2) in der Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes, und zwar nicht nur des kleineren und mittleren, sondern auch des Großgrundbesitzes. So betrug das Mehr der Eintragung (der Hypothekarschulden in die Grundbücher) gegenüber den Löschungen von 1886 bis 1890 in Preußen „durchschnittlich 135 Millionen Mark; 1891 bis 1895: 210 Millionen; 1896 bis 1900: 352 Millionen. Dagegen stiegen diese Summen 1901 auf 401 Millionen, 1902: 383 Millionen, 1903: 444 Millionen, 1904: 407 Millionen, 1905: 471 Millionen.“[1]) In Baden betrug der Überschuß der Eintragungen über Löschungen von 1886 bis 1895 123 Millionen Mark.[2]) Was Österreich betrifft, so war sein Grund und Boden „bereits über 65 % seines Wertes verschuldet. Dieser Schuldenstand wuchs fortwährend; in dem Quinquennium 1888 bis 1892 betrug die reine Neubelastung, d. h. nach Abzug der Entlastung rund 372 Millionen Gulden.“[3]) Während diese letzteren Zahlen sich nicht lediglich auf den zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Boden beziehen, betrug für das Jahr 1907 „die Zahl der neuen bücherlichen Belastungen des bäuerlichen Besitzes 280.218 mit einem Werte von 570 Millionen Kronen“ (= 285 Millionen Gulden).[4]) Zwar waren die exekutiven Versteigerungen landwirtschaftlichen Eigentums mehrfach zurückgegangen, doch ist dieses noch kein Beweis der Besserung der

---

[1]) Hitze, Abriß S. 53 f. Über die Verschuldung und den dermaligen Stand der Landwirtschaft in Preußen vgl. vorzüglich Neuhaus: Die Verschuldung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in Preußen (Soziale Kultur 1906, S. 814—841 und 900—924).

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Agrarkrisis S. 213.

[3]) Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik 1907, S. 128.

[4]) Rizzi im Staatslex. d. Görres-Ges. Art. Österreich-Ungarn 3 Bd. Sp. 1502.

landwirtschaftlichen Lage des Bauernstandes; vielmehr lag der Grund wenigstens teilweise in der relativen Entwertung des Bodens.[1])

Ferner zeigte sich 3) die gedrückte Lage der Landwirtschaft in der geringen Verzinsung des Wertes der landwirtschaftlichen Güter. Eine umfangreiche amtliche Erhebung, welche Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts veranstaltet wurde, sich über ganz Deutschland erstreckte und im ganzen 1525 und für Preußen allein 958 Grundstücke verschiedenster Größe heranzog, hatte als Ergebnis, „daß die durchschnittliche Verzinsung des Gesamtwertes aller untersuchten Betriebe auf nur 3.6 % die geringste auf 1·1 % festgestellt wurde." Die Untersuchungen haben „für die damalige Zeit erwiesen, daß sich die deutschen Landwirte im Durchschnitt in sehr gedrückter, schwieriger Lage befinden."[2]) Daraus erklärt sich 4) das weitere Symptom, welches im Rückgang des Pachtzinses landwirtschaftlicher Güter[3]) und des Bodenpreises besteht.

Daß der Krieg die Lage der Bodenbesitzer bedeutend beeinflußt hat und zwar in einem *wenigstens für den Augenblick günstigen Sinne*, ist nicht zu verkennen. Statistische Daten über diese Änderungen aber liegen noch nicht vor.

132. Die Ursachen der früheren ungünstigen Lage 1) waren zahlreich und die Besserung daher umso schwieriger.[4]) Eine ganze Menge von weit auseinander liegenden Quellen des Übels lassen sich angeben, und sind, soweit sie noch vorhanden sind, zu verstopfen. Darum ist auch nichts damit gesagt, wenn man ge-

[1]) In Österreich wurden von 1878 bis 1892 jährlich durchschnittlich gegen 10.000 bäuerliche Anwesen exekutiv versteigert und auch die auf diesen Objekten ruhenden Forderungen blieben noch im Durchschnitt bis zu 43% unbefriedigt. (Ebenhoch a. a. O. S. 129.) Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Zwangsversteigerungen 8096 (Rizzi im Staatslex. d. G.-Ges. a. a. O.) — In Preußen minderten sich die Zwangsversteigerungen von 2270 im Jahre 1890 auf 963 im Jahre 1905. Auch in Baden und Bayern zeigte sich eine Abnahme (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Agrarkrisis S. 211).

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. S. 214.

[3]) „Bei der Verpachtung der preußischen Domänengüter der 7 östlichen Provinzen gestaltete sich der Rückgang des Pachtzinses (die Zahl 100 als feststehende Verhältniszahl genommen) so:

von 1870—1874 wie 100 : 163		von 1900—1904 wie 100 : 80	
1875—1879 „ 100 : 172		1905—1906 „ 100 : 108."	
1895—1899 „ 100 : 85			

Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. S. 212.

[4]) Vgl. vorzügl. Preser a. a. O. S. 189 ff.

gen das Verstopfen einer Quelle den Einwand erhebt, es werde dadurch die Agrarfrage doch nicht gelöst. Kein Übel wird durch die Beseitigung nur einer seiner Ursachen ganz behoben werden; alle müssen beseitigt werden und darum auch diese eine in gleicher Weise wie die anderen. 2) Man täte den Landwirten ohne Zweifel unrecht, wenn man sie selber als die Haupturheber ihrer ungünstigen Lage hinstellte. Manche Landwirte mögen ihre Notlage durch eigenen Unverstand oder Leichtfertigkeit verschlimmert haben oder die Besserung derselben verabsäumen. Aber im großen und ganzen muß man die Landwirte selbst von Schuld freisprechen. 3) Man kann zwischen den Gründen der Schuldenkontrahierung und den Gründen der Nichtbezahlung der gemachten Schulden unterscheiden. Zu den ersteren, die unter allen Verhältnissen ihre Bedeutung behalten und daher besondere Aufmerksamkeit verdienen, gehören als einzelne Arten: die Kaufschulden, Erbschulden und Betriebs- oder Meliorationsschulden. Die Kaufschulden entstehen dadurch, daß der Käufer eines landwirtschaftlichen Objektes die ganze Kaufsumme nicht sogleich bezahlen kann und daher einen Teil derselben auf dem Objekte als Schuld liegen läßt. Die Erbschulden entspringen aus der Unmöglichkeit des Gutserben, die Abfindungssummen seinen Miterben ganz zu verabfolgen, so daß er wenigstens einen Teil dieser Abfindungssummen seinen Miterben schuldig bleibt, die dann auf dem Gute lasten. Betriebs- oder Meliorationsschulden sind solche, welche zu einem besseren Betriebe der Landwirtschaft gemacht sind und sich daher, was bei den Kauf- und Erbschulden nicht der Fall ist, durch den Betrieb selbst rentieren, wofern sie nur vernünftig gemacht werden. Lediglich von ihnen gilt die von den Vertretern des Geldkapitalismus oft aufgestellte Behauptung, der Kredit befruchte den Boden. Wahr ist vielmehr, daß die allermeisten Schulden unproduktiv[1]) sind, da die wenigsten Schulden, von welchen sich die Landwirtschaft gedrückt fühlte, Meliorationsschulden waren. Über diese Ursachen des Schuldenmachens haben wir zuerst zu handeln.

I. Die drei hauptsächlichsten Ursachen der Schuldenkontrahierung.

133. Die Hauptursache der landwirtschaftlichen Überschuldung ist in der für Bodenkultur nachteiligen Erbfolgeordnung zu

[1]) Vgl. Schöpfer a. a. O. S. 12 ff.

erkennen.[1]) Der Grundfehler des heutigen Agrar-Erbrechtes liegt in der Gleichberechtigung der Miterben mit dem Gutserben. Im einzelnen lassen sich folgende Fehler namhaft machen: 1) Es ist, wenn die Intestaterbfolge eintritt, den Erben freigestellt, das landwirtschaftliche Gut nach seinem Tauschwerte schätzen zu lassen. Der Tauschwert übersteigt den Gebrauchswert regelmäßig um ein Bedeutendes, so daß dadurch der Anerbe, dem doch nur der Gebrauchswert zugute kommt, bedeutend benachteiligt wird.[2]) Dieser kann sich nun allerdings dadurch vor Nachteil schützen, daß er das Gut nicht übernimmt, sondern für eine Versteigerung desselben eintritt. Dadurch wird dann aber eine sozial und wirtschaftlich schädliche Häufigkeit der Besitzveräußerung befördert, und außerdem im Grunde genommen nichts anderes erreicht, als daß die ungünstige Lage des Gutseigentümmers nur auf einen anderen, den Gutskäufer, abgeschoben wird, da auch dieser einen im Verhältnis zum Ertragswerte zu hohen Tauschwert bezahlen muß. 2) Die Miterben können den gleichen Betrag beanspruchen, wie der Gutserbe. In Verbindung mit dem erstgenannten Fehler hat diese gleiche Erbberechtigung zur Folge, daß, wenn z. B. der Tauschwert des Gutes 50.000 K beträgt, der Ertragswert aber nur auf 40.000 K sich beläuft, der Gutserbe beim Vorhandensein von vier Miterben tatsächlich nichts erhält, da er den ganzen wahren Wert, als welcher der Ertragswert (in unserem Falle 40.000 K) anzusehen ist, seinen vier Miterben, da jeder ein Fünftel des Tauschwertes, also 10.000 K, beanspruchen kann, verabfolgen muß. 3) Die Höhe der Verzinsung bleibt dem freien Ermessen der Kontrahenten, d. h. des Anerben mit jedem seiner Miterben überlassen. Mit anderen Worten: jedem Miterben steht es frei, die Höhe der Verzinsung der ihm zufallenden Abfindungssumme zu bestimmen; verlangt er zu hohe Zinsen, so bleibt dem Gutserben nur die Möglichkeit, die ganze Summe diesem Miterben bar zu bezahlen, demnach also, falls er das aus eigenen Mitteln nicht vermag, zu diesem Zwecke Kapitalien aufzunehmen, für die er dann selbstverständlich Zinsen zu zahlen hat.

---

[1]) „Als eine Hauptursache der Verschuldung und besonders der Überschuldung ist die gleiche Erbteilung bei Grundbesitz anzusehen.“ Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaft Art. Landwirtschaftliches Kreditwesen S. 377.

[2]) Nur einigermaßen wird diesem Übelstande im § 2049 des B. G.-B. des deutschen Reiches abgeholfen.

Diese drei Fehler müssen, im Vereine genommen, die verderblichsten Folgen für die Landwirtschaft herbeiführen. Einige konkrete Beispiele mögen das noch deutlicher machen. Ein Vater hinterläßt bei seinem Tode seinen fünf Kindern ein Landgut, dessen Tauschwert 50.000 K beträgt und außerdem noch ein Geldkapital von 25.000 K. Infolge des gleichen Erbrechtes hat der Anerbe, d. h. derjenige, welcher das Gut übernimmt, ein Recht auf 10.000 K als seinen Anteil am Tauschwerte des Gutes, sowie auf 5000 K als seinen Anteil an dem genannten Geldkapital. Diese letzten 5000 K benützt er zur Tilgung der Schuldenlast von 40.000 K, die infolge der Erbansprüche der vier anderen Geschwister auf den Tauschwert des Gutes von ihm an diese zu zahlen wären; es bleibt demnach tätsächlich eine Last von 35.000 K auf dem Gute liegen. Muß sich der Gutserbe herbeilassen zu einer Verzinsung dieses Kapitales mit 4 %, da die Geschwister zu geringeren Prozenten ihm das Kapital nicht lassen wollen, so hat er alljährlich an seine Geschwister die Summe von 1400 K als Zinsen zu bezahlen. Schätzt man den Reinertrag des Gutes auf 3 %, so beträgt dasselbe im Ganzen jährlich 1500 K; der Erbe desselben behält daher jährlich nur 100 K zur allmählichen Abtragung oder Amortisierung der Schuldenlast, die auf dem Gute ruht, sowie zum standesmäßigen Unterhalte seiner Familie, welche auf dem Gute wirtschaftliche Arbeit nicht verrichtet. Er wird also während seines ganzen Lebens, wenn er seine Familie auch aus anderweitigen Mitteln erhalten könnte und wenn er das Gut auch 50 Jahre behielte, die Schulden nur zu einem ganz geringen Teil abzutragen imstande sein. — Nehmen wir einen anderen noch günstigeren Fall an. Ein Vater hinterläßt seinen vier Kindern ein Gut von 60.000 K Tauschwert und außerdem ein Kapital von 60.000 K. Sowohl der Tauschwert des Gutes als das Geldkapital muß demnach zu vier gleichen Teilen unter die vier Geschwister verteilt werden. Der Gutserbe findet mit den 15.000 K, welche er von dem Geldkapital als das ihm zukommende Viertel erhält, den einen Miterben vollkommen ab. Die 30.000 K welche er den beiden andern Geschwistern als deren Erbteil vom Tauschwerte des Gutes schuldet, bleiben auf dem Gute liegen und verlangen, zu 4 % verzinset, jährlich eine Zinssumme von 1200 K. Das Gut hat nur einen Reinertrag von 3 %, demnach

von 1800 K jährlich; der Erbe behält also jährlich 600 K zur Abtragung des auf dem Gute als Schuldenlast liegenden Kapitals von 30.000 K; er wird demnach, wenn er nicht anderweitige Zuschüsse erhält, auch in 30 Jahren, der durchschnittlichen Dauer einer Generation, dasselbe noch nicht abgetragen haben. Ein Teil der von ihm gemachten Schulden geht noch auf seine Erben über. Was soll dann aus dem Erben des Gutes werden, der das schon verschuldete Gut zur Abfindung seiner Miterben noch mit neuen Schulden belasten muß? — Allerdings wird der Gutserbe gewöhnlich auch noch anderswoher, z. B. durch Heirat, Beerbung anderer Verwandten usw. einen Vermögenszuwachs erhalten; doch müßte dieser nach den angeführten Beispielen schon sehr bedeutend sein, um ihm nach Abzug seines und seiner eigenen Familie (Frau und Kinder) standesgemäßen Unterhaltes noch eine bedeutende Schuldenabtragung zu ermöglichen. So erklärt es sich, warum die „Erbabfindungen wohl die häufigste Veranlassung zur hypothekarischen Belastung des Bodens bilden.“[1]) Allerdings ist zuzugeben, daß in jenen Gegenden, in welchen die Zwangsteilungen des Napoleonischen Gesetzbuches besteht, nicht leicht die Landwirtschaft verschuldet werden kann; aber statt dessen treten dort andere fatale wirtschaftliche, soziale und moralische Schäden ein, z. B. teils Zwergwirtschaft, teils Latifundienbildung, Bevölkerungsabnahme usw.[2]) Wo aber

[1]) Dr. Dael von Köth-Wandscheid, Zur Agrarfrage. Über die von unserem Bauernstande nicht verschuldeten Gründe seines Rückganges, S. 63 (Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Heft 2), — Ein die obigen Darlegungen bestätigendes Beispiel führt Preser a. a. O. S. 271 an: „Von 19 verschiedenen bei dem landwirtschaftlichen Zentralverein des Regierungsbezirkes Kassel eingegangenen Berichten haben nur vier . . . die Frage der hohen und schnellen Verschuldung verneint. Der Verein Fulda stellte zwar eine besonders auffällige Verschuldung des bäuerlichen Besitzes in Abrede, bemerkt dagegen, daß die Wohlhabenheit bedenklich abgenommen habe, der Anfang der Verschuldung also nicht lange auf sich warten lassen wird. Alle übrigen 14 Vereine dieser Provinz konstatierten dagegen die zunehmende Verschuldung und das ist beachtenswert, denn gerade in den vier Bezirken, welche von der Verschuldung ausgenommen sind, besteht die alte Sitte, daß jeder Bauernhof einen geborenen Anerben hat, nämlich den ältesten Sohn, welcher mit seinen Geschwistern das bewegliche Vermögen zu gleichen Teilen erbt, vom Landgut aber, nach Abzug etwaiger Schulden, nur den halben Wert „nach geschwisterlichem Ansatze“ herauszuzahlen hat. Die Verschuldung in den übrigen Bezirken wird ausdrücklich auf die zu hohen Übernahmspreise bei Erbverteilungen zurückgeführt.“

[2]) In Belgien, wo bekanntlich die Zwangsteilung des französischen Rechtes herrscht, haben sich von 1846—1896 die Zwergwirtschaften von

diese Zwangsteilung nicht besteht, leidet das Agrarerbrecht in den verschiedenen Staaten an dem Übel der mehr oder weniger vollständigen Gleichberechtigung der anderen Erben mit dem Gutserben.

134. Den zweiten Grund der Verschuldung bildet die Unmöglichkeit des Käufers, den ganzen Kaufpreis des Gutes zu bezahlen, infolge deren ein Teil als Schuld auf demselben liegen bleibt. Da der Käufer wohl selten zum Ankaufe eines Landgutes sich durchaus genötigt sieht, so muß man diese Kaufschulden eher zu den freiwilligen Schulden rechnen, während die Erbschulden vielmehr Notschulden sind. Höhere Kaufschulden bilden für den Übernehmer des Gutes deshalb gewöhnlich eine große Last, weil der Verkäufer, in gleicher Weise wie beim Erbgange die gleichberechtigten Miterben, für den noch unbezahlten Teil der Kaufsumme zumeist solche Zinsen verlangt, welche das perzentuale Reinerträgnis des Gutes übersteigen. Der Unterschied zwischen dem perzentualen Reinertrage und der Zinshöhe kann leicht dem Käufer die Abtragung der Schuld gänzlich unmöglich machen. Wenn z. B. das Gut für 30.000 K gekauft und die Hälfte der Summe bezahlt ist, während die andere Hälfte als Schuldenlast auf ihm liegen bleibt, so wird, auch bei Annahme eines perzentualen Reinerträgnisses von $3\frac{1}{3}$ und eines Zinsfußes des Kaufpreisrestes von $4^0/_0$, der nunmehrige Eigentümer, wenn ihm zum Unterhalte seiner Familie auch anderweitige Hilfsmittel zu Gebote ständen, jährlich nur 400 K zur Abtragung der Schuld erübrigen. Von den 1000 K des Reinertrages nämlich, die er jährlich einnimmt. muß er 600 K als Zinsen dem früheren Eigentümer überlassen, so daß an eine Abtragung des Kaufpreisrestes erst nach mehr als 30 Jahren, also bei seinen Lebzeiten schwerlich, oder doch erst am Abend seines Lebens gedacht werden kann, und die nächste Generation wahrscheinlich auch mitbelastet sein wird.[1])

914,937 auf 1.187,000 vermehrt, die Latifundien von 392,511 im Jahre 1832 auf 397,912 im Jahre 1896; der Mittelbesitz ist dementsprechend geringer geworden, vgl. Rivista internazionale November 1899 S. 488 f.

[1]) „Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank gesteht in ihrem Berichte vom Jahre 1879 die sich mehrenden Zwangsverkäufe offen ein, indem sie sagt: Die meisten Landwirte haben ihre Besitzungen um allzu hohe Preise gekauft, die mit der Bodenrente in keinem richtigen Einklang stehen und haben überdies mit einer immer mehr anwachsenden Konkurrenz zu

135. Die dritte Klasse von Schulden, welche indes den geringsten Teil der jetzt bestehenden ausmachen, bilden jene, die zur besseren Wirtschaftsführung verwendet werden (Meliorations-, Betriebsschulden). Sie entstehen durch Geldanlehen, welche z. B. zur Herstellung oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden, zur größeren Fruchtbarmachung des Bodens selbst durch Bewässerung oder Entwässerung, zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Geräten, usw. aufgenommen werden. Geschieht dies mit Sachkenntnis und ökonomischer Klugheit, so wird dadurch die Wirtschaft gefördert und der Reinertrag des Gutes erhöht.

II. Ursachen des geringeren Reinertrages von Grund und Boden (der Grundrente).

136. Auch diese Ursachen sind zahlreich. An erster Stelle ist anzuführen der wenigstens im Vergleiche zu den Produktionskosten niedrige Stand der Getreidepreise. Während im Zeitraume von 1850—1880 für die Tonne Weizen in Preußen durchschnittlich über 200 Mark bezahlt wurden, sank derselbe für 1891—1895 auf 165 und für 1896—1903 auf 161 herunter.[1]) In London stand der Preis von 1851—1860 im Durchschnitt auf 254, von 1881—1885 auf 190, von 1901—1905 auf 131 Mark.[2]) Ganz ähnliche Verhältnisse sehen wir in allen übrigen europäischen Ländern. Seither hat sich allerdings der Preis wieder ein wenig gehoben, doch steht er auch jetzt noch nicht im rechten Verhältnis zu den Produktionskosten.[3]) Von den Preisverhältnissen während des Krieges und nach demselben müssen wir hier absehen.

Über die Ursachen dieser Erscheinung bestehen unter den Agrarpolitikern bedeutende Meinungsverschiedenheiten. Vorzüglich die Anhänger der liberalen Schule sehen die Weltkonkurrenz auf dem Getreidemarkte als *einzige* oder doch als *Hauptursache* an. In einigen Gegenden nämlich, z. B. in den west-

---

kämpfen, ein Beweis, daß man im Bereiche dieser Bank bereits über die im Erbwege angesessenen Besitzer hinaus ist, daß man es dort schon mit Käufern jüngster Zeit zu tun hat." Preser a. a. O. S. 249,

[1]) Vgl. Neuhaus (Soziale Kultur, 1906) a. O. S. 814; Abriß S. 53; Wörterbuch d. Volkswirtschaft Art. Getreidepreise S. 990 f. Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 5, Herold S. 9.

[2]) Vgl. Wörterbuch d. Volkswirtschaftslehre Art. Getreidepreise S. 989.

[3]) Vgl. z. B. Das Getreide im Weltverkehre, Wien, 1900, S. 378 ff. (für Wien) und die Soziale Kultur 1906 S. 814 ff.

lichen Provinzen Nordamerikas, in Südamerika, zum Teil in Ostindien werden große Massen von Getreide viel billiger produziert als in den meisten Gegenden Europas. Zu dieser billigeren Produzierung wirken mehrere Ursachen[1]) zusammen. Der Boden ist dort viel billiger, ob der viel geringeren Berölkerung. Er ist fruchtbarer, teils infolge der günstigeren klimatischen Verhältnisse, teils weil er noch nicht, wie es in unseren Gegenden häufig zutrifft, ausgesogen ist. Auch die Bearbeitung des Bodens verlangt dort weniger Unkosten, da er einer besonderen Pflege wenig oder gar nicht bedarf, die Arbeitslöhne oft viel geringer sind, als bei uns, und im Großbetriebe mehr Maschinen (zum Pflügen, Säen, Schneiden, Reinigen des Getreides usw.) zur Anwendung kommen können. Dabei muß man beachten, daß die Aussicht auf Gewinn auch das europäische Großkapital veranlaßt, in der ausländischen Getreideproduktion nnd im überseeischen Handel Anlage und Verwertung zu süchen, und dadurch der europäischen Landwirtschaft Konkurrenz zu verursachen.

Das viel billiger gewonnene Getreide kann dann infolge der Billigkeit des überseeischen Transportes zu einem äußerst geringen Preise nach Europa verfrachtet und auf dem europäischen Markte feilgeboten werden. „Die überseeischen Transportkosten sind seit 1869 um 50%, nach einer von der Handelskammer in Hamburg veranstalteten Untersuchung sogar um 75% gesunken."[2]) So kann die Fracht „von einem Doppelzentner Getreide aus New-York bis in das Herz Europas mit 2 Mark und aus dem La Plata-Staate mit 3 Mark besorgt werden."[3]) Die Billigkeit des Transportes hängt nun allerdings mit den modernen Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik

---

[1]) Vgl. Stimmen aus M.-Laach Jahrg. 1901 I. S. 479.

[2]) Pichler a. a. O. S. 5; Herold S. 10.

[3]) Pohl, Stand und Ursachen der heutigen Agrarfrage (Wiener soziale Vorträge, herausgegeben von Dr. Schindler), S. 56; Pichler a. a. O. S. 5, gibt mit Berufung auf die von Dr. Jäger der bayerischen Abgeordnetenkammer 1894 überreichte Denkschrift an, daß „1894 die Fracht für den Doppelzentner Weizen von New-York bis Rotterdam 70 Pf., von Rotterdam bis Mannheim 65 Pf., also von New-York bis Mannheim, dem Hauptgetreidemarkt Süddeutschlands, Mark 1.35 betrug. Für Weizen aus Südrußland kostete die Fracht von Odessa über Rotterdam und Mannheim Mark 1.75; der ungarische Weizen bezahlte von Budapest auf der Donau bis Regensburg Mark 1.76, auf der Bahn von Regensburg nach Mannheim Mark 1.78, also zusammen Mark 3.54." Vgl. Das Getreide im Weltverkehre S. 769 f. (Frachtsätze).

zusammen, wird aber doch nicht allein hiedurch verursacht, sondern auch von der unter den verschiedenen Transportgesellschaften, welche wieder von den Großkapitalisten gebildet sind, bestehenden Konkurrenz. Das fruchtbringende Anlage suchende Großkapital wird in Transportmitteln (Dampfschiffen, Eisenbahnen usw.) angelegt und die zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaften suchen, um mit möglichst vielen Massentransporten beauftragt zu werden, die Fracht so billig als sie nur können, zu machen.

Daß man gegenwärtig wegen des leichten und billigen Transportes mit der Welternte zu rechnen hat und daß eine außerordentlich günstige Ernte in auswärtigen Ländern die europäischen Preise stark beeinflußt, läßt sich nicht bestreiten. Die Tatsache außerordentlich günstiger Welternten und einer infolge derselben stattgehabten Überproduktion, welche als Hauptursache der vor einigen Jahren herrschenden überaus starken Preisdepression angegeben wurde, ließ sich indes kaum beweisen, da weder über die Weltproduktion noch über den Weltkonsum hinreichend genaue statistische Angaben vorlagen.

137. Dann muß man 2) als Mitursache des niedrigen Standes der Getreidepreise den Blanko-Terminhandel im Getreide ansehen, der an den Getreidebörsen betrieben wird.[1]) Von einigen

---

[1]) Über den Blanko-Terminhandel in Getreide vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanko-Termingeschäfte in Getreide 1896; Dr. Kienböck, Terminhandel in Getreide 1897; von Philippovich, Grundriß 1. Bd. S. 192 f. Zur Erklärung des Wesens des Blanko-Terminhandels diene folgendes: Man unterscheidet zwischen dem unmittelbar beim Abschluß zu realisierenden Geschäfte, dem Termingeschäfte und dem Blanko-Termingeschäfte. Das erstere findet dann statt, wenn gleich beim Abschluß des Vertrages auch die Übergabe des Vertragsobjektes erfolgt. Derartig sind die meisten Geschäfte, die im täglichen Klein- und Großverkehre stattfinden. Sie behalten ihre Natur, wenn auch die Bezahlung der gekauften Ware erst später erfolgt.

Blankogeschäft heißt dann dasjenige, dessen Objekt nicht ein in individuo den Vertragschließenden vor Augen schwebender Gegenstand, sondern ein bloß gedachter, seiner Größe und Beschaffenheit nach bestimmter Gegenstand bildet. So ist ein Blanko-Getreidegeschäft jenes, das lediglich über eine festbestimmte Menge von Roggen oder Weizen einer bestimmten Güte abgeschlossen wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Getreidemenge zu liefern; ihm liegt es in der Zwischenzeit ob, sich dieselbe zu verschaffen.

Das Termingeschäft bedingt, daß die Ablieferung des verkauften Gegenstandes um den jetzt schon festgesetzten Preis erst nach einer bestimmten Zeit (Termin) erfolgt und auch dann natürlich erst die Zahlung des Preises stattzufinden hat. Ein Termingeschäft wird z. B. zwischen A und B abgeschlossen, wenn A am 10. April sich verpflichtet, an B am 15. Oktober eine

wird er als die Hauptursache, von anderen als Nebenursache, die aber ohne Schaden beseitigt werden könne, wieder von anderen nicht einmal als Nebenursache, oder, wenn auch das, so doch als eine trotzdem unentbehrliche Einrichtung angesehen.[1]) Zu be-

bestimmte Quantität Weizen um den Preis von x Kronen zu liefern. Das Termingeschäft ist daher seiner Natur nach mit einem Risiko verbunden. Derjenige, welcher am 10. April an einer Getreidebörse 1000 Doppelzentner Getreide zu einem ganz bestimmten Preise am 15. Oktober zu liefern sich verpflichtet, riskiert, daß am Lieferungstage (15. Oktober) der Getreidepreis viel höher steht, nicht nur als am 10. April, am Tage des Geschäftsabschlusses, sondern auch als sich am 10. April für den 15. Oktober voraussehen ließ. Hätte er, falls der Getreidepreis bis zum 14. Oktober steigt, mit dem Abschlusse des Geschäftes bis zu diesem Tage gewartet oder wenigstens den höheren Stand des Preises für den 15. Oktober schon im Monat April vorausgesehen, so hätte er einen höheren Gewinn machen können.

Das Blanko-Termingeschäft beruht auf der Ungleichheit der Preise nicht nur an verschiedenen Orten, sondern auch und vor allem zu verschiedenen Zeiten. Es schließt sich an das Termingeschäft an, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, daß bei demselben der Käufer nicht die Absicht hat, das Getreide oder die sonstigen Waren an sich zu bringen und in irgend einer Weise zu verwerten, und der Verkäufer auch nicht die Absicht hat, die Ware dem Käufer abzuliefern, sondern der erstere (der Käufer) von der Hoffnung sich bestimmen läßt, dieselbe Quantität Getreide mittlerweile d. h. bis zum Lieferungstermin wieder an einen anderen und zwar zu höherem Preise verkaufen zu können, und ebenso der Verkäufer die Hoffnung hegt, mittlerweile von einem anderen das von ihm verkaufte Getreide zu einem billigeren Preise erhalten zu können. Beiden ist es nur um die Differenz der Preise zu tun, dem Käufer um den Unterschied zwischen dem Preise, zu welchem er das Getreide gekauft hat und dem Preise, zu welchem er es bis zum Lieferungstermine wieder zu verkaufen hofft; dem Verkäufer um den Preisunterschied zwischen den von ihm verkauften und dem hoffentlich zu kaufenden Getreide. Da bei solchen Geschäften also nicht die Ablieferung und die Annahme wirklichen Getreides bezweckt wird, so nennt man sie Blanko-Termingeschäfte. Über die Abwickelung dieser Geschäfte vgl. Artikel Börsenwesen in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft S. 430, wo es heißt: „Die Termingeschäfte lauten ihrem Inhalte nach auf wirkliche Lieferung und Abnahme; reine Differenzgeschäfte, bei denen die Kontrahenten die Lieferung und Abnahme vorweg ausschließen und nur die Differenz zwischen ausgemachtem und späterem Preis zum Vertragsgegenstande machen, kommen an der Börse in der Regel nicht vor. Ein Differenzgeschäft entsteht erst, wenn es dem Spekulanten gelingt, ein entgegengesetztes Geschäft abzuschließen." Solche Spekulanten sind nun an der Börse sehr zahlreich und so werden überaus viele Spekulations- und Differenzgeschäfte abgeschlossen, sowohl an den Geld- oder Effekten-, wie auch an den Getreide- und anderen Warenbörsen. Vgl. indes ebendaselbst S. 423 die Darstellung der „Börsengeschäfte" speziell der „Prämiengeschäfte". Vgl. Lexis in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., S. 393 ff.; Granichstädten-Czerva, Die Prämiengeschäfte an der Wiener Börse, 1917.

[1]) Auf den Umfang des Blanko-Terminhandels in Getreide (vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanko-Termingeschäfte in Getreide, S. 22 ff.) läßt sich aus folgenden Zahlen ein Schluß ziehen (S. 24):

merken ist, daß nicht das auf wirklich existierendes Getreide abzielende Termingeschäft, sondern das Blanko-Termingeschäft als verderblich für die Getreidepreise anzusehen ist. Wenn nun auch ein vollkommen befriedigender Beweis dafür, daß das Blanko-Termingeschäft die Hauptursache der vorhandenen Preisdepression des Getreides bildet, nicht vorliegt, so sind es doch nur die dem vorgeschrittensten Liberalismus huldigenden Agrarpolitiker, welche eine ungünstige Einwirkung der Blankogeschäfte auf das reelle Getreidegeschäft leugnen, ebenso wie nur die weitgehendsten Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit es wagen, die Verderblichkeit der Blankogeschäfte mit anderen Handelsartikeln, z. B. Kaffee, Baumwolle usw. zu bezweifeln. Die allbekannten Börsenvorkommnisse, der Schwindel, welcher an den sogenannten Effektenbörsen getrieben wird, und seine verderblichen Folgen sind zu bekannt, als daß nicht von vorneherein schon für den Getreidemarkt die gleichen verderblichen Folgen angenommen werden müßten.

138. Als weiterer Grund der gedrückten Lage der Landwirtschaft ist 3) zu betrachten der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. Schon zur Zeit des Krieges, aber vielmehr noch unmittelbar nach Beendigung desselben hat sich der Zwischenhandel zum „Schiebertum" erweitert. Derselbe suchte sich schon vor dem Kriege einer immer größeren Zahl landwirtschaftlicher Produkte zu bemächtigen und gewann an Bedeutung vorzugsweise durch die Bildung und das Wachsen der Großstädte, die er mit den von der Landwirtschaft erzeugten Nahrungsmitteln versorgte. Zwischenhändler nennen wir hier denjenigen, welcher von Produzenten die Waren in kleineren oder größeren Quantitäten aufkauft, um sie entweder sofort an die Konsumenten zu verkaufen oder zuerst an andere Händler, von welchen sie dann an die Konsumenten gelangen. So drängt sich der Zwischenhändler nicht nur zwischen Produzent und

---

„In dem Monate April des Jahres 1990 kamen 3.039.009 Bushels Weizen nach New-York und gehandelt wurden in dem gleichen Monat an der New-Yorker Börse 245 Millionen Bushels Weizen. Davon wurden am 14. April allein 44 Millionen gehandelt, während gewiß das Zwanzigfache dieses Betrages von seiten der Spekulanten zwar noch ausgeboten aber nicht gekauft wurde. In diesem ganzen Jahre 1890 kamen $14^3/_4$ Millionen Bushels Weizen nach New-York. Und an diesem einen 14. April wurde also das $3^1/_2$fache der Gesamtzufuhr des Jahres verkauft."

Konsument, sondern auch zwischen Produzent und Markt. Das Bestreben aller Zwischenhändler ist darauf gerichtet, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer wieder zu verkaufen. Da jeder Zwischenhändler aus seinem Geschäfte Nutzen zu ziehen sucht, so tritt als notwendige Folge des Zwischenhandels im allgemeinen die ein, daß die Konsumenten die Waren umso teurer einkaufen, die Produzenten aber sie umso billiger verkaufen müssen. Die Aufkäufer der landwirtschaftlichen Produkte von den einzelnen Landwirten verlockt die wirtschaftliche Freiheit sogar zu dem Streben, das Aufkaufsmonopol für gewisse Waren in einer bestimmten Gegend zu erlangen, indem teils ein Einzelner alleiniger Aufkäufer zu werden sucht, teils mehrere Aufkäufer sich einander ausdrücklich oder stillschweigend in die Hände arbeiten, die Preise, zu welchen sie die Waren in der Gegend kaufen wollen, vereinbaren und herabdrücken, und so die Landwirte nötigen, ihre Verkaufsartikel zu einem sehr niedrigen Preise herzugeben.[1]) In gleicher Weise suchen sich die Zwischenhändler auch das Verkaufsmonopol zu erringen. Dieser Zwischenhandel ist der Landwirtschaft erst in der neueren Zeit so verderblich geworden, teils weil derselbe infolge der bedeutenden Bevölkerungszunahme in den Städten und Industriegegenden viel mehr notwendig geworden ist als früher, teils weil die durch diese wirtschaftliche Freiheit entfesselte Gewinnsucht erst allmählich dieses gemeinschädliche, unstatthafte Mittel gelehrt hat. Das heute so verderbliche Schiebertum verdanken wir dem wirtschaftlichen Liberalismus.

139. Einigermaßen war 4) auch die Verschiedenheit der Geldwährung als Ursache des Niederganges der europäischen Landwirtschaft zu nennen. Länder, welche ein schlechteres, d. h. ein auf dem Weltmarkte minderwertiges Geld haben, ziehen aus dem Verkaufe ihrer landwirtschaftlichen Produkte in solchen Ländern, die besseres Geld haben und daher mit besserem Gelde bezahlen, größeren Nutzen, als wenn sie im eigenen Lande ihre Waren absetzen; sie werden durch die schlechte Währung ihres Landes bestimmt, auf dem ausländischen Markte als Konkurrenten zu erscheinen und können, je schlechter ihre eigene Währung ist, umso leichter die Konkurrenz aufnehmen, da sie durch die Bezahlung

[1]) Vgl. Die Bauernnot (Stimmen aus Österreich zur Lehr' und Wehr. N. V.) S. 19 ff.

mit mehrwertigem Gelde für die Transport- und andere Unkosten leicht entschädigt werden. Umgekehrt aber wird der Export aus Ländern mit besserer Währung in Länder mit schlechterer Währung unvorteilhaft, indem ja die Bezahlung in minderwertigem Gelde erfolgt, und eine dementsprechende Erhöhung des Preises nicht immer eintreten kann.

140. Da 5) der Landwirt sich nicht selten veranlaßt sieht, Geld auf kürzere oder längere Zeit zu leihen, so müssen solche Institute ins Leben gerufen werden, welche den Landwirten Geld unter solchen Bedingungen, die der Ertragsfähigkeit und der Ertragsweise der Landwirtschaft entsprechen, leihen können und wollen. Die Landwirtschaft liefert einen geringen, durchschnittlich aber sicheren Ertrag. Der Landwirt kann demnach, wenn das Geld nicht zwecklos aufgenommen wurde, sichere Zinsen bezahlen, aber nur geringe. Er braucht daher Geld zu geringem Prozentsatze. Ferner hat derselbe nicht, wie der Kaufmann und der Handwerker u. a., Gelegenheit, täglich oder wöchentlich seine Produkte zu verkaufen; er verkauft zumeist auf einmal größere Wertgegenstände. Daher sind für ihn solche Geldanleihen weniger entsprechend, welche eine oftmalige, z. B. auch nur vierteljährige oder gar zweimonatliche Zinszahlung erfordern. Auch ist die Neuaufnahme und Überschreibung von gemachten Anlehen besonders für den Landmann mit Zeitverlust und oft mit Unkosten verbunden; ihm dienen daher auch kurzfristige Anlehen nicht. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß die Geldgeschäfte, welche gegenwärtig auch der Landwirt nicht mehr leicht umgehen kann, möglichst einfach sein müssen. Der Mangel also solcher Institute, die dem Landwirte langfristige Anlehen zu geringem Prozentsatze mit leichter Zinszahlung vermittelst einfacher Geschäfte gewähren, muß der Landwirtschaft hinderlich sein.

141. Zu den Ursachen, welche die Landwirtschaft wenig rentabel machen, gehören in einigen Ländern immer noch 6) die hohen von den Landwirten zu leistenden Geldabgaben. Dieselben sind teils staatliche Steuern, teils provinzielle oder kommunale Leistungen. Während diese früher sehr gering waren, befanden sie sich im letzten Jahrhunderte, teils infolge des Militarismus (stehende Heere und neben demselben die allgemeine Wehrpflicht), teils infolge des Anwachsens der sonstigen sogenannten „öffentlichen Bedürfnisse“ in steter Steigerung.[1])

[1]) Vgl. Preser a. a. O. S. 198 ff.

Wenigstens in einigen Staaten noch werden vorzüglich die Landwirte mit den direkten Steuern belastet, teils weil ihr Besitz an Grund und Boden usw. leicht faßbar ist, während die Höhe des Besitzes an mobilem Geldkapital sich nicht so leicht nachweisen läßt, teils weil die Steuergesetzgebung noch in den älteren Geleisen der Naturalwirtschaft sich bewegt, obschon die Volkswirtschaft tatsächlich ganz und gar den Charakter der Geldwirtschaft angenommen hat. Für den Landwirt tritt dann noch der lästige Umstand hinzu, daß die Steuern in Geld bezahlt werden müssen, was ihn zwingt, seine Produkte zuerst in Geldform umzusetzen, also einen Käufer für dieselben zu suchen und das so gewonnene Geld als Steuer wieder herauszugeben. Auch zu den indirekten Steuern muß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, wie überhaupt die Masse der Minder- und Wenigstbesitzenden mehr als recht ist, beitragen; wohingegen aus sehr vielen staatlichen Anstalten vorzugsweise den Reicheren Nutzen erwächst.

142. Ferner ist 7) zu nennen die außerordentliche Steigerung der Dienstboten- und Arbeiterlöhne.[1]) Dieselbe entsteht aus vielen Ursachen. Die Dienstboten ziehen den Dienst in der Stadt und in den Industrieorten dem auf dem Lande vor teils wegen der höheren Löhne, welche sie dort erhalten, teils wegen der größeren Freiheit und Lebensannehmlichkeit, welche die Städte und Industrieorte durchgehends bieten. So bilden sich auch auf dem Lande höhere Löhne heraus. Dann werden auch durch den Militärdienst dem Lande manche Arbeitskräfte entzogen. Ebenso steigern sich aus verschiedenen sogleich zu erwähnenden Ursachen die Lebensansprüche auch der Dienstboten und Arbeiter, die nicht anders als mit höheren Lähnen befriedigt werden können. Endlich ist als besonderer Grund die vom den Sozialismus betriebene Hetze zu nennen, welche alle Arbeiter zu den höchsten Lohnforderungen aufreizt.

[1]) Vgl. Handwörterb. d. Staatswissenschaft Art. Agrarkrisis S. 216: „Die Wirkung dieser Preisreduktion (der landwirtschaftl. Produkte) wurde in Deutschland besonders verschärft durch die allgemeine Lohnsteigerung, welche seit den 70er Jahren vor sich gegangen ist und in den letzten beiden Dezennien besonders zugenommen hat. Durch dieselben wurden die Produktionskosten der Landwirte sehr erheblich gesteigert, während ihre Einnahmen sich verminderten.“ Vgl. Herold a. a. O. S 7.

143. Die Landwirte selbst haben 8) vielfach ihre frühere einfache Lebensweise aufgegeben und viele ehemals ungekannte Bedürfnisse angenommen. Ursache davon ist teils der leichtere Verkehr, welcher sie mit bedürfnisreicheren Leuten, denen sie die Bedürfnisse absehen, zusammenführt (z. B. durch Besuch der Städte), teils wieder das Militärwesen, welches sehr vielen jungen Landleuten einen mehrjährigen Aufenthalt in Städten, wo sie verschiedene Bedürfnisse kennen lernen und sich angewöhnen, zur Pflicht macht, teils das Bestreben der Verkäufer der verschiedensten Bedarfsgegenstände, auch an den sogenannten „kleinen Mann", also auch an die Landleute ihre Handelsartikel abzusetzen, teils ohne Zweifel auch die Verbreitung von Schlagwörtern, welche den Fortschritt aller Kultur und Zivilisation als damit identisch ausgeben, daß auch die Masse des Volkes viele materielle Lebensbedürfnisse sich angewöhnt und befriediget.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

144. Wie schon angedeutet wurde, muß eine weise Agrarpolitik als Ziel im Auge haben, durch die eigene Landwirtschaft die Bürger mit allen Lebensbedürfnissen, so weit es nur möglich ist, dauernd zu versehen und daher eine arbeitsame und zufriedene Agrarbevölkerung zu gewinnen und zu behalten. Im einzelnen ist anzustreben 1) eine derartige Verteilung des Grundbesitzes, daß der weitaus größte Teil des nationalen Bodens sich im Eigentume des mittleren Bauernstandes befinde. Das Vorherrschen, sei es der Zwergwirtschaft, sei es der Latifundien, ist vom Übel und zwar das eine wie das andere sowohl sozial wie wirtschaftlich. Zwergwirtschaft ist begleitet von einem bäuerlichen Proletariate; das Anwachsen jedes Proletariates aber ist für die Gesellschaft gefährlich. Den bäuerlichen Proletarier wird dann sein geringer Besitz nötigen, bei der Bebauung desselben ausschließlich auf das augenblickliche Bedürfnis Bedacht zu nehmen, was der rationellen Betreibung der Landwirtschaft zuwider ist. Latifundien aber nötigen zur Betreibung der Landwirtschaft entweder durch Pächter oder durch zahlreiche Dienstboten und Arbeiter. Sehr ausgedehnte Arbeiterwirtschaft führt durch Heranziehung eines ländlichen Proletariates dieselben üblen sozialen Folgen herbei wie die Zwergwirtschaft. Das Pachtsystem aber wird, wenn nicht etwa die Freiheit des Grundherrn gesetzlich bedeutend eingeschränkt ist, ge-

sellschaftlich viel weniger segensreich wirken, als die Selbstbewirtschaftung des eigenen Gutes. Daß dasselbe auch wirtschaftlich nicht die Vorteile bietet, welche durch einen freien Bauernstand erlangt werden, liegt auf der Hand. Wir sagten aber, es sei anzustreben, daß der weitaus größte Teil des Bodens sich im Eigentume des mittleren Bauernstandes befinde; denn einige Latifundienwirtschaften, wie einige Zwergwirtschaften schaden nicht nur nicht, sondern bringen noch mehrfachen Nutzen.[1]) Der Großgrundbesitzer kann z. B. leichter Neuerungen in der Landkultur versuchen und so schon durch sein Beispiel den kleineren Landwirten nützen; die Zwergwirtschaft bietet ländliche Hilfskräfte für die Bewirtschaftung der größeren Güter. Ebenso wird 2) eine weise Agrarpolitik viel mehr auf eine gewisse Ständigkeit des Besitzes seitens einer und derselben Familie, die von Generation zu Generation auf dem Gute bleibt, Bedacht nehmen, als auf den leichten Übergang von einem Besitzer zum andern. Eine fleißige und umsichtige Besorgung des Landgutes wird sich viel eher von dem erwarten lassen, der zugleich die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse seiner Familie ins Auge faßt und für sie sorgt, also von dem Familienvater, der das Gut nicht nur während seines Lebens behält, sondern auch seinen Nachkommen vererbt. Eine vollständige Stagnation der Besitzverhältnisse und die Unmöglichkeit, daß ein Gut oder sogar einzelne Teile eines Gutes in das Eigentum anderer übergehen, braucht nicht einzutreten und soll nicht eintreten. Die so nützliche Ständigkeit des Besitzes soll aber auch nicht ausschließlich vom guten Willen der jeweiligen Besitzer abhängig sein, vielmehr müssen solche Einrichtungen getroffen werden, welche diese Ständigkeit nicht nur möglich machen, sondern auch herbeiführen.

145. Um nun zu diesem Ziele zu gelangen und zugleich der heutigen Agrarnot abzuhelfen, erscheint erforderlich 1) eine Verbesserung des Agrarerbrechtes.[2]) Dieselbe wird folgende Punkte

---

[1]) Ganz richtig ist das Urteil v. Hertlings Naturrecht u. Sozialpol., (Kleine Schriften S. 374): „Auch die Erhaltung eines Standes von Großgrundbesitzern und die Erhaltung des Adels, der in einem befestigten Grundbesitz die Bedingung seiner Fortdauer und seines sozialen Vorranges hat, liegt im Interesse des Staates. Wichtiger allerdings aber scheint mir die Existenz eines blühenden Bauernstandes."

[2]) Vgl. auch v. Hertling, a. a. O. S. 372 f.: „Hierher gehört in erster Linie eine den Interessen und Bedürfnissen des Bauernstandes entsprechende Regelung des Erbganges"; v. d. Goltz S. 115 ff.

umfassen müssen: a) Vor allem bedarf das Intestaterbrecht im Interesse der Landwirtschaft einer Abänderung. Die Testierfreiheit mag mit den sogleich anzuführenden Beschränkungen bestehen bleiben. Die Verbesserung des Intestaterbrechtes wird zur Folge haben, daß auch von der Testierfreiheit ein besserer und den landwirtschaftlichen Verhältnissen mehr entsprechender Gebrauch gemacht wird. Von vielen Seiten wird die Einführung einer Höferolle befürwortet, d. h. Anlegung des staatlicherseits geführten Verzeichnisses jener Landgüter, welche auf einen Erben überzugehen haben, also nicht in aliquote Teile geteilt werden dürfen. Doch erscheint dieses Mittel als zu wenig wirksam, da es der Freiheit der einzelnen Besitzer überlassen bleibt, ihr Gut in die Höferolle eintragen und wieder auslöschen zu lassen.[1]) Wirksamer wird die Änderung des Intestaterbrechtes sein, da das Eintreten desselben viel weniger von der Freiheit des Einzelnen abhängt und an sich auch mehr geeignet ist, auf die Anschauungen des Volkes einzuwirken. Allerdings würde ja die Änderung des Intestaterbrechtes in jenen Gegenden nicht so notwendig sein, wo der gesunde Sinn der Bevölkerung an einer zweckmäßigen Erbteilung trotz der gesetzlichen Erbfreiheit festhält, und mittelst Verträgen die gesetzlich gleichen Ansprüche der natürlichen Erben auszuschließen pflegt oder ein Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung sich erhalten hat. Allein eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen im nämlichen Sinne würde eben dort der Zustimmung und bereitwilligen Durchführung von seite der Landbevölkerung um so sicherer sein. b) Dieses Intestaterbrecht muß das Anerbenrecht festsetzen, d. h. die Bestimmungen treffen, daß das Gut auf einen Erben übergehe, die Naturalteilung demnach ausgeschlossen sei, da diese nach dem Gesagten einerseits die Zwergwirtschaft, andererseits die Latifundienbildung fördert. Mit Recht hat sich die Salzburger Vereinigung konservativer Sozialpolitiker im Jahre 1883 für die Forderung des Intestatanerbenrechtes ausgesprochen: „Zur Erhaltung des Bauernstandes ist ein den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes und die landesüblichen

---

[1]) Die Motive des westfälischen Gesetzes vom 2. Juli 1898 nennen dieses das mittelbare Intestatanerbenrecht im Gegensatze zu dem ersteren, welches das unmittelbare Anerbenrecht heißt; es wurde für einzelne Kreise oder Amtsgerichtsbezirke, welche bisher das Anerbenrecht noch nicht hatten, als mildere Form eingeführt. Von d. Goltz a. a. O. S. 113.

Gewohnheiten berücksichtigendes Intestatanerbenrecht zu schaffen."[1]) c) Zur Feststellung des Betrages, auf welchen die Miterben Anspruch haben, muß das Gut nicht nach dem Tausch-, sondern nach dem Ertragswerte, als seinem wahren Werte geschätzt werden und diese Schätzung gesetzlich vorgeschrieben sein, d. h. nach dem kapitalisierten durchschnittlichen Reinertrag.[2]) Ferner darf d) auch nicht die ganze Reinertragssumme zur Grundlage der Erbabfindung der Miterben genommen werden, wenigstens dann nicht, wenn viele (z. B. 5) Erben da sind und nur geringes Kapitalvermögen vorhanden ist; denn wenn die ganze Reinertragssumme der Erbabfindung zugrunde gelegt wird, so wird es dem Anerben nach den oben angeführten Beispielen immer noch sehr schwer sein, seine Miterben zu befriedigen, ohne daß er das Gut mit Schulden belastet. Das vorhandene Geldkapital mag übrigens gleichmäßig unter alle Erben verteilt werden. e) Der den Miterben zugesprochene Anteil sollte nicht in einem auf einmal zu zahlenden Geldkapital, sondern in einer Jahresrente bestehen. Dabei müßten aber solche Institute ins Leben gerufen werden, welche diese Jahresrente für die Erben in die ihrer Höhe entsprechenden Kapitalien umwandeln könnten. Nur so scheint einer Überschuldung des Anerben und seines Besitzes durch die Erbfolge vorgebeugt werden zu können. Gegen diese Vorschläge läßt sich der Einwurf einer ungerechten Benachteiligung der Miterben nicht erheben; nach dem Naturrechte haben die Miterben keineswegs einen Anspruch auf den gleichen Erbteil mit dem Anerben, und das positive Recht braucht ihnen diesen Anspruch nicht nur nicht zu verleihen, vielmehr wird es mit Rücksicht auf das Gemeinwohl den Anerben zu bevorzugen haben. Die Anschauung des gleichen Erbrechtes aller Kinder eines Erblassers ist großenteils die Anwendung des vom Liberalismus ganz falsch verstandenen und ausgelegten Prinzips eines gleichen Rechtes für alle auf einen bestimmten Fall. Vielmehr muß in dem bisherigen Brauche, das Gut nach seinem Verkehrswerte abzuschätzen und diesen dann

---

[1]) Die Beschlüsse dieser Vereinigung s. in Österr. Monatsschrift für Sozialreform, 5 Bd. (1883), S. 394 ff.

[2]) Vgl. Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 395: „Allen die Agrarverhältnisse betreffenden Maßnahmen ist der der Natur des Grund und Bodens entsprechende Ertragswert zugrunde zu legen." Über das in der Provinz Westfalen und einigen Kreisen der Rheinprovinz eingeführte Anerbenrecht vgl. Herold S. 21.

zu gleichen Teilen auf die Erben zu überschreiben, eine Benachteiligung des Anerben erblickt werden.[1])

Diese Erbordnung wird für die zu Landgemeinden gehörigen Güter zu treffen sein; die unmittelbar an Städte angrenzenden Landbezirke, weil zu Garten- also zu Kleinwirtschaft sehr geeignet, mögen der Freiteilbarkeit unterworfen bleiben, jedoch so, daß die Zwangsteilung auch für sie ausgeschlossen sei.

146. Zur Verhütung jedweder Überschuldung der Landwirtschaft wird 2) die gesetzliche Einführung einer Verschuldungsgrenze, sowie (als ein allmählich anzustrebendes Ziel) die gänzliche Unverschuldbarkeit des landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Bodens vorgeschlagen.[2]) Die letztere wie die erstere beziehen sich nur auf Realschulden; sie wollen der hypothekarischen Belastung des Bodens und damit den exekutiven Veräußerungen ein Ende machen oder Grenzen stecken, dann aber indirekt und mittelbar auch der Kontrahierung persönlicher Schulden vorbeugen. Die Verschuldungsgrenze besteht darin, daß ein Gut nur bis zu einem gewissen Teile seines Wertes, z. B. bis zur Hälfte oder

---

[1]) Vgl. v. d. Goltz, S. 116; nach ihm soll das dem Anerben zu gewährende Voraus „$^1/_5$ bis höchstens $^1/_3$ des Gutswertes betragen"; Kapitalzahlung „dürfen die Miterben erst nach voraufgegangener sechsmonatlicher Kündigung fordern". Er will das Anerbenrecht nur für den „bäuerlichen" d. h. Mittelbesitz; die Großgrundbesitzer seien gebildet genug, um die beste Art der Vererbung selbst zu finden, sie hätten ohnehin die Neigung, ihre Güter in der Familie ungeteilt zu erhalten und zudem bestehe eher die Gefahr einer zu großen Ausdehnung des Großgrundbesitzes. Vgl. auch Schöpfer S. 207, der an anderer Stelle richtig bemerkt, daß andere Mittel, der Landwirtschaft aufzuhelfen (Meliorationen, Erhöhung der Produktenpreise durch Schutzzölle usw., Herabsetzung der Steuern und des Zinsfußes usw.) nur der augenblicklichen Generation helfen, indem bei dem Erbübergange das Gut nach einem um so höheren Verkehrswerte geschätzt und demnach umsomehr durch Erbschulden belastet wird.

[2]) Eine Verschuldungsgrenze verlangt die Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396: „Die Belastung eines Gutes soll nicht über die Grenze hinausgehen dürfen, innerhalb welcher eine gedeihliche Bewirtschaftung möglich ist. (Der Bauer wirtschaftet sehr schwer, sobald er vom Reinertrag mehr als die Hälfte als Verzinsung und eventuell als Amortisation abgeben muß.)" — Für die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens spricht sich v. Weich-Glon, Freier Boden! München 1896 aus; zugunsten derselben beruft man sich mit Recht auf das ältere deutsche im Sachsenspiegel enthaltene Recht (v. Weichs-Glon a. a. O. S. 1); auch Preser a. a. O. S. 223 bemerkt: „Die so sehr verschrieene alte Zeit kannte keine Verpfändung des Bodens, sondern nur eine Verpfändung seines Ertrages, und es ist nicht ganz richtig zu behaupten, die römische Hypothek habe in Deutschland am Rentenkauf ein ‚verwandtes Institut' getroffen."

zwei Drittel hypothekarisch belastet werden darf, so daß die Schulden, welche über diese Summe hinaus gemacht würden, lediglich persönliche Schulden wären, oder falls der Gutsbesitzer doch sein Gut oder einen Teil desselben als Unterpfand ausgesetzt hätte, diese Vertragsbestimmung nicht gerichtlich klagbar wäre. Gegen diese Vorschläge (namentlich gegen die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) wird, außerdem daß sie der heute noch sehr ausgebreiteten Idee der wirtschaftlichen Freiheit mit der größten Schärfe entgegentreten und so sich schwer durchführen lassen, auch das eingewendet, daß die Landwirte oft in die Lage kommen, Geld auf längere oder kürzere Zeit aufnehmen zu müssen, infolge des Mangels einer hypothekarischen Sicherstellung aber dann noch höhere Zinsen zahlen müßten. Doch wird darauf entgegnet werden können, daß durch die Erschwerung der hypothekarischen Belastung des Bodens und der bequemen und sicheren Anlegung von Geldern (und noch mehr durch die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) der Zinsfuß überhaupt sinken müßte, so daß die Landwirte dennoch wenigstens zu gleichen Zinsen wie heutigentags, Gelder geliehen erhielten. Für die Durchführung ist zu beachten, was Pichler sagt: „Eine derartige Norm wäre gewiß von großem Segen, um für die Zukunft eine zu große Überschuldung fernezuhalten. Aber für die Gegenwart könnte eine solche Bestimmung nur mit außerordentlich großer Vorsicht aufgenommen werden, um nicht die Existenz der jetzigen Besitzer aufs schwerste zu gefährden. Die allgemein gesetzliche Festlegung einer Verschuldungsgrenze würde dazu führen, daß vielen Besitzern ihr Kredit auch für die dringendsten Bedürfnisse plötzlich unterbunden, ihre Kreditfähigkeit sehr beeinträchtigt würde.[1])

Diesen Maßregeln zur Verhütung einer weiteren Verschuldung müßte zur Abwälzung der gegenwärtig den Boden drückenden Lasten eine Entschuldung vorausgehen.[2])

Den gleichen Zweck, die Realbelastung und die Enteignung des Bodens durch exekutive Versteigerung einzuschränken, strebt das Heimstättenrecht an. Dasselbe will dem kleinen Manne ein gewisses Maß von Grundeigentum als unantastbar gegen gerichtliche Exekution sichern; die auf dieses Grundeigentum hin gemachten Schulden sind verschiedenen einschränkenden Bedingun-

[1]) Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 12.
[2]) Vgl. Schöpfer a. a. O. S. 287 ff.

gen unterworfen [1]) Daß dieser Vorschlag wohltätig wirken muß und namentlich dem ländlichen Arbeiterproletariate außerordentlich aufhelfen würde, läßt sich nicht bezweifeln; die Agrarfrage wird er aber deshalb allein nicht lösen, weil nicht nur der kleine, sondern auch der mittlere und der Großgrundbesitz an übermäßiger Verschuldung leiden.

147. Wiederum 3) eine andere Reihe von Vorschlägen zielt darauf ab, den Landwirten Geld zu billigen und den landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Zinsen zu verschaffen. Vorerst ist hier namhaft zu machen der vielfach schon durchgeführte Vorschlag der Errichtung von Landes- oder Provinz-Hypothekenbanken. Diese Bankinstitute dürfen nicht für sich selbst Nutzen erstreben wie das die Privathypothekenbanken tun, sondern nur den Gewinn suchen, welchen eine einfache und wohlfeile Verwaltung, sofern solche nicht unentgeltlich geführt werden kann, und die Gründung eines mäßigen Reservefonds erheischt. Sie müssen ferner a) Geld zu möglichst geringem Preise und b) nicht auf kurze, sondern auf recht lange Fristen mit jährlich einmaliger Zinszahlung, sowie c) mit vorzüglich auf dem Wege der Amortisation zu leistenden Rückzahlung leihen.[2]) Wo dann d) die Abfindung der Miterben durch jährliche Renten eingeführt ist, fiele diesen Banken die Aufgabe zu, dieses Rentenbezugsrecht gegen ein auf einmal gezahltes Kapital einzulösen.

Dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittlung dienen auch die ländlichen Darlehenskassen, die von ihrem ersten Gründer gewöhnlich Raiffeisenkassen genannt werden. Sie haben wegen ihrer sehr zweckmäßigen Einrichtung bereits eine sehr weite Verbreitung gefunden. a) Eine solche Genossenschaft wird gegründet

---

[1]) Über das Heimstättenrecht, vgl. Staatslexikon d. G.-Gesellsch., 2. Bd., Sp. 1218 ff. „Die Heimstätte muß eine bestimmte Größe haben, sie ist unteilbar, Hypothekarschulden dürfen auf derselben nur bis zur Hälfte des Wertes und mit Zustimmung der Heimstättenbehörden eingetragen werden, und zwar nur gegen Amortisation; Zwangsvollstreckung findet nicht statt d. h. eine solche Heimstätte kann nicht von Zwangswegen versteigert, sondern nur unter Zwangsverwaltung gestellt werden.“ Pichler a. a. O. S. 18. Vgl. Hitze a. a. O. S. 29.

[2]) Noch weiter gehen die Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396: „Es ist anzustreben, daß jede Belastung des Erbgutes sei es durch Kapital- oder Rentenschuld, vonseite des Gläubigers unkündbar, daß der Zinsfuß ein niedriger und konstanter und daß die Schuld amortisierbar sei.“ Über die Organisation des Realkredits vgl. Hitze a. a. O. S. 32 ff.

in einer einzelnen Gemeinde; doch können sich mehrere derselben zu einem Kreis- oder Bezirks-Verbande, und diese Verbände dann wieder zu Landes- usw. Verbänden vereinigen.[1]) b) Jeder Genossenschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen (Solidarhaft) für die Verbindlichkeiten des einzelnen Vereines, dem er angehört; infolge dessen haben diese Vereine bedeutenden Kredit. Doch leihen sie c) Geld nur an die Mitglieder des Vereines aus; da diese alle Glieder einer und derselben Gemeinde sind und darum ihre Kreditfähigkeit den andern Mitgliedern nicht unbekannt ist, so sind die Darlehen sicher angelegt und die eben genannte Solidarhaft aller einzelnen Mitglieder ist für diese ungefährlich. Außerdem wird für jedes einzelne vom Vereine gewährte Darlehen Sicherstellung gefordert. d) Der Darlehensnehmer genießt viele Vorteile bezüglich der Rückzahlung, da er dieselbe in kleinen Raten oder durch Amortisation leisten kann; zudem hat er nur geringe Zinsen zu bezahlen. e) Die Verwaltung des Vereines geschieht unentgeltlich; nur der Kassier erhält eine geringe Bezahlung. An der Spitze jedes Vereines steht ein meist fünfgliedriger Vorstand; über diesen der mehrgliedrige Aufsichtsrat, und wieder über diesem die wenigstens zweimal im Jahre zu berufende Generalversammlung aller Mitglieder, von welcher sowohl der Aufsichtsrat als der Vorstand gewählt wird.

Endlich sollen dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittelung auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften dienen, welche ebenso wie die Handwerker-Genossenschaften, Gewerkschaften usw. zur Anbahnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation aller Stände in Vorschlag gebracht werden. Von diesen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird sogleich die Rede sein.

148. Dann sind 4) jene Vorschläge oder Forderungen zu besprechen, welche eine größere Rentabilität der Landwirtschaft

---

[1]) In Deutschland besteht (1901) ein „Generalverband" (Sitz Neuwied), welcher 72 Verbandsbezirke umfaßt und 285 Unterverbände mit 3713 Genossenschaften und über 265.000 Mitglieder zählt. Außerdem umfaßt noch der „Allg. Verband ländlicher Genossenschaften" (Sitz Darmstadt), sowie der „Bund der Landwirte" viele Darlehensvereine; auch bestehen einige selbständige provinzielle Verbände. In Österreich sind die Verbände nach Kronländern geteilt (Niederösterreich 450 Genossenschaften, Oberösterreich 150 usw.) In der Schweiz besteht ein Zentralverband.

bezwecken. Zu ihnen gehört a) die Einführung von Schutz- oder Prohibitivzöllen, d. h. solchen Zöllen, welche von landwirtschaftlichen Produkten bei ihrem Import erhoben werden. Dieses Schutzzollsystem war in den früheren Jahrhunderten ganz allgemein, und wurde erst durch den Liberalismus, der das Freihandelssystem wollte, beseitigt. Daß durch Einfuhrzölle die Waren verteuert und zugunsten des landwirtschaftlichen Standes den anderen Ständen eine Last auferlegt wird, ist gewiß. Ebenso gewiß ist aber auch, daß der Staat, dem es obliegt, die Interessen aller Stände so auszugleichen, daß das wahre allgemeine Wohl dadurch erreicht wird, das Recht besitzt, Schutzzölle einzuführen, falls das Gemeinwohl dieses erheischt.[1] Ein weiterer Vorschlag b) ist die Aufhebung des Blanko-Terminhandels mit Getreide und etwaigen landwirtschaftlichen Produkten. Mit diesem Vorschlage ist gewöhnlich verbunden der andere, daß der reelle Terminhandel in die Hände der Genossenschaften gelegt werde (genossenschaftliche Organisation der Fruchtbörsen). Dieser Vorschlag leugnet keineswegs den Nutzen der Getreide- und Fruchtbörsen, d. h. jener Stätten, an welchen sich die Käufer und Verkäufer treffen (ohne die Waren, welche das Vertragsobjekt bilden, mit sich zu führen), auch nicht den Nutzen der reellen, auf die tatsächliche Lieferung der Ware abzielenden Termingeschäfte; er verwirft aber als schädlich die der Spekulation dienenden Börsen-Termingeschäfte.[2] Die mit einem Mal erfolgende allgemeine

---

[1] Über das Reineinkommen der Landwirte in Preußen vgl. Neuhaus a. a. O. S. 905; über Schutzzölle vgl. Herold S. 10 ff., Hitze a. a. O. S. 6.

[2] Auch solche Wirtschaftspolitiker, welche für die Freiwirtschaftstheorie eintreten, geben den schädlichen Einfluß der Differenzgeschäfte zu; vgl. Lexis in Schönberg's Handbuch, 3. Aufl., II. Bd., S. 878. Auch Philippovich, Grundriß, I. Bd., S. 192 f. stellt den zugunsten der Spekulationsgeschäfte angeführten Gründen bedeutende Schäden gegenüber, die sie verursachen können und erwartet von den Produktenbörsen noch weniger Nutzen als von den Geld- und Effektenbörsen. Vgl. auch Kienböck, Terminhandel in Getreide, Wien 1897, der die schädlichen Wirkungen des Blanko-Terminhandels kurz so zusammenfaßt S. 27: „Verwirrung der Marktlage, Entfremdung des effektiven Handels gegenüber seiner Aufgabe, die Ermöglichung eines zahlreichen wuchernden Spekulantenstandes, zu Zeiten der Ruin verführter Outsider, endlich Drückung des Preises für die Hauptprodukte des Ackerbaues, das sind die schädlichen Charakteristika des Terminhandels, den wir darum mit Recht eine entartete Form des Handels nennen können." Die Erscheinung, daß der Blanko-Terminhandel die Preise herabdrückt, erklärt sich dadurch, daß „erfahrungsgemäß meist der Impuls zum Geschäfte vom Angebot ausgeht" (S. 24) Es ist eben einer der schwerwiegendsten

Beseitigung des spekulativen Terminhandels setzt internationale Vereinbarungen wenigstens unter den größten Staaten voraus; wenn nun diese gegenwärtig auch nicht zu erreichen sind, so obliegt doch den einzelnen Staaten die Pflicht, innerhalb ihrer Grenzen die rein spekulativen Termingeschäfte unmöglich zu machen. Die beharrliche Durchführung gesunder volkswirtschaftlicher Grundsätze seitens einzelner Staaten wird dann wohl auch andere zu dem gleichen Vorgehen veranlassen. Ein wenn auch noch nicht durchschlagendes, so doch immerhin schon erfolgreiches Mittel ist die gesetzliche Einführung der Unklagbarkeit solcher Geschäfte.[1])

149. Das Gleiche gilt c) von dem Einfluß der einzelnen Staaten auf die größeren Transportanstalten, wie Eisenbahnen, Schiffahrtslinien usw. Da diese α) einen bedeutenden Einfluß auf das zeitliche Wohl vieler Gemeinden, ja ganzer Provinzen und Länder haben, so entspricht es mehr ihrer Natur, sowie dem Zweck und der Aufgabe des Staates, wenn diese Verkehrsanstalten im Eigentume und der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Korporationen (Gemeinden, Provinzen, Staaten) stehen, als im Besitze von Privatunternehmern, Bankhäusern oder Aktiengesellschaften.[2]) β) Solange dieses nicht erreicht worden ist, hat der Staat nicht nur die Pflicht, vor der Anlage derartiger Verkehrsanstalten sich darüber zu vergewissern, ob dieselben das öffentliche Wohl fördern, sondern er hat auch auf die ganze Geschäftsgebarung einen solchen Einfluß zu nehmen, daß nichts von den Anstalten getan wird, was den Rechten anderer oder dem öffentlichen Wohle zuwider ist. Dahin gehört besonders, daß die Bahnen und Dampferlinien das tatsächliche Verkehrsmonopol, das ihnen in der Regel zufällt, nicht zur Ausbeutung des auf diese Verkehrsmittel angewiesenen Publikums mißbrauchen. Bei der Anlage neuer Verkehrslinien muß dann auch das allgemeine Interesse der Bevölkerung und nicht das einzelner einflußreicher Personen oder Gesellschaften maßgebend sein. Gerade das Groß-

---

Vorwürfe gegen dieses Handelssystem, daß es der Baissespekulation entgegenkommt (S. 16).

[1]) In Deutschland und in Österreich (nicht aber in Ungarn) ist der Getreide-Terminhandel an der Börse verboten, wird aber außerhalb der Börse fortgesetzt. Vgl. Pichler, Zentrum und Landwirtschaft, 1898 (Soziale u. polit. Zeitfragen S. 234 ff.).

[2]) Vgl. v. Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen, Laupp 1894. S. 262.

kapital hat der Staat im Auge zu behalten und jeden Mißbrauch seiner Macht, den es im eigenen Lande und anderwärts zum Schaden des Gemeinwohles verüben kann, hintanzuhalten. γ) Wenn Verkehrsanstalten eines Landes nicht nur das Interesse der eigenen, sondern auch das anderer Staatsangehörigen berühren, so muß zwar jeder Staat zunächst das Wohl seiner eigenen Untertanen im Auge haben; jedoch darf er keineswegs Ungerechtigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten gegen die Angehörigen fremder Staaten befördern oder dulden.

150. Die Währungsfrage d) kann ihrer Natur nach nicht von einem einzelnen Staate allein gelöst werden; dieses überhebt aber die Staaten nicht der Pflicht, auf den Abschluß internationaler Vereinbarungen hinzuarbeiten. Die geeignetste Maßregel ist die internationale Einführung der Doppelwährung; wenigstens müßte aber die Relation zwischen Silber und Gold international festgesetzt werden.[1])

151. An die einzelnen Staaten muß dann e) die Anforderung gestellt werden, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Steuergesetzgebung einzuführen.[2]) Es ist α) der Gerechtigkeit, welche vom Staate verlangt, daß er die für das Gemeinwohl zu tragenden Lasten den Untertanen nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit auferlege, zuwider, wenn bei den gegenwärtigen Besitzverhältnissen der größere Teil der Steuern dem Immobilienbesitze aufgebürdet wird. Das widerspricht der verteilenden Gerechtigkeit umso mehr, als die ländlichen Kreise, der mittlere und kleinere Bauernstand, unter den heutigen Verhältnissen auch von einer anderen öffentlichen Last, dem persönlichen Militärdienste, fast am meisten betroffen werden. Der Bauernstand liefert die widerstandsfähigsten und brauchbarsten Soldaten, während die Industriebevölkerung infolge ihrer Körperschwäche sich weniger brauchbar erweist. Darum müssen solche Steuern eingeführt werden, welche auch das mobile Kapital und den sonstigen Immobilienbesitz (Bergwerke, Fabriken und andere industrielle Anlagen, Transportanstalten usw.) nach ihrer Leistungsfähigkeit treffen. β) Da der Reichere viel leichter den Abgang eines

---

[1]) Vgl. Pichler a. a. O. S. 238 ff.

[2]) Über das Steuerwesen und die bei demselben zu wahrende Gerechtigkeit vgl. Pesch, Liberalismus, usw. 2. Aufl. 1. T. S. 139 ff.

Teiles seines Vermögens erträgt, als der minder Begüterte, also die Steuerleistungsfähigkeit nicht nur in gleichem Maße steigt mit dem Vermögen, sondern in stets erhöhtem, so erscheint für eine gerechte Steuerverteilung nicht nur die Freiheit eines Existenzminimums von der Steuerleistung gerechtfertigt, sondern auch das Prinzip einer progressiven Einkommensteuer. Dasselbe besteht darin, daß nicht die Quellen des Einkommens, d. h. die Gegenstände, die nutz- oder gewinnbringend sind, wie Grund und Boden, Häuser usw. oder gewinnbringende Handlungen wie Gewerbe, mit Steuern belastet werden, sondern das Einkommen selbst, d. h. die jährliche Einnahme, die jemand aus was immer für Quellen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Besitz, sei es Ausübung eines Gewerbes oder Amtes, bezieht. Das Prinzip der Progression besteht dann darin, daß die Steuer nicht in gleichem Maße mit dem Einkommen wächst, sondern vielmehr für die größeren auch ein größerer Prozentsatz angesetzt wird. Während bei dem gleichmäßigen Prozentsatz (wie er bis jetzt üblich war) mit dem höheren Einkommen auch der Steuerbeitrag wächst, z. B. von 1000 Mark bei 2 Prozent 20 Mark, von 100.000 Mark 2000 Mark betragen würde, wächst nach dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer mit dem höheren Einkommen auch der Perzentsatz,[1]) so daß z. B., wer ein Einkommen von 1000 Mark hat, 2 Prozent von demselben, also 20 Mark; wer aber ein Einkommen von 50.000 Mark hat nicht nur 2 Prozent (also nur 1000) sondern 4 Prozent (also 2000) und wer ein Einkommen von 100.000 Mark hat, 6 Prozent (also 6000) Mark an Steuern zu entrichten verpflichtet ist.

γ) Läßt sich auch die Vollmacht des Staates, nebst der behördlichen Einschätzung auch die Selbstdeklaration als Gewissenspflicht einzuführen, im allgemeinen nicht bestreiten, so hängt doch die Beantwortung der Frage, ob die Selbstdeklaration in einem bestimmten Staate als Gewissenspflicht auferlegt werden solle oder könne, von verschiedenen Umständen ab. Läßt sich eine gerechte Steuereinhebung ohne Auflegung einer Gewissenspflicht zur Selbstschätzung durchführen, dann kann der Staat diese auch nicht auflegen, da er über das hinaus, was zum Gemeinwohle erfordert wird, seine Untertanen nicht verpflichten kann.

---

[1]) Vgl. Huene-Sacher im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Einkommensteuer, 1. Bd., Sp. 1495.

152. Zur Besserung der Lage der Landwirtschaft wird f) die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht beitragen. Wenngleich ein einzelner Staat für sich allein das stehende Heer weder aufzugeben noch bedeutend einzuschränken vermag, so muß er doch beständig darauf bedacht sein, durch Einflußnahme auch auf die anderen Staaten, dieser allgemeinen Last ein Ende zu machen. Die Erleichterung der Militärlast wird zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, zur Erleichterung der Steuerlast, zur Hebung der Einfachheit der Lebenshaltung in ländlichen Kreisen beitragen. Selbstverständlich können aber diese guten Wirkungen durch andere schädliche Einflüsse wieder vernichtet werden.

153. Außerdem muß g) von allen maßgebenden Faktoren mitgearbeitet werden an der Weckung und Belebung religiösen Sinnes, der zur Arbeitsamkeit, zur Sparsamkeit, zur Einfachheit in der Lebenshaltung sowohl die Landwirte selbst mit ihren Familien, als auch ihre Dienstboten und sonstigen Hilfskräfte veranlassen wird. Doch wird sich bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieses Ziel nicht erreichen lassen, wenn dasselbe nicht zugleich auch seitens aller anderen Volksklassen angestrebt wird; die verschiedenen Berufsstände befinden sich ja in steter Berührung unter einander. Man führt die Bevölkerung in Irrtum, wenn man die Meinung verbreitet, der Fortschritt der Kultur bestehe hauptsächlich in der Aneignung der verschiedensten körperlichen oder materiellen Bedürfnisse, und es sei dahin zu streben, daß möglichst alle Menschen an den Wohltaten einer solchen Kultur teilnehmen. Vielmehr ist Sparsamkeit, christliche Entsagung und Streben nach Bedürfnislosigkeit, das möglichst aus höheren, übernatürlichen Beweggründen hervorgeht, einzuschärfen.

Insbesondere muß der Staat als der auf diesem Gebiete maßgebendste Faktor, sich die Unterstützung der Kirche und ihrer seelsorglichen Tätigkeit in hervorragendem Maße angelegen sein lassen. Die staatlichen Organe haben darum, wie in der Betätigung der Religion so auch in einfacher Lebensweise und Sparsamkeit, mit gutem Beispiele voranzugehen. Der Beamte des Staates wie der Gemeinde soll der Einfachheit sich befleißen, nicht bloß, wenn er aus eigenen Mitteln Lebensbedürfnisse zu bestreiten hat, sondern auch dann, wenn das öffentliche Ärar die Kosten zu tragen pflegt. Die Verwaltung des Staates und der

Gemeinden sollten dann innerhalb ihres Wirkungskreises ein weises Maßhalten beobachten und sich große Einfachheit und Sparsamkeit angelegen sein lassen.

154. Überaus nützlich für die Landwirtschaft ist 5) die Organisation in landwirtschaftlichen Genossenschaften.[1]) Zu den Vorteilen, welche aus denselben erwachsen, gehört a) die intensivere und erfolgreichere Vertretung der Standes-Interessen, namentlich gegenüber denen des Großhandels und der Großindustrie. Mit vereinten Kräften läßt sich mehr erreichen, als durch vereinzelte Bestrebungen. Der Staat wird geneigter sein, Maßregeln zugunsten der Landwirtschaft zu treffen und gegenüber den Schwierigkeiten, welche ihm von anderen wirtschaftlichen Ständen gemacht werden, einen bedeutenderen Rückhalt haben am organisierten Stande der Landwirte, als an einzelnen auch angesehenen Gliedern des Standes. b) Diese Genossenschaften können dann unmittelbar zur Besserung der Lage ihrer Mitglieder beitragen. So können sie durch gemeinsame Geldinstitute die Landwirtschaft von dem Privatkapital und dessen Banken immer mehr unabhängig machen. Dadurch wird dann der Einfluß des Großkapitals überhaupt bedeutend eingeschränkt. c) Die Genossenschaften können ferner den Verkauf der Produkte der einzelnen Mitglieder in die Hand nehmen. Die Organe der Genossenschaften haben von den Mitgliedern landwirtschaftliche Produkte nicht zu kaufen, wie es jetzt die Zwischenhändler tun, sondern zu sammeln und im Namen der einzelnen Mitglieder zu verkaufen. So können sie auch größere Lieferungen und Verkäufe übernehmen, somit den für die Landwirte so verderblichen Zwischenhandel beseitigen; der Gewinn, der bisher diesem zufiel, fällt dann den Landwirten selbst zu. d) Ebenso können die Genossenschaften schwierigere Einkäufe (Saatgut, Düngemittel usw.) für ihre einzelnen Mitglieder besorgen, ferner gemeinsame Ankäufe für mehrere machen, sowie gewisse Produktionsmittel (Maschinen usw.) gemeinsam zum abwechselnden Gebrauche aller einzelnen Mitglieder anschaffen. Ebenso können sie durch besondere Vereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften ihren Mitgliedern

[1]) Vgl. Retzbach a. a. O. S. 236 ff.; H. Pesch, Genossenschaft und Berufsstand (Stimmen aus M.-Laach 1896 4. u. 5. H.); H. Pesch, Liberalismus usw. S. 530 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit S. 453; Eberle, Grundeigentum und Bauernschaft S. 115 ff.

günstigere Versicherungsbedingungen erlangen. e) Ferner ist hinzuweisen auf die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen, falls nicht die staatlichen Behörden für diese Sorge tragen sollten. In gleicher Weise können zur Verhütung von Prozessen Vermittlungsämter, zur Belehrung in Rechtsfragen Rechtsbureaus, zur Anfertigung oder Begutachtung von Bauplänen Bauämter usw. eingerichtet, zur Belehrung und Weiterbildung Zeitschriften usw. herausgegeben werden. f) Schließlich verdient Erwähnung, daß durch die Organisation der Gemeingeist gehoben, das Standesbewußtsein gekräftigt und die gegenseitige Unterstützung, wie sie der gesellschaftlichen Anlage des Menschen und der christlichen Nächstenliebe entspricht, gefördert wird.[1])

Zur Erreichung dieses Zieles sollen 6) die Landwirtschaftskammern dienen, welche dann so zu organisieren sind, daß unmittelbar über den landwirtschaftlichen Vereinen einer Provinz die Provinz- oder Landeskammer steht, und über diesen die für den ganzen Staat eingesetzte Zentralkammer. Als Aufgabe ist den Kammern anzuweisen nicht etwa nur die Abfassung von Gutachten über etwaige, von der Regierung einzubringende Gesetzesvorschläge oder auch die Stellung selbständiger Anträge über Maßnahmen, die von der Regierung zugunsten des landwirtschaftlichen Standes zu treffen wären, sondern auch die Ausgestaltung der ganzen landwirtschaftlichen Organisation, die Überwachung der Geschäftsgebarung der Vereine, die Vertretung der Interessen der Landwirtschaft gegenüber den andern dem Staate angehörenden Ständen.[1])

[1]) In Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten nach dem Muster des schon im Jahre 1874 entstandenen „Westfälischen Bauernvereines" zehn größere christliche Bauernvereine gebildet, welche im Jahre 1910 zusammen ungefähr 373.000 Mitglieder zählten. Sie haben sich im Jahre 1900 zu der losen „Vereinigung der christlich-deutschen Bauernvereine" zusammengeschlossen. In allen diesen bestehen sehr treffliche Einrichtungen. So hat zB. der westfälische Bauernverein eine „Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte", ein „Bauamt", eine „Abteilung für Rechtswesen", eine „Abteilung für Volkswirtschaft" usw. eingerichtet, außerdem verschiedene andere selbständige Institute im Interesse des Bauernstandes gegründet z. B. die „Ländliche Zentralkasse" (mit einem Gesamtumsatz von über 363 Millionen Mark im Jahre 1909), einen „Verband ländlicher Genossenschaften" (Ende 1909 waren es 781 Genossenschaften), eine „Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse" (der Wert der abgesetzten Waren belief sich 1909 auf ungefähr 13 Millionen Mark). — Die anderen Bauernvereine besitzen ganz ähnliche Einrichtungen, außerdem Schulen, periodische Vereinsschriften u. a.

[2]) Vgl. Staatslexikon Art. Landwirtschaftskammern Bd. 3 Sp. 735 f. Norikus, Die Organisation der Gesellschaft, 1901, S. 83 f.

In den früheren Jahrhunderten war der landwirtschaftliche Stand nicht so organisiert, weil er des Zusammenschlusses nicht bedurfte. Jetzt aber ist diese Notwendigkeit vorhanden, sowohl um sein Interesse gegenüber denen der anderen Stände zu wahren, als auch um erfolgreich in den Wettbewerb mit der Landwirtschaft anderer Länder eintreten zu können.

In neuester Zeit ist man auch zur Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiter übergegangen und hat sie zu einer christlichen Gewerkschaft vereinigt. Namentlich gegenüber der sozialdemokratischen Verhetzung ist diese Organisation wesentlich nötig. Die in der Landwirtschaft verwendeten Hausdienstboten können eine besondere Sektion der Gewerkschaft bilden.

Drittes Kapitel.

Die Arbeiterfrage.[1])

155. Wenngleich jene Auffassung der sozialen Frage, welche sie für identisch mit der Arbeiterfrage hält, als überaus unvollständig und einseitig verworfen werden muß, so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß unter den verschiedenen Teilfragen, welche die heutige soziale Frage ausmachen, die Arbeiterfrage ein ganz besonderes Interesse beansprucht. Und zwar vornehmlich aus einem dreifachen Grunde: 1) weil die Arbeiterfrage sich damit beschäftigt, wie jenen, welche zum Stande der Proletarier bereits herabgesunken, zu helfen ist, während es sich bei der Agrar-, der Handwerker- und der Handelsgewerbefrage wenigstens größtenteils um Präservativmittel handelt, damit ihre Angehörigen durch das Großkapital nicht zu Proletariern herabgedrückt werden. Ferner machen 2) die Arbeiter einen sehr großen Teil jener aus, welche unter den sozialen Mißständen leiden. Gerade ihre Verhältnisse sind es auch, welche die soziale Bewegung in Fluß gebracht und wirksam zu sozialen Reformen

---

[1]) Enzyklika Leos XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891. — Freihr. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1866; Hitze, Art. Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. im Staatslexikon der Görres-Ges. (3. Aufl.) Bd. I. S. 275 ff.; Hitze, Die Arbeiterfrage, 1901; Hitze, Kapital und Arbeit 2, 4., 5., 15. Vortrag; Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus 1901. Godts, Scopuli vitandi in quaestione de conditione opificum ed III. 1896; Lehmkuhl in „Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach“ Heft 2, 4, 6, 7; Antoine, Cours d'économie sociale 1896; Retzbach, Die soziale Frage, 1910; Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart, 4. Aufl. S. 192 ff.; Herkner, Die Arbeiterfrage 6. Aufl. 1916; Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie (3. Aufl.) 2. Bd. S. 634—778; Artikel Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 1 S. 573—1220 sowie in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 1 S. 123 ff. Vgl. auch die Literatur im Staatslexikon a. a. O. S. 307 ff.

angeregt haben. 3) Endlich kommt noch dazu, daß unter den Arbeitern die Anschauungen und Lehren der Sozialdemokratie die größte Verbreitung gefunden haben, so daß vonseite der Arbeiterklasse Religion, Staat und Gesellschaft am meisten bedroht erscheinen.

156. Wir fassen in folgendem die Arbeiterfrage im engeren oder eigentlichen Sinne auf.[1]) Die Arbeiterfrage nämlich im weiteren Sinne des Wortes umfaßt alle gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit deren Tätigkeit mehr körperlicher oder mechanischer Art ist, also alle, die in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Handelsindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen usw. um Lohn tätig sind. Unter den Arbeitern im engern Sinne aber, mit deren Verhältnissen sich die Arbeiterfrage beschäftigt, versteht man alle jene, welche, da sie andere Subsistenzmittel gar nicht oder nur in sehr geringem Maße besitzen, wenigstens vorzüglich durch ihrer Hände Arbeit sich und ihrer etwaigen Familie den nötigen Lebensunterhalt erwerben müssen, und dabei in sehr losem, leicht kündbarem Dienstverhältnisse stehen. Zu ihnen gehören vor allem die Arbeiter der Großbetriebe, d. h. jene Arbeiter, welche in den großindustriellen Anlagen, wie z. B. Fabriken, Eisen-, Stahl-, Glashütten, Bergwerken, in der Textilindustrie, den chemischen Fabriken, den Elektrizitätswerken usw. sowie bei den großen Verkehrsanstalten durch ihrer Hände Arbeit sich erhalten. Ferner gehören auch zu den Arbeitern die in der Hausindustrie Beschäftigten oder die Heimarbeiter. Sie unterscheiden sich von den Arbeitern der Großbetriebe dadurch, daß sie in ihren eigenen Wohnungen (daher der Name: Heimarbeiter) gewisse Produkte anfertigen, jedoch nicht auf Bestellung oder auf Abnahme seitens eigener Kunden, sondern zur Ablieferung derselben an Großhändler oder Verleger. Nicht selten erhalten die Hausindustriellen oder Heimarbeiter von diesen Verlegern auch die Rohstoffe und selbst die Arbeitswerkzeuge, namentlich wenn diese in etwas kostspieligeren Maschinen bestehen[1]). Endlich sind zu den Arbeitern zu rechnen die freien ländlichen Arbeiter, d. h. jene, welche in einem landwirtschaftlichen Betriebe, ohne zum

---

[1]) Koch im Staatslexikon der G.-G. Art. Hausindustrie (2. Bd.) S. 1113 f.

Hausgesinde zu gehören, ihre Arbeitskraft um Lohn in den Dienst eines Landwirtes stellen, sei es, daß dieser Lohn ihr einziger oder nur ihr Nebenerwerb sei.[1]) An das Arbeiterproletariat der Großindustrie und der großen Verkehrsanstalten vorzüglich richteten Marx und Engels im Jahre 1848 im kommunistischen Manifest die Aufforderung: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!"

§ 1. Die Ursachen der heutigen Arbeiterfrage.

157. Die Lage der Arbeiter muß unter mehrfacher Rücksicht aufgefaßt und behandelt werden. 1) Ihre wirtschaftliche Lage. a) Diese hat sich zwar in den letzten Dezennien erheblich gebessert, war aber bis in die jüngste Zeit immer noch unbefriedigend, da sie für ihre Arbeit nicht immer den auch zum Unterhalt ihrer Familie ausreichenden Lohn erhielten, ihre Wohnungsverhältnisse oft unwürdig, ihre allgemeinen Arbeitsverhältnisse allzu drückend sind.[2]) Infolge der Bevölkerungszunahme im eigenen Lande, des Zuzuges von Arbeitskräften aus fremden Gegenden, der auf manchen Arbeitsgebieten überflüssig gewordenen menschlichen Arbeitsleistungen sind wenigstens zu gewissen Zeiten Arbeiter genug vorhanden und dann genötigt, unter weniger günstigen Bedingungen Arbeit anzunehmen. Dazu kommt b) daß die zeitliche Subsistenz derselben immer noch allzu unsicher ist. Leichte Kündbarkeit des Arbeitsvertrages, Krankheiten, Unfälle, Altersschwäche, indu-

---

[1]) Nach der Berufszählung von 1907 waren in Deutschland als Arbeiter beschäftigt: In der Landwirtschaft 3,383.892, in der Industrie 8,460.338, im Handel 1,699.008, zusammen also mehr als 13 Millionen. Die Zahl der Arbeiter mit den von ihnen größtenteils abhängigen Angehörigen ist mit 27,946.129 angegeben, erreicht demnach noch nicht ganz die Hälfte der gesamten Einwohnerzahl (61,720.529). Vgl. Handwörterbuch der Staatswissensch. 8. Bd. Nachtrag S. 1198. — Österreich zählte im Jahre 1900: 1,281.200 landwirtschaftliche, 2,264.871 industrielle, 328.986 im Handel und Verkehr beschäftigte Arbeiter. Rechnet man zu diesen die betreffenden Taglöhner (804.331; 103.854; 180.712), so erhält man eine Arbeiterbevölkerung von etwa 5 Millionen, und mit den Angehörigen von über 11 Millionen bei einer Gesamtbevölkerung von 26,150.708. (Vgl. Handwörterbuch d. Staatswiss. Bd. 2 S. 805). Eine vergleichende Statistik der Erwerbstätigen in den hauptsächlichsten europäischen Staaten für 1890 vgl. Wörterbuch der Volkswirtsch. Art. Beruf und Berufsstatistik S. 430.

[2]) Vom Lohne der Heimarbeiter sagt Koch, Die deutsche Hausindustrie 2. Aufl. 1913 S. 80: „Er hat leider für nicht wenige Heimarbeiter die Tendenz, dauernd unter jenen Punkt (das Existenzminimum, um das nach Lassalle der Lohn wie in Pendelschwingungen sich bewegt) herabzusinken."

strielle Krisen, welche notwendig Arbeiterentlassungen zur Folge haben, sowie aus andern Ursachen zu befürchtende Arbeitslosigkeit, bewirken, daß nicht nur einzelne Arbeiter, sondern selbst bedeutende Menschenmassen mit allzugroßer, den Menschen unerträglicher Unruhe in die Zukunft sehen müssen, in der sie der notwendigen zeitlichen Hilfsmittel beraubt, auf die Mildtätigkeit anderer angewiesen sein können. Wenn auch durch die Arbeiterversicherung dem Übel einigermaßen abgeholfen ist, so bleibt doch noch viel zu tun übrig, um die Lage der Arbeiterklasse erträglicher zu machen. c) Die Beschäftigung der Arbeiter hat sich infolge des Fortschrittes der Maschinentechnik sowie der Durchführung des Prinzips der Arbeitsteilung derartig gestaltet, daß der einzelne Arbeiter an der Tätigkeit keine Freude mehr haben kann. Gerade diese Freude war es, „was dem Handwerksbetrieb den gewaltigen Vorzug gab. Hier brachte ein einzelner oder ein kleiner, eng verbundener Kreis ein Ganzes hervor, welches den Stolz seiner Verfertiger ausmachte. Was kann aber dem Industriearbeiter, der etwa, bei der Spinnmaschine stehend, die abgerissenen Fäden wieder anknüpft, oder eine der vielen einförmigen Hantierungen vornimmt, in welche die Nadelfabrikation zerlegt ist — was kann ihm an dem Aussehen oder der Qualität der fertigen Ware liegen?“ [1])

Die Lage ist umsomehr geeignet Unzufriedenheit zu erzeugen, als sie dem Reichtume, der Pracht und den Lebensgenüssen gegenübersteht, welche den Reichen zuteil wurden. Dazu kommt noch, daß die Arbeiter wenigstens einigermaßen in Erfahrung bringen, wie sehr und wie leicht sich oft der Reichtum der Arbeitsherren vermehrt.

158. 2) Noch ungünstiger ist die gesellschaftliche Lage der Arbeiter geworden. Das frühere dem Menschenherzen wohltuende mehr familiäre oder patriarchalische Verhältnis zu den Dienstherren hat ganz aufgehört, der Arbeiter sieht sich von seinem Dienstherrn nur als ein Werkzeug zur eigenen Bereicherung behandelt; nicht seine Würde als Mensch und Ebenbild Gottes, an welcher er seinem Dienstherrn nicht nachsteht, sondern nur seine Arbeitskraft kommt in Betracht. Die Arbeitgeber begehen

---

[1]) Frh. v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik (Kleine Schriften) S. 376 f. Vgl. Bischof von Keppler, Mehr Freude S. 41 f.

dann oft noch den Fehler, sich gegen die Arbeiter unnötigerweise abzuschließen und mit Hintansetzung der christlichen Liebe sie die eigene Überlegenheit fühlen zu lassen. So erklärt sich die Abneigung der Arbeiter gegen die Reichen, der Neid und der Klassenkampf. Der Arbeiterstand wird dadurch zum fruchtbarsten Nährboden aller Umsturzideen. Auch die Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle kann, nicht nur, weil ihm diese wenig oder gar nichts bietet, sondern auch weil er sie oft zu wechseln genötigt ist, im Herzen des Arbeiters nicht aufkommen. Vor allem aber wurden durch die veränderten Arbeitsverhältnisse die Familienbande gelockert, so daß weder Vater noch Mutter noch Kinder die sittigenden und zugleich vieles Unglück vergessen machenden Freuden des Familienlebens ausreichend verkosten können.

159. 3) Ebenso ist die sittlich-religiöse Seite der Verhältnisse der Arbeiter gegenüber denen der früheren Zeiten bedeutend ungünstiger geworden. Auch hier genügt es nur auf einiges aufmerksam zu machen. Schon der Charakter der Arbeiter ist vielfach geeignet, in sittlicher Hinsicht schädlich zu wirken. „Die Arbeit ist eine so einseitige, mechanische, daß Körper und Geist dabei verkümmern müssen und die Neigung zu Exzessen fast als natürliche Reaktion, als berechtigter Protest gegen diese Herabwürdigung der menschlichen Individualität erscheint. Der Aufenthalt in mit Staub und Ölgeruch geschwängerter Luft, die Hitze im Sommer und Winter (Gasbeleuchtung), der Lärm der Maschinen, die oft übermäßig lange Arbeitszeit wirken in der gleichen Richtung. Es ist physiologisch und psychologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit und Trunksucht wachsen."[1]) Dazu kommt das oft hervorgehobene Zusammensein von Personen beiderlei Geschlechtes in den Arbeitsräumen, ohne Schutz gegen böses Beispiel, schlechte Reden und Verführung. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind dann, falls sie ihre Familie nicht am Arbeitsorte haben, den Gefahren des Kostgängerwesens ausgesetzt; sie wohnen zumeist in Städten, wo sie von verschiedenen Genüssen angelockt werden, und in Arbeitervierteln, wo der Agitation und der Verführung jeder Art weiter Spielraum geboten ist. Vorzüglich verdient Erwähnung die durch die Lockerung der Familienbande verursachte Ver-

[1]) Hitze, Artikel Arbeiterfrage a. a. O. (3. Aufl.) S. 279 f.

nachlässigung der Erziehung, ferner die vielfach in früher Jugend durch die Arbeit und den eigenen Arbeitslohn herbeigeführte wenigstens teilweise Unabhängigkeit von den Eltern, die durch Sonn- und Feiertagsarbeit herbeigeführte Unterdrückung des religiösen Sinnes usw.

Dazu kommt dann 4) noch die beständige Agitation seitens gewissenloser Hetzer, welche um Unruhe zu stiften, die tatsächlich vorhandenen Mißstände maßlos übertreiben, die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufreizen, sie irreligiös und mit ihrer Lage noch unzufriedener zu machen bestrebt sind. Wohl billigen die Arbeitgeber derartige Verhetzungen ihrer Arbeiter nicht, bringen aber auch die geeigneten Mittel, um zu helfen oder sie wenigstens unwirksam zu machen, nicht in Anwendung.

160. Als besondere Ursachen der Arbeiterfrage haben wir zum Teil wieder jene hervorzuheben, die schon früher als Ursachen der ganzen sozialen Frage gekennzeichnet wurden. 1) Ohne Zweifel muß als eine der Hauptursachen die von den Staatsgewalten bezüglich der Erwerbstätigkeit ihrer Untertanen beobachtete Haltung des Gewährenlassens angesehen werden. Auf dem Gebiete der Industrie mußte dieser Schaden umsomehr hervortreten, als gerade diese von der neuen national-ökonomischen Wissenschaft am meisten geschätzt und als, wenn nicht einzige, so vorzüglichste Quelle des Nationalreichtums, sowie als Gradmesser der Kultur gepriesen wurde. Auch jetzt gelten mannigfach noch jene Völker als kulturell am weitesten vorgeschritten, welche die am meisten entwickelte Industrie besitzen. Diese Überschätzung der Industrie hing nun wieder aufs innigste mit dem Irrtum der klassischen Nationalökonomie zusammen, nach welchem die menschliche Arbeit die vorzüglichste, wenn nicht vielleicht gar die einzige Quelle alles Wertes ist.

Allerdings muß 2) zugegeben werden, daß in gewissem Maße gerade die Arbeiterfrage auch durch die neueren Erfindungen der Dampfkraft und der Maschinentechnik herbeigeführt wurde. Aber die Ansicht, als ob diese Erfindungen die einzige oder auch nur die Hauptursache der Arbeiterfrage ausmachten, muß entschieden zurückgewiesen werden. Die Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Arbeit der Menschenhände mußte allerdings einzelne Handwerke zerstören, aber sie brauchte die Handwerker darum nicht zu Proletariern zu machen und noch

weniger zu Proletariern mit ganz unsicherer Existenz, wie sie dann so zahlreich wurden. Die stetig fortschreitende Vervollkommnung der Maschinen bewirkte, daß ihre Bedienung leichter wurde, nicht so sehr Körperkraft und Vorbildung, als flinke Gewandtheit und Aufmerksamkeit verlangte; sie beförderte die Ersetzung der Arbeit der Männer durch die der Frauen oder gar der Kinder. Aber die Notwendigkeit einer solchen Ersetzung lag nicht vor, und noch viel weniger eine Notwendigkeit für jenes Überhandnehmen und jene Ausdehnung von Frauen- und Kinderarbeit, wie diese tatsächlich eingetreten ist. Eine vernünftige, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wahrer Menschenliebe und des öffentlichen Wohles sich vollziehende Verwendung der Maschinen hätte die Arbeiterfrage nicht aufkommen lassen.

161. Dagegen muß 3) als wahre, ja als Hauptursache der Arbeiterfrage der liberale Zeitgeist angesehen werden, welcher namentlich auch in den Kreisen der industriellen Arbeitgeber oder Unternehmer herrschend wurde. In der staatlicherseits gelassenen Erwerbsfreiheit lag allerdings auch schon ein gewisser Sporn, sich diese Freiheit zunutzen zu machen; denn sie ging aus der Anschauung hervor, eine möglichst ausgedehnte und möglichst scharfe Konkurrenz vieler oder aller hebe den nationalen Wohlstand, so daß man folgerichtig zu der Meinung gelangen mußte, derjenige trage zum allgemeinen Besten das meiste bei, welcher andern die rücksichtsloseste Konkurrenz bereitet. Der liberale Zeitgeist trieb dazu an, von der staatlicherseits gewährten Freiheit den ausgedehntesten und rücksichtslosesten Gebrauch zu machen.

4) So vervielfältigten sich die industriellen Betriebe in hohem Maße; es entwickelte sich ganz vorzüglich auf diesem Gebiete eine ungezügelte, schrankenlose Konkurrenz. Diese nötigt aber die produzierten Waren zu möglichst geringen Preisen loszuschlagen und darum, da die anderen Produktionsbedingungen, als Wert der Maschinen usw. ungefähr die gleichen bleiben, die Löhne der Arbeiter möglichst herabzudrücken. Die schrankenlose Konkurrenz führte dann auch zu Überproduktionen und diese notwendig zu industriellen Krisen, welche Arbeiterentlassungen und Arbeitslosigkeit[1]) zur unmittelbaren Folge haben, das Anbieten der

---

[1]) Für solche unbeschäftigte Arbeiter, welche Arbeit suchen und dann durch ihre Notlage gezwungen meist zu jedem Preis ihre Arbeit anbieten, erfand Lassalle den Ausdruck: Industrielle Reservearmee.

Arbeit um jeden Lohn und damit die Herabdrückung des Lohnes der andern Arbeiter als mittelbare Folgen herbeiführen. Namentlich zu Zeiten guten industriellen Geschäftsganges führte die Freiheit ferner auch zu übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit. Die Notwendigkeit, die industriellen Erzeugnisse möglichst billig herzustellen und darum die Arbeitslöhne auf das geringste Maß herabzumindern, um im Wettbewerb nicht überflügelt zu werden, trug im Verein mit der Vervollkommnung der Maschinen zur Ersetzung der Männerarbeit durch die billigere Frauen- und Kinderarbeit bei. So geschah es, daß die Frauen und Kinder nunmehr im Wettbewerbe mit den Männern ihre Arbeit anboten und zur Verringerung der Löhne und zur Verschlechterung auch der sonstigen Arbeitsbedingungen beitrugen.

162. Infolge der staatlicherseits gewährten Freiheit und des Umsichgreifens der liberalen Ideen erachteten sich die industriellen Unternehmer oder Arbeitgeber auch nicht mehr an die vom Naturgesetze aufgestellten sittlichen und rechtlichen Schranken gebunden. Zu der vom Staate gewährten Freiheit trat die aus dem Unglauben sich ergebende Meinung hinzu, es gebe weder natürliche Pflichten noch natürliche Rechte, wenigstens lasse sich der Umfang derselben nicht bestimmen: es genüge daher, die staatlichen Einschränkungen der Freiheit zu beachten. Infolge dieser Außerachtlassung aller natürlichen, sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen die Mitmenschen ergaben sich im einzelnen namentlich folgende die Arbeiterfrage vorzüglich veranlassende Mißstände: a) Übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, mit welcher die Arbeiter, durch ihre Notlage gezwungen, sich zufrieden geben mußten, um nur nicht die Arbeit und den Verdienst zu verlieren. Diese übermäßige Arbeit schadet der Gesundheit und dem Leben sowohl der Arbeiter selbst als ihrer Nachkommen. Sie stellt sich dar als ein Eingriff in das heiligste der natürlichen Rechte der Menschen, das Recht auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Zugleich bildet sie eine Schädigung der Familie, da die verheirateten Arbeiter durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit ihren Familien entzogen werden; sie enthält somit auch eine Schädigung jener Ansprüche, sie mögen nun rein sittlichen oder auch rechtlichen Charakters sein, welche die Frauen ihren Männern, die Kinder ihren Eltern gegenüber nach dem Naturgesetze haben. b) Heranziehung von Frauen und

Kindern zur Lohnarbeit und übermäßige Ausdehnung derselben. Auch in dieser liegt, da die Frauen und Kinder zumeist notgedrungen in die Arbeit gehen und die Arbeitszeit sich vorschreiben lassen müssen, eine Beeinträchtigung des Rechtes auf das eigene Leben und die Gesundheit, zugleich eine Schädigung des Familienlebens und, was namentlich zu betonen ist, der Kindererziehung. Die Vernachlässigung der Kindererziehung ist aber verhängnisvoll ebensowohl für das ewige und das zeitliche Wohl der Kinder selbst, als für das Glück und die Zufriedenheit der Eltern, wie nicht weniger für die Ruhe und das Wohl des Staates.[1]) c) Ungenügende Löhnung der Arbeiter. Der Liberalismus stellte den Grundsatz auf, es habe als gerechter Lohn einfachhin jener zu gelten, welcher zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter vereinbart wird, oder wenigstens jener, welcher durchgehends gezahlt wird. Die Arbeit stimme hierin mit allen anderen Waren überein, und gerechter Warenpreis sei derjenige, welcher unter der Herrschaft des Gesetzes von Angebot und Nachfrage sich bildet, was immer auf diese einwirken möge. So bildet sich ein sehr verderblicher Tiefstand der Löhne von selbst heraus.

---

[1]) Um sich von der entsetzlichen Lage der Arbeiterbevölkerung in den verschiedenen Ländern eine Vorstellnng zu verschaffen, genügt es das zu lesen und zu würdigen, was z. B. Herkner (die Arbeiterfrage, I. S. 32 f.) unter der Überschrift „Die Kinder- und Frauenarbeit“ über England, Rheinland, die Schweiz aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mitteilt. Aus diesen Zuständen heraus versteht man die Sprache von Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ von 1847/48, sowie den Ingrimm der Arbeiter gegen ihre Arbeitsherren, sowie gegen die moderne Arbeitsweise. Und welche Hartnäckigkeit der Regierungen und der Arbeitsherren im Widerstande gegen die seitens der Arbeiter angestrebte Verbesserung ihrer Lage. In Frankreich, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, „kam erst nach langwierigen Verhandlungen am 22. Februar 1841 ein Gesetz zustande, das die Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem achten Lebensjahre verbot, für 8—12jährige die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, für 12- bis 16jährige auf 12 Stunden beschränkte. Indes dieser äußerst geringe Schutz wurde nicht einmal durchgeführt. Schon die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes erklärte: es handelt sich nicht um eine strenge und absolute Ausführung! Ja es kam so weit, daß selbst Fabrikanten beim Ministerium über die mangelhafte Durchführung Beschwerde erhoben. Dieses wies aber die Klagen als ungerechtfertigt zurück. Nach den Berichten der Präfekten sei alles in schönster Ordnung.“ Erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts begann eine ernstere und ausgiebigere Arbeiterschutzgesetzgebung, nachdem der Sozialismus im weitesten Umfang unter der Arbeiterbevölkerung sich festgesetzt hatte. Ist seither auch manches zur Besserung der Lage geschehen, so bleibt immerhin noch vieles zu tun übrig, namentlich um die Arbeitsweise erträglicher zu machen.

Durch die Not gezwungen, mußten ſich die Arbeiter, wie mit den ſonſtigen Arbeitsbedingungen, ſo auch mit dem ihnen angebotenen Lohne zufrieden geben. Angeblich wurde auch im Intereſſe der arbeitenden Klaſſen die Freizügigkeit gewährt, die dem Arbeiter geſtatten ſoll, günſtigere Arbeitsbedingungen, alſo auch höheren Arbeitslohn anderswo ſich zu ſuchen. In Wirklichkeit bleibt aber dieſe zu Freiheit allermeiſt eine bloß rechtliche; ſie wird nicht zu einer tatſächlichen Freiheit, da die äußeren Umſtände den Arbeitern, namentlich den verheirateten, in den meiſten Fällen eine Überſiedlung an einen andern Ort wenigſtens ſehr ſchwer machen. Überdies bewirkt dann aber die Freizügigkeit, daß die an einem Orte minder günſtige Lage der Arbeiter die beſſere Lage an anderen Orten auch herabdrückt und die in einem Induſtriezweige ausgebrochene Kriſe die Lage der Arbeiter auch anderer Zweige verſchlechtert. Wenn man nun auch von allen anderen vielleicht noch weiter gehenden Rechten abſieht, muß man zugeben, daß der den Tag über im Dienſte des Arbeitsherrn beſchäftigte Arbeiter das Recht auf einen zum Unterhalte des eigenen Lebens ausreichenden Lohn ſelbſt dann hat, wenn die zu leiſtende Arbeit ohne Anſtrengung verrichtet werden kann. Die Vorenthaltung dieſes Lohnes bildet demnach eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, welche durch die mit ihr verbundene Grauſamkeit und Unmenſchlichkeit ſogar eine himmelſchreiende Sünde wird. Zu der Ungerechtigkeit, daß die Arbeiter nicht den genügenden Lohn erhielten, trat dann manchmal die weitere Ungerechtigkeit hinzu, daß den Arbeitern der Lohn in Form von Waren verabreicht wurde, die ſie weder gebrauchen noch nach dem Werte, zu welchem ſie ihnen überlaſſen wurden, verkaufen oder ſonſt benutzen können (Truckſyſtem)[1]. Eine ſolche Lohnentziehung iſt nicht nur dem Rechte auf das Eigentum an zeitlichen Gütern zuwider, ſie wird oft zur Schädigung des Rechtes auf Leben und Geſundheit der Arbeiter, da dieſe zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ihren Lohn verwenden müſſen. d) Die Arbeit in geſundheitsſchädlichen Räumen oder unter ſolchen äußeren Umſtänden, welche leicht zu Unfällen Veranlaſſung geben, iſt gleichfalls dem Rechte der Arbeiter auf Leben und Geſundheit zuwider. Eine Verwendung von Arbeitern

[1]) Vgl. Schönberg, Handbuch der pol. Ökonomie 2. Bd. (3. Aufl.) S. 676.

in derartigen Räumen oder unter derartigen Umständen, falls ohne übergroße Opfer der Arbeitsherren die Gesundheitsgefahr entfernt werden kann, enthält eine Nötigung der Arbeiter, da diese regelmäßig nur notgedrungen zu solchen Arbeiten sich entschließen, bei welcher sie ihre Gesundheit und ihr Leben einer Gefahr aussetzen. Kann die Gefahr nicht genügend beseitigt werden, dann gestattet das christliche Sittengesetz nur dann die Anlage eines solchen Betriebes, wenn das öffentliche Wohl dieselbe verlangt. Die Arbeiter können dann auch einen umso höheren Lohn beanspruchen, je größere Gefahr für ihre Gesundheit besteht. Auch das ist nicht zu übersehen, daß die nicht genügend gerechtfertigte Beschäftigung von verheirateten Arbeitern oder Arbeiterinnen oder Kindern in gesundheitsschädlichen Räumen einen unerlaubten Eingriff darstellt in die teils rechtlichen, teils sittlichen Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder aufeinander. e) Die Sonntagsarbeit verletzt regelmäßig in mehrfacher Hinsicht das Sittengesetz.[1]) Sie enthält zumeist einen Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter, da ein unausgesetztes Arbeiten ohne Ruhetag gesundheitswidrig ist. Die Arbeitgeber haben ferner die sittliche Pflicht, auf den religiösen Sinn ihrer Arbeiter fördernd einzuwirken; keineswegs dürfen sie dieselben an der Erfüllung ihrer religiösen Pflicht hindern und darum auch nicht ihre materielle Notlage dazu benützen, um sie zu einem Arbeitsvertrage zu veranlassen, der ihnen die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung durch den Besuch der heil. Messe und anderer gottesdienstlicher Übungen unmöglich macht. f) Das Gleiche ist zu sagen bezüglich der Arbeit unter solchen Umständen, daß die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdet wird. Der Arbeitgeber hat auch die Sittlichkeit unter seinen Arbeitern zu fördern. Das christliche Sittengesetz verlangt von ihm, daß er, so viel es geht, die Arbeitsräume so einrichte, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen keinen sittlichen Schaden leiden.[2]) Ebenso hat er seinen Einfluß bei den Arbeitern dahin geltend zu machen, daß diese bei der Arbeit sich keine sittlichen Ausschreitungen irgend welcher Art

---

[1]) Vgl. über die dem Arbeitgeber seinen Arbeitern gegenüber obliegenden Pflichten Vermeersch Quaestiones de justitia pag. 527 ss., 602 ss. Pottier l. c. pag. 211 ss.

[2]) Über die Pflichten der Arbeitgeber gegen ihre Arbeiter über die kontraktlichen Verpflichtungen hinaus vgl. Noldin, De praeceptis n. 301.

zuschulden kommen lassen. Und wie die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen selbst, so können und müssen auch die Eltern und Familienangehörigen verlangen, daß ihren Kindern und anderen Familiengliedern nicht leichtfertig Gefahren bereitet werden. Dazu kommt dann noch, daß g) die Arbeiter teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Arbeitsherren, welche sich hierin halfen, daran gehindert wurden, Verbindungen untereinander behufs Besserung ihrer Lage auch mit erlaubten Mitteln einzugehen. Das Recht zu derartigen Vereinigungen mußten sich die Arbeiter in den einzelnen Ländern zuerst erkämpfen.[1]) Die Ungerechtigkeit, die in der Verhinderung von Arbeitervereinigungen liegt, machte sich umsomehr fühlbar, als Vereinigungen unter Arbeitgebern, und zwar auch solche, die direkt zur Verschlechterung der Lage der Arbeiter geschlossen wurden, als im Interesse des öffentlichen Wohles liegend angesehen und darum erlaubt oder wenigstens geduldet wurden.

Daß nun die Arbeitsherren diesen aus dem natürlichen Sittengesetze hervorgehenden Pflichten gegen ihre Arbeiter nicht nachkamen, sondern die grobe Verletzung derselben ganz allgemein wurde, das hatte seine vorzüglichste Ursache in dem religiösen Liberalismus, der von der glaubenslosen Wissenschaft ausgehend gerade in den Kreisen der reicheren Bourgeoisie die meiste Verbreitung fand.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

163. Allen denjenigen, welche bei der Lösung der Arbeiterfrage mitzuwirken haben, muß als Ziel vor Augen schweben, was Leo XIII. in der Enzyklika über die Arbeiterfrage ausgesprochen hat. „Der Staat sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen eine eigene Habe zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von

---

[1]) Über die Entstehung dieses Verbotes in Frankreich vgl. Dion. Will, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen S. 6 ff. Über die andern Länder vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Gewerkvereine (Bd. 4, S. 1121, 1185, 1193, 1212). Das Verbot ging von der französischen Nationalversammlung aus, welche im Juni 1791 ein Gesetz gab, dessen erster Artikel lautete: „Da die Vernichtung aller Arten von Korporationen von Bürgern desselben Standes und Gewerbes eine der Grundlagen der französischen Verfassung ist, so ist es verboten, dieselben tatsächlich herzustellen, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es auch immer sein mag."

beträchtlichen Vorteilen begleitet sein." Welcher Art dieses Eigentum sein sollte, wird dann noch näher so gekennzeichnet: „Wenn nun diesen niederen Klassen Antrieb gegeben wird, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmählich eine Annäherung der Lage beider Stände stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr verschwinden."[1]) Was demnach als Ziel anzustreben ist, besteht in nichts geringerem, als in der Verminderung und dem allmählichen Aufhören des Proletariates. Die Arbeiterfrage ist entstanden durch die Proletarisierung großer Volksmassen; aufgehoben und gelöst kann sie nur werden durch die Entproletarisierung wenigstens der Mehrzahl. Dazu gehört aber, daß auch die große Menge des Volkes wieder zu einigem Besitze gelange und nicht lediglich auf den täglichen Verdienst angewiesen sei. Mit dieser Hebung der Klasse der Arbeiter würde der jetzt bestehende schroffe Gegensatz zu den Reichen und somit der Klassenhaß und der Klassenkampf sich vermindern. Es würde dann auf der Arbeiterklasse von selbst sich der Mittelstand aufbauen und der Nationalreichtum nicht mehr einseitig den bereits Begüterten zufließen. So würden dann Friede und Ruhe und Beobachtung der natürlichen und staatlichen Rechte im Verkehre der einzelnen Stände untereinander wiederkehren.

164. Nach dem Gesagten ist es leicht, die Mittel zu finden, welche zu einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage anzuwenden sind. 1) Unter diesen ist an erster Stelle zu nennen die Verbreitung gesunder religiöser, sittlicher und rechtlicher Anschauungen. Dazu ist vor allem die Kirche berufen. Aber die Kirche hat es in dieser Hinsicht nie an sich fehlen lassen. Sie hat die gesamten Glaubenswahrheiten und das ganze Sittengesetz stets rein und unversehrt bewahrt; sie hat namentlich die sozialen Pflichten der Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Rücksicht auf das Gemeinwohl immer laut verkündet. Doch wurde ihre Tätigkeit in verschiedenster Weise gehemmt und ihre Stimme überhört. Die richtigen Lehren über die Pflichten der Sittlichkeit und über die allen Menschen angeborenen Rechte wurden fast nur mehr in den spezifisch religiösen und katholischen Schulen vorgetragen. Es ist

---

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe), S. 61.

vor allem Pflicht des Staates, im Interesse des Gesamtwohles, des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche zu fördern die allererste Aufgabe des Staates ist, für die Verbreitung gesunder ethischer und rechtlicher Lehren seitens seiner Organe Sorge zu tragen. Der Staat hat demnach auch die Kirche und ihre Tätigkeit so viel er nur vermag, zu unterstützen und zu fördern. Da von den staatlichen Bildungsanstalten in hervorragendem Maße die Verbreitung wie ungesunder, so gesunder rechtlicher und volkswirtschaftlicher Ideen ausgeht, so muß er sich in vorzüglichem Grade dieser Bildungsanstalten annehmen und von denselben solche Lehren ausschließen, welche der Wahrheit entgegengesetzt und darum dem Gemeinwohle schädlich sind.

Um den Staat hierzu zu veranlassen, müssen auch die Staatsbürger selbst, namentlich in den konstitutionellen Staaten, in größeren und kleineren Schriften sowie in Zeitungen, ferner in Versammlungen und Vereinen gesunde Anschauungen zu verbreiten suchen.

165. Indessen darf doch 2) nicht mit der Lösung der Arbeiterfrage gewartet werden, bis daß die Untertanen aus sich zur Beobachtung aller ihrer sozialen Pflichten zurückkehren. Der Weg der allgemeinen gesunden Volksbelehrung allein führt deshalb nicht zum gewünschten und notwendig zu erreichenden Ziele, weil es immer manche geben wird, welche die Wahrheit nicht einmal anhören, geschweige denn befolgen wollen. Darum muß der Staat zu Gesetzen schreiten, welche auch die Widerspenstigen dazu bringen, das wahre öffentliche Wohl nicht nur nicht zu schädigen, sondern es auch zu fördern. Auch aus dem Grunde genügt die Verbreitung gesunder Grundsätze allein nicht, da diese notwendig mehr allgemeiner Natur sind und nicht jedermann die Fähigkeit besitzt, sie richtig und zweckmäßig anzuwenden. Die staatlichen Vorschriften müssen deshalb, von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, so abgefaßt sein, daß ihre Anwendung leicht und sicher geschehen kann. Da die Arbeiterfrage wesentlich von der ungeregelten und zügellosen Konkurrenz der Arbeitgeber mitverursacht wurde, so muß konsequent die Regelung der Konkurrenz unter den Arbeitgebern als notwendiges Mittel und erste Aufgabe zur gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage in Angriff genommen werden. Der natürlichste und zweckmäßigste Weg zu diesem Ziele dürfte die Bildung von Genossenschaften sein, welche

in ähnlicher Weise die Produktion unter ihren Mitgliedern regeln, wie das in früheren Jahrhunderten die Handwerker-Innungen unter ihren Genossen taten. Einer der Hauptvorzüge dieser bestand darin, daß sie eine ungezügelte Konkurrenz zu hindern verstanden, ohne einem gesunden und nützlichen Wettstreite entgegenzutreten. Daß der Weg der Genossenschaftsbildung auch bezüglich der Großindustrie der natürlichste ist, zeigt schon hinreichend das gegenwärtig immer mehr sich geltend machende Bedürfnis, das tatsächlich zur Gründung vieler Kartelle, d. h. Vereinigungen zur Regelung der Produktion und zur Verhinderung schädlicher Konkurrenz geführt hat.[1]) Ist es allerdings Sache der Staaten, diese zu fördern und dadurch der Anarchie der Produktion ein Ende zu machen, so haben sie anderseits auch strengstens darüber zu wachen, daß diese Vereinigungen die Macht, welche sie erlangt haben, nicht zu einer das Gemeinwohl schädigenden und darum ungerechten Preissteigerung mißbrauchen wie sie jetzt vielfach tun.

Unter Kartellen versteht man Unternehmer-Vereinigungen, gebildet zum Zwecke der Einschränkung der Konkurrenz unter den einzelnen Mitgliedern derselben. Nach dem Grade oder dem Maße, in welchem die Einigung erfolgt, unterscheidet man Kartelle niederer und höherer Ordnung. Kartelle niederer Ordnung sind solche, welche trotz des Kartellvertrages doch noch keinerlei wirtschaftliche Einheit ausmachen. Zu ihnen gehören die Produktionskartelle, welche die Konkurrenz ihrer Mitglieder dadurch einschränken, daß sie ein bestimmtes Maß festsetzen, über welches hinaus die einzelnen Unternehmer nicht produzieren dürfen. Eine zweite Art bilden die Preiskartelle, welche den Unterbietungen begegnen und die Konkurrenz durch die den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung regeln, ihre Waren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen. Die gleichfalls hieher gehörenden Gebietskartelle sind Vereinigungen, welche die Absatzgebiete unter den Mitgliedern verteilen.

Kartelle höherer Ordnung nennt man jene, welche insofern eine wirtschaftliche Einheit darstellen, als die kartellierten Unternehmungen einigermaßen unter einer Leitung stehen. Solche sind unter andern die Verkaufskartelle, deren Mitglieder den Verkauf ihrer Waren und somit auch die Preisbestimmung von der Kartellbehörde besorgen lassen müssen. Andere Kartelle lassen durch ihre Behörde die Aufträge oder Bestellungen annehmen, welche diese dann nach dem vertragsmäßig festgesetzten Schlüssel verteilen muß.

Trust im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine Mehrheit von Unternehmen, welche unter einer einheitlichen Verwaltung (Ankauf des Roh-

---

[1]) Über die Kartelle vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 2. Aufl. 1910. Staatslexikon d. Görres-Ges. Art. Kartelle (Bd. 3) S. 41 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Kartelle (Bd. 5) S. 792.

materials, Bestimmung der Produktionsmenge, Verkauf der produzierten Waren) stehen. Der Trust hat daher, falls alle Unternehmen der gleichen Art ihm beitreten, das Monopol sowohl für den Einkauf der Rohstoffe als den Verkauf von produzierten Waren; ihm ist es daher sehr leicht, ausbeuterische Zwecke zu verfolgen. Hingegen wird jene Vereinigung mehrerer gleichartiger Unternehmungen, welche sie nicht nur einer einzigen Verwaltung unterstellt, sondern auch zu einer rechtlichen Einheit oder einem einzigen Rechtssubjekte macht, Fusion oder Verschmelzung genannt. Neben diesen Formen besteht dann noch die der Beteiligung einer Unternehmung an einer andern, vornehmlich durch Ankauf ihrer Aktien; dadurch erhält die erstere Einfluß auf die Geschäftsführung der zweiten. Alle diese verschiedenen Vereinigungsformen bezeichnet man auch mit dem Ausdruck Trust im weiteren Sinne.

Ring (Corner) heißt die zur Beseitigung eines mißliebigen Konkurrenten von den andern Unternehmern gebildete Vereinigung; sie sucht ihren Zweck zu erreichen z. B. durch Ankauf des gesamten Rohstoffes, durch starkes so lange fortzusetzendes Unterbieten der produzierten Waren, bis der Konkurrent seine Geschäfte einstellt. Nach Erreichung dieses Zweckes löst sich der Ring wieder auf.

Solche Kartelle bestehen gegenwärtig bereits in fast allen, auch außereuropäischen Ländern einer nennenswerten Großindustrie. Was Deutschland speziell betrifft, so bestanden im Jahre 1865 erst 4, 1885: 90, 1890 bereits 210 Kartelle; nach einer am 30. September 1905 abgeschlossenen Statistik war die Zahl auf 385 gewachsen, und wird für das Jahr 1909 auf „nicht viel geringer als 500" angegeben. Die Zahl der internationalen Kartelle, an denen Deutschland beteiligt war, betrug im Jahre 1897 etwa 40; heute dürfte sie nahe an 100 betragen.[1])

Neben den Kartellen gibt es noch andere Vereinigungen, welche den gleichen Zweck, wie jene verfolgen, auf die Bestimmung des Preises der von den betreffenden Geschäften oder Unternehmungen verkauften Waren sowie auf die Arbeitsbedingungen, zu denen sie ihre Arbeiter verhalten, einzuwirken. Nicht mehr selten sind auch jene Arbeitgeberverbände, welche lediglich zum Zweck eines gemeinsamen Vorgehens gegenüber ihren Arbeitern gebildet sind. Damit die an sich berechtigte Genossenschaftsbildung, welche dem Gemeinwohl sehr nützlich sein kann, nicht einseitig zum Schaden der Arbeiter und sogar des Gemeinwohles in eine Klassenherrschaft des Großkapitals ausarte, auf welche dieses sein Bestreben richtet, müssen die Genossenschaften vom Staate sorgfältig überwacht werden. Es sollte in jedem Staate, in welchem Kartelle und ähnliche Vereinigungen sich finden, ein Kartellamt eingerichtet werden, das aus solchen Sachverständigen gebildet wird, welche das Wohl des Volkes, nicht nur das einer bestimmten Klasse, anstreben. Diesem Amt muß die Bildung jeder Genossenschaft, ihr Zweck und ihre Statuten bekanntgegeben, auch der jährliche Rechnungsabschluß unterbreitet werden, damit auf Antrag dieses Amtes jede dem Gemeinwohle schädliche Handlungsweise, namentlich jede übermäßige Preisforde-

---

[1]) Liefmann, Kartelle und Trusts, 1910, S. 29 ff.

rung sowie ein unerlaubtes Vorgehen gegen die Arbeiter hintangehalten werden.[1])

166. Ferner 3) muß der Staat umfassende Arbeiterschutzgesetze geben. Aus einem doppelten Grunde obliegt dem Staate diese Aufgabe; vorerst weil der Zweck seiner Existenz der Schutz der Rechte aller einzelnen ist und zweitens weil der Staat für seine eigene ruhige und gesicherte Existenz im Interesse des Gemeinwohles zu sorgen hat. Nun wurden aber, wie wir schon früher bemerkten, die wahren und eigentlichen Rechte der Arbeiter vielfach verletzt und dadurch in ihnen zum Schaden des Gemeinwohles der Klassenhaß und Klassenkampf angeregt.

Unter der Arbeiterschutzgesetzgebung[2]) versteht man jene staatliche Gesetzgebung, welche die Rechte sowohl als auch die behufs des Gemeinwohles notwendig zu wahrenden Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern zu schützen bezweckt. Die Arbeiterschutzgesetzgebung muß a) umfassend sein, d. h. der Staat muß die Rechte der Arbeiter ihrem ganzen Umfange nach schützen: das Recht auf Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Integrität, auf gerechten Lohn, auf Erhaltung ihrer Religiösität und Sittlichkeit indem es den Arbeitsherren unmöglich gemacht wird, ihrer Arbeitslosigkeit oder Notlage sich zu bedienen, um sie zum Eingehen auf Arbeitsbedingungen zu bringen, welche den religiösen Pflichten und der Sittlichkeit zuwider sind. Dann muß b) die Arbeiterschutzgesetzgebung wirksam sein, d. h. der Staat muß über die Ausführung der Gesetze wachen und das Zuwiderhandeln bestrafen.

167. Zum Schutze der Arbeiter haben in den letzten Jahrzehnten die meisten Staaten, im Gegensatze zu den Grundsätzen und Forderungen des Liberalismus, mit einer Arbeiterschutzgesetzgebung begonnen. Die hauptsächlichen bisher erlassenen Gesetze beschäftigen sich im Einzelnen a) mit der Regelung, d. h. Ein-

[1]) Über die Maßregeln zur Verhütung des schädlichen Vorgehens der Kartelle vgl. Liefmann a. a. O. S. 179 ff.; Thissen im Staatslexikon Art. Kartelle Bd. 3, Sp. 57 ff.; Handwörterbuch d. Staatswissenschaft a. a. O. 792 ff.; Wörterb. d. Volkswirtschaft Bd. 2, S. 159 ff.

[2]) Eine eingehende Darstellung derselben in den einzelnen Ländern bringt das Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Art. Arbeiterschutzgesetzgebung Bd. 1, S. 591—783; vgl. auch Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. 1, S. 130—157; Hitze im Staatslexikon d. G.-G. Bd. 1, Sp. 312 ff.; Herkner II. S. 361—392. — Die neueste Gesetzgebung in Österreich „seit dem Umsturze“ findet sich kurz zusammengefaßt von Resch im „Wiener Archiv für Präsides“ 1920 S. 207 ff.

schränkung der früher vielfach üblichen übermäßigen Arbeitszeit. Die Bestimmung der Arbeitszeit darf weder dem persönlichen noch dem Klassen-Eigennutze der Arbeitgeber, aber auch nicht der Willkür der Arbeitnehmer überlassen werden; vielmehr soll die Dauer der Arbeit für die einzelnen Arbeitsarten wissenschaftlich festgestellt und dann gesetzlich oder statutarisch bestimmt und überwacht werden. Bei der wissenschaftlichen Festsetzung ist auf alle Umstände, unter denen die Arbeit auszuführen ist (Schwere derselben, Arbeitsraum usw.), auf die durchschnittliche Arbeitskraft der Arbeiter usw. Rücksicht zu nehmen. Immer müssen die Arbeiter so viel Zeit erübrigen, daß sie ihren Pflichten als Familienväter nachkommen können und alle Familienglieder (Frau und Kinder) der Wohltaten, die sie vom Familienhaupte erwarten sollen, nicht entbehren. Die sozialdemokratische Forderung eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages ist als schablonenhaft und unwissenschaftlich zu verwerfen. Selbstverständlich darf bei der Ermittelung der Arbeitszeit die Rücksichtnahme auf die notwendige Konkurrenzfähigkeit des betreffenden Industriezweiges nicht ausgeschlossen bleiben. Den betreffs der Arbeitszeit festzuhaltenden Grundsatz spricht Leo XIII. aus: „In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften. Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muß also eine kürzere Durchschnittsdauer angesetzt werden. Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer andern Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar.“[1]) Für die Berg- und Grubenarbeiten sowie für manche Hüttenarbeiten ist der achtstündige Maximalarbeitstag ganz angezeigt. In den Staaten mit etwas fortgeschrittener Gesetzgebung ist gegenwärtig zumeist die Bestimmung getroffen, daß die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden dauern darf. Als notwendige Pausen sind zumeist 1½ Stunden festgesetzt. Bei einer Regelung der Konkurrenz würde diese Zeit von selbst noch mehr eingeschränkt werden, was zum Zwecke der

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe) S. 55.

Seßhaftmachung der Arbeiterbevölkerung und zur Möglichkeit des Betriebes einer wenigstens geringen Acker- oder Gartenwirtschaft seitens der Arbeiter an jenen Orten, wo dieses geschehen kann, auch notwendig ist.[1])

Neuestens wurde in Deutschland durch Gesetz vom 23. November 1918, in Österreich durch Gesetz vom 19. Dez. 1918 der von dem sozialdemokratischen Programme stets verlangte achtstündige Arbeitstag für alle gewerblichen Betriebe eingeführt. Doch wird dem Urteil zuzustimmen sein, daß schon nach den bisherigen Erfahrungen „die jetzt gültigen Vorschriften über die achtstündige Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter einer baldigen gründlichen Umarbeitung und Neufassung bedürfen, wenn auch im allgemeinen dabei an der Festsetzung des achtstündigen Normalarbeitstages wird festgehalten werden können.“[2])

Einen gesetzlichen Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter — indes nur für die Fabriksarbeiter — haben bisher eingeführt die Schweiz (von 11 Stunden), Frankreich (von 10 Stunden für Betriebe, in denen auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden; für andere von 12 Stunden). Das preußische Gesetz schreibt für Gruben mit mehr als 28° C Hitze den Sechsstundentag vor. Ferner ist in Deutschland der Bundesrat ermächtigt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die zulässige tägliche Arbeitszeit zu bestimmen. Doch hat derselbe bisher von dieser Vollmacht nur wenig Gebrauch gemacht, indem nur für einige Gewerbe, wie für Bäckereien, Getreidemühlenbetrieb die zulässige Arbeitszeit festgesetzt wurde.

168. Insbesondere hat b) eine dankenswerte, wenn auch noch längst nicht hinreichende Einschränkung der Frauenarbeit stattgefunden. Über sie, sowie über die Kinderarbeit sagt die Enzyklika Leo XIII. (a. a. O.): „Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht imstande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und

---

[1]) Den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern vgl. bei den oben angegebenen Autoren; außerdem H. Koch in Stimmen aus M.-Laach 1912, 4. H., S. 399 ff.

[2]) So Gerloff, Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag in „Soziale Praxis u. Archiv für Volkswirtschaft“ N. 32 vom 12. Mai 1920, Sp. 737 ff.

ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwickelung geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist."

Eine sehr bedeutende Einschränkung (am besten würde ein gänzliches Verbot der Heranziehung von Frauenarbeit in großindustriellen Betrieben sein)[1]) der Frauenarbeit erweist sich notwendig nicht nur im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Frauen, somit auch ihrer Nachkommenschaft, sondern auch im Interesse der Familie, da die Frau ganz besonders es ist, welche den auch am öffentlichen Leben teilnehmenden Mann immer wieder in die Familie zurückziehen und ihm sein Heim angenehm gestalten muß. Ferner bedarf es durchaus des beständigen Einflusses der Mutter auf die Erziehung der Kinder, sowie wiederum die Mutter den reiferen Kindern den Aufenthalt in der Familie annehmlich machen muß. In den meisten Staaten nun wurde den Frauen die Nachtarbeit verboten, die Tagarbeit beschränkt; ferner wurden die Zeiten bestimmt, in denen Wöchnerinnen zur Arbeit nicht herangezogen werden dürfen. Indessen ist damit keineswegs den gesundheitlichen Bedürfnissen der Frauen, noch dem Familienleben, noch dem allgemeinen Wohle genügend Rechnung getragen. Die zartere Körperbeschaffenheit der Frauen erträgt eine tägliche Arbeitszeit auch von 11 Stunden nicht. Wenn ferner die Frau täglich auch nur acht Stunden dem Hause entzogen ist, kann sie der Pflicht der Erziehung der Kinder nicht nachkommen; gegenseitige Entfremdung und somit Verrohung des Gemütes bei den Eltern und den Kindern ist die notwendige Folge davon. Auch beim relativ besten Ersatz für die Mutter muß die Erziehung doch notwendig leiden. Da ferner die Gestattung der

---

[1]) Vgl. Hitze, Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 2. Aufl., S. 322 ff. „In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht etwa durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheiratete Frau wieder genötigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu erfüllen ... Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheiratete Frau nur ausnahmsweise zum Fabriksbetriebe zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert wie gefährdet sein." So Medizinalrat Dr. Schwarz in der 58. Versammlung der Naturforscher und Ärzte zu Straßburg; vgl. Hitze a. a. O. S. 324.

Frauenarbeit eine vielfache Beschäftigung von unverheirateten Arbeiterinnen mit sich bringt, so ist die notwendige weitere Folge, daß diese ohne die genügenden Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Führung eines Hauswesens zur Ehe schreiten, was dann zumeist zu häuslichem Unfrieden und, da dieses Übel nicht vereinzelt bleibt, zu Schädigungen auch des Gemeinwohles führt. Daher ist die Einschränkung der Frauenarbeit ein noch viel dringenderes Bedürfnis als die Einschränkung der Arbeitszeit der Männer. Eine weitgehende Einschränkung der Frauenarbeit wird auch den höheren Wert und eine bessere Entlohnung der Männerarbeit zur wohltätigen Folge haben; gegenwärtig machen die Männer und die Frauen sich einander Konkurrenz und drücken sich gegenseitig den Lohn herab.[1])

Zu den Staaten, in welchen gemäß internationaler Vereinbarung den Frauen die Nachtarbeit verboten ist, gehören unter andern Deutschland, Österreich (vgl. Ges. vom 14. Mai 1919 St. G. Bl. Nr. 281, S. 677), England, Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz, Holland usw.

In Deutschland sind außerdem bisher nur die folgenden ungenügenden Bestimmungen getroffen: „Unter Tag" d. h. in den Kohlen-, Eisen- usw. Gruben dürfen nur Männer verwendet werden. In Fabriken, Berg- („über Tag") und Hüttenwerken, Bauhöfen und Ziegeleien darf die Arbeitszeit der Frauen 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden nicht übersteigen; die Mittagspause muß eine Stunde, für solche Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, $1^1/_2$ Stunden dauern. Wöchnerinnen dürfen während der ersten 4 Wochen gar nicht, die 2 folgenden Wochen nur auf ärztliches Zeugnis hin beschäftigt werden.

In Deutschösterreich dürfen in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen Frauen nicht mehr als 44 Stunden in der Arbeitswoche beschäftigt sein; am Samstag ist die Arbeit um 12 Uhr mittags zu endigen. Weibliche Arbeiter jeden Alters dürfen nur „über Tag" im Bergbau beschäftigt werden, Wöchnerinnen erst nach 6 Wochen seit der Niederkunft.

In der Schweiz dürfen Wöchnerinnen durch 6 Wochen nach und einige Zeit vor der Niederkunft in Fabriken (d. h. in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitern) nicht beschäftigt werden.

In Frankreich ist den Frauen als Maximalarbeitstag die Zeit von 11, in Italien von 12 Stunden festgesetzt; in Großbritannien ist weiblichen Arbeitern die Arbeit am Samstag-Nachmittag untersagt.

In Belgien dürfen in Fabriken und Bergwerken Wöchnerinnen vier Wochen nicht beschäftigt werden, weibliche Personen unter 21 Jahren höchstens 12 Stunden täglich. In Holland ist für weibliche Personen der Maximalarbeitstag von 11 Stunden eingeführt.

---

[1]) Den Stand der Gesetzgebung siehe im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften a. a. O. S. 615 ff., 633 f. usw., für Österreich bei Resch a. a. O. S. 212.

169. Ferner müssen c) Bestimmungen betreffs der Verwendung der Kinder und jungen Leute zu industriellen Arbeiten getroffen werden. Auch dann, wenn im weitesten Umfange für die Entfernung alles Gesundheitschädlichen aus den Arbeitsräumen gesorgt ist, wird doch der noch unentwickelte Organismus der Jugend die einförmige Fabriksarbeit viel weniger aushalten als die abwechselungsreichen Arbeiten in den Werkstätten und die ländliche Arbeit. Nicht weniger leidet durch die frühe Beschäftigung der jungen Leute außerhalb des Kreises der Familie die Erziehung.

Die heutigen Gesetzgebungen unterscheiden zwischen Kindern (etwa bis zum 12. oder 14. Jahre) und jugendlichen Arbeitern (vom 12. oder 14. bis zum 16. oder 18. Jahre). Die Beschäftigung von Kindern ist mehrfach gesetzlich verboten, für die jugendlichen Arbeiter durchgehends eine etwas geringere Arbeitsdauer festgesetzt, als für die Erwachsenen, doch müßte eine noch weitere Einschränkung der Arbeitszeit erfolgen. Außerdem muß zum Schutze der Sittlichkeit besondere Sorge darauf verwendet werden, daß nicht eine unterschiedslose Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter unter den Erwachsenen stattfindet. Die Entlohnung jugendlicher Arbeiter wird entweder so zu geschehen haben, daß der Lohn unmittelbar den Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird, vorausgesetzt, daß die Arbeitenden auch von diesen unterhalten werden; oder doch wenigstens, daß diese jedesmal von den Eltern oder Vormündern sich bescheinigen lassen, ihnen Mitteilung von der stattgehabten Entlohnung und der Höhe des erhaltenen Lohnes gemacht zu haben.

In Deutschland dürfen Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht, Kinder zwischen 13 und 14 Jahren nicht über 6 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden.

In sonstigen Betriebsstätten dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren sowie eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, ferner fremde Kinder über 12 Jahre nicht über drei und an schulfreien Tagen nicht über vier Stunden beschäftigt werden. Ebenso ist die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) untersagt. In manchen Betrieben ist die Kinderarbeit ganz verboten.

In Deutschösterreich (vgl. Resch a. a. O. S. 212) ist auch für die männlichen, jugendlichen Hilfsarbeiter (bis zum vollendeten 18. Jahre) die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) verboten. Kinder (vor vollendetem 14. Jahre) dürfen nur in sehr wenigen Betrieben arbeiten, in andern wenigstens nur so, daß ihre Entwicklung nicht gestört wird. Die Nachtruhe der Kinder hat im Winter 10 Stunden, im Sommer 9 Stunden ununterbrochen zu dauern.

In Ungarn dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde, zwischen 12 und 14 Jahren 8 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden und zur Nachtzeit 6 Stunden beschäftigt werden.

In der Schweiz ist Kindern unter 14 Jahren die Arbeit in Fabriken überhaupt, Jugendlichen unter 18 Jahren die Nachtarbeit untersagt.

In Großbritanien ist in Fabriken und Werkstätten den Kindern unter 11 Jahren die Arbeit schlechthin, zwischen 11 und 14 Jahren in gewissen Betrieben gleichfalls schlechthin verboten, in andern nur auf ärztliches Zeugnis hin gestattet, zwischen 14 und 18 Jahren in gewissen Betrieben auch noch schlechthin verboten, in andern nur mit Beschränkung der sonstigen Arbeitszeit gestattet; bis zum 18. Jahre ist die Nachtarbeit verboten.

In Frankreich dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht, zwischen dem 12. und 13. Jahre nur auf ärztliches Zeugnis beschäftigt werden, welches auch von allen bis zum 16. Jahre verlangt werden kann; die Beschäftigung dieser darf 10 Stunden, die der 16—18 jährigen 11 Stunden nicht übersteigen und Nachtarbeit ist für diese verboten. Ebenso ist in Belgien und in Holland den jugendlichen Personen unter 16 Jahren die Nachtarbeit untersagt, die Tagesarbeit ist aber vom 12.—16. Lebensjahre in Holland für 11, in Belgien sogar für 12 Stunden mit $1^1/_2$ Stunden Pause gestattet.

170. Zur Arbeiterschutzgesetzgebung gehört d) auch das Verbot der Sonntagsarbeit, und zwar unter mehrfacher Rücksicht. Denn vorerst macht das Recht der Arbeiter auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dieses Verbot und somit die allgemeine Ruhe während eines Tages der Woche notwendig (Sonntagsruhe). Nicht minder verlangt dann auch die Rücksicht auf die Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens das Aufhören der Arbeit an einem Tage, damit die Arbeiter wenigstens diesen inmitten ihrer Familie verbringen können. Endlich haben die christlichen Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zum Dienste Gottes und zur Heiligung ihrer Seele zu verwenden und haben demnach auch das Recht, zu verlangen, daß sie an der Erfüllung dieser Pflicht nicht gehindert werden (Sonntagsheiligung). Daß der Anspruch der Sozialdemokraten gerade auf eine ununterbrochene Ruhe von 36 Stunden mit nichts sich begründen läßt, bedarf keiner weiteren Darlegung, wenngleich zugegeben werden muß, daß das Aufhören der Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen zu einer früheren als der gewöhnlichen Stunde wenigstens für die Arbeiterinnen sehr empfehlenswert ist. Die Sonntagsruhe hat aber nach dem Gebote der Kirche, welches das Gebot Gottes zur Grundlage hat, 24 Stunden zu währen.

kann die Arbeit nicht unterbrochen werden ohne verhältnismäßig großen Schaden der Arbeitgeber oder ohne den Abgang eines außerordentlichen Gewinnes, dann erlaubt das Kirchengesetz allerdings auch die Sonntagsarbeit; aber immerhin bleibt zu betonen, daß auch dann noch den Arbeitern Gelegenheit bleiben muß, dem zweiten Teile der Sonntagspflicht Genüge zu leisten; es muß ihnen Zeit gelassen werden zur Anhörung der hl. Messe. Nur wenn die Arbeit in solchem Grade drängt, daß ohne bedeutenden Verlust oder ohne Abgang eines ganz außerordentlichen Gewinnes selbst diese Zeit den Arbeitern nicht freigelassen werden kann, würde auch dieser Teil des Kirchengebotes zu verpflichten aufhören. In teilweisem Anschluß an diese kirchlichen Vorschriften gestatten infolge neuerer Bestimmungen die staatlichen Gesetze vielfach eine Sonntagsarbeit nur bei solchen Betrieben, welche sich zum rechtzeitigen Wiederbeginne der Gesamtarbeit am folgenden Tage als notwendig herausstellen.[1]) Da die Ausführung dieser Staatsgesetze den untergeordneten Organen der Staatsverwaltung übertragen ist, so hängt von ihrem guten Willen vieles ab. Nur aus den eben angegebenen wirklich dringenden Gründen darf die Staatsregierung eine Ausnahme von der Sonntagsruhe gestatten.

Wenn sich nun auch nicht beweisen läßt, daß, wie die Sonntags-, so auch die Feiertagsruhe von der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter gefordert wird, so können und müssen die christlichen Arbeiter doch verlangen, daß sie zur Feiertagsarbeit nicht verhalten werden. Ihnen obliegt die religiöse Pflicht, die Feiertage in gleicher Weise wie die Sonntage zu heiligen; sie dürfen und müssen daher fordern, daß man ihre Zwangslage, durch welche sie sich genötigt sehen in bestimmten Betrieben Arbeit anzunehmen, nicht mißbrauche, um sie an Feiertagen zur Arbeit anzuhalten. Und der Staat, der mit seiner gesamten Gesetzgebung auf den Boden des wahren, also des christlichen Glaubens sich zu stellen hat, hat die Pflicht, wie die Sonntags-, so auch die Feiertagsruhe in seine Gesetzgebung aufzunehmen und zur Durchführung zu bringen.

---

[1]) Über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung vgl. Schönberg a. a. O. S. 716; Handwörterbuch der Staatswissensch. a. a. O. S. 202 ff.; Elsters Wörterbuch a. a. O.; für Österreich bei Resch a. a. O. S. 213 f.

In Deutschland ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten in Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Brüchen und Gruben, Fabriken, Ziegeleien, Bauhöfen und Zimmerplätzen, Werften, ferner in Werkstätten; im Handelsgewerbe ist sie auf 5 Stunden beschränkt. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die zur Fortsetzung der Arbeit notwendigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Arbeiten in Notfällen und im öffentlichen Interesse, ferner in Betrieben mit ununterbrochener Feuerung, sowie in Kampagne- und Saisonbetrieben. Dann können die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

In Österreich und in Ungarn ist alle gewerbliche Sonntagsarbeit verboten von 6 Uhr morgens an durch volle 24 Stunden. Ausnahmen sind gemacht oder können durch die Behörden gemacht werden ungefähr wie in Deutschland.

In der Schweiz ist in Fabriken Sonntagsarbeit verboten, ebenso in Großbritannien die Sonn- und Feiertagsarbeit für alle Arbeiter in Fabriken und Werkstätten, in Holland den weiblichen sowie den jugendlichen (unter 16 Jahren) Arbeitern. In Belgien und Italien muß den weiblichen und jugendlichen Arbeitern ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden.

171. Der Arbeiterschutz verlangt e) Maßregeln zur Entfernung oder Hintanhaltung alles dessen in den Betriebsräumen, was der Gesundheit der Arbeiter schädlich sein oder körperliche Verletzungen der Arbeiter herbeiführen kann.[1]) Als sehr wichtig dürfte zu bezeichnen sein die Sorge für eine gesunde Luft in den Fabriken, sowie für die Zuführung frischer Luft in die Bergwerke, aus welchen besonders jene Dünste zu entfernen sind, welche die schlagenden Wetter erzeugen. In den Fabriken und anderen Betrieben ist Sorge zu tragen, daß den Arbeitern wenigstens beim Aufgebot des gewöhnlichen Maßes von Aufmerksamkeit durch die Maschinen kein Schaden zugeführt werden kann, also Unfälle verhütet werden.

172. In einigen Ländern wurde f) auch der Erhaltung der Sittlichkeit unter den Arbeitern seitens der obrigkeitlichen Behörden einige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Arbeitgeber haben die sittliche Pflicht, solche Einrichtungen in den Fabriksräumen und solche Anordnungen für den Verkehr der Arbeiter untereinander zu treffen, welche zur Förderung der Sittlichkeit unter denselben beitragen. Dem Staate aber muß, da er für das wahre Wohl seiner Untertanen zu sorgen hat, wie die Pflicht

---

[1]) Statistisches über Arbeiterkrankheiten und Arbeitersterblichkeit vgl. bei Hitze Staatslexikon Art. Arbeiterfrage S. 300 ff. Vgl. Retzbach a. a. O. S. 73 ff.

so auch das Recht zuerkannt werden, auch in dieser Beziehung auf die Arbeitgeber Einfluß zu nehmen. So muß auch der Staat auf die größtmögliche Sonderung der Arbeiter von den Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen dringen, bestimmte Vorschriften für die Anlage getrennter Wasch- und Kleiderablagezimmer usw. erlassen und für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge tragen. Die Arbeiter haben ferner ohne Zweifel ein Recht zu verlangen, daß glaubenslose und unsittliche Reden in jenen Arbeitsräumen, in welchen sie sich aufzuhalten durch die Umstände genötigt sind, nicht geführt werden. Der zunächst zur Verhinderung alles dessen, was gegen den Glauben und die Sittlichkeit verstößt, Berufene ist allerdings der Arbeitsherr. Doch gehört auch die Ahndung und Verhütung solcher Rechtsverletzungen, welche gegen den Glauben und die Sittlichkeit sich richten, zur Kompetenzsphäre des Staates.

Die in Deutschland, Österreich usw. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen haben zum Gegenstande Schutzvorrichtungen an Maschinen, Freihaltung der Arbeitsräume von Staub, schädlichen Ausdünstungen usw. Die Bestimmungen zum Schutze der Sittlichkeit verlangen die mögliche Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechtes, die Errichtnng gesunder und anständiger Bedürfnisanstalten, event. ausreichender, nach Geschlechter getrennter Ankleide- und Waschräume.

173. Von hervorragender Wichtigkeit ist endlich g) eine gerechte und zugleich das öffentliche Wohl berücksichtigende Lohngesetzgebung.[1]) Als Gegenstand derselben muß sowohl die Höhe des Lohnes, als auch die Art und die Zeit der Löhnung ins Auge gefaßt werden. Bezüglich der Höhe des Lohnes ist gewiß, a) daß Angebot und Nachfrage durchaus nicht allein ausschlaggebend sind für die Bemessung des gerechten Lohnes. Vielmehr muß noch eine Reihe von anderen Elementen mit in Rechnung gezogen werden: der Wert der geleisteten Arbeit; der Kräfteaufwand bei der Leistung der Arbeit; die zur Erlangung dieser Kräfte früher gemachten notwendigen Auslagen u. a.; und endlich auch das öffentliche Wohl (vgl. oben S. 157 ff.). b) Wie der Staat in anderen Fällen die Vollmacht besitzt, über die natürlichen Rechte und Rechtspflichten in zweifelhaften Fällen zu ent-

[1]) Vgl. Handwörterbuch d. Staatswissensch. Art. Lohn u. Löhnungsmethoden Bd. 6, S. 506 ff.; Elsters Wörterb. d. Volkswirtsch. Bd. 2, Art. Lohn S. 419 ff. Gleitende Lohnskala S. 431.

scheiden, so kommt ihm auch die Vollmacht zu, unter möglichster Berücksichtigung der schon früher angeführten, den Wert der Arbeit bestimmenden Elemente, die Höhe des zu bezahlenden Lohnes festzusetzen oder die Gemeinden hiermit zu beauftragen. c) Der Staat ist hiezu verpflichtet, wenn seine Hilfe von den Untertanen angerufen wird und diese zum Schutze des Rechtes der Arbeiter erforderlich ist. Noch viel mehr obliegt dem Staate diese Pflicht dann, wenn solche wirtschaftliche Zustände eintreten, welche infolge der Zahlung zu niedriger und ungerechter Löhne eine bedeutende Verarmung nnter der arbeitenden Bevölkerung herbeiführen und so die Ruhe und das öffentliche Wohl gefährden.

174. Bezüglich der Art der Löhnung muß a) ohne Zweifel das Trucksystem (Entlohnung mit Waren nnd zwar solchen, deren der Arbeiter nicht bedarf, die er vielmehr selbst verkaufen muß) gänzlich verboten werden, umsomehr, als dasselbe nur scheinbar die Art der Löhnung allein betrifft, in Wirklichkeit aber die Höhe des Lohnes beeinflußt, ja eine Vorenthaltung des gerechten Lohnes regelmäßig in sich schließt. b) Die Bezahlung vermittelst Anweisungen auf Waren, die der Arbeiter notwendig für seinen Unterhalt braucht, kann unter Umständen eine wohltätige Einrichtung sein.[1]) Sie bewahrt den Arbeiter vor Verschwendung des baren Geldes, das ihm sonst ausbezahlt würde; sie kann, wenn sie gut gehandhabt wird, dazu dienen, daß der Arbeiter besonders gute und billige Waren für sein Geld oder vielmehr statt desselben erhält. Aber ebenso kann auch diese Art der Zahlung, wenn nicht mit besonderer Sorgfalt über die Warenhändler gewacht wird, auf deren Waren die Anweisungen lauten, sehr mißbraucht werden und zu manchen Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheiten führen. Sie ist darum nur in jenen Gegenden anzuraten, in welchen eine strenge Geschäftsmoral im Brauche ist, und darf nur in der Weise stattfinden, daß dem Arbeiter statt des Geldes Anweisungen auf preiswürdige und auf solche Waren gegeben werden, die er zur betreffenden Zeit wirklich benötigt. c) Im allgemeinen genommen, verdient die Löhnung in barem Gelde ohne Zweifel den Vorzug. Sie führt allerdings den großen Übelstand herbei, daß an den Löhnungsabenden die Arbeiter sich im Besitze von barem Gelde befinden, welches ihnen

[1]) Vgl. Devas-Kämpfe, Volkswirtschaftslehre S. 331.

eine Versuchung zur Verschwendung und zu Ausschweifungen wird. Aber diese Art der Löhnung verdient nichtsdestoweniger im allgemeinen doch vor der Anweisung auf Waren den Vorzug, da die letztere sehr leicht eine Benachteiligung der Arbeiter zur Folge hat. Sollten diese verschwenderisch mit dem Gelde umgehen, haben sie sich lediglich über sich selbst zu beklagen. d) Höchst günstig für die Erhaltung des Familienlebens muß die Bestimmung wirken, nach welcher die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichtet sind, bei jedesmaliger Auszahlung des Lohnes die schriftliche Bestätigung ihrer Eltern und Vormünder darüber vorzuweisen, daß diese von der vorhergehenden Löhnung und der Höhe derselben in Kenntnis gesetzt wurden.

Tatsächlich ist in den meisten Ländern, z. B.: Deutschland, Österreich, Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Schweiz (kantonales Recht), Belgien, Rußland die Lohnzahlung in Geld vorgeschrieben. Mehrfach (in Deutschland z. B., Österreich und Ungarn) ist es gestattet, ihnen Lebensmittel, Wohnung, Landnutzung, Arzneien usw. zu überlassen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, doch nur nach vorhergehender Vereinbarung und zum Selbstkostenpreise.

Als Löhnungstermin dürfte der Zeitraum von 14 Tagen oder von 8 Tagen der geeignetste sein. Sehr unzweckmäßig ist die Verabfolgung des Lohnes an Samstagen oder an den Vorabenden von Fest- oder etwaigen sonstigen Ruhetagen. Auf gesetzlichem Wege oder durch Kommunal- oder Genossenschaftsstatuten sollte festgesetzt sein, daß die Verabfolgung des Lohnes an einem solchen Tage nicht erfolgen *darf*, sondern vielmehr in der Mitte der Woche stattfinden muß.

In Deutschland kann durch Kommunalstatut für alle oder bestimmte Gewerbebetriebe die Lohnzahlung bezüglich der Fristen (höchstens ein Monat, wenigstens eine Woche) und die Weise der Lohnzahlung an Minderjährige besonders geregelt werden.

175. Zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze dient 1) die Gewerbeaufsicht. Gewerbeinspektoren finden sich in England, Deutschland, Österreich, Frankreich, Rußland, der Schweiz usw. angestellt. „Die Versuche der Fabrikbesitzer, sich den gesetzlichen Beschränkungen in der Auswahl und Beschäftigungsdauer ihrer Arbeiter zu entziehen, haben die einzelnen Staaten gezwungen, nachdem sich die zuerst mit der Beaufsichtigung der Fabrikanten betrauten lokalen Behörden als dazu unfähig erwiesen hatten, die Kontrolle über die Durchführung dieser Gesetze besonderen

staatlichen Beamten zu übertragen."[1]) Sie haben die ihnen unterstehenden Betriebe zu revidieren und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen; in Deutschland und Österreich haben sie auch Jahresberichte zu erstatten, die dann veröffentlicht werden. Diese Berichte liefern das notwendige Material für weitere Durchführungsmaßregeln, sowie für die weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze. Zudem steht es bei den Inspektoren, durch das Vertrauen, das ihnen die Arbeiter schenken, dahin zu gelangen, in Streitigkeiten zwischen diesen und den Arbeitgebern vermittelnd auftreten zu können.

2) Gewerbegerichte. Sie haben die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die über den Arbeitsvertrag und die Folgen desselben entstehen, gerichtlich zu beendigen. Nach dem deutschen Reichsgesetze sind sie obligatorisch in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, können aber auch in kleineren Gemeinden errichtet werden. Zuständig sind sie in den genannten Angelegenheiten für gewerbliche (nicht für landwirtschaftliche) Arbeiter, sowie für Angestellte (mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 Mark) in gewerblichen Betrieben; nicht zuständig sind sie für Arbeiter im Eisenbahndienste, noch für Dienstboten. Sie bestehen aus einem behördlich ernannten Vorsitzenden und vier Beisitzern, deren zwei von den Arbeitgebern, zwei von den Arbeitern auf 1 bis 6 Jahre durch geheime Stimmenabgabe gewählt werden.

Außerdem aber sollen sie es als ihre Aufgabe ansehen, bei auftauchenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Einigungsamt zu dienen.

176. Zur Bewahrung 4) der Arbeiter vor äußerster Armut für die Fälle von Arbeits- und Verdienstunfähigkeit dient die Arbeiterversicherung. a) Dieselbe besteht in der rechtlichen Sicherstellung eines gewissen Einkommens für den Arbeiter, im Falle daß er aus einem bestimmten Grunde erwerbsunfähig geworden ist. Die Versicherungsanstalten sind demnach eine Art von Hilfskassen, gegründet für die Zeit der Not der Arbeiter. Sie wirken deshalb sehr wohltätig, da die Arbeiter von ihrem Tagesverdienst leben müssen und zumeist nicht in der

---

[1]) Spahn im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Gewerbeaufsicht 2. Bd. 3. Aufl. S. 709 ff. — Vgl. Retzbach S. 120 ff.; Herkner I. S. 381 ff.

Lage sind, sich für die Zeit der Verdienstunfähigkeit das Notwendige zu ersparen. Die Versicherung bietet ihnen dafür einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlung seitens der Versicherungsanstalt. Sie leistet demnach dem Arbeiter ähnliche Dienste, welche den Staats- und anderen Angestellten die für den Fall des Ausscheidens aus der Stellung infolge von Alter oder Krankheit zugesicherte Pension leistet. b) Man teilt die Arbeiterversicherung nach den verschiedenen Ursachen der Arbeits- und Verdienstlosigkeit verschieden ein, indem die einzelnen Kassen oder Gesellschaften die Arbeiter für den Fall des Eintrittes der einen oder der andern Ursache der Erwerbsunfähigkeit versichern. Darnach unterscheidet man Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung, Arbeitslosenversicherung usw.; ebenso gehört hieher auch die Witwen- und Waisenversicherung. Je nachdem die Versicherung freiwillig seitens der Arbeiter erfolgt oder eine gesetzliche Notwendigkeit dazu vorliegt, unterscheidet man die freiwillige und die Zwangsversicherung. Die versichernden Personen, welche dem Arbeiter im Falle der Verdienstunfähigkeit den ganzen oder teilweisen Unterhalt zu gewähren haben, sind entweder private Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Korporationen, als Gemeinden, Provinzen usw. Nicht selten besteht bei den einzelnen Betrieben eine Versicherung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter. In den letzten Jahrzehnten ist den Arbeitern seitens der Staatsgewalten vielfach die Pflicht auferlegt, sich versichern zu lassen. Das ausgebildetste Arbeiterversicherungssystem besitzt gegenwärtig das Deutsche Reich, in welchem die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zwangsweise eingeführt sind.[1]) Was c) die Einhebung der Beiträge behufs der Arbeiterversicherung betrifft, so kann es nicht als richtig gelten, wenn die Staatskasse endgültig zur Beitragsleistung herangezogen wird. Die Arbeiter sind für die Arbeitsherren tätig, nicht im Dienste des Staates. Es läßt sich nicht einsehen, warum der Staat auch nur einen Teil der Ver-

---

[1]) Eine Übersicht über die Sozialversicherung in sechzehn europäischen Staaten enthält die „Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 9; September 1912“, bearbeitet vom Reichsversicherungsamt in Berlin. Vgl. Hitze, Art. Arbeiterversicherung im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 1. Bd., 3. Aufl., S. 318 bis 326; Retzbach S. 130 ff.; Herkner a. a. O. II. S. 392 ff. Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. 1. S. 783—913; Bd. 9. S. 1213 ff. — Für Österreich vgl. Resch im Wiener „Archiv für Präsides“ 1920 S. 217 ff.

sicherungskosten der Arbeiter tragen soll. Die ganze Last muß teils dem Arbeitgeber, teils dem Arbeiter selbst zufallen. Die Heranziehung des Staates zur Tragung auch nur eines Teiles der Last läßt sich nur mit dem öffentlichen Wohle begründen; sonst ist sie ein Ansatz zum Staatssozialismus. Die Notwendigkeit einer Versicherung der Arbeiter für die Zeit des Alters und der Invalidität läßt sich nicht anders denn als ein Beweis des Nichtgenügens des Lohnes ansehen. Die Versicherungsbeiträge werden daher wenigstens zum weitaus größten Teile die Arbeitgeber leisten müssen. d) So wohltätig auch die Arbeiterversicherung wirken mag, man darf doch für die gedeihliche Lösung auch nur der Arbeiterfrage, geschweige denn der gesamten sozialen Frage, auf sie nicht zu viel Gewicht legen. Würden die Arbeiter einen guten Lohn erhalten, dann wäre es ihnen möglich, für die Tage des Alters oder der Not sich etwas zurückzulegen. Christlicher Sinn, von welchem der Sparsinn sich nicht trennen läßt, müßte dann in den Arbeitern gefördert werden, auf daß sie auch in Wirklichkeit für die Zeit des Alters oder der Not und ebenso als Ausstattung oder Erbe ihrer Kinder sich von ihrem Lohne etwas ersparen. So wie die Versicherung jetzt besteht, stellt sie sich vorzüglich als ein Lohnzusatz dar, da die größeren Kosten der Versicherung die Arbeitsherren zu zahlen haben; insofern als einige Kosten dem Staate zufallen, trägt die Versicherung auch den Charakter einer Staatspension, so daß statt der Arbeitsherren die Gesamtzahl der Steuerträger zum Unterhalte der Arbeiter beiträgt. Ferner ist aus dem Grunde nicht zu viel Gewicht auf diese Versicherung zu legen, weil wenigstens in vielen Fällen die gezahlten Beiträge zu gering sind, um die Arbeiter vor Not zu schützen.

In Deutschland besteht 1) die Krankenversicherung. Gesetzlich vorgeschrieben ist diese für alle Lohnarbeiter und Angestellte (mit Jahresgehalt bis zu 2500 Mark). Die Versicherung geschieht von Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschafts-Krankenkassen, freien Hilfskassen. Die Versicherungslast ist zu $^2/_3$ von den Versicherten, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern zu tragen. Die Versicherungsanstalten müssen ihren Versicherten im Falle der Krankheit event. bis zu 26 Wochen entweder freie Kur und Krankengeld (50% des Durchschnittslohnes), oder freie Kranken Hauspflege und halbes Krankengeld entrichten: Die Pflicht kann auch erweitert werden auf Genesendenfürsorge, auf ärztliche Geburtshilfe und Hebammendienste usw., Familienhilfe. 2) Die Unfallversicherung. Für Unfälle müssen sich versichern lassen die Arbeiter und Betriebsbeamte (letztere mit Jahresgehalt bis zu

5000 Mark) in Gewerbe, Landwirtschaft und Seeschiffahrt. Die Versicherungslast ruht auf den Arbeitgebern. Die Unfallversicherung entschädigt für Körperverletzung und für Tötung. Im Falle der Körperverletzung liegt ihr vorzüglich die Pflicht ob, mit dem Beginne der 14. Woche die Kosten der Heilung zu tragen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten bis zu $66^2/_3$% zu bezahlen. Im Falle der Tötung hat sie die Beerdigungskosten zu tragen und den Hinterbliebenen bis zu 60% vom durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Getöteten zu entrichten. 3) Die Alters- und Invaliditätsversicherung. Sie soll für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter über 70 Jahre hinaus den Versicherten Hilfe gewähren. Versicherungspflichtig sind alle Lohnarbeiter und Angestellte (letztere mit Jahresgehalt bis 2000 Mark). Die Versicherung wird geleistet durch Landesversicherungsanstalten. Sie bezahlen an die Versicherten Alters- und Invaliden-Renten, sowie Hinterbliebenenbezüge, vorausgesetzt, daß die Versicherungsbeiträge die vorgeschriebene Zeit hindurch entrichtet wurden. In die Kosten der Versicherung teilen sich das Reich, die Versicherten und die Arbeitgeber nach festgesetztem Schlüssel.

In Österreich und in der Schweiz wurden bisher in ähnlicher Weise die Krankenversicherung und die Unfallversicherung eingeführt. In Großbritannien, Belgien, Holland besteht kein, in Frankreich nur für Bergarbeiter Versicherungszwang; doch gibt es Institute, welche Krankheit, Alter und andere Unfälle versichern und zu diesem Zwecke staatlicherseits verschiedenartige Förderung genießen.

177. Unter **Arbeiterausschüssen** versteht man die Gesamtheit der von den Arbeitern und aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer Interressen den Arbeitgebern gegenüber.[1]) Die Vorteile, welche diese Ausschüsse mit sich bringen, sind: 1) eine größere Leichtigkeit, die Klagen und Wünsche einzelner Arbeiter oder der ganzen Arbeiterschaft vor den betreffenden Arbeitsherrn zu bringen. 2) Die Anbahnung des Gemeingeistes und der Solidarität unter den Arbeitern. 3) Die Ausschüsse bilden auch die geeignetsten Organe, um für die Erhaltung und Förderung der Ordnung und der guten Sitten unter den Arbeitern des betreffenden Betriebes zu sorgen und den einzelnen Arbeitern in ihren mehr persönlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. 4) Sie bilden das natürlichste Schiedsgericht bei Austragung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den Arbeitern selbst. Diese Zwecke würden noch leichter erreicht werden durch gemischte Ausschüsse, welche nämlich nicht aus Arbeitern allein, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, so daß wenigstens an vielen Verhandlungen des Aus-

[1]) Vgl. hierüber die Monographie: Arbeiterausschüsse. Von Heinrich Koch S. J. M.-Gladbach 1907.

schusses auch der Lohnherr teilnehme. So würden diese auch dazu dienen, die zwischen den Arbeitsherren und Arbeitern bestehende Kluft zu überbrücken.

178. Von großer Bedeutung sind die katholischen Arbeitervereine.[1]) Wenngleich 1) diese vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, sind sie doch nicht als rein-religiöse Vereine anzusehen, da sie auch weltliche Ziele, allerdings in Unterordnung unter ihren Hauptzweck, verfolgen. Verschieden von ihnen sind die Arbeiter-Kongregationen, welche ausschließlich zur Förderung der Frömmigkeit und des religiösen Sinnes ihrer Mitglieder gegründet sind. 2) Zur Erleichterung ihres Hauptzweckes wenden die Arbeitervereine als Mittel an: Ausschließung oder Fernhaltung alles dessen, was irgendwie den religiösen Sinn der Mitglieder beeinträchtigen oder gefährden kann. Sie nehmen daher notorisch irreligiöse oder unkatholische Mitglieder nicht auf und schließen sie gegebenenfalls aus. Ebenso dulden sie in den Vorträgen, Unterhaltungen, Bildungs-Veranstaltungen usw. nichts, was dem katholischen Glauben oder den guten Sitten schaden könnte. Vielmehr sorgen sie dafür, daß alles, was sie ihren Mitgliedern bieten, von katholischem Geiste getragen und durchweht sei. Außerdem leiten sie die Arbeiter zur Heiligung der Sonn- und Festtage, zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen die Kirche, zur Beobachtung der Gebote Gottes, zum Empfange der hl. Sakramente und zum Gebrauche der kirchlichen Gnadenmittel an. Zu diesem Zwecke veranstalten sie selbst gemeinsame Gottesdienste und gemeinsamen Empfang der heiligen Sakramente, religiöse Vorträge usw. Da die religiösen Interessen der ganzen Arbeiterklasse wesentlich gleich sind, machen diese Vereine keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arbeitsgattungen, sondern nehmen Arbeiter jeder Arbeitsart auf. 3) Nach Möglichkeit und nach dem Maße der örtlichen Bedürfnisse bieten sie den Arbeitern Gelegenheit zu weiterer Bildung und Belehrung auch in weltlichen Dingen, sowie zu Unterhaltungen verschiedener Art. Von besonderer Bedeutung ist die sozialpolitische Schulung, welche die Arbeiter in den konfessionellen Vereinen erhalten müssen. 4) Zur Hebung der materiellen Lage ihrer Mitglieder dienen gemeinsame Kassen, welche bei Arbeitsstockungen, in Krank-

[1]) Über die Arbeitervereine in Deutschland vgl. Staatslex. d. G.-G. Bd. 2, Sp. 764 ff.

heit, im Alter, bei Unglücksfällen usw. Unterstützungen als willkommene Ergänzungen der Arbeiterversicherung gewähren. Einzelne zahlreichere Vereine, namentlich aber die zu einem Verbande zusammengetretenen Vereine, richten Arbeitersekretariate, Arbeitsvermittlungsbureaus u. ähnl. ein zum Nutzen aller dem Verbande angehörigen Arbeiter. 5) An der Spitze eines einzelnen Vereines steht ein von seinem Bischofe dazu bestellter Priester als Präses, der von dem Obmann, einem Arbeiter, und einigen andern Angestellten unterstützt wird. Alle Vereine der gleichen Diözese stehen unter dem Diözesanpräses, sind aber, wenn die Diözese groß und die Vereine zahlreich sind, in mehrere Bezirksverbände mit je einem Bezirkspräses an der Spitze, geteilt.[1])

179. Andere Zwecke als die Arbeitervereine verfolgen die Gewerkschaften.[2]) Während die ersteren Arbeiter verschiedener Berufszweige umfassen, bringt es die Natur der Gewerkvereine mit sich, daß sie nur Arbeiter eines und desselben Arbeitszweiges aufnehmen so daß dann an einem und demselben Orte zumeist mehrere Gewerkschaften bestehen. So unterscheidet man die Gewerkvereine der Bergarbeiter, Buchdrucker, Metall-, Textil-, Bau-, Holzarbeiter usw. 1) Die christlichen Gewerkschaften verdanken ihren Ursprung denjenigen Verhältnissen in der Arbeiterklasse, welche Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum andeutet. „Wir müssen darauf hinweisen, daß sehr viele dieser Vereine ... darauf ausgehen, ein gewisses Arbeitsmonopol in ihre Hand zu reißen und die charakterfesten Arbeiter, die den Beitritt ablehnen, in Not und Elend zu bringen. Damit sehen sich christlich gesinnte Arbeiter vor die Wahl gestellt, entweder Mitglieder von Bünden zu werden, die ihrer Religion Gefahr bringen oder aber

---

[1]) In Deutschland bestehen drei große und ein kleinerer Zentralverband: Die ersteren sind der westdeutsche (Sitz M.-Gladbach; mit etwa 1000 Vereinen und ungefähr 180.000 Mitgliedern); der süddeutsche (Sitz München; mit 978 Vereinen und ungefähr 108.000 Mitgliedern); der Verband „Sitz Berlin" mit 1060 Vereinen und 128.000 Mitgliedern. Der kleinere (Sitz Neisse) umfaßt einen Teil der Diözese Breslau, die Diözese Kulm und einige Vereine anderer Diözesen mit zusammen über 18.000 Mitgliedern. Der west-, süd- und ostdeutsche Verband haben sich im Jahre 1912 zu einem Kartellverband geeinigt.

[2]) Vgl. Staatslexikon der G.-G. Bd. 2, Sp. 762 ff.; Herkner, Die Arbeiterfrage I. S. 131 ff.; Schönberg, Handb d. pol. Ökon. 2. Bd., S. 766 ff. Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft Art. Gewerkverein Bd. 1, S. 1081—1099; Handwörterb. der Staatswissensch. Art. Gewerkverein Bd. 4, S. 1106—1227.

ihrerseits Vereine zu gründen, um mit gemeinsamen Kräften gegen jenes schmähliche System der Unterdrückung anzukämpfen. Jeder, der nicht die höchsten Güter der Menschheit aufs Spiel gesetzt sehen will, muß das letztere als höchst zeitgemäß und wünschenswert betrachten." [1]) Die ungläubig gesinnte Arbeiterschaft sucht auf allen Arbeitsgebieten das Arbeitsmonopol zu erringen; zur Rettung der „höchsten Güter der Menschheit" einigen sich die Verteidiger der christlichen Gesellschafsordnung und des christlichen Glaubens zu christlichen Gewerkschaften, in welchen sie ihre materiellen Interessen vertreten können, ohne irgend welchen Schaden an ihren höchsten Gütern zu leiden. 2) Die Gewerkschaften verfolgen zum Unterschiede von den Arbeitervereinen unmittelbar nicht religiöse, sondern weltliche oder zeitliche Zwecke, wollen das aber tun mit Beobachtung des gesamten christlichen Sittengesetzes. Sie setzen sich zum Ziele die Besserung der Arbeitsbedingungen, welche unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus außerordentlich drückend und vielfach ungerecht geworden waren, aber auch jetzt noch einer Verbesserung fähig und bedürftig sind. So streben sie eine infolge der Verteuerung der Lebensmittel notwendig gewordene Erhöhung der Löhne an, Verkürzung der Arbeitszeit usw. Das erfolgreichste Mittel zu diesem Zwecke sind die sogenannten Tarifverträge, d. h. solche Vereinbarungen, welche zwischen einer ganzen Gewerkschaft oder einem Teile derselben einerseits und andererseits einem einzelnen Arbeitgeber oder einer Gruppe von Arbeitgebern über bestimmte Normen getroffen werden, die als Bedingungen in die künftig zwischen den einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern zu schließenden Arbeitsverträge aufzunehmen sind. Treten dann Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter auf, dann sucht die Gewerkschaft sie zu schlichten. Falls es nötig ist, um den Ansprüchen des einen oder anderen Teiles Nachdruck zu verleihen, greifen die Arbeiter zur gemeinsamen Arbeitseinstellung (Streik), die Arbeitgeber zur gemeinsamen Entlassung der Arbeiter (Aussperrung).

Auf die Frage, ob und unter welchen Umständen es den Arbeitern sittlich erlaubt sei, zur Durchführung ihrer Forderungen eine gemeinsame Arbeitsniederlegung zu veranstalten, ist folgendes zu sagen: 1) Eine Arbeitsniederlegung vor Ablauf der Vertragszeit ist natürlich ungerecht und un-

[1]) Enzyklika Rerum novarum. Herder'sche Ausgabe S. 69 f.

erlaubt; nur dann ist sie gestattet, wenn der Vertrag selbst ungerecht war oder wenn der Arbeitgeber ihn verletzt hat. 2) Ein Streik, der nach Ablauf der vertragsmäßig festgelegten Arbeitszeit beginnt, und daher auch die Verabredung eines solchen, verletzt die Gerechtigkeit an sich nicht; die Arbeiter dürfen ihn zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen veranstalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen sich innerhalb der Schranken der christlichen Gerechtigkeit halten, also z. B. nicht auf einen ungerecht hohen Lohn abzielen usw. Überschreiten ihre Forderungen nicht die Schranken der christlichen Gerechtigkeit, dann verbietet ihnen das christliche Sittengesetz auch nicht, andere Arbeiter zu überreden und zu bitten, daß sie ihnen zur Erreichung ihres Zieles behilflich sind, also dieselben von der Arbeit in den betreffenden Unternehmen fernzuhalten. Doch dürfen sie sich dabei keiner Lüge und keines Betruges bedienen, noch auch irgend welche Gewalt anwenden. 3) Die Arbeiter können auf das Recht, durch Streik ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, auch verzichten. Daher können sie z. B. mit einem Staat, einer Provinz, einer Gemeinde oder auch einer privaten Gesellschaft einen Vertrag schließen, durch den sie sich verpflichten, lediglich zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen nicht einen Streik zu unternehmen. An diesen Vertrag bleiben sie gebunden und können erst dann eine Arbeitsniederlegung vereinbaren, wenn der betreffende Arbeitgeber diesen Vertrag nicht einhält. 4) Die Arbeiter solcher Unternehmungen, welche unmittelbar dem Gemeinwohle dienen, haben nur ein sehr beschränktes Streikrecht, da sie das Gemeinwohl, welches durch den Streik geschädigt wird, höher schätzen müssen, als ihren persönlichen Vorteil. Nur aus den dringendsten Gründen ist ihnen eine gemeinsame Arbeitsniederlegung sittlich erlaubt. Überhaupt muß bei allen Arbeiterausständen auf das allgemeine Wohl, falls es in Mitleidenschaft gezogen werden sollte, gebührend Rücksicht genommen werden.

3) Die Gewerkschaften sind auch in der Tätigkeit, die sie als solche, d. h. als Gewerkschaften ausüben, nicht minder als alle anderen zu weltlichen oder zeitlichen Zwecken gegründete Vereine an das christliche Sittengesetz gebunden (vgl. ob. S. 123 ff.). Von ihnen gilt dasselbe, was von allen Aktien- und sonstigen weltliche Ziele verfolgenden Gesellschaften, von Kreditgenossenschaften jeder Art, von Innungen der Handwerker und Vereinen der Kaufleute, von Bauernvereinen und sonstigen landwirtschaftlichen Vereinen gilt. Nicht nur die einzelnen Mitglieder für sich, sondern auch die Vereine oder Gesellschaften und Genossenschaften als solche dürfen bei ihrer Tätigkeit in nichts von dem christlichen Gesetze abweichen. Wollte ein Verein oder eine Gesellschaft ihren Mitgliedern etwas zur Pflicht machen, was dem Gesetze Gottes zuwiderläuft, so müßte jedes Mitglied Widerspruch erheben und eher aus dem Verein austreten als sich zu einer Pflichtverletzung verleiten lassen. Würde eine Gesellschaft ihren Mitgliedern Vorteile zuwenden wollen, welche auf ungerechte oder unerlaubte

Weise erworben sind, so müßten sich die Mitglieder in gleicher Weise verhalten, wie sie sich gegenüber solchen ungerechten oder unerlaubten Vorteilen verhalten müssen, welche Privatpersonen ihnen zuwenden wollen. 4) Da die kirchliche Autorität[1]) das Recht und die Pflicht hat, über die Beobachtung des gesamten christlichen Sittengesetzes zu wachen und ihre Untergebenen zur Beobachtung desselben anzuhalten (falls dieses notwendig sein sollte auch unter Androhung und Verhängung von Strafe), steht ihr auch das Recht zu und liegt ihr die Pflicht ob, Sorge zu tragen, daß alle jene der kirchlichen Autorität unterworfenen Mitglieder, denen die Leitung der Gewerkschaften zukommt, bei dieser Leitung das christliche Sittengesetz nicht verletzen. Dieselbe Vollmacht kommt ja der Kirche zu bezüglich aller Mitglieder von Aktiengesellschaften, Innungen, Bauernvereinen und überhaupt aller zu weltlichen Zwecken gegründeten Vereine, welche der kirchlichen Autorität unterworfen sind und solche Vereine leiten. 5) Die Organisation der Gewerkschaften läßt sich kurz so darstellen: Die an jedem einzelnen Orte bestehende Gewerkschaft wird durch die Generalversammlung aller Mitglieder geleitet, die sich ihren an die Beschlüsse der Generalversammlung gebundenen und diese zur Durchführung bringenden Vorstand wählt. Mehrfach bilden die in einem und demselben großen Bezirk bestehenden Vereine ein Bezirkskartell, das dann wieder durch einen besonderen von den Delegierten der einzelnen Vereine gewählten Obmann geleitet wird. An der Spitze der Gesamtheit aller Ortsvereine einer Gewerkschaft steht ein mehrgliedriger Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Aber auch dieser Vorstand ist nur ausführendes Organ dessen, was diese Delegiertenversammlung bestimmt. Ein Verein mit bis zu 500 Mitgliedern hat das Recht, einen Delegierten zu dieser Versammlung zu senden.

In Deutschland und dementsprechend auch in Österreich unterscheidet man vorzüglich vier Arten von Gewerkschaften: 1. Die sog. neutralen oder freien Gewerkschaften. Sie nennen sich so, weil sie Mitglieder jeder Religion und jeder politischen Richtung aufnehmen. Doch sind sie in Wirklichkeit ganz vom sozialdemokratischen Geiste durchseucht und ziehen auf alle Weise ihre Mitglieder zur Sozialdemokratie hinüber. In der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zwecke nehmen sie auf das christliche Sittengesetz keinerlei Rücksicht. Daher kann es keinem katholischen Arbeiter gestattet sein, einer solchen

[1]) Vgl. oben S. 175 ff.

Gewerkschaft anzugehören außer aus zwingenden Gründen und unter der weiteren Bedingung, daß er weder sozialdemokratische Blätter oder Schriften liest, noch die Versammlungen, in welchen antichristliche Ideen vorgetragen werden, besucht, noch mit Sozialdemokraten freundschaftlichen Verkehr unterhält. Die Zahl der Mitglieder betrug vor dem Kriege etwa 2½ Millionen, gegenwärtig wird sie auf 6—7 Millionen angegeben.

2) Die christlichen Gewerkschaften, so genannt, weil sie ihren Mitgliedern garantieren, daß sie nichts von ihnen verlangen, was ihr christliches Gewissen verletzt oder gegen das christliche Sittengesetz wäre. Da das christlche Sittengesetz, welches von der katholisch-kirchlichen Autorität unfehlbar ausgelegt oder erklärt wird, auch die Protestanten verpflichtet, so gehören zu den christlichen Gewerkschaften sowohl Katholiken als Protestanten, weshalb sie auch interkonfessionelle Gewerkschaften heißen. Die Zahl der Mitglieder, welche vor dem Kriege 3—400.000 betrug, ist nunmehr auf mehr als eine Million gestiegen.

3) Die Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaften, nach ihren Gründern (Max H. und Franz D.) so genannt. Ihren politischen Bestrebungen und ihrer Weltanschauung nach sind sie liberal. Die Zahl ihrer Mitglieder hat nie viel mehr als 100.000 betragen.

4) Die „gelben" Gewerkschaften; sie sind wirtschaftsfriedlich, wollen keine Arbeiterausstände, sondern suchen ihre Wünsche für Lohnerhöhung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch friedliche Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu erreichen. Sie werden daher von diesen letzteren sehr bevorzugt, erhalten von ihnen Unterstützung und Förderung durch charitative Einrichtungen usw. werden dadurch aber auch von ihnen abhängig.

Über die in Deutschland bestehenden konfessionell gemischten Gewerkschaften sind gemäß der an den deutschen Episkopat gerichteten Enzyklika Pius' X. Singulari vom 26. Sept. 1912[2]) folgende Grundsätze zu beachten: 1) Den interkonfessionellen Arbeiter-Organisationen einer bestimmten Art müssen im Interesse der Religion die rein katholischen Organisationen, welche den gleichen Zweck verfolgen, vorgezogen werden. 2) In solchen Ländern, in welchen Katholiken und Andersgläubige zusammenleben, ist es den katholischen Arbeitern nicht verboten, im Vereine mit Andersgläubigen eine Verbesserung ihrer zeitlichen Lage (günstigere Arbeitsbedingungen, höhere Löhne usw.) anzustreben. In diesem Falle ist mehr zu empfehlen der Zusammenschluß der katholischen Arbeiter in katholische, der andersgläubigen in getrennte Organisationen, und die Zusammenfassung derselben in ein Kartell. 3) Wenn die katholischen Arbeiter ihre zeitlichen Interessen auch auf diese Weise nicht hinreichend verfolgen können, ist es ihnen nicht verwehrt, mit den andersgläubigen Arbeitern

---

[1]) Acta Apostolicae Sedis, 1912, pag. 657 ss.

auch konfessionell gemischte Organisationen (interkonfessionelle Gewerkschaften) unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln zu bilden (vgl. oben S. 279 f.). Das Verhalten der katholischen Arbeiier in denselben bedarf, was seine sittliche Seite betrifft, selbstverständlich der Überwachung seitens der kirchlichen Obrigkeit und außerdem ist Sorge zu tragen, daß die katholischen Mitglieder solcher interkonfessioneller Gewerkschaften auch den katholischen Arbeitervereinen beitreten. 4) Die Streitigkeiten zwischen den Fachabteilungen und den Gewerkschaften haben aufzuhören.

180. Besondere Erwähnung verdienen die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.[1]) Man versteht unter diesen jene, welche zumeist in ihren eigenen Wohnungen auf Akkord (nicht unmittelbar für eigene Kunden), sondern für Verleger arbeiten. Nicht selten trifft es sich, daß zwischen diesen Heimarbeitern und dem Verleger noch sogenannte Zwischenmeister stehen, so daß die Heimarbeiter unmittelbar für diese letzteren arbeiten und von ihnen entlohnt werden, die Zwischenmeister dann die Waren an die Verkäufer derselben abliefern. Der Verdienst, zu dem es die Heimarbeiter bringen, ist oft so niedrig, daß sie unmöglich von demselben trotz der angestrengtesten Arbeit auch nur sehr dürftig leben können.[2]) Daher kommt es, daß ihre Wohnungsverhältnisse nicht selten jeder Beschreibung spotten, daß auch die Kinder einer solchen Familie zum offenbaren Schaden ihrer Gesundheit zum Arbeiten verwendet werden. Der Gewerbeinspektion entziehen sich diese Übelstände, da sie in Privatwohnungen und zwar in einer großen Anzahl derselben bestehen. Durch die Organisierung der Heimarbeiter in Gewerkschaften läßt sich die Lage derselben auch nicht leicht verbessern, da ihrer Einigung in Gewerkschaften, wenigstens in größerem Umfange, die Zerstreutheit der Arbeiter, ihre Furcht vor den Verlegern oder Zwischenmeistern, ihre mißliche Lage selbst die größten Hindernisse bereiten.[3]) Das wirksamste Mittel, die Lage der Heimarbeiter zu heben, scheint die staatlicherseits

---

[1]) H. Koch S. J., Die deutsche Hausindustrie 2. Aufl. 1913. Vgl. Staatslex., Art. Hausindustrie Bd. 2. Sp. 1113; Elster's Wörterb. d. Volkswirtschaft Bd. 2, S. 77 ff.; Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. 8, Art. Verlagssystem S. 233 ff.

[2]) Vgl. Koch, a. a. O. S. 64 ff.

[3]) Vgl. die Satzungen des „Gewerkvereines der Heimarbeiterinnen Deutschlands“ bei Koch S. 279 ff.

den Arbeitgebern aufzuerlegende Verpflichtung zu sein, ein Verzeichnis der Löhne, welche sie für die Verfertigung ihrer Waren mit genauer Angabe der Quantität und Qualität zahlen, dem von der Staatsbehörde mit der Durchsicht und Approbation derselben betrauten Amte einzureichen und diese Listen auch in jenen Räumen, in welchen die Arbeiten an die Heimarbeiter vergeben und von diesen wieder abgeliefert werden, zur Einsichtnahme aller anzuheften. Die Mitglieder des staatlichen Heimarbeitsamtes müßten nicht nur mit guter technischer Fachkenntnis ausgerüstet, sondern auch frei von jeglichem Parteigeist und vom Verlangen, nur dem wahren allgemeinen Wohle zu dienen beseelt sein.[1]

181. Unter Arbeiterkammern[2] versteht man die Vereinigungen der von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Delegierten, welche die Aufgabe haben, die Behörden über die Interessen und Wünsche der Arbeiterschaft zu unterrichten und zur Erlassung von nützlichen Verordnungen und Gesetzen beizutragen. Sie sollen also dasselbe sein für die Arbeiter, was nach der Anschauung der Staatsbehörden die Handels- und Gewerbekammern für die Handels- und Gewerbetreibenden sind. Und so wie diese letzteren neben ihrer hauptsächlichen Aufgabe, als Informationsorgane für die Behörden zu dienen, noch in anderer Weise, z. B. durch Belehrungen und Ratschläge den einzelnen Handels- oder Gewerbetreibenden Dienste erweisen können, so wäre auch die Aufgabe der Arbeiterkammern, in gleicher Weise sich der Arbeiter anzunehmen. Ihre Aufgabe kann auch erweitert werden, z. B. zur Beratung über gemeinsame Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber, zur Schlichtung von Differenzen zwischen diesen beiden Klassen. Dementsprechend werden sie sich dann aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammensetzen müssen (gemischte Kammern oder Arbeitskammern). Solche Kammern setzen, insofern sie doch nur eine beratende Stimme bei dem Erlasse von Gesetzen oder Verordnungen haben, den guten Willen bei den Behörden voraus, ernstlich sich der Interessen des arbeitenden Standes anzunehmen zu wollen. Wenn dieser wirklich vorhanden ist, dann

[1]) Vgl. Koch a. a. S. 143, 183 ff. In Österreich wurden durch Ges. vom 19. Dez. 1918 gute Vorschriften zum Schutz der Heimarbeiter erlassen, vgl. auch Reich a. a. O. S. 214 f.

[2]) Vgl. Hitze in Staatslexikon Bd. 1, S. 326 ff.; über die belgischen Conseils de l'industrie et du travail vgl. Vermeersch, Manuel sociale 2. ed. 1909. tom. I. p. 52 ss.

können allerdings die Arbeits- und Arbeiterkammern als beratende Organe sehr gute Dienste leisten. Bei ihrer Zusammensetzung ist darauf zu sehen, daß verständige, kenntnisreiche, mit den Verhältnissen vertraute Arbeiter und eventuell Arbeitgeber, welche die Achtung der anderen genießen, und zwar von verschiedenen Produktionsgattungen, als Mitglieder erwählt werden. Das beste ist jedenfalls, wenn die Wahl von den Arbeitern selbst vorgenommen wird.

Von den Arbeitskammern sind zu unterscheiden die Arbeitsämter.[1]) Diese sind staatliche, entweder einem Ministerium einverleibte oder den Ministerien nebengeordnete Zentralbehörden, denen die spezielle Sorge für die Arbeiterschaft obliegt. Zu ihren Aufgaben gehören die Anstellung und Beaufsichtigung der Gewerbeinspektoren, die Sorge für geeignete Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und der vorgeschriebenen Arbeiterversicherung, für Gesundheitspflege innerhalb der Arbeiterbevölkerung wie überhaupt die Wahrung der sämtlichen gesetzlich garantierten Rechte des Arbeiterstandes. Zu diesem Zwecke liegt ihnen auch die Führung einer ausgedehnten Arbeitsstatistik ob. Außerdem sollen sie auf die soziale Gesetzgebung Einfluß nehmen durch Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen, Erteilung von Auskünften an die anderen staatlichen Zentralbehörden. Daher gehören denn auch diese Arbeitsämter, wenn sie weitgehende Vollmachten haben und richtige sozial-politische Zwecke verfolgen, zu den wohltätigsten staatlichen Einrichtungen zur Hebung des Arbeiterwohles. Hier ist auch der neuen Einrichtung der Betriebsräte Erwähnung zu tun. In Deutschösterreich wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1919 die Errichtung von Betriebsräten angeordnet. Solche müssen gewählt werden in allen, auch nicht gewerblichen Betrieben, welche mehr als 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Sie sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten in dem betreffenden Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Das werden sie nur dann mit Erfolg tun können, wenn sie diese Interessen richtig zu beurteilen und mit den wohlverstandenen Interessen des

---

[1]) Vgl. Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. 1, S. 126; Handwörterb. d. Staatswissenschaften Bd. 1, S. 1088. Eine Art von Arbeitsamt ist der in Belgien bestehende Conseil supérieur du travail (vgl. Vermeersch, Manuel social 2. edit. tom. I. p. 64 ss.).

ganzen Betriebes in Einklang zu bringen vermögen. In Betrieben, die bis 50 Arbeiter und Angestellte zählen, besteht der Rat aus 3 Mitgliedern, in Betrieben mit einer größeren Zahl von Arbeitern und Angestellten erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je 1 auf 100. Beträgt die Zahl der Beschäftigten mehr als 1000, dann entfällt auf weitere je 500 ein Vertreter.

182. Manche Bedeutung, wenn auch nicht für die Lösung der Arbeiterfrage, so doch für die Linderung der Arbeiternot kommt den verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen zu. Man versteht unter denselben die von Privatpersonen oder privaten Körperschaften oder auch von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden unternommenen Veranstaltungen, um den auf dem Gebiete des Familienlebens, der Religion und Sittlichkeit, des materiellen Wohles hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter durch Werke der Nächstenliebe abzuhelfen. Darnach lassen sich die Wohlfahrtseinrichtungen je nach der Gattung der Bedürfnisse (zeitliche, religiös-sittliche, auf das Familienleben bezügliche), denen sie abzuhelfen suchen, in drei Hauptklassen einteilen. Jede dieser Hauptklassen begreift wieder sehr mannigfache Einzeleinrichtungen unter sich. Doch greifen auch die Hauptklassen in einander ein, da eine Wohlfahrtseinrichtung, welche nach bestimnter Richtung hin wohltätig wirken soll, zumeist auch einem andern oder mehreren anderen Bedürfnissen entgegenkommt. Zudem ist auf den Unterschied der Veranstalter zu achten; denn manche Wohlfahrtseinrichtungen werden von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen, andere hingegen von dritten Personen und Kommunitäten. Die ersteren, d. h. diejenigen, welche von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen werden, bringen den Arbeitsherren oft noch mehr materielle Vorteile, als den Arbeitern; daher entstammen sie nicht immer der Gesinnung christlicher Nächstenliebe, sondern wohl auch dem Eigennutze. Immer muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dieselben ihren Zweck, der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen, nicht nur scheinbar, sondern wirklich erreichen. Das letztere würden sie dann nicht tun, wenn die Arbeiter durch ihr Teilhaben an den Wohlfahrtseinrichtungen in solcher Weise an die Arbeitgeber gebunden werden, daß sie auch beim Eintreten sehr ungünstiger Arbeitsbedingungen ihnen weiter zu dienen genötigt wären und keine günstigere Arbeitsgelegenheit annehmen könnten. Zum wahren Wohle der Arbeiter

werden die Wohlfahrtseinrichtungen dann vorzüglich gereichen, wenn sie aus wahrer christlicher Nächstenliebe hervorgehen, und aller Eigennutz von ihnen ferngehalten wird.

Hier genügt es, über die hauptsächlichsten Wohlfahrtseinrichtungen kurz einiges zu sagen. Zu ihnen gehören 1) Arbeiterwohnungen.[1]) An vielen Orten bedarf die Wohnungsfrage am dringendsten einer Lösung, da den Arbeitern keine anderen als ungenügende, ungesunde und auch die Sittlichkeit gefährdende Wohnungen zur Verfügung stehen, die dann zudem noch in zu großer Entfernung von den Orten liegen, an denen die Arbeit zu leisten ist. Das Übel ist so groß geworden, daß demselben wohl in keiner andern Weise mehr gesteuert werden kann als durch staatliche Regelung des Wohnungswesens. Die Gesetze müssen bestimmte Normen aufstellen für die Lage, Größe und wohl auch innere Einrichtung der Wohnungen. Wo immer nun Arbeiterwohnungen gebaut werden, da sollte, falls es die Umstände nur irgendwie erlauben, für Einfamilienhäuser, die mit einem kleinen Garten versehen sind, gesorgt werden. Denn diese bieten dem Arbeiter viel mehr Annehmlichkeiten, fördern also auch das Familienleben und tragen zur Sittlichkeit viel mehr bei als gemeinsame Wohnungen, wohingegen enge und beschränkte Arbeiterwohnungen der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub leisten. Mit den Einfamilienwohnungen wäre auch der Anfang gemacht zu dem, was Leo XIII. als das im Auge zu behaltende Ziel bei der Besserung der Lage der Arbeiter angibt, nämlich daß der Arbeiter zu einem geringen Grundbesitze gelange (vgl. oben S. 258). Unter keiner Rücksicht aber ist es gut, daß gar viele Arbeiterwohnungen unmittelbar beisammen liegen. Liegen diese, was namentlich in den Städten und Industriezentren der Fall ist, weit vom Arbeitsorte entfernt, dann ist für gute und billige Verkehrseinrichtungen zu sorgen (Straßenbahnen usw.), welche gerade auf die Bedürfnisse der Arbeiter Rücksicht nehmen. 2) Von besonderem Nutzen sind auch die Arbeitsnachweis- und

[1]) Über Arbeiterwohnungen vgl. Soziale Revue 1907, S. 471 ff.; Staatslexikon der G.-G. 5. Bd., Sp. 1146 ff.; Schönberg, Handb., 2. Bd. (3. Aufl.), S. 670 ff. und 771 ff.; Herkner, Die Arbeiterfrage I. S. 489 ff.; Retzbach S. 296 ff. Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. 2, S. 1336 ff. Über die Wohnungsfrage unter den Heimarbeitern vgl. Koch, Die deutsche Hausindustrie S. 42 ff.

Arbeitsvermittlungsstellen.[1]) Diese sind von politischen Körperschaften (Staat, Provinz, politische Gemeinde) oder von einzelnen Vereinen tatsächlich schon errichtet. In Deutschland wurde 1898 ein Verband deutscher städtischer Arbeitsnachweise gegründet, welchem Anfang 1902 bereits 110 Städte beigetreten waren. Mit diesen lassen sich dann leicht noch Auskunfts- und Rechtsschutzbureaus verbinden, welche den Arbeitern in den vielen sie betreffenden Rechtsfragen mit Rat und Tat Hilfe bringen. 3) Verschiedentlich sind auch besondere Speiseanstalten eingerichtet, in welchen unverheiratete oder überhaupt solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zu weit von ihrem Wohnhause entfernt sind, um in der Mittagspause nach Hause gehen zu können, für einen billigen Preis (Selbstkostenpreis) das Mittagessen erhalten können. Hiebei wäre Sorge zu tragen, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen während des Essens verweilen, oder falls dieses nicht angeht, daß wenigstens alle Ungehörigkeiten ausgeschlossen sind. 4) Ferner sind von verschiedenen Arbeitgebern Prämien ausgesetzt z. B. für Pünktlichkeit im Erscheinen zur Arbeit, für Enthaltung vom Genusse geistiger Getränke. Ebenso existieren besondere Kassen z. B. Sparkassen, welche auch ganz geringe Beträge annehmen und verzinsen, Hilfskassen für Witwen und Waisen usw. 5) Sehr empfehlenswert ist die Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für die jugendlichen Arbeiterinnen, damit sie die für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen erforderlichen Arbeiten erlernen (Koch-, Wasch-, Bügel-, Näh-, Strickunterricht). Diese Schulen können von Frauenvereinen, die hier ein sehr dankbares Arbeitsfeld finden, geleitet oder doch gefördert werden, oder es läßt sich auch der Unterricht einer religiösen Kongregation übertragen. Sehr wünschenswert ist, daß die Arbeitgeber für die jugendlichen Arbeiterinnen die Teilnahme an dem Haushaltungsunterrichte als Bedingung der Beschäftigung in ihren Betrieben setzen. 6) Zur Pflege der Geselligkeit und damit zum Fernhalten der Arbeiter von unerlaubten oder wenigstens gefährlichen Vergnügungen, dienen Gesangvereine, Arbeiterkapellen, theatralische Vorstellungen, Veranstaltung besonderer Arbeiterfeste usw. Daß durch diese, falls gesunder

[1]) Jedoch ist zu verhüten, daß solche Stellen von den Arbeitgebern selbst gegründet werden, da die größte Gefahr besteht, es werden die Arbeitgeber dieselben zur Bedrückung der Arbeiterklasse mißbrauchen.

christlicher Geist alle derartigen Einrichtungen durchweht, außerordentlich vieles zur sittlichen und religiösen Hebung der Arbeiter geschehen kann, versteht sich von selbst. Falls der Arbeitgeber und seine Familie an solchen Veranstaltungen tätigen Anteil nehmen, dienen sie auch zur Überbrückung der zwischen den Arbeitsherren und den Arbeitern gar leicht bestehenden Kluft. 7) Bei größeren Betrieben lassen sich auch Asyle oder Bewahranstalten für die Kinder der Arbeiter des betreffenden Betriebes einführen; ebenso Schulen für die Arbeiterinnen, Fachschulen für Arbeiter. 8) Zur unmittelbaren Förderung der Religiosität und Sittlichkeit dienen religiöse Kongregationen, welche für die Arbeiter und Arbeiterinnen eines größeren Betriebes ganz speziell gegründet werden, und die dann ihre besonderen Feste feiern, ihre gemeinschaftlichen Kommunionen haben usw.

Diesen sind ähnlich jene Wohlfahrtseinrichtungen, welche von dritten Personen zugunsten des Arbeiterstandes getroffen wurden. Hieher gehören z. B. Arbeiterwohnungen, Kinderasyle, Arbeiterkosthäuser, Arbeiter- und Arbeiterinnenheime, in welchen unbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen zeitweilige Unterkunft finden, und ähnliche. Daß diese nur dann wahre Wohlfahrtseinrichtungen sind, wenn sie in christlichem Geiste geleitet werden, im gegenteiligen Falle aber zn Brutstätten jedes Verderbens werden können, liegt auf der Hand.

Viertes Kapitel.

Die Handwerkerfrage.[1])

§ 1. Wesen und Ursachen der Handwerkernot.

183. Handwerker im weiteren Sinne des Wortes nennt man jene, welche berufsmäßig die von der Natur gelieferten Produkte vorzugsweise durch ihrer Hände Arbeit, wenn auch einigermaßen mit Zuhilfenahme von Maschinen, zum menschlichen Gebrauche geeignet machen oder diese Geeignetheit erhöhen. Das Handwerk ist daher ein Teil der Industrie. Unter der Industrie nämlich versteht man jene Tätigkeit, welche die Naturprodukte umgestaltet und sie dadurch geeignet macht oder ihre Geeignetheit vermehrt, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Industrie unterscheidet sich vom Ackerbau oder der Landwirtschaft einerseits und dem Handel andererseits dadurch, daß die Landwirtschaft dem Boden oder der Natur die Früchte abgewinnt, die Industrie sie bearbeitet, der Handel entweder die Rohstoffe oder die bearbeiteten Produkte ankauft, um sie an andere und zumeist an anderen Orten wieder zu verkaufen.[2]) Die Land-

---

[1]) Hitze, Schutz dem Handwerk 1883; Ebenhoch, Stand und Ursachen sowie Reformziele für die Handwerkerfrage (Wiener soziale Vorträge von 1895 S. 59—82); Art. Handwerk Staatslex. der G.-G. 2. Bd. S. 1081 ff.; Pesch, Die Entwickelung des gewerblichen Mittelstandes in „Liberalismus, Sozialismus und christl. Gesellschaftsordnung" S. 663 ff.; Retzbach S. 182 ff.; Schönberg, Handbuch der pol. Ökon. 3. Aufl., 2. Bd. 419 ff. Elster's Wörterbuch der Volkswirtsch. Bd. 2, S 58 ff.; 497 ff.

[2]) An diese drei hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten lehnen sich die drei volkswirtschaftlichen oder nationalökonomischen Systeme einigermaßen an. Auf die Frage, welche von diesen Tätigkeiten am meisten zur Bereicherung eines Volkes beitrage, antwortete das Merkantilsystem (nach Colbert, dem dieses System begünstigenden Finanzminister Ludwig XIV. auch wohl Colbertismus genannt), es sei der Export der im eigenen Lande hergestellten Fertigfabrikate; so komme nämlich Geld ins Land. Die Anhänger dieses

wirtschaft im weitesten Sinne des Wortes (insofern sie namentlich auch den Bergbau umfaßt, welcher bestimmte Naturprodukte zutage fördert), die Industrie und der Handel sind demnach die hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen Funktionen, während die sämtlichen Geldgeschäfte (Bank-, Kredit-, Versicherungswesen), sowie das Transportwesen (Eisenbahnen, Schiffahrt, Post usw.) sich nur als Hilfstätigkeiten darstellen.

Die Industrie zerfällt nun wieder in Handwerk und Fabrikation. Die letztere besteht in der Bearbeitung der Naturprodukte mit Hilfe der Maschinen, woraus dann, da die Maschine nur eine Einzeltätigkeit ausübt, die Notwendigkeit eines arbeitsteiligen Verfahrens sich ergibt. Das Handwerk hingegen wird, wie das Wort schon sagt, mit der menschlichen Kraft ausgeübt. Jedoch ist eine genaue Scheidung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb nicht leicht möglich, da auch beim Handwerk die Verwendung von Naturkräften, vorzüglich von Maschinen, nicht ausgeschlossen ist. Es hört dann aber auf, wenn bei der Bearbeitung von Stoffen die Verwendung anderer Kräfte als menschlicher Tätigkeit überwiegt. „Drei Faktoren sind im Handwerk vereinigt, Kapital, geistige und körperliche Arbeit, in der Persönlichkeit des Handwerksmeisters. Beim Fabriksbetrieb sind diese drei Faktoren geteilt; eine Seite legt das Kapital ein; die Intelligenz ist zumeist vertreten in dem fachmännischen Direktoren- und Leitungspersonal; diesen steht gegenüber die Masse der Lohnarbeiter.“[1])

Systems legen demnach das größte Gewicht auf die aktive Handelsbilanz eines Volkes. Die ein Jahrhundert später gleichfalls in Frankreich entstandene physiokratische Schule Quesnay's (vgl. oben S. 32) meinte, die Landwirtschaft allein bringe neue Werte hervor. Der von Adam Smith begründete sogenannte Industrialismus hingegen verteidigte die der Wahrheit allerdings näher kommende, immerhin aber einseitig vorgebrachte und noch einseitiger ausgeführte Lehre, die Betriebsamkeit eines Volkes mache es vor allem wohlhabend. Das Urteil wird lauten müssen, daß zur Wohlhabenheit eines Volkes die Natur und die menschliche Tätigkeit sich in geeigneter Weise verbinden müssen, daher die Landwirtschaft, die Industrie und der Handel zu fördern seien. In welchem Grade die eine oder andere Tätigkeit zu fördern sei, ist nach der gesamten Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner zu beurteilen. Vgl. Staatslexikon der G.-G. III 116 (Art. Handel) IV. 691. (Art. Quesnay), V. 85 (Art. Smith); Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft, S. 145 ff.; Pesch, Lehrbuch 2. B., 1. Kap.

[1]) Schädler, Art. Handwerk im Staatslexikon der Görres-Ges. (1. Aufl.) III. 132. Die österreichischen Gesetze unterscheiden zwischen „handwerksmäßigen Gewerben“ und „fabriksmäßigen Betrieben“. Unter den ersten

Hieraus ergibt sich der Unterschied zwischen Handwerkern und Gewerbetreibenden. Zu den letzteren gehören nämlich nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Kaufleute, sie mögen nun mit Waren handeln oder Geldgeschäfte irgend welcher Art betreiben, sowie die Hausindustriellen, d. h. jene, welche im eigenen Heim und mit mehr oder weniger eigenen Werkzeugen bei selbständiger Regelung der Arbeitszeit, sei es als Haupt- oder Nebenbeschäftigung, auf Bestellung eines Unternehmers (Verleger), der den Betrieb im Großen hat, arbeiten.

Unter Handwerkern im engeren Sinne, mit deren Lage sich die Handwerkerfrage beschäftigt, versteht man jene, welche die von ihnen ohne überwiegende Zuhilfenahme von Maschinen verfertigten Produkte unmittelbar an ihre eigenen Kunden absetzen; sie heißen darum auch „selbständige Handwerker". Eben dadurch unterscheiden sie sich sowohl von den Heimarbeitern,[1]) welche in ihrer eigenen Wohnung für Verleger oder Händler arbeiten und an diese ihre Produkte absetzen, als auch von denjenigen, welche in den Räumen des Verlegers selbst oder eines Zwischenmeisters beschäftigt sind. Die Handwerker im engeren und eigentlichen Sinne befinden sich daher in einer viel unabhängigeren und selbständigeren Lage als die Heimarbeiter, auch wenn die zu bearbeitenden Rohstoffe und Arbeitswerkzeuge in deren Eigenbesitz stehen.

Die Handwerkerfrage kann unter einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt werden: 1) ob und inwieweit dem Überhandnehmen der Maschinentätigkeit anstatt der menschlichen Arbeit Ein-

---

werden jene verstanden, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht"; wohingegen als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen jene gelten, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, bei denen auch eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des, zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers eintritt." Vergl. Ebenhoch in „Soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft", S. 59 und 61. Über den Begriff „Fabrik" vgl. Elsters Handwörterb., 1. B. Art. Fabrik S. 802 f.

[1]) Vgl. oben S. 247.

halt zu tun sei, da zum Teile die Verdrängung menschlicher Arbeit durch die Maschinentätigkeit die Ursache der schlechten Lage des Handwerkes bildet, und 2) welche Maßregeln zu ergreifen seien, daß nicht Einzelne oder etwa auch Kapitalgesellschaften durch Massen von Lohnarbeitern Handwerke betreiben und so die selbstständigen Handwerker vernichten und zu Proletariern machen. Beide Fragen sind, wenn auch verschieden, doch miteinander verbunden. Daß dem Überhandnehmen der Maschinentätigkeit, falls dasselbe sich als dem Wohle der Menschheit verderblich erwiese, Einhalt zu gebieten wäre, ist selbstverständlich. Es sind ja die Menschen nicht für eine bestimmte Art von Warenproduktion da, sondern diese ist für das Wohl der Menschen da, und muß sich daher dem Wohle der Menschheit anbequemen. Wenn aber die Maschinenproduktion sich dem allgemeinen Wohle nützlicher erweiset, ist sie zu bevorzugen. Jedoch ist die letztere Frage allgemeiner und darum die Hauptfrage. Für sich allein genommen hätte die erste Frage keine Bedeutung, da die Kräfte der Naturwesen den Menschen zur Benützung von Gott überlassen wurden und die Menschen sich dieselbe zunutzen machen können, um sich die Arbeit zu erleichtern.

Hohe Bedeutung beansprucht die Handwerkerfrage wegen der großen Zahl derjenigen, die unmittelbar, da sie diesem Berufsstande angehören oder von Angehörigen desselben abhängig sind, von ihr betroffen werden, sowie wegen der notwendigen Rückwirkung auf das Gemeinwohl, wenn die bis jetzt noch selbstständigen Handwerker zu Lohnarbeitern, also zu Proletariern, herabsinken. „Im ganzen beziffert sich die Zahl derer (im Deutschen Reiche), welche das Handwerk betreiben oder von demselben abhängen, auf fast sechs Millionen. Eine solche Anzahl von Existenzen hat wohl ein Anrecht darauf, daß man ihrem Wohl und Wehe ernsteste Beachtung schenkt."[1]) Zudem ist die Lage der Handwerker namentlich mit der des kleineren und mittleren Handels verknüpft und darum kommen die Maßregeln zur Lösung der Handwerkerfrage auch dem mittleren und klei-

---

[1]) Schädler, im Staatslexikon a. a. O., wo auch mehrere statistische Daten sich angegeben finden; vgl. Retzbach a. a. O. S. 183 f. Über Österreich vgl die statistischen Angaben bei Ebenhoch a. a. O., S. 63 f. Die Ergebnisse der Gewerbezählung in Deutchland vom Jahre 1882 vgl. besonders bei Schönberg. Handbuch 2. Bd., 3. Aufl. S. 455 ff.

neren Handelsstande zugute. Wie der mittlere und kleinere Bauernstand den überwiegenden Teil der Landbevölkerung bildet, so machen die selbständigen Handwerker in Verbindung mit dem mittleren und kleineren Handelsstande den überwiegenden Teil der Einwohnerschaft der Städte und größeren Dörfer aus.

Hiemit ist auch ein Unterschied zwischen der Arbeiterfrage und der Handwerkerfrage angegeben. Bei der ersteren handelt es sich um die Wiedererhebung der Arbeiter aus dem Proletariate, bei der letzteren um die Bewahrung der Handwerker vor der Verarmung und dem gänzlichen Versinken in das Proletariat.

184. Die bedrängte Lage der Handwerker geht, was speziell Deutschland betrifft, wo genaue statistische Erhebungen stattfanden, aus folgenden Tatsachen hervor: Während die Zahl der Großbetriebe, welche 50 und mehr Personen (als Lohnarbeiter) beschäftigen, im Zeitraume 1882—1907 von 9974 auf 32.122, und die Zahl der in solchen Betrieben beschäftigten Personen (Arbeiter) von 1.613.247 auf 5.363.851 gestiegen ist, hat sich im gleichen Zeitraume die Zahl der ohne Gehilfen (im Alleinbetriebe) arbeitenden Handwerker nicht nur im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sondern auch absolut gemindert; sie ist von 1.877.872 auf 1.463.518 gesunken. Allerdings hat sich auch die Zahl jener kleineren und mittleren Betriebe, die mit Gehilfen arbeiten (Gehilfenbetriebe) vermehrt, und zwar ist die der kleinen (mit 1—5 Gehilfen) im angegebenen Zeitraume von 1.004.856 auf 1.682.612 gewachsen, die Zahl der Mittelbetriebe (mit 6—50 Gehilfen) von 112.715 auf 270.142. Während die Zahl der in den kleinen Gehilfenbetrieben beschäftigten Arbeiter nur von 2.457.950 auf 3.919.715 sich vermehrt hat, ist die der Mittelbetriebsarbeiter von 1.391.720 auf 3.689.174 angewachsen.

Diese Zahlen machen es ganz evident, daß die selbständigen Handwerker in stetiger Abnahme begriffen sind und die Handwerks-Arbeiten immer mehr durch Lohnarbeiter ausgeführt werden. Diese Lohnarbeiter mögen dann ja allerdings etwas besser gestellt sein als manche Arbeiter in Maschinenbetrieben und in den großen Verkehrsanstalten, aber sie gehören nicht mehr dem wirtschaftlichen Mittelstande, auch nicht mehr der untersten Schichte

desselben an; vielmehr muß man sie der besser situierten Arbeiterklasse, aber immerhin noch dem Proletariate beirechnen.[1])

Als Ursachen der Handwerkernot[2]) sind zu nennen 1) das fortschreitende Eindringen des maschinellen Betriebes in verschiedene Handwerksgattungen, von welchem namentlich einige Handwerke, z. B. das Weberhandwerk, ganz besonders betroffen wurden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Weberei als Handwerk einfachhin der Vergangenheit angehört, da die Maschine auf diesem Gebiete ebenso gutes, vielleicht noch besseres leistet als die Handarbeit und zudem überaus viel

[1]) Weitere Symptome der bedrängten Lage der Handwerker führt Retzbach a. a. O. S. 185 an. Daß sie finanziell minder gut gestellt sind, „läßt sich aus der durch die Berufszählungen festgestellten Abnahme der Dienstboten und Handwerkerfamilien ersehen. Ein weiteres Symptom für die sich verschlechternde finanzielle Lage des Handwerks ist die Tatsache, daß ein großer Teil der Handwerker in jüngster Zeit für ihren Stand die Einführung der Versicherungspflicht zur Invalidenversicherung verlangt hat. Man hat auf dem vierten Handwerks- und Gewerbekammertag in München auf Grund allerdings ungenügenden statistischen Materials die Ansicht vertreten, daß zwei Drittel der Handwerksmeister kein höheres Jahreseinkommen als 2000 Mark besitzen."

[2]) Nach L. Bücher (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Jhrg. 1897) haben als unmittelbare Ursachen des Verfalles der Handwerke außer der Entstehung großer Bedarfskomplexe (große Städte und Industriebezirke, das Heer usw.), folgende fünf zu gelten: a) Völlige Verdrängung der Handwerksarbeit in gewissen Produktionszweigen und Ersetzung derselben durch die Maschinenarbeit (z. B. Textilgewerbe); b) Herstellung von Halbfabrikaten durch die Maschinen, so daß das betreffende Handwerk in seiner Tätigkeit bedeutend eingeschränkt wird; c) Angliederung von Handwerkszweigen an andere große Unternehmungen. So gliedert sich z. B. ein großes Baugeschäft verschiedene Handwerke an: Schlosser-, Tischler-, Glaser- oder Anstreicher-, Tapezierer- usw. Handwerke; ebenso tun größere Transportunternehmungen, wie Eisenbahngesellschaften u. ähnl. Auch öffentlichrechtliche Körperschaften wie Städte (in ihren Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Transportunternehmungen usw.), sowie private Vereine, wie z. B. Konsumvereine, gründen industrielle Unternehmungen (Bäckereien u. ähnl.) und gliedern, wenn es ihnen nützlich ist, auch andere Handwerkszweige ihnen an. Die Handwerker bleiben so ihrem Gewerbe allerdings erhalten, aber sie verlieren ihre Selbständigkeit und werden Lohnarbeiter. d) Bedarfsverschiebung, die infolge des Wechsels der Mode und des Geschmackes, durch technische Umgestaltung der Produktion und des Verkehrs (Ersetzung der Wagen und Kutschen durch Automobile usw.) eintritt. e) Abhängigkeit des Handwerks vom Handel; diese besteht ihrem Wesen nach darin, daß der Händler oder der Kaufmann den Handwerker von dem Verkehre mit seinen Kunden abbringt, indem er es übernimmt, die von Handwerkern produzierten Waren an die Kunden zu übermitteln. Der Handel stellt sich zwischen die Handwerker und die Käufer der handwerksmäßig hergestellten Waren. Er tut dieses durch Gründung von Warenhäusern, Versandtgeschäften usw. So werden die Handwerker zu Lieferanten für die einzelnen Handelsunternehmungen.

mehr produziert als diese. Die liberalistische Wirtschaftslehre liebt es, die Entdeckung von der Nutzbarmachung der Dampf- und anderer Naturkräfte, wenn vielleicht nicht als einzige, so doch wenigstens als Hauptursache der Handwerkernot darzustellen. Indes ist auch diese Anschauung des Liberalismus gänzlich unwahr. Der hauptsächlichste Grund ist vielmehr 2) die staatlicherseits gestattete Gewerbefreiheit und der rücksichtslose Gebrauch, der von dieser Freiheit gemacht wird. Diese Freiheit, jedes beliebige Gewerbe an jedem beliebigen Orte und in beliebiger Weise zu betreiben, hatte zur Folge und mußte auch zur Folge haben, daß nunmehr ohne Rücksicht auf die Handwerker und auch ohne Rücksicht auf das Wohl[1]) der Warenverkäufer und auf das allgemeine Wohl der, sei es maschinelle, sei es nicht-maschinelle Großbetrieb eingeführt wurde, wofern derselbe nur dem Unternehmer pekuniäre Vorteil ein Aussicht stellte. „Nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabriksindustrie herbeiführt und zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große Selbständigkeit in ihrer Konkurrenzkraft gefährdet."[2]) Der Großbetrieb wurde von den Reicheren sowie auch von manchen mehr Mittellosen aber Unternehmungslustigen und vom Glücke Begünstigten unternommen. Die Maschine und die Heimarbeit liefern mehrfach nicht solide und gute, aber im Vergleiche mit den Produkten des Handwerkes scheinbar billigere, indes, weil weniger solide, darum tatsächlich nicht billigere Ware. Dieselben werden in großen Mengen erzeugt

---

[1]) Diese übrigens auch selbstverständliche und vor aller Augen daliegende Folge wird von den Anhängern der Freiwirtschaftspraxis allgemein zugegeben. Wenn v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie 1. Bd., S. 175, sagt: „Die Bevorzugung der Großbetriebe gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben ist ferner eine Folge der bei jenen herrschenden relativ geringeren Produktionskosten, die ihnen den Wettbewerb erleichtern. Bevor sie aber Sieger bleiben, führen die bereits existierenden Betriebe geringerer Leistungsfähigkeit den Konkurrenzkampf mit allen Mitteln, da die Zurückziehung einmal angelegten Kapitals und in bestimmter Richtung geschulter Arbeitskräfte und die Neuanlage in anderen Unternehmungen schwierig und oft unmöglich ist", so muß doch wahrheitsgemäß zugegeben werden, daß nicht nur die Betriebe „geringerer Leistungsfähigkeit", also die mittleren und kleineren, sondern auch die großen im Konkurrenzkampf zu sehr bedenklichen Mitteln greifen. Und was ist vom Standpunkte des öffentlichen Wohles über den Kampf, den die großen Betriebe gegen die kleinen führen, zu sagen? Auf diesen Standpunkt aber, nicht lediglich auf den des Privatvorteiles müssen sich alle stellen.

[2]) Schönberg, Handbuch, 2. Bd., S. 578.

und nun geht das Bestreben dahin, zunächst in möglichst vielen ein Bedürfnis nach denselben wachzurufen und die Waren dann allen diesen zugänglich zu machen. Daher der Drang, auch an die untersten Volksschichten und auf dem Lande die Waren abzusetzen, nicht als ob dort ein wirkliches Bedürfnis vorhanden wäre, sondern im Interesse der eigenen Bereicherung. Der Bedürfnisreichtum, auch wenn er in der Vernunft keineswegs begründet ist, wird als Kulturhöhe angepriesen, Bedürfnislosigkeit aber als Mangel an Kultur gebrandmarkt. Wäre der Großbetrieb von den damals überall noch bestehenden Handwerkerkorporationen eingeführt worden, dann hätte er durchaus nicht eine so verheerende Wirkung auf die Handwerker selbst ausüben können. Aber das Unglück wollte, daß die Entdeckung der Dampfkraft und die mit ihr beginnende Verwendung von Maschinen zur Warenproduktion in dieselbe Zeitperiode fiel mit der Aufstellung und Verbreitung des ökonomischen Liberalismus, der nicht nur alle staatlichen Schranken der Erwerbsfreiheit abgeschafft wissen wollte, sondern auch die unter den arbeitenden Ständen bis dahin bestehenden Korporationen als fortschrittsfeindlich und der Kultur schädlich ausgab. Die Handwerkerverbände wurden daher einer Beachtung nicht mehr gewürdigt. Ja man wußte die liberalen Ideen in die Handwerkerkreise selbst hineinzutragen und erzielte damit vielen Erfolg. Diese suchten ihr Heil nicht mehr im engeren Anschluß an einander und in der korporativen Selbsthilfe, sondern vielmehr in der Vereinzelung aller. So ermöglichten und förderten sie zu ihrem eigenen Verderben den von den Reicheren und durch das Glück Begünstigteren unternommenen maschinellen und nicht-maschinellen Großbetrieb.[1])

185. Eben diese Gewerbefreiheit 3) hat nämlich außer dem Aufschwunge der maschinellen Großindustrie die weitere Folge, daß auch jene, welche, ohne ein Handwerk zu verstehen, lediglich über

---

[1]) „Man verstand es, die Gewerbetreibenden durch allerlei Manöver für ihr Interesse blind zu machen und sich voll und ganz den Grundsätzen des Liberalismus verschreiben zu lassen. Die Handwerker waren verstummt, sie hatten sich ganz der liberalen Politik, der Kirchenstürmerei, der ‚Aufklärung und Bildung‘ hingegeben, und das Großkapital war rührig an der Arbeit, im Trüben zu fischen und das Gebiet der Produktion für sich zu erobern.“ Dr. Ebenhoch, Stand und Ursachen der heutigen Handwerkerfrage (Soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft), S. 69.

Geld verfügen, eine Menge von Handwerkern zugrunde richten können. Hierin zeigt sich die Übermacht des Geldes in der heutigen Volkswirtschaft, die man treffend mit dem Worte Kapitalismus bezeichnet. Die Gewerbefreiheit macht es den Kapitalisten möglich, durch bezahlte Angestellte ein und sogar mehrere Handwerke in großer Ausdehnung betreiben zu lassen und dadurch den kleineren Handwerkern ihre Kunden zu entziehen. Diesen letzteren bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als bei andern für Lohn zu arbeiten; sie verfallen somit dem Proletariate. Den Kapitalisten fällt es um so leichter, auf diese Weise die kleineren Handwerker durch ihre Konkurrenz zugrunde zu richten, als sie ihre Betriebe einfacher organisieren und durch die hiermit ermöglichten Ersparnisse sowie durch die Verwendung der neuesten vervollkommneten technischen Betriebsmittel in den Stand gesetzt werden, ihre Waren billiger zu liefern. Hingegen wird die Zersplitterung des Handwerks in kleineren Betrieben eine Verbilligung der betreffenden Ware hindern, aber dafür die Handwerker kaufkräftiger zur Anschaffung anderer Waren machen. Wo dann das Kapital eines Einzelnen nicht ausreicht, um einen solchen großen Betrieb zu organisieren, da können die gleiche Wirkung hervorbringende Aktiengesellschaften gegründet werden. So dient die Freiheit dazu, den gewerblichen Mittelstand materiell zu vernichten und jene, welche bereits mehr als ein zu ihrem Leben vollkommen ausreichendes Vermögen besitzen, noch mehr zu bereichern.[1]) Mehrfach gründet das eine große Geschäft dann auch

[1]) Wenn Schönberg, Handbuch a. a. O., S. 578, als Grund für die Gewerbefreiheit angibt: „Sie statuiert das gleiche Recht für alle und damit das Grundprinzip des Rechtsstaates. Sie gewährt jedem rechtlich die Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und ihm wo und wie er will, bestmöglichst seine Kräfte zu verwerten", so ist darauf zu erwidern (vgl. oben S. 37 f.), daß die rechtliche Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen, gar keinen wirtschaftlichen Wert hat, wenn die sonstigen tatsächlichen Vorbedingungen fehlen. Ganz richtig sagt v. Philippovich a. a. O., S. 176, daß die günstigen Wirkungen des freien Wettbewerbes selbst da, wo die Einzelnen unter ungefähr gleichen materiellen Voraussetzungen in die Konkurrenz eintreten, bedeutend abgeschächt werden durch den Einfluß des Zufalles und des Glückes. „Wo aber der freie Wettbewerb unter ungleichen materiellen Bedingungen seitens der Beteiligten unternommen wird, kann der Erfolg zwar durch die individuelle Untüchtigkeit des günstiger Ausgestatteten verloren gehen, aber keineswegs ist die größere Tüchtigkeit die Gewähr des Erfolges. Denn in der Konkurrenz der Wirtschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirtschaftsleiters in die Wagschale, sondern auch die Größe des Kapitals, über welches er verfügt. Insbesondere

noch Filialen an anderen Orten; so vermag eine Gesellschaft von Kapitalisten durch ihr Vermögen die Handwerker in einer großen Zahl von Städten bedeutend zu schädigen, wenn nicht ganz zugrunde zu richten.[1]) Es ist nachdrücklichst zu betonen, daß diese Möglichkeit nur von der wirtschaftlichen Freiheit herrührt, in keiner notwendigen Verbindung mit den neueren Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik steht.

186. Ferner hat 4) auch die vom Liberalismus gewollte Freiheit zur Ausübung jedes Gewerbes die Angliederung von Handwerkern an große Betriebe einer ganz anderen Art, welche dieselben dann durch Lohnangestellte betreiben lassen, zur Folge. So wird es den Baugeschäften gestattet, alle Arbeiten, welche zur vollständigen Herstellung eines Hauses erforderlich sind, durch eigene Lohnarbeiter besorgen zu lassen. Während früher die Tischlerarbeiten (Türen, Fenster usw.) durch selbständige Tischler, die Schlosserarbeiten (Türschlösser, Fensterverschlüsse usw.), durch selbständige Schlosser, die Glaserarbeiten durch Glaser, das Tapezieren durch Tapezierer usw. zu besorgen waren, können infolge der Gewerbefreiheit alle diese selbständigen Handwerker beseite gelassen werden, und das eine Baugeschäft kann alle Arbeiten durch seine Lohnarbeiter ausführen lassen.

---

aber hört jene soziale Wirkung des freien Wettbewerbes da auf, wo Besitzlose und Besitzende einander gegenüber stehen. Eine Konkurrenz auf der gleichen Linie ist hier nicht möglich . . . Für die Beziehungen der beiden großen Klassen, des Besitzes und des Nichtbesitzes, des Kapitals und der Arbeiter, ist der freie Wettbewerb zweifellos von ungünstigen sozialen Wirkungen begleitet." Mit anderen Worten: der Rechtsstaat mit seinem Grundprinzip des gleichen Rechtes für alle (also auch mit der Gewerbefreiheit) erweist sich auf dem volkswirtschaftlichem Gebiete als die Quelle des Zerfalles der Gesellschaft in die beiden großen Klassen der Besitzenden und Nichtbesitzenden, als die Quelle der Proletarisierung einer großen Menschenmasse, als eine Ursache der heutigen sozialen Not.

[1]) „Was dem Großbetrieb einen besonderen Vorteil gibt vor dem handwerksmäßigen, ist der Umstand, daß es ihm sein Kapital und das Gesetz ermöglichte, überall Verkaufsfilialen zu errichten. Die Verkaufsfilialen der Fabriken, besonders in der Bekleidungs- und Möbelbranche (Schuh-, Kleider- und Möbelwaren) gehören zu den größten Feinden des Kleingewerbes. Die Schuhfabrik in Mödling bei Wien hat 140 Verkaufsfilialen im Reiche. Die Kraft'sche Schuhfabrik in Bregenz hat 21 im kleinen Lande Vorarlberg. Wo sich eine solche Filiale niederläßt, verschwinden nach und nach die Handwerker, welche — wie ein Experte aus Galizien bemerkte — zu Straßenarbeitern mit 20 bis 25 kr. werden. Die schöne Auslage, der äußere Glanz der Ware und vor allem deren Billigkeit verleiten das leicht zu beschwindelnde Publikum und entziehen dem Handwerker die Kunden." Dr. Ebenhoch a. a. O., S. 80.

Dieser Umstand, daß ein solches Geschäft dann vor allem rentabel wird, wenn es im großen Maße betrieben wird, drängt somit zur möglichst großen Ausdehnung desselben und hat die Unterdrückung einer großen Menge kleinerer Handwerker zur Folge, die Proletarisierung derselben ist eine Wirkung der Gewerbefreiheit, nicht aber der Maschinen.

187. Auf diese Weise kommen 5) die großen Warenhäuser zustande, von denen oft ein einziges die selbständigen Handwerker mehrerer Arbeitsgattungen in der betreffenden Stadt und im weiteren Umkreise zugrunde zu richten vermag. Auch sie sind lediglich eine Wirkung der liberalen Wirtschaftspolitik. Die Warenhäuser bieten die Bequemlichkeit, an dem gleichen Orte sich mit Bedarfsartikeln verschiedener Art versehen zu können. Diese sowie der äußere Glanz und manchmal die Billigkeit der Waren lockt die Käufer an. Die Billigkeit wird aber dadurch erreicht, daß der Warenhändler zugleich Verleger der bei ihm käuflichen Waren wird, d. h. daß er sie durch Akkord-Lohnarbeiter, die dann in der Regel schlecht bezahlte Heimarbeiter sind (vgl. oben S. 284), anfertigen läßt und von diesen aufkauft. So entzieht er den bisherigen selbständigen Handwerkern ihre Kunden und nötigt sie, ihm ihre Waren zu verkaufen, wobei die Festsetzung des Preises dann vorzüglich von ihm abhängt. Je mehr er die Preise herabdrückt, um so billiger kann er die Waren wieder verkaufen. So kann ein einziges großes Konfektionsgeschäft, welches die verschiedenen zur Bekleidung des menschlichen Körpers erforderlichen Artikel zum Kaufe ausbietet, eine große Zahl Handwerker der verschiedensten Arbeitsgattungen unterdrücken (Schneider, Handschuhmacher, Hutmacher, Schuster, Schirmmacher usw.)[1] Offenbar kommt die so entstehende Notlage der Handwerker lediglich von der wirtschaftlichen Freiheit, nicht von dem Übergang zur Maschinenarbeit her.

188. Eine fernere Folge der Gewerbefreiheit ist 6) die zu große Konkurrenzfreiheit unter den Handwerkern selbst. Während früher die Niederlassung eines Handwerkers an einem Orte und die Eröffnung eines Geschäftes von mehreren erschwe-

[1] „Durch die zunehmende Abhängigkeit des Handwerks vom Handel, welcher sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängt und im Magazinwesen seinen Ausdruck findet, . . . ist das Handwerk am meisten gefährdet und hier muß in erster Linie das Genossenschaftswesen einsetzen.“ Grunenberg im Staatslexikon der G.-G. (3. Aufl.) Art. Handwerk S. 1104.

renden Bedingungen abhängig war, macht die Gewerbefreiheit es einem Handwerker, auch wenn er nur wenig von seinem Handwerk versteht, möglich, sein Geschäft zu beginnen und seine Waren zu verkaufen. Die Folge davon ist bei den Handwerkern die gleiche wie in der Großindustrie, eine Drückerei der Preise für ihre Leistungen. Diese Preisdrückerei nützt niemanden, schadet aber allen, den Handwerkern wie den Käufern; auch diesen letzteren, weil die Handwerker sich genötigt sehen, schlechtere Waren zu liefern wegen der Geringfügigkeit des Preises. Es kommt dann noch hinzu, daß manche sich darauf verlegen, ihren Erzeugnissen lediglich ein schönes, bestechendes Aussehen zu geben mit Vernachlässigung der inneren Güte, Solidität und Dauerhaftigkeit.[1]) Dadurch wird der Markt mit äußerlich schönen aber schlechten Waren überflutet, die Käufer werden, durch die schöne Außenseite der Waren verlockt, dem soliden Handwerk entzogen, und so dieses letztere ganz unmöglich gemacht. Nun ist es selbstverständlich, daß jeder Handwerker, der über mehr Geld verfügt, die Konkurrenz länger aushalten kann als der minder bemittelte, diesen letzteren also, wenngleich er an Tüchtigkeit und Fleiß ihn keineswegs erreicht, nur durch seine Überlegenheit an Geldmitteln unschädlich machen und unterdrücken kann.

Als erschwerender Umstand ist noch hervorzuheben eine durch das Prinzip der Gewerbefreiheit ermöglichte unredliche Konkurrenz, d. h. die Anwendung solcher unredlicher Mittel im gegenseitigen Wettbewerbe, deren Ungerechtigkeit mehr versteckt liegt und nicht schon beim ersten Anblicke sich jedermanns Augen klar in ihrem wahren Charakter darstellt. Durch das Prinzip

---

[1]) Als ungünstige Folge der Gewerbefreiheit für die Konsumenten führt Schönberg a. a. O., S. 577, an, daß „sie (die Gewerbefreiheit) allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waren bietet“. Wenn er nun meint, die Konsumenten müßten selbst die Güte und Preiswürdigkeit der Ware prüfen, so ist demgegenüber ohne Zweifel richtig, was v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Bd. (2. Aufl.), S. 175 sagt, daß die Konsumenten „in den meisten Fällen“ dazu außerstande sind. „Da die Konsumenten in den meisten Fällen weder eine genaue Kenntnis der Waren, noch eine solche des Verhältnisses ihrer Kosten und Preise besitzen und namentlich bei gleichzeitigem Wechsel der Preise und der Qualitäten die Verschiebungen in dem Verhältnisse nicht zu beurteilen vermögen, ist in dieser Art des Wettbewerbes (bei der liberalistischen Wirtschaftspraxis) eine große Gefahr für die Verschlechterung in der Produktion gegeben, die den unlautersten Elementen den Sieg verbürgt“, und zwar auf Kosten und zum Schaden der Bevölkerung.

des Liberalismus, nach welchem der Staat sich so wenig als nur möglich um die Erwerbsweise der Untertanen kümmern soll, wurde diese illoyale Konkurrenz von Staatswegen ganz frei gelassen. Die gewissenhaften Handwerker können sich nur zur Anwendung redlicher Mittel entschließen, und müssen so unter dem Drucke der unredlichen Mitbewerber bedeutend leiden. Zur Erhaltung des Handwerkerstandes ist nun aber erforderlich, daß gerade die soliden und gewissenhaften Handwerker geschützt werden. Daß dann das Überhandnehmen der unredlichen Konkurrenz auch dem Gemeinwohle schadet, liegt auf der Hand.

189. Neben diesen Hauptursachen ist dann noch als Nebenursache das Wandergewerbe zu erwähnen. Durch dasselbe kann zu Gunsten eines Einzigen oder Weniger das ortsansässige Gewerbe und der Kleinhandel vieler Orte geschädigt werden. Das Wandergewerbe wird ausgeübt vermittelst Wanderlager und Wanderauktionen, sowie durch den Hausierhandel. Wanderlager sind solche Unternehmungen, die Waren verschiedener Art von einem Orte zum andern übertragen und an jedem derselben eine gewisse Zeit dieselben in bestimmten Lokalen feilbieten. Manchmal sind mit ihnen Wanderauktionen, d. h. öffentliche Versteigerung der Waren verbunden. Sie schaden dem Detailhandel an sich, dem ortsansässigen Gewerbe dann, wenn sie handwerksmäßig erzeugte Waren feilbieten.

Hausierhandel ist der durch einzelne von Haus zu Haus ihre Ware verkaufende Personen betriebene Handel. Diese Händler schädigen, wenn sie im Dienste größerer Geschäfte stehen, im Dienste des Geldkapitals die Handwerker. Vielfach bieten die Hausierer unsolide aber billige Waren an und schaden dadurch dem soliden Handwerk. Der den Handwerkern sowohl durch die Wanderlager als auch durch den Hausierhandel erwachsende Nachteil wird selbst schon durch die von ihnen bewirkte Unsicherheit im Erwerb hervorgebracht, indem die Käufer der Waren jederzeit durch ein daherkommendes Wanderlager oder durch umherziehende Einzelverkäufer auf längere Zeit ihren Bedarf decken können, so daß die am betreffenden Orte arbeitenden Handwerker auf längere Zeit der Einnahmen entbehren; diese bedürfen aber, da sie regelmäßig nur über ein geringes Betriebskapital verfügen, immerwährender, wenn auch nur geringer Einnahmen. Es liegt nur in der Macht der reicheren

Besitzer, größere Warenlager zu halten und mit diesen von Stadt zu Stadt zu ziehen; ebenso steht es nur bei diesen, entweder auf eigene Kosten Hausierer zu halten oder solchen herumziehenden Verkäufern ihre Waren um einen so niedrigen Preis abzugeben, daß diese selbst aus dem Verkaufe für sich noch Nutzen haben.

§ 2. Zur Lösung der Handwerkerfrage.

190. Einen Teil des anzustrebenden Zieles gibt Hitze mit folgenden Worten an: „Wir wollen nicht diejenigen Produktionsgebiete, welche bereits dem kapitalistischen Großbetrieb verfallen sind, wieder zum Haus- und Handwerkbetrieb zurückführen; das ist einfach unmöglich . . . wir wollen aber die dem Handwerkbetrieb bisher zugehörigen Produktionsgebiete demselben so lange erhalten wissen, bis der richtige Weg für die Überführung des Handwerks in diese neue Produktionsweise gefunden ist."[1]) Als richtigen Weg für diese Überführung kann man aber nur denjenigen gelten lassen, der nicht zu einer Proletarisierung der bisher selbständigen Handwerker führt. Der andere Teil des Zieles liegt in der Verhinderung des Großkapitals, gewisse Gewerbe lediglich durch angestellte Lohnhandwerker betreiben zu können. Demnach sind der Mittel, um dem Notstande des Handwerkes abzuhelfen, mehrere anzuführen.[2]) Bevor wir dieselben aufzählen, müssen wir bemerken, daß schon die das wahre Gemeinwohl anstrebende Regelung der Konkurrenz in der Großindustrie auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, welche von der Staatsgewalt

---

[1]) Schutz dem Handwerk S. 20.

[2]) Die Forderungen, welche die Handwerker vorbringen (außer dem Befähigungsnachweis) faßt Biermer in Elsters Wörterb. d. Volkswirtschaftslehre Bd. 2, Art. Mittelstandsbewegung S. 499 in folgende zusammen: „Beseitigung der Militärwerkstätten, äußerste Einschränkung der Gefängnisarbeit, Verbot des Hausierens durch Ausländer und möglichste Beschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Konsumvereine besonders der Beamten und Offiziersvereine und Warenhäuser, ein Verbot der Wanderlager und aller Arten von Versteigerungen aller Handwerkserzeugnisse, Beseitigung der Filialgeschäfte oder Erschwerung derselben durch progressive Besteuerung, Beseitigung oder Regelung des Submissionswesens in der Richtung, daß die sog. Unternehmer vollständig ausgeschlossen werden, der Grundsatz das niedrigste Gebot zu berücksichtigen aufgegeben und die Arbeit dem übertragen werde, der mit seinem Anschlage dem Mittelpreise zunächst kommt, Vorzugsrechte für die Forderungen der Bauhandwerker, Beseitigung des Firmen- und Reklamenschwindels und eine Änderung der Konkursordnung."

zu fördern ist (vgl. S. 132 und 135 ff.), auch dem Handwerke zu einigem Nutzen gereichen wird. Die zügellose Konkurrenz in der Großindustrie hat dem Handwerke viel geschadet; die Regelung der Konkurrenz muß demnach naturnotwendig der Handwerkernot auch wenigstens eine gewisse Erleichterung bringen.

191. Ohne Zweifel müssen dann 1) vor allem die Berufsgenossenschaften hervorgehoben werden, schon aus dem Grunde, weil die später anzuführenden Maßregeln zum Teil an diese sich anschließen und sie zur Voraussetzung haben.[1] Daß die Handwerker von Natur aus die Berechtigung haben und diese nicht erst vom Staate zu erhalten brauchen, Genossenschaften unter sich zu bilden, wurde bereits früher gesagt. Es muß ihnen dieses natürliche Recht um so mehr unter den heutigen Verhältnissen zuerkannt werden, als die Genossenschaften gegenwärtig nicht etwa nur eine Verbesserung der materiellen Lage ihrer Mitglieder anstreben, sondern vielmehr einfach zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Handwerker und zur Verhütung des Herabsinkens derselben in das Proletariat notwendig sind. Da die Zunahme der Proletarisierung des Mittelstandes den größten Schaden des ganzen Staatswesens und der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, so vollführen die sich berufsgenossenschaftlich organisierenden Mittelstände eine den Staat und die Gesellschaft rettende und für das Gemeinwohl notwendige Tat. Auch das wurde bereits bemerkt, daß die Genossenschaften, und darum auch die Handwerkervereinigungen, die Bedingungen, unter denen sie sich bilden, d. h. ihren näheren Zweck und ihre Statuten selbst vereinbaren können. Ist die Bildung solcher Berufsgenossenschaften unter allen Umständen von Wichtigkeit, so müssen sie gegenwärtig um so mehr betont werden, als nur durch sie die Handwerker die erforderliche Stärke erhalten werden, um dem

---

[1] „Die Zukunft des Handwerks und die auch für weite und große Gebiete noch mögliche Gesundung des gesamten Standes (der Handwerker) liegt ausschließlich auf genossenschaftlichem Gebiete und in der Heranbildung des Nachwuchses.“ So Grunenberg im Staatslex. a. a. O., Sp. 1370. Über die innere Einrichtung der Zünfte in den verschiedenen europäischen Staaten der früheren Jahrhunderte und insbesondere auch über die Maßregeln, welche die Zünfte im Interesse der Konsumenten nicht weniger als der eigenen Mitglieder trafen, vgl. Schönberg, Handbuch, [illegible] (3. Aufl.) S. 477 ff.; über das deutsche Zunftwesen, Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (2. Aufl.) S. 635 ff.

Großkapital, welches sonst mit dem übrigen Mittelstande auch sie wirtschaftlich vernichten würde, erfolgreichen Widerstand leisten zu können. Die Genossenschaftsbildung muß sich möglichst naturgemäß vollziehen. Dazu gehört a) daß die Handwerker derselben Arbeitsgattung sich zu einer Genossenschaft einigen, wie dieses im Mittelalter, wenigstens zumeist, bei den Zünften oder Innungen der Fall war. b) Genossenschaftliches Leben in diesen Vereinigungen wird sich wohl nur an jenen Orten entwickeln können, wo viele Handwerker derselben Arbeitsgattung vorhanden sind, also in den Städten. Das hindert jedoch keineswegs, daß auch die auf dem Lande ansässigen Handwerker derselben Arbeitsart der Genossenschaft angehören, um von den in den Städten arbeitenden Genossen mit Rat und Tat unterstützt zu werden und im Vereine mit diesen ihre Interessen zu verfolgen. c) Die Genossenschaften müssen sich, um erfolgreich dem Großkapital entgegentreten zu können, soviel als möglich jener durch die neueren Erfindungen ermöglichten Arbeitserleichterungen bedienen, welche wie zur Herstellung gefälliger und schöner, so besonders solider und dauerhafter Waren sich verwenden lassen. d) Es wird die Aufgabe jeder einzelnen Genossenschaft sein, durch die Güte der von den Mitgliedern hergestellten Waren sich sowohl den lokalen Markt zu sichern, als auch über die an anderen Orten und auch im Auslande herrschenden Bedürfnisse Erkundigungen einzuziehen, um den dortigen Markt mit solchen Waren zu versehen, die daselbst fehlen, welche sie aber anfertigen können.[1]) Besonders ist zu betonen, daß die Genossenschaft auch die Lieferungen im Großen übernehmen und dadurch allen Mitgliedern Arbeit und Verdienst sichern kann.[2]) e) Zu diesem Zwecke hat die Genossenschaft die Leistungen ihrer Mitglieder zu beurteilen, jene, welche durch Verfertigung minderwertiger Waren den Ruf der Genossenschaft schädigen oder ihr in anderer Weise Nachteile bereiten, zu strafen. Es muß mit einem Worte die Genossenschaft ihre Mitglieder

---

[1]) Über die Unmöglichkeit der Wiedereinführung der städtischen „Bannmeile“, vgl. Droste, Die Handwerkerfrage, S. 75 ff.

[2]) Im Laufe der letzten 30 Jahre hat sich eine Umgestaltung der Bedarfsbedeckung, eine Konzentration der Bedarfskomplexe vollzogen, durch die viele Handwerksbetriebe leidend, zum Teil sogar ganz ausgeschaltet worden sind. Das Heer, die Marine, Großstädte usw. sind derartige Mittelpunkte des Massenbedarfs, den das Handwerk nicht befriedigen kann, wenn die Handwerker nicht zu Produktions- und Verkaufsgenossenschaften sich zusammenschließen. Staatslex. d. G.-G. a. a. O., Sp. 1104.

und deren wirtschaftliche Tätigkeit beaufsichtigen. f) Die Unternehmungen, welche die ganze Genossenschaft zugunsten ihrer Mitglieder veranstalten kann, sind mannigfaltig: gemeinsame Verkaufsmagazine, Rohstofflager, Kreditkassen[1]), Fachschulen usw. Besondere Erwähnung verdient auch die gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln (Maschinen usw.). „Das Handwerk muß sich in Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften organisieren, um sich bei wesentlicher Behauptung seiner Selbständigkeit doch auch die Vorteile des Großbetriebes zu sichern. Wie weit diese genossenschaftliche Organisation im Einzelnen auszudehnen ist, kommt auf die lokalen und gewerblichen Verhältnisse an.“[2]) g) Sie müssen sich auch die Regelung der Konkurrenz unter ihren Mitgliedern, ebenso wie wir es von den Berufsgenossenschaften der Großindustrie bemerkt haben, zur Aufgabe machen. h) Ein gedeihliches Zusammenwirken der Handwerker in der angegebenen Richtung wird sich wohl nie anders erreichen lassen, als in obligatorischen Innungen. Damit aber diese eingeführt und ihre Tätigkeit geregelt werde, müssen die diesbezüglichen Gesetze vom Streben nach dem wahren Staatswohle, das ohne einen gesunden wirtschaftlichen Mittelstand sich nicht erreichen läßt, durchdrungen und getragen sein.[3])

192. Ein weiteres Mittel 3) zur Anbahnung einer günstigeren und dem Gemeinwohle dienlicheren Lage der Handwerker

---

[1]) Über Vorschußvereine und Innungsbanken, vgl. Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften 1899.

[2]) Hitze, Schutz dem Handwerk, S. 33 f.

[3]) Die Zukunft des Handwerks und die auch für weite und große Gebiete desselben noch mögliche Gesundung liegt aber im wesentlichen auf genossenschaftlichem Gebiete und in der Heranbildung des Nachwuchses. Grunenberg im Staatslex. Art. Handwerk Sp. 1107. Die deutsche Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 unterscheidet „freie“ und obligatorische oder „Zwangsinnungen“. Diese letzteren müssen von der höheren Verwaltungsbehörde dann gegründet werden, wenn die Mehrzahl der Handwerker des gleichen oder verwandten Handwerkes eines Innungsbezirkes die Gründung beantragen. Sie besitzen nicht das Recht zu gemeinsamen Einrichtungen (z. B. zu gemeinsamem Kaufe oder Verkaufe, Errichtung von Kreditkassen usw.) können aber zu solchen Unternehmungen anregen. In jeder Zwangsinnung muß ein Gesellenausschuß bestehen und ein Prüfungsausschuß zur Abnahme der Gesellenprüfung gebildet werden. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen darf die Innung ihre Mitglieder nicht verpflichten; ausgenommen sind die Innungskrankenkassen. Die freien Innungen hingegen können sich zu Einkaufs-, Verkaufs-, Werk-, Magazin-Genossenschaften usw. ausgestalten, Schulen errichten, Kranken-, Sterbe- und andere Kassen einführen.

ist der durch gesetzliche Anordnung einzuführende Befähigungsnachweis und zweckentsprechende Durchführung desselben. Auch hierüber sei nur einiges kurz bemerkt. a) Zur Ausübung eines Handwerkes, auch desjenigen, welches, wie das unter den heutigen Verhältnissen vielfach geschieht, mit bedeutend vervollkommneten mechanischen Mitteln ausgeübt wird, genügen keineswegs theoretische Kenntnisse; vielmehr werden ganz vorwiegend praktische oder technische Fertigkeiten erfordert, die durch Übung erworben werden. Voraussetzung einer möglichst großen Vollkommenheit sind allerdings bei dem Handwerker natürliche Anlagen des Geistes und Körpers, unter denen ästhetischer Feinsinn besonders hervorgehoben werden muß. b) Der Befähigungsnachweis sollte darum in der Herstellung eines handwerksmäßigen Erzeugnisses bestehen. Der Besuch der sogenannten Fachschulen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse werden kaum je als Ersatz eines in der angegebenen Weise erbrachten Befähigungsnachweises dienen können, weil der Schulunterricht immer mehr theoretisch als praktisch, und regelmäßig viel mehr einseitig ist als die tatsächliche Ausübung des Handwerkers bei einem Meister. Darum müssen auch unter den heutigen Verhältnissen noch jene Vorbildung der Handwerker sowie jener Befähigungsnachweis als die der Natur des Handwerkes entsprechendsten angesehen und beibehalten oder wieder eingeführt werden, welche bei den mittelalterlichen Zünften und Innungen im Gebrauche waren. Daß aber der Befähigungsnachweis sich nach der Ausübungsart des betreffenden Handwerks zu richten hat und namentlich bei jenen Arbeitsgattungen, welche mehr mit künstlichen, mechanischen Mitteln betrieben werden, auch auf einige theoretische Kenntnisse auszudehnen ist, liegt auf der Hand.[1]) c) Nichts ist natürlicher, als daß jene, welche ein Handwerk in vollkommener Weise auszuüben verstehen, auch am richtigsten über die gesamten Erfordernisse zur gedeihlichen Ausübung dieses Handwerkes zu urteilen vermögen. Daraus ergibt sich, daß auch jene Art, den Befähigungsnachweis zu erlangen, welche in den mittelalterlichen Innungen oder Zünften im Ge-

---

[1]) In Deutschland trat am 1. Okt. 1908 der sog. „kleine Befähigungsnachweis" in Kraft. Er besteht darin, daß derjenige, welcher durch die Meisterprüfung sich den „Meister"-Titel erwirbt, das Recht erhält, Lehrlinge auszubilden. Das gleiche Recht kann aber auch noch auf andere Weise erworben werden. Vgl. Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis S. 191 f.

brauche stand, die natürlichste und zweckmäßigste ist; die Meister des betreffenden Handwerkes haben über die natürlichen Anlagen, die angeeigneten Fertigkeiten der sich heranbildenden Genossen ihres Handwerkes zu urteilen. Die einzelnen Handwerkergenossenschaften sollten das gesamte Prüfungswesen und die Beurteilung der Befähigung zur Ausübung des Handwerkes in die Hand nehmen. Sache der staatlichen oder kommunalen Behörden ist es dann, durch allgemeine Verordnungen oder lokale Verfügungen Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen. d) Weiterhin entspricht der Natur des Bildungsganges, welcher eben ein allmählicher ist, ein mehrmaliger und stufenweise aufsteigender Nachweis der Befähigung, wie er gleichfalls früher in den Zünften im Gebrauche war. Hieraus ergibt sich dann von selbst auch wieder eine ähnliche Stufenordnung unter den Handwerksgenossen, wie sie früher zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern bestand. Über die zur vollständigen Erlernung eines Handwerkes erforderliche Zeit, sowie über die anderen Modalitäten sowohl des notwendig zu fordernden Bildungsganges als auch des zu liefernden Befähigungsnachweises, sind jedenfalls die Genossenschaften selbst als die kompetentesten Beurteiler anzusehen. e) Hingegen stellt es sich als Sache des Staates dar, sowohl die genossenschaftliche Tätigkeit überhaupt, als auch im besonderen das ganze Prüfungswesen zu überwachen und auf das Wohl der Gesamtbevölkerung hinzurichten, wenn das von den Genossenschaften selbst gar nicht oder doch nicht hinreichend geschehen sollte.

Die Wiedereinführung eines Befähigungsnachweises wird nicht nur die soliden und strebsamen Handwerker von der Pfuscher-Konkurrenz befreien, sondern auch ein geordnetes Verhältnis zwischen den Handwerksmeistern und denen, welche in der Vorbildung begriffen sind, wieder herstellen. Ihr größter und wesentlichster Vorteil wird aber der sein, daß die Ausübung eines oder mehrerer Handwerke lediglich durch bezahlte Lohnarbeiter ganz bedeutend erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird. Eben darin liegt eine überaus große Benachteiligung der Handwerker, ja geradezu eine Auslieferung derselben an das Kapital, daß ein Kapitalist lediglich mit seinem Kapital, ohne auch nur etwas von dem Handwerke zu verstehen, vermittelst eines bezahlten Geschäftsführers das Handwerksgeschäft betreiben lassen und indem er es

in großem Umfange führt, eine Menge kleinerer Handwerker um ihre Existenz bringen kann. Ebenso macht die Vorschrift des Befähigungsnachweises den Betrieb von Handwerksgeschäften durch Gesellschaften und Vereine (z. B. durch Konsumvereine, durch Aktiengesellschaften usw.) unmöglich.

193. Weil dann 4) zu den Hauptursachen der Handwerkerfrage die Konzentrierung mehrerer Gewerbe in einer Hand gehört, so müssen noch weitere Maßregeln getroffen werden, welche diese unmöglich machen. Die Einführung des Befähigungsnachweises würde allerdings hierzu schon viel beitragen; es wird ja kaum möglich sein, daß ein einziger die für die selbständige Ausübung eines Handwerkes erforderliche Vorbildung bezüglich mehrerer Handwerke durchmache. Und da der selbständige Gewerbetreibende für seine Person den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so ist ihm die Ausübung des Handwerkes durch andere unmöglich gemacht. Einfacher noch und direkter würde das staatliche Verbot der Konzentrierung von mehreren Handwerken in einer und derselben Hand zum Ziele führen. Ebenso wäre die Ausübung eines Handwerkes durch Konsum- und ähnliche Vereine gesetzlich zu verbieten oder doch wesentlich einzuschränken. Ein solches Verbot ist für die mittelgroßen Städte (etwa von 15.000 Einwohnern aufwärts), in denen sich die verschiedensten Handwerker sammeln, leicht durchzuführen; in den kleineren Städten und auf dem Lande müßten wenigstens die Reparaturen auch den Handwerkern einer ähnlichen Arbeitsgattung gestattet sein. Zu diesem Zwecke wären die Handwerke genau von einander zu scheiden und die Arbeiten zu bestimmen, welche jeder Handwerksgattung zufallen. Eine derartige Scheidung und Aufzählung ist ja auch jetzt bereits behufs der Bemessung der Gewerbesteuer und anderer Zwecke (zum Teil auch in den Gewerkvereinen) vorgenommen. Doch dürfen die den einzelnen Handwerken zuzuweisenden Arbeiten nicht allzu enge abgegrenzt werden, da eine solche Einengung sehr unbequem und lästig ist und die Arbeitsfreude beeinträchtigt.

194. Außerdem ist 5) die Einrichtung von Wanderlagern gesetzlich zu verbieten und gegen die Warenhäuser oder großen Magazine, welche Waren der verschiedensten Art, zum Teile auch handwerksmäßig hergestellte, zum Verkaufe ausbieten, gesetzlicher Schutz zu gewähren. Namentlich Warenhäuser dienen dem Groß-

kapital, schädigen in bedeutendem Maße die Handwerker, ohne den Käufern wahren Nutzen zu bringen. Denn da die von solchen Geschäften feilgebotenen Waren im Großen müssen hergestellt werden, sind sie vielfach weniger solid gearbeitet, und vermögen durch ihren Schein sowie durch den billigeren Preis regelmäßig keineswegs den Mangel an innerer Güte zu ersetzen.[1]) Wanderlager sind nur jenen Orten nützlich, in welchen die entsprechenden Waren von Handwerkern nicht verfertigt werden. Ebenso sollte der Hausierhandel nur an jenen Orten, also besonders in Landgemeinden gestattet werden, deren Bewohner infolge des Mangels entsprechender Handwerksgeschäfte bezüglich dieser Waren auf Hausierhändler angewiesen sind. — Auch sollte der Staat durch die Gefängnisarbeiter nicht den Handwerkern Konkurrenz bereiten. Der richtige Grundsatz ist ohne Zweifel, daß die Gefangenen, die vom Staate unterhalten werden müssen, zu den vom Staate selbst zu besorgenden also zu den sog. öffentlichen Arbeiten (Anlegung von Straßen usw.) verwendet werden.

195. Zur Anbahnung von gesetzlichen Reformen zugunsten des Handwerkes dient 6) die Bildung von Handwerkerkammern.[2]) Sollen diese ebenso wie die landwirtschaftlichen, die Arbeiter- und Handelskammern, vorzüglich den Zweck haben, den Staatsregierungen als beratende Organe zu dienen, falls Gesetze erlassen werden sollen, welche die Interessen der Handwerker berühren, so setzt die ersprießliche Tätigkeit derselben den guten Willen der Regierung voraus, die ihnen zur Hebung des Handwerkerstandes erteilten Ratschläge anzuhören und soweit das allgemeine Wohl dieses verlangt, auch zu befolgen. Da aber gegenwärtig noch die Gesetzgebung der meisten Staaten sehr stark von den Anhängern des Liberalismus beeinflußt wird, so ist viele Gefahr vorhanden, daß die Errichtung von

[1]) Es ist ein Erfahrungssatz, daß nicht derjenige sparsamer mit seinem Gelde umgeht, der, um seinen Bedarf zu decken, die billigsten Waren sich anschafft, sondern vielmehr jener, welcher besonders auf Solidität und Dauerhaftigkeit der Waren sieht, auch wenn der Preis derselben durch diesen Umstand einigermaßen erhöht wird.

[2]) Sie sind in Deutschland durch Gesetz vom 20. Juli 1897 eingeführt und haben trotz ihrer Unvollkommenheit sich doch bewährt. In Preußen gibt es 33, in Bayern 8, in Württemberg und Baden je 4. In Österreich existieren die viel weniger zweckmäßigen Handels- und Gewerbekammern; sie sollen den Interessen des Handels und des ganzen Gewerbestandes dienen, können sich daher zu wenig in den Dienst des Handwerks stellen.

Handwerkerkammern nur benützt wird, um sich den Schein zu geben, als sei es mit der Begünstigung des Handwerkes Ernst, während in Wirklichkeit dieser Ernst gar nicht vorhanden ist. Sehr nützlich aber würden sich die Handwerkerkammern dann erweisen, wenn die Handwerker sich tasächlich zu Innungen verbänden und die Kammern die unmittelbare Behörde der Innungen wären. „Die Kammern sollen nun zunächst die Aufsichtsbehörde der Innungen sein und das ganze Innungswesen überwachen. Sie sollen sodann eine Art richterliche Behörde sein bei Streitigkeiten innerhalb der einzelnen Innungen und der Innungen untereinander, welche sich auf das durch die Innungsgesetzgebung geregelte gewerbliche Leben beziehen. Sie sollen endlich die politische Vertretung des Handwerks bilden, indem sie bei der Gewerbegesetzgebung durch Vorschläge und gutachtliche Äußerungen mitwirken." Außerdem wäre es Aufgabe der Kammern, die Gründung von Kredit- und anderen Genossenschaften zu fördern.[1])

196. Hingegen ist 7) von großer Bedeutung die Durchdringung und **Wiederbelebung** des Handwerkerstandes mit wahrhaft **christlichem Geiste**. Die gegenwärtige Notlage der Handwerker ist nicht ohne die Mitschuld der Handwerker selbst entstanden, welche die Ideen des Liberalismus in sich aufnahmen, dem Egoismus nachgaben, auf eigene Kraft vertrauen zu können glaubten und sich gegenseitig unvernünftige und schädliche Konkurrenz bereiteten. Nur wenn die Handwerker von diesen Ideen sich wieder frei machen, werden sie den rechten Weg einschlagen können zu ihrer Selbstrettung. Der Handwerkerstand ist eines der Opfer des ökonomischen Liberalismus geworden; er kann nur gerettet werden durch die allgemeine Annahme und Befolgung christlicher Wirtschaftsgrundsätze. Ferner muß bemerkt werden, daß, wenngleich die Handwerkerfrage durchaus nicht im allgemeinen durch den Mangel an Arbeitsamkeit und an Sparsamkeit entstanden ist, so doch dieser Mangel manchen einzelnen Handwerkern bedeutenden Schaden verursacht hat. Ein solider christlicher Sinn läßt den übermäßigen Aufwand und die Vergnügungssucht unter den Handwerkern nicht aufkommen, befördert dagegen häuslichen Sinn und Sparsamkeit und trägt so zur Hebung auch des materiellen Wohles bei. Endlich muß hervorgehoben werden,

[1]) Vgl. Retzbach, Leitfaden S. 201.

daß auch für das Gedeihen der Handwerkergenossenschaften der christliche Sinn ihrer Mitglieder eine notwendige Vorbedingung ist. Dieselben sollen sich gegenseitig mit Rat und Tat helfen, sollen vor einzelnen Opfern zugunsten der gesamten Genossenschaft und auch der einzelnen Mitglieder nicht zurückschrecken.[1]) Dazu ist aber christliche Nächstenliebe und Selbstverleugnung unerläßlich. Allerdings werden diese Genossenschaften auch zum zeitlichen Wohle der Handwerker vieles beitragen und so werden diese Opfer schon hier ihre Belohnung finden: aber die christliche Gesinnung bleibt dennoch notwendig, da vielen der weite Blick fehlt, um die von den augenblicklichen Opfern später zu erntenden Früchte vorauszusehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zur Rettung und Wiederbelebung des selbständigen Handwerkerstandes vor allem ein Doppeltes notwendig ist: eine gesunde soziale Gesetzgebung seitens des Staates, und die Organisation der Handwerker. Und da unter den jetzigen politischen Verhältnissen eine gesunde Handwerksgesetzgebung von der Regierung nur dann zu erwarten ist, wenn die Handwerker selbst um eine solche mit vereinten Kräften sich bemühen, so müssen die Handwerker zunächst und vor allem auf die Organisation ihres Standes nach den verschiedenen Berufszweigen bedacht sein und dann müssen diese zu Verbänden sich zusammenschließen behufs Vertretung der Interessen des gesamten Handwerkerstandes.

197. Dem Zwecke der Durchdringung des Handwerkerstandes mit christlichem Sinne dienen 8) auch die verschiedenen Handwerkervereine, welche namentlich von katholischer Seite ins Leben gerufen werden. Der Anfang wurde gemacht mit den Gesellenvereinen. Den Zweck der Förderung des religiösen und sittlichen Lebens erreichen sie durch Fernhaltung und Ausschließung solcher Mitglieder, welche der Religiosität und Sittlichkeit der andern Schaden zufügen könnten; durch gemeinschaftlichen Empfang der hl. Sakramente, durch speziellen religiösen Unterricht und Vorträge, durch Förderung guter Lektüre, durch Fern-

[1]) Zur Hebung des Handwerkerstandes „hatte man große Hoffnung auf das gewerbliche Genossenschaftswesen gesetzt, die sich jedoch bis heute nur in bescheidenem Maße erfüllt haben. Gegenseitige Mißgunst und kleinlicher Konkurrenzneid standen dessen Ausbreitung hindernd im Wege“. Staatslex. d. G.-G. Art. Mittelstand S. 1184.

haltung der Mitglieder vom Besuche gefährlicher Gesellschaften und Vergnügungen usw. Dadurch dienen sie mittelbar auch dem zeitlichen Wohle der einzelnen Mitglieder, suchen dasselbe aber auch noch unmittelbar zu fördern durch gegenseitigen geschäftlichen Meinungsaustausch unter den Mitgliedern, durch freundschaftlichen Rat in Geschäftssachen, durch Vermittelung von Arbeit, durch Unterkunfts- und Unterstützungsgewährung an wandernde Gesellen, durch Erteilung von Fachunterricht usw. Diesen Zweck verfolgen nicht nur die Gesellen- sondern auch die Meistervereine. Mit diesen letzteren sind oft auch noch andere Einrichtungen verbunden, z. B. Krankenkassen, Auskunftserteilung über Gesellen und Lehrlinge, belehrende Vorträge, Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten usw. Sehr erfolgreich wirken auch die vorzüglich zur religiös-sittlichen Erziehung der Lehrlinge gegründeten Lehrlingsvereine. Sie wenden die gleichen Mittel zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens an, wie die Gesellen- und Meistervereine. Mehrfach stehen sie in organischer Verbindung mit den Meistervereinen, welchen sie einen unverdorbenen tüchtigen Nachwuchs liefern sollen. Besonderes Gewicht wird mit Recht auf den Unterricht und die Fortbildung in jenen Fächern gelegt, welche den Handwerkern im allgemeinen nützlich sind; dazu gehören außer Religion, Rechnen, Zeichnen, Buchführung u. ähnl.

Fünftes Kapitel.

Die Notlage des Kleinhandels.

---

§ 1. Wesen und Ursachen derselben.

198. Der Notlage der Handwerker ist ähnlich die des Handelsstandes; die mittleren und kleineren Detail-Kaufleute sind tatsächlich vom Untergange bedroht. Ihrer Subsistenzmittel beraubt, würden sie dem Proletariate anheimfallen. Die Handelsstandsfrage beschäftigt sich demnach mit den Ursachen dieser Erscheinung und mit den Mitteln diesem Übel zuvorzukommen. Die Existenz dieser zahlreichen Klasse wirtschaftlich kleinerer Leute muß gesichert und deren Lage verbessert werden. Ebenso wie auf dem Gebiete der Industrie, des Handwerkes und der Landwirtschaft, ist auch auf dem Gebiete des Handels die Übermacht des Großkapitals zu bemerken. Der vom Großkapital betriebene Handel nimmt bedeutend überhand mit Unterdrückung des handeltreibenden Mittelstandes, so daß in dieser Bevölkerungsklasse die Scheidung der Menschen in zwei Lager, das der übermäßig Reichen und das derjenigen, welche auf ihre Arbeit als ausschließliche Erwerbsquelle angewiesen sind, immer weiter fortschreitet.

Man unterscheidet den Großhandel und den Klein- oder Detailhandel. Großhändler ist derjenige, welcher seine Waren an Wiederverkäufer, die sie dann an die Konsumenten absetzen, verkauft. Da derselbe regelmäßig viele Waren vertreibt, befindet sich der Großhandel im Besitze entweder des wohl-

---

[1]) Eberle, Grundzüge der Soziologie S. 2ö6. — Über Handel im allgemeinen vgl. v. Philippovich, Grundriß der pol. Ökon. S. 189 ff.; Lexis in Schönbergs Handbuch der pol. Ökon. 3. Aufl., 2. Bd., S. 81ı ff.; Engel, Detaillisten-Fragen. Neue Aufgaben des Kleinhandels 1905, desselb. Verf. Grundriß der Sozialreform 1907, S. 274 ff; Retzbach Leitfaden S. 215 ff. Handwörterb. d. Staatswissenschaft Art. Mittelstandsbewegung Bd. 6, S. 743. Elsters Wörterb. d. Volkswirtschaft Art. Mittelstandsbewegung S. 497 u. 499 ff.

habenden Mittelstandes oder gar des Großkapitals. Klein- oder Detailhändler nennt man diejenigen, welche ihre Waren unmittelbar an die Verbraucher absetzen und somit, da die Verbraucher zumeist nur kleinere Mengen von jeder Ware benötigen, geringe Quantitäten an ihre einzelnen Kunden abgeben. Der Kleinhandel ist daher seiner Natur nach dazu angetan, auch von weniger Wohlhabenden betrieben zu werden; kann aber auch im Großen, d. h. so betrieben werden, daß ein und derselbe Detailhändler an eine große Menge von Verbrauchern seine Ware verkauft, ja auch in solcher Weise, daß ein einziger Händler Waren verschiedenster Art an viele Verbraucher absetzt und so eine große Anzahl von Menschen mit den ihnen notwendigen Lebensbedürfnissen versieht. Daher kommt es, daß die Detailgeschäfte auch von Großkapitalisten betrieben werden können und die Detailbetriebe in kleine, mittlere und Großbetriebe eingeteilt werden.[1]) Was nun die heutige Lage des Handelsstandes betrifft, so bezweifelt niemand, daß die der Großhändler, welche wie bemerkt wurde, ihre Waren an die Kleinverkäufer absetzen, nicht wesentlich sich geändert oder mißlicher gestaltet hat. Wohl klagen auch sie mit Recht über das staatliche Gewährenlassen unredlicher Konkurrenz, Unterdrückung seitens des Großkapitals, verhängnisvollen Einfluß der Börsen (Warenbörsen) usw. Aber wenn auch das wohlverstandene Staatsinteresse manches zu Gunsten der mittelbegüterten Großhändler notwendig macht, ist ihre Lage doch noch nicht geradezu kritisch zu nennen.

Anders verhält es sich mit den mittleren und kleineren Detailhändlern; sie werden von den dem Großkapital zugehörigen großen Detailgeschäften in ihrer Existenz bedroht. „Das Bild der neuzeitlichen wirtschaftlichen Umwandlungen auf dem Gebiete des Detailhandels ist womöglich noch vielseitiger als dasjenige auf dem Gebiete des Handwerks in seinem Konkurrenzverhältnis zur Großindustrie. Die Lage der kaufmännischen Klein- und Mittelbetriebe mußte Dank dieser Verschiebungen eine um so kritischere werden, wenn gleichzeitig infolge von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und einer erweiterten Kreditorganisation die Zahl der Detailgeschäfte, besonders in den Städten ins Ungemessene wuchs."[2])

Die Lage des mittleren und kleineren Handels in Deutschland geht aus folgenden Zahlen hervor[3]): Während sich von 1895 bis 1907 die Zahl der Kleinbetriebe (1–5 Personen) nur von 457 021 auf 666.012 (also nicht ganz 50%) vermehrte, und die der Mittelbetriebe (6—50 Personen) von

---

[1]) Kleinbetriebe werden nach der deutschen Gewerbestatistik jene genannt, welche 1 bis 5 Personen, Mittelbetriebe solche, die 6 bis 50, und Großbetriebe, welche mehr als 50 Personen beschäftigen. Unter den Kleinbetrieben bilden die Alleinbetriebe wieder eine besondere Unterabteilung.

[2]) Elsters Wörterbuch der Volkswirtsch. Art. Mittelstandsbewegung S. 500. Vgl. dess. Verf. Art. Mittelstandsbewegung im Handwörterb. der Staatswissensch S. 744, wo er sagt: „Die Daseinsbedingungen des kleineren und mittleren Detailhandels werden von den verschiedensten Seiten untergraben." Vgl. Mataja Art. Kleinhandel in demselben Handwörterb. S. 875; es besteht eine Überfüllung des Standes.

[3]) Vgl. Retzbach Leitfaden S. 217; Engel, Grundriß S. 275 f.

25.716 auf 42.073 (also etwa 60%) stieg, ist die der Großbetriebe (51 und mehr Personen) von 283 auf 1146 (also um mehr als 400%) gewachsen. Das Personal der Kleinbetriebe ist von 763.410 auf 1,123.511 (also nicht ganz 50%), das der Mittelbetriebe von 268.184 auf 483.919 (also etwa 60%), hingegen jenes der Großbetriebe von 27.964 auf 116.069 (also noch mehr als 400%) gestiegen.

Noch ist zu bemerken, daß selbst jene Vermehrung der Kleinbetriebe, welche tatsächlich eintrat, noch als ungesund zu betrachten ist, indem man mancherorts in Ermangelung anderer Einnahmequelle zur Eröffnung unrentabler Kleinhandelbetriebe seine Zuflucht nahm. Tatsächlich ist die Zunahme (der Detailhandlungen) in einem Maße erfolgt, die durch die tatsächlichen Verhältnisse offenbar nicht gerechtfertigt ist" (Engel, Grundriß a. a. O. S. 275).[1] Unter den Kleinbetrieben befinden sich nicht wenige Zwerggeschäfte, die nicht leben und nicht sterben können."[2])

199. Der Handel wird eingeteilt 1) nach der Natur der Güter, die seinen Gegenstand bilden, in Waren, Effekten-, Immobilienhandel. Unter Waren versteht man bewegliche Sachgüter, unter Effekten Wertpapiere, unter Immobilien die unbeweglichen Güter. 2) Daß man ferner Groß- und Kleinhandel (Detailhandel) unterscheidet, wurde bereits gesagt. Der Großhandel setzt die von ihm gekauften Waren außer an Wiederverkäufer auch an Gewerbetreibende ab, welche dieselben verarbeiten, der Kleinhandel hingegen an die Konsumenten. Der Kleinhändler wird infolge dessen regelmäßig in geringeren Quantitäten verkaufen, der Großhändler in größeren; daher ihr Name. Doch treiben namentlich die Warenhäuser und die sog. Versandtgeschäfte auch den Detailverkauf im Großen. 3) Nach dem Gebiete, auf welches der Handel sich erstreckt, wird dann zwischen Binnenhandel und auswärtigem Handel unterschieden; auf letzteren legt der Merkantilismus alles Gewicht (vgl. oben S. 291, Anm. 2). Dieser letztere zerfällt wieder in den Export- und Importhandel, je nachdem er sich auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des eigenen Landes nach fremden Ländern oder auf die Einführung fremdländischer Produkte in das eigene Land bezieht. Der auswärtige Handel wird naturgemäß zumeist

---

[1]) Was speziell den Kleinbetrieb angeht, sagt derselbe Verf. S. 276: „In manchen Fällen ist es auch die wirtschaftliche Not, welche Leute in den Handelsstand hineintreibt. Man denke nur an Witwen, Arbeiterfrauen und andere Personen in ähnlicher Lage. Die Führung eines kleinen Ladens ermöglicht es diesen Leuten, ihre Existenz zu fristen . . . Sie tragen aber dazu bei, daß die Zahl der Detailhandlungen zu groß wird und so der durchschnittliche Absatz pro Geschäft sich mindert."

[2]) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Art. Mittelstandsbewegung S. 500.

Großhandel sein. Binnenhändler ist derjenige, welcher im eigenen Lande Produkte irgend welcher Art ankauft, um sie im gleichen Lande wieder zu verkaufen. Dem Binnenhandel und auswärtigen Handel setzt man auch den Zwischenhandel entgegen, indem man als Zwischenhändler denjenigen bezeichnet, welcher die Produkte eines fremden Landes ankauft, um sie in einem anderen fremden Lande wieder zu verkaufen. Infolge der Verkehrsleichtigkeit und Freiheit hat sich besonders der auswärtige Handel im letzten Jahrhundert bedeutend entwickelt. 4) Ferner ist noch der Unterschied zwischen dem seßhaften und dem Wanderhandel zu bemerken, zu welch letzterem der Hausier- und Märktehandel gehört. 5) Schließlich muß hier des Monopols, d. h. des von jemanden geübten Alleinhandels mit einer bestimmten Warengattung Erwähnung geschehen. Man unterscheidet das Staatsmonopol und Privatmonopol, je nachdem der Staat sich den Handel mit gewissen Waren innerhalb seines Gebietes vorbehält (Salz-, Tabak- usw. Monopol), oder eine einzelne physische oder juristische Person den Alleinhandel in einem bestimmten Gebiete hat. Das Privatmonopol besteht entweder nur tatsächlich oder auch gesetzlich. Ferner kann es einer einzelnen Unternehmung zukommen oder einem aus vielen Unternehmungen bestehenden Vereine (Unternehmerkartelle; vgl. oben S. 260). Das Privatmonopol besteht dann gesetzlich, wenn der Staat einer Einzelperson oder einer Gesellschaft das ausschließliche Handelsrecht mit einer gewissen Warengattung erteilt; der Staat darf das jedoch nur aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles tun. Das tatsächliche Monopol ist entweder auf rechtlichem und erlaubtem Wege erworben oder nicht. Letzteres ist der Fall, wenn durch lügnerische Reklame zur Anpreisung der eigenen oder Herabsetzung fremder Waren, durch Eingehung von Trusts oder ähnliche ungerechte, der Nächstenliebe zuwiderlaufende oder dem Gemeinwohle schädliche Mittel die anderen Händler unterdrückt und so von einer Einzelperson oder einer Mehrheit von Personen der Alleinhandel erworben wurde.

200. Als nähere Ursachen der Notlage des Handelsgewerbes sind anzuführen: 1) Die unbeschränkte Möglichkeit der Gründung von Handelsgeschäften durch Großkapitalisten, welche zu Gesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) sich vereinen und durch Gehalt oder Lohn beziehende Angestellte das Geschäft betreiben. Diesen ist die Möglichkeit geboten, die mittleren und kleineren

Detailhändler durch ihre übermächtige Konkurrenz ganz zu erdrücken. Wohl ist nicht jeder Handel gleich gewinnbringend und daher werden die Großkapitalisten nicht behufs Verkaufes aller Handelsartikel Gesellschaften bilden; vielmehr werden sie sich jenen Handel, welcher den größten und sichersten Gewinn bringt, auswählen, denjenigen aber, welcher nur einen minderen Ertrag abwirft, den mittleren und kleineren Detailhändlern überlassen. Nichts ist für einen sehr Reichen oder eine kapitalkräftige Gesellschaft leichter, als einen minder Reichen durch die Konkurrenz zu vernichten. Man braucht nur die eigenen vollwertigen Waren eine Zeitlang etwas billiger abzugeben, was mehrfach einige durch den Großbetrieb bewirkte Ersparnisse, durchwegs aber die größeren Kapitalbestände des Reicheren oder der Gesellschaft möglich machen, und so dem minder Reichen seine Kunden zu entziehen. Dadurch zwingt man diesen letzteren zur Abgabe auch seiner Waren um den gleichen billigen Preis, was er auf längere Zeit nicht zu tun vermag. So ist sein Ruin mit unfehlbarer Sicherheit herbeigeführt. Nicht selten bringen es einige Großkapitalisten oder Gesellschaften dazu, den Handel mit einer bestimmten Warengattung auf diese Weise sich allein anzueignen, ihn also zu monopolisieren. Diese Monopole tragen entweder einen lokal mehr beschränkten, oder einen internationalen Charakter. Internationale oder Weltmonopole entstehen durch die Vereinigungen jener, welche für einzelne Reiche schon in den Besitz eines Monopols gelangt sind. Man unterscheidet zwischen denjenigen Vereinigungen, welche zum ausgesprochenen Zwecke der Monopolerringung und der dadurch ermöglichten willkürlichen Bestimmung des Preises der betreffenden Waren eingegangen werden, und jenen Vereinen, welche zur Regelung der Produktion und zur Abgrenzung der Absatzgebiete für die teilnehmenden Firmen gebildet wurden (vgl. oben S. 260 f.). Aber, wenngleich diese letzteren auch nicht den ausgesprochenen Zweck haben, durch die Erlangung des Monopols den Preis der betreffenden Warengattung nach Belieben erhöhen zu können, so ist doch auch mit ihnen regelmäßig bis zu einem gewissen Grade eine Monopolisierung verbunden und den in einem Kartell vereinigten Händlern ein so bedeutender Einfluß auf den Preis der Ware gegeben, daß eine große Gefahr besteht, sie werden diesen Einfluß ohne Rücksicht auf das Wohl der Käufer im eigenen Interesse ausbeuten.

201. Die Freiheit zur Bildung von Handelsgesellschaften, in welchen dann auch nicht selten das Geld der Hochfinanz fruchtbringend angelegt wird, sowie von Handelshäusern, die in Einzelbesitz sich befinden, geht so weit, daß diese 2) den Handel auch in beliebiger Ausdehnung betreiben dürfen. So können die einzelnen Handelsfirmen nicht nur an anderen Orten, sondern auch in ein und derselben Stadt eine beliebige Anzahl von Filialen gründen und so alle übrigen Detailhändler derselben Stadt durch ihre Konkurrenz zugrunde richten. Da solche Geschäfte durch Lohnangestellte betrieben werden, so stellen sich naturgemäß die Kosten eines solchen Betriebes geringer; daher können die Waren etwas billiger verkauft, somit die andern kleineren Detailhändler ihrer Kunden beraubt und dem Untergange zugeführt werden. So kann eine aus Kapitalisten, die bereits Überfluß an zeitlichen Gütern haben, gebildete Gesellschaft, auch ein einzelner kapitalkräftiger Handelsmann alle kleineren Detailhändler an einem und sogar an mehreren Orten ruinieren. Von dieser gesetzlichen Erlaubnis wird auch tatsächlich in größerem oder geringerem Umfange Gebrauch gemacht.

202. Dazu kommen 3) die Warenbörsen. Dieselben sind ursprünglich Institute oder Häuser, in denen sich die Käufer und Verkäufer großer Warenmengen zusammenfinden, um ihre Geschäfte abzuschließen. Doch sind diese ebenso wie die Geld- und Effektenbörsen ausgeartet, da es sich bei ihnen weniger um effektive Geschäfte, d. h. um solche mit wirklich zu liefernden, resp. abzunehmenden Waren handelt, als vielmehr um sogenannte Spekulationsgeschäfte, d. h. um den Unterschied oder die Differenz zwischen dem augenblicklichen und dem späteren Preise der Waren. Die Waren unterliegen an sich schon beständigen, durch die Natur der Sache herbeigeführten Preisschwankungen; durch den entarteten Börsenverkehr und die verschiedenen auf ihn ausgeübten Einflüsse werden neue künstliche Schwankungen herbeigeführt. Der Börsengeschäftsmann sucht den künftigen Preis der Ware vorauszusehen und aus dem Unterschiede des augenblicklichen und des künftigen Preises Nutzen zu ziehen. Die verschiedene Beurteilung des künftigen Preises seitens der einzelnen Börsenbesucher und der von ihr abhängige Kauf oder Verkauf der Waren führt unnatürliche, manchmal ganz plötzliche Preiserhöhungen und Preisstürze her-

bei.[1]) Auf den mittleren und Kleinhandel übt die Warenbörse insofern einen verderblichen Einfluß, als a) die durch sie bewirkten Schwankungen der Warenpreise den aus dem mittleren und kleineren Handel zu erzielenden Gewinn unsicherer machen. Dadurch nötigen sie in gewissem Grade diese Händler, ihrerseits gleichfalls zu spekulieren, wozu diese aber, da sie die sämtlichen Produktions- und Marktverhältnisse nicht übersehen können, ohne die größte Gefahr des Mißerfolges gar nicht imstande sind. Weiterhin ermöglichen b) die Warenbörsen hie und da besonders günstige Spekulationskäufe, d. h. Käufe zu besonders billigen Preisen, und daher auch den Wiederverkauf derselben zu billigeren Preisen, was dann eine Preisdrückerei zum Schaden anderer zur Folge hat.

203. Ferner sind 4) hier ganz besonders zu erwähnen die sog. Waren- oder Kaufhäuser, da sie außerordentlich ungünstig auf die mittleren und kleineren Händler einwirken, unter Umständen noch ungünstiger als auf das Handwerk. Die Warenhäuser haben die Tendenz, nicht nur die Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks, sondern überhaupt alle Handelsartikel ihren Besuchern zu bieten. Die Bequemlichkeit, an derselben Verkaufsstelle vieles zugleich einkaufen zu können, der äußere Glanz, der billigere, durch den Bezug der Waren unmittelbar von der Fabrik oder von Großlieferanten ermöglichte Preis zieht viele Käufer an, und so kann ein einziges bazarartiges Geschäft eine Menge wie kleinerer Handwerksbetriebe, so auch kleinerer Handelsgeschäfte zugrunde richten.

204. Dann erleidet 5) der mittlere und namentlich der kleinere Handel bedeutenden Eintrag durch die Konsumvereine.

---

[1]) „Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines Kreises von Spekulanten ausgeglichen werden, ohne daß, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reeles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirtschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluß ausübt." Lexis in Schönbergs Handbuch, 2. Bd., S. 878. Wenn nun Lexis auch meint, daß diese reinen Differenzgeschäfte auf die Preise selbst keinen erheblichen Einfluß ausüben können, so läßt sich das wohl mit Grund bezweifeln, und außerdem ist zu bemerken, daß für die mittleren und kleineren Händler auch minder erhebliche Preisschwankungen schon sehr fühlbare Nachteile herbeiführen. Vom „spekulativen Effektenhandel" sagt auch Lexis, daß, wenngleich er „gewisse volkswirtschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, doch hieraus keineswegs gefolgert werden dürfe, daß die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen." (S. 880.) Vgl. Philippovich, Grundriß S. 192.

Dieselben bestehen in Vereinigungen einer möglichst großen Zahl Einzelabnehmer, welche, mit Uebergehung namentlich der Kleinhändler, gewisse Bedarfsartikel im Großen, also von Großhändlern oder von Großproduzenten einkaufen, um sie möglichst zum Einkaufspreise an die Vereinsmitglieder abzugeben. Daß solche Vereine ihre Waren selbst produzieren und dadurch auch dem selbständigen Handwerke großen Schaden verursachen, wurden schon gesagt, sie richten manchmal auch solche industrielle Betriebe ein, welche als Verkäufer ihrer Erzeugnisse auch an Nichtmitglieder auftreten. Sie verdanken ihr Entstehen der wirtschaftlichen Freiheit und werden des näheren begründet mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Notstande, der die minder Bemittelten nötigt auf Wege zu sinnen, um in der billigsten Weise die notwendigsten Lebensbedürfnisse einzukaufen. „Die Konsumvereine opfern schonungslos die Kleingeschäfte"[1]), lassen aber die Großgeschäfte und somit die Kapitalisten intakt, da sie von diesen ihre Waren oder die von ihren Industrie-Betrieben zu verarbeitenden Rohstoffe beziehen.

205. Ferner schaden 6) dem Handelsstande, und zwar wieder vorzüglich dem kleineren, die Wanderlager[2]) und der Hausierhandel in ähnlicher Weise, wie wir es bezüglich des Handwerkerstandes schon früher bemerkten (vgl. S. 303 f.). Der Nutzen der Wanderlager und des Hausierhandels fällt auch beim Verkaufen von Handelsartikeln durchgängig dem Großkapital zu.

Es ist einleuchtend, daß alle diese Ursachen in der wirtschaftlichen Freiheit, keineswegs in den Erfindungen der Technik und der gesteigerten Anwendung von Naturkräften begründet sind.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

206. Aus der Darstellung dieser vorzüglichsten Ursachen des Niederganges des mittleren und kleineren Detailhandels ergeben sich von selbst die Mittel, welche zur Erhaltung desselben und demnach zur Erhaltung eines bedeutenden Teiles des wirtschaftlichen Mittelstandes anzuwenden sind. Zur Anwendung

---

[1]) Hitze, Kapital und Arbeit, S. 504.

[2]) Auch Lexis (Schönberg, Handbuch S. 893) kann die vielfachen Schattenseiten der Wanderlager nicht in Abrede stellen. Über den Einwurf, daß durch sie die Kleinhändler bedeutend benachteiligt werden, geht er mit der Bemerkung hinweg, daß die Konsumenten die Waren dadurch billiger erhalten; was wenigstens in der Regel zu bezweifeln ist.

dieser Mittel muß vor allem die staatliche Autorität mitwirken. 1) An erster Stelle ist zu nennen eine zweckmäßige Einschränkung des Großkapitals in der Anlage und Errichtung großer Handelsgeschäfte; auch auf diesem Gebiete muß der Grundsatz der vollen Freiwirtschaft aufgegeben werden. Daß die großen Handelsgeschäfte notwendig sind zur Betreibung vor allem des überseeischen und des sonstigen Handels, ist selbstverständlich. Aber eine Abgrenzung des Verkaufsrechtes, nach welcher die zur Betreibung des internationalen Handels gegründeten Firmen durchgehends nur an den Mittelhandel und nicht an die Detailhändler, wenn diese auch etwas größere Quantitäten von Waren abnehmen, verkaufen dürfen, der Mittelhändler aber lediglich wiederum dem Detailhändler, nicht aber dem Konsumenten verkaufen darf, würde die Uebermacht des Großkapitals auf diesem Gebiete schon schwächen und zur Verteilung des aus kaufmännischen Geschäften zu erzielenden Gewinnes unter mehrere erheblich beitragen. Eine derartige Feststellung jener Geschäfte, welche dem Großhandel und dem Mittelhandel gestattet werden sollen, müßte seitens des Staates vorgenommen werden. Dem Einwurfe, daß durch die Einschiebung des Mittel- und Kleinhandels zwischen den Großhandel und die Konsumenten nur eine Verteuerung der Waren herbeigeführt wird, ist mit der Antwort zu begegnen, daß die tatsächliche Folge der jetzigen Handelsfreiheit keineswegs die ist, daß die Konsumenten ihre Lebensbedürfnisse billiger erhalten; wohl aber, daß der Großhändler den ganzen Gewinn, den er sonst mit dem Mittel- und Kleinhandel teilen müßte, nunmehr für sich allein behält.

Eine Verbilligung der Waren ist durch die Freiheit des Großkapitas entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfang erreicht, wohl aber hat die wirtschaftliche Freiheit zur Anhäufung des Reichtums im Besitze von Wenigen, und zur Zerreibung des wirtschaftlichen Mittelstandes geführt.

In gleicher Weise können Industrie und Handel von einander getrennt werden. Wenigstens bei vielen Industriezweigen ließe es sich sogar ganz leicht durchführen, daß den Fabrikanten lediglich der Verkauf ihrer Waren an den Mittelhandel, nicht aber an den Detailverkäufer gestattet wäre. Betreffs jener Industriezweige, welche durchgehends für große Anstalten (wie z. B. die Eisenindustrie für die großen Verkehrsanstalten, als Eisen-

bahnen Dampfschiffahrt-Gesellschaften) arbeiten, könnte eine bestimmte Quantität von Waren festgesetzt werden, unter welcher sie an Einzelabnehmer nicht verkaufen dürfen. Daß es ferner als eine dem Staate dringendst obliegende Pflicht angesehen werden muß, die Bildung von ausbeuterischen Trusts oder Kartellen ganz zu verbieten und zu bestrafen, die Bildung von sonstigen Kartellen aber in so wirksamer Weise zu beaufsichtigen und zu beinflussen, daß diesen gänzlich die Möglichkeit genommen wird, dem gemeinsamen Wohle zu schaden, wurde schon früher bemerkt.[1])

207. Um diese und ähnliche heilsame Reformen anzubahnen, dienen auch beim Handelsstande 2) die Berufsgenossenschaften. Als Vorbilder derselben sind die mittelalterlichen Kaufmannsgilden anzusehen, von denen gegenwärtig in einzelnen Städten noch einige Spuren vorhanden sind.[2]) Sie entwickelten sich damals, infolge eines lebhaften Gemeingeistes, ganz natürlich und aus sich selbst heraus. Diese brauchen a) nicht, wie es bei den Handwerkergenossenschaften bemerkt wurde, bloß die Berufsge-

---

[1]) „Eigentliche, auf besondere Vereinbarung größerer Kapitalkräfte beruhende Koalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Warenhandel seltener als im Effektenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indes bisweilen vor und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vornherein als rasch abzuwickelnde und auszunützende Operationen angelegt sind." Lexis a. a. O., S. 847. Beispiele werden dort in Anmerkung 49 und 50 angeführt. Ein anderes Beispiel von künstlicher Preisbildung findet sich in der Broschüre „Die Bauernnot. Stimmen aus Österreich zur Lehr und Wehr", S. 13 f.

[2]) Die Mängel und Schattenseiten, welche den Berufsgenossenschaften ihrer Natur nach anhaften und zu welchen auch die gehört, daß sie die Produktion in gewisser Beziehung weniger fördern, als die Freiwirtschaft, braucht man keineswegs in Abrede zu stellen. Es gibt ja keine menschliche Einrichtung, welche nicht mehr oder weniger bedeutende Unvollkommenheiten an sich trägt. Die Frage kann nur die sein, welche Einrichtung, wenn man alle Vor- und Nachteile gegen einander abwägt, den Vorzug verdient. Die freie Konkurrenz kommt weniger dem Fleiße als dem Kapital zugute und trägt zu einer ganz übermäßig ungleichen Verteilung der zeitlichen Güter bei. Darum ist ganz richtig, was Devas-Kämpfe (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 390) schreiben: „Trotz alledem (aller Mängel, welche den Berufsgenossenschaften anhaften) war die Abschaffung des Innungswesens, wie sie der wirtschaftliche Liberalismus zu Ende des vorigen (achtzehnten) und in unserem (neunzehnten) Jahrhundert zuwege brachte, eine unheilvolle Maßregel, wenigstens für die kleinen Gewerbsleute. Man hätte die Zünfte reformieren sollen, anstatt dieselben direkt zu vernichten oder vermöge der Hilflosigkeit, in die man sie versetzte, dem langsamen Untergange zu überliefern."

nossen im engsten Sinne zu umfassen; sie können vielmehr wegen der unter den Händlern verschiedener Artikel bestehenden Interessengemeinschaft sowie wegen der für die Kaufleute fast gleichen Art der Vorbildung die ganze Kaufmannschaft einer Stadt und deren Umgebung in sich fassen. Jedoch werden dieselben Gründe andererseits dazu nötigen, den Mittelhandel und Großhandel in verschiedene Genossenschaften oder Gilden zu vereinigen. b) Als Ersatz dieser gegenwärtig noch fehlenden Gilden können keineswegs die heutigen Handelskammern[1]) angesehen werden, welche, wie die andern berufsgenossenschaftlichen Kammern, fast ausschließlich zur Unterstützung der staatlichen Behörden dienen und zumeist nur eine geringe volkswirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Die Kompetenz der Handelskammern müßte bedeutend erweitert werden; von ihnen gilt dasselbe bezüglich der Organisation des Handelsstandes, was früher über den Wirkungskreis der Arbeiter-, Handwerker- und landwirtschaftlichen Kammern bemerkt wurde. c) Ihre unmittelbaren und näheren Zwecke haben diese Gilden sich selbst zu bestimmen, und selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen. Als ihre Aufgabe läßt sich angeben: Hebung des kleinen und mittleren Detail-Handels, und daher vor allem gemeinsame Einkäufe, ferner Maßregeln gegen Warenhäuser und wirtschaftlich unberechtigte Konsumvereine, Beseitigung unlauterer Konkurrenz jeglicher Art, Unterhaltung von kaufmännischen Fortbildungsschulen, Belehrung in Geschäftssachen und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch fachwissenschaftliche Unterrichtskurse, Wohlfahrtseinrichtungen, Stellenvermittlung u. s. w. So sind an mehreren Orten unter den Detaillisten sowohl Rabattvereine als Einkaufsgenossenschaften gebildet worden. Erstere sind Vereinigungen, die zu dem Zwecke eingegangen werden, den barbezahlenden Käufern einen bestimmten, nach der Höhe der bezahlten Summe verschiedenen Rabatt zu gewähren. Durch diesen vermitteln die Kleinverkäufer ihren Kunden einen ähnlichen Vorteil, wie die Konsumvereine ihren Mitgliedern und bereiten daher diesen letzteren eine wirksame Konkurrenz. Außerdem verschaffen sie den Mitgliedern den überaus großen Nutzen, daß sie die Barzahlung befördern.[2]) Die Einkaufsge-

[2]) Über diese vgl. Lexis a. a. O. S. 900; Stieve, Art. Handelskammern im Staatslexikon d. G.-G. 3. Bd., S. 119.

[2]) Über die Ziele und die Organisation der Rabattsparvereine vergl.

nossenschaften bezwecken die Erlangung günstigerer Einkaufsbedingungen, namentlich hinsichtlich der Preise für die kleineren Händler. Der Staat aber hat darüber zu wachen, daß nicht die höhere Gildenklasse die ihr durch ihren Reichtum verliehene größere Macht mißbrauche zur Schädigung oder gar zur Unterdrückung der niedrigen. d) Die Genossenschaft hat die Geschäftsgebarung der Mitglieder zu beaufsichtigen, daß sie nicht etwa ihre Befugnisse überschreiten oder in anderer unerlaubter Weise dem ganzen Stande oder einzelnen Mitgliedern schaden. Wie in älterer Zeit, könnten sie auch das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten, sowie in geringen Sachen die Disziplinar- und Strafgewalt ausüben. e) In ähnlicher Weise, wie die Berufsgenossenschaften der Großindustriellen, müssen dann die Kaufmannsgilden die Konkurrenz unter ihren Mitgliedern regeln. Aufgabe des Staates ist es, diese Regelung auf das allgemeine Wohl hinzulenken. Zur Regelung der Konkurrenz gehört auch die Entscheidung darüber, ob und welche Filialen von den einzelnen Geschäften, sie mögen Geld- oder Warenhandel betreiben, eingerichtet und unterhalten werden dürfen.

Besonders muß für die Berufsgenossenschaften die Notwendigkeit hervorgehoben werden, für tüchtige kaufmännische Ausbildung sowohl ihrer Mitglieder als auch des Nachwuchses zu sorgen. Solange der Grundsatz des Liberalismus das wirtschaftliche Leben beherrscht, müssen alle Einzelnen noch mehr als sonst sich gegen die Übermacht des Kapitals durch besondere persönliche Tüchtigkeit zu schützen und zu erhalten suchen.

208. Wie diese Handelsgilden zu fördern sind, so müssen 3) gegen das Umsichgreifen der Warenhäuser wirksame Maßregeln getroffen werden. Auf dem Wege der Besteuerung,[1]) auch wenn sie der an sich wirksamsten Art der Besteuerung, nämlich einer

Engel, Grundriß a. a. O. S. 295; über die Wareneinkaufsgenossenschaften vgl. S. 297: „Auch im Kleinhandel ist der gemeinsame Wareneinkauf eine der wirksamsten Waffen im Existenzkampf des kaufmännischen Mittelstandes, denn er bietet Vorteile mannigfacher Art.“

[1]) Von der bisherigen Wirkung der Warenhaussteuer sagt Engel, Grundriß S. 291: „Soweit Nachweise vorliegen, lassen sie uns erkennen, daß die Warenhaussteuern bisher nicht entfernt die Erwartungen erfüllt haben, die man auf sie gesetzt hatte. Die Warenhäuser haben größtenteils versucht, die Steuern auf andere Schultern und zwar meist auf die Lieferanten abzuwälzen . . . Andere haben, um der Steuer zu entgehen, einzelne Warengattungen abgestoßen, um das Geschäft in etwas veränderter Form

hohen Umsatzsteuer, unterworfen werden, läßt sich ein nennenswerter Erfolg nicht erreichen. Die Steuer mag den Geschäftsgewinn einigermaßen verringern, wird das Geschäft aber nicht unrentabel machen. Zudem wissen die Inhaber solcher Geschäfte den durch die Steuer ihnen entzogenen Gewinn zumeist auf irgend eine Weise zu ersetzen.[1]) Nur von der direkten Einschränkung der Freiheit oder von der Unmöglichmachung solcher Großgeschäfte vermittelst der kaufmännischen Berufsgenossenschaften wird ein Erfolg sich erwarten lassen. Ferner sind 4) die Warenbörsen bedeutend einzuschränken, wenn nicht ganz aufzuheben. Zu verbieten und gesetzlich zu bestrafen wäre an den Börsen das Differenzspiel. Wenngleich sich keineswegs behaupten läßt, daß dasselbe schon seiner Natur nach gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstößt, so schaden diese berufsmäßigen Differenzspiele doch durch notwendig verursachte und plötzliche Preis-Schwankungen dem allen gemeinsamen Wohle und geben sogar zu schreienden und ins Enorme getriebenen Ungerechtigkeiten Veranlassung. Das gibt also, falls etwa auch die berufsgenossenschaftliche Organisation der Börsen sich nicht ausführen ließe, der Staatsgewalt Grund genug zu dem gänzlichen Verbote derselben. Ebenso wie die Waren-, sind dann auch die Effekten- oder Geldbörsen in ihrer Tätigkeit einzuschränken. Letzteres gilt vorzüglich von den bei diesen Börsen seit langer Zeit schon gebräuchlichen Differenz- und Prämiengeschäften, sowie von den aus diesen weiter entwickelten Report- und Deport- oder Kostgeschäften.

290. Ferner ist 5) die Übertragung von Wanderlagern an bestimmte Orte nicht etwa nur von der Erlaubnis der politischen

---

intensiver auszugestalten. Jedenfalls hat man bisher einen Stillstand der Entwickelung nicht beobachten können; im Gegenteil gerade die größten haben ihre Kapitalkraft verstärkt, um den Druck der Steuer weniger zu empfinden." Über die gewiß nicht vollständig fehlgeschlagenen Versuche, die Steuer ganz auf die Lieferanten abzuwälzen siehe Engel S. 17 ff.

[1]) Über die verschiedenen Arten der Warenhaussteuern und die technischen Schwierigkeiten, welchen diese Steuern begegnen, vgl. Wörterbuch d. Volkswirtsch. Art. Warenhaussteuer S. 1288 ff.; unter den verschiedenen Formen der „Sondersteuer der Warenhäuser erscheint die Umsatzsteuer noch immer als die relativ beste Lösung" (S. 1290). — Das Auferlegen einer so hohen Steuer, daß der Warenhausbetrieb sich nicht mehr rentiert („Erdrosselungssteuer") läßt sich wohl mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht mehr in Einklang bringen; aber sie wäre als Anfang einer gesunderen, weil die Bahnen des wirtschaftlichen Liberalismus verlassenden, sozialpolitischen Gesetzgebung sehr zu begrüßen.

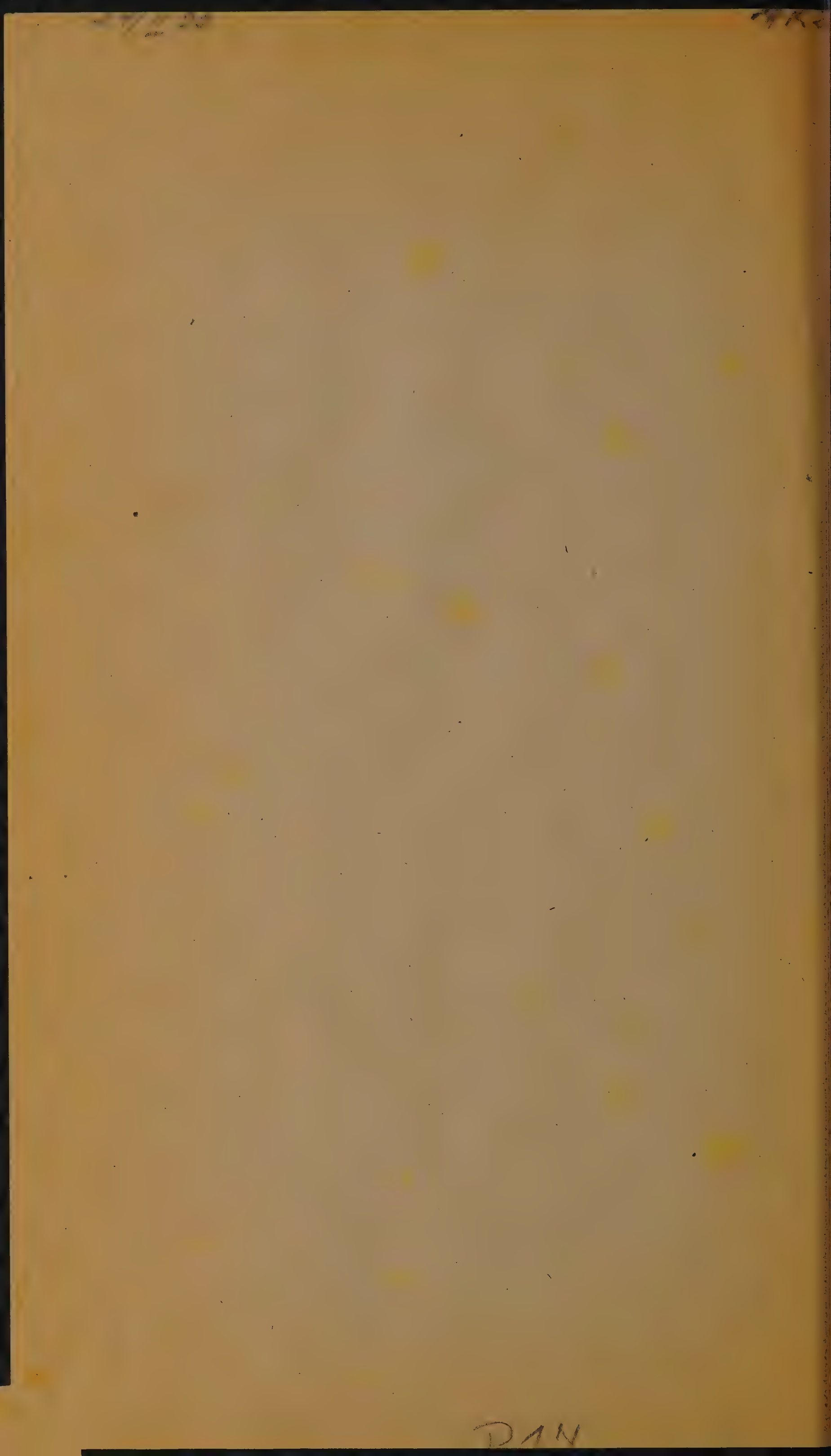
Obrigkeit, sondern vorzüglich von den Kommunalbehörden abhängig zu machen, da diese besser zu beurteilen wissen, ob ihre Gestaltung den Ortsbewohnern wirkliche Vorteile bringt oder nicht. Das gleiche ist bezüglich des Hausierhandels zu sagen.

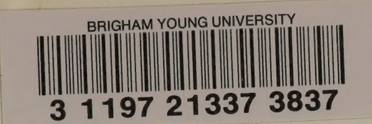
210. Endlich wird 6), falls mit der Beschränkung des Großkapitals und der Durchführung gemeinnütziger wirtschaftlicher Reformen der Anfang gemacht ist, die Notwendigkeit der Konsumvereine schon von selbst sich immer mehr verringern.

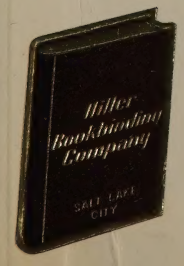
Die gesamte wirtschaftliche Reform muß sich die Erhaltung und Hebung des Mittelstandes und die Bekämpfung der materiellen und ethischen Ursachen der Proletarisierung zahlreicher Menschen und damit das allmähliche Verschwinden des Proletariates selbst zur Aufgabe machen. Dadurch werden dann auch der großen Mehrzahl der Menschen mehr wirtschaftliche Mittel zugeführt; diese werden, wie der gegenwärtige Ausdruck lautet, kaufkräftiger gemacht und die Möglichkeit erlangen, vom Mittel- und Kleinhandel wieder ihre Lebensbedürfnisse zu beziehen, während sie sich jetzt durch ihre eigene Not gezwungen sehen, an andere Mittel und Wege zu denken.

A. J. G. E. G.

Sachregister


DAN


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21337 3837


Hiller
Bookbinding
Company
SALT LAKE
CITY

